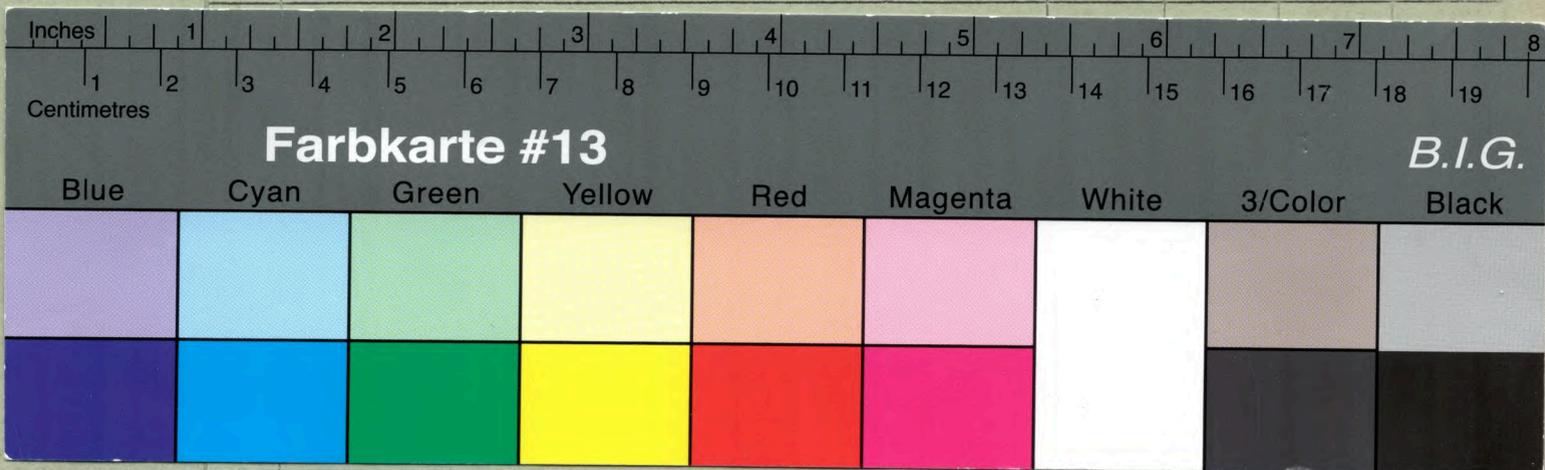


Ortsrechtssammlung

Wallowsky

- Hauptamt -

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Datum der Bekanntmachung	
			Nachtrag
1	Hauptsatzung	25.8.67	20.12.67
2	Geschäftsordnung	9.4.68	
3	Satzung über die Müllabfuhr	11.12.68	
4	Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	7.9.67	
5	Satzung über die Erhebung von Baugenehmigungsgebühren		
6	Satzung für das Rechnungsprüfungsamt		
7	Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften	10.12.68	
8	Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünften	24.2.69	
9			
10			
11			
12			



19								
20								
21								
22								
23								
24								

Stadtarchiv
Sankt Augustin
ME
1057

Wallowsky

Ortsrechtssammlung
- Hauptamt -

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Datum der Bekanntmachung		
			Nachtrag	
1	Hauptsatzung	25.8.67	20.12.67	
2	Geschäftsordnung	9.4.68		
3	Satzung über die Müllabfuhr	11.12.68		
4	Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	7.9.67		
5	Satzung über die Erhebung von Baugenehmigungsgebühren			
6	Satzung für das Rechnungsprüfungsamt			
7	Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften	10.12.68		
8	Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünften	24.2.69		
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

Stadtarchiv
Sankt Augustin
ME
1057

Amt Mendon

Teil II Der Rat

HAUPTSATZUNG DES AMTES MENDEN

Die Amtsvertretung des Amtes Mendon hat aufgrund des § 2 der Amtsordnung in der Fassung vom 25. 2. 1964 und der §§ 44 (2) und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) heute die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Teil I Allgemeines

§ 1

Aufgabenbereich des Amtes Mendon

(1) Das Amt Mendon erfüllt in seinem Gebiet in eigener Verantwortung alle öffentlichen Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder durch die im Amtsverband zusammengeschlossenen Gemeinden übertragen worden sind.

(2) In freier demokratischer Selbstverwaltung fördert das Amt Mendon das Wohl seiner Einwohner unter Berücksichtigung des Gesamtinteresses der Bürgerschaft auf der Grundlage der geltenden Gesetze.

§ 2

Das Amtsgebiet

(1) Zum Amtsgebiet gehören die Gemeinden Buisdorf, Mendon, Hangelar, Niederpleis, Holzlar, Siegburg - Mülldorf, Meindorf.

(2) Das Amtsgebiet umfaßt eine Fläche von 36,77 qkm.

§ 3

Farben des Amtes, Wappen, Siegel

(1) Das Amtswappen zeigt im oberen Teil des Schildes einen roten bergischen Löwen im silbernen Felde, im unteren Teil als Wappenmotiv der Herren von Mendon ein silbernes und blau geschachteltes Feld von acht zu acht Plätzen.

(2) Das Amtswappen wird im Dienstsiegel geführt.

§ 4

Sitz der Amtsverwaltung ist Siegburg - Mülldorf.

§ 5

(1) In Anwendung der Vorschriften des § 13 GO wird für jede amtsangehörige Gemeinde eine Bezirksverwaltungsstelle gebildet, der ein Bezirksvorsteher vorsteht.

(2) Die Bezirksvorsteher sind Ehrenbeamte des Amtes mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten.

(3) Die Aufgaben der Bezirksvorsteher soll der jeweilige Bürgermeister übernehmen. Als stellvertretende Bezirksvorsteher sollen die Bürgermeisterstellvertreter tätig werden.

(4) Für die Berufung in ihr Amt sowie die Ausübung des Amtes sind die Bestimmungen der §§ 20 - 25 GO maßgebend. Die Aufgaben des Bezirksvorstehers werden vom Amtsdirektor in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt, die der Zustimmung der Amtsvertretung bedarf.

(5) Die Bezirksvorsteher führen ein Siegel mit dem Wappen des Amtes Mendon. Das Siegel trägt folgende Umschriftung:

Amt Mendon (Rheinland) Der Bezirksvorsteher für die Gemeinde.

§ 6

Der Rat des Amtes führt die Bezeichnung " Amtsvertretung ", die Mitglieder der Amtsvertretung führen die Bezeichnung " Amtsvertreter ".

§ 7

Aufgaben der Amtsvertretung

(1) Die Amtsvertretung entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz, Verordnung, diese Satzung oder Beschluß der Amtsvertretung einem Ausschuß oder dem Amtsdirektor übertragen sind.

(2) Die Amtsvertretung hat das Recht der umfassenden Kontrolle aller Verwaltungsgeschäfte (§ 40 GO).

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, Angelegenheiten, für die sie Entscheidungsbefugnis haben, auf den Amtsdirektor mit Entscheidungsbefugnis zu übertragen.

§ 8

Erschädigung der Amtsvertreter

(1) Die Amtsvertreter erhalten zur Abgeltung ihrer durch die Mitgliedschaft in der Amtsvertretung und durch die Teilnahme an den Sitzungen der Amtsvertretung und der Ausschüsse und den Fraktionssitzungen entstandenen Barauslagen einen vom Rat festzusetzenden Pauschalbetrag (Sitzungsgeld) je Sitzung.

(2) Die Amtsvertreter haben ferner Anspruch auf Ersatz der notwendigen Fahrtkosten und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Soweit der Arbeitsverdienst nicht nachgewiesen werden kann oder den Rahmen eines normalen Arbeitseinkommens überschreitet, soll auf Antrag des Amtsvertreters die Festsetzung einer angemessenen Entschädigung erfolgen. Die Beschlußfassung hierüber liegt bei der Amtsvertretung.

(3) Die Amtsvertreter erhalten ferner bei Dienstreisen Reisekosten nach den Sätzen der Stufe II des Gesetzes über die Reisekosten der Beamten in der jeweils geltenden Fassung. Bei notwendiger Benutzung eines privateigenen Personenkraftfahrzeuges auf Dienstreisen erhalten sie eine von der Amtsvertretung festzusetzende Kilometerentschädigung.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 - 3 gelten für Ausschußmitglieder, die nicht Amtsvertreter sind, entsprechend.

Teil III Der Amtsbürgermeister

§ 9

Stellung

(1) Der Amtsbürgermeister führt den Vorsitz in der Amtsvertretung. Er vertritt die Amtsvertretung nach außen (§ 27 (2) GO).

(2) Die Amtsvertretung wählt einen Stellvertreter des Amtsbürgermeisters. Er erhält ebenfalls eine Aufwandsentschädigung, die von der Amtsvertretung festgesetzt wird.

§ 10

Informationsrecht

Der Amtsbürgermeister kann von dem Amtsdirektor jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Amtes verlangen. Die Amtsvertretung ist durch den Amtsbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Amtsverwaltung zu unterrichten. (§ 40 (1) GO).

Der Amtsdirektor hat den Ortsbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Amtes zu unterrichten.

§ 11.

Dringlichkeitsentscheidungen

Der Ortsvertreter, der mit dem Ortsbürgermeister eine Entscheidung nach § 43 (1) GO trifft, soll nicht derselben Fraktion wie der Ortsbürgermeister angehören.

Teil IV Ausschüsse

§ 12

Arten und Wahl der Ausschüsse

(1) Die Ortsvertretung wählt folgende Ausschüsse:

A. Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung:

- a) Hauptausschuß,
- b) Finanzausschuß,
- c) Rechnungsprüfungsausschuß.

B. Pflichtausschüsse nach anderen gesetzlichen Vorschriften:

- a) Beschlüssausschuß,
- b) Ausschuß für zivile Verteidigung.

C. Weitere Ausschüsse:

- a) Planungsausschuß.
- b) Bauausschuß,
- c) Schul- und Kulturausschuß.

Die Ortsvertretung kann durch Beschluß weitere Ausschüsse bilden.

(2) Die Ausschüsse werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Dabei ist das d'Hondtsche Verfahren (Höchstzahlverfahren) anzuwenden; bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los. Die Ortsvertretung kann sich auf eine gemeinsame Liste einigen.

(3) In die Ausschüsse, die nicht Pflichtausschüsse nach der GO sind, können sachkundige Bürger gewählt werden.

(4) Für jedes Ausschußmitglied ist ein Vertreter zu wählen.

§ 13

Zuständigkeitsgrundsatz

Jeder Ausschuß berät über die Angelegenheiten, die in seinem Fachbereich fallen. Zur Entscheidung ist er nur in den durch Gesetz, diese Satzung oder Beschluß der Ortsvertretung festgelegten Fällen berufen.

§ 14

Zuständigkeit des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuß ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Fachausschüssen zugewiesen sind.

(2) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Hauptausschuß unabhängig von der Zuständigkeit der Fachausschüsse beraten, bevor sie der Ortsvertretung zugewiesen werden.

(3) Bei Zuständigkeitsstreit und sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Ausschüssen entscheidet die Ortsvertretung nach vorheriger Beratung im Hauptausschuß.

(4) Der Hauptausschuß entscheidet über

- a) Die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen V bis einschließlich IV a BAT,
- b) die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten bis zum Hauptsekretär einschließlich,

c) alle Angelegenheiten, die nach dem Umzugskosten- und Reisekostenrecht der Ortsvertretung als oberster Dienstbehörde vorbehalten sind,

d) die Vergabe von Aufträgen für Büroeinrichtungen und Büromaschinen über 5.000,00 DM bis zur Höhe von 50.000,00 DM.

§ 15

Zuständigkeit des Finanzausschusses

Der Finanzausschuß entscheidet über

- a) die Stundung von Geldforderungen des Amtes, soweit diese den Betrag von 5.000,00 DM übersteigen,
- b) die Niederschlagung von Geldforderungen des Amtes, soweit diese den Betrag von 1.500,00 DM übersteigen, bis zum Höchstbetrag von 5.000,00 DM,
- c) den Erlaß von Geldforderungen des Amtes, soweit diese den Betrag von 300,00 DM übersteigen, bis zum Höchstbetrag von 1.500,00 DM,
- d) die Vergabe von Aufträgen außerhalb des Bausektors über 5.000,00 DM bis zur Höhe von 50.000,00 DM, soweit nicht ein anderer Ausschuß zuständig ist.

§ 16

Zuständigkeit des Planungs- und Bauausschusses

Der Planungs- und Bauausschuß entscheidet über

- a) die Vergabe von Planungsaufträgen bis zu 10.000,00 DM,
- b) die Bestimmung der Handwerker, von denen bei beschränkter Ausschreibung ein Angebot einzuholen ist,
- c) die Vergabe von Aufträgen auf dem Bausektor bis zur Höhe von 250.000,00 DM.

§ 17

Zuständigkeit des Schul- und Kulturausschusses

Der Schul- und Kulturausschuß entscheidet im Rahmen der geltenden Schulgesetze über äußere Schulangelegenheiten, soweit nicht nach § 15 des SchulverwG. der Amtsdirektor zuständig ist.

Er übt das Vorschlagsrecht und das Anhörungsrecht nach §§ 23 und 24 SchulverwG. aus, soweit es die Lehrer betrifft. In Angelegenheiten der Schulleiter und deren Stellvertreter ist die Ortsvertretung zuständig.

Teil V Die Ortsverwaltung

§ 18

Der Amtsdirektor

Der Amtsdirektor leitet und verteilt die Geschäfte der Verwaltung.

§ 19

Generelle Zuständigkeit des Amtsdirektors

(1) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, die gem. § 28 Abs. 3 GO als auf den Amtsdirektor übertragen gelten, sind solche Geschäfte, die den üblichen Rahmen der Verwaltungsgeschäfte nicht überschreiten und nicht von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

(2) Ob ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, entscheidet vorbehaltlich der Zuständigkeit der Ortsvertretung nach § 28 (3) GO der Amtsdirektor.

In Grenzfällen hat er die Entscheidung des zuständigen Ausschusses oder der Amtsvertretung einzuholen.

§ 20

Spezielle Zuständigkeit des Amtsdirektors

Der Amtsdirektor entscheidet ferner über

- a) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitern,
- b) die Einstellung, Höhergruppierung (einschließlich rückwirkender Einweisungen) und Entlassung von Angestellten in den Vergütungsgruppen X bis VI BAT,
- c) die Einstellung und Entlassung von Lehrlingen, Anlernlingen, Praktikanten und Beamtenanwärtern,
- d) die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften,
- e) die Bestellung von Einwohnern und Bürgern zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und darüber, ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 21 (1) GO vorliegt,
- f) die einmalige Stundung von Geldforderungen in unbeschränkter Höhe bis zu drei Monaten, im übrigen die Stundung von Geldforderungen bis zu 5.000,00 DM,
- g) die Niederschlagung von Geldforderungen bis zu 1.500,00 DM,
- h) den Erlaß von Geldforderungen bis zu 300,00 DM,
- i) die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von 1.500,00 DM in Einzelfalle,
- j) Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die in Erfüllung freiwilliger Aufgaben und weisungsfreier Pflichtaufgaben ergangen sind,
- k) den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Viehseuchenverordnungen nach Maßgabe der Delegation.

Die auf Grund der Entscheidungen nach Buchst. a) bis c) auszustellenden Urkunden werden vom Amtsdirektor oder seinem Stellvertreter und einem weiteren vertretungsberechtigten Beamten unterzeichnet.

§ 21

Beigeordnete

- (1) Die Amtsvertretung wählt drei hauptamtliche Beigeordnete, und zwar zwei für den nichttechnischen und einen für den technischen Dienst.
- (2) Der allgemeine Vertreter des Amtsdirektors wird von der Amtsvertretung bestellt.
- (3) Die Beigeordneten vertreten den Amtsdirektor in ihren Aufgabengebieten (§ 51 (2) GO).
- (4) Die Beigeordneten sind zur Vertretung des Amtsdirektors in folgender Reihenfolge berufen:
Erster Beigeordneter, Rechtsrat, Technischer Beigeordneter.

§ 22

Teilnahme von Beamten und Angestellten an Sitzungen

Der Amtsdirektor und die Beigeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Amtsvertretung sowie der Ausschüsse, die zu ihrem Geschäftsbereich gehören, teilzunehmen. Sie können auch an den Sitzungen anderer Ausschüsse teilnehmen. Im übrigen bestimmt der Amtsdirektor, welche Beamten und Angestellten an den

Sitzungen der Amtsvertretung und der Ausschüsse teilnehmen.

§ 23

Genehmigung von Verträgen des Amtes mit Amtsvertretern, Ausschußmitgliedern, dem Amtsdirektor, den Beigeordneten und den Amtsleitern

(1) Verträge des Amtes mit den Mitgliedern der Amtsvertretung und der Ausschüsse sowie dem Amtsdirektor, den Beigeordneten und den Amtsleitern sind nach vorheriger Zustimmung durch die Amtsvertretung schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage der Amtsvertretung durch den Amtsdirektor oder seinen Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen (§§ 23 (1) Buchst. s und § 56 (1) GO).

(2) Der Zustimmung durch die Amtsvertretung bedürfen nicht

- a) Verträge auf Grund feststehender Tarife,
- b) die Vergabe von Aufträgen auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuß,
- c) Verträge, die im Rahmen der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden.

§ 24

Finanzwesen

Die Amtsvertretung bestellt den Leiter der Finanzverwaltung zum Amtskämmerer. Die Bestellung ist widerruflich. Der Amtskämmerer ist nicht Beigeordneter.

Teil VI Bekanntmachungen,

Inkrafttreten der Hauptsatzung

§ 25

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die Bürgerschaft hat einen Anspruch auf ausreichende Unterrichtung über alle bedeutsamen Angelegenheiten des Amtes. Der Amtsdirektor ist verpflichtet, die Öffentlichkeit, insbesondere durch die Presse, regelmäßig über allgemein interessierende Maßnahmen und Planungen zu informieren, soweit das mit den Interessen des Amtes vereinbar ist. Die Presse ist zu jeder öffentlichen Ratssitzung einzuladen.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich erst über die Ausschüsse zu unterrichten, wenn diese in den zuständigen Ausschüssen beraten worden sind.

(3) Der Ausschuß kann im Einzelfall beschließen, die Öffentlichkeit zu den Ausschusssitzungen zuzulassen.

§ 26

Öffentliche Bekanntmachungen

Unterzeichnung und Form der Bekanntmachungen

(1) Soweit Beschlüsse der Amtsvertretung nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Amtsbürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37 (3) GO). In allen anderen Fällen unterzeichnet - unbeschadet der Vorschriften des Abs. 3 der Amtsdirektor oder sein allgemeiner Vertreter die Bekanntmachung.

(2) Unbeschadet der Vorschriften des Abs. 3 werden sämtliche nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffent-

lich bekanntzumachenden Beschlüsse der Amtsvertretung im amtlichen Verkündungsorgan des Amtes bekanntgemacht, ebenso alle sonstigen Bekanntmachungen, insbesondere über

- a) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen
(§ 33 (1) 2 GO),
- b) bedeutsame Verhandlungsgegenstände bevorstehender Ratssitzungen
(§ 33 (3) GO),
- c) den im Einzelfall durch Ratsbeschluß der Veröffentlichung entziehbaren wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse
(§ 37 (2) GO),
- d) den Ausschluß der Vertretungsmacht des Amtsdirektors für einen bestimmten Kreis von Geschäften
(§ 55 Satz 3 GO).

(3) Bestimmen Gesetze, Verordnungen oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Anordnung eine den Abs. 1 und 2 entgegenstehende Form der Unterzeichnung oder Veröffentlichung von Bekanntmachungen, so ist hiernach zu verfahren.

(4) Amtliches Verkündungsorgan des Amtes ist das im Verlag Ewald Rauteberg, Siegburg, Postfach 263, wöchentlich erscheinende Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg - Mülldorf, Erscheinungstag ist der Donnerstag jeder Woche; ist der Donnerstag ein arbeitsfreier Feiertag, so fällt der Erscheinungstag auf den diesem Feiertag vorausgehenden Werktag.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Hauptsatzung vom 25. 8. 1953 einschließlich der Satzungs-nachträge vom 10. 3. 1954, 26. 4. 1963, 18. 2. 1964 und 12. 8. 1964 außer Kraft.

Siegburg Mülldorf, den 6. 3. 1967

Im Auftrage der Amtsvertretung
des Amtes Menden

Gatzweiler	Franken
Amtsbürgermeister	Amtsvertreter

.....

Bekanntmachung

Vorstehender Beschluß wird hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NRW vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) in Verbindung mit § 2 der Amtsordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 10. 3. 1953 (GS. NW. S. 207/SGV NW 2021) öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg - Mülldorf, den 25. August 1967

Müller
stellv. Amtsbürgermeister

I. Nachtrag zur Hauptsatzung
des Amtes Menden

Die Amtsvertretung des Amtes Menden hat aufgrund des § 2 der Amtsvertretung in der Fassung vom 25. 2. 1964 und der §§ 44 (2) und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) am 7. 11. 1967 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 6. 3. 1967 beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 1 Buchs. A. erhält folgende Fassung:
A. Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung:
a) Haupt- und Finanzausschuß
b) Rechnungsprüfungsausschuß

§ 2

§ 14 erhält folgende Fassung:
Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses
(1) Der Haupt- und Finanzausschuß ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Fachausschüssen zugewiesen sind.
(2) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Haupt- und Finanzausschuß beraten, bevor sie der Amtsvertretung zugeleitet werden.
(3) Bei Zuständigkeitsstreit und sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Ausschüssen entscheidet die Amtsvertretung nach vorheriger Beratung im Haupt- und Finanzausschuß.
(4) Der Haupt- und Finanzausschuß entscheidet über:
a) die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe V bis einschließlich IV a BAT;
b) die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten bis zum Hauptsekretär einschließlich;
c) alle Angelegenheiten, die nach dem Umzugskosten- und Reisekostenrecht der Amtsvertretung als oberster Dienstbehörde vorbehalten sind;
d) die Vergabe von Aufträgen für Büroeinrichtungen und Büromaschinen über DM 5.000, -- bis zur Höhe von 50.000, --DM.
e) die Stundung von Geldforderungen des Amtes, soweit diese den Betrag von DM 5.000, -- übersteigen;

f) die Niederschlagung von Geldforderungen des Amtes, soweit diese den Betrag von DM 1.500, -- übersteigen, bis zum Höchstbetrag von DM 5.000, --;
g) den Erlaß von Geldforderungen des Amtes, soweit diese den Betrag von DM 300, -- übersteigen, bis zum Höchstbetrag von DM 1.500, --;
h) die Vergabe von Aufträgen außerhalb des Bausektors über DM 5.000, -- bis zur Höhe von DM 50.000, --, soweit nicht ein anderer Ausschuß zuständig ist.

§ 3

§ 20 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

i) die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von 5.000, --DM im Einzelfalle,

§ 4

§ 15 wird aufgehoben.

§ 5

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Siegburg-Mülldorf, den 7. 11. 1967

Im Auftrag der Amtsvertretung
des Amtes Menden

gez. Müller (Stellv. Amtsbürgermeister)
gez. Franken (Amtsvertreter)

Bekanntmachung

Vorstehender I. Nachtrag vom 7. 11. 1967 zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Menden vom 6. 3. 1967 wird hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) in Verbindung mit § 2 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. 3. 1953 (GS. NW. S. 207/SGV. NW 2021) und gemäß § 6 der vorgenannten Hauptsatzung im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg-Mülldorf, den 20. 12. 1967

gez. Müller (Stellv. Amtsbürgermeister)

Geschäftsordnung
der Amtsvertretung des Amtes Menden

Inhaltsangabe:

- Abschnitt I Einführung, Tagesordnung, Vorsitz (§ 1 - § 7)
- Abschnitt II Öffentlichkeit - Teilnahme der Verwaltung - Presse (§ 8 - § 11)
- Abschnitt III Anträge und Anfragen (§ 12 - § 16)
- Abschnitt IV Redoordnung und Abstimmung (§ 17 - § 28)
- Abschnitt V Ordnungsbestimmungen (§ 29 - § 35)
- Abschnitt VI Niederschrift (§ 36 - § 38)
- Abschnitt VII Ausschüsse (§ 39)
- Abschnitt VIII Inkrafttreten und Änderung (§ 40)

Geschäftsordnung

der Amtsvertretung des Amtes Menden

I

Einführung, Tagesordnung, Vorsitz

§ 1

Der Amtsbürgermeister führt die Geschäfte der Amtsvertretung. Er setzt im Benehmen mit dem Amtsdirektor Ort, Zeit und Tagesordnung fest und beruft die Sitzung der Amtsvertretung durch Übersendung der Einladung an

- a) alle Amtsvertreter
b) den Amtsdirektor und die Beigeordneten ein.

Die Zustellung der Einladung wird von der Verwaltung durchgeführt.

§ 2

Der Amtsbürgermeister beruft die Amtsvertretung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert; sie soll mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Amtsvertretung es unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.

§ 3

(1) Die Einladung ist den Amtsvertretern mindestens 9 volle Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden.

(2) Die Einladung soll enthalten:

- a) Ort, Tag und Stunde der Sitzung,
b) Tagesordnung,
c) die schriftlichen Erläuterungen des Amtsdirektors zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen.

(3) als regelmäßige Punkte sind auf jede Tagesordnung zu setzen:

- a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung,
b) Bericht der Verwaltung über die Ausführung von Beschlüssen der Amtsvertretung und der Ausschüsse.

§ 4

Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind öffentlich bekanntzugeben. Der Amtsbürgermeister setzt im Benehmen mit dem Amtsdirektor die Tagesordnung fest. Anträge einzelner oder mehrerer Mitglieder zur Tagesordnung sind in diese aufzunehmen. Der Amtsbürgermeister bestimmt ferner im Benehmen mit dem Amtsdirektor, in welcher Reihenfolge die nach § 15 Abs. 1 nachträglich eingegangenen Anträge und Anfragen in die Tagesordnung eingeordnet werden sollen. Die Amtsvertretung kann auf Antrag eines Mitgliedes die Tagesordnung durch Beschluß ändern.

§ 5

(1) Der Amtsbürgermeister führt den Vorsitz in der Amtsvertretung. Ist er verhindert, so übernimmt sein gewählter Stellvertreter den Vorsitz. Ist weder der Amtsbürgermeister noch ein Stellvertreter anwesend, so wählen die anwesenden Amtsvertreter aus ihrer Mitte unter Leitung des Altersvorsitzenden für diese Sitzung einen Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende der Amtsvertretung hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 6

Vor Beginn jeder Sitzung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlußfähigkeit der Versammlung fest und läßt dies in der Niederschrift vermerken. Die Amtsvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Sie gilt als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist. Wird die Amtsvertretung im Falle der Beschlußfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß hierauf ausdrücklich hingewiesen werden (§ 34, Abs. 2 GO NW).

§ 7

(1) Amtsvertreter, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies rechtzeitig - spätestens zu Beginn der Sitzung - dem Amtsbürgermeister mitzuteilen.

(2) Amtsvertreter, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben den Vorsitzenden hiervon in Kenntnis zu setzen, und zwar möglichst zu Beginn der Sitzung.

II

Öffentlichkeit - Teilnahme der Verwaltung - Presse

§ 8

(1) Sitzungen der Amtsvertretung sind grundsätzlich öffentlich. Neben volljährigen Personen und Minderjährigen über 18 Jahren haben Minderjährige über 14 Jahre Zutritt zur Sitzung der Amtsvertretung, wenn sie in Begleitung eines Erwachsenen sind. Schulklassen haben in Begleitung ihrer Lehrer Zutritt. Die Zahl der zugelassenen Hörer kann entsprechend der Größe des Zuhörerraumes beschränkt werden.

(2) Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen der Amtsvertretung zu beteiligen. Zuhörer, die versuchen, die Verhandlungen zu unterbrechen, zu beeinflussen, oder in anderer Weise zu stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum entfernt werden (§ 36 GO NW).

§ 9

(1) Der Amtsbürgermeister entscheidet bei der Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzung der Amtsvertretung darüber, über welche Gegenstände in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu beraten ist. Die Öffentlichkeit einschließlich der Presse kann auch auf Antrag eines Amtsvertreters oder auf Vorschlag des Amtsdirektors bei der Beratung einzelner Angelegenheiten ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeiten werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung sollen grundsätzlich behandelt werden:

- a) Personalangelegenheiten der Dienstkräfte der Amtsverwaltung,
- b) der An- und Verkauf von Grundstücken,
- c) die Vermietung und Verpachtung von Eigentum des Amtes.

§ 10

Die Mitglieder der Amtsvertretung sind verpflichtet, über die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Stillschweigen zu bewahren (§ 22 GO NW).

§ 11

Die Redaktionen der örtlichen Tagespresse sind rechtzeitig über öffentliche Sitzungen der Amtsvertretung regelmäßig unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.

III

Anträge und Anfragen

§ 12

(1) Anträge, die sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, sind mindestens fünf Tage vor der Sitzung schriftlich dem Amtsbürgermeister und dem Amtsdirektor einzureichen. Sie sollen einen Beschlußentwurf enthalten. Anträge dieser Art können nur von drei Mitgliedern der Amtsvertretung oder dem Amts-

direktor gestellt werden. Der Amtsbürgermeister stellt diese Anträge allen Amtsvertretern spätestens 2 Tage vor der Sitzung zu.

(2) Durch Beschluß der Amtsvertretung können Anträge auch dann zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden, wenn diese Anträge dringlich sind, nicht rechtzeitig eingebracht oder zugestellt werden konnten und kein Mitglied der Zulassung widerspricht.

(3) Anträge, die eine Bereitstellung von Haushaltsmitteln notwendig machen, müssen nach ihrer Begründung durch die Antragsteller, sofern sie nicht abgelehnt oder angenommen werden, dem Finanzausschuß überwiesen werden.

§ 13

Jeder Amtsvertreter ist berechtigt, zu den einzelnen Beratungsgegenständen der Tagesordnung Zusatz- und Änderungsanträge zu stellen.

§ 14

Ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines früheren Beschlusses der Amtsvertretung kann nur von mindestens drei Mitgliedern der Amtsvertretung gestellt werden. Ist ein solcher Antrag einmal abgelehnt worden, so darf er innerhalb eines Jahres nicht erneuert werden, es sei denn, daß eine Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist.

§ 15

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit mit der sich aus § 21 dieser Geschäftsordnung ergebenden Einschränkung von jedem Amtsvertreter gestellt werden und müssen nach Begründung sofort zur Abstimmung gebracht werden. Dazu gehören folgende Anträge:

1. auf Umstellung der Tagesordnung oder Streichung einzelner Beratungsgegenstände der Tagesordnung,
2. auf Schluß der Beratung oder auf Abstimmung,
3. auf Verweisung des Tagesordnungspunktes an einen Ausschuß zur Beratung,
4. auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
5. auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
6. auf Ladung und Anhörung von Sachverständigen,
7. auf Einholung von Gutachten,
8. auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
9. auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
10. auf Zurücknahme von Anträgen,
11. auf Änderung der Redzeit.

(2) Mündlich vorgetragene Bemerkungen oder Begründungen des Antragstellers zu diesen Anträgen müssen möglichst kurz gefaßt werden und dürfen nicht länger als fünf Minuten in Anspruch nehmen. Die Anträge dürfen sich weiterhin nur auf die geschäftsordnungsgemäße Behandlung des zur Besprechung oder Beschlußfassung stehenden Gegenstandes beziehen.

§ 16

(1) Jeder Amtsvertreter ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Amtes an den Amtsbürgermeister oder an den Amtsdirektor zu richten. Anfragen dieser Art sind schriftlich, eindeutig und klar zu formulieren und mindestens 3 Tage vor der Anfrage in der Sitzung der Amtsvertretung bei dem Amtsbürgermeister und bei dem Amtsdirektor einzureichen. Vor der Beantwortung ist dem Fragesteller zur näheren Begründung seiner Anfrage das Wort zu erteilen.

(2) Nach Erledigung der Tagesordnung können die Amtsvertreter Fragen an den Amtsbürgermeister oder an den Amtsdirektor richten. Diese Fragen können sofort beantwortet oder auch dahin beschieden werden, daß ihre Beantwortung schriftlich erfolgen werde. Bei sofortiger Beantwortung kann sich eine Besprechung des Gegenstandes der Anfrage anschließen, wenn kein Mitglied widerspricht.

IV

Redeordnung und Abstimmung

§ 17.

Der Amtsbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. In der Regel ist dem in der Einladung ausgewiesenen Berichterstatter zuerst das Wort zu erteilen.

§ 18

(1) Ein Amtsvertreter, der zu einem Punkt der Tagesordnung das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu Wort zu melden. Der Vorsitzende der Amtsvertretung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Redner bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge.

(2) Weder der Vorsitzende der Amtsvertretung noch ein anderer Amtsvertreter darf einen Redner unterbrechen, es sei denn, daß ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt wird. Das Wort erhält außer der Reihe und sofort nach Abschluß eines bereits sprechenden Amtsvertreters, wer zur Geschäftsordnung reden, Vertagung beantragen oder ein Mißverständnis aufklären will.

(3) Über die Entscheidung des Vorsitzenden zur Geschäftsordnung ist eine Erörterung nicht zulässig. Das Recht des Vorsitzenden, ein Mitglied zur Ordnung zu rufen, bleibt unberührt.

§ 19

Der Vorsitzende soll weitschweifende Erörterungen verhindern. Die Redezeit beträgt in der Regel höchstens 10 Minuten. Sie kann mit Zustimmung des Rates verkürzt oder verlängert werden.

§ 20

(1) Ein Amtsvertreter darf höchstens dreimal zum gleichen Punkt der Tagesordnung sprechen, doch bleibt sein Recht, Anträge aus § 15 dieser Geschäftsordnung zu stellen, unberührt.

(2) Über einen durch Abstimmung erledigten Gegenstand soll in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 21

(1) Jeder Amtsvertreter, der sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, daß die Erörterung über den Verhandlungsgegenstand geschlossen, oder daß zur Behandlung des nächsten Punktes der Tagesordnung Übergang gemacht wird.

(2) Wird ein Antrag auf Schluß der Aussprache oder auf Übergang zur Tagesordnung gestellt, so darf nur je ein Amtsvertreter für und gegen den Antrag sprechen.

(3) Bei Annahme eines Antrages auf Schluß der Beratung oder auf Übergang zur Tagesordnung darf zu dem behandelten Punkt der Tagesordnung nicht mehr gesprochen werden. Änderungsanträge zu dem zur Erörterung stehenden Verhandlungsgegenstand oder Anträge auf Vertagung der Verhandlung können jederzeit entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen eingebracht werden.

§ 22

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand. Auf Antrag von drei der anwesenden Amtsvertreter erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Vertreters in der Niederschrift zu vermerken. Eine stillschweigende Abstimmung oder Beschlußfassung ist zulässig, wenn dabei ein Zweifel über den Willen der Mehrheit der Amtsvertretung nicht besteht.

(2) Auf Antrag ist die Gegenprobe vorzunehmen.

(3) Jeder Amtsvertreter kann verlangen, daß seine von der Mehrheit der Amtsvertretung abweichende Abstimmung in der Sitzung oder seine Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

§ 23

(1) Die Abstimmung geschieht in der folgenden Reihenfolge:

1. über Anträge zur Geschäftsordnung nach § 15 in der Reihenfolge, in der sie gestellt sind,
2. über Sachanträge, und zwar über den weitestgehenden zuerst.

(2) Bei Anträgen, die finanzielle Auswirkungen haben könnten, muß zunächst über den Antrag mit der höchsten Summe abgestimmt werden. Bestehen Zweifel darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 24

Jeder Antragsteller hat das Recht, vor der Abstimmung über seinen Antrag noch einmal zu sprechen. Er kann seinen Antrag jederzeit zurückziehen.

§ 25

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei der Beschlußfassung wird öffentlich abgestimmt; widerspricht ein Mitglied der Amtsvertretung im Einzelfalle, so findet geheime Abstimmung statt.

§ 26

(1) Wahlen werden durch Zuruf vollzogen. Wenn das Gesetz es bestimmt, oder wenn ein Amtsvertreter es verlangt, erfolgt die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 35 Abs. 2 GO NW).

(2) Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber bei Berechnung der Mehrheit mit (§ 35 Abs. 3 GO NW).

§ 27

Wenn mehrere gleichartige unbesoldete Wahlstellen zu besetzen, insbesondere Ausschüsse zu wählen sind, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abgestimmt (d. Hondtsches System). Die Wahlstellen sind auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittteilung, Viertteilung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstellen entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los (§ 35 Abs. 2 Satz 4 GO NW).

§ 28

Der Amtsdirektor und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der Amtsvertretung teil. Der Amtsdirektor ist berechtigt, und auf Verlangen von einem Fünftel der Amtsvertretung verpflichtet, seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Amtsvertretung darzulegen. Auch die Beigeordneten sind hierzu verpflichtet, falls es die Amtsvertretung oder der Amtsdirektor verlangt. Der Vorsitzende kann dem Amtsdirektor oder an Stelle des Amtsdirektors mit dessen Zustimmung einem Beigeordneten außerhalb der Redherfolge das Wort erteilen.

V.

Ordnungsbestimmungen

§ 29

Der Vorsitzende der Amtsvertretung ist berechtigt:

1. Jeden Sitzungsteilnehmer zur Ordnung zu rufen, wenn er gegen die Geschäftsordnung verstößt, sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt,
2. Redner, die vom Thema abschweifen, zur Sache zu verweisen,

3. Rednern, denen das Wort nicht erteilt ist, das Wort sogleich zu entziehen,

4. Rednern, die die vorgeschriebene Redezeit überschreiten, das Wort zu entziehen, wenn sie einmal mit dem Hinweis, daß ihnen das Wort entzogen werde, fruchtlos verwarnt sind,

5. Rednern, die außer der Reihe das Wort erhalten haben, sich aber nicht an den angegebenen Redegrund halten, nach vorheriger Mahnung das Wort zu entziehen.

§ 30

Hat ein Redner einen zweiten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlaß zu einem dritten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn er ihn beim zweiten Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

§ 31

Ist der Redner dreimal ohne Erfolg zur Ordnung gerufen oder auf die Sache verwiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und ihn notfalls aus der Sitzung verweisen. Wer aus der Sitzung verwiesen ist, hat den Saal sofort zu verlassen.

§ 32

Einem Redner, dem aus Gründen der §§ 30 und 31 dieser Geschäftsordnung das Wort entzogen ist, darf es in der gleichen Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.

§ 33

(1) Ein Amtsvertreter, der wiederholt grob ungebührlich gegen die übliche Ordnung oder die Würde der Versammlung verstoßen hat, kann durch Beschluß der Versammlung für eine im Beschluß zu bestimmende Zeit von den Sitzungen ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluß gilt auch als Ausschluß aus allen Ausschüssen, denen der Betreffende als Amtsvertreter angehört.

(2) In Fällen des Abs. 1 kann auch der Vorsitzende, falls er es für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluß des Mitgliedes verhängen und durchführen (§ 36 Abs. 3 GO NW).

§ 34

Jedem, der zur Ordnung gerufen, dem das Wort entzogen oder der durch den Vorsitzenden aus der Sitzung verwiesen worden ist, steht der Einspruch zu. Die Versammlung beschließt über den Einspruch ohne die Stimme des Betroffenen. Im Falle des Ausschlusses durch den Vorsitzenden beschließt die Amtsvertretung in der nächsten Sitzung, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen, über die Berechtigung der Maßnahme (§ 36 Abs. 3 GO NW).

§ 35

Entsteht in einer Sitzung der Amtsvertretung störende Unruhe, die eine ordnungsgemäße Fortsetzung der Sitzung unmöglich macht, so kann der Vorsitzende die Sitzung vorübergehend unterbrechen und notfalls ganz aufheben.

VI

Niederschrift

§ 36

Über jede Sitzung der Amtsvertretung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Der Schriftführer wird vom Amtsdirektor bestimmt.

§ 37

Die Niederschrift muß enthalten:

1. Die Namen der anwesenden und der fehlenden Amtsvertreter, letztere mit der Angabe, ob sie entschuldigt sind,
2. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Beamten und Angestellten der Amtsverwaltung,
3. Ort, Tag, Zeitpunkt des Beginns, der Unterbrechung und Beendigung der Sitzung,
4. die behandelten Beratungsgegenstände,
5. eine kurzgefaßte Darstellung der Beratung,
6. die gestellten Anträge und den Namen des Antragstellers,
7. die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Ergebnisse von Wahlen,
8. Anfragen und ihre Beantwortung,
9. kurzgefaßte Erklärungen, die auf Wunsch eines Mitgliedes der Amtsvertretung zu Protokoll zu nehmen sind,
10. Ordnungsrufe.

§ 38

Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden, ein für jede Sitzung zu bestimmendes Mitglied der Amtsvertretung und den Schriftführer zu unterzeichnen und anschließend jedem Mitglied der Amtsvertretung zuzustellen.

VII

Ausschüsse

§ 39

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Soweit das Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden auf das Verfahren in den Ausschüssen die für die Amtsvertretung geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

(2) Die Einladung zu einer Ausschusssitzung ergeht von dem Ausschußvorsitzenden. Die Einladung ist allen Mitgliedern der Amtsvertretung zuzustellen. § 38 gilt sinngemäß.

(3) Der Amtsbürgermeister ist zu den Sitzungen aller Ausschüsse zu laden. Stimmrecht hat er aber nur im Haupt- und Finanzausschuß und in den Ausschüssen, deren gewähltes Mitglied er ist.

(4) Amtsvertreter, die einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten wird, sind zu der Ausschusssitzung zu laden, auch wenn sie nicht Ausschußmitglied sind. Sie können sich an der Beratung über den Antrag beteiligen (§ 42 Abs. 1 GO NW). Im übrigen haben alle Amts-

vertreter das Recht, als Zuhörer an den Sitzungen auch der Ausschüsse teilzunehmen, denen sie nicht angehören (§ 42 Abs. 1 GO NW).

(5) Die Frist zur Einlegung eines Einspruches gegen den Beschluß eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis gem. § 41 Abs. 3 GO NW wird auf 5 Tage vom Zeitpunkt der Beschlußfassung an gerechnet, festgesetzt. Der Einspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Verbleibt der Ausschuß auf den Einspruch hin bei seinem Beschluß, so ist die Angelegenheit dem Haupt- und Finanzausschuß zu unterbreiten, der endgültig entscheidet. Gehört die strittige Angelegenheit zur Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses, so ist die endgültige Entscheidung der Amtsvertretung vorbehalten.

(6) Die Hinzuziehung von Beamten oder Angestellten der Verwaltung, von Mitgliedern des Personalrates sowie von Sachverständigen der Fachausschüsse kann vom Ausschuß und dem Amtsdirektor gefordert werden.

VIII

Inkrafttreten und Änderung

§ 40

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Amtsvertretung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung der Amtsvertretung vom 25.6.1953 außer Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung kann durch Beschluß der Amtsvertretung geändert werden, wenn der Antrag dazu vorher auf die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung der Amtsvertretung gesetzt und die Einladung zu dieser Sitzung unter Einhaltung der im § 3 (1) S. 1 festgelegten Frist zugestellt worden ist.

(3) Jedem Amtsvertreter ist eine Ausfertigung einer Geschäftsordnung bei seinem Amtsantritt auszuhändigen.

Siegburg-Müllendorf, den 9.4.1968

INHALT

der Satzung über die Müllabfuhr im Amt Menden

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluß- und Benutzungsrecht
- § 3 Anschluß- und Benutzungszwang
- § 4 Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang
- § 5 Müll
- § 6 Anschluß und Anmeldung
- § 7 Umleerverfahren
- § 8 Abfuhrzeiten
- § 9 Unterbrechung der Müllabfuhr
- § 10 Eigentumsübertragung
- § 11 Nachschau der Müllgefäße
- § 12 Kostendeckung
- § 13 Fälligkeit
- § 14 Nießbraucher und sonstige Berechtigte
- § 15 Zwangsmaßnahmen
- § 16 Inkrafttreten

SATZUNG

über die Müllabfuhr im Amte Menden

Aufgrund der §§ 4, 19, 28 Abs. 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) und der §§ 4, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (PrGS. NW. S. 7) hat die Amtsvertretung des Amtes Menden am 30. 9. 68 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Das Amt Menden betreibt für die Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf die Müllabfuhr als Einrichtung des Amtes Menden.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist berechtigt, den Anschluß an die Müllabfuhr und ihre Benutzung zu verlangen.
- (2) Den Anschluß eines Grundstückes an die Müllabfuhr kann das Amt versagen, wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen beträchtliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

§ 3

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Müll anfällt, ist verpflichtet, das Grundstück an die Müllabfuhr anzuschließen und den gesamten Müll das ganze Jahr hindurch nur durch die Müllabfuhr des Amtes abholen zu lassen.
- (2) Auf Verlangen des Amtes hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr des Mülls zu sichern.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein zusammenhängender bebauter Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch.

§ 4

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluß- und Benutzungszwang kann Befreiung erteilt werden, wenn ein begründetes Interesse an der privaten Verwertung des Mülls besteht und wenn die hygienisch einwandfreie Beseitigung des Mülls sichergestellt ist. Über Anträge auf Befreiung entscheidet die Amtsverwaltung.
- (2) Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann nur zum Beginn des Vierteljahres erteilt werden. Anträge auf Befreiung müssen mindestens vier Wochen vorher bei der Amtsverwaltung gestellt werden. Die Anträge bedürfen der Schriftform. Sie müssen begründet sein und Aufschluß über die beabsichtigte Müllverwertung geben. Bis zur Entscheidung über den Antrag bleibt der Anschluß- und Benutzungszwang bestehen.

§ 5

Müll

- (1) Müll im Sinne dieser Satzung ist der in den Wohnungen und anderen Teilen des Grundstückes anfallende Abfall (Asche, Schlacke, Hauskehricht, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle sowie andere Abfälle wie Lumpen, Knochen, Papier, Glas, Scherben, Metalle, Konservbüchsen, Blumenabfälle und dergleichen).
- (2) Müll ist nicht:
 - a) Bauschutt und größere Steine;
 - b) Abfälle aller Art aus Fabriken;
 - c) Abfälle aller Art aus Krankenhäusern, soweit es sich nicht um Abfälle nach Abs. 1 handelt;
 - d) Schnee, Eis, Erde, Laub, Schlamm, Gartenabfälle und Hofunrat in größerem Umfang;
 - e) menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stallung, ekelregende Stoffe, Schlachtabfälle sowie Tierleichen;
 - f) flüssige Stoffe jeder Art;
 - g) Stoffe, die wegen ihres hohen Säuregehaltes oder aus einem anderen Grunde die Müllgefäße angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können;
 - h) leicht entzündliche oder zerplatzende Stoffe (Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Karbid, Karbidrückstände in nassem oder trockenem Zustand usw.);
 - i) Sperrstücke, die nicht in die Gefäße aufgenommen werden können.

- (3) Die im Absatz 2 genannten Stoffe sowie Asche und Schlacke in heißem Zustand dürfen den Müllgefäßen nicht zugeführt werden.
- (4) Mülltonnen mit angefrorenem Inhalt sind am Abholtag in einem frostfreien Raum so stark aufzutauen, daß sie entleert werden können.
- (5) Das Amt übernimmt auch die Abfuhr von Sperrstücken (Abs. 2 Buchstabe h), soweit sie nicht gewerblichen Betrieben entstammen. bitte wenden!

(6) Die Abfuhr des Mülls von Wohnungen und Grundstücken, die nicht an die Müllabfuhr angeschlossen sind, und die Abfuhr von gewerblichem Sperrmüll kann das Amt nach besonderer Vereinbarung übernehmen. In diesem Falle werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

§ 6

Anschluß und Anmeldung

(1) Der Eigentümer eines angeschlossenen Grundstücks hat schriftlich die zur Durchführung der Müllabfuhr erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer das dem Amt innerhalb zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(3) Ist eine wesentliche Veränderung der Menge des anfallenden Mülls zu erwarten, so hat der Eigentümer dies dem Amt rechtzeitig vorher mitzuteilen.

§ 7

Umleerverfahren

(1) Als Müllbehälter sind genormte Behälter mit einem Inhalt von 50 Liter zu verwenden. Die Müllbehälter sind von dem Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu beschaffen. Vorhandene Müllbehälter mit 35 Liter Inhalt können weiter benutzt werden. Die Müllbehälter müssen geschlossen gehalten werden; sie dürfen nicht so gefüllt werden, daß sie sich nicht schließen und entleeren lassen. Der Inhalt darf nicht so fest eingefüllt werden, daß es schwierig ist, sie zu entleeren. Die Behälter sind stets in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu halten und nötigenfalls zu erneuern.

(2) Abweichend von dieser Regelung kann die Abholung des Mülls von Grundstücken, die mit Müllschluckern ausgestattet sind, nach besonderer Vereinbarung erfolgen.

§ 8

Abfuhrzeiten

(1) Die Müllbehälter werden einmal wöchentlich werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr entleert. Die Tage der Abholung bestimmt das Amt.

(2) Die gefüllten Gefäße sind so aufzustellen, daß Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Die Anweisungen der Amtsverwaltung wegen der Wahl des Aufstellplatzes sind zu befolgen. Wo der Abfuhrwagen nicht vorfahren kann, sind die Behälter an einem von dem Abfuhrwagen erreichbaren Ort abzustellen.

(3) Nach der Entleerung sind die Gefäße ohne Verzug von der Straße zu entfernen.

(4) Das Durchsuchen der Müllbehälter durch Unbefugte ist verboten.

(5) Muß die Entleerung aus einem in der Person des Grundstückseigentümers liegenden Grunde unterbleiben, so erfolgt die Entleerung erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtage.

§ 9

Unterbrechung der Müllabfuhr

(1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen

oder Verspätungen der Müllabfuhr wegen Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügung oder Verlegung des Zeitpunktes der Müllabfuhr hat der an die Müllabfuhr Angeschlossene keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder auf Schadenersatz.

(2) Ist der Müll aus einem der im Absatz 1 genannten Gründe nicht abgeholt worden, so wird das so bald wie möglich nachgeholt.

(3) Lassen sich die Abfuhrzeiten aus einem der im Absatz 1 bezeichneten Gründe oder aus einem anderen Grunde nicht einhalten, so soll die Amtsverwaltung, sofern das möglich ist, hierauf öffentlich hinweisen.

§ 10

Eigentumsübergang

Der Müll wird mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen Eigentum des Amtes. Im Müll vorgefundene Wertsachen werden als Fundsachen behandelt.

§ 11

Nachschau der Müllgefäße

(1) Den Beauftragten des Amtes, die sich als solche ausweisen, ist zur Nachschau der Müllgefäße und zur Prüfung, ob die Bestimmungen dieser Satzung beachtet werden, Zutritt zu dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren.

(2) Die Grundstückseigentümer und die in § 6 bezeichneten Personen sind verpflichtet, über alle die Müllbeseitigung und die Berechnung des Gebührenmaßstabes betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

§ 12

Kostendeckung

(1) Für die Inanspruchnahme der Müllbeseitigung werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Diese werden so bemessen, daß damit die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der Einrichtungen gedeckt werden.

(2) Die Gebühr beträgt je Müllbehälter 22,20 DM jährlich.

(3) Die Benutzungseinheit wird auf den Zeitraum von jeweils einem Kalendervierteljahr festgesetzt. Innerhalb dieses Zeitraumes werden Veränderungen bei bereits an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücken nicht berücksichtigt.

(4) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

(5) Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ende des Kalendervierteljahres zu entrichten, in dem der Wechsel eintritt. Für die Gebühren dieses Kalendervierteljahres haftet neben dem bisherigen auch der neue Eigentümer.

§ 13

Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt bei erstmaliger Benutzung der Müllabfuhrereinrichtung mit Anfang des laufenden Kalendervierteljahres und endet mit Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres, in dem auch die tatsächliche Benutzung der Müllabfuhrereinrichtung endet.

(2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Grundsteuer.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 14

Nießbraucher und sonstige Berechtigte

Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für den Nießbraucher und für die in sonstiger Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie die Inhaber von Wohnungs- und Sondereigentum.

§ 15

Zwangsmaßnahmen

Zwangsmaßnahmen bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Müllabfuhr im Amte Menden vom 22. Februar 1965 einschließlich ihrer Nachträge vom 23. 11. 1965 und 28. 11. 1966 außer Kraft.

....

DER OBERKREISDIREKTOR
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtdirektor
in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 3. Dezember 1968
Aktenzeichen: 00/2 - 072 - 68

Betrifft: Satzung über die Müllabfuhr im Amt Menden vom
30. 9. 1968

Bezug: Bericht vom 11. 11. 1968 - 10 20 - 04/01 -

Mit Zustimmung des Kreis Ausschusses wird hiermit die von der Amtsvertretung des Amtes Menden am 30. 9. 1968 beschlossene Satzung über die Müllabfuhr im Amt Menden aufgrund des § 8 Abs. 3 der Amtsordnung NW vom 10. 3. 1953 (GV. NW. S. 218/SGV NW 2021) in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - sowie den §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S. 7 - aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1970 befristet.
(Siegel) K i e r a s

Bekanntmachung

Die von der Amtsvertretung des Amtes Menden in ihrer Sitzung am 30. 9. 1968 beschlossene Satzung über die Müllabfuhr im Amte Menden wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 3. 12. 1968 gem. § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg-Mülldorf, den 11. Dezember 1968

Gatzweiler
Amtsbürgermeister

VERORDNUNG

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet des Amtes Menden

Aufgrund § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnis der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 16. 10. 1956 (GS. NW. S. 155 - SGV. NW. 2060) hat die Amtsvertretung am 7. November 1967 für das Gebiet des Amtes Menden folgende Verordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- I. Begriffsbestimmungen
- II. Verhalten auf den Straßen und in den Anlagen
- III. Reinigung und Reinhaltung der Straßen und Anlagen
- IV. Hausnumerierung und Anbringung von Straßenbenennungsschildern
- V. Schlußbestimmungen.

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

Straßen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ihm tatsächlich dienen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper; das sind insbesondere, der Straßen- grund, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Rinnen, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherungstreifen sowie Rad- und Gehwege;
- b) Das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen- und Einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherung oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Bei Straßen auf Deichen gehören zum Straßenkörper lediglich der Straßenerbau, die Straßendecke, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherungstreifen sowie die Rad- und Gehwege.

(4) Unerheblich ist, in wessen Eigentum die Flächen stehen.

§ 2

Anlagen

(1) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, Waldungen, Alleen, Friedhöfe sowie sonstigen Grünanlagen und die Ufer der Gewässer soweit diese nicht der Aufsicht der Wasserbehörde unterstehen.

(2) Als Anlagen im Sinne dieser Verordnung gelten auch Kinderspielplätze, Sportplätze und andere Einrichtungen, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

(3) Unerheblich ist, in wessen Eigentum die Flächen stehen.

II. Verhalten auf und an den Straßen und in den Anlagen

§ 3

Anstreicherarbeiten

An der Straße oder in den Anlagen gelegene frisch angestrichene Gegenstände, insbesondere Häuser, Einfriedigungen, Türen, Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dgl. sind durch einen auffallenden Hinweis in geeigneter Weise solange kenntlich zu machen, bis der Farbstrich getrocknet ist.

Anbringen und Aufstellen von Gegenständen

(1) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise befestigt sein, daß sie Vorübergehende nicht gefährden und den Verkehr nicht behindern können.

(2) Zum Verschließen von straßenwärts befindlichen Kellerluken und ähnlichen Öffnungen dürfen leicht zerstörbare und entzündbare Stoffe nicht verwendet werden.

(3) Stacheldraht und sonstige spitze und gefährliche Gegenstände, die geeignet sind, den Straßenverkehr zu gefährden, dürfen nicht angebracht werden.

(4) Antennen, elektrische Leitungen, Schriftbänder und dgl. dürfen ohne Genehmigung nicht über Anlagen geführt werden.

§ 5

Schutz der Anlagen

(1) Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden. Die Wege der Anlagen dienen nur dem Fußgängerverkehr. Ausnahmen von diesem Verbot werden durch besondere Anschläge bekanntgemacht. Das Besteigen von Bäumen und Anbringen von Hängematten und Schaukeln ist unzulässig.

(2) Jedes Beschädigen von Anlagen ist verboten. Es ist vor allem untersagt, Zweige, Pflanzen, Blumen und Früchte abzureißen, bzw. zu pflücken, oder Bäume, Bänke, Papierkörbe, Wegeeinfassungen, Uferbefestigungen zu beschädigen.

(3) Hundehalter und diejenigen, denen die Aufsicht über Hunde übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, daß ihre Hunde von Kinderspielplätzen ferngehalten werden.

§ 6

Spiele in den Anlagen

(1) In den Anlagen sind Kinderspiele, die geeignet sind, Personen zu gefährden oder zu belästigen, oder den Verkehr zu beeinträchtigen, nicht gestattet.

(2) Das Steigenlassen von Windvögeln ist an den Straßen sowie in der Nähe von Telegraphen-, Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen nicht gestattet.

§ 7

Fackeln

Bei Umzügen ist das Mitführen von Pechfackeln untersagt. Das Mitführen von Wachsfackeln in Fackelzügen bedarf der Genehmigung und ist rechtzeitig, mindestens aber drei Tage vorher, dem Ordnungsamt anzuzeigen.

§ 8

Wohnwagen

Das vorübergehende Aufstellen von Wohnwagen und dgl. bedarf nur dann nicht der Genehmigung, wenn auf dem Grundstück Toilettenanlagen, Wasseranschluß und Anschluß an die Müllabfuhr bestehen.

§ 9

Das Übernachten in den Anlagen ist verboten.

§ 10

Verbrennen von Laub, Unkraut und anderen Sachen. Es ist unzulässig, Unkraut, Laub, Verpackungsmaterial oder andere Sachen offen zu verbrennen, wenn dadurch Personen in unzumutbarer Weise belästigt werden oder eine Gefahr für Sachen entsteht.

§ 11

Fäkalien und Abwässer

(1) Zum Transport von Fäkalien, Wirtschaftsabwässern sowie gesundheitsschädlichen Stoffen und Abfällen müssen Wagen und Geräte so beschaffen sein, daß eine Verunreinigung von Verkehrsflächen ausgeschlossen ist.

(2) Innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile dürfen Jauche und Dung nur aufgebracht werden, wenn sie unverzüglich untergepflügt oder untergegraben werden. Auf Wiesengrundstücken ist das Aufbringen von Naturdünger nur an Regen- und Frosttagen gestattet.

§ 12

Lärmbekämpfung

- (1) Die Benutzung oder der Betrieb von Rasenmähern und anderen Geräten sowie sonstige Betätigungen, die nach Lage der Örtlichkeit ruhestörende Geräusche verursachen, sind in der Zeit von 13-15 Uhr verboten. Die Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Das Klopfen von Teppichen, Matratzen oder ähnlichen Gegenständen ist nur an Werktagen von 8-12 Uhr und freitags außerdem von 15 - 18 Uhr gestattet.

§ 13

Verkaufsbuden und dergleichen

Der bewegliche Handel und das Aufstellen von Verkaufsbuden, Ständen oder ähnlichen Einrichtungen auf Privatgrundstücken, die an öffentliche Straßen grenzen, ist nur mit Genehmigung gestattet.

III. Reinigung und Reinhaltung der Straßen und Anlagen

§ 14

Straßenreinigungspflichtige

- (1) Straßenreinigungspflichtige sind die zur ordnungsgemäßen Reinigung öffentlicher Straßen nach den jeweiligen Ortssatzungen der Gemeinden des Amtes Menden Verpflichteten, und zwar nach der Ortssatzung:
 - der Gemeinde Buisdorf vom 30. 10. 1967
 - der Gemeinde Hangelar vom 24. 4. 1967
 - der Gemeinde Holzlar vom 12. 6. 1967
 - der Gemeinde Meindorf vom 21. 9. 1967
 - der Gemeinde Menden vom 18. 1. 1966
 - der Gemeinde Niederpleis vom 18. 7. 1967
 - der Gemeinde Siegburg-Mülldorf vom 22. 5. 1967
- (2) Eine Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte ist nur unter den Voraussetzungen des § 6 Wegereinigungsgesetz in Verbindung mit der entsprechenden Vorschrift der im Absatz 1 aufgeführten Satzungen möglich.
- (3) Außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße sind von

demjenigen zu entfernen, der sie verursacht hat. Hierdurch wird die Reinigungspflicht der nach Abs. 1 Verpflichteten nicht berührt. Sie haben daneben für die unverzügliche Beseitigung der Verunreinigung zu sorgen.

§ 15

Umfang der Reinigung

Die Reinigungspflichtigen haben in der ganzen Ausdehnung ihrer Grundstücke zu reinigen:

- a) den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine,
- b) die Straßenrinnen,
- c) die Seitengräben einschließlich der Durchlässe,
- d) die Einflußöffnungen der Straßenanlage,
- e) die Bankette,
- f) die Böschungen und die Grabenüberbrückungen,
- g) den Fahrdamm bis zur Mitte, ausgenommen Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen,
- h) die Plätze bis zu einer Entfernung von 4 m von der Straßenfluchtlinie oder von der Platzgrenze,
- i) die Promenaden und Sommerwege,
- j) sowie alle sonstigen Straßenteile gemäß § 1 Abs. 2.

§ 16

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigung umfaßt die Beseitigung von Gras, Unkraut, Kehrriecht, Schlamm und sonstigem Unrat jeder Art, sowie die Entfernung sonstiger den Verkehr gefährdender oder hindernder Gegenstände. Der Kehrriecht muß unverzüglich nach Beendigung der Reinigung von der Straße entfernt werden. Es ist verboten, den Schmutz auf die Grundstücke der Nachbarn oder in Bachläufe, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben zu kehren.
- (2) Bei trockenem und frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die zu reinigende Fläche mit Wasser zur Verhinderung von Staubeentwicklung besprengt werden. Beim Kehren dürfen die Fahrbahndecke und die Bürgersteige nicht beschädigt werden.

Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung ist nach Bedarf, mindestens aber an jedem Freitag oder Samstag sowie an jedem einem gesetzlichen Feiertag vorhergehenden Werktag vorzunehmen. Sie muß eine Stunde vor Anbruch der Dunkelheit beendet sein.
- (2) Bei außergewöhnlichen, insbesondere bei verkehrgefährdenden oder -behindernden Verunreinigungen ist die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Dies gilt auch hinsichtlich der Reinigung von Straßenrinnen, Gräben und Durchlässen nach besonders starken Regengüssen und bei eintretendem Tauwetter.

§ 18

Räumungs- und Streupflicht bei Schneefall und Glätte

- (1) Bei Eisbildung und Schneefall sind die Bürgersteige von Eis und Schnee freizuhalten. Bei Glätte sind die Bürgersteige mit abstumpfenden Mitteln (Asche, Sand, Sägemehl, nicht schädlichen Salzen und dgl.) zu bestreuen.
- (2) Bei Straßen und Plätzen ohne besonderen Bürgersteig ist auf dem Bankett oder entlang den Häusern bzw. der Platzgrenze eine Gehbahn von mindestens 1,50 m Breite für den Fußgängerverkehr von Eis und Schnee freizuhalten.
- (3) An Straßenabzweigungen und Kreuzungen haben die zur Reinigung Verpflichteten im Zuge der Bürgersteige oder Gehbahnen einen Übergang über den Fahrdamm durch Beseitigung des Schnees oder Eises und der Glätte durch Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln jeweils bis zur Straßenmitte zu schaffen.
- (4) Die Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Streuen hat so zu geschehen, daß während der gewöhnlichen Verkehrszeiten, also in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr, keine Gefahr für Fußgänger besteht. Das Streuen muß erforderlichenfalls wiederholt werden. Gleitbahnen (Schlitterbahnen) sind unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Schnee und Eis sind neben den Abflußrinnen so anzuhäufen, daß die Rinne und die Sinkkasteneinläufe zur Aufnahme des abfließenden Tauwassers frei bleiben. Nach eintretendem Tauwetter ist für den freien Abfluß des Wassers in die Abflußrinnen und die Sinkkasteneinläufe zu sorgen.

§ 19

Außergewöhnliche Verunreinigungen

- (1) Straßen und Anlagen dürfen nicht verunreinigt werden.

Es ist hamentlich untersagt, Schnee, Eis, Schutt, Papier, Lumpen, Unrat, Dünger, Scherben, Steine, Lehm, Kalk, Sand, Knochen, Asche, Obstschalen, Gemüseabfälle auf die Straßen und Anlagen zu werfen.

- (2) Müllgefäße dürfen nur auf dem Bürgersteig an der Grundstücksgrenze aufgestellt werden. Nach der Entleerung durch die Müllabfuhr sind die Gefäße unverzüglich von den Bürgersteigen zu entfernen. Das Durchsuchen der zur Entleerung aufgestellten Gefäße ist verboten.
- (3) Bei der Reinigung von Fahrzeugen auf Verkehrsflächen dürfen schaumbildende Waschmittel, Öle, Fette nicht verwendet werden. Es ist unzulässig, Fahrzeuge abzuspitzen.
- (4) Hundehalter und diejenigen, denen die Aufsicht über Hunde übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, daß ihre Hunde die Gehwege und Häuser nicht beschmutzen.
- (5) Die aus den Feldern, Ton-, Kies-, Müllgruben und aus Baustellen zurückkehrenden Fahrzeuge sind, bevor sie in die geschlossenen Ortslagen oder auf befestigte Straßen einfahren, von anhaftendem groben Lehm und Schmutzteilen zu säubern.
- (6) Die beim Wenden von Pflügen während der Feldarbeit auf öffentlichen Straßen entstehenden Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 20

Freihalten von Abflußvorrichtungen

- (1) Beim Abstellen oder Lagern von Gegenständen auf den Straßen sind die Hydranten, Straßenrinnen und Sinkkästen freizuhalten.
- (2) Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenrinnensale dürfen nicht durch Abfälle, Papier, Sand, Schutt, abgeräumten Schnee bedeckt oder verunreinigt werden.

IV. Hausnumerierung und Anbringung von Straßenbenennungsschildern

§ 21

Festsetzung der Hausnummern

- (1) Jedes öffentliche Gebäude und jedes Wohnhaus oder jedes Menschen zum Aufenthalt dienende Gebäude muß eine vom Amtsdirektor festzusetzende Hausnummer tragen. Hat ein Haus mehr als einen Haupteingang, so ist jeder Haupteingang mit einer Hausnummer zu versehen.
- (2) Liegt ein Haus mit seinen Haupteingängen an verschiedenen Straßen, so erfolgt die Numerierung des Hauses in der Reihenfolge der Hausnummern derjenigen Straßen, an welchen sich auch die Eingänge befinden.
- (3) Befinden sich im Hintergelände eines Hauses weitere Häuser, so ist jedes weitere Haus mit derselben Nummer des Vorderhauses und der fortlaufenden Buchstabenbezeichnung zu versehen, z. B. Vorderhaus 1, Hinterhäuser 1a, 1b usw.

§ 22

Pflicht zur Hausnumerierung

Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, sein Haus mit einem Hausnummernschild zu versehen. Das Schild ist in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

§ 23

Anbringung der Hausnummernschilder

- (1) Das Nummernschild ist von den Pflichtigen binnen 14 Tagen, nachdem die Numerierung des Hauses von der Amtsverwaltung angeordnet und ihm die Hausnummer bekanntgegeben ist, für jeden von der Straße aus erkennbar und lesbar an der Straßenfront des Hauses unmittelbar neben dem Haupteingang in Haustürhöhe anzubringen, und zwar an der Seite des Hauses, an der sich der Eingang befindet.
- (2) Bei größeren Vorgärten ist auf Verlangen des Amtsdirektors ein zweites Schild an der Vorgarteneinfriedigung zur rechten Seite des Einganges zu befestigen.
- (3) Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung.

§ 24

Sichtbarkeit des Nummernschildes

Die Sichtbarkeit des Nummernschildes darf durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Markisen oder auf andere Weise nicht verhindert oder erschwert werden.

§ 25

Umnummerierung

- (1) Sofern eine Umnummerierung der Häuser aus ordnungsbehördlichen Gründen erforderlich wird, sind die Hauseigentümer verpflichtet, die Abänderungen der an ihrem Haus befindlichen Nummern binnen 1 Monat, nachdem die Umnummerierung des Hauses vom Amtsdirektor angeordnet und ihnen mitgeteilt ist, auf ihre Kosten zu erwirken.
- (2) Das alte Hausnummernschild darf erst nach einer Übergangszeit von einem Jahr entfernt werden. Es ist als ungültig zu kennzeichnen, wobei die alte Nummer noch lesbar bleiben muß.
- (3) Zur Vermeidung größerer Umnummerierungen können für einzelne nachträglich errichtete Häuser außer der Nummer auch noch Buchstaben gesetzt werden, z. B. 2a, 2b usw.

§ 26

Anbringung und Unterhaltung der Straßenbenennungsschilder

- (1) Die Anbringung und Unterhaltung der Straßenbenennungsschilder erfolgt durch die Amtsverwaltung. Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, die Straßenbenennungsschilder an seinem Haus zu dulden, wenn die Aufstellung besonderer Straßenschilder aus Verkehrsgründen nicht möglich ist und die Sicherheit des Verkehrs infolgedessen eine Anbringung nur an dem dafür geeigneten Haus erfordert. Die Schilder werden an Ort und Stelle nach dem Ermessen der Amtsverwaltung angebracht.
- (2) Jegliche Verschmutzung oder Beschädigung der Straßenbenennungsschilder ist verboten.

§ 27

Abnahme der angebrachten Hausnummern- und Straßenbenennungsschilder

Die Abnahme angebrachter Hausnummern- und Straßenbenennungsschilder oder die anderweitige Anbringung dergleichen oder auch die Anbringung anderer als der von der Amtsverwaltung zugelassenen Hausnummern- oder Straßenbenennungsschilder bedarf der Erlaubnis.

V. Schlußbestimmungen

§ 28

Genehmigungen, Ausnahmen, Zuständigkeiten

- (1) Für die Erteilung der nach dieser Verordnung erforderlichen Genehmigungen ist der Amtsdirektor zuständig. Die Anträge auf Genehmigungserteilung sind bei dem Amt für öffentliche Ordnung einzureichen.
- (2) Der Amtsdirektor kann von den in dieser Verordnung erlassenen Verboten bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe Ausnahmen zulassen. Abs. 1, Satz 2, gilt sinngemäß.
- (3) Genehmigung und Ausnahme bedürfen der Schriftform. Sie können unter Auflagen erteilt und jederzeit widerrufen werden.

§ 29

Geldbußen

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung wird hierdurch die Verhängung eines Bußgeldes bis zur Höhe von 500, -- DM angedroht, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 30

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Durch die Bestimmungen dieser Verordnung werden gesetzliche Vorschriften bauaufsichtlicher, verkehrsrechtlicher, gewerberechtlicher, gesundheitsrechtlicher, veterinärrechtlicher und sonstiger Art nicht berührt. Soweit in besonderen Gesetzen, Vorschriften, Satzungen usw. eine Zustimmungserklärung (Erlaubnis, Genehmigung) vorgeschrieben ist, wird diese durch eine Genehmigung nach dieser Verordnung nicht ersetzt.

§ 31

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung verliert am 31. 12. 1987 ihre Gültigkeit.

Amt Menden (Rheinland)
als örtliche Ordnungsbehörde
Siegburg-Mülldorf, den 7. November 1967
gez. Gatzweiler
Amtsbürgermeister

Vorstehende von der Amtsvertretung am 7. November 1967 beschlossene ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit bekanntgemacht. Das Vorlageverfahren gemäß § 39 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes ist ordnungsgemäß abgeschlossen.

Siegburg-Mülldorf, den 7. November 1967
Im Auftrage der Amtsvertretung
des Amtes Menden
gez. Gatzweiler
Amtsbürgermeister

A m t M e n d e n

S A T Z U N G

des Amtes Menden über die Errichtung und
Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften

Die Amtsvertretung des Amtes Menden hat in der Sitzung vom 9. 4. 1968 gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) in Verbindung mit dem § 4 des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152) jeweils in der heute gültigen Fassung folgende Satzung über die Errichtung von Obdachlosenunterkünften beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte

Zur vorübergehenden Unterbringung obdachlos gewordener Personen errichtet und unterhält das Amt Menden Obdachlosenunterkünfte als nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt.

§ 2

Art der Obdachlosenunterkünfte

- 1) Es stehen folgende Obdachlosenunterkünfte zur Verfügung:
 - a) Schlichtwohnungen in Hangelar, Niederpleiser Straße,
 - b) Obdachlosenunterkunft Niederpleis, Siegburg-Mülldorfer-Straße 3,
 - c) Obdachlosenunterkunft Friedrich-Wilhelms-Hütte, Uferstr. 8.
- 2) Die Bestimmung weiterer Gebäude zu Obdachlosenunterkünften erfolgt durch Beschluß der Amtsvertretung.

§ 3

Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

- 1) Ein Rechtsanspruch auf eine Einweisung in die Obdachlosenunterkünfte oder ein weiteres Verbleiben in diesen besteht nicht.
- 2) Die Unterkünfte dürfen erst nach Zuweisung durch den Amtsdirektor bezogen werden.
- 3) Die Benutzer stehen zu dem Amt Menden in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis.

§ 4

Benutzungsgebühr

- 1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig. Leistungspflicht und Höhe der Gebühren werden in einer Gebührenordnung geregelt, die die Amtsvertretung des Amtes Menden erläßt.

Die Gebührenordnung kann veränderten Verhältnissen angepaßt werden.

- 2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 5

Ordnung in den Obdachlosenunterkünften

- 1) Die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Amtsdirektor erläßt.

- 2) Das Halten von Tieren in den Unterkünften oder auf den zu den Unterkünften gehörenden Grundstücken ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind vom Amtsdirektor ausdrücklich zu genehmigen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Menden in Kraft.

Siegburg-Mülldorf, den 9. 4. 1968

Bekanntmachung

Die von der Amtsvertretung des Amtes Menden in ihrer Sitzung am 9. 4. 1968 beschlossene Satzung des Amtes Menden über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften wird hiermit gem. § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg-Mülldorf, den 10. Dezember 1968

Gatzweiler
Amtsbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes M e n d e n.

Die Amtsvertretung des Amtes Menden hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1967 (GS. NW. S. 167) und der §§ 4, 7, 8 und 69 ff. des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152), jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung sowie des § 4 der Satzung des Amtes Menden über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften vom 9. 4. 1968 in ihrer Sitzung am 30. 9. 1968 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Erlaß folgender Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte beschlossen:

§ 1

- (1) Als Gebühren werden je qm zugewiesener Nutzfläche 2,16 DM monatlich erhoben.
- (2) Wird eine Obdachlosenunterkunft nach dem 1. eines Monats bezogen oder vor dem letzten eines Monats geräumt, so ist für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr zu erheben.
- (3) Die Gebühren werden auf volle DM auf- bzw. abgerundet.

§ 2

- (1) Das Entgelt für den Bezug von elektrischem Strom für gemeinschaftliche Einrichtungen, für die Benutzung der Müllabfuhr und die Schornsteinreinigung ist durch die Gebühr abgegolten.
- (2) Das Entgelt für den Bezug von elektrischem Strom, den der Benutzer für die ihm zugewiesenen Räume verbraucht, hat der Benutzer zu tragen.

§ 3

Die Gebühr ist monatlich im voraus bis spätestens zum 3. eines jeden Monats an die Amtskasse des Amtes Menden in Siegburg-Mülldorf zu entrichten.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg-Mülldorf, den 30. 9. 1968

DER OBERKREISDIREKTOR
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtdirektor
in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 13. Febr. 1969
Aktenzeichen: 00/2-072-68

Betrifft: Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Menden vom 30. 9. 1968

Bezug: Bericht vom 2. 1. 1969 - 10 20-04/01 -

Aufgrund des § 8 Abs. 3 AmtsO NW vom 10. 3. 1953 (GV. NW S. 218/SGV NW 2021) sowie der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14. 7. 1893 - PrGs NW S 7 - wird hiermit die am 30. 9. 1969 beschlossene Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Menden aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1970 befristet.
(Siegel) gez. K i e r a s

Bekanntmachung

Die von der Amtsvertretung des Amtes Menden in ihrer Sitzung am 30. 9. 1968 beschlossene Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Menden wird hiermit gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 13. 2. 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg-Mülldorf, den 24. Februar 1969

Gatzweiler
Amtsbürgermeister

Ortsrechtssammlung

StadtA Sankt Aug., ME 1057, Bl. 15a

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Datum der Bekanntmachung		
			Nachtrag	
1	Hauptsatzung ✓	04.03.68		
2	Geschäftsordnung	21.05.53		
3	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ✓	22.03.68		
4	Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage ✓			
5	Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH.			
6	Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege ✓	22.03.68		
7	Friedhofs- und Bestattungsordnung			
8	Friedhofsgebührenordnung			
9	Hundesteuerordnung ✗	31.07.68		
10	Markt- und Gebührenordnung für Kirmesveranstaltungen, Schützenfeste, Wochenmärkte u. andere öffentl. marktähn. Veranstaltungen			
11	Satzung über freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der freiwilligen Feuerwehr	28.8.68		
12	Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen	12.11.68		
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Buisdorf.

Aufgrund des § 4, Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Bundesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. 1952 S. 283) hat der Rat der Gemeinde Buisdorf in seiner Sitzung am 30.10.1967 folgende Hauptsatzung erlassen.

I. Teil

Gemeindegebiet. § 1 Gebietsstand.

(1) Die Gemeinde Buisdorf liegt im südwestlichen Teil des Siegkreises. Sie grenzt im Süden und im Westen an die Gemeinde Niederpleis, im Norden an die Stadt Siegburg und im Osten an die Gemeinde Hennef.

(2) Das Gemeindegebiet umfaßt insgesamt 396,88 ha = 3,9688 qkm.

II. Teil

Ehrenamtliche Tätigkeit u. Ehrenamt § 2 Ablehnung

iner ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes.

Die nach § 20 GO. zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes verpflichteten Einwohner und Bürger können nach § 21 GO. die Übernahme dieser Aufgabe ablehnen oder ihre weitere Wahrnehmung verweigern oder auch ihr Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Ob im Einzelfall ein wichtiger Grund anzuerkennen ist, entscheidet der Gemeindedirektor, soweit die Berufung zu der ehrenamtlichen Tätigkeit von ihm ausgegangen ist (§ 21 Abs. 2 GO.). Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors beschließt die Gemeindevertretung.

III. Teil

Verwaltung der Gemeinde § 3 Ständige Ausschüsse.

Der Rat der Gemeinde bestellt folgende ständige Ausschüsse:

1. einen Haupt- und Finanzausschuß,
2. einen Bauausschuß,
3. einen Rechnungsprüfungsausschuß,
4. einen Sozialausschuß und
5. einen Schulausschuß.

§ 4 Nichtständige Ausschüsse.

Nichtständige Ausschüsse können nach Bedürfnis gebildet werden. Ihr Auftrag erlischt mit der Auftrags Erfüllung.

§ 5

Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, kann, außer im Haupt- und Finanzausschuß (§ 42, Abs. 3 GO.), auch in den übrigen Ausschüssen den Vorsitz übernehmen. Gegebenenfalls ist die Person des Bürgermeisters bei dem verhältnismäßigen Anteil seiner Partei in jedem Ausschuß mitzurechnen.

§ 6 Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen.

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschußsitzungen (§ 37, Abs. 1 und § 42, Abs. 1 letzter Satz GO.) bestellt der Gemeindedirektor unter Mitteilung an den Bürgermeister.

§ 7 Niederschriften der Rats- und Ausschußbeschlüsse.

(1) Die nach § 37 GO. über die Beschlüsse des Rates aufzunehmenden Niederschriften sind

1. von dem Bürgermeister,
 2. von zwei vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern,
 3. von dem Gemeindedirektor und
 4. von dem Schriftführer (Protokollführer)
- zu unterzeichnen.

Stadt A Sankt Aug., ME 1057, Bl. 16

(2) Für die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse gilt Abs. 1. Sofern der Gemeindedirektor an den Ausschußsitzungen nicht teilgenommen hat, hat er die Niederschrift über die Beschlüsse mit "Gesehen", zu unterzeichnen.

(3) Durch die Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Beschlüsse durch den Gemeindedirektor im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Vorschriften des § 38, Abs. 1 und des § 42, Abs. 4 GO. (Weiterleitung der Beschlüsse an den Gemeindedirektor) als erfüllt.

(4) Die Niederschriften über die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse hat der Gemeindedirektor sämtlichen Ratsmitgliedern abschriftlich mitzuteilen. Den Ausschußmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, sind Abschriften der Beschlüsse ihrer Ausschüsse zuzufertigen. Zu Beginn einer jeden Rats- oder Ausschußsitzung hat der Vorsitzende den Rat oder Ausschuß zu fragen, ob Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates oder Ausschusses erhoben werden.

(5) Der Gemeindedirektor hat den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse, nachdem deren Niederschrift unterschrieben (vergl. Abs. 1) und für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, gemäß § 17, Abs. 2 dieser Hauptsatzung bekanntzugeben. (§ 37, Abs. 2 GO.)

§ 8 Unterzeichnung ortsrechtlicher Bestimmungen.

Rechtsverordnungen, Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitgliede "im Auftrage des Rates der Gemeinde Buisdorf" zu unterzeichnen.

§ 9 Teilnahme von Beamten und Angestellten der Amtsverwaltung an Rats- und Ausschußsitzungen.

Welche Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschußsitzungen teilzunehmen haben (§ 48, Abs. 2 GO.), bestimmt der Gemeindedirektor, der hierbei Ersuchen des Bürgermeisters zu entsprechen hat.

§ 10 Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern.

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Gemeindedirektor oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen. (§ 28, Abs. 1, Buchstabe s und § 56, Abs. 1 GO.)

§ 11 Gemeindedirektor.

(1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden mit dem Vorbehalt des § 28, Abs. 3 GO. auf den Gemeindedirektor übertragen.

Welche Geschäfte als "einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung" anzusehen sind, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindedirektors überlassen.

(2) Der Gemeindedirektor wird ermächtigt, das Kassenanordnungsrecht allein auszuüben, wenn die Rechnungen vorher dem Bürgermeister zur Einsicht vorgelegen haben.

§ 12

Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Der Gemeindedirektor hat die Öffentlichkeit über bedeutende schwebende Verhandlungsgegenstände der Gemeindeverwaltung, soweit das nach dem sächlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich ist, durch regelmäßige Besprechung mit der Tagespresse zu unterrichten. (§ 33, Abs. 3 GO.)

IV. Teil

Geltendmachung von Gemeindeabgaben sowie Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Geldansprüchen der Gemeinde.

§ 13

Heranziehung zu den Gemeindeabgaben.

Die Befugnis zur Abgabenveranlagung, d. h. zur Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben, wird in vollem Umfange dem Gemeindedirektor übertragen.

§ 14

Entscheidung über die Einsprüche.

Die Befugnis, über Einsprüche gegen Gemeindeabgaben zu entscheiden, wird dem Gemeindedirektor erteilt.

§ 15

Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen.

Für die Anwendung der §§ 127, 130 und 131 AO und § 38 der GemHVO NW. gilt folgende Regelung:

a) Erlaß von Geldforderungen.

Der Gemeindedirektor ist ermächtigt, Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche) der Gemeinde bei Beträgen bis zu 100,--DM aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

Die gleiche Vollmacht besitzt der Finanzausschuß bei Beträgen über 100,--DM. Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.

b) Niederschlagung von Geldforderungen.

Über Niederschlagungen entscheidet

1. der Gemeindedirektor bei Beträgen bis zu 1000,--DM;
2. der Finanzausschuß bei Beträgen von mehr als 1000 DM.

Durch die Niederschlagung wird das Weiterbestehen der Ansprüche nicht berührt. Eine spätere Geltendmachung bleibt vorbehalten. Zu diesem Zwecke sind die niedergeschlagenen Beträge in einer besonderen Niederschlagungsliste fortzuführen.

c) Stundung von Geldforderungen.

Über Stundungsanträge entscheidet

1. bei Beträgen bis zu 5000,--DM der Gemeindedirektor;
2. in unbegrenzter Höhe bis zu 3 Monaten Stundungsdauer der Gemeindedirektor;
3. bei Beträgen über 5000,--DM der Finanzausschuß, soweit nicht die Entscheidung nach Ziff. 2 dem Gemeindedirektor übertragen worden ist;
4. bei Beträgen über 2.000,--DM, die länger als 3 Jahre gestundet werden sollen, der Finanzausschuß.

V. Teil

Bekanntmachungsvorschriften.

§ 16

Unterzeichnung der Bekanntmachungen.

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37, Abs. 3, Satz 1 GO.). In allen anderen Fällen unterzeichnet der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter die Be-

Stadt Sankt Aug. ME 1057, Bl. 17
Form der Bekanntmachungen.

(1) Alle nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachenden Beschlüsse des Rates werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen, nach diesen Vorschriften, sonst im amtlichen Mitteilungsblatt bekanntgemacht.

(2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im amtlichen Mitteilungsblatt, ausgenommen die im § 37, Abs. 2 GO. für den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Rates vorgeschriebene öffentliche Bekanntgabe; diese hat der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter nach jeder Sitzung des Rates im Wege einer Mitteilung an die Presse vorzunehmen, es sei denn, daß der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 18

Amtliches Mitteilungsblatt.

Amtliches Mitteilungsblatt im Sinne des § 17 ist das im Verlag Ewald Rautenberg, Siegburg, ZeitstraÙe 50, wöchentliche erscheinende Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

VI. Teil

Schlußvorschriften.

§ 19

Außerkräftreten.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Buisdorf vom 22. 9. 1941 tritt außer Kraft.

§ 20

Inkräfttreten.

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend vom 26. 7. 1953 in Kraft. Sie tritt damit zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie die Hauptsatzung in Kraft treten sollte, die am 21. 5. 1953 vom Rat der Gemeinde Buisdorf beschlossen und am 25. 7. 1953 öffentlich bekanntgemacht wurde.

Diese Satzung ist wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung ebenso wie der I. Nachtrag vom 1. 1963, öffentlich bekanntgemacht durch Aushang ausgehängen am 10. 12. 1963, abgenommen am 17. 12. 1963, der II. Nachtrag vom 23. 1. 1964, öffentlich bekanntgemacht durch Aushang (ausgehängt am 17. 3. 1964, abgenommen am 24. 3. 1964) und der III. Nachtrag vom 22. 3. 1966, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 28. 7. 1966, Nummer 30, nicht wirksam geworden.

Die vorstehende Hauptsatzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der nicht in Kraft getretenen Hauptsatzung vom 21. 5. 1953 in Form der drei vorgenannten Nachträge

§ 21

Diese Hauptsatzung wird wie folgt veröffentlicht:

- a) mit Beachtung der §§ 16 - 18 dieser Hauptsatzung
- b) durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Waldstraße 5, in der Bonner Str. 3, in der Birkenallee 1, auf dem Marktplatz.

Die Zeitdauer des Aushanges beträgt sieben Tage.

Buisdorf, den 30. 10. 1967

Im Auftrage des Rates der
Gemeinde Buisdorf
gez. Unterschriften

Bürgermeister Ratsmitglied

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
AZ: 00/2-072-04

Siegburg, den
26. Jan. 1968

Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Buisdorf.
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nord-
rhein-Westfalen vom 28.10.1952 - GS. NW. S. 167/SGV.
NW 2020 - erteile ich hiermit der Gemeinde Buisdorf
mit Zustimmung des Kreisausschusses die Genehmigung,
die am 30.10.1967 beschlossene Hauptsatzung rückwir-
kend vom 26. 7. 1953 zu erlassen.

(Siegel) gez. Unterschrift

BEKANNTMACHUNG

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Buisdorf wird
mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreis-
direktors vom 26. 1. 1968 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952
(GO. NW. S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt im Mitteilungsblatt des
Amtes Menden und der amtsangehörigen Gemeinden
Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Nieder-
reis, Siegburg-Mülldorf und durch Aushang an den Be-
kanntmachungstafeln in der

- a) Waldstr. 5,
- b) Bonner Straße 3,
- c) Birkenallee,
- d) Auf dem Marktplatz.

Die Zeitdauer des Aushangs beträgt 7 Tage.

Buisdorf, den 4. 3. 1968

Bürgermeister
gez. Görgens

KATHOLISCHE VOLKSSCHULE -Buisdorf-

Die Anmeldung der Schulneulinge der Gemeinde Buisdorf
wird erbeten für Dienstag, 12. 3. 1968

in der Zeit von 10,30 bis 12,30 Uhr.

Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 30. 6. 1968
das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Zwischen dem 1. 7. - 30. 9. 1962 geborene Kinder können
Antrag hin aufgenommen werden.

Bei der Anmeldung sind Familien-Stammbuch und Impf-
schein vorzulegen.

gez. Efferen
Schulleiter

Geschäftsordnung
für den Rat der Gemeinde B u i s d o r f

Inhaltsangabe:

- § 1 Vorsitzender des Rates
- § 2 Einberufung
- § 3 Abwesenheit von Ratsmitgliedern
- § 4 Anträge und Verwaltungsvorlagen
- § 5 Anfragen
- § 6 Eingaben und Abordnungen
- § 7 Berichterstattung in der Ratssitzung
- § 8 Beratung und Abstimmung
- § 9 Ausschließungsgründe
- § 10 Wiederholung von Anträgen
- § 11 Verhandlungsniederschriften
- § 12 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Presse
- § 15 Redeordnung und Ordnungsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

Aufgrund des § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GV.NW. S. 283) gibt sich der Rat der Gemeinde B u i s d o r f folgende

Geschäftsordnung

§ 1

Vorsitzender des Rates

Vorsitzender des Rates ist der Bürgermeister (§ 27 Abs. 1 GO), bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, dann übernimmt das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied den Vorsitz.

§ 2

Einberufung des Rates

(1) Die Einladung zur Ratssitzung ergeht durch den Bürgermeister. Sie muß den Ratsmitgliedern 6 Tage vor dem Sitzungstage zugestellt werden. In dringenden Fällen darf die Einberufungsfrist bis auf 3 Tage gekürzt werden. In Fällen, in denen einem Notstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll, darf der Rat ohne Einhaltung einer Einladungsfrist einberufen werden. Vergleiche im übrigen § 31 GO.

(2) Der Einladung des Bürgermeisters hat der Amtsdirektor eine Erläuterung der Tagesordnung anzufügen.

(3) Denjenigen Ratsmitgliedern, die nicht Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sind, hat der Amtsdirektor stets eine Abschrift der Einladung und der Tagesordnung der Haupt- und Finanzausschußsitzungen zuzufertigen (§ 42 Abs. 1 GO).

§ 3

Abwesenheit von Ratsmitgliedern

Ratsmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, haben davon frühzeitig dem Bürgermeister oder dem Amtsdirektor Kenntnis zu geben. Die abwesenden Mitglieder werden namentlich mit dem Zusatz, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen, in dem Sitzungsprotokoll nach den Namen der anwesenden Mitglieder vermerkt. Wer die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 4

Anträge und Verwaltungsvorlagen

(1) Alle von Ratsmitgliedern ausgehende selbständige d. h. nicht im Laufe der Beratung zu dem Beratungsgegenstand gestellten Anträge, sollen sechs Tage vor dem Sitzungstag schriftlich dem Amtsdirektor eingereicht werden. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von einem anderen Mitglied wieder aufgenommen werden.

(2) Selbständige Anträge von Mitgliedern, die eine Geldbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, müssen nach ihrer Begründung durch den Antragsteller, sofern sie nicht abgelehnt oder ohne Widerspruch angenommen worden, einem Ausschusse zur Vorberatung überwiesen werden.

(3) Über selbständige Anträge von Mitgliedern oder über Vorlagen der Amtsverwaltung, die nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, darf beraten werden, wenn die Nachträge mindestens drei Tage vor der Sitzung in den Händen der Mitglieder gewesen sind. Ist diese Frist nicht gewahrt, so können die Gegenstände nur dann verhandelt werden, wenn die Dringlichkeit von dem Rat anerkannt wird.

(4) Selbständige Anträge von Mitgliedern oder Vorlagen der Amtsverwaltung, die nicht vor der Sitzung den Mitgliedern mitgeteilt, also nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, dürfen in der Sitzung, in der sie eingebracht sind, nur dann beraten werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.

(5) Abänderungsanträge, d.h. solche Anträge, die mit einem zur Tagesordnung stehenden Gegenstand in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit vor dem Schluß der Beratung gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich zu übergeben (vgl. § 8 Abs.1).

§ 5

Anfragen

(1) Anfragen an den Bürgermeister oder den Amtsdirektor sind schriftlich und bestimmt zu formulieren und

vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Vor der Beantwortung wird dem Fragesteller zur näheren Begründung das Wort erteilt.

(2) Nach Erledigung der Tagesordnung können die Ratsmitglieder Fragen an den Bürgermeister oder den Amtsdirektor stellen. Diese Fragen können sofort beantwortet oder auch dahin beschieden werden, daß ihre Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Sitzung stattfinden werde. Wird die Frage sofort beantwortet, dann kann sich eine Besprechung des Gegenstandes anschließen, wenn die Mehrheit des Rates dem nicht widerspricht.

§ 6

Eingaben und Abordnungen

(1) Eingaben Dritter an den Rat, die Bittgesuche oder Beschwerden enthalten, gehen an den Haupt- und Finanzausschuß.

(2) Zuschriften, die sich auf Gegenstände beziehen, mit denen ein Ausschuß befaßt ist, werden dem Ausschuß zugeleitet.

(3) Der Rat empfängt Abordnungen unter folgenden Voraussetzungen:

a) Die Abordnung soll aus nicht mehr als fünf Personen bestehen. Jede Abordnung soll eine Denkschrift bei sich führen, die die Art und den Zweck der Abordnung angibt. Abordnungen müssen von einem Ratsmitglied eingeführt und deren Denkschrift vorgelegt werden. Abschriften der Denkschrift, die dem Rat vorgelegt werden sollen, sind dem Amtsdirektor mindestens 3 Tage vor ihrer Vorlage an den Rat einzureichen. Der Amtsdirektor hat den Ratsmitgliedern die Abschriften der Denkschrift zuzufertigen.

b) Nur ein Mitglied der Abordnung darf vor dem Rat sprechen. Seine Ausführungen sollen 10 Minuten nicht überschreiten, es sei denn, daß der Rat mit längeren Ausführungen einverstanden ist. Im Anschluß an die Ausführungen können die Ratsmitglieder Fragen stellen, die sich auf die Denkschrift beziehen. Jedes Ratsmitglied kann beantragen, die Denkschrift einem Ausschuß zu überweisen.

§ 7

Berichterstattung in der Ratssitzung

(1) Der Bürgermeister kann für die einzelnen Beratungsgegenstände Berichterstatter bestellen. Er kann die Berichterstattung einem Rats- oder Ausschußmitglied oder dem Amtsdirektor übertragen.

(2) Berichterstatter, die namens eines Ausschusses sprechen, haben die Ansicht des Ausschusses darzulegen. Ihre eigene, abweichende Ansicht können sie erst im Anschluß an ihren Bericht vortragen.

§ 8

Beratung und Abstimmung

(1) Die Beratung und Abstimmung über die einzelnen Teile einer Vorlage ist nur dann erforderlich, wenn das von einem Mitglied verlangt wird. Eine Schluß-

abstimmung muß stattfinden, wenn ein Abänderungsantrag zu der betreffenden Vorlage (vgl. § 4 Ziffer 5) angenommen ist, oder wenn das von einem Mitglied verlangt wird.

Sind Abänderungsanträge zu einer Vorlage angenommen worden (vgl. § 4 Ziffer 5), so kann die Versammlung eine zweite und dritte Beratung dieser Vorlage beschließen, die alsdann in derselben oder auf Beschluß des Rates in der nächsten Sitzung stattzufinden hat.

(2) Nach geschlossener Beratung (vgl. § 15 Ziffer 5 Abs. 2) stellt der Vorsitzende die zur Abstimmung kommenden Fragen so, daß sie einfach durch "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Über die Fragestellung und ihre Reihenfolge ist Beratung zulässig. Auf Antrag entscheidet der Rat.

(3) Ein Vertagungsantrag (vgl. § 15 Ziffer 5 Abs. 2) kommt zuerst zur Abstimmung; nächst diesem wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt.

(4) Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Die absolute Mehrheit der Abstimmenden entscheidet, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt (§ 35 Abs. 1 GO.). Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt (§ 35 Abs. 3 GO.). Ist das Abstimmungsergebnis zweifelhaft, so ist die Gegenprobe vorzunehmen. Liefert auch diese kein sicheres Ergebnis, so ist namentliche Abstimmung vorzunehmen.

Namentliche Abstimmung kann stets bis zur Aufforderung zur Abstimmung beantragt werden; sie muß stattfinden, wenn auf Antrag des Vorsitzenden oder dreier Mitglieder die Versammlung das beschließt. Der Vorsitzende erklärt die namentliche Abstimmung für geschlossen, sobald sämtliche Mitglieder aufgerufen worden sind und durch nochmalige Aufforderung Gelegenheit zur Stimmgabe gegeben worden ist.

(5) Bei allen öffentlichen Abstimmungen hat jedes Mitglied das Recht, seine abweichende Abstimmung schriftlich kurz zu begründen und dem Vorsitzenden zu übergeben und deren Aufnahme in das Protokoll ohne vorherige Verlesung in der Versammlung zu verlangen.

(6) Der Vorsitzende verkündet das Abstimmungsergebnis und erklärt hiernach die Vorlage oder den Antrag für angenommen oder abgelehnt.

§ 9

Ausschließungsgründe

An Verhandlungen und Abstimmungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht teilnehmen, dessen Interesse mit demjenigen der Gemeinde kollidiert. Ebensowenig dürfen diejenigen bei der Beratung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in denen sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig gewesen sind. Auf die Vorschriften in § 23 GO. wird verwiesen.

§ 10

Wiederholung von Anträgen

Über einen durch Abstimmung erledigten Gegenstand soll in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

durch unangemessene Worte oder Handlungen, so hat der Vorsitzende ihm einen Ordnungsruf zu erteilen. Wenn ein Redner einen zweiten Ordnungsruf erhalten hat und Anlaß zu einem dritten gibt, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, falls er ihn bei dem zweiten Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat. Über die Berechtigung der Ordnungsrufe und der Wortentziehung entscheidet auf Antrag des Betroffenen der Rat mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Entscheidung ist endgültig. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann das Ratsmitglied, falls es weiterhin gröblich gegen die Ordnung verstößt, auf Antrag des Vorsitzenden durch Beschluß des Rates von der weiteren Teilnahme an der betreffenden Sitzung ausgeschlossen werden. An der Beschlußfassung über den Ausschluß darf der Betroffene nicht teilnehmen.

§ 16

Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung.

Diese in der Sitzung des Rates am 21. Mai 1953 beschlossene Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

Die Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden.

Buisdorf, den 21. Mai 1953

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Der Bürgermeister:

I. V.

gez. Lander

gez. Kutenkeuler jr.
(Ratsmitglied)

§ 11

Verhandlungsniederschriften

(1) Die Niederschrift der Beschlüsse jeder Sitzung (Sitzungsprotokoll) muß enthalten:

- a) sämtliche Punkte der Tagesordnung und alle geschäftsordnungsmässig eingebrachten Anträge sowie die Beschlüsse in wörtlicher Fassung;
- b) die Anfrage in wörtlicher Fassung nebst der Bemerkung, ob und wie sie beantwortet sind;
- c) diejenigen Mitteilungen des Vorsitzenden und des Amtsdirektors, bei denen es darauf ankommt, die Kenntnisnahme des Rates festzustellen;
- d) Ordnungsrufe.

Wegen der Unterzeichnung der Niederschrift der Beschlüsse wird auf § 7 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung verwiesen.

§ 12

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Volljährige Gemeindeglieder und Vertreter der Presse (vgl. § 14) dürfen den öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer beiwohnen. Die Zuhörer sind auf die für sie bestimmten Plätze angewiesen. Sie haben jeder Beeinflussung oder Störung der Sitzung, z.B. Äußerung des Beifalls oder des Missfallens, zu unterlassen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Zuhörer, die dem zuwider handeln, aus dem Sitzungssaal hinauszweisen.

(2) Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit sind nach den Vorschriften in § 35 Abs. 2 GO. zu behandeln.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung sind zu beraten und zu entscheiden:

- a) alle Personalangelegenheiten der gemeindlichen Dienstkräfte;
- b) der An- und Verkauf von Grundstücken;
- c) die Vermietung und Verpachtung von Gemeindeeigentum;
- d) alle anderen Geschäfte, deren vertrauliche, nicht-öffentliche Behandlung geboten erscheint.

Anträge auf Beratung dieser Geschäfte in öffentlicher Sitzung sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen und in nichtöffentlicher Sitzung zu begründen, zu beraten und zu entscheiden.

(4) Über die in nichtöffentlichen Sitzungen gepflogenen Beratungen hat jeder Teilnehmer zu schweigen. Die Beschlüsse sind, soweit für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, nicht geheim.

§ 13

Ausschüsse

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich. Auf die Ausschüsse und ihr Verfahren sind die Vorschriften in den §§ 2 bis 12 und 15 entsprechend anzuwenden.

§ 14

Presse

Die Tagespresse ist zu den öffentlichen Sitzungen des Rates regelmäßig, unter Mitteilung der Tagesordnung, durch den Amtsdirektor einzuladen. Das gleiche gilt, falls ein Ausschuß öffentlich tagt.

§ 15

Redeordnung und Ordnungsbestimmungen

(1) Der Vorsitzende leitet den Verhandlungsgegenstand, der erörtert werden soll, mit möglichst kurzen Worten ein. Er beendet die Einleitung damit, daß er die Gelegenheit zur Beratung stellt und die Ratsmitglieder auffordert, ihre Ansichten zu äußern.

(2) Jedes Ratsmitglied, das zu sprechen wünscht, hat sich zu Wort zu melden. Der Vorsitzende fordert die Mitglieder, die sich gemeldet haben, der Reihe nach auf zu sprechen.

(3) Weder der Vorsitzende noch ein anderes Mitglied darf einen Vortragenden unterbrechen, es sei denn, daß er hinsichtlich der Geschäftsordnung zur Ordnung gerufen werden muß.

(4) Die Redner dürfen sitzend sprechen. Das Anlesen schriftlich abgefaßter Reden ist nicht zulässig.

(5) Der Vorsitzende soll langatmige und weitschweifige Erörterungen verhindern. Sobald alle Mitglieder, die sich gemeldet haben, zu Wort gekommen sind, und der Verhandlungsgegenstand nach dem Ermessen des Vorsitzenden ausreichend beraten worden ist, stellt der Vorsitzende ihn zur Abstimmung. Über Anträge auf Schluß oder auf Vertagung einer Beratung muß sofort ohne weitere Begründung oder Besprechung abgestimmt werden, nachdem der Vorsitzende zunächst die noch nicht zum Wort gekommenen angemeldeten Redner bekanntgegeben hat (vgl. jedoch die folgende Ziff. 6.). Wird der Antrag auf Schluß oder Vertagung einer Beratung angenommen, so fällt die noch ausstehende Rednerliste aus. Mit dem Antrag auf Vertagung kann der Antrag, die Beratung in einer späteren Sitzung wieder aufzunehmen, verbunden werden.

(6) Antragsteller oder Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort, sowohl zu Beginn der Beratung als auch nach Schluß derselben vor der Abstimmung.

(7) Ein Ratsmitglied soll zu einer Sache nicht länger als 10 Minuten sprechen. Der Rat kann durch einfachen Mehrheitsbeschluß diese Zeit verlängern. Ratsmitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, müssen sofort (also außerhalb der Rednerreihe) zum Wort zugelassen werden.

(8) Spricht ein Ratsmitglied nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende ihn dazu aufzufordern. Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so hat er ihm das Wort zu entziehen.

(9) Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand

Satzung

der Gemeinde Buisdorf
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

Aufgrund der §§ 132 und 133, Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1962 (GVBl. NW. S. 283) hat der Rat der Gemeinde Buisdorf in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 - BGBl. I. S. 341 - (§§ 127 ff) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:
1. Für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege
 - a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 14 m Breite,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite,
 2. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite,
 3. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127, Abs. 2, Ziff. 2 BBauG.) bis zu 21 m Breite,
 4. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Ziff. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Summe der nach Abs. 2 sich ergebenden Geschosflächen.
 5. Für Grünanlagen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Ziff. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Summe der nach Abs. 2 sich ergebenden Geschosflächen.

(2) Die zulässigen Geschosflächen der einzelnen Grundstücke im Sinne von Abs. 1, Ziff. 4b und 5b ergeben sich aus den zulässigen Grundrißflächen der Gebäude, vervielfacht mit der Anzahl der zulässigen Geschosse. In Gebieten, in denen eine Wohn- und Gewerbenutzung zulässig ist, ist ein Geschos doppelt zu zählen. In Gebieten, in denen überwiegend gewerbliche Nutzung zulässig ist, sind zwei Geschosse doppelt zu zählen. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschosfläche

die halbe Grundstücksfläche anzusetzen. Für Grundstücke, die zur baulichen Nutzung bestimmt sind, deren zulässige Geschosfläche jedoch im Bebauungsplan nicht festgesetzt sind, ergeben sich die zulässigen Geschosflächen aus dem Durchschnitt des Maßes der baulichen Nutzung der angrenzenden Grundstücke.

(3) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 gehören insbesondere die Kosten für:

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Radfahrwege,
- f) die Bürgersteige,
- g) die Beleuchtungseinrichtungen,
- h) die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
- i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- j) den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
- k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

(4) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Für Plätze, Wege, Parkflächen und Grünanlagen gelten Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(6) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfaßt auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die Aufwendungen für Sammelstraßen § 2 Abs. 1 Ziff. 3, für Parkflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4b und für Grünanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 5b werden entsprechend den Grundsätzen des § 5 Abs. 1 den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, für deren Erschließung diese gemeinschaftlichen Erschließungsanlagen notwendig sind, zugerechnet.

(3) Die Gemeinde kann für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, bestimmen, daß der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt wird.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 25 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Art der Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, die bestimmten Abschnitte einer Erschließungsanlage oder zusammengefaßter Erschließungsanlagen erschlossener Grundstücke zu 50 v. H. nach der Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage (Frontmeterlänge) und zu 50 v. H. nach der Grundstücksfläche verteilt.

(2) In Gebieten (einzelne Erschließungsanlagen, bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage, zusammengefaßte Erschließungsanlagen) mit zulässiger unterschiedlicher baulicher oder sonstiger Nutzung, die nach dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes neu erschlossen werden, wird der Erschließungsaufwand in dem Verhältnis verteilt, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und den zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Für die Ermittlung der zulässigen Geschossflächen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde stellt unter Zugrundelegung der Festsetzungen des Bebauungsplanes die Gebiete mit zulässiger unterschiedlicher baulicher oder sonstiger Nutzung fest.

(3) Für Eckgrundstücke gilt folgende Regelung:

- a) Für aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen, an denen ein Grundstück mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 Grad liegt, wird im Falle des § 5, Abs. 1 nur die Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage (Frontmeterlänge), im Falle des § 5, Abs. 2 allein die doppelte Geschossfläche der Errechnung der zuletzt hergestellten Erschließungsanlage zugrundegelegt, wenn
1. beide Erschließungsanlagen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt werden, oder
 2. für eine der beiden Erschließungsanlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung Beiträge entrichtet worden sind oder eine Beitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.

Werden Erschließungsanlagen im Sinne des Satzes 1 gleichzeitig hergestellt, so gilt die Vergünstigung für Eckgrundstücke nur bei der Errechnung des Aufwandes für diejenige Erschließungsanlage, an die das Grundstück mit der geringeren Grundstücksbreite (Frontmeterlänge) angrenzt.

- b) Berührt das Eckgrundstück eine Erschließungsanlage, deren Baulast nicht die Gemeinde trägt, so gilt die Regelung nach Buchstabe a) nicht. Für Teile der Erschließungsanlagen, die an beiden Grundstücksseiten liegen und die in der Baulast der Gemeinde stehen (z. B. Bürgersteige, Parkflächen), gilt Buchstabe a) entsprechend.

Bei Eckabschrägungen und -abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenze maßgebend.

(4) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen, so gelten die Vergünstigungen für Eckgrundstücke (Abs. 3), wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 25 m beträgt.

(5) Die Absätze (3) und (4) gelten nur für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

(6) Hat der Beitragsschuldner oder sein Rechtsvorgänger Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Herstellung der Straße an die Gemeinde abgetreten und sind solche Abtretungen bei der Ermittlung des Erschließungsaufwandes berücksichtigt worden, so wird der Unterschiedsbetrag als Vorleistung auf den Erschließungsbeitrag angerechnet. Maßgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung.

§ 6

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahn oder deren Teile,
 4. die Radfahrwege,
 5. die Bürgersteige,
 6. die Parkflächen,
 7. die Grünanlagen,
 8. die Beleuchtungsanlagen,
 9. die Entwässerungsanlagen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 7

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die öffentlichen (zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
2. Straßenenwässerung sowie die etwa vorgesehene Beleuchtung,
3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Bürgersteige und Radfahrwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen, soweit die Gemeinde nicht beschließt, daß bei einfachen Wohnwegen und Siedlungsstraßen auf die Anlegung erhöhter Bürgersteige verzichtet wird und Gehwege in einfacher Form angelegt werden.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen in ortsüblicher Weise gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Die Gemeinde stellt die endgültige Herstellung der einzelnen Erschließungsanlage, des bestimmten Abschnittes einer Erschließungsanlage oder der zusammengefaßten Erschließungsanlage fest.

§ 8

Vorausleistungen

(1) Im Falle des § 133, Abs. 3 BBauG. werden Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erschließungs-

Stadt A Sankt. Aug. ME 1057, Bl. 20a

durch unangemessene Worte oder Handlungen, so hat der Vorsitzende ihm einen Ordnungsruf zu erteilen. Wenn ein Redner einen zweiten Ordnungsruf erhalten hat und Anlaß zu einem dritten gibt, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, falls er ihn bei dem zweiten Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat. Über die Berechtigung der Ordnungsrufe und der Wortentziehung entscheidet auf Antrag des Betroffenen der Rat mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Entscheidung ist endgültig. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann das Ratsmitglied, falls es weiterhin gröblich gegen die Ordnung verstößt, auf Antrag des Vorsitzenden durch Beschluß des Rates von der weiteren Teilnahme an der betreffenden Sitzung ausgeschlossen werden. An der Beschlußfassung über den Ausschluß darf der Betroffene nicht teilnehmen.

§ 16

Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung.

Diese in der Sitzung des Rates am 21. Mai 1953 beschlossene Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

Die Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden.

Buisdorf, den 21. Mai 1953

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Der Bürgermeister:
i. V.

gez. Lander

gez. Kutteneuler jr.
(Ratsmitglied)

Ab 2. 9. 1966 gelten folgende Richtsätze als Veranlagungsgrundlage:

1. Kosten einer Straße von 5 m Breite.
mit einseitiger Pflasterrinne oder Hochbord und einseitigem Tiefbord ohne Bürgersteig 151, --DM/lfdm
2. Kosten einer Straße von 6 m Breite.
mit einseitiger Pflasterrinne oder Hochbord und einseitigem Tiefbord ohne Bürgersteig 170, --DM/lfdm
3. Kosten einer Straße von 6,50 m Breite.
Fahrbahn 5,00 m, Bürgersteig 1,00 m, einseitig Bordstein, einseitig Pflasterrinne 200, --DM/lfdm
4. Kosten einer Straße von 7,50 m Breite.
Fahrbahn 5,00 m, Bürgersteige je 1,25 m beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 228, --DM/lfdm
5. Kosten einer Straße von 8 m Breite.
Fahrbahn 5,50 m, Bürgersteige je 1,25 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 237, --DM/lfdm
6. Kosten einer Straße von 8,50 m Breite.
Fahrbahn 6,00 m, Bürgersteige je 1,25 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 288, --DM/lfdm
7. Kosten einer Straße von 9 m Breite.
Fahrbahn 6,00 m, Bürgersteige je 1,50 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 303, --DM/lfdm
8. Kosten einer Straße von 10 m Breite.
Fahrbahn 6,00 m, Bürgersteige je 2,00 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 317, --DM/lfdm
9. Kosten einer Straße von 12,50 m Breite.
Fahrbahn 7,50 m, Fuß- oder Radweg bzw. kombiniert je 2,50 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 373, --DM/lfdm
10. Kosten einer Straße von 14 m Breite.
Fahrbahn 7,50 m, Parkspur 2,50 m, Fuß- und Radweg je 2,00 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 424, --DM/lfdm
11. Kosten einer Straße von 16 m Breite.
Fahrbahn 10,50 m, Fuß- oder Radweg bzw. kombiniert je 2,75 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 462, --DM/lfdm

§ 9

Überleitungsbestimmungen.

Bei unbebauten Grundstücken, die am 29. 6. 1961 an bereits vorhandenen Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen liegen, können über § 2, Abs. 6 hinaus Beiträge in den Grenzen des § 2 erhoben werden (§ 180 Abs. 3 BBauG.)

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 1. 1. 1964 in Kraft. Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Erschließungssatzungen vom 20. 6. 1961

vom 22. 6. 1961 bis 29. 6. 1961) und vom 25. 3. 1965 (bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 6. 5. 1965) sowie der I. Nachtragsatzung vom 20. 6. 1966 (bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis, und Siegburg-Mülldorf vom 1. 9. 1966).

Buisdorf, den 29. 1. 1968

Im Auftrage des Rates der Gemeinde
B u i s d o r f
gez. Unterschriften
Bürgermeister Ratsmitglied

Der Oberkreisdirektor Siegburg, den 15. 3. 68
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Genehmigung von Satzungen der Gemeinde Buisdorf, die sich rückwirkende Kraft beilegen.
Berichte vom 31. 1. 1968 - 10 20-04/02 -

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - erteile ich hiermit der Gemeinde Buisdorf mit Zustimmung des Kreisausschusses die Genehmigung, die am 30. 10. 1967 beschlossene

- a) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen rückwirkend vom 1. 1. 1964
 - b) Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege rückwirkend vom 26. 11. 1965
- zu erlassen.

(Siegel) gez. Unterschrift

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Buisdorf in seiner Sitzung am 30. 10. 67 beschlossene Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Buisdorf wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 15. 3. 1968 gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GO. NW. 1952 S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Buisdorf, den 22. 3. 1968

gez. Görgens
Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Buisdorf
über die Reinigung der öffentlichen Wege

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. NRW. 1952 S. 283) und des § 5 des Preußischen Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Buisdorf mit Zustimmung des Amtes Menden als örtlicher Ordnungsbehörde beschlossen, folgende Satzung zu erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Wege im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze in ihrem vollem Umfange und ihrer gesamten Fläche.

Als Wege gelten Fahrwege, Fuß- und Radwege, ohne Rücksicht auf die Art der Befestigung.

Zu den Wegen im vorbenannten Sinne gehören der gesamte Straßenkörper sowie der Luftraum über den Wegen. Als Bestandteile des Straßenkörpers sind u. a. anzusehen, die Straßendecke, Brücken, Treppen, Durchfahrten, Über- und Unterführungen, Rinnen, Bankette, Bordsteine, Böschungen, Gräben.

Zu den Wegen gehört nicht der Zubehör.

(2) Straßen im Sinne des Abs. 1 sind Bundesfernstraßen (Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten), Landstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen, die keiner der genannten Gruppen angehören (vgl. § 3 LStrG.)

(3) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil der Gemeinde, der in geschlossener oder offener Bauweise im wesentlichen zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(4) Ordnungsgemäße Reinigung im Sinne dieser Satzung bedeutet Entfernung jeglichen Schmutzes und Unrates wie z. B. Sand, Schlamm, Kehricht, Gras, Unkraut, Abfall, Papier und dergl., Besprengen der Wege zur Verhinderung von Staubentwicklung, Beseitigung von Schnee und Eis sowie Verhinderung und Beseitigung von Glätte durch Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln.

§ 2

Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde gelegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt.

(2) Den Grundstückseigentümern im Sinne des Abs. 1 werden gleichgestellt:

Wohnungsberechtigte im Sinne von § 1093 BGB sowie zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, wenn ihnen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

Wer durch diese Satzung zur Wegereinigung verpflichtet ist, kann die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen. Die rechtliche Verpflichtung zur Wegereinigung besteht erst dann auch gegenüber der Gemeinde, wenn der Gemeinde die Übernahme schriftlich oder zur Niederschrift erklärt

worden ist und die Gemeinde zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der Erklärung versagt wird. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Rangordnung der Leistungsverpflichteten

Wem die Verpflichtung zur Wegereinigung gemäß § 3 übertragen wurde, ist an erster Stelle zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht aus § 2, Abs. 2 der Satzung geht derjenigen aus § 2, Abs. 1 grundsätzlich vor.

§ 5

Leistungsunfähigkeit des Verpflichteten

(1) Ist ein gemäß den Vorschriften dieser Satzung zur Reinigung Verpflichteter leistungsunfähig, so geht auf Antrag des Leistungsunfähigen die Reinigungspflicht dann auf die Gemeinde über, wenn nicht eine gemäß § 4 der Satzung im Rang niedriger angeführte Person leistungspflichtig wird.

(2) Über die Anerkennung der Leistungsunfähigkeit des Antragstellers entscheidet der Rat der Gemeinde.

§ 6

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Bei Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den Teil des dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Weges, der nicht zum Fahrdamm gehört, jedoch unter Einschluß der Straßrinne und ggf. auf die zwischen der Grundstücksgrenze der Anlieger und dem Fahrdammrand liegenden Fuß- und Radwege sowie alle übrigen zum Straßenkörper gehörenden Wegeteile.

(2) Bei allen übrigen Wegen ist die gesamte Wegefläche zu reinigen.

(3) Bei Eckgrundstücken besteht die Verpflichtung zur Reinigung aller angrenzenden Wege.

(4) Die Art, der Umfang und die räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Reinigung richten sich im übrigen nach der zu erlassenden ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen im Gebiet des Amtes Menden.

§ 7

Reinigung bestimmter Bestandteile öffentlicher Wege

Die Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe u. ä. Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten zur Last.

§ 8

Straßenreinigung durch die Gemeinde

(1) Der Gemeinde steht es frei, eine Wegereinigungsanstalt in Betrieb zu nehmen und die gemäß den Vorschriften dieser Satzung Verpflichteten von der Reinigungspflicht zu befreien. Für die Inbetriebnahme und Inanspruchnahme einer solchen Reinigungsanstalt kann die Gemeinde Benutzungsgebühren gegenüber den gemäß § 2 dieser Satzung Verpflichteten erheben.

(2) Näheres bleibt einer weiteren satzungsmäßigen Regelung vorbehalten.

§ 9

Zwangmaßnahmen

Die Androhung und Durchsetzung von Zwangsmitteln in Fällen der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 55 - 67 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 57 (VwVG.NW. -GV-NW. 1957 S. 216).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 26. 11. 1965 in Kraft. Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege im Gebiet der Gemeinde Buisdorf vom 21. 9. 1965, bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, -Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 26. 11. 1965).

Buisdorf, den 29. 1. 1968

Im Auftrage des Rates der Gemeinde

gez. Unterschrift
(Bürgermeister)

gez. Unterschrift
(Ratsmitglied)

Der Oberkreisdirektor

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Siegburg, den 15. 3. 1968

Aktenzeichen: 00/2-072-68

Genehmigung von Satzungen der Gemeinde Buisdorf, die sich rückwirkende Kraft beilegen

Berichte vom 31. 1. 1968 - 10 20-04/02 -

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - erteile ich hiermit der Gemeinde Buisdorf mit Zustimmung des Kreis-ausschusses die Genehmigung, die am 30. 10. 1967 beschlossene

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege rückwirkend vom 26. 11. 1965 zu erlassen.

(Siegel)

gez. Unterschrift

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Buisdorf in seiner Sitzung am 30. 10. 67 beschlossene Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Buisdorf wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 15. 3. 1968 gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GO. NW, 1952 S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Buisdorf, den 22. 3. 1968

(Görgens)
Bürgermeister

Stadt A Sankt Aug., ME 1057, Bl. 25
Gemeinde Buisdorf

HUNDESTEUERORDNUNG

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S. 7 - hat der Rat der Gemeinde Buisdorf in den Sitzungen am 30. 10. 1967 u. 25. 6. 1968 folgende Hundesteuerordnung beschlossen :

Steuerpflicht und Steuersätze

§ 1

- (1) Wer in der Gemeinde Buisdorf einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu bringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hunde gilt der Haushalts- (Betriebs-) Vorstand.
- (3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer Gemeinde bereits versteuert wird.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.
- (5) Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
- (6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

§ 2

- (1) Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt jährlich 8, -- DM.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten Hund auf 12, -- DM und für jeden weiteren Hund auf 16, -- DM.
- (3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach §§ 2, 4 und 5 dieser Steuerordnung ermäßigt ist, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweite und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 6 dieser Steuerordnung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

Steuerermäßigungen und Befreiungen

§ 3

- Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes ermäßigt für
1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 150 m entfernt liegen;
 2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufarbeit benötigt werden;
 4. Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hundearten vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote "genügend" (70 Punkte) oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als 1 Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 4

- (1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je 2 von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise zum Eintrag zu bringen.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten gänzlich von der Steuer befreit.
- (3) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß
 1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
 2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
 3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden;
 4. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Bescheinigungen der Organisation, bei der die Eintragung der Hunde (Abs. 1) erfolgt ist, über die Erfüllung der in Abs. 1 gestalteten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 5

- (1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.
- (2) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß
 1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
 2. ordnungsgemäße, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind;
 3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden.

§ 6

- (1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für
 1. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
 2. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;
 3. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden;
 4. Diensthunde der Forstbetriebsbeamten des Staates sowie der Feld- und Forstaufseher, die gem. § 30 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GS NW S. 357) mit dem Feld- und Forstschutz beauftragt und zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind, in der für die Durchführung des Feld- und Forstschutzes erforderlichen Anzahl;
 5. Diensthunde der Jagdaufseher (§ 23 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. 5. 1964 - GSV NW 792 -);
 6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
 7. Sanitätshunde, die sich im Eigentum der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes befinden;
 8. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 9. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz, oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Besitzers (gegebenenfalls des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind, und sofern die Verwahrung nicht länger als 3 Monate dauert;

10. Führhunde von Blinden ;

11. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Fremde, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 7

Diensthunde der Bundeswehr

Für Diensthunde der Bundeswehr ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung dieser Hunde besteht nicht.

§ 8

(1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 6 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, hinsichtlich derer die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dgl.) vorhanden ist.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen zwei Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes Rechnungsjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten Halbjahres (§ 9 Abs. 1 der Steuerordnung) anzubringen, wenn für einen versteuerten Hund Steuerermäßigung oder -befreiung beantragt wird. Die unter die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 11 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrags befreit werden.

(3) Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Halbjahr auch dann zu entrichten, wenn eine Voraussetzung der Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Über die erfolgte Ermäßigung oder Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen (Abs. 4) bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, deren wegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.

(6) Kommen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung in Fortfall, so ist dies binnen 2 Wochen der Amtsverwaltung anzuzeigen.

Entrichtung, Anrechnung und Beitreibung

der Steuer / § 9

(1) Die Steuer ist in halbjährlichen Raten, und zwar in den ersten 14 Tagen jedes Halbjahres an die Amtskasse zu entrichten. (Das erste Halbjahr umfaßt die Zeit vom 1. Januar

(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Rechnungsjahr im Voraus zu entrichten.

(3) Entsteht die Steuerpflicht (§ 1) im Laufe eines Halbjahres, so muß die volle Steuer für das laufende Halbjahr innerhalb von 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an entrichtet werden. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Halbjahres, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Halbjahres fortzuentrichten.

§ 10

Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hunde zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung und der Steuermarke (§ 15) die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 11

(1) Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (GV NW S. 216).

(2) Hunde, für welche die Steuer nicht restlos beigetrieben werden kann und deren Abschaffung nicht binnen einer dem Hundehalter gesetzten Frist erfolgt, kann die Gemeinde einziehen und versteigern. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Ankosten des Verfahrens steht 3 Monate lang zur Verfügung des Eigentümers des Hundes und verfällt nach Ablauf dieser Frist der Amtskasse. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

Rechtsmittel / § 12

(1) Jede Verfügung aufgrund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Amtsverwaltung in Siegburg-Mülldorf einzulegen. Er kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wird er schriftlich eingelegt, so empfiehlt es sich, die Widerspruchsschrift mit zwei Abschriften einzureichen. Wird der Widerspruch abgewiesen, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Blumenthalstr. 33, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen. Falls die vorgenannten Fristen durch das Verschulden eines von dem Steuerpflichtigen Bevollmächtigten versäumt werden, wird dessen Verschulden dem Pflichtigen zugerechnet. (2) Durch Widerspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgeschoben.

Erlaß der Steuer / § 13

Der Rat der Gemeinde kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 14

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen Hund anschafft oder mit einem Hund neu zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzuge bei der Amtsverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angeschafft. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde

(2) Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, unter Rückgabe der Steuermarke (§15) abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 15

(1) Für jeden Hund wird in jedem Rechnungsjahr bei Zahlung der ersten Steuerrate, bei steuerfreien Hunden bei Bewilligung der Steuerfreiheit, bei der Amtsverwaltung eine Hundesteuermarke verabfolgt. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter des Hundes auf seinen Antrag gegen Vorzeigen der Quittung über die gezahlte Steuer oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Hundesteuer und gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke erteilt. Außerhalb des Hauses und des umwehrten Gehöftes müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein. Steuermarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, oder andere Marken, die Steuermarken ähneln, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Rechnungsjahres zu tragen.

(2) Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 4) und die nach § 5 veranlagten Händler erhalten in jedem Falle nur 2 Steuermarken.

(3) Fremden, deren Hunde gem. § 6 Abs. 2 von der Steuer befreit sind, ist es zur Vermeidung des Einfangens der Hunde gestattet, gegen Hinterlegung des halbjährlichen Steuerbetrages eine Steuermarke zu lösen. Gegen Rückgabe der Steuermarke und der Steuerquittung wird, falls der Fremde innerhalb zweier Monate die Gemeinde wieder verläßt, der hinterlegte Betrag erstattet. Wird der Erstattungsanspruch nicht innerhalb zweier Monate erhoben, so verfällt der hinterlegte Betrag zugunsten der Amtskasse.

(4) Hunde, die auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten ohne gültige Steuermarke oder die für die Bundeswehrhunde vorgeschriebene Erkennungsmarke angetroffen werden, können durch Beauftragte der Amtsverwaltung eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb eines in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes oder unterläßt er es, den Hund durch Zahlung einer Fanggebühr von 2,50 DM und einer Unkostenvergütung von 0,50 DM für jeden Tag der Verpflegung des Hundes durch die Gemeinde und der etwa rückständigen Hundesteuerbeträge auszulösen, so ist nach § 11 Abs. 2 dieser Steuerordnung zu verfahren.

§ 16

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Amtsverwaltung oder den von ihr beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltungs- (Betriebs-) Vorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushaltungs- (Betriebs-) Vorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Amtsverwaltung übersandten Nachweisung innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

Durch die Eintragung in die Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 14) nicht berührt.

§ 17

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150,- DM bestraft, sofern nicht nach den sonstigen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

§ 18

Der Siegreis ist an dem Aufkommen der Hundesteuer zur Hälfte beteiligt. Die Beiträge sind an die Kreiskasse abzuführen.

§ 19

Diese Steuerordnung tritt am 1.1.1965 in Kraft. An dem gleichen Tage tritt die Hundesteuerordnung vom 23.5.1939 außer Kraft.

(2) Rechtsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Hundesteuerordnung steuerpflichtig geworden sind, unterliegen der Besteuerung nach den bisher geltenden Vorschriften.

Buisdorf, den 25.6.1968

Im Auftrage der Gemeindevertretung der
Gemeinde Buisdorf

Görgens
Bürgermeister

Trivisany
Ratsmitglied

Der Oberkreisdirektor als
untere staatl. Verwaltungsbehörde
AZ.: 00/2-072-68

Siegburg, 25.3.1968

Genehmigung der mit rückwirkender Kraft beschlossenen Hundesteuerordnung der Gemeinde Buisdorf.
Bezug: Bericht vom 18.12.1967 - Az.: 10 20-04/02 -

Mit Zustimmung des Kreis Ausschusses erteile ich hiermit der Gemeinde Buisdorf aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 - GS NW S.167/SGV NW 2020 - und der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14.7.1893 - PrGS NW S.7 - die Genehmigung, die am 30.10.1967 beschlossene Hundesteuerordnung rückwirkend vom 1.1.1965 zu erlassen unter der Voraussetzung, daß folgende Maßgaben beachtet werden:

Die Präambel ist wie folgt zu fassen:

"Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 - GS NW S.167/SGV NW 2020 - und der §§ 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.7.1893 - PrGS NW S.7 - hat der Rat der Gemeinde Buisdorf in der Sitzung am 30.10.1967 folgende Hundesteuerordnung beschlossen: "

Die Ziffern 4 und 5 des § 6 Abs. 1 sind wie folgt zu fassen:

Ziffer 4

"Diensthunde der Forstbetriebsbeamten des Staates sowie der Feld- und Forstaufseher, die gem. § 30 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GS NW S.357) mit dem Feld- und Forstschutz beauftragt und zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind, in der für

Ziffer 5

"Diensthunde der Jagdaufseher (§ 23 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. 5. 1964 - SGV NW 792 -)."

Zu § 6 Abs. 1 Ziffer 9 :

Die Frist von 6 Monaten ist in eine Frist von 3 Monaten abzuändern.

§ 7 ist wie folgt zu fassen:

" Diensthunde der Bundeswehr

Für Diensthunde der Bundeswehr ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung dieser Hunde besteht nicht. "

In § 8 Abs. 3 letzter Halbsatz ist das Wort "abgelehnten" durch "ablehnenden" zu ersetzen.

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Jede Verfügung aufgrund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Amtsverwaltung in Siegburg-Mülldorf einzulegen. Er kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wird er schriftlich eingelegt, so empfiehlt es sich, die Widerspruchsschrift mit zwei Abschriften einzureichen. Wird der Widerspruch abgewiesen, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Blumenthalstraße 33, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen.

Falls die vorgenannten Fristen durch das Verschulden eines von dem Steuerpflichtigen Bevollmächtigten versäumt werden, wird dessen Verschulden dem Pflichtigen zugerechnet."

In § 15 Abs. 4 ist hinter dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

"Die Halter eingefangener Hunde sollen, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden."

In § 19 Satz 1 ist das Datum "1. 1. 1964" durch "1. 1. 1965" zu ersetzen.

Die Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1972 befristet.

Um wirksames Ortsrecht zu schaffen, bedürfen die vorgenannten Maßgaben eines Beitrittsbeschlusses der Gemeindevertretung. Nach erfolgtem Beitrittsbeschluss ist die Hundesteuerordnung in der durch die Maßgaben abgeänderten Fassung mit dem Teil der Genehmigung, der die Befristung der Hundesteuerordnung bewirkt, zu veröffentlichen. Der in der Steuerordnung vorgesehene Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens (1. 1. 1964) mußte im Hinblick auf die in § 8 7 Abs. 1 Ziff. 2 KAG bestimmte Dreijahresfrist aufgehoben und durch den 1. 1. 1965 ersetzt werden.

(Siegel)

gez. Unterschrift

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Buisdorf in den Sitzungen am 30. 10. 67 und 25. 6. 68 beschlossene Hundesteuerordnung der Gemeinde Buisdorf wird hier nebst Genehmigungsvorfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 25. 3. 1968 gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S. 7 - öffentlich bekanntgemacht.

Buisdorf, den 31. 7. 1968

G ö r g e n s
Bürgermeister .

Gemeinde Buisdorf

SATZUNG

für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde BUISDORF

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Buisdorf hat in ihrer Sitzung am 25. 6. 1968 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) und der §§ 1, 4, 6, 7 + 69 ff des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152) jeweils in der heute geltenden Fassung folgende Satzung für Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Buisdorf erlassen:

§ 1

Gegenstand der Dienstleistungen

1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Buisdorf kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen natürlichen und juristischen Personen innerhalb und außerhalb des Gebietes der Gemeinde freiwillige Dienste leisten.

2) Sie erbringt solche freiwilligen Dienstleistungen durch Bereitstellung von Personal, das gegebenenfalls mit Fahrzeugen und Geräten ausgerüstet ist. Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach §§ 1 + 13 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. 3. 1958 (GV. NW. S. 101) in der z. Z. gültigen Fassung unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Voraussetzung für das Erbringen einer Dienst- und Hilfeleistung

1) Freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen werden nur auf Antrag gewährt.

2) Die Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr können von einer angemessenen Vorschußzahlung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, soweit nicht überwiegende Belange des Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch beeinträchtigt werden.

3) Die Vorschriften der §§ 615, 618 Abs. 1 + 3 BGB finden entsprechende Anwendung.

4) Die beantragten Leistungen dürfen nur erbracht werden, wenn durch sie die Feuersicherheit der Gemeinde Buisdorf nicht gefährdet wird und der Auftraggeber auf eine Haftung der Gemeinde Buisdorf schriftlich verzichtet.

§ 3

Gebührenpflicht

1) Soweit die Freiwillige Feuerwehr nicht verpflichtet ist, gebührenfrei Hilfe gem. § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. 3. 1958 in der z. Z. gültigen Fassung zu leisten, werden für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen Gebühren erhoben.

2) Gebühren werden insbesondere erhoben, wenn

a) bei Aufräumarbeiten nach der Gefahrenbeseitigung eine weitere Säuberung oder Aufräumung der Schadensstelle auf Antrag des Geschädigten durchgeführt worden ist,

b) Wachen über das pflichtgemäße Ermessen des Einsatzleiters hinaus auf Antrag des Geschädigten gestellt worden sind,

c) Feuersicherheitswachen in Versammlungs- oder Ausstellungsräumen bei Theaterveranstaltungen, Zirkusunternehmen, größeren Veranstaltungen aus sonstigen Veranlassungen auf Anordnung des Gemeindedirektors nach Anhörung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr oder auf Antrag gestellt worden sind.

§ 4

Gebührenschnldner

Zur Zahlung von Gebühren sind verpflichtet (Zahlungspflichtige):

a) der Auftraggeber,

b) derjenige, in dessen Interesse die Leistung der Feuerwehr seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entsprechend erbracht wurde,

c) bei nachbarlicher Feuerlöschhilfe gem. § 13 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen die Gemeinde, in deren Bereich die Hilfeleistung durchgeführt worden ist,

d) bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen; der Veranstalter.

§ 5

Berechnung der Gebühren

1) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.

2) Gebühren fallen für die Zeit an, in der Personal, Fahrzeuge und Geräte infolge der freiwilligen Dienstleistungen von ihrem Standort abwesend sind (Einsatzzeit).

3) Für angefangene Stunden sowie für angefangene Tage werden die Gebühren voll berechnet. Als Tag gilt hierbei der Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet ab Einsatzbeginn.

4) Für Hilfeleistungen außerhalb des Gebietes der Gemeinde Buisdorf, die nicht unter die unentgeltliche auswärtige Löschhilfe des § 13 Abs. 1 - 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) fallen, ist ein Zuschlag von 20% zu den Benutzungsgebühren des Gebührentarifs zu erheben.

§ 6

Entrichtung der Gebühren

1) Die für die Inanspruchnahme der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Gebühren werden nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Sie sind innerhalb eines Monats an die Amtskasse Menden in Siegburg-Mülldorf zu zahlen.

2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im

Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Buisdorf, den 25. 6. 1968

Im Auftrage des Rates der Gemeinde

Der Bürgermeister: G ö r g e n s

Ratsmitglied: Trevisany

GEBÜHRENTARIF

zur Satzung für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde B u i s d o r f

I. Personengebühren

- | | |
|---|----------|
| 1) Einsatz eines Brandmeisters oder höheren Dienstgrades oder eines Wachhabenden
je Stunde | 6,50 DM |
| 2) Einsatz eines Feuerwehr- oder Oberfeuerwehrmannes
je Stunde | 5,50 DM |
| 3) Bei böswilligem Alarm für jeden Feuerwehrmann ohne Rücksicht auf den Dienstgrad
je Stunde | 8,-- DM |
| 4) Einsatz eines Feuerwehr-Rettungstauchers
je Stunde | 15,-- DM |

Anmerkung:

Sicherheitswachen werden nach vorgenannten Gebührensätzen zuzüglich 2,-- DM Wegzulage je Kopf berechnet. Die Wegzulage fällt für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr fort, wenn die örtlich zuständige Löschgruppe die Sicherheitswache stellt.

II. Einsatz von Fahrzeugen:

Gebühren für die Benutzung von Fahrzeugen ausschließlich Besatzung.

- | | |
|--|----------|
| 1) Löschfahrzeuge bis zur Größenklasse 8/8
LF 8-TS
LF 8-TSA = (Löschgruppenfahrzeuge)
TSF, (Tragkraftspritzenfahrzeug)
Anhängerleitern ohne Zugfahrzeug,
Mehrzweckfahrzeuge
je Stunde | 25,-- DM |
| 2) Löschfahrzeuge bis zur Größenklasse 16/8
TLF 15
TLF 16 = (Tanklöschfahrzeuge)
Gerätewagen, Oelschadenverhütungswagen, (ohne Oelbindemittel), Wasserrettungs- und Atemschutzgerätewagen, Pulverlöschfahrzeug ohne Löschmittelverbrauch, Kommandowagen,
je Stunde | 40,-- DM |

3) Löschfahrzeuge über der Größe 16/8 Kraftfahrdrehleiter DL 30, Rüstkraftwagen je Stunde	60,-- DM
--	----------

4) a) Dienstwagen ohne Funksprechanlage je Stunde	10,-- DM
b) Dienstwagen mit Funksprechanlage je Stunde	15,-- DM

5) Sonstige Fahrzeuge	
a) bis 4,9 Tonnen zul. Gesamtgewicht je Stunde	15,-- DM
b) ab 5 Tonnen zul. Gesamtgewicht je Stunde	20,-- DM

6) a) Schlauchboot ohne Motor je Stunde	5,-- DM
b) Schlauchboot mit Motor je Stunde	15,-- DM

7) a) Tragkraftspritze TS 8/8 (ohne Transportfahrzeug) je Stunde	12,-- DM
b) Schlammpumpe bis zur Größe 8/8 je Stunde	10,-- DM

8) Tragkraftspritzenanhänger einschl. Tragkraftspritze, Materialtransportanhänger (mit Geräten beladen) (ohne Zugfahrzeug) je Stunde	15,-- DM
---	----------

9) Sonstige Anhänger ohne Zugfahrzeug je Stunde	10,-- DM
--	----------

Anmerkung:

Die Kraftstoffkosten für die An- und Abfahrt sind in den obigen Kosten enthalten. Der bei dem Einsatz verbrauchte Kraftstoff sowie das Öl werden zusätzlich zu handelsüblichen Preisen berechnet. Die Kosten für den Wasserverbrauch oder sonstige Löschmittel, werden gesondert in Rechnung gestellt.

III. Einsatz von Geräten:

Gebühren für die Benutzung von Geräten und Verbrauchsstoffen.

- | | |
|---|---------|
| 1) 2 oder 3teilige Schiebleiter
je Stunde | 3,-- DM |
| 2) Anstell- und Steckleiter | |
| a) bis 5 m Länge
je Stunde | 1,-- DM |
| b) über 5 m Länge
je Stunde | 3,-- DM |
| 3) Hakenleiter
je Stunde | 1,50 DM |
| 4) Atemschutzmaske ohne Atèmeinsätze
je Stunde | 1,-- DM |
| 5) Atemschutzgeräte (Kreislauf-, Preßluft- oder Frischluftgerät) ohne Alkalipatrone bzw. ohne Preßluft
je Stunde | 5,-- DM |

6) Standrohr mit Schlüssel je Stunde	0,50 DM
7) Verteilungsstück je Stunde	0,50 DM
8) a) Strahlrohre, Größe B-C-D- je Stunde	0,40 DM
b) Schaumrohre oder Cometrohre je Stunde	1,-- DM
9) Saugschlauch 110 mm a) 1,6 m lang je Stunde	0,80 DM
b) 2,5 m lang je Stunde	1,50 DM
10) Saugschlauch 75 mm und 52 mm 1,5 m bis 2,5 m Länge je Stunde	1,-- DM
11) Druckschlauch a) 52 mm, für die erste Stunde für jede weitere Stunde	3,-- DM 1,-- DM
b) 75 mm, für die erste Stunde für jede weitere Stunde	4,-- DM 1,50 DM
12) Motorsäge je Stunde	10,-- DM
13) Wasserstrahlpumpe (ohne Betriebs- wasserverbrauch) (s. Ziff. 22) je Stunde	1,-- DM
14) Seilwinde je Stunde	5,-- DM
15) Tau, je 10 m je Stunde	1,20 DM
16) elektrische Handlampe mit Trocken- batterie je Stunde	0,60 DM
17) elektrischer Handscheinwerfer mit Stahlakku je Stunde	2,50 DM
18) Krankentrage je Stunde	0,80 DM
19) Oel- bzw. Benzinauffangbehälter a) der Größe bis 750 l je Stunde	0,50 DM
b) der Größe von 750 l - 1500 l je Stunde	1,-- DM
c) über 1500 l je Stunde	1,50 DM
20) explosivgeschützte Pumpe für brenn- bare Flüssigkeit je Stunde	10,-- DM
21) Plastik-Kübel und Behälter je Stunde	0,50 DM
22) Wachsackeln, Kerzen, Sauerstoff, Alkalipatronen, Trockenpulver, Preßluft, Schaummittel, aufsaugende und abstumpfende Mittel bei Oel-	

unfällen, sowie Unfälle mit Basen und Laugen, Atemeinsätze, Löschwasser und Betriebswasser und dergl. werden zu Selbstkostenpreisen berechnet.

23) Funksprechgeräte
je Stunde 10,-- DM

24) Geräte und Ausrüstungsgegenstände für Feuerwehrtaucher
je Stunde 8,-- DM

IV. Gebühren für die Bereitstellung von Geräten für Sicherheitsüberwachen usw., soweit die Geräte nicht besonderer Abnutzung unterworfen sind. Die Beträge sind für den Tag = 24 Stunden berechnet.

1) Standrohr mit Schlüssel
je Tag 1,-- DM

2) Druckschlauch 52 mm 15 m Länge
je Tag 1,-- DM

3) Druckschlauch 75 mm 20 m Länge
je Tag 1,20 DM

4) Strahlrohre
je Tag 0,80 DM

5) Handfeuerlöscher oder Kübelspritze
je Tag 1,-- DM

6) Feuerlöschdecke
je Tag 0,80 DM

7) 1 Löschkarre mit Standrohr bis zu 10 Feuerlöschschläuchen
je Tag 7,50 DM

8) Atemschutzmaske ohne Atemeinsätze
je Tag 1,50 DM

9) Atemschutzgerät (Kreislauf-, Preßluft- oder Frischluftatmer) ohne Alkalipatrone bzw. ohne Preßluft
je Tag 10,-- DM

Anmerkung:
Bei Ziffer 8 - 9 werden außerdem die Gebühren nach Abschnitt III. Ziffer 22 berechnet.

V. Böswilliger Alarm:

Die Gebühren werden nach Abschnitt I. und II. berechnet.

Mindestgebühr 30,-- DM

VI. Reinigen, Prüfung und Instandsetzung von Schläuchen und Geräten

Die Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von Feuerwehrschläuchen und Geräten werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

bitte wenden!

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde B u i s d o r f in der Sitzung am 25. 6. 1968 beschlossene Satzung über freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr B u i s d o r f wird hiermit gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 öffentlich bekanntgemacht.

B u i s d o r f , den 28. August 1968

G ö r g e n s
Bürgermeister

Gemeinde B u i s d o r f

S A T Z U N G

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde B u i s d o r f

Auf Grund des § 18 Abs. 2 Satz 3 und des § 19 Abs. 3 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz - LStrG) vom 28. 11. 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 305/ GS. NW. S. 91) des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat der Rat der Gemeinde Buisdorf am 25. 6. 1968 und 23. 9. 1968 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen, Land- und Kreisstraßen.

(2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch den Gemeindedirektor - Ordnungs- und Gewerbeabteilung -. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentumes der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 LStrG).

§ 4

Erlaubnisse

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straßen erforderlich ist.

§ 5

Erlaubnis Antrag

Erlaubnis Anträge sind mit Angaben über die Art, den räumlichen Umfang und die Dauer der Sondernutzung beim Gemeindedirektor - Ordnungs- und Gewerbeabteilung - zu stellen. Es können Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- 1.) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
- 2.) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen;
- 3.) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe, Weihnachtswerbung und Dekorationen aus Anlaß von Umzügen und Prozessionen;
- 4.) Aufzugsschächte für Mülltonnen sowie Be- und Entladeschächte, die in Gehwegen angebracht werden;
- 5.) Aufstellen von Mülltonnen und Sperrgut am Tage der Abfuhr.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 6 Nr. 3 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8

Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben.

§ 9

Gebührens chuldner

- (1) Gebührens chuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührens chuldner, so haften sie als Gesamts chuldner.

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

- Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei
- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. März.

bitte wenden!

§ 11

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Gemeindedirektor eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.1.1960 (BGBl. I. S. 17) gegeben.

Die Rechtsmitteleinlegung berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren.

§ 13

Beitreibbarkeit

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 14

Zu widerhandlung

Bei Zu widerhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 55 und 58 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (SGV. NW. 2010) Anwendung.

§ 15

Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und Jahrmärkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung und der entsprechenden Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zwei Monate nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Buisdorf
 G ö r g e n s T r e v i s a n y
 (Bürgermeister) (Ratsmitglied)

.....

T A R I F

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr für Sondernutzung in DM		
		tägl.	monatl.	jährl.
1	Litfaßsäulen und Uhren- je qm beanspruchter Verkehrsfläche	1,--	20,--	200,--
2	Fahrradständer, Waagen, Masten und ähnliche Einrichtungen	-,10	2,--	20,--

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren für Sondernutzung in DM		
		tägl.	monatl.	jährl.
3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,20	4,--	40,--
4	Tribünen je qm	-,30	7,--	70,--
5	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugerüsten mit und ohne Bauzaun je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,10	2,--	20,--
6	Lagerungen von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauern und nicht unter Nr. 5 fallen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,20	4,--	40,--
7	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,40	10,--	100,--
8	Verkaufs- und Werbewagen, ambulante Verkaufsstände aller Art, vor Geschäften aufgestellte Waren je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,50	10,--	100,--
9	Wohnwagen, die länger als 24 Stunden abgestellt werden sowie nicht zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger	1,--	25,--	250,--
10	Gleise ⁺ je angefangene 100 m	0,60	14,--	140,--
11	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen a) je angefangene 100 m Länge, sofern nur vorübergehend verlegt 1. bei Durchmessern bis 100 mm 2. bei Durchmessern über 100 mm		6,-- 8,--	

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr für Sondernutzung in DM		
		tägl.	monatl.	jährl.

b) je angefangene 100 m Länge, sofern auf Dauer verlegt,				
	1. bei Durchmessern bis 100 mm			30,--
	2. bei Durchmessern über 100 mm			45,--

+ Soweit es sich nicht um Nutzungen handelt, über die bürgerlich-rechtliche Gestattungsverträge abzuschließen sind (vergl. § 8 Abs. 10 FStrG., § 23 LStrG.).

Soweit es sich nicht um Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (§ 2 Abs. 1 des allgemeinen Eisenbahngesetzes) oder andere Schienenbahnen handelt, die dem Landeseisenbahngesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen.

....

DER OBERKREISDIREKTOR
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtdirektor

in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 29. August 1968
Aktenzeichen: 00/2-072-68

Betrifft: Satzung der Gemeinde Buisdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 25. 6. 1968

Bezug: Bericht vom 30. 7. 1968 - Az. 10 20-04/02

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Straßengesetzes NW vom 28. 11. 1961 (GV. NW. S. 305) wird hiermit die vom Rat der Gemeinde Buisdorf am 25. 6. 1968 beschlossene Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen sowie der hierzu erlassene Gebührentarif aufsichtsbehördlich genehmigt mit der Maßgabe, daß die Satzung frühestens zwei Monate nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft tritt.

Die Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1970 befristet.

....

Nach ministerieller Weisung können Satzungen über Sondernutzungen nur genehmigt werden, wenn in ihnen für das Inkrafttreten eine Mindestfrist von zwei Monaten festgelegt ist. Durch die Frist soll sichergestellt werden, daß sich die Betroffenen auf die Änderung einstellen können. Die Genehmigung mußte daher mit einer entsprechenden Maßgabe versehen werden. Um wirksames Ortsrecht zu schaffen, bedarf die o. a. Maßgabe eines Beitrittsbeschlusses der Gemeindevertretung. Ich bitte, bei dieser Gelegenheit gleichzeitig den in der Präambel vorgesehenen Passus "sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 6. 8. 1961 - Bundesgesetzblatt I S. 1742 -" ersatzlos zu streichen, da die in § 1 der Satzung angeführten Verkehrsflächen vom Bundesfernstraßengesetz nicht erfaßt werden. Ich empfehle ferner in § 8 zur Verdeutlichung die Gebührenerhebung auf erlaubnispflichtige Sondernutzungen abzustellen und in

§ 12 den Begriff "Gebührenordnung" durch "Satzung" zu ersetzen.

(Siegel)

Kieras

.....

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Buisdorf in den Sitzungen am 25. 6. und 23. 9. 1968 beschlossene Satzung über Erlaubnisse und Gebühren an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Buisdorf wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 29. 8. 1968 gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - öffentlich bekanntgemacht.

Buisdorf, den 12. November 1968

Görgens
Bürgermeister

Ortsrechtssammlung

StadtA Sankt Aug., ME 1057, Bl. 30 a

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Datum der Bekanntmachung		
			Nachtrag	
1	Hauptsatzung	24.07.67	08.12.67	
2	Geschäftsordnung	02.04.53		
3	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	07.09.67		
4	Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage	07.09.67		
5	Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH.	21.02.68		
6	Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege	07.09.67	✓	
7	Friedhofs- und Bestattungsordnung	11.12.67		
8	Friedhofsgebührenordnung	07.09.67		
9	Hundesteuerordnung	31.07.68	✓	
10	Markt- und Gebührenordnung für Kirmesveranstaltungen, Schützenfeste, Wochenmärkte u. andere öffentl. marktähn. Veranstaltungen			
11	Satzung über freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der freiwilligen Feuerwehr	9.12.68		
12	Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen	24.2.69		
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

Hengeler

Gemeinde Hangelar

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Hangelar

Aufgrund des § 4 Abs 2, der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. 1952, S 283) hat der Rat der Gemeinde Hangelar in seiner Sitzung am 24. April 1967 folgende Hauptsatzung erlassen:

I. TEIL Gemeindegebiet

§ 1

Gebietsstand

(1) Die Gemeinde Hangelar liegt im südöstlichen Teil des Siegkreises. Sie grenzt im Süden an die Gemeinde Holzlar, im Westen an die Stadt Beuel und die Gemeinde Meindorf, im Norden an die Gemeinde Menden und im Osten an die Gemeinde Siegburg - Mülldorf.

(2) das Gemeindegebiet umfaßt insgesamt 645,05 ha = 6,4505 qkm.

II. TEIL

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

§ 2

Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes

Die nach § 20 GO. zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes verpflichteten Einwohner und Bürger können nach § 21 GO. die Übernahme dieser Aufgabe ablehnen oder ihre weitere Wahrnehmung verweigern oder auch ihr Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Ob im Einzelfall ein wichtiger Grund anzuerkennen ist, entscheidet der Gemeindedirektor, soweit die Berufung zu der ehrenamtlichen Tätigkeit von ihm ausgegangen ist (§ 21 Abs. 2 GO.). Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors beschließt die Gemeindevertretung.

III. TEIL

Verwaltung der Gemeinde

§ 3

Ständige Ausschüsse

Der Rat der Gemeinde bestellt folgende ständige Ausschüsse:

1. einen Haupt- und Finanzausschuß,
2. einen Bauausschuß,
3. einen Sozialausschuß und
4. einen Schulausschuß.

§ 4

Nichtständige Ausschüsse

Nichtständige Ausschüsse können nach Bedürfnis gebildet werden.

Ihr Auftrag erlischt mit der Auftragsbefreiung.

§ 5

Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt außer im Hauptausschuß und Finanzausschuß (§ 42 Abs. 3 GO.), auch in den übrigen Ausschüssen den Vorsitz. Die Person des Bürgermeisters ist bei dem verhältnismäßigen Anteil seiner Partei in jedem Ausschuß mitzurechnen.

§ 6

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschußsitzungen (§ 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 letzter Satz GO.) bestellt der Gemeindedirektor unter Mitteilung an den Bürgermeister.

§ 7

Niederschriften der Rats- und Ausschußbeschlüsse

(1) Die nach § 37 GO. über die Beschlüsse des Rates aufzunehmenden Niederschriften sind

1. von dem Bürgermeister,
2. von zwei vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern,
3. von dem Gemeindedirektor und
4. von dem Schriftführer (Protokollführer)

zu unterzeichnen.

(2) Für die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse gilt Abs. 1. Sofern der Gemeindedirektor an den Ausschußsitzungen nicht teilgenommen hat, hat er die Niederschrift über die Beschlüsse mit "Gesehen" zu unterzeichnen.

(3) Durch die Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Beschlüsse durch den Gemeindedirektor im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Vorschriften des § 38 Abs. 1 und des § 42 Abs. 4 GO. (Weiterleitung der Beschlüsse an den Gemeindedirektor) als erfüllt.

(4) Die Niederschriften über die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse hat der Gemeindedirektor sämtlichen Ratsmitgliedern abschriftlich mitzuteilen. Den Ausschußmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, sind Abschriften der Beschlüsse ihrer Ausschüsse zuzufertigen. Zu Beginn einer jeden Rats- oder Ausschußsitzung hat der Vorsitzende den Rat oder Ausschuß zu fragen, ob Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates oder Ausschusses erhoben werden.

(5) Der Gemeindedirektor hat den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse, nachdem deren Niederschrift unterschrieben (vergl. Abs. 1) und für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, gemäß § 17 Abs. 2) dieser Hauptsatzung bekanntzugeben (§ 37 Abs. 2 GO.).

§ 8

Unterzeichnung ortsrechtlicher Bestimmungen

Rechtsverordnungen, Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied "im Auftrage des Rates der Gemeinde Hangelar" zu unterzeichnen.

§ 9

Teilnahme von Beamten und Angestellten der Amtsverwaltung an Rats- und Ausschußsitzungen

Welche Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschußsitzungen teilzunehmen haben (§ 48 Abs. 2 GO.), bestimmt der Gemeindedirektor, der hierbei Ersuchen des Bürgermeisters zu entsprechen hat.

§ 10

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Gemeindedirektor oder seinen Stellvertreter und einen Vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen.

(§ 28 Abs. 1 Buchstabe s und § 56 Abs. 1 GO.)

§ 11

Gemeindedirektor

Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden mit dem Vorbehalt des § 28 Abs. 3 GO. auf den Gemeindedirektor übertragen. Welche Geschäfte als " einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung " anzusehen sind, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindedirektors überlassen.

§ 12

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Gemeindedirektor hat die Öffentlichkeit über bedeutungsschwebende Verhandlungsgegenstände der Gemeindeverwaltung, soweit das nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich ist, durch regelmäßige Besprechung mit der Tagespresse zu unterrichten (§ 33 Abs. 3 GO.).

IV. TEIL

Geltendmachung von Gemeindeabgaben sowie Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Geldansprüchen der Gemeinde.

§ 13

Heranziehung zu den Gemeindeabgaben

Die Befugnis zur Abgabenveranlagung, d. h. zur Heranziehung der Pflichten zu den Gemeindeabgaben, wird in vollem Umfang dem Gemeindedirektor übertragen.

§ 14

Entscheidung über die Einsprüche

Die Befugnis, über Einsprüche gegen Gemeindeabgaben zu entscheiden, wird dem Gemeindedirektor erteilt.

§ 15

Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen

Für die Anwendung des § 38 der GemHVO NW gilt folgende Regelung:

- a) Der Gemeindedirektor ist ermächtigt, Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche) der Gemeinde bei Beträgen bis zu 100,00 DM zu stunden. Bei Anträgen auf Stundung von Beträgen, die den unter a) genannten Höchstsatz übersteigen, entscheidet die Gemeindevertretung. Vom Gemeindedirektor ausgesprochene Stundungen dürfen über das laufende Rechnungsjahr nicht hinausgehen.

Vom Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung an gilt folgende Regelung für die Stundung von Geldforderungen:

Über Stundungsanträge entscheidet:

- 1.) bei Beträgen bis zu 5.000,00 DM der Gemeindedirektor;
- 2.) in unbegrenzter Höhe bis zu 3 Monaten Stundungsdauer der Gemeindedirektor;
- 3.) Bei Beträgen über 5.000,00 DM der Finanzausschuß, soweit nicht die Entscheidung nach Ziff. 2 dem Gemeindedirektor übertragen worden ist;
- 4.) bei Beträgen über 2.000,00 DM, die länger als 3 Jahre gestundet werden sollen, der Finanzausschuß.

- b) Über Anträge auf Niederschlagung und Erlaß von Geldforderungen trifft die Gemeindevertretung allein eine Entscheidung.

V. TEIL

Bekanntmachungsvorschriften

§ 16

Unterzeichnung der Bekanntmachungen

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37 Abs. 3 Satz 1 GO.). In allen anderen Fällen unterzeichnet der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter die Bekanntmachung.

§ 17

Form der Bekanntmachungen

(1) Alle nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachenden Beschlüsse des Rates werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen, nach diesen Vorschriften, sonst im amtlichen Mitteilungsblatt bekanntgemacht.

(2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im amtlichen Mitteilungsblatt, ausgenommen die im § 37, Abs. 2 GO. für den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Rates vorgeschriebene öffentliche Bekanntgabe; diese hat der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter nach jeder Sitzung des Rates im Wege einer Mitteilung an die Presse vorzunehmen, es sei denn, daß der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 18

Amtliches Mitteilungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt im Sinne des § 17 ist das im Verlag Ewald Rautenberg, Siegburg, Zeitstraße 50, wöchentlich erscheinende Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg - Mülldorf.

VI. TEIL

Schlußvorschriften

§ 19

Außerkräftreten

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hangelar vom 22. 9. 1941 tritt außer Kraft.

§ 20

Inkräfttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend vom 6. 12. 1953 in Kraft. Sie tritt damit zum gleichen Zeitpunkt in Kraft, wie die Hauptsatzung in Kraft treten sollte, die am 2. 4. 1953/4. 12. 1953 vom Rat der Gemeinde Hangelar beschlossen und am 5. 12. 1953 öffentlich bekanntgemacht wurde. Diese Satzung ist wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung ebenso wie der 1. Nachtrag vom 25. 11. 63,

öffentlich bekanntgemacht durch Aushang (ausgegangen am 2. 12. 1963, abgenommen am 9. 12. 1963), der II. Nachtrag vom 5. 3. 1964, öffentlich bekanntgemacht durch Aushang (ausgegangen am 17. 3. 1964, abgenommen am 24. 3. 1964) nicht wirksam geworden.

Die vorstehende Hauptsatzung entspricht bis auf die Neuregelung des § 15 Buchst. a) inhaltlich in vollem Umfang der nicht in Kraft getretenen Hauptsatzung vom 2. 4. 1953/ 4. 12. 1953 in Form der beiden vorgenannten Nachträge. Die Änderung des § 15 Buchst. a) beruht auf dem Beschluß der Gemeindevertretung vom 8. 12. 1966.

§ 21

Diese Hauptsatzung wird wie folgt veröffentlicht:

- a) unter Beachtung der §§ 16 - 18 dieser Hauptsatzung;
- b) durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in Hangelar an der Einmündung der Bahnhofstraße in die Bonner Straße und in St. Augustin (Marktplatz).

Die Zeitdauer des Aushanges beträgt sieben Tage.

-Im Auftrage des Rates der Gemeinde
Hangelar

Menne
Bürgermeister

Conrad
Ratsmitglied

.....

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

.....

An den
Amtdirektor
in Siegburg - Mülldorf

Siegburg, den 18. Juli 1967

Aktz.: 00/2 - 072 - 04

Betrifft: Genehmigung von Satzungen, die sich rückwirkende Kraft beilegen.

Bezug: Ihre Berichte vom 30. 6. und 3. 7. 1967 -
10 20 - 04/03 -

.....

Mit Zustimmung des Kreisausschusses wird hiermit der Gemeinde Hangelar aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 28. 10. 52 - GS. NW. S. 167 - und der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S 7- die Genehmigung erteilt, die am 24. 4. 1967 beschlossene

- a) Hauptsatzung der Gemeinde Hangelar mit Wirkung vom 6. 12. 53
- b) Satzung der Gemeinde Hangelar über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen mit Wirkung vom 1. 1. 1964
- c) Friedhofsgebühreordnung der Gemeinde Hangelar mit Wirkung vom 3. 6. 1966
- d) Satzung der Gemeinde Hangelar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage mit Wirkung vom 1. 1. 1964

zu erlassen.

Die Genehmigung zu c) und d) ist bis zum 31. Dezember 1970 befristet.

(Siegel)

Kieras

.....

Bekanntmachung

Vorstehender Beschluß wird hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NRW vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952,) S. 167) mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors des Siegkreises durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg - Mülldorf und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in Hangelar, Einmündung Bahnhofstraße in die Bonner Straße und in St. Augustin am Marktplatz öffentlich bekanntgemacht.

Der Aushang an den Bekanntmachungstafeln erfolgt in der Zeit vom 25. 7. 1967 bis 2. 8. 1967.

Hangelar, den 24. Juli 1967

Menne
Bürgermeister

Gemeinde Hangelar

I. NACHTRAGSSATZUNG

zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde
Hangelar

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GV NW 1952 S. 283) hat der Rat der Gemeinde Hangelar in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24. 4. 1967 beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Ständige Ausschüsse

Der Rat der Gemeinde bestellt folgende Ausschüsse:

1. einen Hauptausschuß,
2. einen Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuß,
3. einen Bau- und Planungsausschuß und
4. einen Schul- und Kulturausschuß

§ 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

Vorsitz in den Ausschüssen

Den Vorsitz im Hauptausschuß führt der Bürgermeister. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Ratsmitglied zum Vorsitzenden (§ 42 Abs. 3 GO NW).

§ 3

§ 6 erhält folgende Fassung:

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschusssitzungen (§ 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 letzter Satz GO NW) bestellt der Gemeindedirektor unter Mitteilung an den Rats- bzw. Ausschlußvorsitzenden.

§ 4

§ 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse sind

1. vom Ausschlußvorsitzenden,
2. von einem dem Rat angehörenden Ausschlußmitglied,
3. von dem Gemeindedirektor und
4. von dem Schriftführer (Protokollführer)

zu unterzeichnen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrage des Rates
der Gemeinde Hangelar:
Conrad
Ratsmitglied

Menne
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Vorstehender I. Nachtrag vom 6. 11. 1967 zur Änderung Hauptsatzung der Gemeinde Hangelar vom 24. 4. 1967 wird hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NW vom 28. 10. 1952 (GS. NW 1952 S. 167) und der §§ 16 bis 18 der vorgenannten Hauptsatzung durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden Niederpleis und Siegburg-Mülldorf öffentlich bekanntgemacht.

Hangelar, den 8. Dezember 1967

Menne
Bürgermeister

Geschäftsordnung

für den Rat der Gemeinde H a n g e l a r

Inhaltsangabe:

- § 1 Vorsitzender des Rates
- § 2 Einberufung des Rates
- § 3 Abwesenheit von Ratsmitgliedern
- § 4 Anträge und Verwaltungsvorlagen
- § 5 Anfragen
- § 6 Eingaben und Abordnungen
- § 7 Berichterstattung in der Ratssitzung
- § 8 Beratung und Abstimmung
- § 9 Ausschließungsgründe
- § 10 Wiederholung von Anträgen
- § 11 Verhandlungsniederschriften
- § 12 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Presse
- § 15 Redeordnung und Ordnungsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

Aufgrund des § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GV.NW.S.283) gibt sich der Rat der Gemeinde H a n g e l a r folgende

Geschäftsordnung

§ 1

Vorsitzender des Rates

Vorsitzender des Rates ist der Bürgermeister (§ 27 Abs. 1 GO.), bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, dann übernimmt das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied den Vorsitz.

§ 2

Einberufung des Rates

(1) Die Einladung zur Ratssitzung ergeht durch den Bürgermeister. Sie muß den Ratsmitgliedern 6 Tage vor dem Sitzungstage zugestellt werden. In dringenden Fällen darf die Einberufungsfrist bis auf 3 Tage gekürzt werden. In Fällen, in denen einem Notsande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll, darf der Rat ohne Einhaltung einer Einladungsfrist einberufen werden. Vergleiche im übrigen § 31 GO.

(2) Der Einladung des Bürgermeisters hat der Amtsdirektor eine Erläuterung der Tagesordnung anzufügen.

(3) Denjenigen Ratsmitgliedern, die nicht Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sind, hat der Amtsdirektor stets eine Abschrift der Einladung und der Tagesordnung der Haupt- und Finanzausschußsitzungen zuzufertigen (§ 42 Abs. 1 GO.).

§ 3

Abwesenheit von Ratsmitgliedern

Ratsmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, haben davon frühzeitig dem Bürgermeister oder dem Amtsdirektor Kenntnis zu geben. Die abwesenden Mitglieder werden namentlich mit dem Zusatz, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen, in dem Sitzungsprotokoll nach den Namen der anwesenden Mitglieder vermerkt.

Wer die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 4

Anträge und Verwaltungsvorlagen

(1) Alle von Ratsmitgliedern ausgehende selbständige, d. h. nicht im Laufe der Beratung zu dem Beratungsgegenstand gestellten Anträge, sollen sechs Tage vor dem Sitzungstag schriftlich dem Amtsdirektor eingereicht werden. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von einem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden.

(2) Selbständige Anträge von Mitgliedern, die eine Geldbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, müssen nach ihrer Begründung durch den Antragsteller, sofern sie nicht abgelehnt oder ohne Widerspruch angenommen werden, einem Ausschusse zur Vorberatung überwiesen werden.

(3) Über selbständige Anträge von Mitgliedern oder über Vorlagen der Amtsverwaltung, die nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, darf beraten werden, wenn die Nachträge mindestens drei Tage vor der Sitzung in den Händen der Mitglieder gewesen sind. Ist diese Frist nicht gewahrt, so können die Gegenstände nur dann verhandelt werden, wenn die Dringlichkeit von dem Rat anerkannt wird.

(4) Selbständige Anträge von Mitgliedern oder Vorlagen der Amtsverwaltung, die nicht vor der Sitzung den Mitgliedern mitgeteilt, also nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, dürfen in der Sitzung, in der sie eingebracht sind, nur dann beraten werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.

(5) Abänderungsanträge, d. h. solche Anträge, die mit einem zur Tagesordnung stehenden Gegenstand in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit vor dem Schluß der Beratung gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich zu übergeben (vgl. § 8 Abs. 1).

§ 5

Anfragen

(1) Anfragen an den Bürgermeister oder den Amtsdirektor sind schriftlich und bestimmt zu formulieren und vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Vor der Beantwortung wird dem Fragesteller zur näheren Begründung das Wort erteilt.

(2) Nach Erledigung der Tagesordnung können die Ratsmitglieder Fragen an den Bürgermeister oder den Amtsdirektor stellen. Diese Fragen können sofort beantwortet oder auch dahin beschieden werden, daß ihrer Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Sitzung stattfinden werde. Wird die Frage sofort beantwortet, dann kann sich eine Besprechung des Gegenstandes anschließen, wenn die Mehrheit des Rates dem nicht widerspricht.

§ 6

Eingaben und Abordnungen

(1) Eingaben Dritter an den Rat, die Bittgesuche oder Beschwerden enthalten, gehen an den Haupt- und Finanzausschuß.

(2) Zuschriften, die sich auf Gegenstände beziehen, mit denen ein Ausschuß befaßt ist, werden dem Ausschuß zugeleitet.

(3) Der Rat empfängt Abordnungen unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Abordnung soll aus nicht mehr als fünf Personen bestehen. Jede Abordnung soll eine Denkschrift bei sich führen, die die Art und den Zweck der Abordnung angibt. Abordnungen müssen von einem Ratsmitglied eingeführt und deren Denkschrift vorgelegt werden. Abschriften der Denkschrift, die dem Rat vorgelegt werden sollen, sind dem Amtsdirektor mindestens 3 Tage vor ihrer Vorlage an den Rat einzureichen. Der Amtsdirektor hat den Ratsmitgliedern die Abschriften der Denkschrift zuzufertigen.
- b) Nur ein Mitglied der Abordnung darf vor dem Rat sprechen. Seine Ausführungen sollen 10 Minuten nicht überschreiten, es sei denn, daß der Rat mit längeren Ausführungen einverstanden ist. Im Anschluß an die Ausführungen können die Ratsmitglieder Fragen stellen, die sich auf die Denkschrift beziehen. Jedes Ratsmitglied kann beantragen, die Denkschrift einem Ausschuß zu überweisen.

§ 7

Berichterstattung in der Ratssitzung

(1) Der Bürgermeister kann für die einzelnen Beratungsgegenstände Berichterstattem bestellen. Er kann die Berichterstattung einem Ratsmitglied oder Ausschußmitglied, oder dem Amtsdirektor übertragen.

(2) Berichterstatler, die namens eines Ausschusses

sprechen, haben die Ansicht des Ausschusses darzulegen. Ihre eigene, abweichende Ansicht können sie erst im Anschluß an ihren Bericht vortragen.

§ 8

Beratung und Abstimmung

(1) Die Beratung und Abstimmung über die einzelnen Teile einer Vorlage ist nur dann erforderlich, wenn das von einem Mitglied verlangt wird. Eine Schlußabstimmung muß stattfinden, wenn ein Abänderungsantrag zu der betreffenden Vorlage (vgl. § 4 Ziffer 5) angenommen ist, oder wenn das von einem Mitglied verlangt wird.

Sind Abänderungsanträge zu einer Vorlage angenommen worden (vgl. § 4 Ziff. 5), so kann die Versammlung eine zweite und dritte Beratung dieser Vorlage beschließen, die alsdann in derselben oder auf Beschluß des Rates in der nächsten Sitzung stattzufinden hat.

(2) Nach geschlossener Beratung (vgl. § 15 Ziff. 5 Abs. 2) stellt der Vorsitzende die zur Abstimmung kommenden Fragen so, daß sie einfach durch "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Über die Fragestellung und ihre Reihenfolge ist Beratung zulässig. Auf Antrag entscheidet der Rat.

(3) Ein Vertagungsantrag (vgl. § 15 Ziff. 5 Abs. 2) kommt zuerst zur Abstimmung; nächst diesem wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt.

(4) Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Die absolute Mehrheit der Abstimmenden entscheidet, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt (§ 35 Abs. 1 GO.). Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt (§ 35 Abs. 3 GO.). Ist das Abstimmungsergebnis zweifelhaft, so ist die Gegenprobe vorzunehmen. Liefert auch diese kein sicheres Ergebnis, so ist namentliche Abstimmung vorzunehmen. Namentliche Abstimmung kann stets bis zur Aufforderung zur Abstimmung beantragt werden; sie muß stattfinden, wenn auf Antrag des Vorsitzenden oder dreier Mitglieder die Versammlung das beschließt. Der Vorsitzende erklärt die namentliche Abstimmung für geschlossen, sobald sämtliche Mitglieder aufgerufen worden sind und durch nochmalige Aufforderung Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben worden ist.

(5) Bei allen öffentlichen Abstimmungen hat jedes Mitglied das Recht, seine abweichende Abstimmung schriftlich kurz zu begründen und dem Vorsitzenden zu übergeben und deren Aufnahme in das Protokoll ohne vorherige Verlesung in der Versammlung zu verlangen.

(6) Der Vorsitzende verkündet das Abstimmungsergebnis und erklärt hiernach die Vorlage oder den Antrag für angenommen oder abgelehnt.

§ 9

Ausschließungsgründe

An Verhandlungen und Abstimmungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht

teilnehmen, dessen Interesse mit demjenigen der Gemeinde kollidiert. Ebensowenig dürfen diejenigen bei der Beratung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in denen sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig gewesen sind. Auf die Vorschriften in § 23 GO. wird verwiesen.

§ 10

Wiederholung von Anträgen

Über einen durch Abstimmung erledigten Gegenstand soll in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 11

Verhandlungsniederschriften

(1) Die Niederschrift der Beschlüsse jeder Sitzung (Sitzungsprotokoll) muß enthalten:

- a) sämtliche Punkte der Tagesordnung und alle geschäftsordnungsmässig eingebrachten Anträge sowie die Beschlüsse in wörtlicher Fassung;
- b) die Anfrage in wörtlicher Fassung nebst der Bemerkung, ob und wie sie beantwortet sind;
- c) diejenigen Mitteilungen des Vorsitzenden und des Amtsdirektors, bei denen es darauf ankommt, die Kenntnisnahme des Rates festzustellen;
- d) Ordnungsrufe.

Wegen der Unterzeichnung der Niederschrift der Beschlüsse wird auf § 7 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung verwiesen.

§ 12

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Volljährige Gemeindeglieder und Vertreter der Presse (vgl. § 14) dürfen den öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer beiwohnen. Die Zuhörer sind auf die für sie bestimmten Plätze angewiesen. Sie haben jeder Beeinflussung oder Störung der Sitzung, z.B. Äußerung des Beifalls oder des Missfallens, zu unterlassen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Zuhörer, die dem zuwider handeln, aus dem Sitzungssaal hinauszweisen.

(2) Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit sind nach den Vorschriften in § 35 Abs. 2 GO. zu behandeln.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung sind zu beraten und zu entscheiden:

- a) alle Personalangelegenheiten der gemeindlichen Dienstkräfte;
- b) der An- und Verkauf von Grundstücken;
- c) die Vermietung und Verpachtung von Gemeindeeigentum;
- d) alle anderen Geschäfte, deren vertrauliche, nicht-öffentliche Behandlung geboten erscheint.

Anträge auf Beratung dieser Geschäfte in öffentlicher Sitzung sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu

stellen und in nichtöffentlicher Sitzung zu begründen, zu beraten und zu entscheiden.

(4) Über die in nichtöffentlichen Sitzungen gepflogenen Beratungen hat jeder Teilnehmer zu schweigen. Die Beschlüsse sind, soweit für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, nicht geheim.

§ 13

Ausschüsse

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich. Auf die Ausschüsse und ihr Verfahren sind die Vorschriften in den §§ 2 bis 12 und 15 entsprechend anzuwenden.

§ 14

Presse

Die Tagespresse ist zu den öffentlichen Sitzungen des Rates regelmäßig, unter Mitteilung der Tagesordnung, durch den Amtsdirektor einzuladen. Das gleiche gilt, falls ein Ausschuß öffentlich tagt.

§ 15

Redeordnung und Ordnungsbestimmungen

(1) Der Vorsitzende leitet den Verhandlungsgegenstand, der erörtert werden soll, mit möglichst kurzen Worten ein. Er beendet die Einleitung damit, daß er die Gelegenheit zur Beratung stellt und die Ratsmitglieder auffordert, ihre Ansichten zu äußern.

(2) Jedes Ratsmitglied, das zu sprechen wünscht, hat sich zu Wort zu melden. Der Vorsitzende fordert die Mitglieder, die sich gemeldet haben, der Reihe nach auf zu sprechen.

(3) Weder der Vorsitzende noch ein anderes Mitglied darf einen Vortragenden unterbrechen, es sei denn, daß er hinsichtlich der Geschäftsordnung zur Ordnung gerufen werden muß.

(4) Die Redner dürfen sitzend sprechen. Das Ablesen schriftlich abgefaßter Reden ist nicht zulässig.

(5) Der Vorsitzende soll langatmige und weitschweifige Erörterungen verhindern. Sobald alle Mitglieder, die sich gemeldet haben, zu Wort gekommen sind, und der Verhandlungsgegenstand nach dem Ermessen des Vorsitzenden ausreichend beraten worden ist, stellt der Vorsitzende ihn zur Abstimmung.

Über Anträge auf Schluß oder auf Vertagung einer Beratung muß sofort ohne weitere Begründung oder Besprechung abgestimmt werden, nachdem der Vorsitzende zunächst die noch nicht zum Wort gekommenen angemeldeten Redner bekanntgegeben hat (vergl. jedoch die folgende Ziff. 6). Wird der Antrag auf Schluß oder Vertagung einer Beratung angenommen, so fällt die noch ausstehende Rednerliste aus. Mit dem Antrag auf Vertagung kann der Antrag, die Beratung in einer späteren Sitzung wieder aufzunehmen, verbunden werden.

(6) Antragsteller oder Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort, sowohl zu Beginn der Beratung als auch nach Schluß derselben vor der Abstimmung.

(7) Ein Ratsmitglied soll zu einer Sache nicht länger als 10 Minuten sprechen. Der Rat kann durch einfachen Mehrheitsbeschluß diese Zeit verlängern. Ratsmitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, müssen sofort (also außerhalb der Rednerreihe) zum Wort zugelassen werden.

(8) Spricht ein Ratsmitglied nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende ihn dazu aufzufordern. Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so hat er ihm das Wort zu entziehen.

(9) Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand durch unangemessene Worte oder Handlungen, so hat der Vorsitzende ihm einen Ordnungsruf zu erteilen. Wenn ein Redner einen zweiten Ordnungsruf erhalten hat und Anlaß zu einem dritten gibt, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, falls er ihn bei dem zweiten Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat. Über die Berechtigung der Ordnungsrufe und der Wortentziehung entscheidet auf Antrag des Betroffenen der Rat mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Entscheidung ist endgültig. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann das Ratsmitglied, falls es weiterhin gröblich gegen die Ordnung verstößt, auf Antrag des Vorsitzenden durch Beschluß des Rates von der weiteren Teilnahme an der betreffenden Sitzung ausgeschlossen werden. An der Beschlußfassung über den Ausschluß darf der Betroffene nicht teilnehmen.

§ 16

Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

Diese in der Sitzung des Rates am 2. April 1953 beschlossene Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Die Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden.

Hangelar, den 2. April 1953

Im Auftrage des
Rates der Gemeinde

Der Bürgermeister:

..gez. Unterschrift.

..gez. Unterschrift...
(Ratsmitglied)

Gemeinde H a n g e l a r

SATZUNG

der Gemeinde Hangelar über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 24. April 1967.

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 34) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GVBl. NW. S. 283) hat der Rat der Gemeinde Hangelar in seiner Sitzung am 24. April 1967 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 - BGBl. I. S. 341 - (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

1. für die zum Ausbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege
 - a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 14 m Breite,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite.
2. Für die zum Ausbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite.
3. Für die nicht zum Ausbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2, Ziff. 2 BBauG.) bis zu 21 m Breite.
4. Für Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Ziff. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Summe der nach Abs. 2 sich ergebenden Geschosflächen.
5. Für Grünanlagen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Ziff. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Summe der nach Abs. 2 sich ergebenden Geschosflächen.

(2) Die zulässigen Geschosflächen der einzelnen Grundstücke im Sinne von Abs. 1 Ziff. 4 b und 5 b ergeben sich aus den zulässigen Grundrißflächen der Gebäude, vervielfacht mit der Anzahl der zulässigen Geschosse. In Gebieten, in denen eine Wohn- und Gewerbenutzung zulässig ist, ist ein Geschos doppelt zu zahlen. In Gebieten, in denen überwiegend gewerbliche Nutzung zulässig ist, sind zwei Geschosse doppelt zu zählen. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschosfläche die halbe Grundstücksfläche anzusetzen.

Für Grundstücke, die zur baulichen Nutzung bestimmt sind, deren zulässige Geschosflächen jedoch im Bebauungsplan nicht festgesetzt sind, ergeben sich die zulässigen Geschosflächen aus dem Durchschnitt des Maßes der baulichen Nutzung der angrenzenden Grundstücke.

(3) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 gehören insbesondere die Kosten für:

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschl. des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Radfahrwege,
- f) die Bürgersteige,
- g) die Beleuchtungseinrichtungen,
- h) die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
- i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- j) den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
- k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

(4) Der Schließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Für Plätze, Wege, Parkflächen und Grünanlagen gelten Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(6) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfaßt auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3), für Parkflächen im Sinne von § 2 Abs. 1, Ziff. 4 b und für Grünanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 5 b werden entsprechend den Grundsätzen des § 5 Abs. 1 den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen für deren Erschließung diese gemeinschaftlichen Erschließungsanlagen notwendig sind, zugerechnet.

(3) Die Gemeinde kann für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, bestimmen, daß der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt wird.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Anschlußaufwandes.

§ 5

Art der Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach

Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, die bestimmten Abschnitte einer Erschließungsanlage oder zusammengefaßten Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke zu 50 v.H. nach der Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage (Frontmeterlänge) und zu 50 v.H. nach der Grundstücksfläche verteilt.

(2) In Gebieten (einzelne Erschließungsanlagen, bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage, zusammengefaßte Erschließungsanlagen) mit zulässiger unterschiedlicher baulicher oder sonstiger Nutzung, die nach dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes neu erschlossen werden, wird der Erschließungsaufwand in dem Verhältnis verteilt, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und den zulässigen Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Für die Ermittlung der zulässigen Geschoßflächen gilt § 2, Abs. 2, entsprechend. Die Gemeinde stellt unter Zugrundelegung der Festsetzungen des Bebauungsplanes die Gebiete mit zulässiger unterschiedlicher baulicher oder sonstiger Nutzung fest.

(3) Für Eckgrundstücke gilt folgende Regelung:

- a) Für aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen, an denen ein Grundstück mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 Grad liegt, wird im Falle des § 5, Abs. 1 nur die Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage (Frontmeterlänge), im Falle des § 5, Abs. 2, allein die doppelte Geschoßfläche der Errechnung der zuletzt hergestellten Erschließungsanlage zugrundegelegt, wenn
1. beide Erschließungsanlagen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt werden oder
 2. für eine der beiden Erschließungsanlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung Beiträge entrichtet worden sind oder eine Beitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.

Werden Erschließungsanlagen im Sinne des Satzes 1 gleichzeitig hergestellt, so gilt die Vergünstigung für Eckgrundstücke nur bei der Errechnung des Aufwandes für diejenige Erschließungsanlage, an die das Grundstück mit der geringeren Grundstücksbreite (Frontmeterlänge) angrenzt.

- b) Berührt das Eckgrundstück eine Erschließungsanlage, deren Baulast nicht die Gemeinde trägt, so gilt die Regelung nach Buchstabe a) nicht. Für Teile der Erschließungsanlagen, die an beiden Grundstücksseiten liegen und die in der Baulast der Gemeinde stehen (z.B. Bürgersteige, Parkflächen), gilt Buchstabe a) entsprechend.

Bei Eckabschrägungen und - abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenzen maßgebend.

(4) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen, so gelten die Vergünstigungen für Eckgrundstücke (Abs. 3), wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 25 m beträgt.

(5) Die Absätze (3) und (4) gelten nur für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

(6) Hat der Beitragsschuldner oder sein Rechtsvorgänger Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert

zur Herstellung der Straße an die Gemeinde abgetreten und sich solche Abtretungen bei der Ermittlung des Erschließungsaufwandes berücksichtigt worden, so wird der Unterschiedsbetrag als Vorleistung auf den Erschließungsbeitrag angerechnet. Maßgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung.

§ 6

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann die

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn oder deren Teile,
4. die Radfahrwege,
5. die Bürgersteige,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 7

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen.

(1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
2. Straßenentwässerung sowie die etwa vorgesehene Beleuchtung,
3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Bürgersteige und Radfahrwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen, soweit die Gemeinde nicht beschließt, daß bei einfachen Wohnwegen und Siedlungsstraßen auf die Anlegung erhöhter Bürgersteige verzichtet wird und Gehwege in einfacher Form angelegt werden.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen in ortsüblicher Weise gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Die Gemeinde stellt die endgültige Herstellung der einzelnen Erschließungsanlage des bestimmten Abschnittes einer Erschließungsanlage oder der zusammengefaßten Erschließungsanlage fest.

§ 8

(1) Im Falle des § 133 Abs. 3 BBauG. werden, wenn die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben. Ab 13.8.1965 gelten folgende Richtsätze als Veranlagungsgrundlage:

StadtA Sankt Aug., ME 1057, Bl. 39

1. <u>Kosten einer Straße von 5 m Breite</u> mit einseitiger Pflasterrinne oder Hochbord und einseitigem Tiefbord ohne Bürgersteig	151,00 DM/lfdm	2. <u>Bei einer Straße von 6 m Breite</u> a) für Bürgersteige	10,00 DM/lfdm
2. <u>Kosten einer Straße von 6 m Breite</u> mit einseitiger Pflasterrinne oder Hochbord und einseitigem Tiefbord ohne Bürgersteig	170,00 DM/lfdm	b) für Straßenbeleuchtung	25,00 DM/lfdm
3. <u>Kosten einer Straße von 6,50 m Breite</u> Fahrbahn 5,00 m, Bürgersteig 1,00 m einseitig Bordsteine, einseitig Pflasterrinne	200,00 DM/lfdm	c) für Entwässerungsanlagen	40,00 DM/lfdm
4. <u>Kosten einer Straße von 7,50 m Breite</u> Fahrbahn 5,00 m, Bürgersteige je 1,25 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine	228,00 DM/lfdm	3. <u>Bei einer Straße von 6,50 m Breite</u> a) für Bürgersteige	15,00 DM/lfdm
5. <u>Kosten einer Straße von 8 m Breite</u> Fahrbahn 5,50 m, Bürgersteige je 1,25 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine	237,00 DM/lfdm	b) für Straßenbeleuchtung	25,00 DM/lfdm
6. <u>Kosten einer Straße von 8,50 m Breite</u> Fahrbahn 6,00 m, Bürgersteige je 1,25 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine	288,00 DM/lfdm	c) für Entwässerungsanlagen	40,00 DM/lfdm
7. <u>Kosten einer Straße von 9 m Breite</u> Fahrbahn 6,00 m, Bürgersteige je 1,50 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine	303,00 DM/lfdm	4. <u>Bei einer Straße von 7,50 m Breite</u> a) für Bürgersteige	30,00 DM/lfdm
8. <u>Kosten einer Straße von 10 m Breite</u> Fahrbahn 6,00 m, Bürgersteige je 2,00 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine	317,00 DM/lfdm	b) für Straßenbeleuchtung	30,00 DM/lfdm
9. <u>Kosten einer Straße von 12 m Breite</u> Fahrbahn 7,50 m, Fuß- oder Radweg bzw. kombiniert je 2,50 m, beider- seitig Bord-, Rinn- und Randsteine	373,00 DM/lfdm	c) für Entwässerungsanlagen	45,00 DM/lfdm
10. <u>Kosten einer Straße von 14 m Breite</u> Fahrbahn 7,50 m, Parkspur 2,50 m, Fuß- und Radweg je 2,00 m, beider- seitig Bord-, Rinn- und Randsteine	424,00 DM/lfdm	5. <u>Bei einer Straße von 8 m Breite</u> a) für Bürgersteige	30,00 DM/lfdm
11. <u>Kosten einer Straße von 16 m Breite</u> Fahrbahn 10,50 m, Fuß- oder Rad- weg bzw. kombiniert je 2,75 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Rand- steine	462,00 DM/lfdm	b) für Straßenbeleuchtung	30,00 DM/lfdm
		c) für Entwässerungsanlagen	45,00 DM/lfdm
		6. <u>Bei einer Straße von 8,50 m Breite</u> a) für Bürgersteige	40,00 DM/lfdm
		b) für Straßenbeleuchtung	35,00 DM/lfdm
		c) für Entwässerungsanlagen	50,00 DM/lfdm
		7. <u>Bei einer Straße von 9 m Breite</u> a) für Bürgersteige	50,00 DM/lfdm
		b) für Straßenbeleuchtung	35,00 DM/lfdm
		c) für Entwässerungsanlagen	50,00 DM/lfdm
		8. <u>Bei einer Straße von 10 m Breite</u> a) für Bürgersteige	60,00 DM/lfdm
		b) für Straßenbeleuchtung	40,00 DM/lfdm
		c) für Entwässerungsanlagen	60,00 DM/lfdm
		9. <u>Bei einer Straße von 12,50 m Breite</u> a) für Bürgersteige	70,00 DM/lfdm
		b) für Straßenbeleuchtung	50,00 DM/lfdm
		c) für Entwässerungsanlagen	70,00 DM/lfdm
		10. <u>Bei einer Straße von 14 m Breite</u> a) für Bürgersteige	70,00 DM/lfdm
		b) für Straßenbeleuchtung	50,00 DM/lfdm
		c) für Entwässerungsanlagen	70,00 DM/lfdm
		11. <u>Bei einer Straße von 16 m Breite</u> a) für Bürgersteige	90,00 DM/lfdm
		b) für Straßenbeleuchtung	50,00 DM/lfdm
		c) für Entwässerungsanlagen	70,00 DM/lfdm

§ 8

(2) Vom Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung an werden darüberhinaus auch Vorausleistungen erhoben, wenn die Beitragspflicht noch nicht in vollem Umfange (Kostenspaltung) entstanden ist.

In diesem Falle gelten folgende Richtsätze als Veranlagungsgrundlage:

1. <u>Bei einer Straße von 5 m Breite</u> a) für Bürgersteige	10,00 DM/lfdm
b) für Straßenbeleuchtung	25,00 DM/lfdm
c) für Entwässerungsanlagen	40,00 DM/lfdm

§ 9

Überleitungsbestimmungen

Bei unbebauten Grundstücken, die am 29. 6. 1961 an bereits vorhandenen Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen liegen, können über § 2, Abs. 6 hinaus Beiträge in den Grenzen des § 2 erhoben werden (§ 180 Abs. 3 BBauG.).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 1. 1. 1964 in Kraft. Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfange wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Erschließungssatzungen vom 6. 6. 1961 (öffentlich bekanntgemacht durch Aushang in der Zeit vom 7. 6. 1961 bis 14. 6. 1961) und vom 9. 6. 1965 (bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar.

Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg - Mülldorf vom 12.8.1965) sowie der 1. Nachtragssatzung vom 9.6.1965 (bekanntgemacht im Mitteilungsblatt vom 12.8.1965).

Im Auftrage des Rates der
Gemeinde Hangelar

Menne
Bürgermeister

gez: Unterschrift
Ratsmitglied

.....

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amdirektor
in Siegburg - Mülldorf

Siegburg, den 18. Juli 1967
Aktenzeichen.00/2 - 072 -04

Betrifft: Genehmigung von Satzungen, die sich rückwirkende Kraft beilegen.

Bezug: Ihre Berichte vom 30.6. und 3.7.1967 - 10 20 -
04 / 03 -

Mit Zustimmung des Kreisausschusses wird hiermit der Gemeinde Hangelar aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 28.10.1952 - GS NW S 167 - und der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.7.1893 - PrGS NW S 7 - die Genehmigung erteilt, die am 24.4.1967 beschlossene

- a) Hauptsatzung der Gemeinde Hangelar mit Wirkung vom 6.12.53
- b) Satzung der Gemeinde Hangelar über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen mit Wirkung vom 1.1.1964
- c) Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Hangelar mit Wirkung vom 3.6.1966.
- d) Satzung der Gemeinde Hangelar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage mit Wirkung vom 1.1.1964.

zu erlassen.

Die Genehmigung zu c) und d) ist bis zum 31.12.1970 befristet.

(Siegel)

gez: Unterschrift

.....

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Hangelar in seiner Sitzung am 24.4.1967 beschlossene Satzung der Gemeinde Hangelar über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wird hiermit nebst der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 18.7.1967 gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NRW vom 28.10.1952 (GS.NW.1952 S.167) öffentliche bekanntgemacht.

Hangelar, den 7. September 1967

Menne
Bürgermeister

Gemeinde Hangelar

SATZUNG

der Gemeinde Hangelar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage.

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in Verbindung mit den §§ 4, 7, 8, 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 - PRGS NW S. 7 - wird auf Beschluß des Rates der Gemeinde Hangelar vom 24. 4. 1967 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Der Gemeinde obliegt in ihrem Bezirk die Sorge für eine unschädliche Ableitung der Abwässer (Schmutz- und Regenwässer).

Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen errichtet, die ein einheitliches Netz bilden und der Gemeinde betrieben und unterhalten werden. Die Gemeinde läßt je nach den örtlichen Verhältnissen Leitungen für Schmutzwasser und Leitungen für Regenwasser (Trennverfahren) oder nur eine Leitungsart zur Aufnahme beider Abwässer (Mischverfahren) bauen.

3. Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

4. Zu den Abwasseranlagen gehören auch

- a) die von der Gemeinde zu unterhaltenden Gräben, soweit sie zur Ableitung des Schmutzwassers aus den angeschlossenen Grundstücken dienen;
- b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde zur Durchführung der Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Bezirk der Gemeinde liegenden Grundstücks (Anschlußberechtigter) ist unter Beachtung der Einschränkung in § 3 berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, daß sein Grundstück an die bestehende, öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlußrecht).

2. Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung hat der Anschlußberechtigte - vorbehaltlich der in dieser Satzung näher erläuterten Bestimmungen und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen - das Recht, die in seinem Grundstück anfallenden Wässer einschl. der Regenwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

3. Die von Dritten - Entwässerungsgenossenschaften usw. - ausgeführten und von ihnen zu unterhaltenden Abwasseranlagen, welche der Gemeinde auf Grund ihrer Beteiligung oder Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts für die Benutzung zur Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschlußrechts wie auch

StadtA Sankt Aug., ME 1057, Bl. 40

des Benutzungsrechts den gemeindeeigenen Abwasseranlagen als gleichgestellt.

§ 3

Begrenzung des Anschlußrechts

1. Das im § 2 Abs. 1 gegebene Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der bereits eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Netzleitungen kann nicht verlangt werden.

2. Wenn der Anschluß eines an eine bestehende Abwasseranlage unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der besonderen Lage oder sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde den Anschluß versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, zusätzlich die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Regenwässer nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Gemeinde zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Regenwasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

4. Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem gemeindlichen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, sind keine Ersatzansprüche an die Gemeinde gegeben.

5. Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als 1m über dem Scheitel der Straßenleitung liegen oder sonstwie durch Rückstau gefährdet sind, sind durch einen von Hand bedienbaren Absperrschieber gegen Rückstau zu schützen.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechtes

1. In das Abwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, welche die Leitung verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehrriech, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe,
- b) feuergefährliche, zerknallfähige oder andere Stoffe, welche das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z. B. Benzin, Benzol, Karbid u. a. m.),
- c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, welche schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten, oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können.
- d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben,
- e) Abwässer, die wärmer als 33 °C sind,
- f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.

2. Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.

3. Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche

Abwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, haben nach Anweisung der Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Art und Einbau dieser Vorrichtung bestimmt die Gemeinde, die auch ihre Entleerung überwacht. Die Entleerung muß in regelmäßigen Zwischenräumen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden. Der Anschlußberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

5. Werden Abwässer eingeleitet, die den Verdacht aufkommen lassen, daß ihre Aufnahme in das Entwässerungsnetz nach § 4, 1. verboten ist, so ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlußberechtigten vornehmen zu lassen. Falls das Untersuchungsergebnis den Verdacht bestätigt, trägt der Anschlußnehmer die Kosten der Untersuchung. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen.

6. Wenn Art und Menge der Abwässer sich ändern, hat der Anschlußnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

7. Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung (z.B. bei industriellen Werken, Töbheimen usw.) abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen. Hierunter fallen insbesondere Abwässer aus gewerblichen Betrieben, die nach ihrer Art geeignet sind, die Abwässerklärung zu beeinträchtigen.

8. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung der erhöhten Abwassermenge oder des veränderten Abwassers (Abs. 6) nicht aus, behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwassermengen zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlage zu tragen.

§ 5

Anschlußzwang (§ 19 GO):

Jeder Anschlußberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlußrechts sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage dann anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn dieses Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg unmittelbaren Zugang zu einer Straße hat, in der die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist. Die Gemeinde bestimmt und gibt durch öffentliche Bekanntmachung bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind und für die der Anschlußzwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschluß in Frage kommenden Anschlußberechtigten haben

ihre Grundstücke mit den zur ordnungsmäßigen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

2. Die Gemeinde kann auch den Anschluß von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Mißständen) dies erfordern.

3. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Gebrauchabnahme des Baues ausgeführt sein.

4. Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Gemeinde es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

5. Wird die Abwasseranlage erst nach der Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monate anzuschließen, nachdem bekanntgemacht ist, daß die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist.

6. Wird das Abwassernetz nachträglich für die Ableitung der festen menschlichen Abgänge eingerichtet, so bestimmt die Gemeinde, bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf dem angrenzenden Grundstück durchgeführt sein müssen (s. § 8).

7. Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlußberechtigten verlangen.

§ 6

Benutzungszwang

1. Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechtes sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer mit Ausnahme der im § 4 Abs. 1 erwähnten - durch eine Anschlußleitung in das öffentliche Abwassernetz nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten; für die Regenwässer gilt dies nur, soweit sie nicht für eigene Zwecke verwendet werden.

2. Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.

3. Auf Grundstücken, deren Abwässer in das Leitungsnetz abgeleitet werden können, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden; es sei denn, das Befreiung gemäß § 7 erteilt wird.

§ 7

Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang

1. Der Anschlußberechtigte kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Anschluß- oder Benutzungszwang dauernd oder auf eine bestimmte Zeit befreit zu werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer (z.B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Kleinhäuser mit ausreichendem Gelände und für Wohnlauben sowie bei Rückgewinnung und Wiederverwertung von Abfallstoffen) besteht und den

Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird.

Den Antrag auf Befreiung vom Anschlußzwang muß der Anschlußberechtigte schriftlich binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Gemeinde stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll.

Der Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.

2. Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang entbindet die Gemeinde nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährlicher Mißstände Sorge zu tragen.

3. Erkennt die Gemeinde die Berechtigung der Gründe nicht an, so kann der Antragsteller gegen einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde innerhalb eines Monats, von dem Rechtsmittel des Einspruchs an die Gemeinde Gebrauch machen.

4. Bei Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußberechtigte dies der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlußberechtigte zu tragen.

Unterläßt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 8

Grundstückskläreinrichtungen

1. Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind genehmigungspflichtig (§ 9). Zusätzlich zu den Bestimmungen des § 9 ist folgendes zu beachten:

Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind nicht zu gestatten, wenn eine zur Abführung der Abwässer bestimmte öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Soll diese erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann die Gemeinde eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zulassen; sie ist wieder zu entfernen, sobald die Abwasserleitung betriebsfertig verlegt ist.

2. Grundstückskläreinrichtungen, z. B. Faulgruben oder zweistöckige Absetzanlagen, müssen angelegt werden, a) wenn eine Befreiung vom Anschluß an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 7),

b) wenn die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 4 Abs. 3),

c) wenn keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird,

d) wenn in die Abwasserleitung menschliche Abgänge nicht eingeführt werden dürfen, sondern auf dem Grundstück zurückgehalten werden müssen. In diesem Falle darf der Überlauf aus der Grundstückskläreinrichtung nur ausnahmsweise und nur gegen jederzeitigen Widerruf und auch nur dann an die Netzleitung angeschlossen werden, nachdem das Abwasser entsprechend dem genehmigten Entwurf und ggf. unschädlich gemacht worden ist. Sobald die Einleitung fester menschlicher Abgänge gestattet wird, ist - wenn der Anschluß beigehalten wird - die Grundstückskläreinrichtung aufzuheben und ein direkter Anschluß herzustellen. (s. Abs. 8).

3. Sickerschächte werden nur genehmigt, wenn durchlässiger Grund vorhanden ist und wenn benachbarte Wassergewinnungsanlagen nicht gefährdet werden. Der Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Unterkante Sickerschacht (Sohle des Sickerschachtes oder der Sickerleitungen) muß, mindestens einen Meter betragen.

4. Für Kleinsiedlungen können, falls geeignetes Gelände ausreichend zur Verfügung steht und benachbarte Wasserversorgungsanlagen und die öffentliche Gesundheit nicht gefährdet werden, die anfallenden Abwässer und Fäkalien auf den Kleinsiedlungsgrundstücken gesammelt und verwertet werden. Der Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Geländeoberfläche muß auch bei oberirdischer Verwendung der ausgefaulten Kotstoffe und der Jauche mindestens einen Meter betragen. Die nachträgliche Einleitung der Abwässer in einen Vorfluter ist verboten. Die Änderung einer so betriebenen Abwasserbeseitigung - z. B. Einführung von Wasserspülung - ist ohne Änderung der Entwässerungsgenehmigung (§ 9) verboten.

5. Den Entwurf für die Grundstückskläreinrichtung, über deren Notwendigkeit in jedem Fall die Gemeinde allein zu befinden hat, hat der Anschlußberechtigte unter Beifügung der erforderlichen Zeichnungen und Berechnungen der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen. Diese allein bestimmt unter Anwendung der geltenden Vorschriften, bis zu welchem Grad die Abwässer eines Grundstücks im Einzelfall zu reinigen sind und welche Bauart für die Reinigungsanlage die geeignetste ist. Die Kosten für Herstellung und Betrieb der Anlage gehen allein zu Lasten des Anschlußberechtigten.

6. Die Grundstückskläreinrichtung muß nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik und den bauaufsichtlichen Bestimmungen hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Regenwasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig.

7. Die Anlage eines oberirdischen oder unterirdischen Überlaufes der Gruben in einen Graben oder in eine Entwässerungsleitung ist mit Ausnahme von Abs. 2 d verboten.

8. Bei einem nachträglichen Anschluß des Grundstücks an die Abwasseranlage (§ 5, Abs. 5) hat der Anschlußnehmer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach erfolgtem Anschluß alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwasserteile, wie Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, Sickerungen und dgl., soweit sie nicht Bestandteile der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. mit gesundem Boden ordnungsgemäß zu verfüllen. Es darf nur frisches Abwasser der Abwasseranlage zugeführt werden.

9. Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist allein der Anschlußberechtigte verantwortlich. Für Betrieb (Entleerung usw.) und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Gemeinde führt eine planmäßige Überwachung durch und überprüft die Einhaltung der bei der Genehmigung auferlegten Bedingungen.

10. Die Gemeinde behält sich vor, die lfd. Entleerung der Gruben sowie die Abfuhr des Schlammes einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu las-

Die entstehenden Kosten werden dann anteilig auf die beteiligten Anschlußberechtigten umgelegt.

11. Bei Grundstückskläranlagen, deren Ablauf in die öffentlichen Abwasseranlagen oder Vorfluter geleitet wird, behält sich die Gemeinde weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläranlage selbst zu übernehmen und für die entstehenden Kosten eine lfd. Zusatzgebühr zu erheben.

§ 9

Anmeldung und Genehmigung

1. Die Genehmigung der Gemeinde ist einzuholen bei Neubau und Veränderung von Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung und ggf. Abwasserreinigung

- a) menschlicher oder tierischer Abgänge,
- b) aller auf einem Grundstück anfallenden hauswirtschaftlichen und gewerblichen Abwässer,
- c) des Niederschlags - und Grundwassers.

2. Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anschlußleitung sowie Erlaubnis zur Einleitung der von der Gemeinde als außergewöhnlich bezeichneten Abwässer (§ 4, Abs. 7) ist vom Anschlußberechtigten für jedes Grundstück bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen; diese trifft darüber allein die Entscheidung, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.

3. Der Antrag muß enthalten:

- a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche,
- b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von wenigstens 1 : 500 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung der Eigentumsgrenzen, der Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Schmutz- und Regenwasseranschlußleitungen und etwaiger Grundwasserleitungen des Grundstückes; einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vorhandenen Bäume. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muß erkennbar sein.
- c) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflußrohres der Anschlußleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlußleitungen, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für die Entlüftung.
- d) Grundriß des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab von 1 : 100. Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissoirs usw) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen; ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.
- e) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer,

- f) die Angabe des Unternehmers, durch den die Anlagen innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden sollen,
- g) die Verpflichtung des Antragstellers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum zu übernehmen.

4. Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlußberechtigten und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen. Auf der Zeichnung sind darzustellen:

die vorhandenen Anlagen	schwarz,
die neuen Anlagen	farbig,
abzubrechende Anlagen	gelb.

Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf nicht in den Zeichnungen verwendet werden. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Ausschließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

5. Die Gemeinde ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.

6. Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

7. Für neu herzustellende größere Abwasseranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.

8. Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, es sei denn, daß dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.

9. Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine besondere Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.

10. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Wassergesetzes.

§ 10

Art der Anschlüsse

- 1. Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die Straßenleitung haben.
- 2. Die Gemeinde kann, wenn die betreffenden Grundstücke dauernd in einer Hand bleiben, gestatten, daß unter besonderen Verhältnissen, z. B. Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen zwei Grundstücke durch eine gemeinsame

schlußleitung entwässert werden; der Prüfschacht muß dann auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze angelegt werden. Bei der Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

3. Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet des Mischverfahrens nur einen Anschluß, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluß an die Schmutz- und an die Regenwasserleitung erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

4. Beantragt ein Anschlußberechtigter einen zweiten Anschluß oder mehrere Anschlüsse, so hat darüber die Gemeinde zu befinden.

§ 11

Ausführung, Kosten und Unterhaltung des Anschlusses

1. Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Anschlußberechtigten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

2. Den Anschluß an die Netzleitung, und zwar vom Prüfschacht bis zur Straßenleitung, sowie die Ausbesserung, Reinigung, Erneuerung und sonstige Veränderungen dieser Anschlußleitung, -soweit letztere infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Arbeiten den Anschlußberechtigten erforderlich werden-, muß der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch die Bauverwaltung ausführen lassen. Die Bauverwaltung kann hierbei private Unternehmer heranziehen. Die Grundstückseigentümer tragen die Kosten, die entstehen würden, wenn die Straßenleitung in der Straßenmitte verlaufen würde. Die von der Bauverwaltung auszuführenden Leitungsabschnitte werden den Grundstückseigentümern zu Durchschnittssätzen - ermittelt aus den für den laufenden Meter im Vorjahr entstandenen Kosten - in Rechnung gestellt. Der laufende Meterpreis wird jährlich nach den Kosten des Vorjahres ermittelt und durch Beschluß der Gemeindevertretung festgesetzt.

3. Schäden, die an der Anschlußleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten der Gemeinde, wenn die in Frage kommenden Bäume Eigentum der Gemeinde sind, im anderen Falle zu Lasten des Eigentümers dieser Bäume.

4. Die Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück dürfen nur durch Bauunternehmungen und Installateure hergestellt und instandgehalten werden, die von der Gemeinde zugelassen sind. Die Gemeinde übernimmt für diese Arbeiten keine Gewähr oder Haftung.

5. Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen (§ 9, Abs. 1) unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlußberechtigte oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzuhemmenden Leitungen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

Die Herstellung und Instandhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen muß außerdem den besonderen Erfordernissen der Bauaufsichtsbehörde entsprechen. Von der Bauaufsichtsbehörde beanstandete Anlagen werden nicht an das Abwassernetz angeschlossen.

6. Der Anschlußberechtigte hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlage seines Grundstückes entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abwasseranlage entstehen. Fehler, die von der Gemeinde zu beseitigen sind, hat er ihr sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat er selbst umgehend zu sorgen. Er hat die Gemeinde freizustellen von Ersatzansprüchen, die Dritte bei der Gemeinde auf Grund von Mängeln geltend machen. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

7. Die Gemeinde kann jederzeit fordern, daß vorhandene Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Vorschriften entspricht, die jeweils für die Abwehr von Gefahren und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen.

§ 12.

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlußberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 13

Auskunftspflicht und Zutritt zu den Abwasseranlagen

1. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der Abwasseranlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse, müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

2. Den Anordnungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu leisten. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten anzuordnen. Die Vorschriften des § 11, 2 gelten entsprechend. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

3. Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Zwangmaßnahmen

Zur Durchsetzung der in dieser Satzung auf Grund gesetzlicher Ermächtigung ausgesprochenen Verpflichtungen werden nötigenfalls die in § 58 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW (VwVg.NW) vom 23. 7. 1957 (GV, NW, S. 216) genannten Zwangsmittel angewendet.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften im zweiten Abschnitt (§§ 55 ff) des VwVg. NW.

Abschnitt II

Anschlußgebühr und Benutzungsgebühren

§ 15

Gebühren

Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der öffentlichen Entwässerungsanlage wird eine einmalige Anschlußgebühr und zur Deckung der Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten einschl. der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals werden laufende Benutzungsgebühren erhoben.

§ 16

Einmalige Anschlußgebühr

1. Bis zum 6. 10. 1966 gilt folgende Regelung:

Für den Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage ist eine einmalige Gebühr (Anschlußgebühr) zu entrichten; ihre Höhe errechnet sich nach der Frontlänge des angeschlossenen Grundstücks an der kanalisierten Straße und beträgt 50,00 DM pro lfdm. Frontlänge.

Grenzt das Grundstück an zwei oder mehrere an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Straßen (Eckgrundstück), so ist die Gebühr nur für 70 % der Summe aller in Betracht kommenden Straßenfrontlängen zu berechnen.

Ab 7. 10. 1966 gilt folgendes:

Für den Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage ist eine einmalige Gebühr (Anschlußgebühr) zu entrichten; ihre Höhe errechnet sich nach der Frontlänge des angeschlossenen Grundstücks an der kanalisierten Straße und beträgt 70,00 DM je lfdm Frontlänge.

Wird ein Grundstück, das nicht an einer kanalisierten Straße liegt, an den öffentlichen Kanal angeschlossen, so tritt hierfür der Ersatzmaßstab ein. Für diesen Fall sind 40 qm Grundstücksfläche als 1 Frontmeter zu setzen.

Grenzt das Grundstück an zwei oder mehrere an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Straßen (Eckgrundstück), so ist die Gebühr nur für 50 % der Summe aller in Betracht kommenden Straßenfrontlängen zu berechnen.

2. Beträgt die Frontlänge eines bebauten Parks oder Gartengrundstücks nach einer mit öffentlicher Entwässerungsanlage versehenen Straße hin mehr als das Dreifache der nach derselben Straße hinzeigenden Gebäudefrontlänge, so ist an Stelle der Straßenfrontlänge die dreifache Gebäudefrontlänge der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Straßenecken sind die Frontlängen vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinie aus zu messen.

4. Wenn Hausecken abgeschrägt oder abgerundet sind, so sind die Hausfronten bis zum Schnittpunkt der geradlinig verlängerten Grundrisse der Außenmauern zu messen; Erker und sonstige Vorbauten bleiben unberücksichtigt.

5. Sind für eine oder mehrere Fronten eines Grundstücks bereits einmalige Gebühren oder Beiträge nach früheren

Vorschriften oder nach dieser Satzung entrichtet worden und treten nachträglich die Voraussetzungen ein, unter denen für die Front einer weiteren Straße, durch Neuanlage einer berohrten Straße oder durch Vergrößerung des Grundstückes bis zu einer solchen Straße, so finden Ziffer 1 bis 6 dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.

6. Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches eine Gebühr nicht oder nur teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist die Gebühr für das ganze Grundstück neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen.

7. Wird ein Grundstück, für welches die einmalige Gebühr bezahlt worden ist, aufgeteilt, so ist die Gebühr für die einzelnen Parzellen nicht mehr zu erheben, wenn die volle Gebührenpflicht für alle Straßenfronten bereits erfüllt ist; die für das Gesamtgrundstück gezahlten Beiträge oder Gebühren sind auf die für die Teilgrundstücke zu entrichtenden Gebühren nach dem Verhältnis der Frontlänge anzurechnen.

8. Die Gebührenpflicht entsteht mit Fertigstellung des Anschlusses und im Falle des Absatzes 6 mit dem Eintritt des Ereignisses; sie ist innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides zu erfüllen.

9. Die Erhebung der einmaligen Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung findet dann nicht statt, wenn bereits ein Betrag zu den Kosten der Grundstücksentwässerung nach früheren statuarischen Bestimmungen oder aufgrund besonderer Vereinbarungen geleistet worden ist.

10. Bis zum 6. 10. 1966 gilt folgende Regelung:

In Fällen unzumutbarer Härte behält sich der Rat der Gemeinde vor, eine besondere Festsetzung der Kanalanschlußgebühr vorzunehmen.

Ab 7. 10. 1966 gilt folgendes:

Im Einzelfall kann die Gemeinde die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

Die Gemeinde kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall insbesondere bei Bauvorhaben im sozialen Wohnungsbau oder bei der Veranlagung von Altbauten, soweit dies zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlich ist, auf Antrag die Gebühr in der Form stunden, daß Ratenzahlung gewährt wird.

§ 17

Laufende Benutzungsgebühr

1. Für die Benutzung der Abwassereinrichtungen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Diese werden so bemessen, daß damit die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung der Abwasseranlagen einschl. der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals gedeckt werden.

2. Bis einschließlich 6. 10. 1966 betragen die laufenden Gebühren 0,40 DM pro cbm Wasser, das aus der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Hangelar entnommen wird; die Mindestgebühr beträgt 1,20 DM.

Ab 7. 10. 1966 betragen die laufenden Gebühren 0,75 DM pro cbm Wasser, das aus der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Hangelar entnommen wird; die Mindestgebühr beträgt 3,00 DM monatlich.

3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluß des Grundstückes betriebsfertig hergestellt ist.

§ 18

Zahlung der Gebühren und Widerspruchsrecht

1. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt im Auftrage der Gemeinde durch die Amtsverwaltung und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekanntgemacht.
2. Gegen Verwaltungsakte auf Grund dieser Satzung sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 - BGBl. I S. 17 - gegeben.
3. Die einmalige Anschlußgebühr ist binnen 4 Wochen nach Fertigstellung des betriebsfähigen Anschlusses zu zahlen.
4. Die laufenden Benutzungsgebühren sind an die in der Zahlungsaufforderung angegebenen Stellen und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.
5. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

Abschnitt III

§ 19

Verschiedenes

1. Die in dieser Satzung für die Anschlußberechtigten (Grundeigentümer) gegebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten sowie für die Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.
2. Als Grundstück im Sinn dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
3. Jeder Eigentumswechsel ist binnen 2 Wochen nach Eintritt der Gemeinde anzuzeigen; unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 1.1.1964 in Kraft. Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 1.8.1963 und deren 1. Nachtragssatzung vom 14.6.1966.

Im Auftrage des Rates der
Gemeinde Hangelar

Menne
Bürgermeister

gez: Conrad
Ratsmitglied

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amdirektor
in Siegburg - Mülldorf

Siegburg, den 18. Juli 1967
Aktenzeichen: 00/2 - 072-04

Betr.: Genehmigung von Satzungen, die sich rückwirkende Kraft beilegen
Bezug: Ihre Berichte vom 30.6. und 3.7.1967 - 10 20 - 04/03 -

Mit Zustimmung des Kreisausschusses wird hiermit der Gemeinde Hangelar aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 28.10.1952 - GS NW S 167 - und der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.7.1893 - PrGS NW S 7 - die Genehmigung erteilt, die am 24.4.1967 beschlossene

- a) Hauptsatzung der Gemeinde Hangelar mit Wirkung vom 6.12.53
- b) Satzung der Gemeinde Hangelar über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen mit Wirkung vom 1.1.1964
- c) Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Hangelar mit Wirkung vom 3.6.1966
- d) Satzung der Gemeinde Hangelar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage mit Wirkung vom 1.1.1964

zu erlassen.

Die Genehmigung zu c) und d) ist bis zum 31.12.1970 befristet.

(Siegel)

gez: Unterschrift

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Hangelar in seiner Sitzung am 24.4.1967 beschlossene Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage der Gemeinde Hangelar wird hiermit nebst der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 18.7.1967 gemäß § 4 der Gemeindeordnung NRW vom 28.10.1952 (GS. NW.1952 S.167) öffentlich bekanntgemacht.

Hangelar, 7. September 1967

Menne
Bürgermeister

Satzung

über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH für
das Amt Menden (im folgenden :WVGmbH).

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 hat der Rat der Gemeinde Hangelar am 3.7.1967 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines.

Die Gemeinde Hangelar hat gemäß § 18 der Gemeindeordnung die Verpflichtung, für die Wasserversorgung ihrer Bevölkerung zu sorgen. Zu diesem Zweck wird die WV-GmbH eingerichtet. Die Gemeinde überträgt hiermit alle ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, welche sich aus §§ 18 und 19 Gemeindeordnung und aus dieser Satzung ergeben, auf die WVGmbH.

Mit dem 1.1.1967 tritt die WVGmbH in alle laufenden Verträge der Wasserversorgungsanlage anstelle der Gemeinde Hangelar ein.

Die WVGmbH ist Rechtsnachfolger des Eigenbetriebes Wasserversorgungsanlage der Gemeinde.

§ 2 Anschluß- und Benutzungsrecht.

1.) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Hangelar liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu verlangen.

2.) In besonderen Ausnahmefällen haben dasselbe Recht Mieter des Grundstücks, Pächter, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung oder zum Gebrauch des Grundstücks berechtigte Personen.

§ 3 Beschränkung des Anschlußrechtes.

Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Wasserleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen im Einzelfall Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluß an die Wasserleitung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet. Der Anschluß kann versagt werden, wenn die Abwässer des zu versorgenden Grundstücks zu einer Gefährdung der Wassergewinnung führen können.

§ 4 Anschlußzwang.

1.) Die Eigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg, Platz), mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstücks in der Regel besonders anzuschließen.

2.) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an eine Leitung der Wasserversorgung aufgefordert worden sind, beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein.

3.) In jedem Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muß wenigstens eine Zapfstelle für Trinkwasser vorhanden sein. Ausnahmen können in begründeten Fällen genehmigt werden.

§ 5 Benutzungszwang.

1.) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der Gesamtbedarf an Trinkwasser und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu decken.

2.) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen der WVGmbH haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.

§ 6 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang.

1.) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann auf Antrag für den Fall gewährt werden, daß der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung dem Eigentümer aus besonderen Gründen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

2.) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ist vom Grundstückseigentümer bei der WVGmbH schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Rat der Gemeinde.

§ 7 Rechtsmittel.

1.) Gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieser Satzung durch den Rat der Gemeinde ergehen, steht dem Betroffenen der Widerspruch zu.

2.) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Verfügung schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung einzulegen.

3.) Gegen den erteilten Widerspruchsbescheid steht dem Widerspruchserhebenden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht offen.

§ 8 Zwangsmaßnahmen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 55 und 58 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.7.1967 (GV.NW. Seite 216) Anwendung.

§ 9 Regelung von Einzelfragen.

Die WVGmbH wird ermächtigt, die Einzelheiten der Wasserabgabe durch "Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen" und durch eine "Tarifordnung für Wasserabnahme" zu regeln.

§ 10 Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 1967 in Kraft.

Hangelar, den 3. 7. 1967

Im Auftrage des Rates der
Gemeinde Hangelar
gez. Unterschriften
Bürgermeister Ratsmitglied

Der Oberkreisdirektor Siegburg, 26. 1. 1968
als untere staatl. Verwaltungsbehörde
AZ: 00/2-072-68

Genehmigung der Satzung der Gemeinde Hangelar über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH für das Amt Menden.

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 - GS. NW S 167/SGV NW 2020 - erteile ich hiermit der Gemeinde Hangelar mit Zustimmung des Kreis Ausschusses die Genehmigung, die am 3. 7. 1967 beschlossene Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH für das Amt Menden rückwirkend vom 1. 1. 1967 zu erlassen.

(Siegel) gez. Unterschrift

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Hangelar in seiner Sitzung am 3. 7. 1967 beschlossene Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH für das Amt Menden wird hiermit nebst der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 26. 1. 1968 gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Hangelar, den 21. 2. 1968

gez. Menne
Bürgermeister

Gemeinde Hangelar

SATZUNG

der Gemeinde Hangelar über die Reinigung der öffentlichen Wege

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1952 (GVBl. NRW. 1952 S. 283) und des § 5 des Preussischen Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hangelar mit Zustimmung des Amtes Menden als örtlicher Ordnungsbehörde beschlossen, folgende Satzung zu erlassen:

§ 1

Begriffbestimmungen

(1) Wege im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze in ihrem vollen Umfang und ihrer gesamten Fläche. Als Wege gelten Fahrwege, Fuß- und Radwege, ohne Rücksicht auf die Art der Befestigung. Zu den Wegen im vorbenannten Sinne gehören der gesamte Straßenkörper sowie der Luftraum über demselben. Als Bestandteile des Straßenkörpers sind u. a. anzusehen die Straßendecke, Brücken, Treppen, Durchfahrten. Über- und Unterführungen, Rinnen, Bankette, Bordsteine, Böschungen, Gräbern.

Zu den Wegen gehört nicht der Zubehör.

(2) Straßen im Sinne des Abs. 1) sind Bundesfernstraßen (Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten), Landstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen, die keiner der genannten Gruppen angehören (vgl. § 3 LStrG.).

(3) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil der Gemeinde, der in geschlossener oder offener Bauweise im wesentlichen zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Ordnungsgemäße Reinigung im Sinne dieser Satzung bedeutet Entfernung jeglichen Schmutzes und Unrates wie z. B. Sand, Schlamm, Kehrlicht, Gras, Unkraut, Abfall, Papier und dergl., Besprengen der Wege zur Verhinderung von Staubentwicklung, Beseitigung von Schnee und Eis sowie Verhinderung und Beseitigung von Glätte durch Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln.

§ 2

Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde gelegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt.

(2) Den Grundstückseigentümern im Sinne des Abs. 1) werden gleichgestellt: Wohnungsberechtigte im Sinne von § 1093 BGB sowie zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, wenn ihnen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

Wer durch diese Satzung zur Wegereinigung verpflichtet

Die rechtliche Verpflichtung zur Wegereinigung besteht erst dann auch gegenüber der Gemeinde, wenn der Gemeinde die Übernahme schriftlich oder zur Niederschrift erklärt worden ist und die Gemeinde zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der Erklärung versagt wird. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Rangordnung der Leistungsverpflichteten

Wem die Verpflichtung zur Wegereinigung gemäß § 3 übertragen wurde, ist an erster Stelle zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht aus § 2 Abs. 2) der Satzung geht derjenigen aus § 2 Abs. 1) grundsätzlich vor.

§ 5

Leistungsunfähigkeit des Verpflichteten

(1) Ist ein gemäß den Vorschriften dieser Satzung zur Reinigung Verpflichteter leistungsunfähig, so geht auf Antrag des Leistungsunfähigen die Reinigungspflicht dann auf die Gemeinde über, wenn nicht eine gemäß § 4 der Satzung im Rang niedriger angeführte Person leistungspflichtig wird.

(2) Über die Anerkennung der Leistungsunfähigkeit des Antragstellers entscheidet der Rat der Gemeinde.

§ 6

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Bei Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den Teil des dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Weges, der nicht zum Fahrdamm gehört, jedoch unter Einschluß der Straßenrinne und ggf. auf die zwischen der Grundstücksgrenze der Anlieger und dem Fahrdammrand liegenden Fuß- und Radwege sowie alle übrigen zum Straßenkörper gehörenden Wegeteile.

(2) Bei allen übrigen Wegen ist die gesamte Wegefläche zu reinigen.

(3) Bei Eckgrundstücken besteht die Verpflichtung zur Reinigung aller angrenzenden Wege.

(4) Die Art, der Umfang und die räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Reinigung richten sich im übrigen nach der zu erlassenden ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen im Gebiet des Amtes Menden.

§ 7

Reinigung bestimmter Bestandteile öffentlicher Wege

Die Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe u. ä. Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten zur Last.

§ 8

Straßenreinigung durch die Gemeinde

(1) Der Gemeinde stellt es frei, eine Wegereinigungsanstalt in Betrieb zu nehmen und die gemäß den Vorschriften dieser Satzung Verpflichteten von der Reinigungspflicht zu befreien. Für die Inbetriebnahme und Inanspruchnahme einer solchen Reinigungsanstalt kann die Gemeinde Benutzungsgebühren gegenüber den gemäß § 2 dieser Satzung Verpflichteten erheben.

(2) Näheres bleibt einer weiteren satzungsmäßigen Regelung vorbehalten.

§ 9

Zwangmaßnahmen

Die Androhung und Durchsetzung von Zwangsmitteln in Fällen der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 55 - 67 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW vom 23. 7. 1957 (VwVG. NW. -GV-NW. 1957 S. 216).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 24. 12. 1965 in Kraft. Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege im Gebiet der Gemeinde Hangelar vom 23. 9. 1965, bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Bußdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg - Mülldorf vom 23. 12. 1965.

Hangelar, den 7. September 1967

Im Auftrage des Rates der
Gemeinde Hangelar

Menne
Bürgermeister

gez: Unterschrift
Ratsmitglied

.....

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtsdirektor
in Siegburg - Mülldorf

Siegburg, den 3. August 1967
Aktenzeichen: 00/2 -072-68

Betrifft: Genehmigung von Satzungen, die sich rückwirkende Kraft beilegen.

Bezug: Berichte vom 30. 6. und 24. 7. 1967 - 10 -

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167/SGV NW 2020) und der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 14. 7. 1893 (PrGS NW S 7) erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung,

- a) Die Satzung der Gemeinde Siegburg - Mülldorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 9. 3. 1967 mit Wirkung vom 10. 4. 1964,
- b) die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Siegburg - Mülldorf vom 22. 5. 1967 mit Wirkung vom 4. 11. 1966,
- c) die Satzung der Gemeinde Siegburg - Mülldorf über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 22. 5. 67 mit Wirkung vom 16. 12. 66,
- d) die Satzung der Gemeinde Hangelar über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 24. 4. 1967 mit Wirkung vom 24. 12. 1965

zu erlassen. Die Genehmigung zu a) ist bis zum 31. 12. 1970 befristet.

(Siegel)

In Vertretung
gez: Unterschrift

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Hangelar über die Reinigung der öffentlichen Wege wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors des Siebkreisess vom 3. 8. 1967 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NRW vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Hangelar, den 7. September 1967

Menne
Bürgermeister

Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Hangelar

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung NW vom 21./28. Oktober 1952 (GS. NW. Seite 167) wird gemäß Beschluß

der Gemeindevertretung der Gemeinde Hangelar vom 6.11.1967

die nachstehende Friedhofs- und Bestattungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Friedhof, den die Gemeinde als kommunale Begräbnisstätte gewidmet hat, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.

(2) Der Friedhof dient der ordnungsgemäßen Leichenbestattung und ist dazu bestimmt, in würdevoller Weise das Andenken an die Verstorbenen zu bewahren und zur Besinnung aufzurufen.

(3) Auf dem Friedhof steht allen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften die Ausübung ihrer Gebräuche frei.

§ 2

(1) Auf dem Friedhof können alle verstorbenen Personen bestattet werden, die im Gebiet der Gemeinde ihren Wohnsitz, oder ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte hatten. Die Bestattung anderer Verstorbener kann aus besonderen Gründen zugelassen werden; sie darf beim Fehlen einer angemessenen Bestattungsmöglichkeit nicht verweigert werden.

(2) Das Gemeindegebiet ist, wenn mehrere Friedhöfe als kommunale Begräbnisstätten zur Benutzung zugelassen sind, in Bestattungsbezirke einzuteilen. Die Bestattung findet alsdann grundsätzlich auf dem für die Wohnung des Verstorbenen zuständigen Friedhof statt, sofern nicht ein Anspruch auf Benutzung einer Grabstätte eines anderen Friedhofes besteht. Weitere Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 3

(1) Die Widmung (Anlegung und Erweiterung), die Schließung (Benutzungseinschränkung) und die Entwidmung (Auflassung) des Friedhofes ordnet die Gemeindevertretung an. Die Vorschrift des § 52 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. Seite 135) bleibt unberührt.

(2) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Gemeindevorstand (Friedhofsamt).

§ 4

(1) Der Friedhof oder einzelne Grabfelder können aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses im Wege der Schließung der Benutzung entzogen werden; der Entzug des Rechts auf Benutzung kann auf einzelne Rechtstitel beschränkt bleiben. Die Entwidmung kann nicht vor Ablauf von dreißig Jahren nach Schließung wirksam werden. Die Anordnung über die Schließung und die Entwidmung ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Im Falle der Schließung leistet die Gemeinde, soweit sich dieses aus dem Umfang der Anordnung ergibt, Ersatz für nicht ausgeübte Nutzungsrechte durch Bereitstellung einer gleichwertigen Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder einem anderen Teil desselben Friedhofes. Der Ersatzanspruch ist binnen 3 Jahren nach Wirksamwerden der Schließung geltend zu machen. Aus der Entwidmung

können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden.

(3) Aus besonderen Gründen, wie Verlegung der Wege, usw., kann das Nutzungsrecht an einzelnen Grabstätten eingezogen werden. Die Berechtigten sind von dieser Anordnung schriftlich zu benachrichtigen. In derartigen Fällen des Entzugs von Rechten leistet die Gemeinde Ersatz durch Bereitstellung und Wiederherstellung der Ersatzgrabstätte, wozu die notwendige Umbettung, die gärtnerische Herrichtung der Grabstätte und das Aufstellen des vorhandenen Denkmals gehören.

II. Ordnung auf dem Friedhof

§ 5

(1) Der Friedhof ist während der durch Anschlag an den Eingängen bekanntgemachten Zeiten für den Besuch geöffnet. Das Schließen der Tore wird gegebenenfalls durch Glockenzeichen angekündigt.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Zutritt gesperrt werden.

(3) Die Besucher sind verpflichtet, sich der Würde des Friedhofes entsprechend zu verhalten, Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener besuchen.

(4) Den besonderen Weisungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6

(1) Es ist nicht gestattet:

1. Tiere, ausgenommen Blindenführhunde, mitzubringen;
2. Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderwagen, zu befahren;
3. als unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten zu verweilen sowie in der Nähe derartiger Veranstaltungen zu rauchen;
4. Waren aller Art oder gewerbliche Leistungen anzubieten;
5. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;
6. den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(2) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

§ 7

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbsmäßig Arbeiten ausführen. Die Zulassung der Handwerker und Gewerbetreibenden kann von der Registrierung abhängig gemacht werden. Die Ausübung des Gewerbes auf dem Friedhof kann untersagt werden, wenn trotz schriftlicher Verwarnung erneut gegen die Friedhofs- und Bestattungsordnung verstoßen wurde.

(2) Gewerbsmäßige Arbeiten dürfen nur an Werktagen, und zwar frühestens ab 08.00 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr, ausgeführt werden. An Werktagen vor

Sonn- und Feiertagen sind gewerbsmäßige Arbeiten nur bis 11.00 Uhr erlaubt.

III. Nutzungsrechte an Grabstätten

§ 8

(1) Grabstätten werden nur unter den in dieser Ordnung genannten Bedingungen überlassen. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(2) Es werden Grabstätten angelegt

- | | |
|----------------------|---------------------------|
| als 1. Reihengräber, | 2. Wahlgräber |
| 3. Urnengräber, | 4. Gemeinschaftsgräber u. |
| 5. Ehrengräber. | |

Die Art und die Anordnung der Grabstätten wird durch den für den Friedhof geltenden Belegungsplan bestimmt.

§ 9

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte umfaßt das Recht auf Bestattung eines Verstorbenen und auf den Bestand bis zum Ablauf der Ruhefrist bei einem Reihengrab oder bis zum Ablauf der Nutzungszeit bei einem Wahlgrab oder Gemeinschaftsgrab.

(2) Durch eine schriftliche Erklärung kann der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht an einer Grabstätte dem Ehegatten, einem Verwandten in gerader Linie oder einem seiner Geschwister übertragen. Die Übertragung des Nutzungsrechts an andere Personen ist ausgeschlossen.

(3) Der Übergang des Nutzungsrechts im Wege der Erbfolge bleibt auf den Ehegatten, die Verwandten in gerader Linie und die Geschwister des Nutzungsberechtigten beschränkt. Mit Einwilligung aller Erben oder auf Grund eines Erbscheines kann das Nutzungsrecht an eine Person des obengenannten Personenkreises, in besonders begründeten Fällen auch an einen anderen Verwandten, übereignet werden. Im Falle der Erneuerung des Nutzungsrechts muß gegebenenfalls der Nachweis über die Auseinandersetzung erbracht sein.

(4) Rechte an einer Grabstätte werden nur auf Antrag oder im Falle der Übertragung oder der Übereignung nach einer Erbauseinandersetzung nach Übergabe einer diesbezüglichen Urkunde verliehen. Über die Verleihung des Nutzungsrechts ist eine Urkunde auszustellen.

(5) Bei Streitigkeiten unter den Angehörigen oder Berechtigten über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über die Verwendung oder Gestaltung des Grabes oder eines Grabmales kann die Gemeinde bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die Benutzung der Grabstätte untersagen, Nutzungsbeschränkungen anordnen oder auch Zwischenregelungen treffen.

§ 10

- (1) Die Dauer des Nutzungsrechts ist
1. bei einem Reihengrab für die Erd- oder Feuerbestattung auf den Zeitraum der Ruhefrist,
 2. bei einem Wahlgrab für die Erd- oder Feuerbestattung auf 30 - dreißig - Jahre, und
 3. bei einem Gemeinschaftsgrab auf 50 - fünfzig - Jahre

bemessen; bei einem Ehrengrab ist die Nutzungsdauer unbefristet.

(2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einem Reihengrab ist ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht an den übrigen Gräbern kann drei Monate vor Ablauf der obenbezeichneten Nutzungszeit jeweils um 10, 20 oder 30 Jahre erneuert werden. Die Geltungsdauer des Nutzungsrechts muß mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden, wenn im Falle einer Beisetzung die Ruhefrist über die für die Grabstätte geltende Nutzungsdauer hinausgeht.

§ 11

(1) Die Ruhefrist beträgt

a) bei Erdbestattungen:

1. für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre - fünf und zwanzig Jahre,
2. für Kinder von 6 bis einschließlich 10 Jahren - zwanzig Jahre,
3. für Kinder bis einschließlich 5 Jahren - fünfzehn Jahre;

b) bei Feuerbestattungen:

1. für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre - zwanzig Jahre,
2. für Kinder bis einschließlich 10 Jahren - fünfzehn Jahre.

(2) Vor Ablauf der Ruhefrist des bestatteten Toten darf keine weitere Beisetzung in demselben Grab (Gruft) erfolgen. Die Beisetzung bis zu zwei Urnen auch in einer durch Erdbestattung belegten Grabstätte ist jedoch zulässig.

§ 12

(1) Das Nutzungsrecht erlischt,

1. wenn eine Anordnung über die Schließung des Friedhofes ergangen ist, mit Ablauf der Ruhefrist,
2. wenn die Nutzungszeit durch Fristablauf nach Maßgabe des § 10 dieser Ordnung als beendet gilt, und
3. wenn der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, die unbelegt ist oder durch eine Umbettung frei wird, verzichtet.

Durch das Erlöschen des Nutzungsrechts geht die Grabstätte in die uneingeschränkte Verfügungsgewalt der Gemeinde über.

(2) Binnen einer Frist von einem Monat nach Erlöschen des Nutzungsrechts ist der Grabschmuck und das sonstige Zubehör zu entfernen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist erwirbt die Gemeinde als Gewahrsamsinhaber nach Maßgabe des § 958 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Aneignung) das Eigentum an den von dem Nutzungsberechtigten nicht beseitigten Sachen.

(3) Das Erlöschen des Nutzungsrechts und die Anordnung zur Beseitigung des Grabschmucks und des sonstigen Zubehörs ist im Falle des Absatzes 1 Ziffer 1 und 2 öffentlich bekanntzumachen, im übrigen Falle dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(4) Das Nutzungsrecht an solchen Grabstätten, die gärtnerisch nicht gepflegt und deren Grabmale und bauliche Anlagen nicht oder mangelhaft unterhalten werden, kann nach vorheriger schriftlicher Ermahnung als verwirkt erklärt werden. Nach Rechtskraft der Verfügung erhält die Gemeinde die Verfügungsgewalt über die Grabstätte; Absatz 2 gilt entsprechend.

Soweit der Ablauf der Ruhefrist eines bestatteten Toten noch abzuwarten ist, wird die Grabstätte nach dem Abräumen eingeebnet, mit Rasen eingesät oder mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt.

IV. Arten der Grabstätten

§ 13

(1) Reihengräber sind die allgemeinen Grabstätten für die Erdbestattung, deren Nutzungsdauer auf die Ruhefrist beschränkt ist; es wird der Reihe nach beigelegt.

(2) Reihengräber werden für Erwachsene und Kinder angelegt. Die Gräber haben in der Regel folgende Maße:

- a) für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre
2,10 m lang und 1,10 m breit,
- b) für Kinder von 6 bis einschließlich 10 Jahren
1,80 m lang und 0,90 m breit,
- c) für Kinder bis einschließlich 5 Jahren
1,30 m lang und 0,70 m breit.

Hiervon abweichende Maße können durch den Belegungsplan festgelegt werden.

(3) Die Wiederbelegung eines Reihengrabfeldes oder eines Teiles desselben ist erst nach Ablauf der Ruhefrist aller dortselbst bestatteten Toten und drei Monate nach Veröffentlichung der Anordnung über die Wiederbelegung zulässig.

§ 14

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für die Erdbestattung, die besonders angelegt sind, sich durch bevorzugte Lage auszeichnen, auf Verlangen einzeln oder zu mehreren Stellen nebeneinanderliegend für die Nutzungszeit überlassen werden. Ein Wahlgrab mit mehreren nebeneinanderliegenden Stellen bildet eine Grabstätten-einheit.

(2) Das Wahlgrab ist, in der Regel 2,50 m lang und 1,15 m breit; hiervon abweichende Maße können durch den Belegungsplan festgelegt werden.

(3) In Wahlgräbern können außer dem Erwerber des Nutzungsrechts, sein Ehegatte, seine Eltern, seine Kinder, seine Geschwister und die Ehegatten der Vorgenannten bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der schriftlichen Vereinbarung beim Erwerb des Nutzungsrechts; hierfür gebundene Grabstätten sind für die Bestattung anderer Personen gesperrt.

§ 15

(1) Urnengräber sind Grabstätten für die unterirdische Bestattung von Aschenresten in Urnengefäßen. Urnen können beigelegt werden

- a) in einem Wahlgrab für Erdbestattung, und zwar bis zu drei Urnen, und
- b) in einem Urnen-Reihengrab.

(2) Das Urnen-Reihengrab ist 1,00 m lang und 0,70 m breit; es darf nur eine Urne eingesetzt werden. Besondere Urnen-Wahlgräber zur Bestattung mehrerer Urnen werden nicht ausgewiesen.

§ 16

Auf dem Friedhof können Gemeinschaftsgräber mit mehreren Stellen eingerichtet und an klösterliche, karitative oder ähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamem Hausstand überlassen werden. In einem Ge-

meinschaftsgrab dürfen nur Mitglieder der betreffenden Gemeinschaft beigelegt werden.

§ 17

(1) Ehrengräber für verdienstvolle, verstorbene Bürger der Gemeinde werden gemäß Beschluß der Gemeindevertretung angelegt und unterhalten.

(2) Ehrengräber für Kriegsoffer werden nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1. Juli 1965 (BGBl. I Seite 589) angelegt und gepflegt.

V. Bestattungen

§ 18

(1) Bestattungen sollen von der Friedhofshalle aus erfolgen.

(2) Bestattungen finden frühestens zwei Tage nach der Anmeldung beim Friedhofsamt statt. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Beerdigungserlaubnis, bei einer Urnenbeisetzung auch die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Das Friedhofsamt setzt Tag und Stunde der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

§ 19

Die Särge sollen aus Holz oder anderem geeignetem, in der Erde zerfallendem Material bestehen und die üblichen Normmaße nicht überschreiten. Sofern Leichen in größeren Särgen beigelegt werden müssen, ist dies dem Friedhofsamt mindestens 24 Stunden vor der Beisetzung unter Angabe der genauen Sargmaße mitzuteilen, anderenfalls wird eine ordnungsgemäße Bestattung nicht gewährleistet.

§ 20

(1) Bis zur Bestattung werden die Verstorbenen in der Leichenkammer der Friedhofshalle aufgebahrt. Für Verluste an Wertgegenständen, die den Verstorbenen belassen werden, haftet die Gemeinde nicht.

(2) Bei dem Einstellen des Sarges ist derselbe mit einer Namenskarte zu versehen. Die Karte muß den Namen des Verstorbenen, den Tag der Bestattung und gegebenenfalls den Namen des Bestattungsunternehmens enthalten.

(3) Die Särge werden spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Särge, wenn die Angehörigen den Verstorbenen sehen wollen, geöffnet werden. Dieses ist jedoch nur zulässig, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen.

§ 21

Die Trauerhalle steht zur Aufbahrung der Verstorbenen bei der Trauerfeier mit einfacher, würdiger Ausschmückung zur Verfügung. Die Angehörigen können auch eine anderweitige Ausschmückung vornehmen.

§ 22

(1) Das Grab (Gruft) für eine Erdbestattung muß so tief sein, daß die Erdschicht zwischen der Oberkante des Sarges und der gewöhnlichen Bodenhöhe mindestens 1 m beträgt. Die einzelnen Gräber müssen durch eine aufrecht stehende, mindestens

0,30 m starke Erdwand voneinander getrennt sein. Die unterirdische Beisetzung der Urnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,60 m.

(2) In jedem Grab darf jeweils nur der Sarg mit einer Leiche beigesetzt werden. Ausnahmsweise kann eine bei der Niederkunft verstorbene Mutter mit ihrem toten Kind in einem Sarg bestattet werden. Das gleiche gilt für zwei zur gleichen Zeit verstorbene Geschwister unter 2 Jahren. Massengräber werden nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes angelegt.

(3) Das Grab wird vom Friedhofspersonal hergestellt und nach der Beisetzung geschlossen. Zur Aufbereiung des Grabes können der Grabschmuck und das Grabzubehör (Denkmal, Einfassung, Bepflanzung und dergleichen) zu Lasten des Berechtigten oder des Auftraggebers entfernt werden; zur Wiederherstellung der Grabstätte ist die Gemeinde alsdann nicht verpflichtet.

(4) Das Ausmauern des Grabes ist unzulässig.

§ 23

(1) Das Ausgraben einer Leiche zum Zwecke der Umbettung wird nicht vor Ablauf von 10 Jahren, vom Tage der erstmaligen Bestattung an gerechnet, durchgeführt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn noch keine 3 Monate seit der Beisetzung vergangen sind. Die Umstellung von Urnen ist jederzeit zulässig. Die Umbettung von einem Reihengrab in ein Reihengrab desselben oder eines anderen gemeindeeigenen Friedhofes wird nicht ausgeführt.

(2) Im übrigen erfolgt die Umbettung nur auf Antrag, wenn glaubhaft nachgewiesen ist, daß der Antragsteller über die Leiche verfügen kann, und daß gegen die Umbettung keine Bedenken bestehen. Der Antragsteller hat neben den Kosten der Umbettung auch solche für die Beseitigung der unvermeidbaren Schäden an der eigenen Grabstätte oder an den Nachbargrabstätten zu tragen.

(3) Ohne Einschränkungen werden Ausgrabungen von Leichen zu anderen Zwecken als zur Umbettung vorgenommen:

- a) auf Anordnung des Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde,
- b) auf Antrag der Berufsgenossenschaft, wenn schriftliche Einverständniserklärung der berechtigten Angehörigen vorliegt.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 24

(1) Die Grabstätten sind für die Dauer des Nutzungsrechts in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Die Einzelheiten über Art und Umfang der Grabgestaltung ergeben sich aus den Festsetzungen zum Belegungsplan.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete und möglichst winterfeste Gewächse zu verwenden; hierbei sollten einheimische Gewächse bevorzugt werden. Im übrigen darf die Bepflanzung nicht verunstaltend wirken und muß sich der Umgebung harmonisch einfügen. Die an Grabstätten angrenzenden Flächen dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsamtes bepflanzt werden.

(3) Die Gemeinde kann Grabpflegeverpflichtungen übernehmen. Näheres regelt alsdann eine besondere Ordnung.

§ 25

(1) Die Grabstätten sind, soweit es die Witterung nicht ausschließt, innerhalb dreier Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie auch nach jeder Bestattung herzurichten.

(2) Wenn nichts anderes bestimmt ist, muß das Grabbett nach Länge und Breite die Größe der jeweiligen Grabstätte erhalten.

(3) Zum Einfassen der Grabstätten sind nur unpolierte Natursteine sowie heller, mattfarbiger Betonwerkstein (Kunststein) und schließlich niedrigwachsende Gehölze zugelassen. Die Einfassung und der Grabhügel dürfen nicht höher als 15 cm sein.

(4) Das Auflegen von Steinplatten, die die gesamte Grabfläche zudecken, sowie das Auftragen von Kies und ähnlichem Material ist unzulässig. Zur Winterdeckung der Grabstätte darf nur Moos oder grünes Reisig verwendet werden. Das Abdecken mit Packleinen, Kunststoffolien, Ölpapier und dergleichen mehr ist nicht gestattet. Derartiges Material wird sofort entfernt; für die an der Bepflanzung eintretenden Schäden haftet die Gemeinde nicht.

(5) Der Grabschmuck, wie Kränze, Gestecke, Blumen und dergleichen, soll aus lebenden Pflanzen bestehen oder wenigstens Bestandteil solcher gewesen sein. Blumen in unwürdigen Gefäßen, wie Konservendosen, Einmachgläser, usw. auf Grabstätten aufzustellen, ist untersagt. Verwelkter Grabschmuck ist alsbald zu entfernen.

(6) Auf Grabstätten gepflanzte Bäume und hochwüchsige Sträucher dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsamtes entfernt werden. Andererseits kann die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher angeordnet werden; auch das Zurückschneiden kann verlangt werden.

VII. Grabmal

§ 26

(1) Jedes Grabmal muß mit der Würde des Friedhofes vereinbar sein und sich der Umgebung harmonisch einfügen. Die Einzelheiten über die Art der zugelassenen Grabmale nach Form, Abmessung und Werkstoff ergeben sich aus den Festsetzungen zum Belegungsplan.

(2) Das Grabmal muß in Form und Größe gut gestaltet sein. Erforderlich sind eine geeignete, sach- und fachgemäße Bearbeitung sowie eine ausgewogene Durchführung von Schrift und sinnvollem Ornament.

§ 27

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung des Friedhofsamtes; dasselbe gilt für die Veränderung vorhandener Grabmale und Anlagen.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß Angaben über die Grablage und über Art, Bearbeitung und Farbe des Werkstoffes, der für das Grabmal verwendet werden soll, sowie über die Schriftfarbe enthalten. Bauliche Anlagen sind zu beschreiben.

(3) Dem Antrag ist eine Zeichnung des Grabmales im Maßstabe 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Zeichnung muß den Grundriß, die Vorder- und Seitenansicht des Grabmales, sowie den Wortlaut und die Art und Anordnung der Schrift darstellen. Auf Verlangen ist ein Modell vorzulegen. Bei Liegeplatten (Grabtafeln, Kissensteine) erübrigt sich die Beifügung einer Zeichnung; alsdann genügen die Angaben über Größe, Stärke des Steines und den Wortlaut der Inschrift.

(4) Die erstmalige Aufstellung vorläufiger Grabgedenkezeichen aus Holz bedarf keiner Genehmigung, wenn die Zeichen mit der Würde des Friedhofes vereinbar und nicht höher als 0,45 m sind.

(5) Ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen, die in den Vorschriften des Abschnittes VII dieser Ordnung nicht entsprechen, ohne Genehmigung des Friedhofsamtes oder abweichend von den genehmigten Unterlagen errichtet oder verändert wurden, sind von dem Nutzungsberechtigten wieder zu entfernen; gegebenenfalls kann die Beseitigung der festgestellten Mängel verlangt werden.

§ 28

(1) Für jede Grabstätte wird grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Bei größeren Grabstätten können zusätzlich auf den einzelnen Gräbern Gedenksteine aufgelegt werden.

(2) Das stehende Grabmal muß

- a) auf einem Wahlgrab eine Höhe von 0,80 m bis 1,30 m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu 0,80 m;
- b) auf einem Reihengrab für Erwachsene eine Höhe von 0,70 m bis 0,90 m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu 0,60 m;

- c) auf einem Reihengrab für Kinder eine Höhe von 0,60 m bis 0,70 m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu 0,50 m; und

- d) auf einem Urnen-Reihengrab eine Höhe von 0,50 m bis 0,70 m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu 0,50 m

haben. Der Sockel muß, sofern ein solcher vorgesehen ist, mindestens 10 cm hoch sein und darf eine Höhe von 15 cm nicht überschreiten. Bei einem mehrstelligem Wahlgrab sind Höhe und Breite des Grabmales unter Berücksichtigung der Größe der Grabstätte und der Art und Form des Grabsteines, wobei eine Höhe von 1,50 m nicht überschritten werden darf, zu bestimmen.

(3) Der liegende Grabstein muß eine der Größe der Grabstätte angemessene Abmessung erhalten. Diese Grabsteine sollen flach aufliegen; eine Schräglage bis zu 20° ist statthaft.

(4) Das stehende Grabmal muß eine durchgehende Stärke von mindestens 8 cm, der liegende Grabstein eine solche von 5 cm aufweisen.

(5) Jedes stehende Grabmal muß dauerhaft, frostsicher gegründet sein.

Bei einem Grabmal bis zur Höhe von 1,00 m muß das Fundament eine Tiefe von wenigstens 0,90 m erhalten. Der Grabstein muß mit dem Sockel fachgerecht durch mindestens zwei 1,5 cm starke Metalldübel verbunden

sein. Sockel und Fundament sind mit scharfem Zementbeton so zu verbinden, daß die Standfestigkeit des Grabmales gewährleistet ist.

§ 29

(1) Das Grabmal soll aus einem naturgewachsenen, wetterbeständigen Werkstoff bestehen. Betonwerkstein (Kunststein), aus gebrochenem, reinem Natursteinmaterial bei sachgemäßer Kornzusammenstellung hergestellt, kann ausnahmsweise zugelassen werden.

(2) Grabmale aus Hartholz sind gestattet. Holzkreuze müssen aus Bohlen von mindestens 4 cm Stärke und von mindestens 12 cm Ansichtsfläche hergestellt sein; bei Stefen muß die Ansichtsfläche mindestens 35 cm betragen.

(3) Nicht zugelassen sind:

- a) Grabmale aus schwarzem Naturstein in spiegelnd polierter Bearbeitung sowie solche aus grellweißem Naturstein,
- b) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal selbst verwendet wird,
- c) sichtbare Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,
- d) eingelegte Natursteinschriftplatten auf Kunststein-Grabmalen,
- e) Grabmale aus geschliffenem Kunststein, nicht steinmetzmäßig behandeltem Kunststein, sowie schwarzem Kunststein,
- f) Grabmale aus Terrazzo und Keramik,
- g) Grabkreuze aus Birkenstämmen oder anderen Rundhölzern,
- h) in Zement aufgetragener, ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
- i) Farbanstrich von Holz- und Steingrabmalen,
- j) Lichtbilder,
- k) Gebilde aus Baumrinde, Gips, Kork, Aluminium, Porzellan, Emaille, Glas, Blech sowie Tropfsteine, Felsgrotten, Metalltafeln und ähnliche Massenwaren,
- l) Inschriften und Sinnbilder, die der Weihe des Ortes widersprechen.

§ 30

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für Schäden, die infolge ihres oder ihres Beauftragten Verschuldens anderen Personen, insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder durch Absturz von Grabmalteilen, zugefügt werden.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen oder deren Standfestigkeit beeinträchtigt ist, müssen von dem Nutzungsberechtigten instandgesetzt oder entfernt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde den Gefahrenzustand ohne vorherige Mitteilung an den Nutzungsberechtigten beseitigen.

VIII. Verwaltung des Friedhofes

§ 31

(1) Für den Friedhof in seiner Gesamtheit oder für einzelne oder mehrere Grabfelder sind Belegungspläne aufzustellen. Aus den Belegungsplänen sollen

- a) die Art und Anordnung der Grabstätten,
- b) die für die Grabstätten zu entrichtenden Gebühren,
- c) die Art der gärtnerischen Gestaltung,
- d) die Art der zugelassenen Grabmale ersichtlich sein.

(2) Das Friedhofsamt führt ein Beerdigungsregister, in das die stattgefundenen Bestattungen der Zeitfolge nach einzutragen sind. Ferner ist ein Verzeichnis (Kartei) über alle Grabstätten, und zwar getrennt nach Reihengräbern, Wahlgräbern, Urnen-Reihengräbern, Gemeinschaftsgräbern und Ehrengräbern anzulegen und fortzuführen.

§ 32

(1) Verfügungen an die Nutzungsberechtigten sind nach dem Landesstellungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. Seite 213) zuzustellen.

(2) Verwaltungsakte, die auf Vornahme, Duldung oder Unterlassen einer Handlung gerichtet sind, können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. Seite 216) durchgesetzt werden.

(3) Gegen die Verfügungen sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I Seite 17) zulässigen Rechtsmittel gegeben.

§ 33

Die nach dieser Ordnung zu erlassenden Bekanntmachungen sind in der durch die Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Verkündungsart zu veröffentlichen. Hierneben ist die Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang anzuhängen.

§ 34

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen nach dieser Ordnung werden Gebühren erhoben. Näheres hierüber regelt die Friedhofsgebührenordnung.

§ 35

Für Diebstähle auf dem Friedhof und für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung durch Dritte oder durch Tiere haftet die Gemeinde nicht.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36

(1) Soweit nach altem Recht die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhefrist der bestatteten Verstorbenen endet, wird der Bestand der Grabstätte abweichend von der Vorschrift des Abschnittes III - Nutzungsrechte an Grabstätten - dieser Ordnung für die Dauer der Ruhefrist gewährleistet. Unabhängig hiervon muß das Nutzungsrecht gleichwohl termingemäß erneuert werden, wenn nicht der Anspruch auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts verloren gehen soll. Ausnahmsweise kann bis Ablauf der Ruhefrist die Erneuerung des Nutzungsrechts erfolgen; jedoch muß das Recht vom Tage des Ablaufs der Nutzungszeit an erworben werden. Bis zur Erneuerung des Nutzungsrechts bleibt die Grabstätte für jede weitere Bestattung gesperrt.

(2) Das Friedhofsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abschnittes VII - Grabmal - dieser Ordnung zulassen, wenn in bereits belegten oder zur Bestattung freigegebenen Gräbelfeldern von der Ordnung abweichende Grabmale nach altem Recht zugelassen wurden.

§ 37

Diese Friedhofs- und Bestattungsordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 31. März 1950 außer Kraft.

Hangelar, den 6.11.1967

Im Auftrage des Rates der Gemeinde
Bürgermeister Ratsmitglied
Menne Conrad

BEKANNTMACHUNG

Vorstehende Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Hangelar vom 6.11.1967 wird hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW 1952 S. 167) und der §§ 16 bis 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Hangelar vom 24.4.1967 durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf öffentlich bekanntgemacht.

Hangelar, den 11. Dezember 1967

(Menne)
Bürgermeister

Mitteilungsblatt Nr. 33 v. 7.9.67

Stadt Sankt Aug., ME 1057, Bl. 52

Gemeinde Hangelar

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
DER
GEMEINDE HANGELAR

Auf Grund der §§ 4 und 87 Abs. 5 der Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GS. NW. Seite 167) und der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Preuß GS. NW. Seite 7) wird gemäß Beschluß

der Gemeindevertretung der Gemeinde Hangelar vom 24. April 1967

die nachstehende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und für Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung sind Gebühren zu entrichten. Als Gebühr sind die in dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif genannten Beträge zu erheben. Dieser Gebührentarif ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2

(1) Wenn die Ruhefrist für einen beizusetzenden Verstorbenen die Nutzungsdauer an einer Grabstätte übersteigt, ist eine Nachgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jedes auch angefangene Jahr, um welches die Gültigkeit des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungsordnung verlängert werden muß, 1/30 des Tarifs zu Abschnitt I, Buchstabe A und C.

(2) Als eine Grabstätte im Sinne dieser Vorschrift gilt ein mehrere Stellen umfassendes Wahlgrab oder ein Gemeinschaftsgrab.

§ 3

(1) Der Ortsfremdenzuschlag (Abschnitt I, Buchstabe C) ist ausnahmsweise nicht zu erheben, wenn

1. der in einem Reihengrab beizusetzende Verstorbene seit Vollendung des 21. Lebensjahres mindestens 20 Jahre Einwohner der Gemeinde war,
2. der in einem Wahlgrab beizusetzende Verstorbene zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts Einwohner der Gemeinde war,
3. die das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab erwerbende Person seit Vollendung des 21. Lebensjahres mindestens 20 Jahre Einwohner der Gemeinde war,
4. der beizusetzende Verstorbene Angehöriger des vorstehend zu 3. beschriebenen Nutzungsberechtigten ist, oder
5. der Verstorbene als Angehöriger in einem Wahlgrab eines in der Gemeinde noch wohnenden Nutzungsberechtigten beigesetzt werden soll.

(2) Als Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift gelten die in der Friedhofs- und Bestattungsordnung bezeichneten Verwandten.

(3) Die Einwohner des zur Gemeinde Siegburg - Mülldorf gehörenden Ortsteils von St. Augustin sowie die Einwohner der Gemeinde Holzlar, soweit diese, vom Ortsmittelpunkt des Ortes Hangelar aus gesehen, diesseits der Industriebahn wohnen, gelten nicht als Ortsfremde.

§ 4

Zahlungspflichtig ist derjenige, auf dessen Antrag die Benutzung gestattet wird oder die Handlungen bewirkt werden, sowie der zivilrechtlich zur Tagung der Bestattungskosten Verpflichtete.

§ 5

Die Gebühren können auf Antrag erlassen oder ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet das nach der Hauptsatzung der Gemeinde berufene Organ.

§ 6

(1) Auf Antrag kann die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erstattet werden, wenn

1. der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht an einer unbelegten oder durch Umbettung frei werdenden Grabstätte verzichtet, oder
2. das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte durch die Anordnung der Schließung des Friedhofes erlischt und nicht die Zuweisung einer Ersatzgrabstätte verlangt wird.

Erstattungsberechtigt ist derjenige, dem das Nutzungsrecht an der Grabstätte zusteht.

(2) Es wird nur der Anteil der Gebühr für die noch nicht abgelaufene Nutzungsdauer erstattet. Angefangene Jahre werden als genutzt berechnet; es sind wenigstens 2 Jahre in Anrechnung zu bringen oder mindestens 25,00 DM zurückzuhalten.

§ 7

(1) Über die Festsetzung der Gebühr ist ein förmlicher Bescheid zu erteilen.

(2) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die nach dem geltenden Recht zulässigen Rechtsmittel gegeben.

§ 8

Die Gebühren sind nach Zustellung des Bescheides sofort fällig. Auf Antrag kann Zahlungsausstand gewährt werden. Über den Antrag entscheidet das nach der Hauptsatzung der Gemeinde berufene Organ.

§ 9

Die auf Grund dieser Ordnung fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend vom 3. 6. 1966 in Kraft.

Die Gebührenordnung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Hangelar vom 24. 3. 1966 bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg - Mülldorf, vom 2. Juni 1966.

.....

GEBÜHRENTARIF

zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Hangelar vom 24. April 1967.

I. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten.

A - Wahlgräber und Gemeinschaftsgräber

- 1. Einzelgrab, auch mehrstellige Urnengrabstätte 200,00 DM
- 2. Doppelgrab oder größere Grabstätten, je Stelle das Vielfache von 1.
- 3. Gemeinschaftsgrab, je Stelle 100,00 DM

B. Reihengräber

- 1. Einzelgrab (Kindergrab) - Kinder bis einschl. 5 Jahren 20,00 DM
- 2. Einzelgrab (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre) 30,00 DM
- 3. Urnen - Reihengrab 20,00 DM

C. - Sondergebühr

Zuschlag zu A und B für Ortsfremde 100 %

II. Leistungen der Friedhofsverwaltung

A - Bereitung der Gräber

- 1. Grabbereitung für Personen über 5 Jahre 50,00 DM
- 2. Grabbereitung für Personen unter 5 Jahren 25,00 DM
- 3. Grabbereitung für Beisetzung einer Urne 20,00 DM

B - Ausgrabungen und Umbettungen

- 1. Ausgraben einer Leiche vor Ablauf der Ruhefrist 200,00 DM
- 2. Ausgraben einer Leiche nach Ablauf der Ruhefrist 100,00 DM
- 3. Ausgraben einer Urne 40,00 DM
- 4. Wiederbeisetzung der ausgegrabenen Leiche auf einem gemeindeeigenen Friedhof Gebühr gem. Abschn. II, Buchstabe A

C - Genehmigung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

- 1. Genehmigung einer Grabeinfassung (Stein) 5,00 DM
- 2. Genehmigung eines Grabmales, einer Grabtafel oder dergleichen 2 % des Wertes mindestens 5,00 DM

D - Benutzung der Friedhofshalle

- 1. Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer 40,00 DM.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Hangelar

Menne
Bürgermeister

gez: Unterschrift
Ratsmitglied

.....

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtdirektor
in Siegburg - Mülldorf

Siegburg, den 18. Juli 1967,
Aktenzeichen 00/2 - 072 - 04

Betrifft: Genehmigung von Satzungen, die sich rückwirkende Kraft beilegen.

Bezug: Ihre Berichte vom 30. 6. und 3. 7. 1967 - 10 20-04 / 03 -

Mit Zustimmung des Kreis Ausschusses wird hiermit der Gemeinde Hangelar aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 28. 10. 1952 - GS NW, S. 167 - und der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S 7 - die Genehmigung erteilt, die am 24. 4. 1967 beschlossene

- a) Hauptsatzung der Gemeinde Hangelar mit Wirkung vom 6. 12. 53
- b) Satzung der Gemeinde Hangelar über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen mit Wirkung vom 1. 1. 1964
- c) Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Hangelar mit Wirkung vom 3. 6. 1966
- d) Satzung der Gemeinde Hangelar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage mit Wirkung vom 1. 1. 1964

zu erlassen.

Die Genehmigung zu c) und d) ist bis zum 31. 12. 1970 befristet.

(Siegel)

gez: Unterschrift

.....

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Hangelar in seiner Sitzung am 24. 4. 1967 beschlossene Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Hangelar wird hiermit nebst der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 18. 7. 1967 gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Hangelar, den 7. September 1967

Menne
Bürgermeister

Gemeinde H a n g e l a r

HUNDESTEUERORDNUNG

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 - GS. NW. S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 - PrGS NW. S. 7 - hat der Rat der Gemeinde Hangelar in den Sitzungen am 24. 4. 1967 und 6. 6. 1968 folgende Hundesteuerordnung beschlossen:

Steuerpflicht und Steuersätze

§ 1

(1) Wer in der Gemeinde Hangelar einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu bringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushalts- (Betriebs-) Vorstand.

(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer Gemeinde bereits versteuert wird.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

(5) Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

§ 2

(1) Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt jährlich 15,-- DM. Ab 1.1.1967 beträgt die Steuer 24,-- DM.

(2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten Hund auf 22,50 DM und für jeden weiteren Hund auf 30,-- DM. Ab 1.1.1967 erhöht sich die Steuer für den zweiten Hund auf 48,-- DM und für jeden weiteren Hund auf 72,-- DM.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach §§ 3, 4 und 5 dieser Steuerordnung ermäßigt ist, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach der Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweite und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 6 dieser Steuerordnung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

Steuerermäßigungen und Befreiungen

§ 3

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 2 Abs. 1

angegebenen Satzes ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 150 m entfernt liegen;
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
4. Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hundarten vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote "genügend" (70 Punkte) oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als 1 Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Zuverlässige Hundezüchter, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je 2 von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise zum Eintrag zu bringen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten gänzlich von der Steuer befreit.

(3) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunfts-räume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzuliegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden;
4. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Bescheinigungen der Organisationen, bei der die Eintragung der Hunde (Abs. 1) erfolgt ist, über die Erfüllung der in Abs. 1 gestalteten Bedingungen vorgelegt werden.

bitte wenden!

§ 5

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

(2) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunfstäume vorhanden sind;
2. ordnungsgemäße, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden.

§ 6

(1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
2. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;
3. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden;
4. Diensthunde der Forstbetriebsbeamten des Staates sowie der Feld- und Forstaufseher, die gem. § 30 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GS. NW. S. 357) mit dem Feld- und Forstschutz beauftragt und zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind, in der für die Durchführung des Feld- und Forstschutzes erforderlichen Anzahl;
5. Diensthunde der Jagdaufseher (§ 23 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. 5. 1964 -SGV NW 792 -);
6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
7. Sanitätshunde, die sich im Eigentum der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes befinden;
8. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
9. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz, oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden; aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Besitzers (gegebenenfalls des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind, und sofern die Verwahrung nicht länger als 3 Monate dauert;
10. Führhunde von Blinden;
11. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Fremde, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 7

Diensthunde der Bundeswehr

Für Diensthunde der Bundeswehr ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung dieser Hunde besteht nicht.

§ 8

(1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 6 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, hinsichtlich derer die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dgl.) vorhanden ist.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen zwei Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes Rechnungsjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten Halbjahres (§ 9 Abs. 1 der Steuerordnung) anzubringen, wenn für einen versteuerten Hund Steuerermäßigung oder -befreiung beantragt wird. Die unter die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 11 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrags befreit werden.

(3) Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Halbjahr auch dann zu entrichten, wenn eine Voraussetzung der Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Über die erfolgte Ermäßigung oder Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen (Abs. 4) bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.

(6) Kommen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung in Fortfall, so ist dies binnen 2 Wochen der Amtsverwaltung anzuzeigen.

Entrichtung, Anrechnung und Beirückung
der Steuer

§ 9

(1) Die Steuer ist in halbjährlichen Raten, und zwar in den ersten 14 Tagen jedes Halbjahres an die Amtskasse zu entrichten. (Das erste Halbjahr umfaßt die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni.)

2. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Rechnungsjahr im voraus zu entrichten.

(3) Entsteht die Steuerpflicht (§ 1) im Laufe eines Halbjahres, so muß die volle Steuer für das laufende Halbjahr innerhalb von 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an entrichtet werden. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Halbjahres, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Halbjahres fortzuentrichten.

§ 10

Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung und der Steuermarke (§ 15) die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 11

(1) Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beirückung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 216).

(2) Hunde, für welche die Steuer nicht restlos beigetrieben werden kann und deren Abschaffung nicht binnen einer dem Hundehalter gesetzten Frist erfolgt, kann die Gemeinde einziehen und versteigern. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens steht 3 Monate lang zur Verfügung des Eigentümers des Hundes und verfällt nach Ablauf dieser Frist der Amtskasse. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

Rechtsmittel

§ 12

(1) Jede Verfügung aufgrund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Amtsverwaltung in Siegburg-Mülldorf einzulegen. Er kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wird er schriftlich eingelegt, so empfiehlt es sich, die Widerspruchsschrift mit zwei Abschriften einzureichen. Wird der Widerspruch abgewiesen, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Blumenthalstr. 33, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen.

Falls die vorgenannten Fristen durch das Verschulden eines von dem Steuerpflichtigen Bevollmächtigten versäumt werden, wird dessen Verschulden dem Pflichtigen zugerechnet.

(2) Durch Widerspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgeschoben.

Erlaß der Steuer

§ 13

Der Rat der Gemeinde kann für einzelne Fälle Steuern, deren

Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 14

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen Hund anschafft oder mit einem Hund neu zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzuge bei der Amtsverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angeschafft. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

(2) Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, unter Rückgabe der Steuermarke (§ 15) abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 15

(1) Für jeden Hund wird in jedem Rechnungsjahr bei Zahlung der ersten Steuerrate bei steuerfreien Hunden bei Bewilligung der Steuerfreiheit, bei der Amtsverwaltung eine Hundesteuermarke verabfolgt. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter des Hundes auf seinen Antrag gegen Vorzeigen der Quittung über die gezahlte Steuer oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Hundesteuer und gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke erteilt. Außerhalb des Hauses und des umwehrten Gehöftes müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein. Steuermarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, oder andere Marken, die Steuermarken ähneln, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Rechnungsjahres zu tragen.

(2) Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 4) und die nach § 5 veranlagten Händler erhalten in jedem Fall nur 2 Steuermarken.

(3) Fremden, deren Hunde gem. § 6 Abs. 2 von der Steuer befreit sind, ist es zur Vermeidung des Einfangens der Hunde gestattet, gegen Hinterlegung des halbjährlichen Ertrages eine Steuermarke zu lösen. Gegen Rückgabe der Steuermarke und der Steuerquittung wird, falls Fremde innerhalb zweier Monate die Gemeinde verläßt, der hinterlegte Betrag erstattet.

Wird der Erstattungsanspruch nicht innerhalb zweier Monate erhoben, so verfällt der hinterlegte Betrag zu Gunsten der Amtskasse.

(4) Hunde, die auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten ohne gültige Steuermarke oder für die Bundeswehrhunde vorgeschriebene Erkennungs-marke angetroffen werden, können durch Beauftragte der Amtsverwaltung eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb eines in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes oder unterläßt er es, den Hund durch Zahlung einer Fanggebühr von 2,50 DM und einer Unkostenvergütung von

Gemeinde H a n g e l a r

S A T Z U N G

für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde H a n g e l a r

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hangelar hat in ihrer Sitzung am 9. 12. 1968 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. / 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) und der §§ 1, 4, 6, 7 + 69 ff des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152) jeweils in der heute gelten Fassung folgende Satzung für Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hangelar erlassen:

§ 1

Gegenstand der Dienstleistungen

1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hangelar kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen natürlichen und juristischen Personen innerhalb und außerhalb des Gebietes der Gemeinde freiwillige Dienste leisten.

2) Sie erbringt solche freiwilligen Dienstleistungen durch Bereitstellung von Personal, das gegebenenfalls mit Fahrzeugen und Geräten ausgestattet ist. Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach §§ 1 + 13 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. 3. 1958 (GV. NW. S. 101) in der z. Z. gültigen Fassung unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Voraussetzung für das Erbringen einer
Dienst- und Hilfeleistung

1) Freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen werden nur auf Antrag gewährt.

2) Die Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr können von einer angemessenen Vorschußzahlung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, soweit nicht überwiegende Belange des Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch beeinträchtigt werden.

3) Die Vorschriften der §§ 615, 618 Abs. 1 + 3 BGB finden entsprechende Anwendung.

4) Die beantragten Leistungen dürfen nur erbracht werden, wenn durch sie die Feuersicherheit der Gemeinde Hangelar nicht gefährdet wird und der Auftraggeber auf eine Haftung der Gemeinde Hangelar schriftlich verzichtet.

§ 3

Gebührenpflicht

1) Soweit die Freiwillige Feuerwehr nicht verpflichtet ist, gebührenfrei Hilfe gem. § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. 3. 1958 in der z. Z. gültigen Fassung zu leisten, werden für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen Gebühren erhoben.

2) Gebühren werden insbesondere erhoben, wenn

- a) bei Aufräumarbeiten nach der Gefahrenbeseitigung eine weitere Säuberung oder Aufräumung der Schadensstelle auf Antrag des Geschädigten durchgeführt worden ist,

b) Wachen über das pflichtgemäße Ermessen des Einsatzleiters hinaus auf Antrag des Geschädigten gestellt worden sind,

c) Feuersicherheitswachen in Versammlungs- oder Ausstellungsräumen bei Theaterveranstaltungen, Zirkusunternehmen, größeren Veranstaltungen aus sonstigen Veranlassungen auf Anordnung des Gemeindedirektors nach Anhörung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr oder auf Antrag gestellt worden sind.

§ 4

Gebührenschildner

Zur Zahlung von Gebühren sind verpflichtet (Zahlungspflichtige):

a) der Auftraggeber,

b) derjenige, in dessen Interesse die Leistung der Feuerwehr seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entsprechend erbracht wurde,

c) bei nachbarlicher Feuerlöschhilfe gem. § 13 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen die Gemeinde, in deren Bereich die Hilfeleistung durchgeführt worden ist,

d) bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen:
Der Veranstalter.

§ 5

Berechnung der Gebühren

1) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.

2) Gebühren fallen für die Zeit an, in der Personal, Fahrzeuge und Geräte infolge der freiwilligen Dienstleistungen von ihrem Standort abwesend sind (Einsatzzeit).

3) Für angefangene Stunden sowie für angefangene Tage werden die Gebühren voll berechnet. Als Tag gilt hierbei der Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet ab Einsatzbeginn.

4) Für Hilfeleistungen außerhalb des Gebietes der Gemeinde Hangelar, die nicht unter die unentgeltliche auswärtige Löschhilfe des § 13 Abs. 1 - 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) fallen, ist ein Zuschlag von 20 % zu den Benutzungsgebühren des Gebührentarifs zu erheben.

§ 6

Entrichtung der Gebühren

1) Die für die Inanspruchnahme der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Gebühren werden nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Sie sind innerhalb eines Monats an die Amtskasse in Menden in Siegburg-Mülldorf, zu zahlen.

2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

bitte wenden!

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hangelar, den 9. 12. 1968

Im Auftrage des Rates
der Gemeinde H a n g e l a r

Menne
Bürgermeister

Tautphäus
Ratsmitglied

.....

GEBÜHRENTARIF

zur Satzung für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde H a n g e l a r.

I. Personengebühren

- 1) Einsatz eines Brandmeisters oder höheren Dienstgrades oder eines Wachhabenden
je Stunde 6,50 DM
- 2) Einsatz eines Feuerwehr- oder Oberfeuerwehrmannes
je Stunde 5,50 DM
- 3) Bei böswilligem Alarm für jeden Feuerwehrmann ohne Rücksicht auf den Dienstgrad
je Stunde 8,-- DM
- 4) Einsatz eines Feuerwehr-Rettungstauchers
je Stunde 15,-- DM

Anmerkung:

Sicherheitswachen werden nach vorgenannten Gebührensätzen zuzüglich 2,-- DM Wegzulage je Kopf berechnet. Die Wegzulage fällt für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr fort, wenn die örtlich zuständige Löschgruppe die Sicherheitswache stellt.

II. Einsatz von Fahrzeugen:

Gebühren für die Benutzung von Fahrzeugen ausschließlich Besatzung.

- 1) Löschfahrzeuge bis zur Größenklasse 8/8
LF 8-TS = (Löschgruppenfahrzeuge)
LF 8-TSA
TSF, (Tragkraftspritzenfahrzeug)
Anhängereleitern ohne Zugfahrzeug,
Mehrzweckfahrzeuge
je Stunde 25,-- DM
- 2) Löschfahrzeuge bis zur Größenklasse 16/8
TLF 15 = (Tanklöschfahrzeuge)
TLF 16
Gerätewagen, Oelschadenverhütungswagen, (ohne Oelbindemittel), Wasserrettungs- und Atemschutzgerätwagen, Pulverlöschfahrzeug ohne Löschmittelverbrauch, Kommandowagen,
je Stunde 40,-- DM

- 3) Löschfahrzeuge über der Größe 16/8
Kraftfahrdrehleiter DL 30,
Rüstkraftwagen
je Stunde 60,-- DM

- 4) a) Dienstwagen ohne Funkprechanlage
je Stunde 10,-- DM
- b) Dienstwagen mit Funkprechanlage
je Stunde 15,-- DM

- 5) Sonstige Fahrzeuge
a) bis 4,9 Tonnen zul. Gesamtgewicht
je Stunde 15,-- DM
- b) ab 5 Tonnen zul. Gesamtgewicht
je Stunde 20,-- DM

- 6) a) Schlauchboot ohne Motor
je Stunde 5,-- DM
- b) Schlauchboot mit Motor
je Stunde 15,-- DM

- 7) a) Tragkraftspritze TS 8/8
(ohne Transportfahrzeug)
je Stunde 12,-- DM
- b) Schlammpumpe bis zur Größe 8/8
je Stunde 10,-- DM

- 8) Tragkraftspritzenanhänger einschl. Tragkraftspritze, Materialtransportanhänger (mit Geräten beladen)
(ohne Zugfahrzeug)
je Stunde 15,-- DM

- 9) Sonstige Anhänger ohne Zugfahrzeug
je Stunde 10,-- DM

Anmerkung:

Die Kraftstoffkosten für die An- und Abfahrt sind in den obigen Kosten enthalten. Der bei dem Einsatz verbrauchte Kraftstoff sowie das Oel werden zusätzlich zu handelsüblichen Preisen berechnet. Die Kosten für den Wasserverbrauch oder sonstige Löschmittel, werden gesondert in Rechnung gestellt.

III. Einsatz von Geräten:

Gebühren für die Benutzung von Geräten und Verbrauchsstoffen.

- 1) 2 oder 3teilige Schiebleiter
je Stunde 3,-- DM
- 2) Anstell- und Steckleiter
a) bis 5 m Länge
je Stunde 1,-- DM
- b) über 5 m Länge
je Stunde 3,-- DM
- 3) Hakenleiter
je Stunde 1,50 DM
- 4) Atemschutzmaske ohne Atemeinsätze
je Stunde 1,-- DM
- 5) Atemschutzgeräte (Kreislauf-, Preßluft- oder Frischluftgerät) ohne Alkalipatrone bzw. ohne Preßluft
je Stunde 5,-- DM

6) Standrohr mit Schlüssel je Stunde	0,50 DM
7) Verteilungsstück je Stunde	0,50 DM
8) a) Strahlrohre, Größe B-C-D- je Stunde	0,40 DM
b) Schaumrohre oder Cometrohre je Stunde	1,-- DM
9) Saugschlauch 110 mm. a) 1,6 m lang je Stunde	0,80 DM
b) 2,5 m lang je Stunde	1,50 DM
10) Saugschlauch 75 mm und 52 mm 1,5 m bis 2,5 m Länge je Stunde	1,-- DM
11) Druckschlauch a) 52 mm, für die erste Stunde für jede weitere Stunde	3,-- DM 1,-- DM
b) 75 mm, für die erste Stunde für jede weitere Stunde	4,-- DM 1,50 DM
12) Motorsäge je Stunde	10,-- DM
13) Wasserstrahlpumpe (ohne Betriebs- wasserverbrauch) (s. Ziff. 22) je Stunde	1,-- DM
14) Seilwinde je Stunde	5,-- DM
15) Tau, je 10 m je Stunde	1,20 DM
16) elektrische Handlampe mit Trocken- batterie je Stunde	0,60 DM
17) elektrischer Handscheinwerfer mit Stahlakku je Stunde	2,50 DM
Krankentrage je Stunde	0,80 DM
19) Oel- bzw. Benzinauffangbehälter a) der Größe bis 750 l je Stunde	0,50 DM
b) der Größe von 750 l - 1500 l je Stunde	1,-- DM
c) über 1500 l je Stunde	1,50 DM
20) explosivgeschützte Pumpe für brenn- bare Flüssigkeit je Stunde	10,-- DM
21) Plastik-Kübel und Behälter je Stunde	0,50 DM
22) Wachsackeln, Kerzen, Sauerstoff, Alkalipatronen, Trockenpulver, Preßluft, Schaummittel, aufsaugende und abstumpfende Mittel bei Oel-	

unfällen, sowie Unfälle mit Basen
und Laugen, Atemeinsätze, Lösch-
wasser und Betriebswasser und dergl.
werden zu Selbstkostenpreisen be-
rechnet.

23) Funksprechgeräte
je Stunde 10,-- DM

24) Geräte und Ausrüstungsgegenstände
für Feuerwehraucher
je Stunde 8,-- DM

IV. Gebühren für die Bereitstellung von Geräten für
Sicherheitsüberwachen usw., soweit die Geräte
nicht besonderer Abnutzung unterworfen sind.
Die Beträge sind für den Tag = 24 Stunden berech-
net.

1) Standrohr mit Schlüssel
je Tag 1,-- DM

2) Druckschlauch 52 mm 15 m Länge
je Tag 1,-- DM

3) Druckschlauch 75 mm 20 m Länge
je Tag 1,20 DM

4) Strahlrohre
je Tag 0,80 DM

5) Handfeuerlöscher oder Kübelspritze
je Tag 1,-- DM

6) Feuerlöschdecke
je Tag 0,80 DM

7) 1 Löschkarre mit Standrohr bis
zu 10 Feuerlöschschläuchen
je Tag 7,50 DM

8) Atemschutzmaske ohne Atemeinsätze
je Tag 1,50 DM

9) Atemschutzgerät (Kreislauf-, Preß-
luft- oder Frischluftatmer) ohne
Alkalipatrone bzw. ohne Preßluft
je Tag 10,-- DM

Anmerkung:

Bei Ziffer 8 - 9 werden außerdem die Gebühren
nach Abschnitt III, Ziffer 22 berechnet.

V. Böswilliger Alarm:

Die Gebühren werden nach Abschnitt I. und II. be-
rechnet.

Mindestgebühr 30,-- DM

VI. Reinigen, Prüfung und Instandsetzung von Schläu-
chen und Geräten

Die Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von Feuer-
wehrschräuchen und Geräten werden zum Selbstkosten-
preis berechnet.

bitte wenden!

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Hangelar in der Sitzung am 9. 12. 1968 beschlossene
Satzung über freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
Hangelar wird hiermit gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952
öffentlich bekanntgemacht.

Hangelar, den 9. Dezember 1968

M e n n e
Bürgermeister

Gemeinde H a n g e l a r

SATZUNG

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hängelar

Inhaltsangabe:

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Sonstige Benutzung
- § 4 Erlaubnisse
- § 5 Erlaubnis Antrag
- § 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 7 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen
- § 8 Gebühren
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Fälligkeit der Gebühren
- § 11 Gebührenerstattung
- § 12 Rechtsmittel
- § 13 Beitreibbarkeit
- § 14 Zuwiderhandlung
- § 15 Märkte
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund des § 18 Abs. 2 Satz 3 und des § 19 Abs. 3 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz - LStrG) vom 28. 11. 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW. S. 305/GS NW S 91) des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GS NW S. 167) hat der Rat der Gemeinde Hängelar am 6. 6. u. 9. 12. 68 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen, Land- und Kreisstraßen.

(2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch den Gemeindedirektor - Ordnungs- und Gewerbeabteilung -. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 LStrG).

§ 4

Erlaubnisse

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straßen erforderlich ist.

§ 5

Erlaubnis Antrag

Erlaubnis Anträge sind mit Angaben über die Art, den räumlichen Umfang und die Dauer der Sondernutzung beim Gemeindedirektor - Ordnungs- und Gewerbeabteilung - zu stellen. Es können Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- 1.) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäude-sockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen) Vordächer;
- 2.) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen;
- 3.) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe, Weihnachtswerbung und Dekorationen aus Anlaß von Umzügen und Prozessionen;
- 4.) Aufzugsschächte für Mülltonnen sowie Be- und Entladeschächte, die in Gehwegen angebracht werden;
- 5.) Aufstellen von Mülltonnen und Sperrgut am Tage der Abfuhr.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 6 Nr. 3 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8

Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben.

§ 9

Gebührens chuldner

- (1) Gebührens chuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührens chuldner, so haften sie als Gesamts chuldner.

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. März.

§ 11
Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Gemeindedirektor eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12
Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) gegeben.

Die Rechtsmitteleinlegung berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren.

§ 13
Beitreibbarkeit

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 14
Zu widerhandlung

Bei Zu widerhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 55 und 58 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (SGV. NW. 2010) Anwendung.

§ 15
Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und Jahrmärkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung und der entsprechenden Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zwei Monate nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hangelar, den 9. 12. 1968

Im Auftrage des Rates,
der Gemeinde Hangelar

M e n n e
Der Bürgermeister

T a u t p h a u s
Ratsmitglied

T A R I F

Tarif-Nr. Art der Sondernutzung Gebühr für Sondernutzung
in DM
täglich monatlich jährlich

1	Litfaßsäulen und Uhren je qm beanspruchter Verkehrsfläche	1,--	20,--	200,--
2	Fahrradständer, Waagen, Masten, soweit es sich nicht um Nutzungen han- delt, über die bürgerlich- rechtliche Gestattungs- verträge abzuschließen sind (vergl. § 8 Abs. 10 FStrG, § 23 LStrG.), und ähnliche Einrichtungen	-,10	2,--	20,--
3	Tische und Sitzgelegen- heiten, die zu gewerb- lichen Zwecken aufge- stellt werden je qm beanspruchter Verkehrs- fläche	-,20	4,--	40,--
4	Tribünen je qm	-,30	7,--	70,--
5	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeits- wagen, Baumaschinen und Baugerüsten mit und ohne Bauzaun je qm beanspruchter Ver- kehrsfläche	-,10	2,--	20,--
6	Lagerungen von Gegen- ständen aller Art, die mehr als 24 Stunden an- dauern und nicht unter Nr. 5 fallen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,20	4,--	40,--
7	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,40	10,--	100,--
8	Verkaufs- und Werbe- wagen, ambulante Ver- kaufsstände aller Art, vor Geschäften aufge- stellte Waren je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,50	10,--	100,--
9	Wohnwagen, die länger als 24 Stunden abge- stellt werden sowie nicht zugelassene Kraft- fahrzeuge und Anhänger	1,--	25,--	250,--

Tarif-Nr	Art der Sondernutzung	Gebühr für Sondernutzung in DM täglich monatlich jährlich
----------	-----------------------	---

10	Gleise, soweit es sich nicht um Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (§ 2 Abs. 1 des allgemeinen Eisenbahngesetzes) oder andere Schienenbahnen handelt, die dem Landesbahngesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen je angefangene 100 m	- ,60 14,-- 140,--
11	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen a) je angefangene 100 m Länge, sofern nur vorübergehend verlegt 1. bei Durchmessern bis 100 mm 2. bei Durchmessern über 100 mm b) je angefangene 100 m Länge, sofern auf Dauer verlegt, 1. bei Durchmessern bis 100 mm 2. bei Durchmessern über 100 mm	 6,-- 8,-- 30,-- 45,--

Bekanntmachung

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hangelar in ihren Sitzungen am 6. 6. 1968 und am 9. 12. 1968 beschlossene Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hangelar wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 11. 2. 1969 gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - öffentlich bekanntgemacht.

Hangelar, den 24. 2. 1969

Menne
Bürgermeister

DER OBERKREISDIREKTOR
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtdirektor
in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 11. Febr. 1969
Aktenzeichen: 00/2-072-68

Betr.: Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hangelar vom 9. 12. 1968

Bezug: Bericht vom 2. 1. 1969 - 10 20 - 04/03 -

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Straßengesetzes des Landes NW vom 28. 11. 1961 (GV. NW S. 305/SGV NW 91) wird hiermit die am 9. 12. 1968 beschlossene Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hangelar sowie der hierzu erlassene Gebührentarif aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1970 befristet.

(Siegel)

K i e r a s

Ortsrechtssammlung

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Datum der Bekanntmachung			
			Nachtrag		
1	Hauptsatzung	21.09.67	20.11.67		
2	Geschäftsordnung	06.03.53			
3	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	05.10.67			
4	Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage	10.10.67	15.01.68		
5	Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH.	21.02.68			
6	Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege	31.10.67			
7	Friedhofs- und Bestattungsordnung				
8	Friedhofsgebührenordnung				
9	Hundesteuerordnung	31.7.68			
10	Markt- und Gebührenordnung für Kirmesveranstaltungen, Schützenfeste, Wochenmärkte u. andere öffentl. marktähnl. Veranstaltungen				
11	Satzung über freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der freiwilligen Feuerwehr	21.3.69			
12	Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen	12.12.68			
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					

1101

Gemeinde Holzlar

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Holzlar

Aufgrund des § 4, Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Okt. 1952 (GV. NW. 1952 S. 283) hat der Rat der Gemeinde Holzlar in seiner Sitzung am 12. Juni 1967 folgende Hauptsatzung erlassen:

I. Teil Gemeindegebiet § 1

Gebietsstand

(1) Die Gemeinde Holzlar liegt im südwestlichen Teil des Siegkreises. Sie grenzt im Süden an die Gemeinde Stieldorf, im Westen an die Stadt Beuel, im Norden an die Gemeinde Hangelar und im Osten an die Gemeinde Stieldorf.

(2) Das Gemeindegebiet umfaßt insgesamt 310,74 ha = 3,1074 qkm.

II. Teil Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt § 2

Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder seines Ehrenamtes

Die nach § 20 GO. zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes verpflichteten Einwohner und Bürger können nach § 21 GO. die Übernahme dieser Aufgabe ablehnen oder ihre weitere Wahrnehmung verweigern oder auch ihr Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Ob im Einzelfall ein wichtiger Grund anzuerkennen ist, entscheidet der Gemeindeführer, soweit die Berufung zu der ehrenamtlichen Tätigkeit von ihm ausgegangen ist (§ 21 Abs. 2 GO.). Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Gemeindeführers beschließt die Gemeindevertretung.

III. Teil Verwaltung der Gemeinde § 3

Ständige Ausschüsse

Der Rat der Gemeinde bestellt folgende ständige Ausschüsse:

1. einen Haupt- und Finanzausschuß,
2. einen Bauausschuß,
3. einen Rechnungsprüfungsausschuß,
4. einen Sozialausschuß und
5. einen Schulausschuß.

§ 4

Nichtständige Ausschüsse

Nichtständige Ausschüsse können nach Bedürfnis gebildet werden. Ihr Auftrag erlischt mit der Auftragsbefreiung.

§ 5

Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter führt außer im Hauptausschuß und Finanzausschuß (§ 42 Abs. 3 GO.), auch in den übrigen Ausschüssen den Vorsitz. Die Person des Bürgermeisters ist bei dem verhältnismäßigen Anteil seiner Partei in jedem Ausschuß mitzurechnen.

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschußsitzungen (§ 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 letzter Satz GO.) bestellt der Gemeindeführer unter Mitteilung an den Bürgermeister.

Stadt Sankt Aug., ME 1057, Bl. 59

§ 7

Niederschriften der Rats- und Ausschußbeschlüsse

(1) Die nach § 37 GO. über die Beschlüsse des Rates aufzunehmenden Niederschriften sind

1. vom Bürgermeister,
2. von zwei vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern,
3. von dem Gemeindeführer und
4. von dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen.

(2) Für die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse gilt Abs. 1. Sofern der Gemeindeführer an den Ausschußsitzungen nicht teilgenommen hat, hat er die Niederschrift über die Beschlüsse mit "Gesehen" zu unterzeichnen.

(3) Durch Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Beschlüsse durch den Gemeindeführer im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Vorschriften des § 38 Abs. 1 und des § 42 Abs. 4 GO. (Weiterleitung der Beschlüsse an den Gemeindeführer) als erfüllt.

(4) Die Niederschriften über die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse hat der Gemeindeführer sämtlichen Ratsmitgliedern abschriftlich mitzuteilen. Den Ausschußmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, sind Abschriften der Beschlüsse ihrer Ausschüsse zuzufertigen. Zu Beginn einer jeden Rats- oder Ausschußsitzung hat der Vorsitzende den Rat oder Ausschuß zu fragen, ob Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates oder Ausschusses erhoben werden.

(5) Der Gemeindeführer hat den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse, nachdem deren Niederschrift unterschrieben (vergl. Abs. 1) und für den Einzelfall nicht anders beschlossen worden ist, (gemäß § 17 Abs. 2) dieser Hauptsatzung bekanntzugeben (§ 37 Abs. 2 GO.).

§ 8

Unterzeichnung ortsrechtlicher Bestimmungen

Rechtsverordnungen, Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitgliede "im Auftrage des Rates der Gemeinde Holzlar" zu unterzeichnen.

§ 9

Teilnahme von Beamten und Angestellten der Amtverwaltung an Rats- und Ausschußsitzungen

Welche Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschußsitzungen teilzunehmen haben (§ 48 Abs. 2 GO.), bestimmt der Gemeindeführer, der hierbei Ersuchen des Bürgermeisters zu entsprechen hat.

§ 10

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Gemeindeführer oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen (§ 28, Abs. 1 Buchstabe s und § 56 Abs. 1 GO.).

§ 11

Gemeindedirektor

1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden mit dem Vorbehalt des § 28, Abs. 3 GO. auf den Gemeindedirektor übertragen. Welche Geschäfte als "einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung" anzusehen sind, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindedirektors überlassen.

(2) Der Gemeindedirektor wird ermächtigt, das Kassenanordnungsrecht allein auszuüben.

§ 12

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Gemeindedirektor hat die Öffentlichkeit über bedeutende schwebende Verhandlungsgegenstände der Gemeindeverwaltung, soweit das nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich ist, durch regelmäßige Besprechung mit der Tagespresse zu unterrichten (§ 33, Abs. 3 GO.).

IV. Teil

Geltendmachung von Gemeindeabgaben sowie Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Geldansprüchen der Gemeinde.

§ 13

Heranziehung zu den Gemeindeabgaben

Die Befugnis zur Abgabenveranlagung, d. h. zur Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben, wird in vollem Umfange dem Gemeindedirektor übertragen.

§ 14

Entscheidung über die Einsprüche

Die Befugnis, über Einsprüche gegen Gemeindeabgaben zu entscheiden, wird dem Gemeindedirektor erteilt.

§ 15

Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen

Für die Anwendung der §§ 127, 130 und 131 AO und § 38 der GemHVO NW gilt folgende Regelung:

a) Erlaß von Geldforderungen

Der Gemeindedirektor ist ermächtigt, Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche) der Gemeinde bei Beträgen bis zu 100, -- DM aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

Die gleiche Vollmacht besitzt der Finanzausschuß bei Beträgen über 100, -- DM. Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.

b) Niederschlagung bei Geldforderungen

Über Niederschlagungen entscheidet

1. der Gemeindedirektor bei Beträgen bis zu 1000, -- DM;
2. der Finanzausschuß bei Beträgen von mehr als 1000, -- DM.

Durch die Niederschlagung wird das Weiterbestehen der Ansprüche nicht berührt. Eine spätere Geltendmachung bleibt vorbehalten. Zu diesem Zwecke sind die niedergeschlagenen Beträge in einer besonderen Niederschlagungsliste fortzuführen.

c) Stundung von Geldforderungen

Über Stundungsanträge entscheidet:

1. bei Beträgen bis zu 5.000, -- DM der Gemeindedirektor;
2. in unbegrenzter Höhe bis zu 3 Monaten Stundungsdauer der Gemeindedirektor;
3. bei Beträgen über 5.000, -- DM der Finanzausschuß, soweit nicht die Entscheidung nach Ziff. 2 dem Ge-

meindedirektor übertragen worden ist;

4. bei Beträgen über 2.000, -- DM, die länger als 3 Jahre gestundet werden sollen, der Finanzausschuß.

Widersprüche gegen abgelehnte Stundungsanträge sind dem Rat bei der nächsten Ratssitzung vorzulegen.

V. Teil

Bekanntmachungsvorschriften

StadtA Sankt Aug., ME 1057, Bl. 60

Unterzeichnung der Bekanntmachungen

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37, Abs. 3 Satz 1 GO.). In allen anderen Fällen unterzeichnet der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter die Bekanntmachung.

§ 17

Form der Bekanntmachungen

(1) Alle nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachenden Beschlüsse des Rates werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen, nach diesen Vorschriften, sonst im amtlichen Mitteilungsblatt bekanntgemacht.

(2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im amtlichen Mitteilungsblatt, ausgenommen die im § 37, Abs. 2 GO. für den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Rates vorgeschriebene öffentliche Bekanntgabe; diese hat der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter nach jeder Sitzung des Rates im Wege einer Mitteilung an die Presse vorzunehmen, es sei denn, daß der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 18

Amtliches Mitteilungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt im Sinne des § 17 ist das im Verlag Ewald Rautenberg, Siegburg, Zeithstraße 50 wöchentlich erscheinende Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Busdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

VI. Teil

Schlußvorschriften

§ 19

Außerkräfttreten

Die Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar vom 22. 9. 1941 tritt außer Kraft.

§ 20

Inkräfttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend vom 26. 7. 1953 in Kraft. Sie tritt damit zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie die Hauptsatzung in Kraft treten sollte, die am 6. 3. 1953 vom Rat der Gemeinde Holzlar beschlossen und am 25. 7. 1953 öffentlich bekanntgemacht wurde. Diese Satzung ist wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung ebenso wie der I. Nachtrag vom 6. 12. 1963, öffentlich bekanntgemacht durch Aushang (ausgegangen am 10. 12. 1963, abgenommen am 17. 12. 1963), der II. Nachtrag vom 7. 2. 1964, öffentlich bekanntgemacht durch Aushang (ausgegangen am 17. 3. 1964, abgenommen am 24. 3. 1964) und der III. Nachtrag vom 10. 5. 1966, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Busdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Nieder-

pleis und Siegburg-Mülldorf vom 28. 7. 1966, Nummer 30, nicht wirksam geworden.

Die vorstehende Hauptsatzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der nicht in Kraft getretenen Hauptsatzung vom 6. 3. 1953 in Form der drei vorgenannten Nachträge.

§ 21

Diese Hauptsatzung wird wie folgt veröffentlicht:

- a) unter Beachtung der §§ 16 - 18 dieser Hauptsatzung;
- b) durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in:
Gielgen an der Einmündung des Veilchenweges in die Hauptstraße;
Roleber, Hauptstraße 25 (Feuerwehrhaus);
Holzlar, Hauptstraße 81;
Kohlkaul, an der Einmündung der Kautexstraße in die Hangelarer Straße;
Heidebergen, Bergstraße 14.
Die Zeitdauer des Aushanges beträgt sieben Tage.

Im Auftrage des Rates der
Gemeinde Holzlar

Henseler
Bürgermeister

Thiebes
Ratsmitglied

Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtdirektor
in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 3. August 1967
Aktenzeichen 00/2-072-68

Betrifft: Genehmigung von Satzungen, die sich rückwirkende Kraft beilegen

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 28. 10. 1952 (GS NW S 167/SGV NW 2020) und der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S 7 - erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung,
Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 26. 7. 53,

b) die Hauptsatzung der Gemeinde Niederpleis vom 18. 7. 67 mit Wirkung vom 26. 7. 53,

c) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 1. 1. 64

d) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 1. 1. 64,

e) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 23. 12. 66,

f) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 18. 7. 67 mit Wirkung vom 20. 8. 65,

g) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 18. 7. 1967 mit Wirkung vom 1. 1. 64,

h) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 18. 7. 1967 mit Wirkung vom 25. 9. 64

Stadt Sankt Aug., ME 1057, Bl. 61

zu erlassen.

Die Genehmigung zu d) und h) ist bis zum 31. 12. 1970 befristet.

(Siegel)

In Vertretung

gez.: Unterschrift

Bekanntmachung

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar wird hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NRW vom 28. 10. 1952 (GS. NW 1952 S. 167) mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors des Siegburgkreises vom 3. 8. 1967 durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg - Mülldorf und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in Gielgen, an der Einmündung des Veilchenweges in die Hauptstraße;
in Roleber, Hauptstraße 25 (Feuerwehrhaus),
in Holzlar, Hauptstraße 81;
in Kohlkaul, an der Einmündung der Kautexstraße in die Hangelarer Straße,
in Heidebergen, Bergstraße 14 öffentlich bekanntgemacht.
Holzlar, den 21. September 1967

Henseler
Bürgermeister

Gemeinde Holzlar

I. NACHTRAGSSATZUNG

zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde

Holzlar

Auf Grund des § 4 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GV. NW. 1952 S. 283) hat der Rat der Gemeinde Holzlar in seiner Sitzung am 3. 10. 1967 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar vom 12. 6. 1967 beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Vorsitz in den Ausschüssen

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuß führt der Bürgermeister.

Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Ratsmitglied zum Vorsitzenden (§ 42 Abs. 3 GO.).

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschusssitzungen (§ 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 letzter Satz GO.) bestellt der Gemeindedirektor unter Mitteilung an den Rats- bzw. Ausschußvorsitzenden

§ 3

§ 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse sind

1. vom Ausschußvorsitzenden,
2. von zwei dem Rat angehörenden Ausschußmitgliedern,
3. von dem Gemeindedirektor und
4. von dem Schriftführer (Protokollführer)

zu unterzeichnen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrage des Rates
der Gemeinde Holzlar

Henseler
Bürgermeister

Dr. Kempf
Ratsmitglied

Bekanntmachung

Vorstehende I. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar wird hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) und gemäß den §§ 16 bis 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar vom 12. 7. 1967 durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf öffentlich bekanntgemacht.

Holzlar, den 20. November 1967

Henseler
Bürgermeister

Geschäftsordnung
für den Rat der Gemeinde H o l z l a r

Inhaltsangabe:

- § 1 Vorsitzender des Rates
- § 2 Einberufung des Rates
- § 3 Abwesenheit von Ratsmitgliedern
- § 4 Anträge und Verwaltungsvorlagen
- § 5 Anfragen
- § 6 Eingaben und Abordnungen
- § 7 Berichterstattung in der Ratssitzung
- § 8 Beratung und Abstimmung
- § 9 Ausschließungsgründe
- § 10 Wiederholung von Anträgen
- § 11 Verhandlungsniederschriften
- § 12 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Presse
- § 15 Redeordnung und Ordnungsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

Aufgrund des § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GV.NW. S. 283) gibt sich der Rat der Gemeinde H o l z l a r folgende

Geschäftsordnung

§ 1

Vorsitzender des Rates

Vorsitzender des Rates ist der Bürgermeister (§ 27 Abs. 1 GO), bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, dann übernimmt das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied den Vorsitz.

§ 2

Einberufung des Rates

(1) Die Einladung zur Ratssitzung ergeht durch den Bürgermeister. Sie muß den Ratsmitgliedern 6 Tage vor dem Sitzungstage zugestellt werden. In dringenden Fällen darf die Einberufungsfrist bis auf 3 Tage gekürzt werden. In dringenden Fällen, in denen einem Notstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll, darf der Rat ohne Einhaltung einer Einladungsfrist einberufen werden. Vergleiche im übrigen § 31 GO.

(2) Der Einladung des Bürgermeisters hat der Amtsdirektor eine Erläuterung der Tagesordnung anzufügen.

(3) Denjenigen Ratsmitgliedern, die nicht Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sind, hat der Amtsdirektor stets eine Abschrift der Einladung und der Tagesordnung der Haupt- und Finanzausschußsitzungen zuzufertigen (§ 42 Abs. 1 GO.).

§ 3

Abwesenheit von Ratsmitgliedern

Ratsmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, haben davon frühzeitig dem Bürgermeister oder dem Amtsdirektor Kenntnis zu geben. Die abwesenden Mitglieder werden namentlich mit dem Zusatz, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen, in dem Sitzungsprotokoll nach den Namen der anwesenden Mitglieder vermerkt.

Wer die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 4

Anträge und Verwaltungsvorlagen

(1) Alle von Ratsmitgliedern ausgehende selbständige, d.h. nicht im Laufe der Beratung zu dem Beratungsgegenstand gestellten Anträge, sollen sechs Tage vor dem Sitzungstag schriftlich dem Amtsdirektor eingereicht werden. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von einem anderen Mitglied wieder aufgenommen werden.

(2) Selbständige Anträge von Mitgliedern, die eine Geldbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, müssen nach ihrer Begründung durch den Antragsteller, sofern sie nicht abgelehnt oder ohne Widerspruch angenommen werden, einem Ausschuß zur Vorberatung überwiesen werden.

(3) Über selbständige Anträge von Mitgliedern oder über Vorlagen der Amtsverwaltung, die nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, darf beraten werden, wenn die Nachträge mindestens drei Tage vor der Sitzung in den Händen der Mitglieder gewesen sind. Ist diese Frist nicht gewahrt, so können die Gegenstände nur dann verhandelt werden, wenn die Dringlichkeit von dem Rat anerkannt wird.

(4) Selbständige Anträge von Mitgliedern oder Vorlagen der Amtsverwaltung, die nicht vor der Sitzung den Mitgliedern mitgeteilt, also nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, dürfen in der Sitzung, in der sie eingebracht sind, nur dann beraten werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.

(5) Abänderungsanträge, d.h. solche Anträge, die mit einem zur Tagesordnung stehenden Gegenstand in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit vor dem Schluß der Beratung gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich zu übergeben (vgl. § 8 Abs. 1).

§ 5

Anfragen

(1) Anfragen an den Bürgermeister oder den Amtsdirektor sind schriftlich und bestimmt zu formulieren und vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Vor der Beantwortung wird dem Fragesteller zur näheren Begründung das Wort erteilt.

(2) Nach Erledigung der Tagesordnung können die Ratsmitglieder Fragen an den Bürgermeister oder den Amtsdirektor stellen. Diese Fragen können sofort beantwortet oder auch dahin beschieden werden, daß ihre Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Sitzung stattfinden werde. Wird die Frage sofort beantwortet, dann kann sich eine Besprechung des Gegenstandes anschließen, wenn die Mehrheit des Rates dem nicht widerspricht.

§ 6

Eingaben und Abordnungen

(1) Eingaben Dritter an den Rat, die Bittgesuche oder Beschwerden enthalten, gehen an den Haupt- und Finanzausschuß.

(2) Zuschriften, die sich auf Gegenstände beziehen, mit denen ein Ausschuß befaßt ist, werden dem Ausschuß zugeleitet.

(3) Der Rat empfängt Abordnungen unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Abordnung soll aus nicht mehr als fünf Personen bestehen. Jede Abordnung soll eine Denkschrift bei sich führen, die die Art und den Zweck der Abordnung angibt. Abordnungen müssen von einem Ratsmitglied eingeführt und deren Denkschrift vorgelegt werden. Abschriften der Denkschrift, die dem Rat vorgelegt werden sollen, sind dem Amtsdirektor mindestens 3 Tage vor ihrer Vorlage an den Rat einzureichen. Der Amtsdirektor hat den Ratsmitgliedern die Abschriften der Denkschrift zuzufertigen.
- b) Nur ein Mitglied der Abordnung darf vor dem Rat sprechen. Seine Ausführungen sollen 10 Minuten nicht überschreiten, es sei denn, daß der Rat mit längeren Ausführungen einverstanden ist. Im Anschluß an die Ausführungen können die Ratsmitglieder Fragen stellen, die sich auf die Denkschrift beziehen. Jedes Ratsmitglied kann beantragen, die Denkschrift einem Ausschuß zu überweisen.

§ 7

Berichterstattung in der Ratssitzung

(1) Der Bürgermeister kann für die einzelnen Beratungsgegenstände Berichterstatter bestellen. Er kann die Berichterstattung einem Rats- oder Ausschußmitglied oder dem Amtsdirektor übertragen.

(2) Berichterstatter, die namens eines Ausschusses sprechen, haben die Ansicht des Ausschusses darzulegen. Ihre eigene, abweichende Ansicht können sie erst im Anschluß an ihren Bericht vortragen.

§ 8

Beratung und Abstimmung

(1) Die Beratung und Abstimmung über die einzelnen Teile einer Vorlage ist nur dann erforderlich, wenn das von einem Mitglied verlangt wird. Eine Schlußabstimmung muß stattfinden, wenn ein Abänderungsantrag zu der betreffenden Vorlage (vgl. § 4 Ziffer 5) angenommen ist, oder wenn das von einem Mitglied verlangt wird.

Sind Abänderungsanträge zu einer Vorlage angenommen worden (vgl. § 4 Ziffer 5), so kann die Versammlung eine zweite und dritte Beratung dieser Vorlage beschließen, die alsdann in derselben oder auf Beschluß des Rates in der nächsten Sitzung stattzufinden hat.

(2) Nach geschlossener Beratung (vgl. § 15 Ziffer 5 Abs. 2) stellt der Vorsitzende die zur Abstimmung kommenden Fragen so, daß sie einfach durch "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Über die Fragestellung und ihre Reihenfolge ist Beratung zulässig. Auf Antrag entscheidet der Rat.

(3) Ein Vertagungsantrag (vgl. § 15 Ziffer 5 Abs. 2) kommt zuerst zur Abstimmung; nächst diesem wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt.

(4) Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Die absolute Mehrheit der Abstimmenden entscheidet, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt (§ 35 Abs. 1 GO.). Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt (§ 35 Abs. 3 GO.). Ist das Abstimmungsergebnis zweifelhaft, so ist die Gegenprobe vorzunehmen. Liefert auch diese kein sicheres Ergebnis, so ist namentliche Abstimmung vorzunehmen.

Namentliche Abstimmung kann stets bis zur Aufforderung zur Abstimmung beantragt werden; sie muß stattfinden, wenn auf Antrag des Vorsitzenden oder dreier Mitglieder die Versammlung das beschließt. Der Vorsitzende erklärt die namentliche Abstimmung für geschlossen, sobald sämtliche Mitglieder aufgerufen worden sind und durch nochmalige Aufforderung Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben worden ist.

(5) Bei allen öffentlichen Abstimmungen hat jedes Mitglied das Recht, seine abweichende Abstimmung schriftlich kurz zu begründen und dem Vorsitzenden zu übergeben und deren Aufnahme in das Protokoll ohne vorherige Verlesung in der Versammlung zu verlangen.

(6) Der Vorsitzende verkündet das Abstimmungsergebnis und erklärt hiernach die Vorlage oder den Antrag für angenommen oder abgelehnt.

§ 9

Ausschließungsgründe

An Verhandlungen und Abstimmungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht teil-

nehmen, dessen Interesse mit demjenigen der Gemeinde kollidiert. Ebensovienig dürfen diejenigen bei der Beratung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in denen sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig gewesen sind. Auf die Vorschriften in § 23 GO. wird verwiesen.

§ 10

Wiederholung von Anträgen

Über einen durch Abstimmung erledigten Gegenstand soll in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 11

Verhandlungsniederschriften

(1) Die Niederschrift der Beschlüsse jeder Sitzung (Sitzungsprotokoll) muß enthalten:

- a) sämtliche Punkte der Tagesordnung und alle geschäftsordnungsmässig eingebrachten Anträge sowie die Beschlüsse in wörtlicher Fassung;
- b) die Anfrage in wörtlicher Fassung nebst der Bemerkung, ob und wie sie beantwortet sind;
- c) diejenigen Mitteilungen des Vorsitzenden und des Amtsdirektors, bei denen es darauf ankommt, die Kenntnisnahme des Rates festzustellen;
- d) Ordnungsrufe.

Wegen der Unterzeichnung der Niederschrift der Beschlüsse wird auf § 7 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung verwiesen.

§ 12

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Volljährige Gemeindeglieder und Vertreter der Presse (vgl. § 14) dürfen den öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer beiwohnen. Die Zuhörer sind auf die für sie bestimmten Plätze angewiesen. Sie haben jede Beeinflussung oder Störung der Sitzung, z.B. Äußerung des Beifalls oder des Mißfallens, zu unterlassen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Zuhörer, die dem zuwider handeln, aus dem Sitzungssaal hinauszweisen.

(2) Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit sind nach den Vorschriften in § 35 Abs. 2 GO. zu behandeln.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung sind zu beraten und zu entscheiden:

- a) alle Personalangelegenheiten der gemeindlichen Dienstkräfte;
- b) der An- und Verkauf von Grundstücken;
- c) die Vermietung und Verpachtung von Gemeindegut;
- d) alle anderen Geschäfte, deren vertrauliche, nichtöffentliche Behandlung geboten erscheint.

Anträge auf Beratung dieser Geschäfte in öffentlicher Sitzung sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen und in nichtöffentlicher Sitzung zu begründen, zu b

beraten und zu entscheiden.

(4) Über die in nichtöffentlicher Sitzung gepflogenen Beratungen hat jeder Teilnehmer zu schweigen. Die Beschlüsse sind, soweit für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, nicht geheim.

§ 13

Ausschüsse

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich. Auf die Ausschüsse und ihr Verfahren sind die Vorschriften in den §§ 2 bis 12 und 15 entsprechend anzuwenden.

§ 14

Presse

Die Tagespresse ist zu den öffentlichen Sitzungen des Rates regelmäßig, unter Mitteilung der Tagesordnung, durch den Amtsdirektor einzuladen. Das gleiche gilt, falls ein Ausschuß öffentlich tagt.

§ 15

Redeordnung und Ordnungsbestimmungen

(1) Der Vorsitzende leitet den Verhandlungsgegenstand, der erörtert werden soll, mit möglichst kurzen Worten ein. Er beendet die Einleitung damit, daß er die Angelegenheit zur Beratung stellt und die Ratsmitglieder auffordert, ihre Ansichten zu äußern.

(2) Jedes Ratsmitglied, das zu sprechen wünscht, hat sich zu Wort zu melden. Der Vorsitzende fordert die Mitglieder, die sich gemeldet haben, der Reihe nach auf zu sprechen.

(3) Weder der Vorsitzende noch ein anderes Mitglied darf einen Vortragenden unterbrechen, es sei denn, daß er hinsichtlich der Geschäftsordnung zur Ordnung gerufen werden muß.

(4) Die Redner dürfen sitzend sprechen. Das Ablesen schriftlich abgefaßter Reden ist nicht zulässig.

(5) Der Vorsitzende soll langatmige und weitschweifige Erörterungen verhindern. Sobald alle Mitglieder, die sich gemeldet haben, zu Wort gekommen sind, und der Verhandlungsgegenstand nach dem Ermessen des Vorsitzenden ausreichend beraten worden ist, stellt der Vorsitzende ihn zur Abstimmung. Über Anträge auf Schluß oder auf Vertagung einer Beratung muß sofort ohne weitere Begründung oder Besprechung abgestimmt werden, nachdem der Vorsitzende zunächst die noch nicht zu Wort gekommenen angemeldeten Redner bekanntgegeben hat (vgl. jedoch die folgende Ziffer 6). Wird der Antrag auf Schluß oder Vertagung einer Beratung angenommen, so fällt die noch ausstehende Rednerliste aus. Mit dem Antrag auf Vertagung kann der Antrag, die Beratung in einer späteren Sit-

zung wieder aufzunehmen, verbunden werden.

(6) Antragsteller oder Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl zu Beginn der Beratung als auch nach Schluß derselben vor der Abstimmung.

(7) Ein Ratsmitglied soll zu einer Sache nicht länger als 10 Minuten sprechen. Der Rat kann durch einfachen Mehrheitsbeschluß diese Zeit verlängern. Ratsmitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, müssen sofort (also außerhalb der Rednerreihe) zum Wort zugelassen werden.

(8) Spricht ein Ratsmitglied nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende ihn dazu aufzufordern. Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so hat er ihm das Wort zu entziehen.

(9) Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand durch unangemessene Worte oder Handlungen, so hat der Vorsitzende ihm einen Ordnungsruf zu erteilen. Wenn ein Redner einen zweiten Ordnungsruf erhalten hat und Anlaß zu einem dritten gibt, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, falls er ihn bei dem zweiten Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat. Über die Berechtigung der Ordnungsrufe und der Wortentziehung entscheidet auf Antrag des Betroffenen der Rat mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Entscheidung ist endgültig. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann das Ratsmitglied, falls es weiterhin gröblich gegen die Ordnung verstößt, auf Antrag des Vorsitzenden durch Beschluß des Rates von der weiteren Teilnahme an der betreffenden Sitzung ausgeschlossen werden. An der Beschlußfassung über den Ausschluß darf der Betroffene nicht teilnehmen.

§ 16

Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

Diese in der Sitzung des Rates am 8. März 1953 beschlossenen Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

Die Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden.

Holzlar, den 6. März 1953

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Der Bürgermeister:

gez. Hagen

gez. Henseler
(Ratsmitglied)

Gemeinde Holzlar

Satzung

der Gemeinde Holzlar über die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen.

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 60 (BGBl. I S 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GVBl. NW. S. 283) hat der Rat der Gemeinde Holzlar in seiner Sitzung am 12. 6. 1967 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschliessungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschliessungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschliessungsbeiträge nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1969 - BGBl. I. S. 341 - (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschliessungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

1. für die zum Ausbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege
 - a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 14 m Breite,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite,
2. Für die zum Ausbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite.
3. Für die nicht zum Ausbau bestimmten Sammelstraßen (§127 Abs. 2, Ziff. 2 BBauG.) bis zu 21 m Breite.
4. Für Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Ziff. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Summe der nach Abs. 2 sich ergebenden Geschosflächen.
5. Für Grünflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Ziff. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Summe der nach Abs. 2 sich ergebenden Geschosflächen.

(2) Die zulässigen Geschosflächen der einzelnen Grundstücke im Sinne von Abs. 1 Ziff. 4 b und 5 b ergeben sich aus den zulässigen Grundrißflächen der

StadtA Sankt Aug., ME 1057, Bl. 67

Gebäude vervielfacht der Anzahl der zulässigen Geschosse.

In Gebieten, in denen eine Wohn- und Gewerbenutzung zulässig ist, ist ein Geschloß doppelt zu zählen. In Gebieten, in denen überwiegend gewerbliche Nutzung zulässig ist, sind zwei Geschosse doppelt zu zählen. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschosfläche die halbe Grundstücksfläche anzusetzen. Für Grundstücke, die zur baulichen Nutzung bestimmt sind, deren zulässige Geschosflächen jedoch im Bebauungsplan nicht festgesetzt sind, ergeben sich die zulässigen Geschosflächen aus dem Durchschnitt des Maßes der baulichen Nutzung der angrenzenden Grundstücke.

(3) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 gehören insbesondere die Kosten für:

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen.
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Radfahrwege,
- f) die Bürgersteige,
- g) die Beleuchtungseinrichtungen,
- h) die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
- i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- j) den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
- k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

(4) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Für Plätze, Wege, Parkflächen und Grünanlagen gelten Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(6) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfaßt auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3), für Parkflächen im Sinne von § 2 Abs. 1, Ziff. 4 b und für Grünanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 5 b werden entsprechend den Grundsätzen des § 5 Abs. 1, den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, für deren Erschließung diese gemeinschaftlichen Erschließungsanlagen notwendig sind, zugerechnet.
- (3) Die Gemeinde kann für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, bestimmen, daß der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt wird.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungs-
aufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Art der Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsauf-
wandes

(1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§4) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, die bestimmten Abschnitte einer Erschließungsanlage oder zusammengefaßten Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke zu 50 v. H. nach der Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage (Frontmeterlänge) und zu 50 v. H. nach der Grundstücksfläche verteilt.

(2) In Gebieten (einzelne Erschließungsanlagen, bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage, zusammengefaßte Erschließungsanlagen) mit zulässiger unterschiedlicher baulicher oder sonstiger Nutzung wird der Erschließungsaufwand in dem Verhältnis verteilt, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und den zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen. Für die Ermittlung der zulässigen Geschossflächen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde stellt unter Zugrundelegung der Festsetzungen des Bebauungsplanes die Gebiete mit zulässiger unterschiedlicher baulicher oder sonstiger Nutzung fest. Bei Industrie- und Gewerbebetrieben sind für die Frage der unterschiedlichen Ausnutzung 2 cbm pro qm zugelassene Ausnutzung einer zulässigen Geschossflächenzahl 1 gleichzusetzen.

(3) Für Eckgrundstücke gilt folgende Regelung:

- a) Für aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen, an denen ein Grundstück mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 Grad liegt, wird für die ersten 40 m der Frontlänge jeder Erschließungsanlage nur die Hälfte in Ansatz gebracht; die darüber hinausgehende Grundstücksfront ist voll zu veranlagen. In Härtefällen, die insbesondere durch ungünstigen Grundstückszuschnitt bedingt sind, kann die Gemeinde einen Teil erlassen. Bei unterschiedlicher baulicher Ausnutzung verbleibt es bei der Regelung des Abs. 2.
- b) Berührt das Eckgrundstück eine Erschließungsanlage, deren Baulast nicht die Gemeinde trägt, so gilt die Regelung nach Buchstabe a) nicht. Für Teile der Erschließungsanlagen, die an beiden Grundstücksseiten liegen und die in der Baulast der Gemeinde stehen (z. B. Bürgersteige, Parkflächen), gilt Buchstabe a) entsprechend.

Bei Eckabschrägungen und -abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenzen maßgebend.

(4) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen, so gelten die Vergünstigungen für Eckgrundstücke (Abs. 3), wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 25 m beträgt.

(5) Die Absätze (3) und (4) gelten für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

(6) Hat der Betragsschuldner oder sein Rechtsvorgänger Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Herstellung der Straße an die Gemeinde abgetreten und sind solche Abtretungen bei der Ermittlung des Erschließungsaufwandes berücksichtigt worden, so wird der Unterschiedsbetrag als Vorleistung auf den Erschließungsbeitrag angerechnet. Maßgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung.

§ 6

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn oder deren Teile,
4. die Radfahrwege,
5. die Bürgersteige,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 7

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungs-
anlagen

(1) Die öffentlichen zum Ausbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
2. Straßenentwässerung sowie die etwa vorgesehene Beleuchtung,
3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Bürgersteige und Radfahrwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen, soweit die Gemeinde nicht beschließt, daß bei einfachen Wohnwegen und Siedlungsstraßen auf die Anlegung erhöhter Bürgersteige verzichtet wird und Gehwege in einfacher Form angelegt werden.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen in ortsüblicher Weise gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Die Gemeinde stellt die endgültige Herstellung der einzelnen Erschließungsanlage, des bestimmten Abschnittes einer Erschließungsanlage oder der zusammengefaßten Erschließungsanlagen fest.

§ 8

Vorausleistung und Ablösung

(1) Im Falle des § 133, Abs. 3, Satz 1 BBauG. können von der Gemeinde Vorausleistungen in Höhe des vor-

aussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden. Die Richtsätze für diese Vorausleistungen betragen:

- a) Kosten einer Straße von 5 m Breite mit einseitiger Pflasterrinne oder Hochbord und einseitigem Tiefbord ohne Bürgersteig 151, -- DM/lfdm
- b) Kosten einer Straße von 6 m Breite mit einseitiger Pflasterrinne oder Hochbord und einseitigem Tiefbord ohne Bürgersteig 170, -- DM/lfdm
- c) Kosten einer Straße von 6,50 m Breite Fahrbahn 5,00 m, Bürgersteige 1,00 m, einseitig Bordsteine, einseitig Pflasterrinne 200, -- DM/lfdm
- d) Kosten einer Straße von 7,50 m Breite Fahrbahn 5,00 m, Bürgersteige je 1,25 m beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 228, -- DM/lfdm
- e) Kosten einer Straße von 8 m Breite Fahrbahn 5,50 m, Bürgersteige je 1,25 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 237, -- DM/lfdm
- f) Kosten einer Straße von 8,50 m Breite Fahrbahn 6,00 m, Bürgersteige je 1,25 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 288, -- DM/lfdm
- g) Kosten einer Straße von 9 m Breite Fahrbahn 6,00 m, Bürgersteige je 1,50 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 303, -- DM/lfdm
- h) Kosten einer Straße von 10 m Breite Fahrbahn 6,00 m, Bürgersteige je 2,00 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 317, -- DM/lfdm
- i) Kosten einer Straße von 12 m Breite Fahrbahn 7,50 m, Fuß- oder Radweg bzw. kombiniert je 2,50 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 373, -- DM/lfdm
- j) Kosten einer Straße von 14 m Breite Fahrbahn 7,50 m, Parkspur 2,50 m, Fuß- und Radweg, je 2,00 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 424, -- DM/lfdm
- k) Kosten einer Straße von 16 m Breite Fahrbahn 10,50 m, Fuß- oder Radweg bzw. kombiniert je 2,75 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 462, -- DM/lfdm

(2) Gemäß § 133 Abs. 3 Satz 2 BBauG werden über Ablösung der Erschließungsbeiträge für die Zeit vom 1. 1. 1964 bis zum Tage der Bekanntmachung dieser Satzung folgende Bestimmungen getroffen:

- a) Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen kann die Gemeinde an Stelle von Erschließungsbeiträgen

Ablösungsbeträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erheben.

b) Bemessung der Ablösungsbeträge.

Die nach Buchstabe a) zu entrichtenden Ablösungsbeträge sind grundsätzlich nach denjenigen Kosten zu ermitteln, die im Zeitpunkt der Ablösung für vergleichbare Erschließungsanlagen aufzuwenden sind. Die nachstehende Regelung wird deshalb nach jeweils zwei Kalenderjahren hinsichtlich ihrer Höhe überprüft und dem dann üblichen Kostenaufwand angepaßt.

Bei ein- und zweigeschossiger Bebauung beträgt der Ablösungsbetrag 10, -- DM je qm Grundstücksfläche bis zu einer Bautiefe von 40 m. In Baugebieten, in denen eine mehrgeschossige Bebauung zulässig ist, sind bei drei- und viergeschossiger Bebauung 15, -- DM und bei fünf- bis achtgeschossiger Bebauung 20, -- DM je qm Grundstücksfläche bis zu einer Bautiefe von 40 m zu entrichten.

Ganz oder überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in allgemeinen Wohngebieten sind mit 20, -- DM je qm Grundstücksfläche zu veranlagen. Ist in dem betreffenden Gebiet nur ein- und zweigeschossige Bebauung zulässig, so gilt auch hier die Einschränkung der Heranziehung bis zu einer Bautiefe von 40 m.

In Industrie- und Gewerbegebieten ist die bebaubare Grundstücksfläche zu Grunde zu legen. Ist eine Bebauung bis zu 5 cbm je qm Grundstücksfläche zulässig, so gilt die gleiche Regelung wie bei drei- und viergeschossiger Bebauung.

Darüber hinaus sind für jeden weiteren cbm / qm 3, -- DM je qm bebaubare Grundstücksfläche zu entrichten.

Grundstücke, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Baugrundstücke mit zulässiger drei- und viergeschossiger Bebauung behandelt.

- c) Die von der Gemeinde zu tragenden beitragsfähigen Erschließungsaufwendungen in Höhe von 10 % sind in den Ablösungsbeträgen nicht enthalten.
- d) Die Ablösungsbeträge sind in drei gleichen Raten, und zwar bei Erteilung der Baugenehmigung, bei der Rohbauabnahme und bei der Gebrauchsabnahme fällig.
- e) Im Falle der Ablösung können Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden.

(3) Gemäß § 133 Abs. 3 Satz 2 BBauG werden über die Ablösung der Erschließungsbeiträge mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung folgende Bestimmungen getroffen:

- a) Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen kann die Gemeinde an Stelle von Erschließungsbeiträgen Ablösungsbeträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erheben.

b) Die nach Buchstabe a) zu entrichtenden Ablösungsbeträge sind grundsätzlich nach denjenigen Kosten zu ermitteln, die im Zeitpunkt der Ablösung für vergleichbare Erschließungsanlagen aufzuwenden sind. Die nachstehende Regelung wird deshalb nach jeweils zwei Kalenderjahren hinsichtlich ihrer Höhe überprüft und dem dann üblichen Kostenaufwand angepasst.

Während der beiden ersten Kalenderjahre nach Erlass dieser Bestimmungen gilt folgende Regelung:

Bei ein- bis einschließlich zweigeschossiger Bebauung
= 6,- DM je qm.

bei drei- bis einschließlich viergeschossiger Bebauung
= 12,- DM je qm.

bei fünf- und mehrgeschossiger Bebauung
= 18,- DM je qm.

c) Die Ablösungsbeträge sind in drei gleichen Raten, und zwar bei Erteilung der Baugenehmigung, bei der Rohbauabnahme und bei der Gebrauchsabnahme fällig.

§ 9

Abgesehen von der Möglichkeit, aus sozialen Gründen Erschließungskosten ganz oder teilweise zu erlassen, kann der Rat bei ungünstigem Grundstückszuschnitt oder unwirtschaftlicher Grundstücksbeschaffenheit (Steilhang, Sumpf, Unland) teilweise von der Erhebung von Erschließungskosten absehen.

§ 10

Überleitungsbestimmungen

Bei unbebauten Grundstücken, die am 29.6.1961 an bereits vorhandenen Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen liegen, können über § 2 Abs. 6 hinaus Beiträge in den Grenzen des § 2 erhoben werden (§ 180 Abs. 3 BBauG).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 1.1.1964 in Kraft. Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Erschließungssatzung vom 8.2.1966, bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 7.4.1966.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Holzlar

gez. Bürgermeister gez. Ratsmitglied
Henseler Thiebes

.....

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtdirektor
in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 3. August 1967
Aktenzeichen 00/2 - 072 - 68

Betrifft: Genehmigung von Satzungen die sich rückwirkende Kraft beilegen.

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167/SGV NW 2020) und der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1893 - PrGS NW S 7 - erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung,

a) die Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar vom 12.6.1967 mit Wirkung vom 26.7.53,

b) die Hauptsatzung der Gemeinde Niederpleis vom 18.7.67 mit Wirkung vom 26.7.53,

c) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12.6.67 mit Wirkung vom 1.1.1964,

d) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 12.6.67 mit Wirkung vom 1.1.64,

e) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 12.6.67 mit Wirkung vom 23.12.66,

f) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 18.7.67 mit Wirkung vom 20.8.65,

g) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 18.7.1967 mit Wirkung vom 1.1.1964,

h) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 18.7.1967 mit Wirkung vom 25.9.64

zu erlassen.

Die Genehmigung zu d) und h) ist bis zum 31.12.1970 befristet.

(Siegel)

In Vertretung

gez.: Unterschrift

.....

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Holzlar über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors des Siegburgkreises vom 3.8.1967 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NRW vom 28.10.1952 (GS. NW. 1952, S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Holzlar, den 5. Oktober 1967

Henseler
Bürgermeister

Gemeinde H o l z l a r

SATZUNG

der Gemeinde H o l z l a r über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage.

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in Verbindung mit den §§ 4, 7, 8, 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 - PrGS NW. S. 7 - wird auf Beschluß des Rates der Gemeinde Holzlar vom 12. Juni 1967 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Der Gemeinde obliegt in ihrem Bezirk die Sorge für eine unschädliche Ableitung der Abwässer (Schmutz- und Regenwässer).
2. Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen errichtet, die ein einheitliches Netz bilden und von der Gemeinde betrieben und unterhalten werden. Die Gemeinde läßt je nach den örtlichen Verhältnissen Leitungen für Schmutzwasser und Leitungen für Regenwasser (Trennverfahren) oder nur eine Leitungsart zur Aufnahme beider Abwässer (Mischverfahren) bauen.
3. Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.
4. Zu den Abwasseranlagen gehören auch
 - a) die von der Gemeinde zu unterhaltenden Gräben, soweit sie zur Ableitung des Schmutzwassers aus den angeschlossenen Grundstücken dienen;
 - b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde zur Durchführung der Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Bezirk der Gemeinde liegenden Grundstücks (Anschlußberechtigter) ist unter Beachtung der Einschränkung in § 3 berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, daß sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlußrecht).
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung hat der Anschlußberechtigte - vorbehaltlich der in dieser Satzung näher erläuterten Bestimmungen und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen - das Recht, die in seinem Grundstück anfallenden Wässer einschl. der Regenwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
3. Die von Dritten - Entwässerungsgenossenschaften usw. - ausgeführten und von ihnen zu unterhaltenden Abwasseranlagen, welche der Gemeinde auf Grund ihrer Beteiligung oder Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts für die Benutzung zur Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschlußrechts wie auch des Benutzungsrechts den gemeindeeigenen Abwasseranlagen gleichgestellt.

§ 3

Begrenzung des Anschlußrechts

1. Das im § 2 Abs. 1 gegebene Anschlußrecht erstreckt sich

nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der bereits eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Netzleitungen kann nicht verlangt werden.

2. Wenn der Anschluß eines an eine bestehende Abwasseranlage unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der besonderen Lage oder sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde den Anschluß versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, zusätzlich die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Regenwässer nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Gemeinde zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Regenwasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
4. Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem gemeindlichen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlußberechtigte selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwasser-Netz entstehen, sind keine Ersatzansprüche an die Gemeinde gegeben.
5. Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als 1 m über dem Scheitel der Straßenleitung liegen und sonstwie durch Rückstau gefährdet sind, sind durch einen von Hand bedienbaren Absperrschieber gegen Rückstau zu schützen.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

1. In das Abwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, welche die Leitung verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehrriecht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe,
 - b) feuergefährliche, zerknallfähige oder andere Stoffe, welche das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z. B. Benzin, Benzol, Karbid u. a. m.), -
 - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, welche schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können,
 - d) Abwässer aus Ställen und Duggruben,
 - e) Abwässer, die wärmer als 33° C sind,
 - f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
2. Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.
3. Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, haben nach Anweisung der Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Ab-

wasser einzubauen (Abscheider). Art und Einbau dieser Vorrichtung bestimmt die Gemeinde, die auch ihre Entleerung überwacht. Die Entleerung muß in regelmäßigen Zwischenräumen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden. Der Anschlußberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

5. Werden Abwässer eingeleitet, die den Verdacht aufkommen lassen, daß ihre Aufnahme in das Entwässerungsnetz nach § 4, 1 verboten ist, so ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlußberechtigten vornehmen zu lassen. Falls das Untersuchungsergebnis den Verdacht bestätigt, trägt der Anschlußnehmer die Kosten der Untersuchung. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen.

6. Wenn Art und Menge der Abwässer sich ändern, hat der Anschlußnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

7. Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung (z. B. bei industriellen Werken, Tb - Heimen usw.) abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen. Hierunter fallen insbesondere Abwässer aus gewerblichen Betrieben, die nach ihrer Art geeignet sind, die Abwässerklärung zu beeinträchtigen.

8. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung der erhöhten Abwassermenge oder des veränderten Abwassers (Abs. 6) nicht aus, behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwassermenge zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlage zu tragen.

§ 5

Anschlußzwang (§ 19 GO)

1. Jeder Anschlußberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlußrechtes sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage dann anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn dieses Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg unmittelbaren Zugang zu einer Straße hat, in der die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist. Die Gemeinde bestimmt und gibt durch öffentliche Bekanntmachung bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind und für die der Anschlußzwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschluß in Frage kommenden Anschlußberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsmäßigen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

2. Die Gemeinde kann auch den Anschluß von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Misständen) dies erfordern.

3. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt sein.

4. Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Gemeinde es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

5. Wird die Abwasseranlage erst nach der Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem bekanntgemacht ist, daß die Straßen oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist.

6. Wird das Abwassernetz nachträglich für die Ableitung der festen menschlichen Abgänge eingerichtet, so bestimmt die Gemeinde, bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf dem angrenzenden Grundstück durchgeführt sein müssen (s. § 8).

7. Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlußberechtigten verlangen.

§ 6

Benutzungszwang

1. Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechtes sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer mit Ausnahme der im § 4 Abs. 1 erwähnten durch eine Anschlußleitung in das öffentliche Abwassernetz nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten; für die Regenwässer gilt dies nur, soweit sie nicht für eigene Zwecke verwendet werden.

2. Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.

3. Auf Grundstücken, deren Abwässer in das Leitungsnetz abgeleitet werden können, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden; es sei denn, daß Befreiung gemäß § 7 erteilt wird.

§ 7

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

1. Der Anschlußberechtigte kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Anschluß- oder Benutzungszwang dauernd oder auf eine bestimmte Zeit befreit zu werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer (z. B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Kleinhäuser mit ausreichendem Gelände und für Wohnlauben, sowie bei Rückgewinnung und Wiederverwertung von Abfallstoffen) besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird.

Dem Antrag auf Befreiung vom Anschlußzwang muß der Anschlußberechtigte schriftlich binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Gemeinde stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll. Der Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe spätestens

vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.

2. Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang entbindet die Gemeinde nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährlicher Mißstände Sorge zu tragen.

3. Erkennt die Gemeinde die Berechtigung der Gründe nicht an, so kann der Antragsteller gegen einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde innerhalb eines Monats von dem Rechtsmittel des Einspruchs an die Gemeinde Gebrauch machen.

4. Bei Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußberechtigte dies der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlußberechtigte zu tragen.

Unterläßt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 8

Grundstückskläreinrichtungen

1. Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind genehmigungspflichtig (§ 9), zusätzlich zu den Bestimmungen des § 9 ist folgendes zu beachten: Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind nicht zu gestatten, wenn eine zur Abführung der Abwässer bestimmte öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Soll diese erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann die Gemeinde eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zulassen; sie ist wieder zu entfernen, sobald die Abwasserleitung betriebsfertig verlegt ist.

2. Grundstückskläreinrichtungen, z. B. Faulgruben oder zweistöckige Absetzanlagen, müssen angelegt werden,

- a) wenn eine Befreiung vom Anschluß an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 7),
- b) wenn die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 4, Abs. 3),
- c) wenn keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird,
- d) wenn in die Abwasserleitung menschliche Abgänge nicht eingeführt werden dürfen, sondern auf dem Grundstück zurückgehalten werden müssen. In diesem Falle darf der Überlauf aus der Grundstückskläreinrichtung nur ausnahmsweise und nur gegen jederzeitigen Widerruf und auch nur dann an die Netzleitung angeschlossen werden, nachdem das Abwasser entsprechend dem genehmigten Entwurf und ggf. unschädlich gemacht worden ist. Sobald die Einleitung fester menschlicher Abgänge gestattet wird, ist - wenn der Anschluß beigehalten wird - die Grundstückskläreinrichtung aufzuheben und ein direkter Anschluß herzustellen (s. Abs. 8)

3. Sickerschächte werden nur genehmigt, wenn durchlässiger Grund vorhanden ist und wenn benachbarte Wassergewinnungsanlagen nicht gefährdet werden. Der Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Unterkante Sickerschacht (Sohle des Sickerschachtes oder der Sickerleitungen) muß mindestens einen Meter betragen.

4. Für Kleinsiedlungen können, falls geeignetes Gelände

ausreichend zur Verfügung steht und benachbarte Wasserversorgungsanlagen und die öffentliche Gesundheit nicht gefährdet werden, die anfallenden Abwässer und Fäkalien auf den Kleinsiedlungsgrundstücken gesammelt und verwertet werden. Der Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und der Geländeoberfläche muß auch bei unterirdischer Verwendung der ausgefaulten Kotstoffe und der Jauche mindestens einen Meter betragen. Die nachträgliche Einleitung der Abwässer in einen Vorfluter ist verboten. Die Änderung einer so betriebenen Abwasserbeseitigung, z. B. Einführung von Wasserspülung - ist ohne Änderung der Entwässerungsgenehmigung (§ 9) verboten.

5. Den Entwurf für die Grundstückskläreinrichtung, über deren Notwendigkeit in jedem Falle die Gemeinde allein zu befinden hat, hat der Anschlußberechtigte unter Beifügung der erforderlichen Zeichnungen und Berechnungen der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen. Diese allein bestimmt unter Anwendung der geltenden Vorschriften, bis zu welchem Grad die Abwässer eines Grundstücks im Einzelfall zu reinigen sind und welche Bauart für die Reinigungsanlage die geeignetste ist. Die Kosten für Herstellung und Betrieb der Anlage gehen allein zu Lasten des Anschlußberechtigten.

6. Die Grundstückskläreinrichtung muß nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik und den bauaufsichtlichen Bestimmungen hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Regenwasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig.

7. Die Anlage eines oberirdischen oder unterirdischen Überlaufes der Gruben in einen Graben oder in eine Entwässerungsleitung ist mit Ausnahme von Abs. 2 d verboten.

8. Bei einem nachträglichen Anschluß des Grundstückes an die Abwasseranlage (§ 5, Abs. 5) hat der Anschlußnehmer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach erfolgtem Anschluß alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, wie Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, Sickerungen und dgl., soweit sie nicht Bestandteile der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. mit gesundem Boden ordnungsgemäß zu verfüllen. Es darf nur frisches Abwasser der Abwasseranlage zugeführt werden.

9. Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist allein der Anschlußberechtigte verantwortlich. Für Betrieb (Entleerung usw.) und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Gemeinde führt eine planmäßige Überwachung durch und überprüft die Einhaltung der bei der Genehmigung auferlegten Bedingungen.

10. Die Gemeinde behält sich vor, die lfd. Entleerung der Gruben, sowie die Abfuhr des Schlammes einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Die entstehenden Kosten werden dann anteilig auf die beteiligten Anschlußberechtigten umgelegt.

11. Bei Grundstückskläranlagen, deren Ablauf in die öffentlichen Abwasseranlagen oder Vorfluter geleitet wird, behält sich die Gemeinde weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläranlage selbst zu übernehmen und für die entstehenden Kosten eine lfd. Zusatzgebühr zu erheben.

§ 9

Anmeldung und Genehmigung

1. Die Genehmigung der Gemeinde ist einzuholen bei Neubau und Veränderung von Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung und ggf. Abwasserreinigung
 - a) menschlicher und tierischer Abgänge,
 - b) aller auf einem Grundstück anfallenden hauswirtschaftlichen und gewerblichen Abwässer,
 - c) des Niederschlags- und Grundwassers.
2. Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anschlußleitung sowie Erlaubnis zur Einleitung der von der Gemeinde als außergewöhnlich bezeichneten Abwässer (§ 4, Abs. 7) ist vom Anschlußberechtigten für jedes Grundstück bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen; diese trifft darüber allein die Entscheidung, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.
3. Der Antrag muß enthalten:
 - a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche,
 - b) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von wenigstens 1 : 500 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung der Eigentumsgrenzen, der Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Schmutz- und Regenwasseranschlußleitungen und etwaiger Grundwasserleitungen des Grundstückes; einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vorhandenen Bäume. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muß erkennbar sein,
 - c) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflußrohres der Anschlußleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlußleitungen, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für die Entlüftung,
 - d) Grundriß des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab von 1 : 100. Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissoirs usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen; ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.
 - e) Die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer,
 - f) die Angabe des Unternehmers, durch den die Anlagen innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden sollen.
 - g) Die Verpflichtung des Antragstellers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum zu übernehmen.
4. Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlußberechtigten und von dem mit der Ausführung Beauftragten

zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen. Auf der Zeichnung sind darzustellen:

die vorhandenen Anlagen	schwarz,
die neuen Anlagen	farbig,
abzubrechende Anlagen	gelb.

Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf nicht in den Zeichnungen verwendet werden. Die Leitungen sind mitausgezogenen Linien darzustellen. Ausschließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

5. Die Gemeinde ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.
6. Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
7. Für neu herzustellende größere Abwasseranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.
8. Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, es sei denn, daß dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.
9. Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine besondere Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.
10. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Wassergesetzes.

§ 10

Art der Anschlüsse

1. Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die Straßenleitung haben.
2. Die Gemeinde kann, wenn die betreffenden Grundstücke dauernd in einer Hand bleiben, gestatten, daß unter besonderen Verhältnissen, z. B. Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen zwei Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung entwässert werden; der Prüfschacht muß dann auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze angelegt werden. Bei der Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
3. Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet des Mischverfahrens nur einen Anschluß, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluß an die Schmutz- und an die Regenwasserleitung erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

4. Beantragt ein Anschlußberechtigter einen zweiten Anschluß oder mehrere Anschlüsse, so hat darüber die Gemeinde zu befinden.

§ 11

Ausführung, Kosten und Unterhaltung
des Anschlusses

1. Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Anschlußberechtigten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

2. Den Anschluß an die Netzleitung, und zwar vom Prüfschacht bis zur Straßenleitung, sowie die Ausbesserung, Reinigung, Erneuerung und sonstige Veränderungen dieser Anschlußleitung - soweit letztere infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Arbeiten des Anschlußberechtigten erforderlich werden - muß der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch die Bauverwaltung ausführen lassen. Die Bauverwaltung kann hierbei private Unternehmer heranziehen. Die Grundstückseigentümer tragen die Kosten, die entstehen würden, wenn die Straßenleitung in der Straßenmitte verlaufen würde. Die von der Bauverwaltung auszuführenden Leistungsabschnitte werden den Grundstückseigentümern zu Durchschnittssätzen - ermittelt aus den für den laufenden Meter im Vorjahr entstandenen Kosten - in Rechnung gestellt. Der laufende Meterpreis wird jährlich nach den Kosten des Vorjahres neu ermittelt und durch Beschluß der Gemeindevertretung neu festgesetzt.

3. Schäden, die an der Anschlußleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten der Gemeinde, wenn die in Frage kommenden Bäume Eigentum der Gemeinde sind, im anderen Falle zu Lasten des Eigentümers dieser Bäume.

4. Die Abwasseranlagen in den Gemeinden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück dürfen nur durch Bauunternehmungen und Installateure hergestellt und instandgehalten werden, die von der Gemeinde zugelassen sind. Die Gemeinde übernimmt für diese Arbeiten keine Gewähr oder Haftung.

5. Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen (§ 9 Abs. 1) unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlußberechtigte oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Leitungen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Die Herstellung und Instandhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen muß außerdem den besonderen Erfordernissen der Bauaufsichtsbehörde entsprechen. Von der Bauaufsichtsbehörde beanstandete Anlagen werden nicht an das Abwassernetz angeschlossen.

6. Der Anschlußberechtigte hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlage seines Grundstückes entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger

Benutzung seiner Abwasseranlage entstehen. Fehler, die von der Gemeinde zu beseitigen sind, hat er ihr sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat er selbst umgehend zu sorgen. Er hat die Gemeinde freizustellen von Ersatzansprüchen, die Dritte bei der Gemeinde auf Grund von Mängeln geltend machen. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

7. Die Gemeinde kann jederzeit fordern, daß vorhandene Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Vorschriften entspricht, die jeweils für die Abwehr von Gefahren und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen.

§ 12

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche, oder Schneeschmelz oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlußberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 13

Auskunftspflicht und Zutritt
zu den Abwasseranlagen

1. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderten Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der Abwasseranlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse, müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

2. Den Anordnungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu leisten. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten anzuordnen. Die Vorschriften des § 11, 2 gelten entsprechend. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

3. Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Zur Durchsetzung der in dieser Satzung auf Grund gesetzlicher Ermächtigung ausgesprochenen Verpflichtungen werden nötigenfalls die in § 58 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG, NW) vom 23. 7. 1957 (GV, NW, S. 216) genannten Zwangsmittel angewendet. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften im zweiten Abschnitt (§§ 55 ff) des VwVG, NW.

Abschnitt II

Anschlußgebühr und Benutzungsgebühren

§ 15

Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der öffentlichen Entwässerungsanlage wird eine einmalige

Anschlußgebühr und zur Deckung der Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten einschließlich der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals werden laufende Benutzungsgebühren erhoben.

§ 16

Einmalige Anschlußgebühr

1. Für den Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage ist eine einmalige Gebühr (Anschlußgebühr) zu entrichten; ihre Höhe errechnet sich nach der Frontlänge des angeschlossenen Grundstücks an der kanalisierten Straße und beträgt 50,-- DM pro lfdm Frontlänge für Grundstücke mit ein- und zweigeschossiger Bebauung, 70,-- DM pro lfdm Frontlänge für Grundstücke mit Bauten, die im 3. Geschoß eine selbständige Wohnung enthalten; 90,-- DM pro lfdm Frontlänge für Grundstücke mit Bauten, die im 4. Geschoß eine selbständige Wohnung enthalten.

Für Grundstücke, deren Frontlänge unter 20 m liegt, ist die Anschlußgebühr für 20 m Frontlänge zu entrichten. Ist ein Grundstück mit mehreren Häusern bebaut, so wird die Gebühr für jedes Haus entsprechend der Front des Grundstückes an der kanalisierten Straße besonders berechnet.

Ab 13.5.1966 erhält Abs. 1 folgenden Zusatz:

Wird ein Grundstück, das nicht an einer kanalisierten Straße liegt, an einen öffentlichen Kanal angeschlossen, so tritt hierfür der Ersatzmaßstab ein. Für diesen Fall sind 40 qm Grundstücksfläche = 1 Frontmeter zu setzen.

2. Grenzt die Frontlänge an zwei oder mehrere an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Straßen (Eckgrundstück), so ist die Gebühr für die Hälfte der Summe der Frontlängen zu entrichten, mindestens aber für 20 m.

3. Beträgt die Frontlänge eines bebauten Parks oder Gartengrundstücks nach einer mit öffentlicher Entwässerungsanlage versehenen Straße hin mehr als das Dreifache der nach derselben Straße hinzeigenden Gebäudefrontlänge, so ist an Stelle der Straßenfrontlänge die dreifache Gebäudefrontlänge der Gebührenrechnung zugrunde zu legen, mindestens aber für 20 m.

4. Wenn Hausecken abgeschrägt oder abgerundet sind, so sind die Hausfronten bis zum Schnittpunkt der geradlinig verlängerten Grundrisse der Außenmauern zu messen; Erker und sonstige Vorbauten bleiben unberücksichtigt.

5. Sind für eine oder mehrere Fronten eines Grundstückes bereits einmalige Gebühren oder Beiträge nach früheren Vorschriften oder nach dieser Satzung entrichtet worden und treten nachträglich die Voraussetzungen ein, unter denen für die Front einer weiteren Straße Gebühren fällig werden, z. B. durch Berohrung einer anderen Straße, durch Neuanlegung einer berohrten Straße oder durch Vergrößerung des Grundstückes bis zu einer solchen Straße, so finden Ziffer 2 bis 6 dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.

6. Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches eine Gebühr nicht oder nur teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist die Gebühr für das ganze Grundstück neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen.

7. Wird ein Grundstück, für welches die einmalige Gebühr bezahlt worden ist, aufgeteilt, so ist die Gebühr für die einzelnen Parzellen nicht mehr zu erheben, wenn die volle Gebührenpflicht für alle Straßenfronten bereits erfüllt ist; die für das Gesamtgrundstück gezahlten Beiträge oder Gebühren sind auf die für Teilgrundstücke zu entrichtenden Gebühren nach dem Verhältnis der Frontlänge anzurechnen.

8. Die Gebührenpflicht entsteht mit Fertigstellung des Anschlusses und im Falle des Absatzes 6 mit dem Eintritt des Ereignisses; sie ist innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides zu erfüllen.

9. Die Erhebung der einmaligen Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung findet dann nicht statt, wenn bereits ein Betrag zu den Kosten der Grundstücksentwässerung nach früheren statuarischen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Vereinbarungen geleistet worden ist.

10. In Sonderfällen, insbesondere in Fällen einer unzumutbaren Härte, behält sich der Rat der Gemeinde vor, eine besondere Festsetzung der Kanalanschlußgebühr vorzunehmen.

§ 17

Laufende Benutzungsgebühr

1. Für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlagen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Die Veranlagung erfolgt für das Kalenderjahr (Rechnungsjahr).

2. Die laufenden Gebühren sind nach der Menge der Abwässer (Schmutz- und Regenwasser) zu berechnen, die den öffentlichen Abwasseranlagen von dem angeschlossenen Grundstück direkt oder indirekt zugeführt werden. Berechnungseinheit ist die Gebühr für 1 Kubikmeter Abwasser.

3. Als Abwassermenge gilt außer beim Regenwasser die dem Grundstück aus öffentlichen und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (s. Abs. 8 und 9).

4. Der Berechnung der laufenden Benutzungsgebühren werden zugrundegelegt:

a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung; die für die Erhebung der Wassergelder lt. Wassermesser zugrunde gelegte Verbrauchsmenge in den Monaten Juli bis Juni vor dem Veranlagungszeitraum;

b) für die Wassermenge aus eigenen Versorgungsanlagen; die von eingebauten Wassermessern angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Gemeinde aufgrund der Pumpenleistung oder sonstwie bekannter Verbrauchszahlen und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe festgesetzt wird. Der Anschlußberechtigte hat der Gemeinde auf Anfordern den prüfungsfähigen Nachweis vor-

zulegen, welche Wassermenge 1. seinem Grundstück zum Gebrauch zugeführt und 2. in die öffentliche Abwasseranlage weitergeleitet wurde;

c) für das Regenwasser:

ein fester Satz gem. Abs. 13 Buchst. c). Die Regelung tritt nicht ein, wenn das Grundstück auch an einen anderen Kanal als den Regenwasserkanal angeschlossen ist.

5. Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so ist die von den öffentlichen Wasserwerken aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage der Gebührenberechnungen auf ein Jahresergebnis umzurechnen. Die Wasserablesungen während des Veranlagungszeitraumes sind auch dann als Grundlage der Gebührenberechnung heranzuziehen, wenn die Wasserversorgung in den Monaten Juli bis Juni vor dem Veranlagungszeitraum nicht oder nur zeitweilig aus der öffentlichen Anlage erfolgt ist.

6. Bei der Berechnung der aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommenen sowie der den öffentlichen Abwasseranlagen nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen sind die entsprechenden Wassermengen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen. War jedoch die eigene Wasserversorgungsanlage im vorausgegangenen Veranlagungszeitraum nur zeitweilig im Betrieb, so ist die Fördermenge auf ein Jahresergebnis umzurechnen.

7. Erfolgt die Abnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung oder die Inbetriebnahme der eigenen Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des Rechnungsjahres, so ist die jährliche Wassermenge aus der in den ersten drei Monaten nach dem Bezug bzw. nach der Inbetriebnahme geförderten Menge zu errechnen. Entsprechend ist bezüglich der den öffentlichen Abwasseranlagen nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen zu verfahren. Der Gebührenpflichtige hat den Nachweis zu führen; solange dieser nicht geführt ist, sind die gesamten auf dem Grundstück gebrauchten Wassermengen als Abwasser in Rechnung zu stellen.

8. Auf Verlangen der Gemeinden sind die aus eigenen Anlagen gewonnenen und die den öffentlichen Abwasserleitungen angeblich nicht zugeführten Wassermengen durch Meßvorrichtungen nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Sie müssen von der Gemeinde als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht.

9. Von dem Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis 5 cbm monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das zum Sprengen von Vor- und Hofgärten verwendete Wasser.

10. Das zum Sprengen von gärtnerischen Betrieben verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser ist nur in solcher Höhe zu berücksichtigen,

daß je Sprengmonat (April bis September) nicht weniger als der Dritte Teil der gebührenpflichtigen Abwassermenge des Vierteljahres von Januar bis März verbleibt.

11. Als Mindestgebühr wird eine Abwassermenge von 50 cbm zugrunde gelegt. Die Mindestgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn im Veranlagungszeitraum zwar kein Wasser bezogen wurde, das Grundstück jedoch an den Kanal angeschlossen geblieben ist.

12. Bei der Berechnung der laufenden Gebühren wird unterschieden, ob das Grundstück angeschlossen ist

- a) an den Misch- bzw. Schmutzwasserkanal,
- b) an den Regenwasserkanal mit Schmutzwasser,
- c) an den Regenwasserkanal.

13. Die Benutzungsgebühr beträgt für:

- a) Misch- bzw. Schmutzwasserkanal 0,40 DM je cbm
- b) Regenwasserkanal mit Schmutzwasser 0,30 DM je cbm,
- c) Regenwasserkanal 50 % der für den Abschluß an den Schmutzwasserkanal zu entrichtenden Mindestgebühr.

14. Für gewerbliche und industrielle Abwässer, deren Abwasserleitung und Reinigung der Gemeinde erhöhte Kosten verursachen, ist eine laufende Zusatzgebühr entsprechend dem Grade der größeren Inanspruchnahme zu erheben.

15. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr beginnt mit dem ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anschluß des Grundstückes an die gemeindliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist.

§ 18

Zahlung der Gebühren und Rechtsmittel

1. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt im Auftrage der Gemeinde durch die Amtsverwaltung und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekanntgemacht.

2. Gegen Verwaltungsakte auf Grund dieser Satzung sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. I. 1960 - BGBI. I S. 17 - gegeben.

3. Die einmalige Anschlußgebühr ist binnen 4 Wochen nach Fertigstellung des betriebsfähigen Anschlusses zu zahlen.

4. Die laufenden Benutzungsgebühren sind an die in der Zahlungsaufforderung angegebenen Stellen und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.

5. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

Abschnitt III

§ 19

Verschiedenes

1. Die in dieser Satzung für die Anschlußberechtigten (Grundstückseigentümer) gegebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die Nießbraucher und für die Nutzung des Grundstücksberechtigten sowie für die Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.

2. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne

Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

3. Jeder Eigentumswechsel ist binnen 2 Wochen nach Eintritt der Gemeinde anzuzeigen; unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 30. 10. 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit dem 1. 1. 1964 gültige Satzung außer Kraft. Die Heranziehung zu den nach der vom 1. 1. 1964 bis zum 29. 10. 1964 gültigen Entwässerungssatzung entstandenen Abgabepflichten erfolgen weiter nach dieser Satzung.

Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 10. 6. 1964 (bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 29. 10. 1964) und der I. Nachtragsatzung vom 8. 2. 1966 (bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 12. 5. 1966).

Im Auftrage des Rates der
Gemeinde Holzlar

Henseler
Bürgermeister

Thiebes
Ratsmitglied

.....

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amdirektor
in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 25. Aug. 1967
Aktenzeichen: 00:2-072-68

Betrifft: Genehmigung von Satzungen, die sich rückwirkende Kraft beilegen;

hier: Satzung der Gemeinde Holzlar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 - GS. NW. S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1893. - PrGS NW S. 7 - erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung, die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 12. 6. 1967 mit Wirkung vom 30. 10. 1964 zu erlassen.

Die Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1970 befristet.
(Siegel) In Vertretung:

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Holzlar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors des Siegkreises vom 25. 8. 1967 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952, S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Holzlar, den 10. Oktober 1967

Henseler
Bürgermeister

Satzung

über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH für
das Amt M e n d e n (im folgenden: WVGmbH).

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 hat der Rat der Gemeinde Holzlar am 12. 9. 1967 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines.

Die Gemeinde Holzlar hat gemäß § 18 der Gemeindeordnung die Verpflichtung, für die Wasserversorgung ihrer Bevölkerung zu sorgen. Zu diesem Zweck wird die WVG GmbH eingerichtet. Die Gemeinde überträgt hiermit alle ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, welche sich aus §§ 18 und 19 Gemeindeordnung und aus dieser Satzung ergeben, auf die WVGmbH.

Mit dem 1. 1. 1967 tritt die WVGmbH in alle laufenden Verträge der Wasserversorgungsanlage anstelle der Gemeinde Holzlar ein.

Die WVGmbH ist Rechtsnachfolger des Eigenbetriebes Wasserversorgungsanlage der Gemeinde.

§ 2 Anschluß- und Benutzungsrecht.

1.) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Holzlar liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu verlangen.

2.) In besonderen Ausnahmefällen haben dasselbe Recht Mieter des Grundstücks, Pächter, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung oder zum Gebrauch des Grundstücks berechtigte Personen.

§ 3 Beschränkung des Anschlußrechtes.

Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Straßenleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen im Einzelfall Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluß an die Wasserleitung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet. Der Anschluß kann versagt werden, wenn die Abwässer des zu versorgenden Grundstücks zu einer Gefährdung der Wassergewinnung führen können.

§ 4 Anschlußzwang.

1.) Die Eigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg, Platz), mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstücks in der Regel besonders anzuschließen.

2.) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an eine Leitung der Wasserversorgung aufgefordert worden sind, beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein.

3.) In jedem Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muß wenigstens eine Zapfstelle für Trinkwasser vorhanden sein. Ausnahmen können in begründeten Fällen genehmigt werden.

§ 5 Benutzungszwang.

1.) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der Gesamtbedarf an Trinkwasser und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu decken.

2.) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen der WVGmbH haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.

§ 6 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang.

1.) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann auf Antrag für den Fall gewährt werden, daß der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung dem Eigentümer aus besonderen Gründen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

2.) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ist vom Grundstückseigentümer bei der WVG GmbH schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Rat der Gemeinde.

§ 7 Rechtsmittel.

1.) Gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieser Satzung durch den Rat der Gemeinde ergehen, steht dem Betroffenen der Widerspruch zu.

2.) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Verfügung schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung einzulegen.

3.) Gegen den erteilten Widerspruchsbescheid steht dem Widerspruchserhebenden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht offen.

§ 8 Zwangsmaßnahmen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 55 und 58 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (GV. NW. Seite 216) Anwendung.

§ 9 Regelung von Einzelfragen.

Die WVGmbH wird ermächtigt, die Einzelheiten der Wasserabgabe durch "Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen" und durch eine "Tarifordnung für Wasserabnahme" zu regeln.

§ 10 Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 1967 in Kraft.

Holzlar, den 12. 9. 1967.

Im Auftrage des Rates der
Gemeinde Holzlar

gez. Henseler gez. Renowitzki
Bürgermeister Ratsmitglied

Der Oberkreisdirektor Siegburg, 26. 1. 1968

als untere staatl. Verwaltungsbehörde

AZ: 00/2 - 072-68

Genehmigung der Satzung der Gemeinde H o l z l a r
über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der
Wasserversorgungs-GmbH für das Amt Menden.

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - erteile ich hiermit der Gemeinde Holzlar mit Zustimmung des Kreisausschusses die Genehmigung, die am 12. 9. 1967 beschlossene Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH für das Amt Menden rückwirkend vom 1. 1. 1967 zu erlassen.

(Siegel) gez. Unterschrift

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Holzlar in seiner Sitzung am 12. 9. 1967 beschlossene Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH für das Amt Menden wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 26. 1. 68 gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Holzlar, den 21. 2. 1968

gez. Henseler
Bürgermeister

Gemeinde H o l z l a r

SATZUNG

über die Reinigung der öffentlichen Wege im Gebiet der Gemeinde H o l z l a r.

Auf Grund der §§4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. NRW. 1952 S. 283) und des § 5 des Preußischen Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Holzlar mit Zustimmung des Amtes Menden als örtliche Ordnungsbehörde beschlossen, folgende Satzung zu erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Wege im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze in ihrem vollen Umfang und ihrer gesamten Fläche. Als Wege gelten Fahrwege, Fuß- und Radwege, ohne Rücksicht auf die Art der Befestigung. Zu den Wegen im vorbenannten Sinne gehören der gesamte Straßenkörper sowie der Luftraum über den Wegen. Als Bestandteile des Straßenkörpers sind u. a. anzusehen die Straßendecke, Brücken, Treppen, Durchfahrten, Über- und Unterführungen, Rinnen, Bankette, Bordsteine, Böschungen, Gräben. Zu den Wegen gehört nicht der Zubehör.
- (2) Straßen im Sinne des Abs. 1) sind Bundesfernstraßen (Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten), Landstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen, die keiner der genannten Gruppen angehören (vgl. § 3 LStrG.).
- (3) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil der Gemeinde, der in geschlossener oder offener Bauweise im wesentlichen zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Ordnungsgemäße Reinigung im Sinne dieser Satzung bedeutet Entfernung jeglichen Schmutzes und Unrates, wie z. B. Sand, Schlamm, Kehrlicht, Gras, Unkraut, Abfall, Papier und dergl., Besprengen der Wege zur Verhinderung und Beseitigung von Glätte durch Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln.

§ 2

Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde gelegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt.
- (2) Den Grundstückseigentümern im Sinne des Abs. 1 werden gleichgestellt: Wohnungsberechtigte im Sinne von § 1093 BGB sowie zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, wenn ihnen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

Wer durch diese Satzung zur Wegereinigung verpflichtet

ist, kann die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen. Die rechtliche Verpflichtung zur Wegereinigung besteht erst dann auch gegenüber der Gemeinde, wenn der Gemeinde die Übernahme schriftlich oder zur Niederschrift erklärt worden ist und die Gemeinde zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der Erklärung versagt wird. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Rangordnung der Leistungsverpflichteten

Wem die Verpflichtung zur Wegereinigung gemäß § 3 übertragen wurde, ist an erster Stelle zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht aus § 2 Abs. 2) der Satzung geht derjenigen aus § 2 Abs. 1) grundsätzlich vor.

§ 5

Leistungsunfähigkeit des Verpflichteten

- (1) Ist ein gemäß den Vorschriften dieser Satzung zur Reinigung Verpflichteter leistungsunfähig, so geht auf Antrag des Leistungsunfähigen die Reinigungspflicht dann auf die Gemeinde über, wenn nicht eine gemäß § 4 der Satzung im Rang niedriger angeführte Person leistungspflichtig wird.
- (2) Über die Anerkennung der Leistungsunfähigkeit des Antragstellers entscheidet der Rat der Gemeinde.

§ 6

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Bei Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den Teil des dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Weges, der nicht zum Fahrdamm gehört, jedoch unter Einschluß der Straßennrinne und ggf. auf die zwischen der Grundstücksgrenze der Anlieger und dem Fahrdammrand liegenden Fuß- und Radwege, sowie alle übrigen zum Straßenkörper gehörenden Wegeteile.
- (2) Bei allen übrigen Wegen ist die gesamte Wegefläche zu reinigen.
- (3) Bei Eckgrundstücken besteht die Verpflichtung zur Reinigung aller angrenzenden Wege.
- (4) Die Art, der Umfang und die räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Reinigung richten sich im übrigen nach der zu lassenden ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen im Gebiet des Amtes Menden.

§ 7

Reinigung bestimmter Bestandteile öffentlicher Wege

Die Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe u. ä. Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten zur Last.

§ 8

Straßenreinigung durch die Gemeinde

- (1) Der Gemeinde steht es frei, eine Wegereinigungsanstalt in Betrieb zu nehmen und die gemäß den Vorschriften dieser Satzung Verpflichteten von der Reinigungspflicht zu befreien. Für die Inbetriebnahme und Inanspruchnahme einer solchen Reinigungsanstalt kann die Gemeinde Benutzungsgebühren gegenüber den gemäß

§ 2 dieser Satzung Verpflichteten erheben.

(2) Näheres bleibt einer weiteren satzungsmäßigen Regelung vorbehalten.

§ 9

Zwangmaßnahmen

Die Androhung und Durchsetzung von Zwangsmitteln in Fällen der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 55-67 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (VwVG. NW. -GV-NW. 1957 S. 216).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 23. 12. 1966 in Kraft. Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege im Gebiet der Gemeinde Holzlar vom 8. 11. 1966 bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 22. 12. 1966.

Holzlar, den 12. Juni 1967

Im Auftrage des Rates der
Gemeinde Holzlar

Henseler
Bürgermeister

Thiebes
Ratsmitglied

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtdirektor
in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 3. Aug. 1967
Aktenzeichen: 00/2-072-68

Betrifft: Genehmigung von Satzungen, die sich rückwirkende Kraft beilegen

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS NW. S. 167/SGV NW 2020) und der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S. 7 - erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung,

- a) die Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 26. 7. 53,
- b) die Hauptsatzung der Gemeinde Niederpleis vom 18. 7. 67 mit Wirkung vom 26. 7. 53,
- c) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 1. 1. 64,
- d) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 1. 1. 64,

e) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 23. 12. 66,

f) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 18. 7. 67 mit Wirkung vom 20. 8. 65,

g) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 18. 7. 1967 mit Wirkung vom 1. 1. 64,

h) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 18. 7. 67 mit Wirkung vom 25. 9. 64

zu erlassen.

Die Genehmigung zu d) und h) ist bis zum 31. 12. 1970 befristet.

(Siegel)

In Vertretung:
gez. Unterschrift

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Holzlar über die Reinigung der öffentlichen Wege im Gebiet der Gemeinde Holzlar wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors des Siegkreises vom 3. 8. 1967 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952, S. 167) öffentlich bekannt gemacht.

Holzlar, den 31. Oktober 1967

Henseler
Bürgermeister

Gemeinde Holzlar

HUNDESTEUERORDNUNG

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S. 7 - hat der Rat der Gemeinde Holzlar in den Sitzungen am 12. 6. 1967 und 20. 6. 1968 folgende Hundesteuerordnung beschlossen:

Steuerpflicht und Steuersätze

§ 1

(1) Wer in der Gemeinde Holzlar einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu bringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.

Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hunde gilt der Haushaltungs-(Betriebs)Vorstand.

(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer Gemeinde bereits versteuert wird.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

(5) Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

§ 2

(1) Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt 8, -- DM

(2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten Hund auf 12, -- DM und für jeden weiteren Hund auf 16, -- DM.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach §§ 3, 4 und 5 dieser Steuerordnung ermäßigt ist, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweite und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 6 dieser Steuerordnung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Verrechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

Steuerermäßigungen und Befreiungen

§ 3

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 150 m entfernt liegen;
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
4. Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hundarten vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote "genügend" (70 Punkte) oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als 1 Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je 2 von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise zum Eintrag zu bringen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten gänzlich von der Steuer befreit.

- (3) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß
1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
 2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzuliegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
 3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden;
 4. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Bescheinigungen der Organisation, bei der die Eintragung der Hunde (Abs. 1) erfolgt ist, über die Erfüllung der in Abs. 1 gestalteten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 5

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

- (2) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß
1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;

bitte wenden!

2. ordnungsgemäße, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden.

§ 6

(1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
2. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;
3. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden;
4. Diensthunde der Forstbetriebsbeamten des Staates sowie der Feld- und Forstaufseher, die gem. § 30 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GS NW S. 357) mit dem Feld- und Forstschutz beauftragt und zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind, in der für die Durchführung des Feld- und Forstschutzes erforderlichen Anzahl;
5. Diensthunde der Jagdaufseher (§ 23 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. 5. 1964 - SGV NW 792 -);
6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
7. Sanitätshunde, die sich im Eigentum der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes befinden;
8. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
9. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz, oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Besitzers (gegebenenfalls des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind, und sofern die Verwahrung nicht länger als 3 Monate dauert;
10. Führhunde von Blinden;
11. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtserärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Fremde, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 7

Diensthunde der Bundeswehr

Für Diensthunde der Bundeswehr ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung dieser Hunde besteht nicht.

§ 8

(1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 6 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, hin-

sichtlich derer die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dgl.) vorhanden ist.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen zwei Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes Rechnungsjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten Halbjahres (§ 8 Abs. 1 der Steuerordnung) anzubringen, wenn für einen versteuerten Hund Steuerermäßigung oder -befreiung beantragt wird. Die unter die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 11 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrags befreit werden.

(3) Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Halbjahr auch dann zu entrichten, wenn eine Voraussetzung der Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Über die erfolgte Ermäßigung oder Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen (Abs. 4) bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.

(6) Kommen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung in Fortfall, so ist dies binnen 2 Wochen der Amtsverwaltung anzuzeigen.

Entrichtung, Anrechnung und Beitreibung
der Steuer

§ 9

(1) Die Steuer ist in halbjährlichen Raten, und zwar in den ersten 14 Tagen jedes Halbjahres an die Amtskasse zu entrichten. (Das erste Halbjahr umfaßt die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni)

(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Rechnungsjahr im voraus zu entrichten.

(3) Entsteht die Steuerpflicht (§ 1) im Laufe eines Halbjahres, so muß die volle Steuer für das laufende Halbjahr innerhalb von 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an entrichtet werden. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Halbjahres, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Halbjahres fortzuentrichten.

§ 10

Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hunde zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung und der Steuermarke (§ 15) die Anrech-

nung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 11

(1) Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (GV NW S. 216).

(2) Hunde, für welche die Steuer nicht restlos beigetrieben werden kann und deren Abschaffung nicht binnen einer dem Hundehalter gesetzten Frist erfolgt, kann die Gemeinde einziehen und versteigern. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens steht 3 Monate lang zur Verfügung des Eigentümers des Hundes und verfällt nach Ablauf dieser Frist der Amtskasse.

Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

Rechtsmittel

§ 12

(1) Jede Verfügung aufgrund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Amtsverwaltung in Siegburg-Mülldorf einzulegen. Er kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wird er schriftlich eingelegt, so empfiehlt es sich, die Widerspruchsschrift mit zwei Abschriften einzureichen. Wird der Widerspruch abgewiesen, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Blumenthalstr. 33, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen.

Falls die vorgenannten Fristen durch das Verschulden eines von dem Steuerpflichtigen Bevollmächtigten versäumt werden, wird dessen Verschulden dem Pflichtigen zugerechnet.

(2) Durch Widerspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgeschoben.

Erlaß der Steuer

§ 13

Der Rat der Gemeinde kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 14

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen Hund anschafft oder mit einem Hund neu zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzuge bei der Amtsverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angeschafft. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

(2) Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, unter Rückgabe der Steuermarke (§ 15) abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 15

(1) Für jeden Hund wird in jedem Rechnungsjahr bei Zahlung der ersten Steuer rate, bei steuerfreien Hunden bei Bewilligung der Steuerfreiheit, bei der Amtsverwaltung eine Hundesteuer-

marke verabfolgt. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter des Hundes auf seinen Antrag gegen Vorzeigen der Quittung über die gezahlte Steuer oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Hundesteuer und gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke erteilt. Außerhalb des Hauses und des umwehrten Gehöftes müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein.

Steuermarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, oder andere Marken, die Steuermarken ähneln, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Rechnungsjahres zu tragen.

(2) Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 4) und die nach § 5 veranlagten Händler erhalten in jedem Falle nur 2 Steuermarken.

(3) Fremden, deren Hunde gem. § 6 Abs. 2 von der Steuer befreit sind, ist es zur Vermeidung des Einfangens der Hunde gestattet, gegen Hinterlegung des halbjährlichen Steuerbetrages eine Steuermarke zu lösen. Gegen Rückgabe der Steuermarke und der Steuerquittung wird, falls der Fremde innerhalb zweier Monate die Gemeinde wieder verläßt, der hinterlegte Betrag erstattet.

Wird der Erstattungsanspruch nicht innerhalb zweier Monate erhoben, so verfällt der hinterlegte Betrag zugunsten der Amtskasse.

(4) Hunde, die auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten ohne gültige Steuermarke oder die für die Bundeswehrhunde vorgeschriebene Erkennungsmarke angetroffen werden, können durch Beauftragte der Amtsverwaltung eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb eines in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes oder unterläßt er es, den Hund durch Zahlung einer Fanggebühr von 2,50 DM und einer Unkostenvergütung von 0,50 DM für jeden Tag der Verpflegung des Hundes durch die Gemeinde und der etwa rückständigen Hundesteuerbeträge auszulösen, so ist nach § 11 Abs. 2 dieser Steuerordnung zu verfahren.

§ 16

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Amtsverwaltung oder den von ihr beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltungs- (Betriebs-)Vorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushaltungs- (Betriebs-)Vorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Amtsverwaltung übersandten Nachweisung innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 14) nicht berührt.

§ 17

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150, -- DM bestraft, sofern nicht nach den sonstigen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

bitte wenden!

SATZUNG

für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holzlar

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holzlar hat in ihrer Sitzung am 10. 2. 1969 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) und der §§ 1, 4, 6, 7 + 69 ff des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152) jeweils in der heute geltenden Fassung folgende Satzung für Dienst und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holzlar erlassen:

§ 1

Gegenstand der Dienstleistungen

1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Menden kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen natürlichen und juristischen Personen innerhalb und außerhalb des Gebietes der Gemeinde freiwillige Dienste leisten.

2) Sie erbringt solche freiwilligen Dienstleistungen durch Bereitstellung von Personal, das gegebenenfalls mit Fahrzeugen und Geräten ausgerüstet ist. Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach §§ 1 + 13 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. 3. 1958 (GV. NW. S. 101) in der z. Z. gültigen Fassung unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Voraussetzung für das Erbringen einer Dienst- und Hilfeleistung

1) Freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen werden nur auf Antrag gewährt.

2) Die Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr können von einer angemessenen Vorschußzahlung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, soweit nicht überwiegende Belange des Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch beeinträchtigt werden.

3) Die Vorschriften der §§ 615, 618 Abs. 1 + 3 BGB finden entsprechende Anwendung.

4) Die beantragten Leistungen dürfen nur erbracht werden, wenn durch sie die Feuersicherheit der Gemeinde Menden nicht gefährdet wird und der Auftraggeber auf eine Haftung der Gemeinde Menden schriftlich verzichtet.

§ 3

Gebührenpflicht

1) Soweit die Freiwillige Feuerwehr nicht verpflichtet ist, gebührenfrei Hilfe gem. § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. 3. 1958 in der z. Z. gültigen Fassung zu leisten, werden für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen Gebühren erhoben.

2) Gebühren werden insbesondere erhoben, wenn

a) bei Aufräumarbeiten nach der Gefahrenbeseitigung eine weitere Säuberung oder Aufräumung der Schadensstelle auf Antrag des Geschädigten durchgeführt worden ist,

b) Wachen über das pflichtgemäße Ermessen des Einsatzleiters hinaus auf Antrag des Geschädigten gestellt worden sind,

c) Feuersicherheitswachen in Versammlungs- oder Ausstellungsräumen bei Theaterveranstaltungen, Zirkusunternehmen größeren Veranstaltungen aus sonstigen Veranlassungen auf Anordnung des Gemeindedirektors nach Anhörung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr oder auf Antrag gestellt worden sind.

§ 4

Gebührenschildner

Zur Zahlung von Gebühren sind verpflichtet (Zahlungspflichtige):

- a) der Auftraggeber,
- b) derjenige, in dessen Interesse die Leistung der Feuerwehr seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entsprechend erbracht wurde,
- c) bei nachbarlicher Feuerlöschhilfe gem. § 13 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen die Gemeinde, in deren Bereich die Hilfeleistung durchgeführt worden ist,
- d) bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen: Der Veranstalter.

§ 5

Berechnung der Gebühren

1) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.

2) Gebühren fallen für die Zeit an, in der Personal, Fahrzeuge und Geräte infolge der freiwilligen Dienstleistungen von ihrem Standort abwesend sind (Einsatzzeit).

3) Für angefangene Stunden sowie für angefangene Tage werden die Gebühren voll berechnet. Als Tag gilt hierbei der Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet ab Einsatzbeginn.

4) Für Hilfeleistungen außerhalb des Gebietes der Gemeinde Menden, die nicht unter die unentgeltliche auswärtige Löschhilfe des § 13 Abs. 1-3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) fallen, ist ein Zuschlag von 20% zu den Benutzungsgebühren des Gebührentarifs zu erheben.

§ 6

Entrichtung der Gebühren

1) Die für die Inanspruchnahme der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Gebühren werden nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Sie sind innerhalb eines Monats an die Amtskasse Menden in Siegburg-Mülldorf zu zahlen.

2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

bitte wenden!

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Holzlar, den 10. Februar 1969

Im Auftrage
des Rates der Gemeinde

Henseler
Bürgermeister

Renowitzki
Ratsmitglied

GEBÜHRENTARIF

zur Satzung für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Siegburg-Mülldorf.

I. Personengebühren

- 1) Einsatz eines Brandmeisters oder höheren Dienstgrades oder eines Wachhabenden
je Stunde 6,50 DM
 - 2) Einsatz eines Feuerwehr- oder Oberfeuerwehrmannes
je Stunde 5,50 DM
 - 3) Bei böswilligem Alarm für jeden Feuerwehrmann ohne Rücksicht auf den Dienstgrad
je Stunde 8,-- DM
 - 4) Einsatz eines Feuerwehr-Rettungstauchers
je Stunde 15,-- DM
- Anmerkung:
Sicherheitswachen werden nach vorgenannten Gebührensätzen zuzüglich 2,-- DM Wegzulage je Kopf berechnet. Die Wegzulage fällt für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr fort, wenn die örtlich zuständige Löschgruppe die Sicherheitswache stellt.

II. Einsatz von Fahrzeugen:

Gebühren für die Benutzung von Fahrzeugen ausschließlich Besatzung.

- 1) Löschfahrzeuge bis zur Größenklasse 8/8
LF 8-TS
LF 8-TSA = (Löschgruppenfahrzeuge)
TSF, (Tragkraftspritzenfahrzeug)
Anhängerleitern ohne Zugfahrzeug,
Mehrzweckfahrzeuge
je Stunde 25,-- DM
- 2) Löschfahrzeuge bis zur Größenklasse 16/8
TLF 15
TLF 16 = (Tanklöschfahrzeuge)
Gerätewagen, Oelschadenverhütungswagen, (ohne Oelbindemittel), Wasserrettungs- und Atemschutzgerätewagen, Pulverlöschfahrzeug ohne Löschmittelverbrauch, Kommandowagen,
je Stunde 40,-- DM

3) Löschfahrzeuge über der Größe 16/8
Kraftfahrdrehleiter DL 30,
Rüstkraftwagen
je Stunde 60,-- DM

4) a) Dienstwagen ohne Funkprechanlage
je Stunde 10,-- DM

b) Dienstwagen mit Funkprechanlage
je Stunde 15,-- DM

5) Sonstige Fahrzeuge

a) bis 4,9 Tonnen zul. Gesamtgewicht
je Stunde 15,-- DM

b) ab 5 Tonnen zul. Gesamtgewicht
je Stunde 20,-- DM

6) a) Schlauchboot ohne Motor
je Stunde 5,-- DM

b) Schlauchboot mit Motor
je Stunde 15,-- DM

7) a) Tragkraftspritze TS 8/8
(ohne Transportfahrzeug)
je Stunde 12,-- DM

b) Schlammpumpe bis zur Größe 8/8
je Stunde 10,-- DM

8) Tragkraftspritzenanhänger einschl. Tragkraftspritze, Materialtransportanhänger (mit Geräten beladen)
(ohne Zugfahrzeug)
je Stunde 15,-- DM

9) Sonstige Anhänger ohne Zugfahrzeug
je Stunde 10,-- DM

Anmerkung:

Die Kraftstoffkosten für die An- und Abfahrt sind in den obigen Kosten enthalten. Der bei dem Einsatz verbrauchte Kraftstoff sowie das Öl werden zusätzlich zu handelsüblichen Preisen berechnet. Die Kosten für den Wasserverbrauch oder sonstige Löschmittel, werden gesondert in Rechnung gestellt.

III. Einsatz von Geräten:

Gebühren für die Benutzung von Geräten und Verbrauchsstoffen.

1) 2 oder steilige Schiebleiter
je Stunde 8,-- DM

2) Anstell- und Steckleiter
a) bis 5 m Länge
je Stunde 1,-- DM

b) über 5 m Länge
je Stunde 3,-- DM

3) Hakenleiter
je Stunde 1,50 DM

4) Atemschutzmaske ohne Atemeinsätze
je Stunde 1,-- DM

5) Atemschutzgeräte (Kreislauf-, Preßluft- oder Frischluftgerät) ohne Alkalipatrone bzw. ohne Preßluft
je Stunde 5,-- DM

6) Standrohr mit Schlüssel je Stunde	0,50 DM
7) Verteilungsstück je Stunde	0,50 DM
8) a) Strahlrohre, Größe B-C-D- je Stunde	0,40 DM
b) Schaumrohre oder Cometrohre je Stunde	1,-- DM
9) Saugschlauch 110 mm. a) 1,6 m lang je Stunde	0,80 DM
b) 2,5 m lang je Stunde	1,50 DM
10) Saugschlauch 75 mm und 52 mm 1,5 m bis 2,5 m Länge je Stunde	1,-- DM
11) Druckschlauch a) 52 mm, für die erste Stunde für jede weitere Stunde	3,-- DM 1,-- DM
b) 75 mm, für die erste Stunde für jede weitere Stunde	4,-- DM 1,50 DM
12) Motorsäge je Stunde	10,-- DM
13) Wasserstrahlpumpe (ohne Betriebs- wasserverbrauch) (s. Ziff. 22) je Stunde	1,-- DM
14) Seilwinde je Stunde	5,-- DM
15) Tau, je 10 m je Stunde	1,20 DM
16) elektrische Handlampe mit Trocken- batterie je Stunde	0,60 DM
17) elektrischer Handscheinwerfer mit Stahlakku je Stunde	2,50 DM
Krankentrage je Stunde	0,80 DM
19) Oel- bzw. Benzinauffangbehälter a) der Größe bis 750 l je Stunde	0,50 DM
b) der Größe von 750 l - 1500 l je Stunde	1,-- DM
c) über 1500 l je Stunde	1,50 DM
20) explosivgeschützte Pumpe für brenn- bare Flüssigkeit je Stunde	10,-- DM
21) Plastik-Kübel und Behälter je Stunde	0,50 DM
22) Wachsackeln, Kerzen, Sauerstoff, Alkalipatronen, Trockenpulver, Preßluft, Schaummittel, aufsaugende und abstumpfende Mittel bei Oel-	

unfällen, sowie Unfälle mit Basen
und Laugen, Atemeinsätze, Lösch-
wasser und Betriebswasser und dergl.
werden zu Selbstkostenpreisen be-
rechnet.

23) Funksprechgeräte
je Stunde 10,-- DM

24) Geräte und Ausrüstungsgegenstände
für Feuerwehrtaucher
je Stunde 8,-- DM

IV. Gebühren für die Bereitstellung von Geräten für
Sicherheitsüberwachen usw., soweit die Geräte
nicht besonderer Abnutzung unterworfen sind.
Die Beträge sind für den Tag = 24 Stunden berech-
net.

1) Standrohr mit Schlüssel
je Tag 1,-- DM

2) Druckschlauch 52 mm 15 m Länge
je Tag 1,-- DM

3) Druckschlauch 75 mm 20 m Länge
je Tag 1,20 DM

4) Strahlrohre
je Tag 0,80 DM

5) Handfeuerlöcher oder Kübelpritze
je Tag 1,-- DM

6) Feuerlöschdecke
je Tag 0,80 DM

7) 1 Löschkarre mit Standrohr bis
zu 10 Feuerlöschschläuchen
je Tag 7,50 DM

8) Atemschutzmaske ohne Atemein-
je Tag 1,50 DM

9) Atemschutzgerät (Kreislauf-, Preß-
luft- oder Frischluftatmer) ohne
Alkalipatrone bzw. ohne Preßluft
je Tag 10,-- DM

Anmerkung:

Bei Ziffer 8 - 9 werden außerdem die Gebühren
nach Abschnitt III. Ziffer 22 berechnet.

V. Böswilliger Alarm;

Die Gebühren werden nach Abschnitt I. und II. be-
rechnet.

Mindestgebühr 30,-- DM

VI. Reinigen, Prüfung und Instandsetzung von Schläu-
chen und Geräten

Die Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von Feuer-
wehrschräuchen und Geräten werden zum Selbstkosten-
preis berechnet.

bitte wenden!

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Holzlar in der Sitzung am 10. 2. 1969 beschlossene Satzung über
freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holzlar
wird hiermit gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 öffentlich bekanntgemacht.

Holzlar, den 21. März 1969

Henseler
Bürgermeister

Gemeinde Holzlar

S A T Z U N G

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Holzlar

Inhaltsangabe:

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Sonstige Benutzung
- § 4 Erlaubnisse
- § 5 Erlaubnisantrag
- § 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 7 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen
- § 8 Gebühren
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Fälligkeit der Gebühren
- § 11 Gebührenerstattung
- § 12 Rechtsmittel
- § 13 Beitreibbarkeit
- § 14 Zuwiderhandlung
- § 15 Märkte
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund des § 18 Abs. 2 Satz 3 und des § 19 Abs. 3 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz - LStrG) vom 28. 11. 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 305/GS. NW S. 91) des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat der Rat der Gemeinde Holzlar am 20. 6. und 2. 12. 1968 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen, Land- und Kreisstraßen.

(2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch den Gemeindedirektor - Ordnungs- und Gewerbeabteilung -. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 LStrG).

§ 4

Erlaubnisse

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straßen erforderlich ist.

§ 5

Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über die Art, den räumlichen Umfang und die Dauer der Sondernutzung beim Gemeindedirektor - Ordnungs- und Gewerbeabteilung - zu stellen. Es können Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- 1.) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen) Vordächer;
- 2.) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen;
- 3.) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe, Weihnachtswerbung und Dekorationen aus Anlaß von Umzügen und Prozessionen;
- 4.) Aufzugsschächte für Mülltonnen sowie Be- und Entladeschächte, die in Gehwegen angebracht werden;
- 5.) Aufstellen von Mülltonnen und Sperrgut am Tage der Abfuhr.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 6 Nr. 3 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8

Gebühren

Für erlaubispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei

bitte wenden!

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. März:

§ 11
Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Gemeindedirektor eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12
Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17) gegeben.

Die Rechtsmitteleinlegung berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren.

§ 13
Beitreibbarkeit

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 14
Zu widerhandlung

Bei Zu widerhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 55 und 58 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (SGV. NW. 2010) Anwendung.

§ 15
Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und Jahrmärkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung und der entsprechenden Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zwei Monate nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Holzlar, den 2. 12. 1968

Im Auftrage des Rates der Gemeinde
H o l z l a r

Henseler
Der Bürgermeister

Dr. Hagen
Ratsmitglied

T A R I F

Tarif-Nr. Art der Sondernutzung Gebühr für Sondernutzung
in DM
täglich monatlich jährlich

1	Litfaßsäulen und Uhren je qm beanspruchter Verkehrsfläche	1,--	20,--	200,--
2	Fahrradständer, Waagen, Masten, soweit es sich nicht um Nutzungen han- delt, über die bürgerlich- rechtliche Gestattungs- verträge abzuschließen sind (vergl. § 8 Abs.10 FStrG, § 23 LStrG.), und ähnliche Einrichtungen	-,10	2,--	20,--
3	Tische und Sitzgelegen- heiten, die zu gewerb- lichen Zwecken aufge- stellt werden je qm beanspruchter Verkehrs- fläche	-,20	4,--	40,--
4	Tribünen je qm	-,30	7,--	70,--
5	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeits- wagen, Baumaschinen und Baugerüsten mit und ohne Bauzaun je qm beanspruchter Ver- kehrsfläche	-,10	2,--	20,--
6	Lagerungen von Gegen- ständen aller Art, die mehr als 24 Stunden an- dauern und nicht unter Nr. 5 fallen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,20	4,--	40,--
7	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,40	10,--	100,--
8	Verkaufs- und Werbe- wagen, ambulante Ver- kaufsstände aller Art, vor Geschäften aufge- stellte Waren je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,50	10,--	100,--
9	Wohnwagen, die länger als 24 Stunden abge- stellt werden sowie nicht zugelassene Kraft- fahrzeuge und Anhänger	1,--	25,--	250,--

Tarif-Nr	Art der Sondernutzung	Gebühr für Sondernutzung in DM		
		täglich	monatlich	jährlich
10	Gleise, soweit es sich nicht um Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (§ 2 Abs. 1 des allgemeinen Eisenbahngesetzes) oder andere Schienenbahnen handelt, die dem Landeseisenbahngesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen je angefangene 100 m	-,60	14,--	140,--
11	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen a) je angefangene 100 m Länge, sofern nur vorübergehend verlegt 1. bei Durchmessern bis 100 mm 2. bei Durchmessern über 100 mm b) je angefangene 100 m Länge, sofern auf Dauer verlegt, 1. bei Durchmessern bis 100 mm 2. bei Durchmessern über 100 mm		6,-- 8,--	30,-- 45,--

DER OBERKREISDIREKTOR
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtdirektor
in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 29. Aug. 1968
Aktenzeichen: 00/2-072-68

Betrifft: Satzung der Gemeinde Holzlar über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20. 6. 1968

Bezug: Bericht vom 30. 7. 1968 - 10 20-04/04 -

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Straßengesetzes NW vom 28. 11. 1961 (GV. NW S. 305) wird hiermit die vom Rat der Gemeinde Holzlar am 20. 6. 1968 beschlossene Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen sowie der hierzu erlassene Gebührentarif aufsichtsbehördlich genehmigt, mit der Maßgabe, daß die

Satzung frühestens zwei Monate nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft tritt.

Die Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1970 befristet.

Nach ministerieller Weisung können Satzungen für Sondernutzungen nur genehmigt werden, wenn in ihnen für das Inkrafttreten eine Mindestfrist von zwei Monaten festgelegt ist.

Durch die Frist soll sichergestellt werden, daß sich die Betroffenen auf die Änderung einstellen können. Die Genehmigung mußte daher mit einer entsprechenden Maßgabe versehen werden.

Um wirksames Ortsrecht zu schaffen, bedarf die o. a. Maßgabe eines Beitrittsbeschlusses der Gemeindevertretung. Ich bitte, bei dieser Gelegenheit gleichzeitig den in der Präambel vorgesehenen Passus "sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 6. 8. 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1742)" ersatzlos zu streichen, da die in § 1 der Satzung angeführten Verkehrsflächen vom Bundesfernstraßengesetz nicht erfaßt werden.

Ich empfehle ferner in § 8 zur Verdeutlichung die Gebührenerhebung auf erlaubnispflichtige Sondernutzungen abzustellen und in § 12 den Begriff "Gebührenordnung" durch "Satzung" zu ersetzen.

(Siegel) K i e r a s

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Holzlar über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Holzlar wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors des Siebkreises vom 29. 8. 1968 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952, S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Holzlar, den 12. Dezember 1968

H e n s e l e r
Bürgermeister

Ortsrechtssammlung Stadt Sankt Aug., ME 1057, Bl. 82 a

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Datum der Bekanntmachung		
			Nachtrag	
1	Hauptsatzung	15.12.67		
2	Geschäftsordnung	30.03.53		
3	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	15.12.67		
4	Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage	22.3.68	23.7.68	
5	Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH.	21.2.68		
6	Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege	22.3.68		
7	Friedhofs- und Bestattungsordnung	15.12.67	25.9.68	
8	Friedhofsgebührenordnung	16.07.68		
9	Hundesteuerordnung	31.7.68		
10	Markt- und Gebührenordnung für Kirmesveranstaltungen, Schützenfeste, Wochenmärkte u. andere öffentl. marktähnl. Veranstaltungen			
11	Satzung über freiwillige Dienst- und Hilfsleistungen der freiwilligen Feuerwehr	5.12.68		
12	Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen	4.2.69		
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				

Hauptsatzung der Gemeinde Menden

Aufgrund des § 4, Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. 1952 S. 283) hat der Rat der Gemeinde Menden in seiner Sitzung am 16.10.1967 folgende Hauptsatzung erlassen:

I. Teil

Gemeindegebiet.

§ 1

Gebietsstand

(1) Die Gemeinde Menden liegt im südwestlichen Teil des Siegkreises. Sie grenzt im Süden an die Gemeinde Hangelar, im Westen an die Gemeinden Meindorf und Sieglar, im Norden an die Stadt Troisdorf und im Osten an die Stadt Siegburg und die Gemeinde Siegburg-Mülldorf.

(2) Das Gemeindegebiet umfaßt insgesamt 869,45 ha = 8,6945 qkm.

II. Teil

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt.

§ 2

Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes

Die nach § 20 GO. zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes verpflichteten Einwohner und Bürger können nach § 21 GO. die Übernahme dieser Aufgabe ablehnen oder ihre weitere Wahrnehmung verweigern oder auch ihr Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Ob im Einzelfall ein wichtiger Grund anzuerkennen ist, entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Berufung zu den ehrenamtlichen Tätigkeiten von ihm ausgegangen ist (§ 21, Abs. 2 GO.). Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes beschließt die Gemeindevertretung.

III. Teil

Verwaltung der Gemeinde

§ 3

Ständige Ausschüsse

Der Rat der Gemeinde bestellt folgende ständige Ausschüsse:

1. einen Haupt- und Finanzausschuß,
2. einen Rechnungsprüfungsausschuß,
3. einen Bauausschuß,
4. einen Sozialausschuß und
5. einen Schulausschuß.

§ 4

Nichtständige Ausschüsse.

Nichtständige Ausschüsse können nach Bedürfnis gebildet werden.

Ihr Auftrag erlischt mit der Auftragsbefreiung.

§ 5

Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt außer im Haupt- und Finanzausschuß (§ 42, Abs. 3 GO.), auch in den übrigen Ausschüssen den Vorsitz.

Die Person des Bürgermeisters ist bei dem verhältnismäßigen Anteil seiner Partei in jedem Ausschuß mitzurechnen.

§ 6

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen.

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschußsitzungen (§ 37, Abs. 1 und § 42, Abs. 1 letzter Satz GO.) bestellt der Gemeindevorstand unter Mitteilung an den Bürgermeister.

§ 7

Niederschriften über Rats- und Ausschußbeschlüsse.

(1) Die nach § 37 GO. über die Beschlüsse des Rates aufzu-

nehmenden Niederschriften sind

1. von dem Bürgermeister,
2. von zwei vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern,
3. von dem Gemeindevorstand und
4. von dem Schriftführer (Protokollführer)

zu unterzeichnen.

(2) Für die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse gilt Abs. 1. Sofern der Gemeindevorstand an den Ausschußsitzungen mit teilgenommen hat, hat er die Niederschrift über die Beschlüsse mit "Gesehen" zu unterzeichnen.

(3) Durch die Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Beschlüsse durch den Gemeindevorstand im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Vorschriften des § 38, Abs. 1 und des § 42, Abs. 4 GO. (Weiterleitung der Beschlüsse an den Gemeindevorstand) als erfüllt.

(4) Die Niederschriften über die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse hat der Gemeindevorstand sämtlichen Ratsmitgliedern abschriftlich mitzuteilen. Den Ausschußmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, sind Abschriften der Beschlüsse ihrer Ausschüsse zuzufertigen. Zu Beginn einer jeden Rats- oder Ausschußsitzung hat der Vorsitzende den Rat oder Ausschuß zu fragen, ob Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates oder Ausschusses erhoben werden.

(5) Der Gemeindevorstand hat den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse, nachdem deren Niederschrift unterschrieben (vergl. Abs. 1) und für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, gemäß § 17, Abs. 2 dieser Hauptsatzung bekanntzugeben (§ 37, Abs. 2 GO.).

§ 8

Unterzeichnung ortsrechtlicher Bestimmungen

Rechtsverordnungen, Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied "im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden" zu unterzeichnen.

§ 9

Teilnahme von Beamten und Angestellten der Amtsverwaltung an Rats- und Ausschußsitzungen

Welche Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschußsitzungen teilzunehmen haben (§ 48, Abs. 2 GO.), bestimmt der Gemeindevorstand, der hierbei Ersuchen des Bürgermeisters zu entsprechen hat.

§ 10

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Gemeindevorstand oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen (§ 28, Abs. 1 Buchstabe s und § 56 Abs. 1 GO.).

§ 11

Gemeindevorstand

(1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden mit dem Vorbehalt des § 28, Abs. 3 GO. auf den Gemeindevorstand übertragen. Welche Geschäfte als "einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung" anzusehen sind, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindevorstandes überlassen.

(2) Der Gemeindedirektor wird ermächtigt, das Kassenanordnungsrecht allein auszuüben.

§ 12

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Gemeindedirektor hat die Öffentlichkeit über bedeutsame schwebende Verhandlungsgegenstände der Gemeindeverwaltung, soweit das nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich ist, durch regelmäßige Besprechung mit der Tagespresse zu unterrichten. (§ 33, Abs. 3 GO.).

IV. Teil

Geltendmachung von Gemeindeabgaben sowie Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Geldansprüchen der Gemeinde.

§ 13

Heranziehung zu den Gemeindeabgaben

Die Befugnis zur Abgabenveranlagung, d. h. zur Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben, wird in vollem Umfang dem Gemeindedirektor übertragen.

§ 14

Entscheidung über die Einsprüche

Die Befugnis, über Einsprüche gegen Gemeindeabgaben zu entscheiden, wird dem Gemeindedirektor erteilt.

§ 15

Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen

Für die Anwendung der §§ 127, 130 und 131 AO und § 38 der GemHVO NW gilt folgende Regelung:

a) Erlaß von Geldforderungen

Der Gemeindedirektor ist ermächtigt, Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche) der Gemeinde bei Beträgen bis zu 100, -- DM aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

Die gleiche Vollmacht besitzt der Finanzausschuß bei Beträgen über 100, -- DM. Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.

b) Niederschlagung von Geldforderungen

Über Niederschlagungen entscheidet

1. der Gemeindedirektor bei Beträgen bis zu 1000, -- DM
2. der Finanzausschuß bei Beträgen von mehr als 1000, -- DM.

Durch die Niederschlagung wird das Weiterbestehen der Ansprüche nicht berührt. Eine spätere Geltendmachung bleibt vorbehalten. Zu diesem Zwecke sind die niedergeschlagenen Beträge in einer besonderen Niederschlagungsliste fortzuführen.

c) Stundung von Geldforderungen

Über Stundungsanträge entscheidet

1. bei Beträgen bis zu 5000, -- DM der Gemeindedirektor;
2. in unbegrenzter Höhe bis zu 3 Monaten Stundungsdauer der Gemeindedirektor;
3. bei Beträgen über 5000, -- DM der Finanzausschuß, soweit nicht die Entscheidung nach Ziff. 1 dem Gemeindedirektor übertragen worden ist;
4. bei Beträgen über 2000, -- DM, die länger als 3 Jahre gestundet werden sollen, der Finanzausschuß.

V. Teil

Bekanntmachungsvorschriften

§ 16

Unterzeichnung der Bekanntmachungen.

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen in Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37, Abs. 3, Satz 1 GO.). In allen anderen Fällen unterzeichnet der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter die Bekanntmachung.

§ 17

Form der Bekanntmachungen.

(1) Alle nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachenden Beschlüsse des Rates werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen, nach diesen Vorschriften, sonst im amtlichen Mitteilungsblatt bekanntgemacht.

(2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im amtlichen Mitteilungsblatt, ausgenommen die im § 37, Abs. 2 GO. für den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Rates vorgeschriebene öffentliche Bekanntgabe; diese hat der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter nach jeder Sitzung des Rates im Wege einer Mitteilung an die Presse vorzunehmen, es sei denn, daß der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 18

Amtliches Mitteilungsblatt.

Amtliches Mitteilungsblatt im Sinne des § 17 ist das im Verlauf Ewald Rautenberg, Siegburg, Zeithstr. 50, wöchentlich erscheinende Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

VI. Teil

Schlußvorschriften

§ 19

Außerkräfttreten

Die Hauptsatzung der Gemeinde Menden vom 22.9.1941 tritt außer Kraft.

§ 20

Inkräfttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend vom 26.7.1953 in Kraft. Sie tritt damit zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie die Hauptsatzung in Kraft treten sollte, die am 30.3.1953 vom Rat der Gemeinde Menden beschlossen und am 25.7.1966 öffentlich bekanntgemacht wurde. Diese Satzung ist wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung ebenso wie der I. Nachtrag vom 21.11.1963, öffentlich bekanntgemacht durch Aushang (ausgehangen am 2.12.1963, abgenommen am 9.12.1963), der II. Nachtrag vom 19.2.1964, öffentlich bekanntgemacht durch Aushang (ausgehangen am 17.3.1964, abgenommen am 24.3.1964) und der III. Nachtrag vom 19.4.1966, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 28.7.1966, Nummer 30, nicht wirksam geworden.

Die vorstehende Hauptsatzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der nicht in Kraft getretenen Hauptsatzung vom 30.3.1953 in Form der drei vorgenannten Nachträge.

§ 21

Diese Hauptsatzung wird wie folgt veröffentlicht:

- a) unter Beachtung der §§ 16 - 18 dieser Hauptsatzung;
- b) durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in Menden, Kirchstraße 4

Friedrich-Wilhelm-Hütte, an der Einmündung der Friedrich-Ebert-Straße in die Langenstraße.

Die Zeitdauer des Aushanges beträgt sieben Tage. Menden, den 16.10.1967

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden

Müller

gez. Unterschrift

(Bürgermeister)

(Ratsmitglied)

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

StadtA Sankt Aug., ME 1057, Bl. 84

(Siegburg, den 29.11.1967

Genehmigung von Satzungen der Gemeinde Menden, die sich rückwirkende Kraft beilegen

Berichte vom 25. und 26.10.1967 - 10 20-04/06 -

Mit Zustimmung des Kreisausschusses wird hiermit aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - die Genehmigung erteilt, die am 16.10.1967 beschlossene

a) Hauptsatzung der Gemeinde Menden rückwirkend vom 26.7.1953 zu erlassen.

(Siegel)

Bekanntmachung

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Menden wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 29.11.1967 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW.S. 167) öffentlich bekanntgemacht. Der Aushang an den Bekanntmachungstafeln Menden, Kirchstraße 4 und Friedrich-Wilhelms-Hütte, Einmündung Friedrich-Ebert-Straße/Langestraße erfolgt ab 8.1.1968 für die Dauer von 7 Tagen.

Menden, den 15.12.1967

Müller
Bürgermeister

Geschäftsordnung

für den Rat der Gemeinde M e n d e n

Inhaltsangabe:

- § 1 Vorsitzender des Rates
- § 2 Einberufung des Rates
- § 3 Abwesenheit von Ratsmitgliedern
- § 4 Anträge auf Verwaltungsvorlagen
- § 5 Anfragen
- § 6 Eingaben und Abordnungen
- § 7 Berichterstattung in der Ratssitzung
- § 8 Beratung und Abstimmung
- § 9 Ausschließungsgründe
- § 10 Wiederholung von Anträgen
- § 11 Verhandlungsniederschriften
- § 12 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Presse
- § 15 Redeordnung und Ordnungsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

Aufgrund des § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Okt. 1952 (GV.NW. S. 283) gibt sich der Rat der Gemeinde Menden folgende

Geschäftsordnung

§ 1

Vorsitzender des Rates

Vorsitzender des Rates ist der Bürgermeister (§ 27 Abs. 1 GO); bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, dann übernimmt das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied den Vorsitz.

§ 2

Einberufung des Rates

(1) Die Einladung zur Ratssitzung ergeht durch den Bürgermeister. Sie muß den Ratsmitgliedern 6 Tage vor dem Sitzungstage zugestellt werden. In dringenden Fällen darf die Einberufungsfrist bis auf 3 Tage gekürzt werden. In Fällen, in denen einem Notstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll, darf der Rat ohne Einbohaltung einer Einladungsfrist einberufen werden. Vergleiche im übrigen § 31 GO.

(2) Der Einladung des Bürgermeisters hat der Amtsdirektor eine Erläuterung der Tagesordnung anzufügen.

(3) Denjenigen Ratsmitgliedern, die nicht Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sind, hat der Amtsdirektor stets eine Abschrift der Einladung und der

Tagesordnung der Haupt- und Finanzausschußsitzungen zuzufertigen (§ 42 Abs. 1 GO).

§ 3

Abwesenheit von Ratsmitgliedern

Ratsmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, haben davon frühzeitig dem Bürgermeister oder dem Amtsdirektor Kenntnis zu geben. Die abwesenden Mitglieder werden namentlich mit dem Zusatz, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen, in dem Sitzungsprotokoll nach den Namen der anwesenden Mitglieder vermerkt. Wer die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 4

Anträge und Verwaltungsvorlagen

(1) Alle von Ratsmitgliedern ausgehende selbständige, d.h. nicht im Laufe der Beratung zu dem Beratungsgegenstand gestellten Anträge, sollen 6 Tage vor dem Sitzungstage schriftlich dem Amtsdirektor eingereicht werden. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von einem anderen Mitglied wieder aufgenommen werden.

(2) Selbständige Anträge von Mitgliedern, die eine Geldbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, müssen nach ihrer Begründung durch den Antragsteller, sofern sie nicht abgelehnt oder ohne Widerspruch angenommen werden, einem Ausschusse zur Vorberatung überwiesen werden.

(3) Über selbständige Anträge von Mitgliedern oder über Vorlagen der Amtsverwaltung, die nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, darf beraten werden, wenn die Nachträge mindestens drei Tage vor der Sitzung in den Händen der Mitglieder gewesen sind. Ist diese Frist nicht gewahrt, so können die Gegenstände nur dann verhandelt werden, wenn die Dringlichkeit von dem Rat anerkannt wird.

(4) Selbständige Anträge von Mitgliedern oder Vorlagen der Amtsverwaltung, die nicht vor der Sitzung den Mitgliedern mitgeteilt, also nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, dürfen in der Sitzung, in der sie eingebracht sind, nur dann beraten werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.

(5) Abänderungsanträge, d.h. solche Anträge, die mit einem zur Tagesordnung stehenden Gegenstand in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit vor dem Schluß der Beratung gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich zu übergeben (vgl. § 8 Abs. 1).

§ 5

Anfragen

(1) Anfragen an den Bürgermeister oder den Amtsdirektor sind schriftlich und bestimmt zu formulieren und vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Vor der Beantwortung wird dem Fragesteller zur näheren Begründung das Wort erteilt.

(2) Nach Erledigung der Tagesordnung können die Ratsmitglieder Fragen an den Bürgermeister oder den Amtsdirektor stellen. Diese Fragen können sofort beantwortet oder auch dahin beschieden werden, daß ihre Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Sitzung stattfinden werde. Wird die Frage sofort beantwortet, dann kann sich eine Besprechung des Gegenstandes anschließen, wenn die Mehrheit des Rates dem nicht widerspricht.

§ 6

Eingaben und Abordnungen

(1) Eingaben Dritter an den Rat, die Bittgesuche oder Beschwerden enthalten, gehen an den Haupt- und Finanzausschuß.

(2) Zuschriften, die sich auf Gegenstände beziehen, mit denen ein Ausschuß befaßt ist, werden dem Ausschuß zugeleitet.

(3) Der Rat empfängt Abordnungen unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Abordnung soll aus nicht mehr als fünf Personen bestehen. Jede Abordnung soll eine Denkschrift bei sich führen, die die Art und den Zweck der Abordnung angibt. Abordnungen müssen von einem Ratsmitglied eingeführt und deren Denkschrift vorgelegt werden. Abschriften der Denkschrift, die dem Rat vorgelegt werden sollen, sind dem Amtsdirektor mindestens 3 Tage vor ihrer Vorlage an den Rat einzureichen. Der Amtsdirektor hat den Ratsmitgliedern die Abschriften der Denkschrift zuzufertigen.
- b) Nur ein Mitglied der Abordnung darf vor dem Rat sprechen. Seine Ausführungen sollen 10 Minuten nicht überschreiten, es sei denn, daß der Rat mit längeren Ausführungen einverstanden ist. Im Anschluß an die Ausführungen können die Ratsmitglieder Fragen stellen, die sich auf die Denkschrift beziehen. Jedes Ratsmitglied kann beantragen, die Denkschrift einem Ausschuß zu überweisen.

§ 7

Berichterstattung in der Ratssitzung

(1) Der Bürgermeister kann für die einzelnen Beratungsgegenstände Berichterstatter bestellen. Er kann die Berichterstattung einem Rats- oder Ausschußmitglied oder dem Amtsdirektor übertragen.

(2) Berichterstatter, die namens eines Ausschusses sprechen, haben die Ansicht des Ausschusses darzulegen. Ihre eigene, abweichende Ansicht können sie erst im Anschluß an ihren Bericht vortragen.

§ 8

Beratung und Abstimmung

(1) Die Beratung und Abstimmung über die einzelnen Teile einer Vorlage ist nur dann erforderlich, wenn das von einem Mitglied verlangt wird. Eine Schlußabstimmung muß stattfinden, wenn ein Abänderungsantrag zu der betreffenden Vorlage (vgl. § 4 Ziff. 5) angenommen ist, oder wenn das von einem Mitglied verlangt wird.

Sind Abänderungsanträge zu einer Vorlage angenommen worden (vgl. § 4 Ziff. 5), so kann die Versammlung eine zweite und dritte Beratung dieser Vorlage beschließen, die alsdann in derselben oder auf Beschluß des Rates in der nächsten Sitzung stattfinden hat.

(2) Nach geschlossener Beratung (vgl. § 15 Ziff. 5 Abs. 2) stellt der Vorsitzende die zur Abstimmung kommenden Fragen so, daß sie einfach durch "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Über die Fragestellung und ihre Reihenfolge ist Beratung zulässig. Auf Antrag entscheidet der Rat.

(3) Ein Vertagungsantrag (vgl. § 15 Ziff. 5 Abs. 2) kommt zuerst zur Abstimmung; nächst diesem wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt.

(4) Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Die absolute Mehrheit der Abstimmenden entscheidet, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt (§ 35 Abs. 1 GO). Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt (§ 35 Abs. 3 GO). Ist das Abstimmungsergebnis zweifelhaft, so ist die Gegenprobe vorzunehmen. Liefert auch diese kein sicheres Ergebnis, so ist namentliche Abstimmung vorzunehmen.

Namentliche Abstimmung kann stets bis zur Aufforderung zur Abstimmung beantragt werden; sie muß stattfinden, wenn auf Antrag des Vorsitzenden oder dreier Mitglieder die Versammlung das beschließt. Der Vorsitzende erklärt die namentliche Abstimmung für geschlossen, sobald sämtliche Mitglieder aufgerufen worden sind und durch nochmalige Aufforderung Gelegenheit zur Stimmgabe gegeben worden ist.

(5) Bei allen öffentlichen Abstimmungen hat jedes Mitglied das Recht, seine abweichende Abstimmung schriftlich kurz zu begründen und dem Vorsitzenden zu übergeben und deren Aufnahme in das Protokoll ohne vorherige Verlesung in der Versammlung zu verlangen.

(6) Der Vorsitzende verkündet das Abstimmungsergebnis und erklärt hiernach die Vorlage oder den Antrag für angenommen oder abgelehnt.

§ 9

Ausschließungsgründe

An Verhandlungen und Abstimmungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht teilnehmen, dessen Interesse mit demjenigen der Gemeinde kollidiert. Ebensowenig dürfen diejenigen bei der Beratung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in denen sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig gewesen sind. Auf die Vorschriften in § 23 GO wird verwiesen.

§ 10

Wiederholung von Anträgen

Über einen durch Abstimmung erledigten Gegenstand soll in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 11

Verhandlungsniederschriften

- (1) Die Niederschrift der Beschlüsse jeder Sitzung (Sitzungsprotokoll) muß enthalten:
- sämtliche Punkte der Tagesordnung und alle geschäftsordnungsmäßig eingebrachten Anträge sowie die Beschlüsse in wörtlicher Fassung;
 - die Anfrage in wörtlicher Fassung nebst der Bemerkung, ob und wie sie beantwortet sind;
 - diejenigen Mitteilungen des Vorsitzenden und des Amtsdirektors, bei denen es darauf ankommt, die Kenntnisnahme des Rates festzustellen;
 - Ordnungsrufe.

Wegen der Unterzeichnung der Niederschrift der Beschlüsse wird auf § 7 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung verwiesen.

§ 12

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Volljährige Gemeindeglieder und Vertreter der Presse (vgl. § 14) dürfen den öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer beiwohnen. Die Zuhörer sind auf die für sie bestimmten Plätze angewiesen. Sie haben jeder Beeinflussung oder Störung der Sitzung, z.B. Äußerung des Beifalles oder des Mißfallens, zu unterlassen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Zuhörer, die dem zuwider handeln, aus dem Sitzungssaal hinauszulassen.

(2) Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit sind nach den Vorschriften in § 35 Abs. 2 GO zu behandeln.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung sind zu beraten und zu entscheiden:

- alle Personalangelegenheiten der gemeindlichen Dienstkräfte;
- der An- und Verkauf von Grundstücken;
- die Vermietung und Verpachtung von Gemeindeeigentum;
- alle anderen Geschäfte, deren vertrauliche, nichtöffentliche Behandlung geboten erscheint.

Anträge auf Beratung dieser Geschäfte in öffentlicher Sitzung sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen und in nichtöffentlicher Sitzung zu begründen, zu beraten und zu entscheiden.

(4) Über die in nichtöffentlichen Sitzungen gepflogenen Beratungen hat jeder Teilnehmer zu schweigen. Die Beschlüsse sind, soweit für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, nicht geheim.

§ 13

Ausschüsse

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich. Auf die Ausschüsse und ihr Verfahren sind die Vorschriften in den §§ 2 bis 12 und 15 entsprechend anzuwenden.

§ 14

Presse

Die Tagespresse ist zu den öffentlichen Sitzungen des Rates regelmäßig, unter Mitteiligung der Tagesordnung, durch den Amtsdirektor einzuladen. Das gleiche gilt, falls ein Ausschuß öffentlich tagt.

§ 15

Redeordnung und Ordnungsbestimmungen

(1) Der Vorsitzende leitet den Verhandlungsgegenstand, der erörtert werden soll, mit möglichst kurzen Worten ein. Er beendet die Einleitung damit, daß er die Angelegenheit zur Beratung stellt und die Ratsmitglieder auffordert, ihre Ansichten zu äußern.

(2) Jedes Ratsmitglied, das zu sprechen wünscht, hat sich zu Wort zu melden. Der Vorsitzende fordert die Mitglieder, die sich gemeldet haben, der Reihe nach auf zu sprechen.

(3) Weder der Vorsitzende noch ein anderes Mitglied, darf einen Vortragenden unterbrechen, es sei denn, daß er hinsichtlich der Geschäftsordnung zur Ordnung gerufen werden muß.

(4) Die Redner dürfen sitzend sprechen. Das Ablesen schriftlich abgefaßter Reden ist nicht zulässig.

(5) Der Vorsitzende soll langatmige und weitschweifige Erörterungen verhindern. Sobald alle Mitglieder, die sich gemeldet haben, zu Wort gekommen sind, und der Verhandlungsgegenstand nach dem Ermessen des Vorsitzenden ausreichend beraten worden ist, stellt der Vorsitzende ihn zur Abstimmung.

Über Anträge auf Schluß oder auf Vertagung einer Beratung muß sofort ohne weitere Begründung oder Besprechung abgestimmt werden, nachdem der Vorsitzende zunächst die noch nicht zu Wort gekommenen angemeldeten Redner bekanntgegeben hat (vgl. jedoch die folgende Ziff. 6). Wird der Antrag auf Schluß oder Vertagung einer Beratung angenommen, so fällt die noch ausstehende Rednerliste aus. Mit dem Antrag auf Vertagung kann der Antrag, die Beratung in einer späteren Sitzung wieder aufzunehmen, verbunden werden.

(6) Antragsteller oder Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort, sowohl zu Beginn der Beratung als auch nach Schluß derselben vor der Abstimmung.

(7) Ein Ratsmitglied soll zu einer Sache nicht länger als 10 Min. sprechen. Der Rat kann durch einfachen Mehrheitsbeschluß diese Zeit verlängern. Ratsmitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, müssen sofort (also außerhalb der Rednerreihe) zum Wort zugelassen werden.

(8) Spricht ein Ratsmitglied nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende ihn dazu aufzufordern. Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so hat er ihm das Wort zu entziehen.

(9) Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand durch unangemessene Worte oder Handlungen, so hat der Vorsitzende ihm einen Ordnungsruf zu erteilen. Wenn ein Redner einen zweiten Ordnungsruf erhalten hat und Anlaß zu einem dritten gibt, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, falls er ihn bei dem zweiten Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat. Über die

Berechtigung der Ordnungsrufe und der Wortentziehung entscheidet auf Antrag des Betroffenen der Rat mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Entscheidung ist endgültig. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann das Ratsmitglied, falls es weiterhin gröblich gegen die Ordnung verstößt, auf Antrag des Vorsitzenden durch Beschluß des Rates von der weiteren Teilnahme an der betreffenden Sitzung ausgeschlossen werden. An der Beschlußfassung über den Ausschluß darf der Betroffene nicht teilnehmen.

§ 16

Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

Diese in der Sitzung des Rates am 30. März 1953 beschlossene Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

Die Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden.

Menden, den 30. März 1953

Im Auftrage des
Rates der Gemeinde Menden

Der Bürgermeister:

gez. Unterschrift
.....

gez. Unterschrift
.....
(Ratsmitglied)

Gemeinde Menden

SATZUNG

der Gemeinde Menden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund der §§ 132 und 133, Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GVBl. NW, S. 283) hat der Rat der Gemeinde Menden in seiner Sitzung am 16. 10. 1967 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341, §§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege
 - a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 14 m Breite,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite,
2. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite,
3. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127, Abs. 2, Ziff. 2 BBauG.) bis zu 21 m Breite;
4. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Ziff. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Summe der nach Abs. 2 sich ergebenden Geschoßflächen;
5. für Grünanlagen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Ziff. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Summe der nach Abs. 2 sich ergebenden Geschoßflächen.

(2) Die zulässigen Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke im Sinne von Abs. 1 Ziff. 4b und 5b ergeben sich aus den zulässigen Grundrißflächen der Gebäude, ver-

vielfacht mit der Anzahl der zulässigen Geschosse. In Gebieten, in denen eine Wohn- und Gewerbenutzung zulässig ist, ist ein Geschoß doppelt zu zählen. In Gebieten, in denen überwiegend gewerbliche Nutzung zulässig ist, sind zwei Geschosse doppelt zu zählen. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschoßfläche die halbe Grundstücksfläche anzusetzen. Für Grundstücke, die zur baulichen Nutzung bestimmt sind, deren zulässige Geschoßflächen jedoch im Bebauungsplan nicht festgesetzt sind, ergeben sich die zulässigen Geschoßflächen aus dem Durchschnitt des Maßes der baulichen Nutzung der angrenzenden Grundstücke.

(3) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1, Ziff. 1 bis 3 gehören insbesondere die Kosten für:

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Radfahrwege,
- f) die Bürgersteige,
- g) die Beleuchtungseinrichtungen,
- h) die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
- i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- j) den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
- k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

(4) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Für Plätze, Wege, Parkflächen und Grünanlagen gelten Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(6) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfaßt auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 2, Abs. 1, Ziff. 3), für Parkflächen im Sinne von § 2, Abs. 1, Ziff. 4b und für Grünanlagen im Sinne von § 2, Abs. 1, Ziff. 5b werden entsprechend den Grundsätzen des § 5, Abs. 1 den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, für deren Erschließung diese gemeinschaftlichen Erschließungsanlagen notwendig sind, zugerechnet.

(3) Die Gemeinde kann für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden,

bitte wenden!

bestimmen, daß der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt wird.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Art der Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, die bestimmten Abschnitte einer Erschließungsanlage oder zusammengefaßten Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke zu 50 v. H. nach der Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage (Frontmeterlänge) und zu 50 v. H. nach der Grundstücksfläche verteilt. Bei der Berechnung wird auf Grundstücke, die nur mit einer Wohneinheit bebaut sind oder werden, eine Grundstückstiefe von höchstens 40 m zugrundegelegt. Bei weiteren Wohneinheiten werden je Wohneinheit bis zur tatsächlichen Tiefe des Grundstücks 20 m hinzugerechnet. Bei weiteren Bauten ist für den Fall, daß die Straße noch nicht abgerechnet ist, eine Nachveranlagung zu den Vorausleistungen möglich.

(2) In Gebieten (einzelne Erschließungsanlagen, bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage, zusammengefaßte Erschließungsanlagen) mit zulässiger unterschiedlicher baulicher oder sonstiger Nutzung, die nach dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes neu erschlossen werden, wird der Erschließungsaufwand in dem Verhältnis verteilt, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und den zulässigen Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen. Für die Ermittlung der zulässigen Geschoßflächen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde stellt unter Zugrundelegung der Festsetzungen des Bebauungsplanes die Gebiete mit zulässiger unterschiedlicher baulicher oder sonstiger Nutzung fest.

(3) Bei Grundstücken, die an mehrere Erschließungsanlagen grenzen, werden die Erschließungsanlagen hinsichtlich der Frontmeter zusammengezählt und durch 2 geteilt. Erfolgt die Fertigstellung nicht gleichzeitig, so ist eine Nachveranlagung durchzuführen. Gezahlte Beiträge sind zu verrechnen; gegebenenfalls sind Überschüsse herauszuzählen.

(4) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen, so gelten die Vergünstigungen für Eckgrundstücke (Abs. 3), wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 25 m beträgt.

(5) Die Absätze (3) und (4) gelten nur für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

(6) Hat der Beitragsschuldner oder sein Rechtsvorgänger Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Herstellung der Straße an die Gemeinde abgetreten und sind solche Abtretungen bei der Ermittlung des Erschließungsaufwandes berücksichtigt worden, so wird der Unterschiedsbetrag als Vorleistung auf den Erschließungsbeitrag angerechnet. Maßgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung.

§ 6

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn oder deren Teile,
4. die Radfahrwege,
5. die Bürgersteige,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 7

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
2. Straßenentwässerung sowie die etwa vorgesehene Beleuchtung,
3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Bürgersteige und Radfahrwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen, soweit die Gemeinde nicht beschließt, daß bei einfachen Wohnwegen und Siedlungsstraßen auf die Anlegung erhöhter Bürgersteige verzichtet wird und Gehwege in einfacher Form angelegt werden.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen in ortsüblicher Weise gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Die Gemeinde stellt die endgültige Herstellung der einzelnen Erschließungsanlage, des bestimmten Abschnittes einer Erschließungsanlage oder der zusammengefaßten Erschließungsanlage fest.

§ 8

Vorausleistungen

(1) Im Falle des § 133 Abs. 3 BBauG. werden Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben.

Die Höhe der Vorausleistungen auf den endgültigen Erschließungsbeitrag bemißt sich wie folgt:

1. Kosten einer Straße von 5 m Breite:
mit einseitiger Pflasterrinne oder Hochbord und einseitigem Tiefbord ohne Bürgersteig 151,- DM/1fdm.
2. Kosten einer Straße von 6 m Breite:
mit einseitiger Pflasterrinne oder Hochbord und einseitigem Tiefbord ohne Bürgersteig 170,- DM/1fdm.
3. Kosten einer Straße von 6,50 m Breite:
Fahrbahn 5,00 m, Bürgersteig 1,00 m, einseitig Bordsteine, einseitig Pflasterrinne 200,- DM/1fdm.

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Genehmigung von Satzungen der Gemeinde Menden, die sich rückwirkende Kraft beilegen

Berichte vom 25. und 26.10.1967 - 10 20-04/06 -

Mit Zustimmung des Kreisausschusses wird hiermit aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - die Genehmigung erteilt, die am 16.10.1967 beschlossene Satzung der Gemeinde Menden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen rückwirkend vom 1.1.1964 zu erlassen.

(Siegel)

gez. Unterschrift

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Menden wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 29.11.1967 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS, NW, S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Menden, den 15.12.1967

Müller

Bürgermeister

4: Kosten einer Straße von 7;50 m Breite:
 Fahrbahn 5,00 m, Bürgersteige je 1,25 m,
 beiderseitig Bord-, Rinn- und Rand-
 steine 228;--- DM/lfdm.

5: Kosten einer Straße von 8 m Breite:
 Fahrbahn 5,50 m, Bürgersteige je 1,25 m,
 beiderseitig Bord-, Rinn- und Rand-
 steine 237;--- DM/lfdm.

6: Kosten einer Straße von 8;50 m Breite:
 Fahrbahn 6,00 m, Bürgersteige je 1,25 m,
 beiderseitig Bord-, Rinn- und Rand-
 steine 288;--- DM/lfdm.

7: Kosten einer Straße von 9,00 m Breite:
 Fahrbahn 6,00 m, Bürgersteige je 1,50 m,
 beiderseitig Bord-, Rinn- und Rand-
 steine 303;--- DM/lfdm.

8: Kosten einer Straße von 10;00 m Breite:
 Fahrbahn 6,00 m, Bürgersteige je 2,00 m,
 beiderseitig Bord-, Rinn- und Rand-
 steine 317;--- DM/lfdm.

9: Kosten einer Straße von 12;00 m Breite:
 Fahrbahn 7,50 m, Fuß- oder Radweg bzw.
 kombiniert je 2,50 m, beiderseitig Bord-,
 Rinn- und Randsteine 373;--- DM/lfdm.

10: Kosten einer Straße von 14;00 m Breite:
 Fahrbahn 7,50 m, Parkspur 2,50 m, Fuß-
 und Radweg je 2,00 m, beiderseitig Bord-,
 Rinn- und Randsteine 424;--- DM/lfdm.

11: Kosten einer Straße von 16;00 m Breite:
 Fahrbahn 10,50 m, Fuß- oder Radweg bzw.
 kombiniert je 2,75 m, beiderseitig Bord-,
 Rinn- und Randsteine 462;--- DM/lfdm.

§ 9

1.) Die Gemeinde kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall, insbesondere bei Bauvorhaben im sozialen Wohnungsbau oder bei Veranlagung von Altbauten, soweit dieses zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlich ist, auf Antrag den Erschließungsbeitrag in der Form stunden, daß Ratenzahlung gewährt wird.

2.) Im Einzelfall kann die Gemeinde den Erschließungsbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

§ 10

Überleitungsbestimmungen

Bei unbebauten Grundstücken, die am 29.6.1961 an bereits vorhandenen Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen liegen, können über § 2 Abs. 6 hinaus Beiträge in den Grenzen des § 2 erhoben werden (§ 180 Abs. 3 BBauG.).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 1.1.1964 in Kraft. Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Erschließungssatzung vom 23.11.1961 (öffentlich bekanntgemacht durch Aushang in der Zeit vom 1.12.1961 bis 8.12.1961) und in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 19.7.1965 (bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinde Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 9.9.1965).
 Menden, den 16.10.1967

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden
 Müller, Bürgermeister, Helikum, Ratsmitglied

Satzung

der Gemeinde Menden
über die Reinigung der öffentlichen Wege

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. NRW. 1952 S. 283) und des § 5 des Preussischen Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Menden mit Zustimmung des Amtes Menden als örtlicher Ordnungsbehörde beschlossen, folgende Satzung zu erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Wege im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze in ihrem vollen Umfange und ihrer gesamten Fläche.

Als Wege gelten Fahrwege, Fuß- und Radwege, ohne Rücksicht auf die Art der Befestigung.

Zu den Wegen im vorbenannten Sinne gehören der gesamte Straßenkörper sowie der Luftraum über den Wegen.

Als Bestandteile des Straßenkörpers sind u. a. anzusehen die Straßendecke, Brücken, Treppen, Durchfahrten, Über- und Unterführungen, Rinnen, Bankette, Bordsteine, Böschungen, Gräben.

Zu den Wegen gehört nicht der Zubehör.

(2) Straßen im Sinne des Abs. 1 sind Bundesfernstraßen (Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten), Landstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen, die keiner der genannten Gruppen angehören (vgl. § 3 LStrG.).

(3) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil der Gemeinde, der in geschlossener oder offener Bauweise im wesentlichen zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(4) Ordnungsgemäße Reinigung im Sinne dieser Satzung bedeutet Entfernung jeglichen Schmutzes und Unrates wie z. B. Sand, Schlamm, Kehricht, Gras, Unkraut, Abfall, Papier und dergl., Besprengen der Wege zur Verhinderung von Staubeentwicklung, Beseitigung von Schnee und Eis sowie Verhinderung und Beseitigung von Glätte durch Bestreuen mit anstumpfenden Mitteln.

§ 2

Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde gelegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt.

(2) Den Grundstückseigentümern im Sinne des Abs. 1 werden gleichgestellt: Wohnungsberechtigte im Sinne von § 1093 BGB sowie zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, wenn ihnen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

Wer durch diese Satzung zur Wegereinigung verpflichtet ist, kann die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen. Die rechtliche Verpflichtung zur Wegereinigung besteht erst dann auch gegenüber der Gemeinde, wenn der Gemeinde die Übernahme schriftlich oder zur Niederschrift erklärt worden ist und die Gemeinde zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der Erklärung versagt wird. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Rangordnung der Leistungsverpflichteten

Wenn die Verpflichtung zur Wegereinigung gemäß § 3 übertragen wurde, ist an erster Stelle zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht aus § 2, Abs. 2 der Satzung geht derjenigen aus § 2, Abs. 1 grundsätzlich vor.

§ 5

Leistungsunfähigkeit des Verpflichteten

(1) Ist ein gemäß den Vorschriften dieser Satzung zur Reinigung Verpflichteter leistungsunfähig, so geht auf Antrag des Leistungsunfähigen die Reinigungspflicht dann auf die Gemeinde über, wenn nicht eine gemäß § 4 der Satzung im Rang niedriger angeführte Person leistungspflichtig wird.

(2) Über die Anerkennung der Leistungsunfähigkeit des Antragstellers entscheidet der Rat der Gemeinde.

§ 6

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Bei Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den Teil des dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Weges, der nicht zum Fahrdamm gehört, jedoch unter Einschluß der Straßennrinne und ggf. auf die zwischen der Grundstücksgrenze der Anlieger und dem Fahrdammrand liegenden Fuß- und Radwege sowie alle übrigen zum Straßenkörper gehörenden Wegeteile.

(2) Bei allen übrigen Wegen ist die gesamte Wegefläche zu reinigen.

(3) Bei Eckgrundstücken besteht die Verpflichtung zur Reinigung aller angrenzenden Wege.

(4) Die Art, der Umfang und die räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Reinigung richten sich im übrigen nach der zu erlassenden ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen im Gebiet des Amtes Menden.

§ 7

Reinigung bestimmter Bestandteile öffentlicher Wege

Die Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege

c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, welche schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten, oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können.

- d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben,
- e) Abwässer, die wärmer als 33 °C sind,
- f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.

2. Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.

3. Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, haben nach Anweisung der Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Art und Einbau dieser Vorrichtung bestimmt die Gemeinde, die auch ihre Entleerung überwacht. Die Entleerung muß in regelmäßigen Zwischenräumen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden. Der Anschlußberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

5. Werden Abwässer eingeleitet, die den Verdacht aufkommen lassen, daß ihre Aufnahme in das Entwässerungsnetz nach § 4, 1, verboten ist, so ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlußberechtigten vornehmen zu lassen. Falls das Untersuchungsergebnis den Verdacht bestätigt, trägt der Anschlußnehmer die Kosten der Untersuchung. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen.

6. Wenn Art und Menge der Abwässer sich ändern, hat der Anschlußnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

7. Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung (z. B. bei industriellen Werken, Tb-Heimen usw.) abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen. Hierunter fallen insbesondere Abwässer aus gewerblichen Betrieben, die nach ihrer Art geeignet sind, die Abwässerklärung zu beeinträchtigen.

8. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung der erhöhten Abwassermenge oder des veränderten Abwassers (Abs. 6) nicht aus, behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwassermengen zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlage zu tragen.

§ 5

Anschlußzwang (§ 19 GO.)

1. Jeder Anschlußberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlußrechts sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage dann anschließen zu lassen,

sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn dieses Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg unmittelbaren Zugang zu einer Straße hat, in der die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist. Die Gemeinde bestimmt und gibt durch öffentliche Bekanntmachung bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind und für die der Anschlußzwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschluß in Frage kommenden Anschlußberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsmäßigen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

2. Die Gemeinde kann auch den Anschluß von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Mißständen) dies erfordern.

3. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt sein.

4. Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Gemeinde es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

5. Wird die Abwasseranlage erst nach der Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem bekanntgemacht ist, daß die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist.

6. Wird das Abwassernetz nachträglich für die Ableitung der festen menschlichen Abgänge eingerichtet, so bestimmt die Gemeinde, bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf dem angrenzenden Grundstück durchgeführt sein müssen (s. § 8).

7. Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlußberechtigten verlangen.

§ 6

Benutzungszwang

1. Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechtes sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer - mit Ausnahme der im § 4 Abs. 1 erwähnten - durch eine Anschlußleitung in das öffentliche Abwassernetz nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten; die Regenwässer gilt dies nur, soweit sie nicht für eigene Zwecke verwendet werden.

2. Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.

3. Auf Grundstücken, deren Abwässer in das Leitungsnetz abgeleitet werden können, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden; es sei denn, daß Befreiung gemäß § 7 erteilt wird.

§ 7

Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang

1. Der Anschlußberechtigte kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Anschluß- oder Benutzungszwang dauernd oder auf eine bestimmte Zeit befreit zu werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer (z. B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Kleinhäuser mit ausreichendem Gelände und für Wohnlauben sowie bei Rückgewinnung und Wiederverwertung von Abfallstoffen) besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird.

Den Antrag auf Befreiung vom Anschlußzwang muß der Anschlußberechtigte schriftlich binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Gemeinde stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll.

Der Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Gemeinde stellen.

2. Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang entbindet die Gemeinde nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährlicher Mißstände Sorge zu tragen.

3. Erkennt die Gemeinde die Berechtigung der Gründe nicht an, so kann der Antragsteller gegen einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde innerhalb eines Monats von dem Rechtsmittel des Einspruchs an die Gemeinde Gebrauch machen.

4. Bei Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußberechtigte dies der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlußberechtigte zu tragen. Unterläßt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 8

Grundstückskläreinrichtungen

1. Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind genehmigungspflichtig (§ 9). Zusätzlich zu den Bestimmungen des § 9 ist folgendes zu beachten:

Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind nicht zu gestatten, wenn eine zur Abführung der Abwässer bestimmte öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Soll diese erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann die Gemeinde eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zulassen; sie ist wieder zu entfernen, sobald die Abwasserleitung betriebsfertig verlegt ist.

2. Grundstückskläreinrichtungen, z. B. Faulgruben oder zweistöckige Absetzanlagen, müssen angelegt werden,

- a) wenn eine Befreiung vom Anschluß an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 7),
- b) wenn die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 4, Abs. 3),
- c) wenn keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird,

d) wenn in die Abwasserleitung menschliche Abgänge nicht eingeführt werden dürfen, sondern auf dem Grundstück zurückgehalten werden müssen. In diesem Falle darf der Überlauf aus der Grundstückskläreinrichtung nur ausnahmsweise und nur gegen jederzeitigen Widerruf und auch nur dann an die Netzleitung angeschlossen werden, nachdem das Abwasser entsprechend dem genehmigten Entwurf und ggf. unschädlich gemacht worden ist.

Sobald die Einleitung fester menschlicher Abgänge gestattet wird, ist - wenn der Anschluß beibehalten wird - die Grundstückskläreinrichtung aufzuheben und ein direkter Anschluß herzustellen (s. Abs. 8).

3. Sickerschächte werden nur genehmigt, wenn durchlässiger Grund vorhanden ist und wenn benachbarte Wassergewinnungsanlagen nicht gefährdet werden. Der Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Unterkannte Sickerschacht (Sohle des Sickerschachtes oder der Sickerleitungen) muß mindestens einen Meter betragen.

4. Für Kleinsiedlungen können, falls geeignetes Gelände ausreichend zur Verfügung steht und benachbarte Wasserversorgungsanlagen und die öffentliche Gesundheit nicht gefährdet werden, die anfallenden Abwässer und Fäkalien auf den Kleinsiedlungsgrundstücken gesammelt und verwertet werden. Der Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Geländeoberfläche muß auch bei oberirdischer Verwendung der ausgefaulten Kotstoffe und der Jauche mindestens einen Meter betragen. Die nachträgliche Einleitung der Abwässer in einen Vorfluter ist verboten. Die Änderung einer so betriebenen Abwasserbeseitigung - z. B. Einführung von Wasserspülung - ist ohne Änderung der Entwässerungsgenehmigung (§ 9) verboten.

5. Den Entwurf für die Grundstückskläreinrichtung, über deren Notwendigkeit in jedem Fall die Gemeinde allein zu befinden hat, hat der Anschlußberechtigte unter Beifügung der erforderlichen Zeichnungen und Berechnungen der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen. Diese allein bestimmt unter Anwendung der geltenden Vorschriften, bis zu welchem Grad die Abwässer eines Grundstückes im Einzelfall zu reinigen sind und welche Bauart für die Reinigungsanlage die geeignetste ist. Die Kosten für Herstellung und Betrieb der Anlage gehen allein zu Lasten des Anschlußberechtigten.

6. Die Grundstückskläreinrichtung muß nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik und den bauaufsichtlichen Bestimmungen hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Regenwasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig.

7. Die Anlage eines oberirdischen oder unterirdischen Überlaufes der Gruben in einen Graben oder in eine Entwässerungsleitung ist mit Ausnahme von Abs. 2 d verboten.

8. Bei einem nachträglichen Anschluß des Grundstückes an die Abwasseranlage (§ 5, Abs. 5) hat der Anschlußnehmer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach erfolgtem Anschluß alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, wie Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, Sickerungen und dgl., soweit sie nicht Bestandteile der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. mit gesundem Boden ordnungsgemäß zu verfüllen. Es darf nur frisches Abwasser der Abwasseranlage zugeführt werden.

9. Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstücksklär- einrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist allein der Anschlußbe- rechtigte verantwortlich. Für Betrieb (Entleerung usw.) und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Gemeinde führt eine planmäßige Überwachung durch und überprüft die Einhaltung der bei der Genehmigung auf- erlegten Bedingungen.

10. Die Gemeinde behält sich vor, die laufende Entleerung der Gruben sowie die Abfuhr des Schlammes einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Die entstehenden Kosten werden dann anteilig auf die beteiligten Anschlußberechtigten umgelegt.

11. Bei Grundstückskläranlagen, deren Ablauf in die öffent- lichen Abwasseranlagen oder Vorfluter geleitet wird, behält sich die Gemeinde weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläranlage selbst zu übernehmen und für die entstehenden Kosten eine laufende Zusatzgebühr zu erheben.

§ 9

Anmeldung und Genehmigung

1. Die Genehmigung der Gemeinde ist einzuholen bei Neu- bau und Veränderung von Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung und ggf. Abwasserreinigung

- a) menschlicher oder tierischer Abgänge,
- b) aller auf einem Grundstück anfallenden hauswirt- schaftlichen und gewerblichen Abwässer,
- c) des Niederschlags- und Grundwassers.

2. Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer be- stehenden Anschlußleitung sowie Erlaubnis zur Einleitung der von der Gemeinde als außergewöhnlich bezeichneten Abwässer (§ 4, Abs. 7) ist vom Anschlußberechtigten für jedes Grundstück bei der Gemeinde schriftlich zu bean- tragen; diese trifft darüber allein die Entscheidung, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.

3. Der Antrag muß enthalten:

- a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart (der Hoffläche,
- b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Ge- bäuden im Maßstab von wenigstens 1:500 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amt- lichen Bezeichnung der Eigentumsgrenzen, der Bauflucht- linie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Schmutz- und Regenwasseranschlußleitungen und etwaiger Grundwasserleitungen des Grundstückes; einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vor- handenen Bäume. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muß erkennbar sein,
- c) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflußrohres der Anschlußleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlußleitungen der Kellerräume und des Geländes sowie der Leitung für die Entlüftung.
- d) Grundriß des Kellers sowie der übrigen Geschosse, so- weit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage er- forderlich ist, im Maßstab von 1:100. Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen

Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissoirs usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen; ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperr- schieber oder Rückstauverschlüsse,

- e) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer,
- f) die Angabe des Unternehmers, durch den die Anlagen innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden sollen,
- g) die Verpflichtung des Antragstellers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum zu übernehmen.

4. Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlußberech- tigten und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen.

Auf der Zeichnung sind darzustellen:

- | | |
|-------------------------|----------|
| die vorhandenen Anlagen | schwarz, |
| die neuen Anlagen | farbig, |
| abzubrechende Anlagen | gelb. |

Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf nicht in den Zeichnungen verwendet werden. Die Lei- tungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Aus- schließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

5. Die Gemeinde ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.

6. Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, vom dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

7. Für neu herzustellende größere Abwasseranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vor- schriftsmäßig gemacht werden.

8. Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, es sei denn, daß dazu in besonderen Fällen aus- nahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.

9. Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahres- frist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine besondere Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.

10. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetz- lichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Wassergesetzes.

§ 10

Art der Anschlüsse

1. Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die Straßenleitung haben.

2. Die Gemeinde kann, wenn die betreffenden Grundstücke dauernd in einer Hand bleiben, gestatten, daß unter besonderen Verhältnissen, z. B. Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen zwei Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung entwässert werden; der Prüfschacht muß dann auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze angelegt werden. Bei der Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

3. Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet des Mischverfahrens nur einen Anschluß, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluß an die Schmutz- und an die Regenwasserleitung erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

4. Beantragt ein Anschlußberechtigter einen zweiten Anschluß oder mehrere Anschlüsse, so hat darüber die Gemeinde zu befinden.

§ 11

Ausführung, Kosten und Unterhaltung
des Anschlusses

1. Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Anschlußberechtigten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

2. Den Anschluß an die Netzleitung, und zwar vom Prüfschacht bis zur Straßenleitung, sowie die Ausbesserung, Reinigung, Erneuerung und sonstige Veränderungen dieser Anschlußleitung - soweit letztere infolge baulicher Arbeiten des Anschlußberechtigten erforderlich werden - muß der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch die Bauverwaltung ausführen lassen. Die Bauverwaltung kann hierbei private Unternehmer heranziehen. Die Grundstückseigentümer tragen die Kosten, die entstehen würden, wenn die Straßenleitung in der Straßenmitte verlaufen würde. Die von der Bauverwaltung auszuführenden Leitungsabschnitte werden den Grundstückseigentümern zu den Durchschnittssätzen - ermittelt aus den für den laufenden Meter im Vorjahr entstandenen Kosten - in Rechnung gestellt.

3. Schäden, die an der Anschlußleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten der Gemeinde, wenn die in Frage kommenden Bäume Eigentum der Gemeinde sind, im anderen Falle zu Lasten des Eigentümers dieser Bäume.

4. Die Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück dürfen nur durch Bauunternehmungen und Installateure hergestellt und instandgehalten werden, die von der Gemeinde zugelassen sind. Die Gemeinde übernimmt für diese Arbeiten keine Gewähr oder Haftung.

5. Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen (§ 9, Abs. 1) unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlußberechtigte oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Leitungen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht

von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerhafte und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Die Herstellung und Instandhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen muß außerdem den besonderen Erfordernissen der Bauaufsichtsbehörde entsprechen. Von der Bauaufsichtsbehörde beanstandete Anlagen werden nicht an das Abwassernetz angeschlossen.

6. Der Anschlußberechtigte hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlage seines Grundstückes entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abwasseranlage entstehen. Fehler, die von der Gemeinde zu beseitigen sind, hat er ihr sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat er selbst umgehend zu sorgen. Er hat die Gemeinde freizustellen von Ersatzansprüchen, die Dritte bei der Gemeinde auf Grund von Mängeln geltend machen. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

7. Die Gemeinde kann jederzeit fordern, daß vorhandene Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Vorschriften entspricht, die jeweils für die Abwehr von Gefahren und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen.

§ 12

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlußberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 13

Auskunftsspflicht und Zutritt zu
den Abwasseranlagen

1. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der Abwasseranlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse, müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

2. Den Anordnungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu leisten. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten anzuordnen. Die Vorschriften des §§ 11, 2 gelten entsprechend. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Ausweis auszuweisen.

3. Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Zwangsmaßnahmen

Zur Durchsetzung der in dieser Satzung auf Grund gesetzlicher Ermächtigung ausgesprochenen Verpflichtungen werden nötigenfalls die in § 58, Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 216) genannten Zwangsmittel angewendet. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften im zweiten Abschnitt (§§ 55 ff) des VwVG. NW.

Abschnitt II

Anschlußgebühr und Benutzungsgebühren

§ 15

Gebühren

Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der öffentlichen Entwässerungsanlage wird eine einmalige Anschlußgebühr und zur Deckung der Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten einschließlich der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals werden laufende Benutzungsgebühren erhoben.

§ 16

Einmalige Anschlußgebühr

1. Für den Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage ist eine einmalige Gebühr (Anschlußgebühr) zu entrichten; ihre Höhe errechnet sich nach der Frontlänge des angeschlossenen Grundstücks an der kanalisierten Straße und beträgt 50,-DM pro lfd. Meter Frontlänge.
2. Grenzt das Grundstück an zwei oder mehrere an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Straßen (Eckgrundstück), so ist die Gebühr nur für 50% der Summe aller in Betracht kommenden Straßenfrontlängen zu berechnen.
3. Beträgt die Frontlänge eines bebauten Parks oder Gartengrundstücks nach einer mit öffentlicher Entwässerungsanlage versehenen Straße hin mehr als das Dreifache der nach derselben Straße hinzeigenden Gebäudefrontlänge, so ist an Stelle der Straßenfrontlänge die dreifache Gebäudefrontlänge der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.
4. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Straßenecken sind die Frontlängen vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinie aus zu messen.
5. Wenn Hausecken abgeschrägt oder abgerundet sind, so sind die Hausfronten bis zum Schnittpunkt der geradlinig verlängerten Grundrisse der Außenmauern zu messen; Erker und sonstige Vorbauten bleiben unberücksichtigt.
6. Sind für eine oder mehrere Fronten eines Grundstücks bereits einmalige Gebühren oder Beiträge nach früheren Vorschriften oder nach dieser Satzung entrichtet worden und treten nachträglich die Voraussetzungen ein, unter denen für die Front einer weiteren Straße Gebühren fällig werden, z. B. durch Berohrung einer anderen Straße, durch Neuanlegung einer berohrten Straße oder durch Vergrößerung des Grundstückes bis zu einer solchen Straße, so finden Ziffer 2 bis 7 dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.
7. Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes

Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches eine Gebühr nicht oder nur teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist die Gebühr für das ganze Grundstück neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen.

8. Wird ein Grundstück, für welches die einmalige Gebühr bezahlt worden ist, aufgeteilt, so ist die Gebühr für die einzelnen Parzellen nicht mehr zu erheben, wenn die volle Gebührenpflicht für alle Straßenfronten bereits erfüllt ist; die für das Gesamtgrundstück gezahlten Beiträge oder Gebühren sind auf die für die Teilgrundstücke zu entrichtenden Gebühren nach dem Verhältnis der Frontlänge anzurechnen.

9. Wird ein Grundstück, das nicht an einer kanalisierten Straße liegt, an einen öffentlichen Kanal angeschlossen, so tritt hierfür der Ersatzmaßstab ein. Für diesen Fall sind 40 qm Grundstücksfläche = 1 Frontmeter zu setzen.

§ 17

Laufende Benutzungsgebühr

1. Für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlagen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Die Veranlagung erfolgt für das Kalenderjahr (Rechnungsjahr).
2. Die laufenden Gebühren sind nach der Menge der Abwässer (Schmutz- und Regenwasser) zu berechnen, die den öffentlichen Abwasseranlagen von dem angeschlossenen Grundstück direkt oder indirekt zugeführt werden. Berechnungseinheit ist die Gebühr für 1 Kubikmeter Abwasser.
3. Die Abwassermenge gilt außer beim Regenwasser die dem Grundstück aus öffentlichen und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge (s. Abs. 8 und 9).
4. Der Berechnung der laufenden Benutzungsgebühren werden zugrundegelegt:
 - a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung die für die Erhebung der Wassergelder lt. Wassermesser zugrundegelegte Verbrauchsmenge in den Monaten Juli bis Juni vor dem Veranlagungszeitraum;
 - b) für die Wassermenge aus eigenen Wasserversorgungsanlagen; die von eingebauten Wassermessern angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Gemeinde aufgrund der Pumpenleistung oder sonstwie bekannter Verbrauchszahlen und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe festgesetzt wird. Der Anschlußberechtigte hat der Gemeinde auf Anfordern den prüfungsfähigen Nachweis vorzulegen, welche Wassermenge
 1. seinem Grundstück zum Gebrauch zugeführt und
 2. in die öffentliche Abwasseranlage weitergeleitet wurde;
 - c) für das Regenwasser: ein fester Satz gem. Abs. 13 Buchst. c). Die Regelung tritt nicht ein, wenn das Grundstück auch an einen anderen Kanal als den Regenwasserkanal angeschlossen ist.
5. Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so ist die von den öffentlichen Wasserwerken auf Grund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage der Gebührenberechnung auf ein Jahres-

Die Wasserablesungen während des Veranlagungszeitraumes sind auch dann als Grundlage der Gebührenberechnung heranzuziehen, wenn die Wasserversorgung in den Monaten Juli bis Juni vor dem Veranlagungszeitraum nicht oder nur zeitweilig aus der öffentlichen Anlage erfolgt ist.

6. Bei der Berechnung der aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommenen sowie der den öffentlichen Abwasseranlagen nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen sind die entsprechenden Wassermengen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen. War jedoch die eigene Wasserversorgungsanlage im vorausgegangenen Veranlagungszeitraum nur zeitweilig in Betrieb, so ist die Fördermenge auf ein Jahresergebnis umzurechnen.

7. Erfolgt die Abnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung oder die Inbetriebnahme der eigenen Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des Rechnungsjahres, so ist die jährliche Wassermenge aus der in den ersten drei Monaten nach dem Bezug bzw. nach der Inbetriebnahme geförderten Menge zu errechnen. Entsprechend ist bezüglich der den öffentlichen Abwasseranlagen nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen zu verfahren. Der Gebührenpflichtige hat den Nachweis zu führen; solange dieser nicht geführt ist, sind die gesamten auf dem Grundstück gebrauchten Wassermengen als Abwasser in Rechnung zu stellen.

8. Auf Verlangen der Gemeinde sind die aus eigenen Anlagen gewonnenen und die den öffentlichen Abwasserleitungen angeblich nicht zugeführten Wassermengen durch Meßvorrichtungen nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Sie müssen von der Gemeinde als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht.

9. Von dem Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen;

- a) Wassermengen bis 5 cbm monatlich, sofern es sich um Wasser, für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das zum Sprengen von Vor- und Hofgärten verwendete Wasser.

10. Das zum Sprengen von gärtnerischen Betrieben verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser ist nur in solcher Höhe zu berücksichtigen, daß je Sprengmonat (April bis September) nicht weniger als der dritte Teil der gebührenpflichtigen Abwassermenge des Vierteljahres von Januar bis März verbleibt.

11. Bis 19. 1. 1967 wird als Mindestgebühr eine Abwassermenge von 50 cbm zugrunde gelegt; ab 20. 1. 1967 wird als Mindestgebühr eine Abwassermenge von 48 cbm zugrundegelegt. Die Mindestgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn im Veranlagungszeitraum zwar kein Wasser bezogen wurde, das Grundstück jedoch an den Kanal angeschlossen geblieben ist.

12. Bei der Berechnung der laufenden Gebühren wird unterschieden, ob das Grundstück angeschlossen ist

- a) an den Misch- bzw. Schmutzwasserkanal,
- b) an den Regenwasserkanal mit Schmutzwasser,
- c) an den Regenwasserkanal.

13. Bis zum 19. 1. 1967 beträgt die Benutzungsgebühr für

- a) Misch- bzw. Schmutzwasserkanal 0,40 DM je cbm,
- b) Regenwasserkanal mit Schmutzwasser 0,30 DM je cbm,
- c) Regenwasserkanal 50% der für den Anschluß an den Schmutzwasserkanal zu entrichteten Mindestgebühr.

14. Ab 20. 1. 1967 beträgt die Benutzungsgebühr für

- a) Misch- bzw. Schmutzwasserkanal 0,75 DM je cbm,
- b) Regenwasserkanal mit Schmutzwasser 0,55 DM je cbm,
- c) Regenwasserkanal 50 % der für den Anschluß an den Schmutzwasserkanal zu entrichtenden Mindestgebühren.

Für gewerbliche und industrielle Abwässer, deren Abwasserleitung und Reinigung der Gemeinde erhöhte Kosten verursachen, ist eine laufende Zusatzgebühr, entsprechend dem Grade der größeren Inanspruchnahme zu erheben.

15. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr beginnt mit dem ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anschluß des Grundstückes an die gemeindliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist.

§ 18

Zahlung der Gebühren und Widerspruchsrecht

1. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt im Auftrage der Gemeinde durch die Amtsverwaltung und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekanntgemacht.

2. Gegen die Heranziehung steht dem Pflichtigen der Widerspruch zu; er ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage an, bei der Amtsverwaltung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen einer Frist von einem Monat, gerechnet von dem auf die Zustellung des Widerspruchsbescheides folgenden Tage ab, bei dem Verwaltungsgericht in Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

3. Im Einzelfalle kann die Gemeinde die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Gemeinde kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfalle, insbesondere bei Bauvorhaben im sozialen Wohnungsbau oder bei Veranlagung von Altbauten, soweit dies zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlich ist, auf Antrag die Gebühr in der Form stellen, daß Ratenzahlung gewährt wird.

4. Die einmalige Anschlußgebühr (§ 16) ist binnen vier Wochen nach Fertigstellung des betriebsfertigen Anschlusses zu zahlen.

5. Die laufenden Benutzungsgebühren (§ 17) sind an die in der Zahlungsaufforderung angegebenen Stellen und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.

6. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

Abschnitt III

§ 19

Verschiedenes

1. Die in dieser Satzung für die Anschlußberechtigten (Grundeigentümer) gegebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die Nießbraucher und für die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten sowie für die Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.
2. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
3. Jeder Eigentumswechsel ist binnen 2 Wochen nach Eintritt der Gemeinde anzuzeigen; unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 15. 11. 1965¹¹ in Kraft.

Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 14. 6. 1963 (bekanntgemacht durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln vom 7. - 15. 1. 1964) in der Form der I. Nachtragsatzung vom 19. 7. 1965 (bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinde Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 11. 11. 1965) und der II. Nachtragsatzung vom 19. 12. 1966 (bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinde Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 19. 1. 1967).

Menden, den ...

Im Auftrage des Rates der
Gemeinde M e n d e n
gez. Unterschriften
Bürgermeister * Ratsmitglied

Der Oberkreisdirektor Siegburg, den 15. 3. 68
als untere staatl. Verwaltungsbehörde
AZ: 00/2 - 072-68

Genehmigung von Satzungen der Gemeinde Menden,
die sich rückwirkende Kraft beilegen.

Ihre Berichte vom 31. 1. und 1. 2. 1968 - 10 20-04/06 -

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167 / SCV NW 2020 - sowie der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14. 7. 1893-PrGS NW S. 7- erteile ich hiermit der Gemeinde Menden mit Zustimmung des Kreisausschusses die Genehmigung, die am 7. 12. 1967 beschlossene
a) Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage rückwirkend vom 15. 11. 1965

b) Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Menden rückwirkend vom 25. 2. 1966 zu erlassen.

Die Genehmigung zu a) ist bis zum 31. 12. 1972 befristet.

(Siegel)

gez. Unterschrift

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Menden in seiner Sitzung am 7. 12. 1967 beschlossene Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 15. 3. 1968 gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GO. NW. 1952 S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Menden, den 22. 3. 1968

gez. Müller
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Menden

Beschluß:

ÄNDERUNG DER ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER GEMEINDE MENDEN

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Menden über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 7. 12. 1967 wird wie folgt geändert:

a) § 17 Abs. 4 a erhält folgende Fassung:

4. Der Berechnung der laufenden Benutzungsgebühren werden zugrunde gelegt:

a) Für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung:

Die für die Erhebung der Wassergelder lt. Wassermesser zugrunde gelegte Verbrauchsmenge im vorangegangenen Kalenderjahr, wobei infolge der unterschiedlichen Wasserablesungen geringfügige Abweichungen von diesem Zeitraum zulässig sind.

b) § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

5. Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die für die vorangegangene oder spätere Zeiträume festgestellte Wassermenge als Berechnungsgrundlage. Sollten Unterlagen für die Feststellung der gebührenpflichtigen Abwassermenge weder von dem Wasserversorgungsunternehmen noch von den Grundstückseigentümern beigebracht werden, so ist diese von der Gemeinde nach den Grundsätzen der Billigkeit zu schätzen.

§ 2

Die Änderung tritt ab 1. 1. 1968 in Kraft.

Menden, den 29. 5. 1968

Müller
Bürgermeister

Unterschrift
Ratsmitglied

Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verwaltungsbehörde
AZ.: 00/2-072-68

Siegburg, 17. 7. 1968

Entwässerungssatzung der Gemeinde Menden vom 7. 12. 1967,

hier: Änderung vom 11. 3. 1968.

Bezug: Bericht vom 7. 6. 1968 - 10 - hier eingegangen am 25. 6. 1968.

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - sowie der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S. 7 - wird hiermit die vom Rat der Gemeinde Menden am 11. 3. 1968 rückwirkend zum 1. 1. 1968 beschlossene Änderung der Entwässerungssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1972 befristet.

(Siegel)

gez. Unterschrift

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Menden in seiner Sitzung am 11. 3. 1968 beschlossene Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage der Gemeinde Menden wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 17. Juli 1968 gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GO. NW. 1952 S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Menden, den 23. 7. 1968

Müller
(Bürgermeister)

Satzung

über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH für das Amt Menden (im folgenden WVGmbH).

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 hat der Rat der Gemeinde Menden am 29.6.1967 folgende Satzung erlassen.:

§ 1 Allgemeines.

Die Gemeinde Menden hat gemäß § 18 der Gemeindeordnung die Verpflichtung, für die Wasserversorgung ihrer Bevölkerung zu sorgen. Zu diesem Zweck wird die WVGmbH eingerichtet. Die Gemeinde überträgt hiermit alle ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, welche sich aus §§ 18 und 19 Gemeindeordnung und aus dieser Satzung ergeben, auf die WVGmbH. Mit dem 1.1.1967 tritt die WVGmbH in alle laufenden Verträge der Wasserversorgungsanlage anstelle der Gemeinde Menden ein.

Die WVGmbH ist Rechtsnachfolger des Eigenbetriebes Wasserversorgungsanlage der Gemeinde.

§ 2 Anschluß- und Benutzungsrecht.

- 1.) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Menden liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu verlangen.
- 2.) In besonderen Ausnahmefällen haben dasselbe Recht Mieter des Grundstücks, Pächter, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung oder zum Gebrauch des Grundstücks berechtigte Personen.

§ 3 Beschränkung des Anschlußrechtes.

Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Straßenleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen im Einzelfall Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordern, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluß an die Wasserleitung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet. Der Anschluß kann versagt werden, wenn die Abwässer des zu versorgenden Grundstücks zu einer Gefährdung der Wassergewinnung führen können.

§ 4 Anschlußzwang.

- 1.) Die Eigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg, Platz), mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstücks in der Regel besonders anzuschließen.
- 2.) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung

zum Anschluß an eine Leitung der Wasserversorgung aufgefordert worden sind, beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein.

3.) In jedem Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muß wenigstens eine Zapfstelle für Trinkwasser vorhanden sein. Ausnahmen können in begründeten Fällen genehmigt werden.

§ 5 Benutzungszwang.

- 1.) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der Gesamtbedarf an Trinkwasser und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu decken.
- 2.) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen der WVGmbH haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.

§ 6 Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang.

- 1.) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann auf Antrag für den Fall gewährt werden, daß der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung dem Eigentümer aus besonderen Gründen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- 2.) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ist vom Grundstückseigentümer bei der WVGmbH schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Rat der Gemeinde.

§ 7 Rechtsmittel.

- 1.) Gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieser Satzung durch den Rat der Gemeinde ergehen, steht dem Betroffenen Widerspruch zu.
- 2.) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Verfügung schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung einzulegen.
- 3.) Gegen den erteilten Widerspruchsbescheid steht dem Widerspruchserhebenden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht offen.

§ 8 Zwangsmaßnahmen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 55 und 58 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.7.1957 (GV. NW. Seite 216) Anwendung.

§ 9 Regelung von Einzelfragen.

Die WVGmbH wird ermächtigt, die Einzelheiten der

Wasserabgabe durch "Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen" und durch eine "Tarifordnung für Wasserabnahme" zu regeln.

§ 10 Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1967 in Kraft.

Menden, den 29. 6. 1967

Im Auftrage des Rates der
Gemeinde Menden
 gez. Unterschriften
 Bürgermeister, Ratsmitglied

Der Oberkreisdirektor Siegburg, 26. 1. 1968
 als untere staatl. Verwaltungsbehörde
 AZ: 00/2-072-68

Genehmigung der Satzung der Gemeinde Menden über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH für das Amt Menden.

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - erteile ich hiermit der Gemeinde Menden mit Zustimmung des Kreis Ausschusses die Genehmigung, die am 29. 6. 1967 beschlossene Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH für das Amt Menden rückwirkend vom 1. 1. 1967 zu erlassen.

(Siegel) Unterschrift

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Menden in seiner Sitzung am 29. 6. 1967 beschlossene Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH für das Amt Menden wird hiermit nebst der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 26. 1. 1968 gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Menden, den 21. 2. 1968

gez. Müller
 Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Menden über die Reinigung der öffentlichen Wege

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. NRW. 1952 S. 283) und des § 5 des Preussischen Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Menden mit Zustimmung des Amtes Menden als örtlicher Ordnungsbehörde beschlossen, folgende Satzung zu erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Wege im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze in ihrem vollen Umfange und ihrer gesamten Fläche.

Als Wege gelten Fahrwege, Fuß- und Radwege, ohne Rücksicht auf die Art der Befestigung.

Zu den Wegen im vorbenannten Sinne gehören der gesamte Straßenkörper sowie der Luftraum über den Wegen. Als Bestandteile des Straßenkörpers sind u. a. anzusehen die Straßendecke, Brücken, Treppen, Durchfahrten, Über- und Unterführungen, Rinnen, Bankette, Bordsteine, Böschungen, Gräben.

Zu den Wegen gehört nicht der Zubehör.

(2) Straßen im Sinne des Abs. 1 sind Bundesfernstraßen (Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten), Landstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen, die keiner der genannten Gruppen angehören (vgl. § 3 LStrG.).

(3) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil der Gemeinde, der in geschlossener oder offener Bauweise im wesentlichen zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände, oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(4) Ordnungsgemäße Reinigung im Sinne dieser Satzung bedeutet Entfernung jeglichen Schmutzes und Unrates wie z. B. Sand, Schlamm, Kehrlicht, Gras, Unkraut, Abfall, Papier und dergl., Besprengen der Wege zur Verhinderung von Staubeentwicklung, Beseitigung von Schnee und Eis sowie Verhinderung und Beseitigung von Glätte durch Bestreuen mit anstumpfenden Mitteln.

§ 2

Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde gelegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt.

(2) Den Grundstückseigentümern im Sinne des Abs. 1 werden gleichgestellt:

Wohnungsberechtigte im Sinne von § 1093 BGB sowie zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, wenn ihnen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

Wer durch diese Satzung zur Wegereinigung verpflichtet ist, kann die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen. Die rechtliche Verpflichtung zur Wegereinigung besteht erst dann auch gegenüber der Gemeinde, wenn der Gemeinde die Übernahme schriftlich oder zur Niederschrift erklärt worden ist und die Gemeinde zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der Erklärung versagt wird. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Rangordnung der Leistungsverpflichteten

Wem die Verpflichtung zur Wegereinigung gemäß § 3 übertragen wurde, ist an erster Stelle zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht aus § 2, Abs. 2 der Satzung geht derjenigen aus § 2, Abs. 1 grundsätzlich vor.

§ 5

Leistungsunfähigkeit des Verpflichteten

(1) Ist ein gemäß den Vorschriften dieser Satzung zur Reinigung Verpflichteter leistungsunfähig, so geht auf Antrag des Leistungsunfähigen die Reinigungspflicht dann auf die Gemeinde über, wenn nicht eine gemäß § 4 der Satzung im Rang niedriger angeführte Person leistungspflichtig wird.

(2) Über die Anerkennung der Leistungsunfähigkeit des Antragstellers entscheidet der Rat der Gemeinde.

§ 6

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Bei Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den Teil des dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Weges, der nicht zum Fahrdamm gehört, jedoch unter Einschluß der Straßennrinne und ggf. auf die zwischen der Grundstücksgrenze der Anlieger und dem Fahrdammrand liegenden Fuß- und Radwege sowie alle übrigen zum Straßenkörper gehörenden Wegeteile.

(2) Bei allen übrigen Wegen ist die gesamte Wegefläche zu reinigen.

(3) Bei Eckgrundstücken besteht die Verpflichtung zur Reinigung aller angrenzenden Wege.

(4) Die Art, der Umfang und die räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Reinigung richten sich im übrigen nach der zu erlassenden ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen im Gebiet des Amtes Menden.

§ 7

Reinigung bestimmter Bestandteile öffentlicher Wege

Die Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege

bildenden Brücken, Durchlässe u. ä. Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten zur Last.

§ 8

Straßenreinigung durch die Gemeinde

(1) der Gemeinde steht es frei, eine Wegereinigungsanstalt in Betrieb zu nehmen und die gemäß den Vorschriften dieser Satzung Verpflichteten von der Reinigungspflicht zu befreien. Für die Inbetriebnahme und Inanspruchnahme einer solchen Reinigungsanstalt kann die Gemeinde Benutzungsgebühren gegenüber den gemäß § 2 dieser Satzung Verpflichteten erheben.

(2) Näheres bleibt einer weiteren satzungsmäßigen Regelung vorbehalten.

§ 9

Zwangmaßnahmen

Die Androhung und Durchsetzung von Zwangsmitteln in Fällen der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 55 - 67 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (VwVG. NW. - GV - NW. 1957 S. 216).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 25. 2. 1966 in Kraft. Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege im Gebiet der Gemeinde Menden vom 24. 1. 1966, bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 24. 2. 1966

Menden, den 1. 2. 1968

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden
gez. Unterschrift gez. Unterschrift
(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Siegburg, den 15. März 1968

Genehmigung von Satzungen der Gemeinde Menden, die sich rückwirkende Kraft beilegen

Ihre Berichte vom 31. 1. und 1. 2. 1968 -10 20-04/06 -

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - sowie der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14. 7. 1893 PRGS NW S. 7 - erteile ich hiermit der der Gemeinde Menden mit Zustimmung des Kuratoriums die Genehmigung, die am 7. 12. 1967 beschlossene

- a) Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage rückwirkend vom 15. 11. 1965
- b) Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Menden rückwirkend vom 25. 2. 1966

zu erlassen.

Die Genehmigung zu a) ist bis zum 31. 12. 1972 befristet.

(Siegel)

gez. Unterschrift

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Menden in seiner Sitzung am 7. 12. 1967 beschlossene Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 15. 3. 1968 gemäß §4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GO. NW. 1952 S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Menden, den 22. 3. 1968

Müller
Bürgermeister

Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Menden

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung NW vom 21./28. Oktober 1952 (GS. NW. Seite 167) wird gemäß Beschluß

der Gemeindevertretung der Gemeinde Menden (Rheinla.
vom 16.10.1967

die nachstehende Friedhofs- und Bestattungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Friedhof, den die Gemeinde als kommunale Begräbnisstätte gewidmet hat, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.

(2) Der Friedhof dient der ordnungsgemäßen Leichenbestattung und ist dazu bestimmt, in würdevoller Weise das Andenken an die Verstorbenen zu bewahren und zur Besinnung aufzurufen.

(3) Auf dem Friedhof steht allen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften die Ausübung ihrer Gebräuche frei.

§ 2

(1) Auf dem Friedhof können alle verstorbenen Personen bestattet werden, die im Gebiet der Gemeinde ihren Wohnsitz, oder ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte hatten. Die Bestattung anderer Verstorbener kann aus besonderen Gründen zugelassen werden; sie darf beim Fehlen einer angemessenen Bestattungsmöglichkeit nicht verweigert werden.

(2) Das Gemeindegebiet ist, wenn mehrere Friedhöfe als kommunale Begräbnisstätten zur Benutzung zugelassen sind, in Bestattungsbezirke einzuteilen. Die Bestattung findet alsdann grundsätzlich auf dem für die Wohnung des Verstorbenen zuständigen Friedhof statt, sofern nicht ein Anspruch auf Benutzung einer Grabstätte eines anderen Friedhofes besteht. Weitere Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 3

(1) Die Widmung (Anlegung und Erweiterung), die Schließung (Benutzungseinschränkung) und die Entwidmung (Auflassung) des Friedhofes ordnet die Gemeindevertretung an. Die Vorschrift des § 52 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. Seite 135) bleibt unberührt.

(2) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Gemeindevorstand (Friedhofsamt).

§ 4

(1) Der Friedhof oder einzelne Grabfelder können aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses im Wege der Schließung der Benutzung entzogen werden; der Entzug des Rechts auf Benutzung kann auf einzelne Rechtstitel beschränkt bleiben. Die Entwidmung kann nicht vor Ablauf von dreißig Jahren nach Schließung wirksam werden. Die Anordnung über die Schließung und die Entwidmung ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Im Falle der Schließung leistet die Gemeinde, soweit sich dieses aus dem Umfang der Anordnung ergibt, Ersatz für nicht ausgeübte Nutzungsrechte durch Bereitstellung einer gleichwertigen Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder einem anderen Teil desselben Friedhofes. Der Ersatzanspruch ist binnen 3 Jahren nach Wirksamwerden der Schließung geltend zu machen. Aus der Entwidmung

können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden.

(3) Aus besonderen Gründen, wie Verlegung der Wege, usw., kann das Nutzungsrecht an einzelnen Grabstätten eingezogen werden. Die Berechtigten sind von dieser Anordnung schriftlich zu benachrichtigen. In derartigen Fällen des Entzugs von Rechten leistet die Gemeinde Ersatz durch Bereitstellung und Wiederherstellung der Ersatzgrabstätte, wozu die notwendige Umbettung, die gärtnerische Herrichtung der Grabstätte und das Aufstellen des vorhandenen Denkmals gehören.

II. Ordnung auf dem Friedhof

§ 5

(1) Der Friedhof ist während der durch Anschlag an den Eingängen bekanntgemachten Zeiten für den Besuch geöffnet. Das Schließen der Tore wird gegebenenfalls durch Glockenzeichen angekündigt.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Zutritt gesperrt werden.

(3) Die Besucher sind verpflichtet, sich der Würde des Friedhofes entsprechend zu verhalten; Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener besuchen.

(4) Den besonderen Weisungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6

(1) Es ist nicht gestattet:

1. Tiere, ausgenommen Blindenführhunde, mitzubringen;
2. Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderwagen, zu befahren;
3. als unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten zu verweilen sowie in der Nähe derartiger Veranstaltungen zu rauchen;
4. Waren aller Art oder gewerbliche Leistungen anzubieten;
5. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;
6. den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(2) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

§ 7

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbsmäßig Arbeiten ausführen. Die Zulassung der Handwerker und Gewerbetreibenden kann von der Registrierung abhängig gemacht werden. Die Ausübung des Gewerbes auf dem Friedhof kann untersagt werden, wenn trotz schriftlicher Verwarnung erneut gegen die Friedhofs- und Bestattungsordnung verstoßen wurde.

(2) Gewerbsmäßige Arbeiten dürfen nur an Werktagen, und zwar frühestens ab 08.00 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr, ausgeführt werden. An Werktagen vor

Sonn- und Feiertagen sind gewerbsmäßige Arbeiten nur bis 11,00 Uhr erlaubt.

III. Nutzungsrechte an Grabstätten

§ 8

(1) Grabstätten werden nur unter den in dieser Ordnung genannten Bedingungen überlassen. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(2) Es werden Grabstätten angelegt

- | | |
|----------------------|---------------------------|
| als 1. Reihengräber, | 2. Wahlgräber |
| 3. Urnengräber, | 4. Gemeinschaftsgräber u. |
| 5. Ehrengräber. | |

Die Art und die Anordnung der Grabstätten wird durch den für den Friedhof geltenden Belegungsplan bestimmt.

§ 9

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte umfaßt das Recht auf Bestattung eines Verstorbenen und auf den Bestand bis zum Ablauf der Ruhefrist bei einem Reihengrab oder bis zum Ablauf der Nutzungszeit bei einem Wahlgrab oder Gemeinschaftsgrab.

(2) Durch eine schriftliche Erklärung kann der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht an einer Grabstätte dem Ehegatten, einem Verwandten in gerader Linie oder einem seiner Geschwister übertragen. Die Übertragung des Nutzungsrechts an andere Personen ist ausgeschlossen.

(3) Der Übergang des Nutzungsrechts im Wege der Erbfolge bleibt auf den Ehegatten, die Verwandten in gerader Linie und die Geschwister des Nutzungsberechtigten beschränkt. Mit Einwilligung aller Erben oder auf Grund eines Erbscheines kann das Nutzungsrecht an eine Person des obengenannten Personenkreises, in besonders begründeten Fällen auch an einen anderen Verwandten, übereignet werden. Im Falle der Erneuerung des Nutzungsrechts muß gegebenenfalls der Nachweis über die Auseinandersetzung erbracht sein.

(4) Rechte an einer Grabstätte werden nur auf Antrag oder im Falle der Übertragung oder der Übereignung nach einer Erbausinandersetzung nach Übergabe einer diesbezüglichen Urkunde verliehen. Über die Verleihung des Nutzungsrechts ist eine Urkunde auszustellen.

(5) Bei Streitigkeiten unter den Angehörigen oder Berechtigten über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über die Verwendung oder Gestaltung des Grabes oder eines Grabmales kann die Gemeinde bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die Benutzung der Grabstätte untersagen, Nutzungsbeschränkungen anordnen oder auch Zwischenregelungen treffen.

§ 10

(1) Die Dauer des Nutzungsrechts

- ist
1. bei einem Reihengrab für die Erd- oder Feuerbestattung auf den Zeitraum der Ruhefrist,
 2. bei einem Wahlgrab für die Erd- oder Feuerbestattung auf 30 -dreißig- Jahre, und
 3. bei einem Gemeinschaftsgrab auf 50 -fünfzig- Jahre

bemessen; bei einem Ehrengrab ist die Nutzungsdauer unbefristet.

(2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einem Reihengrab ist ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht an den übrigen Gräbern kann drei Monate vor Ablauf der obenbezeichneten Nutzungszeit jeweils um 10, 20 oder 30 Jahre erneuert werden. Die Geltungsdauer des Nutzungsrechts muß mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden, wenn im Falle einer Beisetzung die Ruhefrist über die für die Grabstätte geltende Nutzungsdauer hinausgeht.

§ 11

(1) Die Ruhefrist beträgt

a) bei Erdbestattungen:

1. für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre -fünfundzwanzig Jahre,
2. für Kinder von 6 bis einschließlich 10 Jahren -zwanzig Jahre,
3. für Kinder bis einschließlich 5 Jahren -fünfzehn Jahre;

b) bei Feuerbestattungen:

1. für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre -zwanzig Jahre,
2. für Kinder bis einschließlich 10 Jahren -fünfzehn Jahre.

(2) Vor Ablauf der Ruhefrist des bestatteten Toten darf keine weitere Beisetzung im demselben Grab (Gruf) erfolgen. Die Beisetzung bis zu zwei Urnen auch in einer durch Erdbestattung belegten Grabstätte ist jedoch zulässig.

§ 12

(1) Das Nutzungsrecht erlischt,

1. wenn eine Anordnung über die Schließung des Friedhofes ergangen ist, mit Ablauf der Ruhefrist,
2. wenn die Nutzungszeit durch Fristablauf nach Maßgabe des § 10 dieser Ordnung als beendet gilt, und
3. wenn der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, die unbelegt ist oder durch eine Umbettung frei wird, verzichtet.

Durch das Erlöschen des Nutzungsrechts geht die Grabstätte in die uneingeschränkte Verfügungsgewalt der Gemeinde über.

(2) Binnen einer Frist von einem Monat nach Erlöschen des Nutzungsrechts ist der Grabschmuck und das sonstige Zubehör zu entfernen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist erwirbt die Gemeinde als Gewahrsamsinhaber nach Maßgabe des § 958 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Aneignung) das Eigentum an den von dem Nutzungsberechtigten nicht beseitigten Sachen.

(3) Das Erlöschen des Nutzungsrechts und die Anordnung zur Beseitigung des Grabschmucke und des sonstigen Zubehörs ist im Falle des Absatzes 1 Ziffer 1 und 2 öffentlich bekanntzumachen, im übrigen Falle dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(4) Das Nutzungsrecht an solchen Grabstätten, die gärtnerisch nicht gepflegt und deren Grabmale und bauliche Anlagen nicht oder mangelhaft unterhalten werden, kann nach vorheriger schriftlicher Ermahnung als verwirkt erklärt werden. Nach Rechtskraft der Verfügung erhält die Gemeinde die Verfügungsgewalt über die Grabstätte; Absatz 2 gilt entsprechend.

Soweit der Ablauf der Ruhefrist eines bestatteten Toten noch abzuwarten ist, wird die Grabstätte nach dem Abräumen eingeebnet, mit Rasen eingesät oder mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt.

IV. Arten der Grabstätten

§ 13

(1) Reihengräber sind die allgemeinen Grabstätten für die Erdbestattung, deren Nutzungsdauer auf die Ruhefrist beschränkt ist; es wird der Reihe nach beigesetzt.

(2) Reihengräber werden für Erwachsene und Kinder angelegt. Die Gräber haben in der Regel folgende Maße:

- a) für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre
2,10 m lang und 1,10 m breit,
- b) für Kinder von 6 bis einschließlich 10 Jahren
1,80 m lang und 0,90 m breit,
- c) für Kinder bis einschließlich 5 Jahren
1,30 m lang und 0,70 m breit.

Hiervon abweichende Maße können durch den Belegungsplan festgelegt werden.

(3) Die Wiederbelegung eines Reihengrabfeldes oder eines Teiles desselben ist erst nach Ablauf der Ruhefrist aller dortselbst bestatteten Toten und drei Monate nach Veröffentlichung der Anordnung über die Wiederbelegung zulässig.

§ 14

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für die Erdbestattung, die besonders angelegt sind, sich durch bevorzugte Lage auszeichnen, auf Verlangen einzeln oder zu mehreren Stellen nebeneinanderliegend für die Nutzungszeit überlassen werden. Ein Wahlgrab mit mehreren nebeneinanderliegenden Stellen bildet eine Grabstätten-einheit.

(2) Das Wahlgrab ist, in der Regel 2,50 m lang und 1,15 m breit; hiervon abweichende Maße können durch den Belegungsplan festgelegt werden.

(3) In Wahlgräbern können außer dem Erwerber des Nutzungsrechts, sein Ehegatte, seine Eltern, seine Kinder, seine Geschwister und die Ehegatten der Vor genannten bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der schriftlichen Vereinbarung beim Erwerb des Nutzungsrechts; hierfür gebundene Grabstätten sind für die Bestattung anderer Personen gesperrt.

§ 15

(1) Urnengräber sind Grabstätten für die unterirdische Bestattung von Aschenresten in Urnengefäßen. Urnen können beigesetzt werden

- a) in einem Wahlgrab für Erdbestattung, und zwar bis zu drei Urnen, und
- b) in einem Urnen-Reihengrab.

(2) Das Urnen-Reihengrab ist 1,00 m lang und 0,70 m breit; es darf nur eine Urne eingesetzt werden. Besondere Urnen-Wahlgräber zur Bestattung mehrerer Urnen werden nicht ausgewiesen.

§ 16

Auf dem Friedhof können Gemeinschaftsgräber mit mehreren Stellen eingerichtet und an klösterliche, karitative oder ähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamem Hausstand überlassen werden. In einem Ge-

meinschaftsgrab dürfen nur Mitglieder der betreffenden Gemeinschaft beigesetzt werden.

§ 17

(1) Ehrengräber für verdienstvolle, verstorbene Bürger der Gemeinde werden gemäß Beschluß der Gemeindevertretung angelegt und unterhalten.

(2) Ehrengräber für Kriegsoffer werden nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1. Juli 1965 (BGBl. I Seite 589) angelegt und gepflegt.

V. Bestattungen

§ 18

(1) Bestattungen erfolgen, wenn nicht besondere entgegenstehen, im Friedhofsaal.

(2) Bestattungen finden frühestens zwei Tage nach der Anmeldung beim Friedhofsamt statt. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Beerdigungserlaubnis, bei einer Urnenbeisetzung auch die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Das Friedhofsamt setzt Tag und Stunde der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

§ 19

Die Särge sollen aus Holz oder anderem geeignetem, in der Erde zerfallendem Material bestehen und die üblichen Normmaße nicht überschreiten. Sofern Leichen in größeren Särgen beigesetzt werden müssen, ist dies dem Friedhofsamt mindestens 24 Stunden vor der Beisetzung unter Angabe der genauen Sargmaße mitzuteilen, anderenfalls wird eine ordnungsgemäße Bestattung nicht gewährleistet.

§ 20

(1) Bis zur Bestattung werden die Verstorbenen in der Leichenkammer der Friedhofshalle aufgebahrt. Für Verluste an Wertgegenständen, die den Verstorbenen belassen werden, haftet die Gemeinde nicht.

(2) Bei dem Einstellen des Sarges ist derselbe mit einer Namenskarte zu versehen. Die Karte muß den Namen des Verstorbenen, den Tag der Bestattung und gegebenenfalls den Namen des Bestattungsunternehmens enthalten.

(3) Die Särge werden spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Särge, wenn die Angehörigen den Verstorbenen sehen wollen, geöffnet werden. Dieses ist jedoch nur zulässig, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen.

§ 21

Die Trauerhalle steht zur Aufbahrung der Verstorbenen bei der Trauerfeier mit einfacher, würdiger Ausschmückung zur Verfügung. Die Angehörigen können auch eine anderweitige Ausschmückung vornehmen.

§ 22

(1) Das Grab (Gruft) für eine Erdbestattung muß so tief sein, daß die Erdschicht zwischen der Oberkante des Sarges und der gewöhnlichen Bodenhöhe mindestens 1 m beträgt. Die einzelnen Gräber müssen durch eine aufrecht stehende, mindestens

0,30 m starke Erdwand voneinander getrennt sein. Die unterirdische Beisetzung der Urnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,60 m.

(2) In jedem Grab darf jeweils nur der Sarg mit einer Leiche beigesetzt werden. Ausnahmsweise kann eine bei der Niederkunft verstorbene Mutter mit ihrem toten Kind in einem Sarg bestattet werden. Das gleiche gilt für zwei zur gleichen Zeit verstorbene Geschwister unter 2 Jahren. Massengräber werden nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes angelegt.

(3) Das Grab wird vom Friedhofspersonal hergestellt und nach der Beisetzung geschlossen. Zur Aufbereitung des Grabes können der Grabschmuck und das Grabzubehör (Denkmal, Einfassung, Bepflanzung und dergleichen) zu Lasten des Berechtigten oder des Auftraggebers entfernt werden; zur Wiederherstellung der Grabstätte ist die Gemeinde alsdann nicht verpflichtet.

(4) Das Ausmauern des Grabes ist unzulässig.

§ 23

(1) Das Ausgraben einer Leiche zum Zwecke der Umbettung wird nicht vor Ablauf von 10 Jahren, vom Tage der erstmaligen Bestattung an gerechnet, durchgeführt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn noch keine 3 Monate seit der Beisetzung vergangen sind. Die Umstellung von Urnen ist jederzeit zulässig. Die Umbettung von einem Reihengrab in ein Reihengrab desselben oder eines anderen gemeindeeigenen Friedhofes wird nicht ausgeführt.

(2) Im übrigen erfolgt die Umbettung nur auf Antrag, wenn glaubhaft nachgewiesen ist, daß der Antragsteller über die Leiche verfügen kann, und daß gegen die Umbettung keine Bedenken bestehen. Der Antragsteller hat neben den Kosten der Umbettung auch solche für die Beseitigung der unvermeidbaren Schäden an der eigenen Grabstätte oder an den Nachbargrabstätten zu tragen.

(3) Ohne Einschränkungen werden Ausgrabungen von Leichen zu anderen Zwecken als zur Umbettung vorgenommen:

- a) auf Anordnung des Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde,
- b) auf Antrag der Berufsgenossenschaft, wenn schriftliche Einverständniserklärung der berechtigten Angehörigen vorliegt.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 24

(1) Die Grabstätten sind für die Dauer des Nutzungsrechts in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Die Einzelheiten über Art und Umfang der Grabgestaltung ergeben sich aus den Festsetzungen zum Belegungsplan.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete und möglichst winterfeste Gewächse zu verwenden; hierbei sollten einheimische Gewächse bevorzugt werden. Im übrigen darf die Bepflanzung nicht verunstaltend wirken und muß sich der Umgebung harmonisch einfügen. Die an Grabstätten angrenzenden Flächen dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsamtes bepflanzt werden.

(3) Die Gemeinde kann Grabpflegeverpflichtungen übernehmen. Näheres regelt alsdann eine besondere Ordnung.

§ 25

(1) Die Grabstätten sind, soweit es die Witterung nicht ausschließt, innerhalb dreier Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie auch nach jeder Bestattung herzurichten.

(2) Wenn nichts anderes bestimmt ist, muß das Grabbeet nach Länge und Breite die Größe der jeweiligen Grabstätte erhalten.

(3) Zum Einfassen der Grabstätten sind nur unpolierte Natursteine sowie heller, mattfarbiger Betonwerkstein (Kunststein) und schließlich niedrigwachsende Gehölze zugelassen. Die Einfassung und der Grabhügel dürfen nicht höher als 15 cm sein.

(4) Das Auflegen von Steinplatten, die die gesamte Grabfläche zudecken, sowie das Auftragen von Kies und ähnlichem Material ist unzulässig. Zur Winterdeckung der Grabstätte darf nur Moos oder grünes Reisig verwendet werden. Das Abdecken mit Packleinen, Kunststoffolien, Ölpapier und dergleichen mehr ist nicht gestattet. Derartiges Material wird sofort entfernt; für die an der Bepflanzung eintretenden Schäden haftet die Gemeinde nicht.

(5) Der Grabschmuck, wie Kränze, Gestecke, Blumen und dergleichen, soll aus lebenden Pflanzen bestehen oder wenigstens Bestandteil solcher gewesen sein. Blumen in unwürdigen Gefäßen, wie Konservendosen, Einmachgläser, usw. auf Grabstätten aufzustellen, ist untersagt. Verwelkter Grabschmuck ist alsbald zu entfernen.

(6) Auf Grabstätten gepflanzte Bäume und hochwüchsige Sträucher dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsamtes entfernt werden. Andererseits kann die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher angeordnet werden; auch das Zurückschneiden kann verlangt werden.

VII. Grabmal

§ 26

(1) Jedes Grabmal muß mit der Würde des Friedhofes vereinbar sein und sich der Umgebung harmonisch einfügen. Die Einzelheiten über die Art der zugelassenen Grabmale nach Form, Abmessung und Werkstoff ergeben sich aus den Festsetzungen zum Belegungsplan.

(2) Das Grabmal muß in Form und Größe gut gestaltet sein. Erforderlich sind eine geeignete, sach- und fachgemäße Bearbeitung sowie eine ausgewogene Durchführung von Schrift und sinnvollem Ornament.

§ 27

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung des Friedhofsamtes; dasselbe gilt für die Veränderung vorhandener Grabmale und Anlagen.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß Angaben über die Grablage und über Art, Bearbeitung und Farbe des Werkstoffes, der für das Grabmal verwendet werden soll, sowie über die Schriftfarbe enthalten. Bauliche Anlagen sind zu beschreiben.

(3) Dem Antrag ist eine Zeichnung des Grabmales im Maßstabe 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Zeichnung muß den Grundriß, die Vorder- und Seitenansicht des Grabmales, sowie den Wortlaut und die Art und Anordnung der Schrift darstellen. Auf Verlangen ist ein Modell vorzulegen. Bei Liegeplatten (Grabtafeln, Kissensteine) erübrigt sich die Beifügung einer Zeichnung; alsdann genügen die Angaben über Größe, Stärke des Steines und den Wortlaut der Inschrift.

(4) Die erstmalige Aufstellung vorläufiger Grabgedenkenzeichen aus Holz bedarf keiner Genehmigung, wenn die Zeichen mit der Würde des Friedhofes vereinbar und nicht höher als 0,45 m sind.

(5) Ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen, die in den Vorschriften des Abschnittes VII dieser Ordnung nicht entsprechen, ohne Genehmigung des Friedhofsamtes oder abweichend von den genehmigten Unterlagen errichtet oder verändert wurden, sind von dem Nutzungsberechtigten wieder zu entfernen; gegebenenfalls kann die Beseitigung der festgestellten Mängel verlangt werden.

§ 28

(1) Für jede Grabstätte wird grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Bei größeren Grabstätten können zusätzlich auf den einzelnen Gräbern Gedenksteine aufgelegt werden.

(2) Das stehende Grabmal muß

- a) auf einem Wahlgrab eine Höhe von 0,80 m bis 1,30 m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu 0,80 m;
- b) auf einem Reihengrab für Erwachsene eine Höhe von 0,70 m bis 0,90 m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu 0,60 m;
- c) auf einem Reihengrab für Kinder eine Höhe von 0,60 m bis 0,70 m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu 0,50 m;

und auf einem Urnen-Reihengrab eine Höhe von 0,50 m bis 0,70 m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu 0,50 m

haben. Der Sockel muß, sofern ein solcher vorgesehen ist, mindestens 10 cm hoch sein und darf eine Höhe von 15 cm nicht überschreiten. Bei einem mehrstelligen Wahlgrab sind Höhe und Breite des Grabmales unter Berücksichtigung der Größe der Grabstätte und der Art und Form des Grabsteines, wobei eine Höhe von 1,50 m nicht überschritten werden darf, zu bestimmen.

(3) Der liegende Grabstein muß eine der Größe der Grabstätte angemessene Abmessung erhalten. Diese Grabsteine sollen flach aufliegen; eine Schräglage bis zu 20° ist statthaft.

(4) Das stehende Grabmal muß eine durchgehende Stärke von mindestens 8 cm, der liegende Grabstein eine solche von 5 cm aufweisen.

(5) Jedes stehende Grabmal muß dauerhaft, frostsicher gegründet sein.

Bei einem Grabmal bis zur Höhe von 1,00 m muß das Fundament eine Tiefe von wenigstens 0,90 m erhalten. Der Grabstein muß mit dem Sockel fachgerecht durch mindestens zwei 1,5 cm starke Metalldübel verbunden

sein. Sockel und Fundament sind mit scharfem Zementbeton so zu verbinden, daß die Standfestigkeit des Grabmales gewährleistet ist.

§ 29

(1) Das Grabmal soll aus einem naturgewachsenen, wetterbeständigen Werkstoff bestehen. Betonwerkstein (Kunststein), aus gebrochenem, reinem Natursteinmaterial bei sachgemäßer Kornzusammenstellung hergestellt, kann ausnahmsweise zugelassen werden.

(2) Grabmale aus Hartholz sind gestattet. Holzkreuze müssen aus Bohlen von mindestens 4 cm Stärke und von mindestens 12 cm Ansichtsfläche hergestellt sein; bei Stelen muß die Ansichtsfläche mindestens 35 cm betragen.

(3) Nicht zugelassen sind:

- a) Grabmale aus schwarzem Naturstein in spiegelnd polierter Bearbeitung sowie solche aus grellweißem Naturstein,
- b) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal selbst verwendet wird,
- c) sichtbare Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,
- d) eingelegte Natursteinschriftplatten auf Kunststeingrabmalen,
- e) Grabmale aus geschliffenem Kunststein, nicht steinmetzmäßig behandeltem Kunststein, sowie schwarzem Kunststein,
- f) Grabmale aus Terrazzo und Keramik,
- g) Grabkreuze aus Birkenstämmen oder anderen Rundhölzern,
- h) in Zement aufgetragener, ornamentaler oder figurlicher Schmuck,
- i) Farbanstrich von Holz- und Steingrabmalen,
- j) Lichtbilder,
- k) Gebilde aus Baumrinde, Gips, Kork, Aluminium, Porzellan, Emaille, Glas, Blech sowie Tropfsteine, Felsgrotten, Metalltafeln und ähnliche Massenwaren,
- l) Inschriften und Sinnbilder, die der Weihe des Ortes widersprechen.

§ 30

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für Schäden, die infolge ihres oder ihres Beauftragten Verschuldens anderen Personen, insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder durch Absturz von Grabmalteilen, zugefügt werden.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen oder deren Standfestigkeit beeinträchtigt ist, müssen von dem Nutzungsberechtigten instandgesetzt oder entfernt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde den Gefahrenzustand ohne vorherige Mitteilung an den Nutzungsberechtigten beseitigen.

VIII. Verwaltung des Friedhofes

§ 31

(1) Für den Friedhof in seiner Gesamtheit oder für einzelne oder mehrere Grabfelder sind Belegungspläne aufzustellen. Aus den Belegungsplänen sollen

- a) die Art und Anordnung der Grabstätten,
- b) die für die Grabstätten zu entrichtenden Gebühren,
- c) die Art der gärtnerischen Gestaltung,
- d) die Art der zugelassenen Grabmale ersichtlich sein.

- 2) das Friedhofsamt führt ein Beerdigungsregister, in das die stattgefundenen Bestattungen der Zeitfolge nach einzutragen sind. Ferner ist ein Verzeichnis (Kartei) über alle Grabstätten, und zwar getrennt nach Reihengräbern, Wahlgräbern, Urnen-Reihengräbern, Gemeinschaftsgräbern und Ehrengräbern anzulegen und fortzuführen.

§ 32

- 1) Verfügungen an die Nutzungsberechtigten sind nach dem Landesstellungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. Seite 213) zuzustellen.
- 2) Verwaltungsakte, die auf Vornahme, Duldung oder Unterlassen einer Handlung gerichtet sind, können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. Seite 216) durchgesetzt werden.
- 3) Gegen die Verfügung sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBI. I. Seite 17) zulässigen Rechtsmittel gegeben.

§ 33

Die nach dieser Ordnung zu erlassenden Bekanntmachungen sind in der durch die Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Verkündungsart zu veröffentlichen. Hierneben ist die Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang anzuheften.

§ 34

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen nach dieser Ordnung werden Gebühren erhoben. Näheres hierüber regelt die Friedhofsgebührenordnung.

§ 35

Für Diebstähle auf dem Friedhof und für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung durch Dritte oder durch Tiere haftet die Gemeinde nicht.

IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36

- 1) Soweit nach altem Recht die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhefrist der bestatteten Verstorbenen endet, wird der Bestand der Grabstätte abweichend von der Vorschrift des Abschnittes III - Nutzungsrechte an Grabstätten - dieser Ordnung für die Dauer der Ruhefrist gewährleistet. Unabhängig hiervon muß das Nutzungsrecht gleichwohl termingemäß erneuert werden, wenn nicht der Anspruch auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts verloren gehen soll. Ausnahmsweise kann bis Ablauf der Ruhefrist die Erneuerung des Nutzungsrechts erfolgen; jedoch muß das Recht vom Tage des Ablaufs der Nutzungszeit an erworben werden. Bis zur Erneuerung des Nutzungsrechts bleibt die Grabstätte für jede weitere Bestattung gesperrt.
- 2) Das Friedhofsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abschnittes VII - Grabmal - dieser Ordnung zulassen, wenn in bereits belegten oder zur Bestattung freigegebenen Grabfeldern von der Ordnung abweichende Grabmale nach altem Recht zugelassen wurden.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 23. 9. 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 12. 12. 1949 außer Kraft. Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Friedhofs- und Bestattungsordnung

der Gemeinde Menden vom 13. Juni 1966 bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 22. September 1966.

Menden, den 19. 10. 1967

Im Auftrage des Rates der Gemeinde
Menden (Rheinland)

gez. Müller
Bürgermeister

...
gez. Helikum
Ratsmitglied

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

29. Nov. 1967

Genehmigung von Satzungen der Gemeinde Menden, die sich rückwirkende Kraft beilegen
Berichte vom 25. und 26. 10. 1967 - 10 20-04/06-

Mit Zustimmung des Kreis Ausschusses wird hiermit aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 16 NW 2020 - die Genehmigung erteilt, die am 16. 10. 1967 beschlossene

Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde
Menden rückwirkend vom 23. 9. 1966

zu erlassen.

(Siegel)

...
gez. Unterschrift

Bekanntmachung

Vorstehende Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Menden wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 29. 11. 1967 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Menden, den 15. 12. 1967

gez. Müller
Bürgermeister

Gemeinde M e n d e n

O R D N U N G

zur Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung hinsichtlich
der Zulassung von Tiefenbestattungen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung NW. vom 21. / 28. Oktober 1952 (GS. NW. Seite 167)
wird gemäß Beschluß Nr. 30/1967

der Gemeindevertretung der Gemeinde Menden (Rhld.) vom 13. 4. 1967
die nachstehende Ordnung zur Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung erlassen:

§ 1

- (1) Wahlgräber (T) werden als besondere Grabstätten für die Doppelbelegung im Wege der Tiefenbestattung nach Maßgabe der Auflage der Landesordnungsbehörde angelegt.
- (2) Das Wahlgrab (T) ist 2,50 m. lang und 1,50 m breit.
- (3) Das Grab (Gruft) für die 1. Erdbestattung muß 3,00 m, das für die 2. Erdbestattung 1,80 m tief sein.
- (4) Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt bestatteten Toten darf keine weitere Beisetzung (Erdbestattung) in demselben Grab erfolgen; dieses gilt auch dann, wenn die Ruhefrist des zuerst bestatteten Toten bereits abgelaufen ist.

§ 2

Für die Wahlgräber (T) gelten nicht die Vorschriften des § 14 Abs. 2, des § 22 Abs. 1 Satz 1 und des § 11 Abs. 2 Satz 1 der Friedhofs- und Bestattungsordnung.

§ 3

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Menden (Rheinland), den 13. April 1967

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden (Rhld.)

Müller
Bürgermeister

Helikum
Ratsmitglied

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Menden in seiner Sitzung am 13. 4. 1967 beschlossene Ordnung zur Ergänzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung hinsichtlich der Zulassung von Tiefenbestattungen wird hiermit gemäß § 4 der Gemeindeordnung vom 28. 10. 1952 öffentlich bekanntgemacht.

Menden, den 25. September 1968

Müller
Bürgermeister

Amt Menden

(Anlage zu Mitteilungsblatt Nr. 29 vom 18. Juli 1968)

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Menden

Auf Grund der §§ 4 und 87 Abs. 5 der Gemeindeordnung NW. vom 21./28. Oktober 1952 (GS. NW. Seite 167) und der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (PreußGS. NW. Seite 7) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Menden vom 1. Juni 1967 die nachstehende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und für Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung sind Gebühren zu entrichten. Als Gebühr sind die in dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif genannten Beiträge zu erheben. Dieser Gebührentarif ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2

(1) Wenn die Ruhefrist für einen beizusetzenden Verstorbenen die Nutzungsdauer an einer Grabstätte übersteigt, ist eine Nachgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jedes auch angefangene Jahr, um welches die Gültigkeit des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungsordnung verlängert werden muß, 1/30 des Tarifs zu Abschnitt I, Buchstabe A und C.
(2) Als eine Grabstätte im Sinne dieser Vorschrift gilt ein mehrere Stellen umfassendes Wahlgrab oder ein Gemeinschaftsgrab.

§ 3

(1) Der Ortsfremdenzuschlag (Abschnitt I, Buchstabe C) ist ausnahmsweise nicht zu erheben, wenn
1. der in einem Reihengrab beizusetzende Verstorbene seit Vollendung des 21. Lebensjahres mindestens 20 Jahre Einwohner der Gemeinde war,
2. der in einem Wahlgrab beizusetzende Verstorbene zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts Einwohner der Gemeinde war,
3. die das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab erwerbende Person seit Vollendung des 21. Lebensjahres mindestens 20 Jahre Einwohner der Gemeinde war,
4. der beizusetzende Verstorbene Angehöriger des vorstehend zu 3. beschriebenen Nutzungsberechtigten ist, oder
5. der Verstorbene als Angehöriger in einem Wahlgrab eines in der Gemeinde noch wohnenden Nutzungsberechtigten beigesetzt werden soll.
(2) Als Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift gelten die in der Friedhofs- und Bestattungsordnung bezeichneten Verwandten.

§ 4

Zahlungspflichtig ist derjenige, auf dessen Antrag die Benutzung gestattet wird oder die Handlungen bewirkt werden, sowie der zivilrechtlich zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete.

§ 5

Die Gebühren können auf Antrag erlassen oder ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet das nach der Hauptsatzung der Gemeinde berufene Organ.

§ 6

(1) Auf Antrag kann die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erstattet werden, wenn 1. der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht an einer unbelegten oder durch Umbewegung frei werdenden Grabstätte verzichtet, oder
2. das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte durch die Anordnung der Schließung des Friedhofes erlischt und nicht die Zuweisung einer Ersatzgrabstätte verlangt wird.
Erstattungsberechtigt ist derjenige, dem das Nutzungsrecht an der Grabstätte zusteht.
(2) Es wird nur der Anteil der Gebühr für die noch nicht abgelaufene Nutzungsdauer erstattet. Angefangene Jahre werden als genutzt berechnet; es sind wenigstens 2 Jahre in Anrechnung zu bringen oder mindestens 25, -- DM zurückzuhalten.
(3) Als eine Grabstätte im Sinne dieser Vorschrift gilt ein mehrere Stellen umfassendes Wahlgrab oder ein Gemeinschaftsgrab.

(1) Über die Festsetzung der Gebühr ist ein förmlicher Bescheid zu erteilen.
(2) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die nach dem geltenden Recht zulässigen Rechtsmittel gegeben.

§ 8

Die Gebühren sind nach Zustellung des Bescheides sofort fällig. Auf Antrag kann Zahlungsausstand gewährt werden. Über den Antrag entscheidet das nach der Hauptsatzung der Gemeinde berufene Organ.

§ 9

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Friedhofsgebührenordnung vom 12. Febr. 1962 ihre Gültigkeit.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Menden
Bürgermeister Ratsmitglied

GEBÜHRENTARIF

zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Menden.

I. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

A - Wahlgräber und Gemeinschaftsgräber

Gruppe I - 1. Einzelgrab, auch mehrstellige Urnengrabstätte	200, -- DM
2. Doppelgrab, oder größere Grabstätten, je Stelle	das Vielfache von 1.
Gruppe II - 1. Einzelgrab, auch mehrstellige Urnengrabstätten	250, -- DM
2. Doppelgrab oder größere Grabstätten, je Stelle	das Vielfache von 1.
Gruppe III - Wahlgrab (T) - Einzelgrab	270, -- DM
Gruppe IV - Gemeinschaftsgräber, je Stelle	100, -- DM

B - Reihengräber

1. Einzelgrab (Kindergrab - Kinder bis einschl. 5 Jahren)	30, -- DM
2. Einzelgrab (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre)	50, -- DM
3. Urnen-Reihengrab	30, -- DM

C - Sondergebühr

Zuschlag zu A oder B für Ortsfremde 100 %

II. - Leistungen der Friedhofsverwaltung

A - Bereitung der Gräber

1. Grabbereitung für Personen bis einschl. 5 Jahren (Normaltiefe)	25, -- DM
2. Grabbereitung für Personen über 5 Jahre (Normaltiefe)	50, -- DM
3. Grabbereitung für Beisetzung einer Urne	20, -- DM
4. Grabbereitung für alle Personen bei Tiefenbestattung (Beisetzung bei 3,00 m)	80, -- DM.

B - Ausgrabungen und Umbettungen

1. Ausgraben einer Leiche vor Ablauf der Ruhefrist (Normaltiefe)	200, -- DM
2. Ausgraben einer Leiche nach Ablauf der Ruhefrist (Normaltiefe)	100, -- DM

- 3. Ausgraben einer Leiche aus einem Tiefengrab bei Beisetzung in 3 m Tiefe 100, -- DM Zerschlag zu Pos. 1 oder 2
- 4. Ausgraben einer Urne 40, -- DM.
- 5. Wiederbeisetzung der ausgegrabenen Leiche oder Urne auf einem gemeinde-eigenen Friedhof Gebühr gem. Abschn. II, Buchstabe A

C - Genehmigung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

- 1. Genehmigung einer Grabeinfassung (Stein) 5, -- DM
- 2. Genehmigung eines Grabmales, Grabtafel und dergleichen 2 % des Wertes, mindestens 5, -- DM.

D - Benutzung der Friedhofshalle

- 1. Benutzung der Trauerhalle und der Leichenkammer 30, -- DM
- 2. Benutzung des Sezierraumes 50, -- DM
- 3. Gestellung einer Hilfskraft, je Person und Stunde, 5, -- DM

Bürgermeister

Ratsmitglied

Der Oberkreisdirektor als
untere staatliche Ver-
waltungsbehörde

Aktenzeichen: - 00/2 -

1072 - 68 -

Siegburg, den 1.7.1968.

Genehmigung der Friedhofsgebührenordnung der Ge-
meinde Menden vom 1.6.1967

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 - GS.NW, S. 167/SGV.NW, 2020 - sowie der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14.7.1893 - PrGS. NW, S. 7 - erteile ich hiermit mit Zustimmung des Kreis Ausschusses zu der vom Rat der Gemeinde Menden am 1.6.1967 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Die Genehmigung ist bis zum 31.12.1970 befristet.

(Siegel)

Unterschrift

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Menden in seiner Sitzung am 1.6.1967 beschlossene Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Menden wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 1.7.1968 gemäß § 4 Abs. 4 GO NW vom 28.10.1952 (GS.NW, 1952 S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Menden, den 16. Juli 1968

(Müller)

Bürgermeister

Gemeinde M e n d e n

HUNDESTEUERORDNUNG

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S. 7 - hat der Rat der Gemeinde Menden in den Sitzungen am 16. 10. 1967 und 20. 6. 1968 folgende Hundesteuerordnung beschlossen:

Steuerpflicht und Steuersätze

§ 1

(1) Wer in der Gemeinde Menden einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu bringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hunde gilt der Haushaltungs- (Betriebs-)Vorstand.

(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer Gemeinde bereits versteuert wird.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

(5) Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

§ 2

(1) Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt jährlich 25, - DM.

(2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten Hund auf 40 - DM und für jeden weiteren Hund auf 50, - DM.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach §§ 3, 4 und 5 dieser Steuerordnung ermäßigt ist, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweite und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 6 dieser Steuerordnung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Verrechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

Steuerermäßigung und Befreiung

§ 3

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 150 m entfernt liegen;

2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
4. Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hundarten vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote "genügend" (70 Punkte) oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als 1 Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je 2 von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise zum Eintrag zu bringen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten gänzlich von der Steuer befreit.

(3) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden;
4. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Bescheinigungen der Organisation, bei der die Eintragung der Hunde (Abs. 1) erfolgt ist, über die Erfüllung der in Abs. 1 gestalteten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 5

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

(2) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsgemäße, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden.

§ 6

(1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
2. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;
3. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden;
4. Diensthunde der Forstbetriebsbeamten des Staates sowie der Feld- und Forstaufseher, die gem. § 30 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GS NW S. 357) mit dem Feld- und Forstschutz beauftragt und zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind, in der für die Durchführung des Feld- und Forstschutzes erforderlichen Anzahl;
5. Diensthunde der Jagdaufseher (§ 23 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. 5. 1964 - SGV NW 792-);
6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
7. Sanitätshunde, die sich im Eigentum der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes befinden;
8. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
9. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Besitzers (gegebenenfalls des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind, und sofern die Verwahrung nicht länger als 3 Monate dauert;
10. Führungshunde von Blinden;
11. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Fremde, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 7

Diensthunde der Bundeswehr

Für Diensthunde der Bundeswehr ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung dieser Hunde besteht nicht.

§ 8

(1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 6 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, hinsichtlich derer die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dgl.) vorhanden ist.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen zwei Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes Rechnungsjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten Halbjahres (§ 9 Abs. 1 der Steuerordnung) anzubringen, wenn für einen versteuerten Hund Steuerermäßigung oder -befreiung beantragt wird. Die unter die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 11 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrages befreit werden.

(3) Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Halbjahr auch dann zu entrichten, wenn eine Voraussetzung der Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Über die erfolgte Ermäßigung oder Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen (Abs. 4) bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.

(6) Kommen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung in Fortfall, so ist dies binnen 2 Wochen der Amtsverwaltung anzuzeigen.

Entrichtung, Anrechnung und Beitreibung der Steuer

§ 9

(1) Die Steuer ist in halbjährlichen Raten, und zwar in den ersten 14 Tagen jedes Halbjahres an die Amtskasse zu entrichten. (Das erste Halbjahr umfaßt die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni.)

(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Rechnungsjahr im voraus zu entrichten.

(3) Entsteht die Steuerpflicht (§ 1) im Laufe eines Halbjahres, so muß die volle Steuer für das laufende Halbjahr innerhalb von 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an entrichtet werden. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Halbjahres, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Halbjahres fortzuentrichten.

§ 10

Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hunde zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung und der Steuermarke (§ 15) die Anrechnung der bereits entrichterten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 11

(1) Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (GV NW S. 216).

(2) Hunde, für welche die Steuer nicht restlos beigetrieben werden kann und deren Abschaffung nicht binnen einer dem Hundehalter gesetzten Frist erfolgt, kann die Gemeinde einziehen und versteigern. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens steht 3 Monate lang zur Verfügung des Eigentümers des Hundes und verfällt nach Ablauf dieser Frist der Amtskasse. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

Rechtsmittel

§ 12

(1) Jede Verfügung aufgrund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Amtsverwaltung in Siegburg-Mülldorf einzulegen. Er kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wird er schriftlich eingelegt, so empfiehlt es sich, die Widerspruchsschrift mit zwei Abschriften einzureichen. Wird der Widerspruch abgewiesen, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Blumenthalstr. 33, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen. Falls die vorgenannten Fristen durch das Verschulden eines von dem Steuerpflichtigen Bevollmächtigten versäumt werden, wird dessen Verschulden dem Pflichtigen zugerechnet.

(2) Durch Widerspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgeschoben.

Erlaß der Steuer

§ 13

Der Rat der Gemeinde kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 14

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen Hund anschafft oder mit einem Hund neu zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzuge bei der Amtsverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angeschafft. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer

Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

(2) Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, unter Rückgabe der Steuermarke (§ 15) abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 15

(1) Für jeden Hund wird in jedem Rechnungsjahr bei Zahlung der ersten Steuerrate, bei steuerfreien Hunden bei Bewilligung der Steuerfreiheit, bei der Amtsverwaltung eine Hundesteuermarke verabfolgt. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter des Hundes auf seinen Antrag gegen Vorzeigen der Quittung über die gezahlte Steuer oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Hundesteuer und gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke erteilt. Außerhalb des Hauses und des umwehrten Gehöftes müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein. Steuermarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist oder andere Marken, die Steuermarken ähneln, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Rechnungsjahres zu tragen.

(2) Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 4) und die nach § 5 veranlagten Händler erhalten in jedem Falle nur 2 Steuermarken.

(3) Fremden, deren Hunde gemäß § 6 Abs. 2 von der Steuer befreit sind, ist es zur Vermeidung des Einfangens der Hunde gestattet, gegen Hinterlegung des halbjährlichen Steuerbetrages eine Steuermarke zu lösen. Gegen Rückgabe der Steuermarke und der Steuerquittung wird, falls der Fremde innerhalb zweier Monate die Gemeinde wieder verläßt, der hinterlegte Betrag erstattet. Wird der Erstattungsanspruch nicht innerhalb zweier Monate erhoben, so verfällt der hinterlegte Betrag zugunsten der Amtskasse.

(4) Hunde, die auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten ohne gültige Steuermarke oder die für die Bundeswehrhunde vorgeschriebene Erkennungsmarke angetroffen werden, können durch Beauftragte der Amtsverwaltung eingefangen werden. Die Halter der eingefangenen Hunde sollen, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb eines in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes oder unterläßt er es, den Hund durch Zahlung einer Fanggebühr von 2,50 DM und einer Unkostenvergütung von 0,50 DM für jeden Tag der Verpflegung des Hundes durch die Gemeinde und der etwa rückständigen Hundesteuerbeträge auszulösen, so ist nach § 11 Abs. 2 dieser Steuerordnung zu verfahren.

§ 16

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Amtsverwaltung oder den von ihr beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltungs- (Betriebs-) Vorstand und

bitte wenden!

jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushaltungs- (Betriebs-) Vorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Amtsverwaltung übersandten Nachweisung innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 14) nicht berührt.

§ 17

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150, -- DM bestraft, sofern nicht nach den sonstigen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

§ 18

Der Siegkreis ist an dem Aufkommen der Hundesteuer zur Hälfte beteiligt. Die Beiträge sind an die Amtskasse abzuführen.

§ 19

Diese Steuerordnung tritt am 1. 1. 1965 in Kraft. An dem gleichen Tage tritt die Hundesteuerordnung vom 23. 5. 1939 außer Kraft.

(2) Rechtsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Hundesteuerordnung steuerpflichtig geworden sind, unterliegen der Besteuerung nach den bisher geltenden Vorschriften.

Menden, den 20. 6. 1968

Im Auftrage der Gemeindevertretung der
Gemeinde M e n d e n

M ü l l e r K e f f e r p ü t z
(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

.....
DER OBERKREISDIREKTOR
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
A m t s d i r e k t o r
i n S i e g b u r g - M ü l l d o r f

Siegburg, den 25. März 1968
Aktenzeichen: 00/2 - 072-68

Betrifft: Genehmigung der mit rückwirkender Kraft beschlossenen Hundesteuerordnung der Gemeinde Menden

Bezug: Bericht vom 25. 10. 1967 - Az.: 10 20-05/06 -

Mit Zustimmung des Kreis Ausschusses erteile ich hiermit der Gemeinde Menden aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV 2020 - und der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S. 7 - die Genehmigung, die am 16. 10. 1967 beschlossene Hundesteuerordnung rückwirkend vom 1. 1. 1965 zu erlassen unter der Voraussetzung, daß folgende Maßgaben beachtet werden:

Die Präambel ist wie folgt zu fassen:

"Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 (GS NW S. 167/SGV NW 2020) und der §§ 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (PrGS NW S. 7) hat der Rat der Gemeinde Menden in der Sitzung am 16. 10. 1967 folgende Hundesteuerordnung beschlossen:"

Die Ziffern 4 und 5 des § 6 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

Ziffer 4

"Diensthunde der Forstbetriebsbeamten des Staates sowie der Feld- und Forstaufseher, die gem. § 30 des Feld- und Forstschutzesgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 357) mit dem Feld- und Forstschutz beauftragt und zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind, in der für die Durchführung des Feld- und Forstschutzes erforderlichen Anzahl."

Ziffer 5

"Diensthunde der Jagdaufseher (§ 23 Landesjagdgesetz NW vom 26. 5. 1964 - SGV NW 792-)."

Zu § 6 Ziffer 9:

Die dort genannte Frist von 6 Monaten ist in eine Frist von 3 Monaten abzuändern.

§ 7 ist wie folgt zu fassen:

"Diensthunde der Bundeswehr

Für Diensthunde der Bundeswehr ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung dieser Hunde besteht nicht."

§ 8 Abs. 3 letzter Halbsatz ist wie folgt zu fassen:

"... wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird."

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Jede Verfügung aufgrund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Amtsverwaltung in Siegburg-Mülldorf einzulegen. Er kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wird er schriftlich eingelegt, so empfiehlt es sich, die Widerspruchsschrift mit 2 Abschriften einzureichen. Wird der Widerspruch abgewiesen, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Blumenthalstraße 33, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen."

In § 15 Abs. 4 ist hinter dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

"Die Halter eingefangener Hunde sollen, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden."

In § 19 Satz ist das Datum "1. 1. 1964" durch "1. 1. 1965" zu ersetzen.

Die Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1972 befristet.

Um wirksames Ortsrecht zu schaffen, bedürfen die vorgenannten Maßgaben eines Beitrittsbeschlusses der Gemeindevertretung. Nach erfolgtem Beitrittsbeschluss ist die Hundesteuerordnung in der durch die Maßgaben abgeänderten Fassung mit dem Teil der Genehmigung, der die Befristung der Hundesteuerordnung bewirkt, zu veröffentlichen. Der in der Steuerordnung vorgesehene Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens (1. 1. 1964) mußte im Hinblick auf die in § 87 Abs. 1 Ziffer 2 KAG bestimmte Dreijahresfrist aufgehoben und durch den 1. 1. 1965 ersetzt werden.

(Siegel)

gez. Kieras

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Gemeinde Menden in den Sitzungen am 16. 10. 1967 und 20. 6. 1968 beschlossene Hundesteuerordnung der Gemeinde Menden wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 25. 3. 1968 gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S. 7 - öffentlich bekanntgemacht.

Menden, den 31. 7. 1968

M ü l l e r
Bürgermeister

Gemeinde M e n d e n

SATZUNG

für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde M e n d e n

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Menden hat in ihrer Sitzung am 4. 11. 1968 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. /28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) und der §§ 1, 4, 6, 7 + 69 ff des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152) jeweils in der heute geltenden Fassung folgende Satzung für Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Menden erlassen;

§ 1

Gegenstand der Dienstleistungen

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Menden kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen natürlichen und juristischen Personen innerhalb und außerhalb des Gebietes der Gemeinde freiwillige Dienste leisten.
- 2) Sie erbringt solche freiwilligen Dienstleistungen durch Bereitstellung von Personal, das gegebenenfalls mit Fahrzeugen und Geräten ausgerüstet ist. Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach §§ 1 + 13 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. 3. 1958 (GV. NW. S. 101) in der z. Z. gültigen Fassung unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Voraussetzung für das Erbringen einer Dienst- und Hilfeleistung

- 1) Freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen werden nur auf Antrag gewährt.
- 2) Die Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr können von einer angemessenen Vorschußzahlung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, soweit nicht überwiegende Belange des Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch beeinträchtigt werden.
- 3) Die Vorschriften der §§ 615, 618 Abs. 1 + 3 BGB finden entsprechende Anwendung.
- 4) Die beantragten Leistungen dürfen nur erbracht werden, wenn durch sie die Feuersicherheit der Gemeinde Menden nicht gefährdet wird und der Auftraggeber auf eine Haftung der Gemeinde Menden schriftlich verzichtet.

§ 3

Gebührenpflicht

- 1) Soweit die Freiwillige Feuerwehr nicht verpflichtet ist, gebührenfrei Hilfe gem. § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. 3. 1958 in der z. Z. gültigen Fassung zu leisten, werden für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen Gebühren erhoben.
- 2) Gebühren werden insbesondere erhoben, wenn
 - a) bei Aufräumarbeiten nach der Gefahrenbeseitigung eine weitere Säuberung oder Aufräumung der Schadensstelle auf Antrag des Geschädigten durchgeführt worden ist,

- b) Wachen über das pflichtgemäße Ermessen des Einsatzleiters hinaus auf Antrag des Geschädigten gestellt worden sind,
- c) Feuersicherheitswachen in Versammlungs- oder Ausstellungsräumen bei Theaterveranstaltungen, Zirkusunternehmen größeren Veranstaltungen aus sonstigen Veranlassungen auf Anordnung des Gemeindedirektors nach Anhörung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr oder auf Antrag gestellt worden sind.

§ 4

Gebührenschildner

Zur Zahlung von Gebühren sind verpflichtet (Zahlungspflichtige):

- a) der Auftraggeber,
- b) derjenige, in dessen Interesse die Leistung der Feuerwehr seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entsprechend erbracht wurde,
- c) bei nachbarlicher Feuerlöschhilfe gem. § 13 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen die Gemeinde, in deren Bereich die Hilfeleistung durchgeführt worden ist,
- d) bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen:
Der Veranstalter.

§ 5

Berechnung der Gebühren

- 1) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.
- 2) Gebühren fallen für die Zeit an, in der Personal, Fahrzeuge und Geräte infolge der freiwilligen Dienstleistungen von ihrem Standort abwesend sind (Einsatzzeit).
- 3) Für angefangene Stunden sowie für angefangene Tage werden die Gebühren voll berechnet. Als Tag gilt hierbei der Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet ab Einsatzbeginn.
- 4) Für Hilfeleistungen außerhalb des Gebietes der Gemeinde Menden, die nicht unter die unentgeltliche auswärtige Löschhilfe des § 13 Abs. 1-3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) fallen, ist ein Zuschlag von 20% zu den Benutzungsgebühren des Gebührentarifs zu erheben.

§ 6

Entrichtung der Gebühren

- 1) Die für die Inanspruchnahme der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Gebühren werden nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Sie sind innerhalb eines Monats an die Amtskasse Menden in Siegburg-Mülldorf zu zahlen.
- 2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

bitte wenden!

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Menden, den 4. November 1968

Im Auftrage des Rates der
Gemeinde Menden

Müller Helikum
Bürgermeister Ratsmitglied

GEBÜHRENTARIF

zur Satzung für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Siegburg-Mülldorf.

I. Personengebühren

- 1) Einsatz eines Brandmeisters oder höheren Dienstgrades oder eines Wachhabenden
je Stunde 6,50 DM
 - 2) Einsatz eines Feuerwehr- oder Oberfeuerwehrmannes
je Stunde 5,50 DM
 - 3) Bei böswilligem Alarm für jeden Feuerwehrmann ohne Rücksicht auf den Dienstgrad
je Stunde 8,-- DM
 - 4) Einsatz eines Feuerwehr-Rettungstauchers
je Stunde 15,-- DM
- Anmerkung:
Sicherheitswachen werden nach vorgenannten Gebührensätzen zuzüglich 2,-- DM Wegzulage je Kopf berechnet. Die Wegzulage fällt für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr fort, wenn die örtlich zuständige Löschgruppe die Sicherheitswache stellt.

II. Einsatz von Fahrzeugen:

Gebühren für die Benutzung von Fahrzeugen ausschließlich Besatzung.

- 1) Löschfahrzeuge bis zur Größenklasse 8/8
LF 8-TS = (Löschgruppenfahrzeuge)
LF 8-TSA
TSF, (Tragkraftspritzenfahrzeug)
Anhängerleitern ohne Zugfahrzeug,
Mehrzweckfahrzeuge
je Stunde 25,-- DM
- 2) Löschfahrzeuge bis zur Größenklasse 16/8
TLF 15 = (Tanklöschfahrzeuge)
TLF 16
Gerätewagen, Oelschadenverhütungswagen, (ohne Oelbindemittel), Wasserrettungs- und Atemschutzgerätewagen, Pulverlöschfahrzeug ohne Löschmittelverbrauch, Kommandowagen,
je Stunde 40,-- DM

- 3) Löschfahrzeuge über der Größe 16/8
Kraftfahrdrehleiter DL 30,
Rüstkraftwagen
je Stunde 60,-- DM

- 4) a) Dienstwagen ohne Funkprechanlage
je Stunde 10,-- DM

- b) Dienstwagen mit Funkprechanlage
je Stunde 15,-- DM

- 5) Sonstige Fahrzeuge,
a) bis 4,9 Tonnen zul. Gesamtgewicht
je Stunde 15,-- DM

- b) ab 5 Tonnen zul. Gesamtgewicht
je Stunde 20,-- DM

- 6) a) Schlauchboot ohne Motor
je Stunde 5,-- DM

- b) Schlauchboot mit Motor
je Stunde 15,-- DM

- 7) a) Tragkraftspritze TS 8/8
(ohne Transportfahrzeug),
je Stunde 12,-- DM

- b) Schlammpumpe bis zur Größe 8/8
je Stunde 10,-- DM

- 8) Tragkraftspritzenanhänger einschl. Tragkraftspritze, Materialtransportanhänger (mit Geräten beladen) (ohne Zugfahrzeug)
je Stunde 15,-- DM

- 9) Sonstige Anhänger ohne Zugfahrzeug
je Stunde 10,-- DM

Anmerkung:
Die Kraftstoffkosten für die An- und Abfahrt sind in den obigen Kosten enthalten. Der bei dem Einsatz verbrauchte Kraftstoff sowie das Öl werden zusätzlich zu handelsüblichen Preisen berechnet. Die Kosten für den Wasserverbrauch oder sonstige Löschmittel, werden gesondert in Rechnung gestellt.

III. Einsatz von Geräten:

Gebühren für die Benutzung von Geräten und Verbrauchsstoffen.

- 1) 2 oder 3teilige Schiebleiter
je Stunde 3,-- DM

- 2) Anstell- und Steckleiter
a) bis 5 m Länge
je Stunde 1,-- DM
b) über 5 m Länge
je Stunde 3,-- DM

- 3) Hakenleiter
je Stunde 1,50 DM

- 4) Atemschutzmaske ohne Atemeinsätze
je Stunde 1,-- DM

- 5) Atemschutzgeräte (Kreislauf-, Preßluft- oder Frischluftgerät) ohne Alkalipatrone bzw. ohne Preßluft
je Stunde 5,-- DM

6) Standrohr mit Schlüssel je Stunde	0,50 DM
7) Verteilungsstück je Stunde	0,50 DM
8) a) Strahlrohre, Größe B-C-D- je Stunde	0,40 DM
b) Schaumrohre oder Cometrohre je Stunde	1,-- DM
9) Saugschlauch 110 mm. a) 1,6 m lang je Stunde	0,80 DM
b) 2,5 m lang je Stunde	1,50 DM
10) Saugschlauch 75 mm und 52 mm 1,5 m bis 2,5 m Länge je Stunde	1,-- DM
11) Druckschlauch a) 52 mm, für die erste Stunde für jede weitere Stunde	3,-- DM 1,-- DM
b) 75 mm, für die erste Stunde für jede weitere Stunde	4,-- DM 1,50 DM
12) Motorsäge je Stunde	10,-- DM
13) Wasserstrahlpumpe (ohne Betriebs- wasserverbrauch) (s. Ziff. 22) je Stunde	1,-- DM
14) Seilwinde je Stunde	5,-- DM
15) Tau, je 10 m je Stunde	1,20 DM
16) elektrische Handlampe mit Trocken- batterie je Stunde	0,60 DM
17) elektrischer Handscheinwerfer mit Stahlakku je Stunde	2,50 DM
Krankentrage je Stunde	0,80 DM
19) Oel- bzw. Benzinauffangbehälter a) der Größe bis 750 l je Stunde	0,50 DM
b) der Größe von 751 l - 1500 l je Stunde	1,-- DM
c) über 1501 l je Stunde	1,50 DM
20) explosivgeschützte Pumpe für brenn- bare Flüssigkeit je Stunde	10,-- DM
21) Plastik-Kübel und Behälter je Stunde	0,50 DM
22) Wachsackeln, Kerzen, Sauerstoff, Alkalipatronen, Trockenpulver, Preßluft, Schaummittel, aufaugende und abstumpfende Mittel bei Oel-	

unfällen, sowie Unfälle mit Basen-
und Laugen, Atemsätze, Lösch-
wasser und Betriebswasser und dergl.
werden zu Selbstkostenpreisen be-
rechnet.

23) Funksprechgeräte je Stunde	10,-- DM
24) Geräte und Ausrüstungsgegenstände für Feuerwehrtäucher je Stunde	8,-- DM

IV. Gebühren für die Bereitstellung von Geräten für
Sicherheitsüberwachen usw., soweit die Geräte
nicht besonderer Abnutzung unterworfen sind.
Die Beträge sind für den Tag = 24 Stunden berech-
net.

1) Standrohr mit Schlüssel je Tag	1,-- DM
2) Druckschlauch 52 mm 15 m Länge je Tag	1,-- DM
3) Druckschlauch 75 mm 20 m Länge je Tag	1,20 DM
4) Strahlrohre je Tag	0,80 DM
5) Handfeuerlöscher oder Kübelspritze je Tag	1,-- DM
6) Feuerlöschdecke je Tag	0,80 DM
7) 1 Löschkarre mit Standrohr bis zu 10 Feuerlöschschläuchen je Tag	7,50 DM
8) Atemschutzmaske ohne Atemsätze je Tag	1,50 DM
9) Atemschutzgerät (Kreislauf-, Preß- luft- oder Frischluftatmer) ohne Alkalipatrone bzw. ohne Preßluft je Tag	10,-- DM

Anmerkung:

Bei Ziffer 8 - 9 werden außerdem die Gebühren
nach Abschnitt III. Ziffer 22 berechnet.

V. Böswilliger Alarm:

Die Gebühren werden nach Abschnitt I. und II. be-
rechnet.

Mindestgebühr 30,-- DM

VI. Reinigen, Prüfung und Instandsetzung von Schläu-
chen und Geräten

Die Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von Feuer-
weherschläuchen und Geräten werden zum Selbstkosten-
preis berechnet.

bitte wenden!

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Menden in der Sitzung am 4. November 1968 beschlossene
Satzung über freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Menden wird hiermit gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10.
1952 öffentlich bekanntgemacht.

Menden, den 5. Dezember 1968

Müller
Bürgermeister

Gemeinde M e n d e n

S A T Z U N G

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde M e n d e n

Inhaltsangabe:

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Sonstige Benutzung
- § 4 Erlaubnisse
- § 5 Erlaubnisantrag
- § 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 7 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen
- § 8 Gebühren
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Fälligkeit der Gebühren
- § 11 Gebührenerstattung
- § 12 Rechtsmittel
- § 13 Beitreibbarkeit
- § 14 Zuwiderhandlung
- § 15 Märkte
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund des § 18 Abs. 2 Satz 3 und des § 19 Abs. 3 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz - LStrG) vom 28. 11. 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 305/GS. NW. S. 91) des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat der Rat der Gemeinde Menden am 4. 11. 1968 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Gemeindefstraßen sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen, Land- und Kreisstraßen.

(2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch den Gemeindefdirektor - Ordnungs- und Gewerbeabteilung -. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 LStrG).

§ 4

Erlaubnisse

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straßen erforderlich ist.

§ 5

Erlaubnisantrag

Erlaubnisaneträge sind mit Angaben über die Art, den räumlichen Umfang und die Dauer der Sondernutzung beim Gemeindefdirektor - Ordnungs- und Gewerbeabteilung - zu stellen. Es können Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- 1.) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen) Vordächer;
- 2.) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen;
- 3.) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe, Weihnachtswerbung und Dekorationen aus Anlaß von Umzügen und Prozessionen;
- 4.) Aufzugsschächte für Mülltonnen sowie Be- und Entladeschächte, die in Gehwegen angebracht werden;
- 5.) Aufstellen von Mülltonnen und Sperrgut am Tage der Abfuhr.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 6 Nr. 3 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8

Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben.

§ 9

Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldner sind
 - a) der Antragsteller;
 - b) der Erlaubnisnehmer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensuldner, so haften sie als Gesamtsuldner.

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei

bitte wenden!

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. März.

§ 11
Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Gemeindedirektor eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12
Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) gegeben.

Die Rechtsmitteleinlegung berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren.

§ 13
Beitreibbarkeit

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 14
Zu widerhandlung

Bei Zu widerhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 55 und 58 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (SGV. NW. 2010) Anwendung.

§ 15
Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und Jahrmärkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung und der entsprechenden Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zwei Monate nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Menden, den 4. 11. 1968

Im Auftrage des Rates
der Gemeinde M e n d e n

Müller Helikum
Bürgermeister Ratsmitglied

T A R I F

Tarif-Nr. Art der Sondernutzung Gebühr für Sondernutzung
in DM
täglich monatlich jährlich

1	Litfaßsäulen und Uhren je qm beanspruchter Verkehrsfläche	1,-	20,-	200,-
2	Fahrradständer, Waagen, Masten, soweit es sich nicht um Nutzungen handelt, über die bürgerlich-rechtliche Gestattungsverträge abzuschließen sind (vergl. § 8 Abs. 10 FStrG, § 23 LStrG,) und ähnliche Einrichtungen	-,10	2,-	20,-
3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,20	4,-	40,-
4	Tribünen je qm	-,30	7,-	70,-
5	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugerüsten mit und ohne Bauzaun je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,10	2,-	20,-
6	Lagerungen von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauern und nicht unter Nr. 5 fallen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,20	4,-	40,-
7	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,40	10,-	100,-
8	Verkaufs- und Werbewagen, ambulante Verkaufsstände aller Art, vor Geschäften aufgestellte Waren je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,50	10,-	100,-
9	Wohnwagen, die länger als 24 Stunden abgestellt werden sowie nicht zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger	1,-	25,-	250,-

Tarif-Nr	Art der Sondernutzung	Gebühr für Sondernutzung in DM		
		täglich	monatlich	jährlich

10	Gleise, soweit es sich nicht um Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (§ 2 Abs. 1 des allgemeinen Eisenbahngesetzes) oder andere Schienenbahnen handelt, die dem Landeseisenbahngesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen je angefangene 100 m	-,60	14,--	140,--
11	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen a) je angefangene 100 m Länge, sofern nur vorübergehend verlegt 1. bei Durchmessern bis 100 mm 2. bei Durchmessern über 100 mm b) je angefangene 100 m Länge, sofern auf Dauer verlegt, 1. bei Durchmessern bis 100 mm 2. bei Durchmessern über 100 mm			6,-- 8,-- 30,-- 45,--

DER OBERKREISDIREKTOR
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtdirektor
in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 28. Januar 1969
Aktenzeichen: 00/2 - 072-68

Betrifft: Satzung der Gemeinde Menden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 4. 11. 1968

Bezug: Bericht vom 16. 12. 1968 - 10 20-04/06 -

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Straßengesetzes NW vom 28. 11. 1961 (GV NW S. 305) wird hiermit die am 4. 11. 1968 beschlossene Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Menden sowie der dazu erlassenen Gebührentarif aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1970 befristet.

Kieras

(Siegel)

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Menden in der Sitzung am 4. 11. 1968 beschlossene Satzung über Erlaubnisse und Gebühren an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Menden wird hier nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 28. 1. 1969 gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - öffentlich bekanntgemacht.

Menden, den 4. Februar 1969

Müller
Bürgermeister

Ortsrechtssammlung

StadtA Sankt Aug., ME 1057, Bl. 108 a

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Datum der Bekanntmachung		
			Nachtrag	
1	Hauptsatzung	3.01.68		
2	Geschäftsordnung	4.05.53		
3	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	15.12.67		
4	Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage			
5	Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH.	21.02.68		
6	Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege	15.12.67		
7	Friedhofs- und Bestattungsordnung	15.12.67		
8	Friedhofsgebührenordnung	15.12.67		
9	Hundesteuerordnung	31.7.68		
10	Markt- und Gebührenordnung für Kirmesveranstaltungen, Schützenfeste, Wochenmärkte u. andere öffentl. marktähnl. Veranstaltungen			
11	Satzung über freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der freiwilligen Feuerwehr	22.2.68		
12	Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen	2.11.68		
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				

Main...

Hauptsatzung der Gemeinde Meindorf

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV.NW. 1952 S. 283) hat der Rat der Gemeinde Meindorf in seiner Sitzung am 21.9.1967 folgende Hauptsatzung erlassen.

I. Teil

Gemeindegebiet

§ 1

Gebietsstand

(1) Die Gemeinde Meindorf liegt im südöstlichen Teil des Siegkreises. Sie grenzt im Süden an die Gemeinde Hangelar und die Stadt Beuel, im Westen an die Gemeinde Sieglar, im Norden an die Gemeinden Menden und Sieglar und im Osten an die Gemeinden Menden und Hangelar.

(2) Das Gemeindegebiet umfaßt insgesamt 364,64 ha = 3,6464 qkm.

II. Teil

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

§ 2

Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes

Die nach § 20 GO. zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes verpflichteten Einwohner und Bürger können nach § 21 GO. die Übernahme dieser Aufgabe ablehnen oder ihre weitere Wahrnehmung verweigern oder auch ihr Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Ob im Einzelfall ein wichtiger Grund anzuerkennen ist, entscheidet der Gemeindedirektor, soweit die Berufung zu der ehrenamtlichen Tätigkeit von ihm ausgegangen ist (§ 21 Abs. 2 GO). Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors beschließt die Gemeindevertretung.

III. Teil

Verwaltung der Gemeinde

§ 3

Ständige Ausschüsse

Der Rat der Gemeinde bestellt folgende ständige Ausschüsse:

1. einen Haupt- und Finanzausschuß
2. einen Bauausschuß
3. einen Sozialausschuß und
4. einen Schulausschuß

§ 4

Nichtständige Ausschüsse

Nichtständige Ausschüsse können nach Bedürfnis gebildet werden.

Ihr Auftrag erlischt mit der Auftragsbefreiung.

§ 5

Vorsitz in den Ausschüssen

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuß führt der Bürgermeister. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Ratsmitglied zum Vorsitzenden (§ 42 Abs. 3 GO).

§ 6

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschusssitzungen (§ 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 letzter Satz GO) bestellt der Gemeindedirektor unter Mitteilung an den Rats- bzw. Ausschussvorsitzenden.

§ 7

Niederschriften der Rats- und Ausschussbeschlüsse

(1) Die nach § 37 GO über die Beschlüsse des Rates aufzu-

nehmenden Niederschriften sind

1. von dem Bürgermeister,
2. von zwei vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern,
3. von dem Gemeindedirektor und
4. von dem Schriftführer (Protokollführer)

zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse sind

1. vom Ausschussvorsitzenden,
2. von zwei dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern,
3. von dem Gemeindedirektor
4. von dem Schriftführer (Protokollführer)

zu unterzeichnen. Sofern der Gemeindedirektor an den Ausschusssitzungen nicht teilgenommen hat, hat er die Niederschrift über die Beschlüsse mit "Gesehen" zu unterzeichnen.

(3) Durch die Mitunterzeichnung der Niederschrift über die Beschlüsse durch den Gemeindedirektor im Sinne der Abs. 2 und 3 gelten die Vorschriften des § 38 Abs. 1 und des § 42 Abs. 4 (Weiterleitung der Beschlüsse an den Gemeindedirektor) als erfüllt.

(4) Die Niederschriften über die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse hat der Gemeindedirektor sämtlichen Ratsmitgliedern abschriftlich mitzuteilen. Den Ausschussmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, sind Abschriften der Beschlüsse ihres Ausschusses zuzufertigen. Zu Beginn einer jeden Rats- oder Ausschusssitzung hat der Vorsitzende den Rat oder Ausschuss zu fragen, ob Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates oder Ausschusses erhoben werden.

(5) Der Gemeindedirektor hat den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse, nachdem deren Niederschrift unterschrieben (vergl. Abs. 1) und für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, gemäß § 17 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekanntzugeben (§ 37 Abs. 2 GO).

§ 8

Unterzeichnung ortsrechtlicher Bestimmungen

Rechtsverordnungen, Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied im Auftrage des Rates der Gemeinde Meindorf zu unterzeichnen.

§ 9

Teilnahme von Beamten und Angestellten der Amtsverwaltung an Rats- u. Ausschusssitzungen

Welche Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen haben (§ 48 Abs. 2 GO), bestimmt der Gemeindedirektor, der hierbei Ersuchen des Bürgermeisters zu entsprechen hat.

§ 10

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Gemeindedirektor oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen (§ 28 Abs. 1 Buchst. s und § 56 Abs. 1 GO.).

§ 11

Gemeindedirektor

(1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden mit dem Vorbehalt des § 28 Abs. 3 GO. auf den Gemeindedirektor übertragen. Was als "einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung" anzusehen ist, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindedirektors überlassen.

(2) Der Gemeindedirektor wird ermächtigt, das Kassenanordnungsrecht allein auszuüben.

§ 12

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Gemeindedirektor hat die Öffentlichkeit über bedeutsame schwebende Verhandlungsgegenstände der Gemeindeverwaltung, soweit das nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich ist, durch regelmäßige Besprechung mit der Tagespresse zu unterrichten (§ 33 Abs. 3 GO.).

IV. Teil

Geltendmachung von Gemeindeabgaben sowie Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Geldansprüchen der Gemeinde

§ 13

Heranziehung zu den Gemeindeabgaben

Die Befugnis zur Abgabenveranlagung, d.h. zur Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben wird in vollem Umfang dem Gemeindedirektor übertragen.

§ 14

Entscheidung über die Einsprüche

Die Befugnis, über Einsprüche gegen Gemeindeabgaben zu entscheiden, wird dem Gemeindedirektor erteilt.

§ 15

Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen

Für die Anwendung der §§ 127, 130 und 131 AO und § 38 GemHVO gilt folgende Regelung:

a) Erlaß von Geldforderungen:

Der Gemeindedirektor ist ermächtigt, Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche) der Gemeinde bei Beträgen bis zu DM 250,-- aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

Die gleiche Vollmacht besitzt der Finanzausschuß bei Beträgen über DM 250,--.

Durch Erlaß erlischt der Anspruch.

b) Niederschlagung von Geldforderungen:

Über die Niederschlagung entscheidet

1. der Gemeindedirektor bei Beträgen bis zu DM 1.000,--;
 2. der Finanzausschuß bei Beträgen von mehr als DM 1.000,--.
- Durch die Niederschlagung wird das Weiterbestehen der Ansprüche nicht berührt. Eine spätere Geltendmachung bleibt vorbehalten.

Zu diesem Zweck sind die niedergeschlagenen Beträge in einer besonderen Niederschlagungsliste fortzuführen.

c) Stundung von Geldforderungen:

Über Stundungsanträge entscheidet

1. bei Beträgen bis zu DM 5.000,-- der Gemeindedirektor;
2. in unbegrenzter Höhe bis zu 3 Monaten Stundungsdauer der Gemeindedirektor;

3. bei Beträgen über DM 5.000,-- der Finanzausschuß, soweit nicht die Entscheidung nach Ziffer 2 dem Gemeindedirektor übertragen worden ist;

4. bei Beträgen über DM 2.000,-- , die länger als 3 Jahre gestundet werden sollen, der Finanzausschuß.

V. Teil

Öffentliche Bekanntmachung

§ 16

Unterzeichnung der Bekanntmachung

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen

im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37 Abs. 3 Satz 1 GO.). In allen anderen Fällen unterzeichnet der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter die Bekanntmachung.

§ 17

Form der Bekanntmachung

(1) Alle nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachenden Beschlüsse des Rates werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen, nach diesen Vorschriften, sonst im amtlichen Mitteilungsblatt bekanntgemacht.

(2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im amtlichen Mitteilungsblatt, ausgenommen die im § 37 Abs. 2 GO. für den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Rates vorgeschriebene öffentliche Bekanntgabe; diese hat der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter nach jeder Sitzung des Rates im Wege einer Mitteilung an die Presse vorzunehmen, es sei denn, daß der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 18

Amtliches Mitteilungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt im Sinne des § 17 ist das im Verlag Ewald Rautenberg, Siegburg, Zeitstraße 50, wöchentlich erscheinende Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Busdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

VI. Teil

Schlußvorschriften

§ 19

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend vom 26. 7. 1953 in Kraft. Sie tritt damit zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie die Hauptsatzung in Kraft treten sollte, die am 4. 5. 1958 vom Rat der Gemeinde Meindorf beschlossen und am 25. 7. 1953 öffentlich bekanntgemacht wurde.

Diese Satzung sowie der I. Nachtrag hierzu vom 6. 12. 1963, der II. Nachtrag vom 20. 1. 1964 und der III. Nachtrag vom 23. 1. 1967 sind wegen eines Formfehlers bei der Bekanntmachung nicht wirksam geworden. Die vorstehende Hauptsatzung entspricht inhaltlich der nicht in Kraft getretenen Hauptsatzung vom 4. Mai 1953 in der Fassung der drei vorgenannten Nachträge.

§ 20

Diese Hauptsatzung wird wie folgt veröffentlicht:

1. Unter Beachtung der §§ 16 bis 18 der Hauptsatzung,
2. durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln
 - a) an der Einmündung der Kirchstraße in die Bahnhofstraße,
 - b) an der Einmündung der Johannesstraße in die Bahnhofstraße.

Die Zeitdauer des Aushanges beträgt 7 Tage.

§ 21

Außerkräftreten

Die Hauptsatzung der Gemeinde Meindorf vom 22. 9. 1941 tritt am Tage des Inkrafttretens der vorstehenden Hauptsatzung außer Kraft.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Meindorf:

Bürgermeister
gez. Unterschrift

Ratsmitglied
gez. Unterschrift

StadtA Sankt Aug., ME 1057, Bl. 110

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Siegburg, den 16.11.1967

Genehmigung von Satzungen der Gemeinde Meindorf, die sich rückwirkende Kraft beilegen
Berichte vom 13. und 19.10.1967 - 10 20-04/05 - und - 10 20-02/05 -

Mit Zustimmung des Kreisausschusses wird hiermit aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.7.1893 - PrGS NW S. 7 - die Genehmigung erteilt, die am 21.9.1967 beschlossene

a) Hauptsatzung der Gemeinde Meindorf rückwirkend vom 26.7.1953 zu erlassen.

(Siegel)

Bekanntmachung

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Meindorf wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 16.11.1967 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS! NW S.167) öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der amtsangehörigen Gemeinden Bulsdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln

- a) an der Einmündung der Kirchstraße in die Bahnhofstraße,
- b) an der Einmündung der Johannesstraße in die Bahnhofstraße.

Die Zeitdauer des Aushanges beträgt 7 Tage.

Meindorf, den 3.1.1968

(Demmer)
Bürgermeister

Geschäftsordnung

für den Rat der Gemeinde Meindorf

Inhaltsangabe:

- § 1 Vorsitzender des Rates
- § 2 Einberufung des Rates
- § 3 Abwesenheit von Ratsmitgliedern
- § 4 Anträge auf Verwaltungsvorlagen
- § 5 Anfragen
- § 6 Eingaben und Abordnungen
- § 7 Berichterstattung in der Ratssitzung
- § 8 Beratung und Abstimmung
- § 9 Ausschließungsgründe
- § 10 Wiederholung von Anträgen
- § 11 Verhandlungsniederschriften
- § 12 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Presse
- § 15 Redeordnung und Ordnungsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

Aufgrund des § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GV.NW. S. 283) gibt sich der Rat der Gemeinde Meindorf folgende

Geschäftsordnung

§ 1

Vorsitzender des Rates

Vorsitzender des Rates ist der Bürgermeister (§ 27 Abs. 1 GO), bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, dann übernimmt das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied den Vorsitz.

§ 2

Einberufung des Rates

(1) Die Einladung zur Ratssitzung ergeht durch den Bürgermeister. Sie muß den Ratsmitgliedern 6 Tage vor dem Sitzungstage zugestellt werden. In dringenden Fällen darf die Einberufungsfrist bis auf 3 Tage gekürzt werden. In Fällen, in denen einem Notstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll, darf der Rat ohne Einhaltung einer Einladungsfrist einberufen werden. Vergleiche im übrigen § 31 GO.

(2) Der Einladung des Bürgermeisters hat der Amtsdirektor eine Erläuterung der Tagesordnung anzufügen.

(3) Denjenigen Ratsmitgliedern, die nicht Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sind, hat der Amtsdirektor stets eine Abschrift der Einladung und der Tagesordnung der Haupt- und Finanzausschußsitzungen zuzufertigen (§ 42 Abs. 1 GO).

§ 3

Abwesenheit von Ratsmitgliedern

Ratsmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, haben davon frühzeitig dem Bürgermeister oder dem Amtsdirektor Kenntnis zu geben. Die abwesenden Mitglieder werden namentlich mit dem Zusatz, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen, in dem Sitzungsprotokoll nach dem Namen der anwesenden Mitglieder vermerkt. Wer die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 4

Anträge und Verwaltungsvorlagen

(1) Alle von Ratsmitgliedern ausgehende selbständige, d.h., nicht im Laufe der Beratung zu dem Beratungsgegenstand gestellten Anträge sollen sechs Tage vor dem Sitzungstage schriftlich dem Amtsdirektor eingereicht werden. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von einem anderen Mitglied wieder aufgenommen werden.

(2) Selbständige Anträge von Mitgliedern, die eine Geldbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, müssen nach ihrer Begründung durch den Antragsteller, sofern sie nicht abgelehnt oder ohne Widerspruch angenommen werden, einem Ausschusse zur Vorberatung überwiesen werden.

(3) Über selbständige Anträge von Mitgliedern oder über Vorlagen der Amtsverwaltung, die nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, darf beraten werden, wenn die Nachträge mindestens drei Tage vor der Sitzung in den Händen der Mitglieder gewesen sind. Ist diese Frist nicht gewahrt, so können die Gegenstände nur dann verhandelt werden, wenn die Dringlichkeit von dem Rat anerkannt wird.

(4) Selbständige Anträge von Mitgliedern oder Vorlagen der Amtsverwaltung, die nicht vor der Sitzung den Mitgliedern mitgeteilt, also nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, dürfen in der Sitzung, in der sie eingebracht sind, nur dann beraten werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.

(5) Abänderungsanträge, d.h. solche Anträge, die mit einem zur Tagesordnung stehenden Gegenstand in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit vor dem Schluß der Beratung gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich zu übergeben (vgl. § 8 Abs. 1).

§ 5Anfragen

(1) Anfragen an den Bürgermeister oder an den Amtsdirektor sind schriftlich und bestimmt zu formulieren und vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen. Vor der Beantwortung wird dem Fragesteller zur näheren Begründung das Wort erteilt.

(2) Nach Erledigung der Tagesordnung können die Ratsmitglieder Fragen an den Bürgermeister oder den Amtsdirektor stellen. Diese Fragen können sofort beantwortet oder auch dahin beschieden werden, daß ihre Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Sitzung stattfinden werde. Wird die Frage sofort beantwortet, dann kann sich eine Besprechung des Gegenstandes anschließen, wenn die Mehrheit des Rates dem nicht widerspricht.

§ 6Eingaben und Abordnungen

(1) Eingaben Dritter an den Rat, die Bittgesuche oder Beschwerden enthalten, gehen an den Haupt- und Finanzausschuß.

(2) Zuschriften, die sich auf Gegenstände beziehen, mit denen ein Ausschuß befaßt ist, werden dem Ausschuß zugeleitet.

(3) Der Rat empfängt Abordnungen unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Abordnung soll aus nicht mehr als fünf Personen bestehen. Jede Abordnung soll eine Denkschrift bei sich führen, die die Art und den Zweck der Abordnung angibt. Abordnungen müssen von einem Ratsmitglied eingeführt und deren Denkschrift vorgelegt werden. Abschriften der Denkschrift, die dem Rat vorgelegt werden sollen, sind dem Amtsdirektor mindestens 3 Tage vor ihrer Vorlage an den Rat einzureichen. Der Amtsdirektor hat den Ratsmitgliedern die Abschriften der Denkschrift zuzufertigen.
- b) Nur ein Mitglied der Abordnung darf vor dem Rat sprechen. Seine Ausführungen sollen zehn Minuten nicht überschreiten, es sei denn, daß der Rat mit längeren Ausführungen einverstanden ist. Im Anschluß an die Ausführungen können die Ratsmitglieder Fragen stellen, die sich auf die Denkschrift beziehen. Jedes Ratsmitglied kann beantragen, die Denkschrift einem Ausschuß zu überweisen.

§ 7Berichterstattung in der Ratssitzung

(1) Der Bürgermeister kann für die einzelnen Beratungsgegenstände Berichterstatter bestellen. Er kann die Berichterstattung einem Rats- oder Ausschußmitglied oder dem Amtsdirektor übertragen.

(2) Berichterstatter, die namens eines Ausschusses sprechen, haben die Ansicht des Ausschusses darzulegen. Ihre eigene, abweichende Ansicht können sie erst im Anschluß an ihren Bericht vortragen.

§ 8Beratung und Abstimmung

(1) Die Beratung und Abstimmung über die einzelnen Teile einer Vorlage ist nur dann erforderlich, wenn das von einem Mitglied verlangt wird. Eine Schlußabstimmung muß stattfinden, wenn ein Abänderungsantrag zu der betreffenden Vorlage (vgl. § 4 Ziff. 5) angenommen ist, oder wenn das von einem Mitglied verlangt wird.

Sind Abänderungsanträge zu einer Vorlage angenommen worden (vgl. § 4 Ziffer 5), so kann die Versammlung eine zweite und dritte Beratung dieser Vorlage beschließen, die alsdann in derselben oder auf Beschluß des Rates in der nächsten Sitzung stattzufinden hat.

(2) Nach geschlossener Beratung (vgl. § 15 Ziff. 5 Abs. 2) stellt der Vorsitzende die zur Abstimmung kommenden Fragen so, daß sie einfach durch "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Über die Fragestellung und ihre Reihenfolge ist Beratung zulässig. Auf Antrag entscheidet der Rat.

(3) Ein Vertagungsantrag (vgl. § 15 Ziff. 5 Abs. 2) kommt zuerst zur Abstimmung; nächst diesem wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt.

(4) Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Die absolute Mehrheit der Abstimmenden entscheidet, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt (§ 35 Abs. 1 GO). Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt (§ 35 Abs. 3 GO). Ist das Abstimmungsergebnis zweifelhaft, so ist die Gegenprobe vorzunehmen. Liefert auch diese kein sicheres Ergebnis, so ist namentliche Abstimmung vorzunehmen. Namentliche Abstimmung kann stets bis zur Aufforderung zur Abstimmung beantragt werden; sie muß stattfinden, wenn auf Antrag des Vorsitzenden oder dreier Mitglieder die Versammlung das beschließt. Der Vorsitzende erklärt die namentliche Abstimmung für geschlossen, sobald sämtliche Mitglieder aufgerufen worden sind, und durch nochmalige Aufforderung Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben worden ist.

(5) Bei allen öffentlichen Abstimmungen hat jedes Mitglied das Recht, seine abweichende Abstimmung schriftlich kurz zu begründen und dem Vorsitzenden zu übergeben und deren Aufnahme in das Protokoll ohne vorherige Verlesung in der Versammlung zu verlangen.

(6) Der Vorsitzende verkündet das Abstimmungsergebnis und erklärt hiernach die Vorlage oder den Antrag für angenommen oder abgelehnt.

§ 9Ausschließungsgründe

An Verhandlungen und Abstimmungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht teilnehmen, dessen Interesse mit demjenigen der Gemeinde kollidiert. Ebensowenig dürfen diejenigen bei der Beratung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in denen sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig gewesen sind. Auf die Verschriften in § 23 GO wird verwiesen.

§ 10

Wiederholung von Anträgen

Über einen durch Abstimmung erledigten Gegenstand soll in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 11

Verhandlungsniederschriften

(1) Die Niederschrift der Beschlüsse jeder Sitzung (Sitzungsprotokoll) muß enthalten:

- a) sämtliche Punkte der Tagesordnung und alle geschäftsordnungsmäßig eingebrachten Anträge sowie die Beschlüsse in wörtlicher Fassung;
- b) die Anfrage in wörtlicher Fassung nebst der Bemerkung, ob und wie sie beantwortet sind;
- c) diejenigen Mitteilungen des Vorsitzenden und des Amtsdirektors, bei denen es darauf ankommt, die Kenntnisnahme des Rates festzustellen;
- d) Ordnungsrufe;

Wegen der Unterzeichnung der Niederschrift der Beschlüsse wird auf § 7 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung verwiesen.

§ 12

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Volljährige Gemeindeglieder und Vertreter der Presse (vgl. § 14) dürfen den öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer beiwohnen. Die Zuhörer sind auf die für sie bestimmten Plätze angewiesen. Sie haben jede Beeinflussung oder Störung der Sitzung, z. B. Äußerung des Beifalles oder des Mißfallens, zu unterlassen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Zuhörer, die dem zuwider handeln, aus dem Sitzungssaal hinauszweisen.

(2) Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit sind nach den Vorschriften in § 35 Abs. 2 GO zu behandeln.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung sind zu beraten und zu entscheiden:

- a) alle Personalangelegenheiten der gemeindlichen Dienstkräfte;
- b) der An- und Verkauf von Grundstücken;
- c) die Vermietung und Verpachtung von Gemeindeeigentum;
- d) alle anderen Geschäfte, deren vertrauliche, nicht-öffentliche Behandlung geboten erscheint.

Anträge auf Beratung dieser Geschäfte in öffentlicher Sitzung sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen und in nichtöffentlicher Sitzung zu begründen, zu beraten und zu entscheiden.

(4) Über die in nichtöffentlichen Sitzungen gepflogenen Beratungen hat jeder Teilnehmer zu schweigen. Die Beschlüsse sind, soweit für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, nicht geheim.

§ 13

Ausschüsse

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich. Auf die Ausschüsse und ihr Verfahren sind die Vorschriften in den §§ 2 bis 12 und 15 entsprechend anzuwenden.

§ 14

Presse

Die Tagespresse ist zu den öffentlichen Sitzungen des Rates regelmäßig, unter Mitteilung der Tagesordnung, durch den Amtsdirektor einzuladen. Das gleiche gilt, falls ein Ausschuß öffentlich tagt.

§ 15

Redeordnung und Ordnungsbestimmungen

(1) Der Vorsitzende leitet den Verhandlungsgegenstand, der erörtert werden soll, mit möglichst kurzen Worten ein. Er beendet die Einleitung damit, daß er die Angelegenheit zur Beratung stellt und die Ratsmitglieder auffordert, ihre Ansichten zu äußern.

(2) Jedes Ratsmitglied, das zu sprechen wünscht, hat sich zu Wort zu melden. Der Vorsitzende fordert die Mitglieder, die sich gemeldet haben, der Reihe nach auf, zu sprechen.

(3) Weder der Vorsitzende noch ein anderes Ratsmitglied darf einen Vortragenden unterbrechen, es sei denn, daß er hinsichtlich der Geschäftsordnung zur Ordnung gerufen werden muß.

(4) Die Redner dürfen sitzend sprechen. Das Ablesen schriftlich abgefaßter Reden ist nicht zulässig.

(5) Der Vorsitzende soll langatmige und weitschweifige Erörterungen verhindern. Sobald alle Mitglieder, die sich gemeldet haben, zu Wort gekommen sind, und der Verhandlungsgegenstand nach dem Ermessen des Vorsitzenden ausreichend beraten worden ist, stellt der Vorsitzende ihn zur Abstimmung.

Über Anträge auf Schluß oder Vertagung einer Beratung muß sofort ohne weitere Begründung oder Besprechung abgestimmt werden, nachdem der Vorsitzende zunächst die noch nicht zum Wort gekommenen angemeldeten Redner bekanntgegeben hat (vgl. jedoch die folgende Ziffer 6). Wird der Antrag auf Schluß oder Vertagung einer Beratung angenommen, so fällt die noch ausstehende Rednerliste aus. Mit dem Antrag auf Vertagung kann der Antrag, die Beratung in einer späteren Sitzung wieder aufzunehmen, verbunden werden.

(6) Antragsteller oder Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort, sowohl zu Beginn der Beratung als auch nach Schluß derselben vor der Abstimmung.

(7) Ein Ratsmitglied soll zu einer Sache nicht länger als 10 Minuten sprechen. Der Rat kann durch einfachen Mehrheitsbeschluß diese Zeit verlängern. Ratsmitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, müssen sofort (also außerhalb der Rednerreihe) zum Wort zugelassen werden.

(8) Spricht ein Ratsmitglied nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende ihn dazu aufzufordern. Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so hat er ihm das Wort zu entziehen.

(9) Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand durch unangemessene Worte oder Handlungen, so hat der Vorsitzende ihm einen Ordnungsruf zu erteilen. Wenn ein Redner einen zweiten Ordnungsruf erhalten hat und Anlaß zu einem dritten gibt, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, falls er ihn bei dem zweiten Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat. Über die Berechtigung der Ordnungsrufe und der Wortentziehung entscheidet auf Antrag des Betroffenen der Rat mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Entscheidung ist endgültig. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann das Ratsmitglied, falls es weiterhin gröblich gegen die Ordnung verstößt, auf Antrag des Vorsitzenden durch Beschluß des Rates von der weiteren Teilnahme an der betreffenden Sitzung ausgeschlossen werden. An der Beschlußfassung über den Ausschluß darf der Betroffene nicht teilnehmen.

§ 16

Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

Diese in der Sitzung des Rates am 4. Mai 1953 beschlossene Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

Die Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden.

Meindorf, den 4. Mai 1953

Im Auftrage
des Rates der Gemeinde

Der Bürgermeister:
gez. Quadt

gez. Schenkelberg Paul
(Ratsmitglied)

Satzung

über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH
für das Amt Menden (im folgenden: WVGmbH).

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 hat der Rat der Gemeinde Meindorf am 21.9.1967 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Meindorf hat gemäß § 18 der Gemeindeordnung die Verpflichtung, für die Wasserversorgung ihrer Bevölkerung zu sorgen. Zu diesem Zweck wird die WVGmbH eingerichtet. Die Gemeinde überträgt hiermit alle ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, welche sich aus §§ 18 und 19 Gemeindeordnung und aus dieser Satzung ergeben, auf die WVGmbH.

Mit dem 1.1.1967 tritt die WVGmbH in alle laufenden Verträge der Wasserversorgungsanlage anstelle der Gemeinde Meindorf ein.

Die WVGmbH ist Rechtsnachfolger des Eigenbetriebes Wasserversorgungsanlage der Gemeinde.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

- 1.) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Meindorf liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu verlangen.
- 2.) In besonderen Ausnahmefällen haben dasselbe Recht Mieter des Grundstücks, Pächter, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung oder zum Gebrauch des Grundstücks berechtigte Personen.

§ 3

Beschränkung des Anschlußrechtes

Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Straßenleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen im Einzelfall Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluß an die Wasserleitung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet. Der Anschluß kann versagt werden, wenn die Abwässer des zu versorgenden Grundstücks zu einer Gefährdung der Wassergewinnung führen können.

§ 4

Anschlußzwang

- 1.) Die Eigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg, Platz), mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße

durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstücks in der Regel besonders anzuschließen.

- 2.) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an eine Leitung der Wasserversorgung aufgefordert worden sind, beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein.
- 3.) In jedem Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muß wenigstens eine Zapfstelle für Trinkwasser vorhanden sein. Ausnahmen können in begründeten Fällen genehmigt werden.

§ 5

Benutzungszwang

- 1.) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der Gesamtbedarf an Trinkwasser und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu decken.
- 2.) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen der WVGmbH haben die Grundstückseigentümer die Haushaltsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.

§ 6

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- 1.) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann auf Antrag für den Fall gewährt werden, daß der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung dem Eigentümer aus besonderen Gründen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- 2.) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ist vom Grundstückseigentümer bei der WVGmbH schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Rat der Gemeinde.

§ 7

Rechtsmittel

- 1.) Gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieser Satzung durch den Rat der Gemeinde ergehen, steht dem Betroffenen der Widerspruch zu.
- 2.) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Verfügung schriftlich oder münd-

lich zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung einzulegen.

3.) Gegen den erteilten Widerspruchsbescheid steht dem Widerspruchserhebenden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht offen.

§ 8

Zwangmaßnahmen

Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 55 u. 58 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.7.1957 (GV. NW. Seite 216) Anwendung.

§ 9

Regelung von Einzelfragen

Die WVGmbH wird ermächtigt, die Einzelheiten der Wasserabgabe durch "Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen" und durch eine "Tarifordnung für Wasserabnahme" zu regeln.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 1967 in Kraft.

Meindorf, den 21.9.1967

Im Auftrage des Rates der Gemeinde
Meindorf

Demmer
Bürgermeister

Schwarz
Ratsmitglied

.....

DER OBERKREISDIREKTOR
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Siegburg, den 26. Januar 1968, Aktenzeichen oo/2-072-68.

Genehmigung der Satzung der Gemeinde Meindorf über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH für das Amt Menden.

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - erteile ich hiermit der Gemeinde Meindorf mit Zustimmung des Kreis-ausschusses die Genehmigung, die am 21.9.1967 beschlossene Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH für das Amt Menden rückwirkend vom 1.1.1967 zu erlassen.

gez. Kieras

Siegel

.....

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Meindorf in seiner Sitzung am 21.9.1967 beschlossene Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH für das Amt Menden wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 26.1.1968 gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. 1952 S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Meindorf, den 21.2.1968

Demmer
Bürgermeister

Gemeinde Meindorf

SATZUNG

über die Reinigung der öffentlichen Wege im Gebiet der Gemeinde Meindorf.

Auf Grund der §§4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. NRW. 1952 S. 283) und des § 5 des Preußischen Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Meindorf mit Zustimmung des Amtes Menden als örtliche Ordnungsbehörde beschlossen, folgende Satzung zu erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Wege im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze in ihrem vollen Umfange und ihrer gesamten Fläche. Als Wege gelten Fahrwege, Fuß- und Radwege, ohne Rücksicht auf die Art der Befestigung. Zu den Wegen im vorbenannten Sinne gehören der gesamte Straßenkörper sowie der Luftraum über den Wegen. Als Bestandteile des Straßenkörpers sind u. a. anzusehen die Straßendecke, Brücken, Treppen, Durchfahrten, Über- und Unterführungen, Rinnen, Bankette, Bordsteine, Böschungen, Gräben. Zu den Wegen gehört nicht der Zubehör.
- (2) Straßen im Sinne des Abs. 1) sind Bundesfernstraßen (Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten), Landstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen, die keiner der genannten Gruppen angehören (vgl. § 3 LStRG.).
- (3) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil der Gemeinde, der in geschlossener oder offener Bauweise im wesentlichen zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Ordnungsgemäße Reinigung im Sinne dieser Satzung bedeutet Entfernung jeglichen Schmutzes und Unrates, wie z. B. Sand, Schlamm, Kehrriecht, Gras, Unkraut, Abfall, Papier und dergl., Besprengen der Wege zur Verhinderung von Staubeentwicklung, Beseitigung von Schnee und Eis sowie Verhinderung

§ 2

Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde gelegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt.
- (2) Den Grundstückseigentümern im Sinne des Abs. 1) werden gleichgestellt:
 - Wohnungsberechtigte im Sinne von § 1093 BGB sowie zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, wenn ihnen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

Wer durch diese Satzung zur Wegereinigung verpflichtet

ist, kann die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen. Die rechtliche Verpflichtung zur Wegereinigung besteht erst dann auch gegenüber der Gemeinde, wenn der Gemeinde die Übernahme schriftlich oder zur Niederschrift erklärt worden ist und die Gemeinde zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der Erklärung versagt wird. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Rangordnung der Leistungsverpflichteten

Wem die Verpflichtung zur Wegereinigung gemäß § 3 übertragen wurde, ist an erster Stelle zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht aus § 2 Abs. 2) der Satzung geht derjenigen aus § 2 Abs. 1) grundsätzlich vor.

§ 5

Leistungsunfähigkeit des Verpflichteten

- (1) Ist ein gemäß den Vorschriften dieser Satzung zur Reinigung Verpflichteter leistungsunfähig, so geht auf Antrag des Leistungsunfähigen die Reinigungspflicht dann auf die Gemeinde über, wenn nicht eine gemäß § 4 der Satzung im Rang niedriger angeführte Person leistungspflichtig wird.
- (2) Über die Anerkennung der Leistungsunfähigkeit des Antragstellers entscheidet der Rat der Gemeinde.

§ 6

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Bei Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den Teil des dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Weges, der nicht zum Fahrdamm gehört, jedoch unter Einschluß der Straßenrinne und ggf. auf die zwischen der Grundstücksgrenze der Anlieger und dem Fahrdammrand liegenden Fuß- und Radwege, sowie alle übrigen zum Straßenkörper gehörenden Wegeteile.
- (2) Bei allen übrigen Wegen ist die gesamte Wegefläche zu reinigen.
- (3) Bei Eckgrundstücken besteht die Verpflichtung zur Reinigung aller angrenzenden Wege.
- (4) Die Art, der Umfang und die räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Reinigung richten sich im übrigen nach der zu lassenden ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen im Gebiet des Amtes Menden.

§ 7

Reinigung bestimmter Bestandteile öffentlicher Wege

Die Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe u. ä. Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten zur Last:

§ 8

Straßenreinigung durch die Gemeinde

- (1) Der Gemeinde steht es frei, eine Wegereinigungsanstalt in Betrieb zu nehmen und die gemäß den Vorschriften dieser Satzung Verpflichteten von der Reinigungspflicht zu befreien. Für die Inbetriebnahme und Inanspruchnahme einer solchen Reinigungsanstalt kann die Gemeinde Benutzungsgebühren gegenüber den gemäß

bitte wenden!

§ 2 dieser Satzung Verpflichteten erheben.

2) Näheres bleibt einer weiteren satzungsmäßigen Regelung vorbehalten.

§ 9

Zwangsmaßnahmen

Die Androhung und Durchsetzung von Zwangsmitteln in Fällen der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 55 - 67 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.7.57 (VwVG. NW. - GV - NW. 1957 S. 216).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 23.12.1966 in Kraft. Sie entspricht im vollen Wortlaut der vom Rat der Gemeinde Meindorf am 11. Okt. 1966 beschlossenen Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege im Gebiet der Gemeinde Meindorf, die wegen eines Formfehlers bei der Bekanntmachung nicht wirksam geworden ist.

Meindorf, den 21.9.1967

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Meindorf

Demmer	Schwarz
Bürgermeister	Ratsmitglied

Der Oberkreisdirektor 16. Nov. 1967
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Genehmigung von Satzungen der Gemeinde Meindorf,
die sich rückwirkende Kraft beilegen
Berichte vom 13. und 19.10.1967 - 10 20-04/05 - und -
10 20-02/05 -

Mit Zustimmung des Kreisausschusses wird hiermit aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.7.1893 - PrGS NW S. 7 - die Genehmigung erteilt, die am 21.9.1967 beschlossene Satzung der Gemeinde Meindorf über die Reinigung der öffentlichen Wege im Gemeindegebiet rückwirkend vom 23.12.1966 zu erlassen.

(Siegel) gez. Unterschrift

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Meindorf über die Reinigung der öffentlichen Wege im Gemeindegebiet wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 16.11.1967 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS.NW. S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Meindorf, den 15.12.1967

Demmer
(Bürgermeister)

Gemeinde Meindorf

Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde
Meindorf

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung NW vom 21. / 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Meindorf vom 21. Sept. 1967 die nachstehende Friedhofs- und Bestattungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Friedhof, den die Gemeinde als kommunale Begräbnisstätte gewidmet hat, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.

(2) Der Friedhof dient der ordnungsgemäßen Leichenbestattung und ist dazu bestimmt, in würdevoller Weise das Andenken an die Verstorbenen zu bewahren und zur Besinnung aufzurufen.

(3) auf dem Friedhof steht allen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften die Ausübung ihrer Gebräuche frei.

§ 2

(1) Auf dem Friedhof können alle verstorbenen Personen bestattet werden, die im Gebiet der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte hatten. Die Bestattung anderer Verstorbener kann aus besonderen Gründen zugelassen werden; sie darf beim Fehlen einer angemessenen Bestattungsmöglichkeit nicht verweigert werden.

(2) Das Gemeindegebiet ist, wenn mehrere Friedhöfe als kommunale Begräbnisstätte zur Benutzung zugelassen sind, in Bestattungsbezirke einzuteilen. Die Bestattung findet alsdann grundsätzlich auf dem für die Wohnung des Verstorbenen zuständigen Friedhof statt, sofern nicht ein Anspruch auf Benutzung einer Grabstätte eines anderen Friedhofes besteht. Weitere Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 3

(1) Die Widmung (Anlegung und Erweiterung), die Schließung (Benutzungseinschränkung) und die Entwidmung (Auflassung) des Friedhofes ordnet die Gemeindevertretung an. Die Vorschrift des § 52 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. Seite 135) bleibt unberührt.

(2) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Gemeindedirektor (Friedhofsamt).

§ 4

(1) Der Friedhof oder einzelne Grabfelder können aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses im Wege der Schließung der Benutzung entzogen werden; der Entzug des Rechts auf Benutzung kann auf einzelne Rechtstitel beschränkt bleiben. Die Entwidmung kann nicht vor Ablauf von dreißig Jahren nach Schließung wirksam werden. Die Anordnung über die Schließung und die Entwidmung ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Im Falle der Schließung leistet die Gemeinde, soweit sich dieses aus dem Umfang der Anordnung ergibt, Ersatz für nicht ausgeübte Nutzungsrechte durch Bereitstellung einer gleichwertigen Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder einem anderen Teil desselben Friedhofes. Der Ersatzanspruch ist binnen 3 Jahren nach Wirksamwerden der Schließung geltend zu machen. Aus der Entwidmung können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden.

(3) Aus besonderen Gründen, wie Verlegung der Wege usw., kann das Nutzungsrecht an einzelnen Grabstätten eingezogen werden. Die Berechtigten sind von dieser Anordnung schriftlich zu benachrichtigen. In derartigen Fällen des Entzuges von Rechten leistet die Gemeinde Ersatz durch Bereitstellung und Wiederherstellung der Ersatzgrabstätte, wozu die notwendige Umbettung, die gärtnerische Herrichtung der Grabstätte und das Aufstellen des vorhandenen Denkmals gehören.

II. Ordnung auf dem Friedhof

§ 5

(1) Der Friedhof ist während der durch Anschlag an den Eingängen bekanntgemachten Zeiten für den Besuch geöffnet. Das Schließen der Tore wird gegebenenfalls durch Glockenzeichen angekündigt.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Zutritt gesperrt werden.

(3) Die Besucher sind verpflichtet, sich der Würde des Friedhofes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener besuchen.

(4) Den besonderen Weisungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6

(1) Es ist nicht gestattet:

1. Tiere, ausgenommen Blindenführhunde, mitzubringen;
2. Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderwagen, zu befahren;
3. als unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten zu verweilen sowie in der Nähe derartiger Veranstaltungen zu rauchen;
4. Waren aller Art oder gewerbliche Leistungen anzubieten;
5. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;
6. den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(2) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

bitte wenden!

§ 7

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbsmäßige Arbeiten ausführen. Die Zulassung der Handwerker und Gewerbetreibenden kann von der Registrierung abhängig gemacht werden. Die Ausübung des Gewerbes auf dem Friedhof kann untersagt werden, wenn trotz schriftlicher Verwarnung erneut gegen die Friedhofs- und Bestattungsordnung verstoßen würde.

(2) Gewerbsmäßige Arbeiten dürfen nur an Werktagen, und zwar frühestens ab 08, 00 Uhr bis spätestens 17, 00 Uhr, ausgeführt werden. An Werktagen vor Sonn- und Feiertagen sind gewerbsmäßige Arbeiten nur bis 11, 00 Uhr erlaubt.

III Nutzungsrechte an Grabstätten

§ 8

(1) Grabstätten werden nur unter den in dieser Ordnung genannten Bedingungen überlassen. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(2) Es werden Grabstätten angelegt

- | | |
|----------------------|------------------------|
| als 1. Reihengräber, | 2. Wahlgräber, |
| 3. Urnengräber, | 4. Gemeinschaftsgräber |
| und 5. Ehrengräber. | |

Die Art und die Anordnung der Grabstätten wird durch den für den Friedhof geltenden Belegungsplan bestimmt.

§ 9

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte umfaßt das Recht auf Bestattung eines Verstorbenen und auf den Bestand bis zum Ablauf der Ruhefrist bei einem Reihengrab oder bis zum Ablauf der Nutzungszeit bei einem Wahlgrab oder Gemeinschaftsgrab.

(2) Durch eine schriftliche Erklärung kann der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht an einer Grabstätte dem Ehegatten, einem Verwandten in gerader Linie oder einem seiner Geschwister übertragen. Die Übertragung des Nutzungsrechts an andere Personen ist ausgeschlossen.

(3) Der Übergang des Nutzungsrechts im Wege der Erbfolge bleibt auf den Ehegatten, die Verwandten in gerader Linie und die Geschwister des Nutzungsberechtigten beschränkt. Mit Einwilligung aller Erben oder auf Grund eines Erbscheines kann das Nutzungsrecht an eine Person des oben genannten Personenkreises, in besonders begründeten Fällen auch an einen anderen Verwandten, übereignet werden. Im Falle der Erneuerung des Nutzungsrechts muß gegebenenfalls der Nachweis über die Auseinandersetzung erbracht sein.

(4) Rechte an einer Grabstätte werden nur auf Antrag oder im Falle der Übertragung oder der Übereignung nach einer Erbausinandersetzung nach Übergabe einer diesbezüglichen Urkunde verliehen. Über die Verleihung des Nutzungsrechts ist eine Urkunde auszustellen.

(5) Bei Streitigkeiten unter den Angehörigen oder Berechtigten über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über die Verwendung oder Gestaltung des Grabes oder eines Grabmales kann die Gemeinde bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder einer rechtskräftigen gericht-

lichen Entscheidung die Benutzung der Grabstätte untersagen, Nutzungsbeschränkungen anordnen oder auch Zwangsregelungen treffen.

§ 10

(1) Die Dauer des Nutzungsrechts

1. bei einem Reihengrab für die Erd- oder Feuerbestattung auf den Zeitraum der Ruhefrist,
2. bei einem Wahlgrab für die Erd- oder Feuerbestattung auf 30 - dreißig - Jahre, und
3. bei einem Gemeinschaftsgrab auf 50 - fünfzig - Jahre bemessen; bei einem Ehrengrab ist die Nutzungsdauer unbefristet.

(2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einem Reihengrab ist ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht an den übrigen Gräbern kann drei Monate vor Ablauf der oben bezeichneten Nutzungszeit jeweils um 10, 20 oder 30 Jahre erneuert werden. Die Geltungsdauer des Nutzungsrechts muß mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden, wenn im Falle einer Beisetzung die Ruhefrist über die für die Grabstätte geltende Nutzungsdauer hinausgeht.

§ 11

(1) Die Ruhefrist beträgt

a) bei Erdbestattungen:

1. für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre
- fünfundsiebenzig Jahre,
2. für Kinder von 6 bis einschließlich 10 Jahren
- zwanzig Jahre,
3. für Kinder bis einschließlich 5 Jahren,
- fünfzehn Jahre;

b) bei Feuerbestattungen:

1. für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre
- zwanzig Jahre,
2. für Kinder bis einschließlich 10 Jahren
- fünfzehn Jahre.

(2) Vor Ablauf der Ruhefrist des bestatteten Toten darf keine weitere Beisetzung in demselben Grab (Gruft) erfolgen. Die Beisetzung bis zu zwei Urnen auch in einer durch Erdbestattung belegten Grabstätte ist jedoch zulässig.

§ 12

(1) Das Nutzungsrecht erlischt,

1. wenn eine Anordnung über die Schließung des Friedhofes ergangen ist, mit Ablauf der Ruhefrist,
2. wenn die Nutzungszeit durch Fristablauf nach Maßgabe des § 10 dieser Ordnung als beendet gilt, und
3. wenn der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, die unbelegt ist oder durch eine Umbettung frei wird, verzichtet.

Durch das Erlöschen des Nutzungsrechts geht die Grabstätte in die uneingeschränkte Verfügungsgewalt der Gemeinde über.

(2) Binnen einer Frist von einem Monat nach Erlöschen des Nutzungsrechts ist der Grabschmuck und das sonstige Zubehör zu entfernen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist erwirbt die Gemeinde als Gewahrsamsinhaber nach Maßgabe des § 958 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Aneignung) das Eigentum an den von dem Nutzungsberechtigten

nicht beseitigten Sachen.

(3) Das Erlöschen des Nutzungsrecht und die Anordnung zur Beseitigung des Grabschmucks und des sonstigen Zubehörs ist im Falle des Absatzes 1 Ziffer 1 und 2 öffentlich bekanntzumachen, im übrigen Falle dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(4) Das Nutzungsrecht an solchen Grabstätten, die gärtnerisch nicht gepflegt und deren Grabmale und bauliche Anlagen nicht oder mangelhaft unterhalten werden, kann nach vorheriger schriftlicher Ermahnung als verwirkt erklärt werden. Nach Rechtskraft der Verfügung erhält die Gemeinde die Verfügungsgewalt über die Grabstätte; Absatz 2 gilt entsprechend. Soweit der Ablauf der Ruhefrist eines bestatteten Toten noch abzuwarten ist, wird die Grabstätte nach dem Abräumen eingeebnet, mit Rasen eingesät oder mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt.

IV. Arten der Grabstätten

§ 13

(1) Reihengräber sind die allgemeinen Grabstätten für die Erdbestattung, deren Nutzungsdauer auf die Ruhefrist beschränkt ist; es wird der Reihe nach beigelegt.

(2) Reihengräber werden für Erwachsene und Kinder angelegt. Die Gräber haben in der Regel folgende Maße:

- a) für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre
2,10 m lang und 1,10 m breit,
- b) für Kinder von 6 bis einschließlich 10 Jahren
1,80 m lang und 0,90 m breit,
- c) für Kinder bis einschließlich 5 Jahren
1,30 m lang und 0,70 m breit.

Hiervon abweichende Maße können durch den Belegungsplan festgelegt werden.

(3) Die Wiederbelegung eines Reihengrabfeldes oder eines Teiles desselben ist erst nach Ablauf der Ruhefrist aller dortselbst bestatteten Toten und drei Monate nach Veröffentlichung der Anordnung über die Wiederbelegung zulässig.

§ 14

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für die Erdbestattung, die besonders angelegt sind, sich durch bevorzugte Lage auszeichnen, auf Verlangen einzeln oder zu mehreren Stellen nebeneinanderliegend für die Nutzungszeit überlassen werden. Ein Wahlgrab mit mehreren nebeneinanderliegenden Stellen bildet eine Grabstätteinheit.

(2) Das Wahlgrab ist in der Regel 2,50 m lang und 1,15 m breit; hiervon abweichende Maße können durch den Belegungsplan festgelegt werden.

(3) In Wahlgräbern können außer dem Erwerber des Nutzungsrechts, sein Ehegatte, seine Eltern, seine Kinder, seine Geschwister und die Ehegatten der Vorgenannten bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der schriftlichen Vereinbarung beim Erwerb des Nutzungsrechts; hierfür gebundene Grabstätten sind für die Bestattung anderer Personen gesperrt.

§ 15

(1) Urnengräber sind Grabstätten für die unterirdische Bestattung von Aschenresten in Urnengefäßen, Urnen

können beigelegt werden

- a) in einem Wahlgrab für Erdbestattung, und zwar bis zu drei Urnen, und
- b) in einem Urnen-Reihengrab.

(2) Das Urnen-Reihengrab ist 1,00 m lang und 0,70 m breit; es darf nur eine Urne eingesetzt werden. Besondere Urnen-Wahlgräber zur Bestattung mehrerer Urnen werden nicht ausgewiesen.

§ 16

Auf dem Friedhof können Gemeinschaftsgräber mit mehreren Stellen eingerichtet und an klösterliche, karitative oder ähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamem Hausstand überlassen werden. In einem Gemeinschaftsgrab dürfen nur Mitglieder der betreffenden Gemeinschaft beigelegt werden.

§ 17

(1) Ehrengräber für verdienstvolle, verstorbene Bürger der Gemeinde werden gemäß Beschluß der Gemeindevertretung angelegt und unterhalten.

(2) Ehrengräber für Kriegsoffer werden nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1. Juli 1965 (BGBl. I Seite 589) angelegt und gepflegt.

V. Bestattungen

§ 18

(1) Bestattungen sollen von der Friedhofshalle aus erfolgen.

(2) Bestattungen finden frühestens zwei Tage nach der Anmeldung beim Friedhofsamt statt. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Beerdigungserlaubnis, bei einer Urnenbeisetzung auch die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Das Friedhofsamt setzt Tag und Stunde der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

§ 19

Die Särge sollen aus Holz oder anderem geeignetem, in der Erde zerfallendem Material bestehen und die üblichen Normmaße nicht überschreiten. Sofern Leichen in größeren Särgen beigelegt werden müssen, ist dies dem Friedhofsamt mindestens 24 Stunden vor der Beisetzung unter Angabe der genauen Sargmaße mitzuteilen, anderenfalls wird eine ordnungsgemäße Bestattung nicht gewährleistet.

§ 20

(1) Bis zur Bestattung werden die Verstorbenen in der Leichenkammer der Friedhofshalle aufgebahrt. Für Verluste an Wertgegenständen, die den Verstorbenen belassen werden, haftet die Gemeinde nicht.

(2) Bei dem Einstellen des Sarges ist derselbe mit einer Namenskarte zu versehen. Die Karte muß den Namen des Verstorbenen, den Tag der Bestattung und gegebenenfalls den Namen des Bestattungsunternehmens enthalten.

(3) Die Särge werden spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig geschlossen. Bis zu

diesem Zeitpunkt dürfen die Särge, wenn die Angehörigen den Verstorbenen sehen wollen, geöffnet werden. Dies ist jedoch nur zulässig, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen.

§ 21

Die Trauerhalle steht zur Aufbahrung der Verstorbenen bei der Trauerfeier mit einfacher, würdiger Ausschmückung zur Verfügung. Die Angehörigen können auch eine anderweitige Ausschmückung vornehmen.

§ 22

(1) Das Grab (Gruft) für eine Erdbestattung muß so tief sein, daß die Erdschicht zwischen der Oberkante des Sarges und der gewöhnlichen Bodenhöhe mindestens 1 m beträgt. Die einzelnen Gräber müssen durch eine aufrecht stehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand voneinander getrennt sein. Die unterirdische Beisetzung der Urnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,60 m.

(2) In jedem Grab darf jeweils nur der Sarg mit einer Leiche beigesetzt werden. Ausnahmsweise kann eine bei der Niederkunft verstorbene Mutter mit ihrem toten Kind in einem Sarg bestattet werden. Das gleiche gilt für zwei zur gleichen Zeit verstorbene Geschwister unter 2 Jahren. Massengräber werden nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes angelegt.

(3) Das Grab wird vom Friedhofspersonal hergestellt und nach der Beisetzung geschlossen. Zur Aufbereitung des Grabes können der Grabschmuck und das Grabzubehör (Denkmal, Einfassung, Bepflanzung und dergleichen) zu Lasten des Berechtigten oder des Auftraggebers entfernt werden; zur Wiederherstellung der Grabstätte ist die Gemeinde alsdann nicht verpflichtet.

(4) Das Ausmauern des Grabes ist unzulässig.

§ 23

(1) Das Ausgraben einer Leiche zum Zwecke der Umbettung wird nicht vor Ablauf von 10 Jahren, vom Tage der erstmaligen Bestattung an gerechnet, durchgeführt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn noch keine 3 Monate seit der Beisetzung vergangen sind. Die Umstellung von Urnen ist jederzeit zulässig. Die Umbettung von einem Reihengrab in ein Reihengrab desselben oder eines anderen gemeindeeigenen Friedhofes wird nicht ausgeführt.

(2) Im übrigen erfolgt die Umbettung nur auf Antrag, wenn glaubhaft nachgewiesen ist, daß der Antragsteller über die Leiche verfügen kann, und daß gegen die Umbettung keine Bedenken bestehen. Der Antragsteller hat neben den Kosten der Umbettung auch solche für die Beseitigung der unvermeidbaren Schäden an der eigenen Grabstätte oder an den Nachbargrabstätten zu tragen.

(3) Ohne Einschränkungen werden Ausgrabungen von Leichen zu anderen Zwecken als zur Umbettung vorgenommen:

- a) auf Anordnung des Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde,
- b) auf Antrag der Berufsgenossenschaft, wenn schriftliche Einverständniserklärung der berechtigten Angehörigen vorliegt.

VI Gestaltung der Grabstätten

§ 24

(1) Die Grabstätten sind für die Dauer des Nutzungsrechts in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Die Einzelheiten über Art und Umfang der Grabgestaltung ergeben sich aus den Festsetzungen zum Belegungsplan.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete und möglichst winterfeste Gewächse zu verwenden; hierbei sollten einheimische Gewächse bevorzugt werden. Im übrigen darf die Bepflanzung nicht verunstaltend wirken und muß sich der Umgebung harmonisch einfügen. Die an Grabstätten angrenzenden Flächen dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsamtes bepflanzt werden.

(3) Die Gemeinde kann Grabpflegeverpflichtungen übernehmen. Näheres regelt alsdann eine besondere Ordnung.

§ 25

(1) Die Grabstätten sind, soweit es die Witterung nicht ausschließt, innerhalb dreier Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie auch nach jeder Bestattung herzurichten.

(2) Wenn nichts anderes bestimmt ist, muß das Grabbeet nach Länge und Breite die Größe der jeweiligen Grabstätte erhalten.

(3) Zum Einfassen der Grabstätten sind nur unpolierte Natursteine, sowie heller, mattfarbiger Betonwerkstein (Kunststein) und schließlich niedrigwachsende Gehölze zugelassen. Die Einfassung und der Grabhügel dürfen nicht höher als 15 cm sein.

(4) Das Auflegen von Steinplatten, die die gesamte Grabfläche zudecken, sowie das Auftragen von Kies und ähnlichem Material ist unzulässig. Zur Winterdeckung der Grabstätte darf nur Moos oder grünes Reisig verwendet werden. Das Abdecken mit Packleinen, Kunststofffolien, Ölpapier und dergleichen mehr ist nicht gestattet. Derartiges Material wird sofort entfernt; für die an der Bepflanzung eintretenden Schäden haftet die Gemeinde nicht.

(5) Der Grabschmuck, wie Kränze, Gestecke, Blumen und dergleichen, soll aus lebenden Pflanzen bestehen oder wenigstens Bestandteil solcher gewesen sein. Blumen in unwürdigen Gefäßen, wie Konservendosen, Einmachgläser, usw., auf Grabstätten aufzustellen, ist untersagt. Verwelkter Grabschmuck ist alsbald zu entfernen.

(6) Auf Grabstätten gepflanzte Bäume und hochwüchsige Sträucher dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsamtes entfernt werden. Andererseits kann die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher angeordnet werden; auch das Zurückschneiden kann verlangt werden.

VII. Grabmal

§ 26

(1) Jedes Grabmal muß mit der Würde des Friedhofes vereinbar sein und sich der Umgebung harmonisch einfügen. Die Einzelheiten über die Art der zugelassenen Grabmale nach Form, Abmessung und Werkstoff ergeben sich aus den Festsetzungen zum Belegungsplan.

(2) Das Grabmal muß in Form und Größe gut gestaltet sein.

Erforderlich sind eine geeignete, sach- und fachgemäße Bearbeitung sowie eine ausgewogene Durchführung von Schrift und sinnvollem Ornament.

§ 27

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung des Friedhofsamtes; dasselbe gilt für die Veränderung vorhandener Grabmale und Anlagen.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß Angaben über die Grablage und über Art, Bearbeitung und Farbe des Werkstoffes, der für das Grabmal verwendet werden soll, sowie über die Schriftfarbe enthalten. Bauliche Anlagen sind zu beschreiben.

(3) Dem Antrag ist eine Zeichnung des Grabmales im Maße 1 : 10 in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Zeichnung muß den Grundriß, die Vorder- und Seitenansicht des Grabmales, sowie den Wortlaut und die Art und Anordnung der Schrift darstellen. Auf Verlangen ist ein Modell vorzulegen. Bei Liegeplatten (Grabtafeln, Kissenstein) erübrigt sich die Beifügung einer Zeichnung; alsdann genügen die Angaben über Größe, Stärke des Steines und den Wortlaut der Inschrift.

(4) Die erstmalige Aufstellung vorläufiger Grabgedenkezeichen aus Holz bedarf keiner Genehmigung, wenn die Zeichen mit der Würde des Friedhofes vereinbar und nicht höher als 0,45 m sind.

(5) Ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen, die den Vorschriften des Abschnittes VII dieser Ordnung nicht entsprechen, ohne Genehmigung des Friedhofsamtes oder abweichend von den genehmigten Unterlagen errichtet oder verändert wurden, sind von dem Nutzungsberechtigten wieder zu entfernen; gegebenenfalls kann die Beseitigung der festgestellten Mängel verlangt werden.

§ 28

(1) Für jede Grabstätte wird grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Bei größeren Grabstätten können zusätzlich auf den einzelnen Gräbern Gedenksteine aufgelegt werden.

(2) Das stehende Grabmal muß

- a) auf einem Wahlgrab eine Höhe von 0,80 m bis 1,30 m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu 0,80 m;
- b) auf einem Reihengrab für Erwachsene eine Höhe von 0,70 m bis 0,90 m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu 0,60 m;
- c) auf einem Reihengrab für Kinder eine Höhe von 0,60 m bis 0,70 m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu 0,50 m; und
- d) auf einem Urnen-Reihengrab eine Höhe von 0,50 m bis 0,70 m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu 0,50 m

haben. Der Sockel muß, sofern ein solcher vorgesehen ist, mindestens 10 cm hoch sein und darf die Höhe von 15 cm nicht überschreiten. Bei einem mehrstelligen Wahlgrab sind Höhe und Breite des Grabmales unter

Berücksichtigung der Größe der Grabstätte und der Art und Form des Grabsteines, wobei eine Höhe von 1,50 m nicht überschritten werden darf, zu bestimmen.

(3) Der liegende Grabstein muß eine der Größe der Grabstätte angemessene Abmessung erhalten. Diese Grabsteine sollen flach aufliegen; eine Schräglage bis zu 20° ist statthaft.

(4) Das stehende Grabmal muß eine durchgehende Stärke von mindestens 8 cm, der liegende Grabstein eine solche von 5 cm aufweisen.

(5) Jedes stehende Grabmal muß dauerhaft, frostsicher gegründet sein. Bei einem Grabmal bis zur Höhe von 1,00 m muß das Fundament eine Tiefe von wenigstens 0,90 m erhalten. Der Grabstein muß mit dem Sockel fachgerecht durch mindestens zwei 1,5 cm starke Metalldübel verbunden sein. Sockel und Fundament sind mit scharfem Zementbeton so zu verbinden, daß die Standfestigkeit des Grabmales gewährleistet ist.

§ 29

(1) Das Grabmal soll aus einem naturgewachsenen, wetterbeständigen Werkstoff bestehen. Betonwerkstein (Kunststein), aus gebrochenem reinen Natursteinmaterial bei sachgemäßer Kornzusammenstellung hergestellt, kann ausnahmsweise zugelassen werden.

(2) Grabmale aus Hartholz sind gestattet. Holzkreuze müssen aus Bohlen von mindestens 4 cm Stärke und von mindestens 12 cm Ansichtsfläche hergestellt sein; bei Stelen muß die Ansichtsfläche mindestens 35 cm betragen.

(3) Nicht zugelassen sind:

- a) Grabmale aus schwarzem Naturstein in spiegelnd polierter Bearbeitung sowie solche aus grellweißem Naturstein,
- b) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal selbst verwendet wird,
- c) sichtbare Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,
- d) eingelegte Natursteinschriftplatten auf Kunststein-Grabmalen,
- e) Grabmale aus geschliffenem Kunststein, nicht steinmetzmäßig behandeltem Kunststein, sowie schwarzem Kunststein,
- f) Grabmale aus Terrazzo und Keramik,
- g) Grabkreuze aus Birkenstämmen oder anderen Rundhölzern,
- h) in Zement aufgetragener, ornamentaler oder figurlicher Schmuck,
- i) Farbanstrich von Holz- und Steingrabmalen,
- j) Lichtbilder,
- k) Gebilde aus Baumrinde, Gips, Kork, Aluminium, Porzellan, Emaille, Glas, Blech sowie Tropfsteine, Felsgröten, Metalltafeln und ähnliche Massenwaren,
- l) Inschriften und Sinnbilder, die der Weihe des Ortes widersprechen.

§ 30

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für Schäden, die infolge ihres oder ihres Beauftragten Verschuldens anderen Personen, insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder durch Absturz von Grabmalteilen, zugefügt werden.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen oder deren Standfestigkeit beeinträchtigt ist, müssen von dem Nutzungsberechtigten instandgesetzt oder entfernt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde den Gefahrenzustand ohne vorherige Mitteilung an den Nutzungsberechtigten beseitigen.

VIII: Verwaltung des Friedhofes

§ 31

(1) Für den Friedhof in seiner Gesamtheit oder für einzelne oder mehrere Grabfelder sind Belegungspläne aufzustellen. Aus den Belegungsplänen sollen

- a) die Art und Anordnung der Grabstätten,
- b) die für die Grabstätten zu entrichtenden Gebühren,
- c) die Art der gärtnerischen Gestaltung,
- d) die Art der zugelassenen Grabmale ersichtlich sein.

(2) Das Friedhofsamt führt ein Beerdigungsregister, in das die stattgefundenen Bestattungen der Zeitfolge nach einzutragen sind. Ferner ist ein Verzeichnis (Kartei) über alle Grabstätten, und zwar getrennt nach Reihengräbern, Wahlgräbern, Urnen-Reihengräbern, Gemeinschaftsgräbern und Ehrengräbern anzulegen und fortzuführen.

§ 32

(1) Verfügungen an die Nutzungsberechtigten sind nach dem Landesstellungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. Seite 213) zuzustellen.

(2) Verwaltungsakte, die auf Vornahme, Duldung oder Unterlassen einer Handlung gerichtet sind, können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. Seite 216) durchgesetzt werden.

(3) Gegen die Verfügungen sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I Seite 17) zulässigen Rechtsmittel gegeben.

§ 33

Die nach dieser Ordnung zu erlassenden Bekanntmachungen sind in der durch die Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Verkündungsart zu veröffentlichen. Hierneben ist die Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang anzuheften.

§ 34

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen nach dieser Ordnung werden Gebühren erhoben. Näheres hierüber regelt die Friedhofsgebührenordnung.

§ 35

Für Diebstähle auf dem Friedhof und für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung durch Dritte oder durch Tiere haftet die Gemeinde nicht.

IX: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36

(1) Soweit nach altem Recht die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhefrist der bestatteten Verstorbenen endet, wird der Bestand der Grabstätte abweichend von der Vorschrift des Abschnittes III - Nutzungsrechte an Grabstätten - dieser Ordnung für die Dauer der Ruhefrist gewährleistet. Unabhängig hiervon muß das Nutzungsrecht gleichwohl termingemäß erneuert werden, wenn nicht der Anspruch auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts verloren gehen soll. Ausnahmsweise kann bis Ablauf der Ruhefrist die Erneuerung des Nutzungsrechts erfolgen; jedoch muß das Recht vom

Tage des Ablaufs der Nutzungszeit an erworben werden. Bis zur Erneuerung des Nutzungsrechts bleibt die Grabstätte für jede weitere Bestattung gesperrt.

(2) Das Friedhofsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abschnittes VII - Grabmal - dieser Ordnung zulassen, wenn in bereits belegten oder zur Bestattung freigegebenen Grabfeldern von der Ordnung abweichende Grabmale nach altem Recht zugelassen wurden.

§ 37

Diese Friedhofs- und Bestattungsordnung tritt rückwirkend vom 21.10.1966 in Kraft. Sie entspricht im vollen Wortlaut der vom Rat der Gemeinde Meindorf am 31.3.1966 beschlossenen Friedhofs- und Bestattungsordnung, die wegen eines Formfehlers bei der Bekanntmachung nicht in Kraft getreten ist. Am Tage des Inkrafttretens der vorstehenden Friedhofs- und Bestattungsordnung tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 12.9.1949 außer Kraft.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Meindorf

Demmer	Schwarz
Bürgermeister	Ratsmitglied

Der Oberkreisdirektor 16. Nov. 1967
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Genehmigung von Satzungen der Gemeinde Meindorf, die sich rückwirkende Kraft beilegen
Berichte vom 13. und 19.10.1967 - 10 20-04/05 - und - 10 20-02/05 -

Mit Zustimmung des Kreis Ausschusses wird hiermit aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.7.1893 - PrGS NW S. 7 - die Genehmigung erteilt, die am 21.9.1967 beschlossene Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Meindorf rückwirkend vom 21-10-1966 zu erlassen.

(Siegel) gez. Unterschrift

Bekanntmachung

Vorstehende Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Meindorf wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 16.11.1967 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Meindorf, den 15.12.1967

Demmer
Bürgermeister

Friedhofsgebührenordnung der Gem. Meindorf

Aufgrund der §§ 4 und 87 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Okt. 1952 (GS. NW. Seite 167) und der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (PreußGS. NW. Seite 7) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Meindorf durch Beschluß vom 21. 9. 1967 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des gemeindeeigenen Friedhofes und für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind Gebühren zu entrichten. Als Gebühr sind die in der Anlage beigefügten Gebührentarif Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2

(1) Wenn die Ruhefrist für einen beizusetzenden Verstorbenen die Nutzungsdauer an einer Grabstelle übersteigt, ist eine Nachgebühr zu dem Tarif Abschnitt I, Buchstabe A und C, zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jedes angefangene Jahr, um welches die Gültigkeit des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Friedhofsordnung verlängert werden muß, 1/30 des Tarifs zu Abschnitt I, Buchstabe A und C.
(2) Als eine Grabstelle im Sinne dieser Vorschriften gilt auch ein Doppelgrab oder eine mehrstellige Grabstelle.

§ 3

(1) Der Ortsfremdenzuschlag (Abschnitt I, Buchstabe C) ist ausnahmsweise nicht zu erheben, wenn

1. der in einem Reihengrab beizusetzende Verstorbene seit Vollendung des 21. Lebensjahres mindestens 20 Jahre Einwohner der Gemeinde war,
2. der in einem Wahlgrab beizusetzende Verstorbene zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts Einwohner der Gemeinde war,
3. die das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab erwerbende Person seit Vollendung des 21. Lebensjahres mindestens 20 Jahre Einwohner der Gemeinde war,
4. der beizusetzende Verstorbene Angehöriger des vorstehend zu 3. beschriebenen Nutzungsberechtigten ist, oder
5. der Verstorbenen als Angehöriger in einem Wahlgrab eines in der Gemeinde noch wohnenden Nutzungsberechtigten beigesetzt werden soll.

(2) Als Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift gelten die in der Friedhofsordnung bezeichneten Verwandten.

§ 4

Zahlungspflichtig sind die Leistungsempfänger. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Die Gebühren können auf Antrag erlassen oder ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet die Gemeindevertretung oder der von ihr ermächtigte Ausschuß.

§ 6

(1) Auf Antrag kann die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer unbelegten Grabstelle erstattet werden, wenn

1. der Berechtigte seinen dauernden Wohnsitz nach auswärts verlegt hat,
2. der Berechtigte das Nutzungsrecht an einer größeren Grabstelle eines gemeindeeigenen Friedhofes erworben hat,
3. der Berechtigte verarmt ist,
4. das Nutzungsrecht auf Anordnung der Gemeindevertretung nach den Vorschriften der Friedhofsordnung entzogen ist und wenn

5. im Zusammenhang mit der Umbettung eine belegte Grabstelle frei wird.

Erstattungsberechtigt ist derjenige, dem das Nutzungsrecht an der Grabstelle zusteht.

(2) Es wird nur der Anteil der Nutzungsgebühr für die noch nicht abgelaufene Nutzungsdauer erstattet. Angefangene Jahre werden als genutzt berechnet; es sind mindestens 2 Jahre in Anrechnung zu bringen. Mit der Erstattung der Gebühr erhält die Gemeinde wieder die Verfügungsgewalt über die Grabstelle.

(3) Als eine Grabstelle im Sinne dieser Vorschrift gilt auch ein Doppelgrab oder eine mehrstellige Grabstelle.

§ 7

(1) Über die Festsetzung der Gebühr ist ein förmlicher Bescheid zu erteilen.

(2) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die nach dem geltenden Recht zulässigen Rechtsmittel gegeben.

§ 8

Die Gebühren sind nach Zustellung der Bescheide sofort fällig. Auf Antrag kann Zahlungsausstand gewährt werden.

§ 9

Die aufgrund dieser Ordnung fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10

Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend vom 3. 12. 1965 in Kraft. Sie entspricht in vollem Wortlaut der vom Rat der Gemeinde Meindorf am 13. 5. 65 beschlossenen und am 25. 11. 1965 im "Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf veröffentlichten Friedhofsgebührenordnung, die wegen eines Formfehlers bei der Bekanntmachung nicht in Kraft getreten ist. Am Tage des Inkrafttretens der vorstehenden Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 8. 1. 1960 außer Kraft.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Meindorf

Demmer
(Bürgermeister)

Schwarz
(Ratsmitglied)

Der Oberkreisdirektor 16. Nov. 1967
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Genehmigung von Satzungen der Gemeinde Meindorf, die sich rückwirkende Kraft beilegen
Berichte vom 13. und 19. 10. 1967 - 10 20-04/05 - und -
10 20-02/05-

Mit Zustimmung des Kreis Ausschusses wird hiermit aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S. 7 - die Genehmigung erteilt, die am 21. 9. 1967 beschlossene Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Meindorf rückwirkend vom 3. 12. 1965 zu erlassen.

Die Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1970 befristet.
(Siegel) gez. Unterschrift

Bekanntmachung

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Meindorf wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 16.11.1967 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Meindorf, den 15.12.1967

Demmer
Bürgermeister

Gebührentarifzur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Meindorf

I. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen.

A - Wahlgräber

1. Einzelgrab (auch mehrstellige Umengrabstelle) 150 DM
2. Doppelgrab 300 DM
3. größere Grabstellen das Vielfache von 1.

B - Reihengrab

1. Einzelgrab (Kindergrab; Person bis 5 Jahre) 30 DM
2. Einzelgrab (Person über 5 Jahre) 75 DM
3. Umenreihengrab 50 DM

C - Sondergebühr

Zuschlag zu A und B für Ortsfremde 100 %

II. Leistungen der Friedhofsverwaltung.

A - Bereitung der Gräber

1. Grab für Personen über 10 Jahre 35 DM
2. Grab für Personen unter 10 Jahren 20 DM
3. Grab für Beisetzung einer Urne 10 DM

B - Ausgrabungen und Umbettungen

1. Ausgraben einer Leiche vor Ablauf der Ruhefrist 150 DM
2. Ausgraben einer Leiche nach Ablauf der Ruhefrist 100 DM
3. Ausgraben einer Urne 20 DM
4. Wiederbeisetzung der ausgegrabenen Leiche auf dem gemeindeeigenen Friedhof
Gebühr gem. Abschnitt II. A.

C - Genehmigung von Grabanlagen

1. Genehmigung von Grabeinfassungen (Stein) 5 DM
2. Genehmigung von Grabanlagen (Grabstein, Grabtafeln) 2 % des Wertes (mindestens 5,- DM)

Gemeinde Meindorf

SATZUNG

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Meindorf.

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (BVBl. NW. S. 283) hat der Rat der Gemeinde Meindorf in seiner Sitzung am 2. September 1966 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1966 - BGBl. I. S. 341 - (§§ 127 ff) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

1. für die zum Ausbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege
 - a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 14 m Breite,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite.
2. Für die zum Ausbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite
3. Für die nicht zum Ausbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Ziff. 2 BBauG.) bis zu 21 m Breite.
4. Für Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Ziff. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Summe der nach Abs. 2 sich ergebenden Geschoßflächen.
5. Für Grünanlagen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Ziff. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Summe der nach Abs. 2 sich ergebenden Geschoßflächen.

(2) Die zulässigen Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke im Sinne von Abs. 1 Ziff. 4 b und 5 b ergeben sich aus den zulässigen Grundrißflächen der Gebäude vervielfacht mit der Anzahl der zulässigen Geschosse. In Gebieten, in denen eine Wohn- und Gewerbebenutzung zulässig ist, ist ein Geschoß doppelt zu zählen. In Gebieten, in denen überwiegend gewerbliche Nutzung zulässig ist, sind zwei Geschoß doppelt zu zählen. Bei

Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschoßfläche die halbe Grundstücksfläche anzusetzen. Für Grundstücke, die zur baulichen Nutzung bestimmt sind, deren zulässige Geschoßflächen jedoch im Bebauungsplan nicht festgesetzt sind, ergeben sich die zulässigen Geschoßflächen aus dem Durchschnitt des Maßes der baulichen Nutzung der angrenzenden Grundstücke.

(3) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 gehören insbesondere die Kosten für:

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) Die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Radfahrwege,
- f) die Bürgersteige,
- g) die Beleuchtungseinrichtungen,
- h) die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
- i) die Herstellung von Böschungen, Schutz und Stützmauern,
- j) den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
- k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

(4) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Für Plätze, Wege, Parkflächen und Grünanlagen gelten Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(6) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfaßt auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der Beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die Aufwendungen für Sammelstraßen § 2 Abs. 1 Ziff. 3), für Parkflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 b und für Grünanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 5 b werden entsprechend den Grundsätzen des § 5 Abs. 1 den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, für deren Erschließung diese gemeinschaftlichen Erschließungsanlagen notwendig sind, zugerechnet.

(3) Die Gemeinde kann für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden,

bestimmen, daß der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt wird.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Art der Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, die bestimmten Abschnitte einer Erschließungsanlage oder zusammengefaßte Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke zu 50 v. H. nach der Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage (Frontmeterlänge) und zu 50 v. H. nach der Grundstücksfläche verteilt.

(2) In Gebieten (einzelne Erschließungsanlagen, bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage, zusammengefaßte Erschließungsanlagen) mit zulässiger unterschiedlicher baulicher oder sonstige Nutzung, die nach dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes neu erschlossen werden, wird der Erschließungsaufwand in dem Verhältnis verteilt, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und den zulässigen Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Für die Ermittlung der zulässigen Geschoßflächen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde stellt unter Zugrundelegung der Festsetzungen des Bebauungsplanes die Gebiete mit zulässiger unterschiedlicher baulicher oder sonstiger Nutzung fest.

(3) Für Eckgrundstücke gilt folgende Regelung:

- a) Für aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen, an denen ein Grundstück mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 Grad liegt wird im Falle des § 5 Abs. 1 nur die Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage (Frontmeterlänge), im Falle des § 5 Abs. 2 allein die doppelte Geschoßfläche der Errechnung der zuletzt hergestellten Erschließungsanlage zugrundegelegt, wenn

1. beide Erschließungsanlagen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt werden oder

2. für eine der beiden Erschließungsanlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung Beiträge entrichtet worden sind und eine Beitragspflicht entstanden ist.

Werden Erschließungsanlagen im Sinne des Satzes 1 gleichzeitig hergestellt, so gilt die Vergünstigung für Eckgrundstücke nur bei der Errechnung des Aufwandes für diejenige Erschließungsanlage, an die das Grundstück mit der geringeren Grundstücksbreite (Frontmeterlänge) angrenzt,

- b) Berührt das Eckgrundstück eine Erschließungsanlage, deren Baulast nicht die Gemeinde trägt, so gilt die Regelung nach Buchstabe a) nicht. Für Teile der Erschließungsanlagen, die an beiden Grundstücksseiten liegen und die in der Baulast der Gemeinde stehen (z. B. Bürgersteige, Parkflächen), gilt Buchstabe a) entsprechend.

Bei Eckabschrägungen und -abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenzen maßgebend.

(4) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen, so gelten die Vergünstigungen für Eckgrundstücke

(Abs. 3), wenn der geringere Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 25 m beträgt.

(5) Die Absätze (3) und (4) gelten nur für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

(6) Hat der Beitragsschuldner oder sein Rechtsvorgänger Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Herstellung der Straße an die Gemeinde abgetreten und sind solche Abtretungen bei der Ermittlung des Erschließungsaufwandes berücksichtigt worden, so wird der Unterschiedsbetrag als Vorleistung auf den Erschließungsbeitrag angerechnet. Maßgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung.

§ 6

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahn oder deren Teile,
 4. die Radfahrwege,
 5. die Bürgersteige,
 6. die Parkflächen,
 7. die Grünanlagen,
 8. die Beleuchtungsanlagen,
 9. die Entwässerungsanlagen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 7

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
2. Straßenenwässerung sowie die etwa vorgesehene Beleuchtung,
3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Bürgersteige und Radfahrwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen, soweit die Gemeinde nicht beschließt, daß bei einfachen Wohnwegen und Siedlungsstraßen auf die Anlegung erhöhter Bürgersteige verzichtet wird und Gehwege in einfacher Form angelegt werden.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehen Flächen in ortstüblicher Weise gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Die Gemeinde stellt die endgültige Herstellung der einzelnen Erschließungsanlagen des bestimmten Abschnittes einer Erschließungsanlage oder der zusammengefaßten Erschließungsanlage fest.

§ 8

Voraussetzungen

Im Falle des § 133 Abs. 3 BBauG. werden Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben.

Gemeinde Meindorf

HUNDESTEUERORDNUNG

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 - GS NW S.167/SGV NW 2020 - und der §§ 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.7.1893 - PrGS NW S. 7 - hat der Rat der Gemeinde Meindorf in den Sitzungen am 21.9.1967 und 20.5.1968 folgende Hundesteuerordnung beschlossen:

Steuerpflicht und Steuersätze

§ 1

(1) Wer in der Gemeinde Meindorf einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hunde gilt der Haushaltungs- (Betriebs-) Vorstand.

Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer Gemeinde bereits versteuert wird.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

(5) Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

§ 2

(1) Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt jährlich 8,-- DM.

(2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten Hund auf 12,-- DM und für jeden weiteren Hund auf 16,-- DM.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach §§ 3, 4 und 5 dieser Steuerordnung ermäßigt ist, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweite und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 6 dieser Steuerordnung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Verrechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

Steuerermäßigungen und Befreiungen

§ 3

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 150 m entfernt liegen;
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
4. Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hundarten vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote "genügend" (70 Punkte) oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als 1 Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je 2 von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise zum Eintrag zu bringen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten gänzlich von der Steuer befreit.

(3) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzuliegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden;
4. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Bescheinigungen der Organisation, bei der die Eintragung der Hunde (Abs. 1) erfolgt ist, über die Erfüllung der in Abs. 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 5

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

(2) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsgemäße, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzuliegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie

der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind;

3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden.

§ 6

(1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
2. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;
3. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden;
4. Diensthunde der Forstbetriebsbeamten des Staates sowie der Feld- und Forstaufseher, die gem. § 30 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GS NW S. 357) mit dem Feld- und Forstschutz beauftragt und zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind, in der für die Durchführung des Feld- und Forstschutzes erforderlichen Anzahl;
5. Diensthunde der Jagdaufseher (§ 23 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. 5. 1964 - SGV NW 792 -);
6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
7. Sanitätshunde, die sich im Eigentum der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes befinden;
8. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
9. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz, oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Besitzers (gegebenenfalls des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind, und sofern die Verwahrung nicht länger als 3 Monate dauert;
10. Führhunde von Blinden;
11. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Fremde, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 7

Diensthunde der Bundeswehr

Für Diensthunde der Bundeswehr ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung dieser Hunde besteht nicht.

§ 8

(1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 6 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, hinsichtlich derer die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohnge-

bäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dgl.) vorhanden ist.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen zwei Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes Rechnungsjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten Halbjahres (§ 9 Abs. 1 der Steuerordnung) anzubringen, wenn für einen versteuerten Hund Steuerermäßigung oder -befreiung beantragt wird. Die unter die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 11 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrags befreit werden.

(3) Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Halbjahr auch dann zu entrichten, wenn eine Voraussetzung der Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Über die erfolgte Ermäßigung oder Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen (Abs. 4) bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.

(6) Kommen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung in Fortfall, so ist dies binnen 2 Wochen der Amtsverwaltung anzuzeigen.

Entrichtung, Anrechnung und Beitreibung der Steuer

§ 9

(1) Die Steuer ist in halbjährlichen Raten, und zwar in den ersten 14 Tagen jedes Halbjahres an die Amtskasse zu entrichten. (Das erste Halbjahr umfaßt die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni.)

(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Rechnungsjahr im voraus zu entrichten.

(3) Entsteht die Steuerpflicht (§ 1) im Laufe eines Halbjahres, so muß die volle Steuer für das laufende Halbjahr innerhalb von 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an entrichtet werden. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Halbjahres, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Halbjahres fortzu-entrichten.

§ 10

Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hunde zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung und der Steuermarke (§ 15) die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 11

(1) Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht

gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (GV NW S. 216).

(2) Hunde, für welche die Steuer nicht restlos beigetrieben werden kann und deren Abschaffung nicht binnen einer dem Hundehalter gesetzten Frist erfolgt, kann die Gemeinde einziehen und versteigern. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens steht 3 Monate lang zur Verfügung des Eigentümers des Hundes und verfällt nach Ablauf dieser Frist der Amtskasse.

Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

Rechtsmittel

§ 12

(1) Jede Verfügung aufgrund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Amtsverwaltung in Siegburg-Mülldorf einzulegen. Er kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wird er schriftlich eingelegt, so empfiehlt es sich, die Widerspruchsschrift mit zwei Abschriften einzureichen. Wird der Widerspruch abgewiesen, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Blumenthalstr. 33, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen.

Falls die vorgenannten Fristen durch das Verschulden eines von dem Steuerpflichtigen Bevollmächtigten versäumt werden, wird dessen Verschulden dem Pflichtigen zugerechnet.

(2) Durch Widerspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgeschoben.

Erlaß der Steuer

§ 13

Der Rat der Gemeinde kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 14

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen Hund anschafft oder mit einem Hund neu zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzuge bei der Amtsverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angeschafft. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

(2) Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, unter Rückgabe der Steuermarke (§ 15) abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 15

(1) Für jeden Hund wird in jedem Rechnungsjahr bei Zahlung der ersten Steuerrate, bei steuerfreien Hunden bei Bewilligung der Steuerfreiheit, bei der Amtsverwaltung eine Hundesteuermarke verabfolgt. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter des Hundes auf seinen Antrag gegen Vorzeigen der Quittung über die gezahlte Steuer oder der Bescheinigung über die

Befreiung von der Hundesteuer und gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke erteilt. Außerhalb des Hauses und des umwehrten Gehöftes müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein. Steuermarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, oder andere Marken, die Steuermarken ähneln, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Rechnungsjahres zu tragen.

(2) Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 4) und die nach § 5 veranlagten Händler erhalten in jedem Falle nur 2 Steuermarken.

(3) Fremden, deren Hunde gem. § 6 Abs. 2 von der Steuer befreit sind, ist es zur Vermeidung des Einfangens der Hunde gestattet, gegen Hinterlegung des halbjährlichen Steuerbeitrages eine Steuermarke zu lösen. Gegen Rückgabe der Steuermarke und der Steuerquittung wird, falls der Fremde innerhalb zweier Monate die Gemeinde wieder verläßt, der hinterlegte Betrag erstattet.

Wird der Erstattungsanspruch nicht innerhalb zweier Monate erhoben, so verfällt der hinterlegte Betrag zugunsten der Amtskasse.

(4) Hunde, die auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten ohne gültige Steuermarke oder die für die Bundeswehrhunde vorgeschriebene Erkennungsmarke angetroffen werden, können durch Beauftragte der Amtsverwaltung eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb eines in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes oder unterläßt er es, den Hund durch Zahlung einer Fanggebühr von 2,50 DM und einer Unkostenvergütung von 0,50 DM für jeden Tag der Verpflegung des Hundes durch die Gemeinde und der etwa rückständigen Hundesteuerbeträge auszulösen, so ist nach § 11 Abs. 2 dieser Steuerordnung zu verfahren.

§ 16

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Amtsverwaltung oder den von ihr beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltungs- (Betriebs-) Vorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushaltungs- (Betriebs-) Vorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Amtsverwaltung übersandten Nachweisung innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 14) nicht berührt.

§ 17

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150, -- DM bestraft, sofern nicht nach den sonstigen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

§ 18

Der Siegelkreis ist an dem Aufkommen der Hundesteuer zur

Gemeinde Meindorf

SATZUNG

für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Meindorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meindorf hat in ihrer Sitzung am 20. 5. 1968 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./ 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) und der §§ 1, 4, 6, 7 + 69 ff des Preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152) jeweils in der heute geltenden Fassung folgende Satzung für Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Meindorf erlassen:

§ 1

Gegenstand der Dienstleistungen

1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Meindorf kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen natürlichen und juristischen Personen innerhalb und außerhalb des Gebietes der Gemeinde freiwillige Dienste leisten.

2) Sie erbringt solche freiwilligen Dienstleistungen durch Bereitstellung von Personal, das gegebenenfalls mit Fahrzeugen und Geräten ausgerüstet ist. Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach §§ 1 + 13 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. 3. 1958 (GV. NW. S. 101) in der z. Z. gültigen Fassung unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Voraussetzung für das Erbringen einer Dienst- und Hilfeleistung

1) Freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen werden nur auf Antrag gewährt.

2) Die Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr können von einer angemessenen Vorschußzahlung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, soweit nicht überwiegende Belange des Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch beeinträchtigt werden.

3) Die Vorschriften der §§ 615, 618 Abs. 1 + 3 BGB finden entsprechende Anwendung.

4) Die beantragten Leistungen dürfen nur erbracht werden, wenn durch sie die Feuersicherheit der Gemeinde Meindorf nicht gefährdet wird und der Auftraggeber auf eine Haftung der Gemeinde Buisdorf schriftlich verzichtet.

§ 3

Gebührenpflicht

1) Soweit die Freiwillige Feuerwehr nicht verpflichtet ist, gebührenfrei Hilfe gem. § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. 3. 1958 in der z. Z. gültigen Fassung zu leisten, werden für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen Gebühren erhoben.

2) Gebühren werden insbesondere erhoben, wenn

a) bei Aufräumarbeiten nach der Gefahrenbeseitigung eine weitere Säuberung oder Aufräumung der Schadensstelle auf Antrag des Geschädigten durchgeführt worden ist,

b) Wachen über das pflichtgemäße Ermessen des Einsatzleiters hinaus auf Antrag des Geschädigten gestellt worden sind,

c) Feuersicherheitswachen in Versammlungs- oder Ausstellungsräumen bei Theaterveranstaltungen, Zirkusunternehmen, größeren Veranstaltungen aus sonstigen Veranlassungen auf Anordnung des Gemeindedirektors nach Anhörung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr oder auf Antrag gestellt worden sind.

§ 4

Gebührenschnldner

Zur Zahlung von Gebühren sind verpflichtet (Zahlungspflichtige):

a) der Auftraggeber,

b) derjenige, in dessen Interesse die Leistung der Feuerwehr seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entsprechend erbracht wurde,

c) bei nachbarlicher Feuerlöschhilfe gem. § 13 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen die Gemeinde, in deren Bereich die Hilfeleistung durchgeführt worden ist,

d) bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen: der Veranstalter.

§ 5

Berechnung der Gebühren

1) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.

2) Gebühren fallen für die Zeit an, in der Personal, Fahrzeuge und Geräte infolge der freiwilligen Dienstleistungen von ihrem Standort abwesend sind (Einsatzzeit).

3) Für angefangene Stunden sowie für angefangene Tage werden die Gebühren voll berechnet. Als Tag gilt hierbei der Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet ab Einsatzbeginn.

4) Für Hilfeleistungen außerhalb des Gebietes der Gemeinde Meindorf die nicht unter die unentgeltliche auswärtige Löschhilfe des § 13 Abs. 1 - 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) fallen, ist ein Zuschlag von 20% zu den Benutzungsgebühren des Gebührentarifs zu erheben.

§ 6

Entrichtung der Gebühren

1) Die für die Inanspruchnahme der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Gebühren werden nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Sie sind innerhalb eines Monats an die Amtskasse Menden in Siegburg-Mülldorf zu zahlen.

2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im

bitte wenden!

Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft,

Meindorf, den 20. 5. 1968

Im Auftrage des Rates der Gemeinde

Der Bürgermeister: D e m m e r

Ratsmitglied: N i e s

.....

GEBÜHRENTARIF

zur Satzung für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde M e i n d o r f .

I. Personengebühren

- | | |
|---|----------|
| 1) Einsatz eines Brandmeisters oder höheren Dienstgrades oder eines Wachhabenden
je Stunde | 6,50 DM |
| 2) Einsatz eines Feuerwehr- oder Oberfeuerwehrmannes
je Stunde | 5,50 DM |
| 3) Bei böswilligem Alarm für jeden Feuerwehrmann ohne Rücksicht auf den Dienstgrad
je Stunde | 8,-- DM |
| 4) Einsatz eines Feuerwehr-Rettungstauchers
je Stunde | 15,-- DM |
- Anmerkung:
Sicherheitswachen werden nach vorgenannten Gebührensätzen zuzüglich 2,-- DM Wegzulage je Kopf berechnet. Die Wegzulage fällt für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr fort, wenn die örtlich zuständige Löschgruppe die Sicherheitswache stellt.

II. Einsatz von Fahrzeugen:

Gebühren für die Benutzung von Fahrzeugen ausschließlich Besatzung.

- | | |
|--|----------|
| 1) Löschfahrzeuge bis zur Größenklasse 8/8
LF 8-TS
LF 8-TSA = (Löschgruppenfahrzeuge)
TSF, (Tragkraftspritzenfahrzeug)
Anhängerleitern ohne Zugfahrzeug,
Mehrzweckfahrzeuge
je Stunde | 25,-- DM |
| 2) Löschfahrzeuge bis zur Größenklasse 16/8
TLF 15 = (Tanklöschfahrzeuge)
TLF 16
Gerätewagen, Oelschadenverhütungswagen, (ohne Oelbindemittel), Wasserrettungs- und Atemschutzgerätewagen, Pulverlöschfahrzeug ohne Löschmittelverbrauch, Kommandowagen,
je Stunde | 40,-- DM |

- | | |
|--|----------|
| 3) Löschfahrzeuge über der Größe 16/8
Kraftfahrdrehleiter DL 30,
Rüstkraftwagen
je Stunde | 60,-- DM |
|--|----------|

- | | |
|---|----------|
| 4) a) Dienstwagen ohne Funkprechanlage
je Stunde | 10,-- DM |
| b) Dienstwagen mit Funkprechanlage
je Stunde | 15,-- DM |

- | | |
|---|----------|
| 5) Sonstige Fahrzeuge. | |
| a) bis 4,9 Tonnen zul. Gesamtgewicht
je Stunde | 15,-- DM |
| b) ab 5 Tonnen zul. Gesamtgewicht
je Stunde | 20,-- DM |

- | | |
|--|----------|
| 6) a) Schlauchboot ohne Motor
je Stunde | 5,-- DM |
| b) Schlauchboot mit Motor
je Stunde | 15,-- DM |

- | | |
|--|----------|
| 7) a) Tragkraftspritze TS 8/8
(ohne Transportfahrzeug)
je Stunde | 12,-- DM |
| b) Schlammpumpe bis zur Größe 8/8
je Stunde | 10,-- DM |

- | | |
|---|----------|
| 8) Tragkraftspritzenanhänger einschl. Tragkraftspritze, Materialtransportanhänger (mit Geräten beladen)
(ohne Zugfahrzeug)
je Stunde | 15,-- DM |
|---|----------|

- | | |
|--|----------|
| 9) Sonstige Anhänger ohne Zugfahrzeug
je Stunde | 10,-- DM |
|--|----------|

Anmerkung:
Die Kraftstoffkosten für die An- und Abfahrt sind in den obigen Kosten enthalten. Der bei dem Einsatz verbrauchte Kraftstoff sowie das Oel werden zusätzlich zu handelsüblichen Preisen berechnet. Die Kosten für den Wasserverbrauch oder sonstige Löschmittel, werden gesondert in Rechnung gestellt.

III. Einsatz von Geräten:

Gebühren für die Benutzung von Geräten und Verbrauchsstoffen.

- | | |
|---|---------|
| 1) 2 oder 3teilige Schiebleiter
je Stunde | 3,-- DM |
| 2) Anstell- und Steckleiter | |
| a) bis 5 m Länge
je Stunde | 1,-- DM |
| b) über 5 m Länge
je Stunde | 3,-- DM |
| 3) Hakenleiter
je Stunde | 1,50 DM |
| 4) Atemschutzmaske ohne Atemeinsätze
je Stunde | 1,-- DM |
| 5) Atemschutzgeräte (Kreislauf-, Preßluft- oder Frischluftgerät) ohne Alkalipatrone bzw. ohne Preßluft
je Stunde | 5,-- DM |

6) Standrohr mit Schlüssel je Stunde	0,50 DM
7) Verteilungsstück je Stunde	0,50 DM
8) a) Strahlrohre, Größe B-C-D- je Stunde	0,40 DM
b) Schaumrohre oder Cometrohre je Stunde	1,-- DM
9) Saugschlauch 110 mm	
a) 1,6 m lang je Stunde	0,80 DM
b) 2,5 m lang je Stunde	1,50 DM
10) Saugschlauch 75 mm und 52 mm 1,5 m bis 2,5 m Länge je Stunde	1,-- DM
11) Druckschlauch	
a) 52 mm, für die erste Stunde für jede weitere Stunde	3,-- DM 1,-- DM
b) 75 mm, für die erste Stunde für jede weitere Stunde	4,-- DM 1,50 DM
12) Motorsäge je Stunde	10,-- DM
13) Wasserstrahlpumpe (ohne Betriebs- wasserverbrauch) (s. Ziff. 22) je Stunde	1,-- DM
14) Seilwinde je Stunde	5,-- DM
15) Tau, je 10 m je Stunde	1,20 DM
16) elektrische Handlampe mit Trocken- batterie je Stunde	0,60 DM
17) elektrischer Handscheinwerfer mit Stahlakku je Stunde	2,50 DM
18) Krankentrage je Stunde	0,80 DM
19) Oel- bzw. Benzinauffangbehälter	
a) der Größe bis 750 l je Stunde	0,50 DM
b) der Größe von 750 l - 1500 l je Stunde	1,-- DM
c) über 1500 l je Stunde	1,50 DM
20) explosivgeschützte Pumpe für brenn- bare Flüssigkeit je Stunde	10,-- DM
21) Plastik-Kübel und Behälter je Stunde	0,50 DM
22) Wachsackeln, Kerzen, Sauerstoff, Alkalipatronen, Trockenpulver, Preßluft, Schaummittel, aufsaugende und abstumpfende Mittel bei Oel-	

unfällen, sowie Unfälle mit Basen und Laugen, Ateemeinsätze, Löschwasser und Betriebswasser und dergl. werden zu Selbstkostenpreisen berechnet.

23) Funksprechgeräte je Stunde	10,-- DM
24) Geräte und Ausrüstungsgegenstände für Feuerwehrtaucher je Stunde	8,-- DM

IV. Gebühren für die Bereitstellung von Geräten für Sicherheitsüberwachen usw., soweit die Geräte nicht besonderer Abnutzung unterworfen sind. Die Beträge sind für den Tag = 24 Stunden berechnet.

1) Standrohr mit Schlüssel je Tag	1,-- DM
2) Druckschlauch 52 mm 15 m Länge je Tag	1,-- DM
3) Druckschlauch 75 mm 20 m Länge je Tag	1,20 DM
4) Strahlrohre je Tag	0,80 DM
5) Handfeuerlöscher oder Kübelspritze je Tag	1,-- DM
6) Feuerlöschdecke je Tag	0,80 DM
7) 1 Löschkarre mit Standrohr bis zu 10 Feuerlöschschläuchen je Tag	7,50 DM
8) Atemschutzmaske ohne Ateemeinsätze je Tag	1,50 DM
9) Atemschutzgerät (Kreislauf-, Preß- luft- oder Frischluftatmer) ohne Alkalipatrone bzw. ohne Preßluft je Tag	10,-- DM

Anmerkung:

Bei Ziffer 8 - 9 werden außerdem die Gebühren nach Abschnitt III. Ziffer 22 berechnet.

V. Böswilliger Alarm:

Die Gebühren werden nach Abschnitt I. und II. berechnet.

Mindestgebühr	30,-- DM
---------------	----------

VI. Reinigen, Prüfung und Instandsetzung von Schläuchen und Geräten

Die Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von Feuerwehrschläuchen und Geräten werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

bitte wenden!

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Gemeinde Meindorf in seiner Sitzung am 20. 5. 1968 beschlossene Satzung über freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr M e i n d o r f wird hiermit gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 öffentlich bekanntgemacht.

Meindorf, den 28. August 1968

Demmer
Bürgermeister

Gemeinde Meindorf

SATZUNG

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Meindorf

Inhaltsangabe:

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Sonstige Benutzung
- § 4 Erlaubnisse
- § 5 Erlaubnis Antrag
- § 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 7 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen
- § 8 Gebühren
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Fälligkeit der Gebühren
- § 11 Gebührenerstattung
- § 12 Rechtsmittel
- § 13 Beitreibbarkeit
- § 14 Zuwiderhandlung
- § 15 Märkte
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund des § 18 Abs. 2 Satz 3 und des § 19 Abs. 3 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (Landesstraßengesetz-LStrG) vom 28. 11. 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 305/GS. NW. S. 91) des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat der Rat der Gemeinde Meindorf am 20. 5. und 7. 11. 68 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen, Land- und Kreisstraßen.

(2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch den Gemeindedirektor - Ordnungs- und Gewerbeabteilung -. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 LStrG).

§ 4

Erlaubnisse

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straßen erforderlich ist.

§ 5

Erlaubnis Antrag

Erlaubnis Anträge sind mit Angaben über die Art, den räumlichen Umfang und die Dauer der Sondernutzung beim Gemeindedirektor - Ordnungs- und Gewerbeabteilung - zu stellen. Es können Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- 1.) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäude-sockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen) Vordächer;
- 2.) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen;
- 3.) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe, Weihnachtswerbung und Dekorationen aus Anlaß von Umzügen und ProzeSSIONen;
- 4.) Aufzugsschächte für Mülltonnen sowie Be- und Entladeschächte, die in Gehwegen angebracht werden;
- 5.) Aufstellen von Mülltonnen und Sperrgut am Tage der Abfuhr.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 6 Nr. 3 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8

Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben.

§ 9

Gebührens chuldner

- (1) Gebührens chuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer.

(2) Sind mehrere Personen Gebührens chuldner, so haften sie als Gesamts chuldner.

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei

bitte wenden!

- a) auf Zeit genehmigter Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis.
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. März.

§ 11

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Gemeindedirektor eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) gegeben.

Die Rechtsmitteleinlegung berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren.

§ 13

Beitreibbarkeit

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 14

Zu widerhandlung

Bei Zu widerhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 55 und 58 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (SGV. NW. 2010) Anwendung.

§ 15

Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und Jahrmärkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung und der entsprechenden Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zwei Monate nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meindorf, den 7. 11. 1968

Im Auftrage des Rates der
Gemeinde Meindorf

Demmer
Der Bürgermeister

Schwarz
Ratsmitglied

.....

T A R I F

Tarif-Nr. Art der Sondernutzung Gebühr für Sondernutzung
in DM
täglich monatlich jährlich

1	Litfaßsäulen und Uhren je qm beanspruchter Verkehrsfläche	1,-	20,-	200,-
2	Fahrradständer, Waagen, Masten, soweit es sich nicht um Nutzungen han- delt, über die bürgerlich- rechtliche Gestattungs- verträge abzuschließen sind (vergl. § 8 Abs. 10 FStrG, § 23 LStrG.), und ähnliche Einrichtungen	-,10	2,-	20,-
3	Tische und Sitzgelegen- heiten, die zu gewerb- lichen Zwecken aufge- stellt werden je qm beanspruchter Verkehrs- fläche	-,20	4,-	40,-
4	Tribünen je qm	-,30	7,-	70,-
5	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeits- wagen, Baumaschinen und Baugerüsten mit und ohne Bauzaun je qm beanspruchter Ver- kehrsfläche	-,10	2,-	20,-
6	Lagerungen von Gegen- ständen aller Art, die mehr als 24 Stunden an- dauern und nicht unter Nr. 5 fallen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,20	4,-	40,-
7	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,40	10,-	100,-
8	Verkaufs- und Werbe- wagen, ambulante Ver- kaufsstände aller Art, vor Geschäften aufge- stellte Waren je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,50	10,-	100,-
9	Wohnwagen, die länger als 24 Stunden abge- stellt werden sowie nicht zugelassene Kraft- fahrzeuge und Anhänger	1,-	25,-	250,-

Tarif-Nr	Art der Sondernutzung	Gebühr für Sondernutzung in DM		
		täglich	monatlich	jährlich

10	Gleise, soweit es sich nicht um Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (§ 2 Abs. 1 des allgemeinen Eisenbahngesetzes) oder andere Schienenbahnen handelt, die dem Landeseisenbahngesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen je angefangene 100 m	-,60	14,--	140,--
11	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen a) je angefangene 100 m Länge, sofern nur vorübergehend verlegt 1. bei Durchmessern bis 100 mm 2. bei Durchmessern über 100 mm b) je angefangene 100 m Länge, sofern auf Dauer verlegt, 1. bei Durchmessern bis 100 mm 2. bei Durchmessern über 100 mm		6,-- 8,--	30,-- 45,--

DER OBERKREISDIREKTOR
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtdirektor

in Siegburg-Mülldorf

Betrifft: Satzung der Gemeinde Meindorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20. 5. 1968

Bezug: Bericht vom 30. 7. 1968 Az.: 10 20-04/05 -

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Straßengesetzes NW vom 28. 11. 61 (GV NW S. 305) wird hiermit die vom Rat der Gemeinde Meindorf am 20. 5. 1968 beschlossene Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen sowie der hierzu erlassene Gebührentarif aufsichtsbehördlich genehmigt mit der Maßgabe, daß die Satzung frühestens zwei Monate nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft tritt.

Die Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1970 befristet.

Nach ministerieller Weisung können Satzungen über Sondernutzungen nur genehmigt werden, wenn in ihnen

für das Inkrafttreten eine Mindestfrist von zwei Monaten festgelegt ist. Durch die Frist soll sichergestellt werden, daß sich die Betroffenen auf die Änderung einstellen können. Die Genehmigung mußte daher mit einer entsprechenden Maßgabe versehen werden.

Um wirksames Ortsrecht zu schaffen, bedarf die o. a. Maßgabe eines Beitrittsbeschlusses der Gemeindevertretung. Ich bitte, bei dieser Gelegenheit gleichzeitig den in der Präambel vorgesehenen Passus " sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 6. 8. 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1742)" ersatzlos zu streichen, da die in § 1 der Satzung angeführten Verkehrsflächen vom Bundesfernstraßengesetz nicht erfaßt werden.

Ich empfehle ferner in § 8 zur Verdeutlichung die Gebührenerhebung auf erlaubnispflichtige Sondernutzungen abzustellen und in § 12 den Begriff "Gebührenerordnung" durch "Satzung" zu ersetzen.

(Siegel)

K i e r a s

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Meindorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Meindorf wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors des Siebkreises vom 29. 8. 1968 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952. S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Meindorf, den 2. November 1968

D e m m e r
Bürgermeister

Ortsrechtssammlung

StadtA Sankt Aug., ME 1057, Bl. 128a

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Datum der Bekanntmachung		
			Nachtrag	
1	Hauptsatzung	31.08.57		
2	Geschäftsordnung	05.06.53		
3	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	28.08.67		
4	Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage	28.08.67	23.07.68	
5	Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH.	20.7.68		
6	Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege	28.08.67		
7	Friedhofs- und Bestattungsordnung			
8	Friedhofsgebührenordnung			
9	Hundesteuerordnung	5.8.68		
10	Markt- und Gebührenordnung für Kirmesveranstaltungen, Schützenfeste, Wochenmärkte u. andere öffentl. marktähnl. Veranstaltungen			
11	Satzung über freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der freiwilligen Feuerwehr	22.2.68		
12	Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen	11.12.68		
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

Gemeinde Niederpleis

HAUPTSATZUNG der Gemeinde NIEDERPLEIS

Aufgrund des § 4, Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. 1952 S. 283) hat der Rat der Gemeinde Niederpleis in seiner Sitzung am 18. 7. 1967 folgende Hauptsatzung erlassen:

I. Teil

Gemeindegebiet

§ 1

Gebietsstand

(1) Die Gemeinde Niederpleis liegt im südwestlichen Teil des Siegkreises. Sie grenzt im Süden an die Gemeinde Stieldorf, im Westen an die Gemeinde Hangelar, im Norden an die Gemeinde Siegburg-Mülldorf und die Stadt Siegburg und im Osten an die Gemeinden Buisdorf und Hennef.

(2) Das Gemeindegebiet umfaßt insgesamt 796,39 ha = 7.9639 qkm.

II. Teil

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

§ 2

Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes

Die nach § 20 GO zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes verpflichteten Einwohner und Bürger können nach § 21 GO, die Übernahme dieser Aufgabe ablehnen oder ihre weitere Wahrnehmung verweigern oder auch ihr Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Ob im Einzelfall ein wichtiger Grund anzuerkennen ist, entscheidet der Gemeindedirektor, soweit die Berufung zu der ehrenamtlichen Tätigkeit von ihm ausgegangen ist (§ 21, Abs. 2 GO.). Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors beschließt die Gemeindevertretung.

III. Teil

Verwaltung der Gemeinde

§ 3

Ständige Ausschüsse

Der Rat der Gemeinde bestellt folgende ständige Ausschüsse:

1. einen Haupt- und Finanzausschuß,
2. einen Bauausschuß,
3. einen Schulausschuß.

§ 4

Nichtständige Ausschüsse

Nichtständige Ausschüsse können nach Bedürfnis gebildet werden. Ihr Auftrag erlischt mit der Auftragsbefreiung.

§ 5

Vorsitz in den Ausschüssen

Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt außer im Haupt- und Finanzausschuß (§ 42, Abs. 3 GO.), auch in den übrigen Ausschüssen den Vorsitz. Die Person des Bürgermeisters ist bei dem verhältnismäßigen Anteil seiner Partei in jedem Ausschuß mitzurechnen.

§ 6

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschußsitzungen (§ 37, Abs. 1 und § 42 Abs. 1 letzter Satz GO.) bestellt der Gemeindedirektor unter Mitteilung an den Bürgermeister.

§ 7

Niederschriften der Rats- und Ausschußbeschlüsse

(1) Die nach § 37 GO über die Beschlüsse des Rates aufzunehmenden Niederschriften sind

1. von dem Bürgermeister,
2. von zwei vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern,
3. von dem Gemeindedirektor und
4. von dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen.

(2) Für die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse gilt Abs. 1. Sofern der Gemeindedirektor an den Ausschußsitzungen nicht teilgenommen hat, hat er die Niederschrift über die Beschlüsse mit "Gesehen" zu unterzeichnen.

(3) Durch die Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Beschlüsse durch den Gemeindedirektor im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Vorschriften des § 38, Abs. 1 und des § 42 Abs. 4 GO. (Weiterleitung der Beschlüsse an den Gemeindedirektor) als erfüllt.

(4) Die Niederschriften über die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse hat der Gemeindedirektor sämtlichen Ratsmitgliedern abschriftlich mitzuteilen. Den Ausschußmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, sind Abschriften der Beschlüsse ihrer Ausschüsse zu fertigen. Zu Beginn einer jeden Rats- oder Ausschußsitzung hat der Vorsitzende den Rat oder Ausschuß zu fragen, ob Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates oder Ausschusses erhoben werden.

(5) Der Gemeindedirektor hat den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse, nachdem deren Niederschrift unterschrieben (vergl. Abs. 1) und für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, öffentlich bekanntzugeben (§ 37, Abs. 2 GO.).

§ 8

Unterzeichnung ortsrechtlicher Bestimmungen

Rechtsverordnungen, Satzungen sowie Steuern, Beitrags- und Gebührenordnungen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied "im Auftrage des Rates der Gemeinde Niederpleis" zu unterzeichnen.

§ 9

Teilnahme von Beamten und Angestellten der Amtsverwaltung an Rats- und Ausschußsitzungen

Welche Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschußsitzungen teilzunehmen haben (§ 48, Abs. 2 GO.), bestimmt der Gemeindedirektor, der hierbei dem Ersuchen des Bürgermeisters zu entsprechen hat.

§ 10

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Amtsdirektor oder seinen Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen (§ 28, Abs. 1, Buchstabe s, § 56, Abs. 1 und § 61 Abs. 2 GO.).

§ 11

Amtsdirektor

(1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden mit dem Vorbehalt des § 28, Abs. 3 GO. auf den Amtsdirektor übertragen. Welche Geschäfte als "einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung" anzusehen sind, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Amtsdirektors überlassen.

(2) Das Kassenanordnungsrecht wird vom Bürgermeister gemeinsam mit dem Amtsdirektor wahrgenommen.

§ 12

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Gemeindedirektor hat die Öffentlichkeit über bedeutende schwebende Verhandlungsgegenstände der Gemeindeverwaltung, soweit das nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich ist, durch regelmäßige Besprechung mit der Tagespresse zu unterrichten (§ 33, Abs. 3 GO.).

IV. Teil

Geltendmachung von Gemeindeabgaben sowie Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Geldansprüchen der Gemeinde

§ 13

Heranziehung zu den Gemeindeabgaben

Die Befugnis zur Abgabenveranlagung, d. h. zur Heranziehung der Pflichten zu den Gemeindeabgaben, wird in vollem Umfange dem Amtsdirektor übertragen.

§ 14

Entscheidung über die Einsprüche

Die Befugnis, über Einsprüche gegen Gemeindeabgaben zu entscheiden, wird dem Amtsdirektor erteilt.

§ 15

Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen

Für die Anwendung der §§ 127, 130 und 131 AO und § 38 der GemHVO NW gilt folgende Regelung:

a) Erlaß von Geldforderungen.

Der Amtsdirektor ist ermächtigt, Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche) der Gemeinde bei Beträgen bis zu 100, -- DM aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

Die gleiche Vollmacht besitzt der Finanzausschuß bei Beträgen über 100, -- DM. Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.

b) Niederschlagung von Geldforderungen.

Über Niederschlagungen entscheidet

1. der Amtsdirektor bei Beträgen bis zu 1.000, -- DM;
2. der Finanzausschuß bei Beträgen von mehr als 1.000, -- DM.

Durch die Niederschlagung wird das Weiterbestehen der Ansprüche nicht berührt. Eine spätere Geltendmachung bleibt vorbehalten. Zu diesem Zwecke sind die niedergeschlagenen Beträge in einer besonderen Niederschlagungsliste fortzuführen.

c) Stundung von Geldforderungen.

Über Stundungsanträge entscheidet:

1. bei Beträgen bis zu 5.000, -- DM der Amtsdirektor;
2. in unbegrenzter Höhe bis zu 3 Monaten Stundungsdauer der Amtsdirektor;
3. bei Beträgen über 5.000, -- DM der Finanzausschuß, soweit nicht die Entscheidung nach Ziff. 2 dem Amtsdirektor übertragen worden ist;
4. bei Beträgen über 2.000, -- DM, die länger als 3 Jahre gestundet werden sollen, der Finanzausschuß.

V. Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16

Unterzeichnung der Bekanntmachungen

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37, Abs. 3, Satz 1 GO.). In allen anderen Fällen unterzeichnet der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter die Bekanntmachung.

§ 17

Form der Bekanntmachung

(1) Alle nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachenden Beschlüsse des Rates werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen, nach diesen Vorschriften, sonst im amtlichen Mitteilungsblatt bekanntgemacht.

(2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im amtlichen Mitteilungsblatt, ausgenommen die im § 37, Abs. 2 GO. für den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Rates vorgeschriebene öffentliche Bekanntgabe; diese hat der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter nach jeder Sitzung des Rates im Wege einer Mitteilung an die Presse vorzunehmen, es sei denn, daß der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 18

Amtliches Mitteilungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt im Sinne des § 17 ist das im Verlag Ewald Rautenberg, Siegburg, Zeithstraße 50, wöchentlich erscheinende Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

VI. Teil
Schlußvorschriften

§ 19
Außerkräftreten

Die Hauptsatzung der Gemeinde Niederpleis vom 22. 9. 1941 tritt außer Kraft.

§ 20
Inkräfttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend vom 26. 7. 1953 in Kraft. Sie tritt damit zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie die Hauptsatzung in Kraft treten sollte, die am 5. 6. 1953 vom Rat der Gemeinde Niederpleis beschlossen und am 25. 7. 1953 öffentlich bekanntgemacht wurde. Diese Satzung ist wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung ebenso wie der I. Nachtrag vom 26. 11. 1963, öffentlich bekanntgemacht durch Aushang (ausgehungen am 2. 12. 1963, abgenommen am 9. 12. 1963), der II. Nachtrag vom 16. 3. 1964, öffentlich bekanntgemacht durch Aushang (ausgehungen am 17. 3. 1964, abgenommen am 24. 3. 1964), der III. Nachtrag vom 23. 2. 1965 (öffentlich bekanntgemacht am 25. 3. 65) und der IV. Nachtrag vom 21. 4. 1966, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 28. 7. 1966, Nummer 30, nicht wirksam geworden.

Die vorstehende Hauptsatzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der nicht in Kraft getretenen Hauptsatzung vom 5. 6. 1953 in der Fassung der vier vorgenannten Nachträge.

§ 21

Diese Hauptsatzung wird wie folgt veröffentlicht:

- a) unter Beachtung der §§ 16 - 18 dieser Hauptsatzung;
- b) durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in
Niederpleis,
Hauptstraße 28,
Hauptstraße 45,
Siegburger Straße 11,
Siebengebergsstraße 26,
Langstraße 5,
Bahnstraße 19,
Schulstraße (Schule).

Die Zeitdauer des Aushanges beträgt sieben Tage.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde
Niederpleis

Schmitz
Bürgermeister

Fußhüller
Ratsmitglied

.....

DER OBERKREISDIREKTOR
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtdirektor
in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 3. August 1967
Aktenzeichen: 00/2-072-68

Betrifft: Genehmigung von Satzungen, die sich rückwirkende Kraft beilegen

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167/SGV NW 2020) und der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S. 7 - erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung,

- a) die Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 26. 7. 53,
 - b) die Hauptsatzung der Gemeinde Niederpleis vom 18. 7. 67 mit Wirkung vom 26. 7. 53,
 - c) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 1. 1. 64,
 - d) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 1. 1. 64,
 - e) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 23. 12. 66,
 - f) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 18. 7. 67 mit Wirkung vom 20. 8. 65,
 - g) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 18. 7. 1967 mit Wirkung vom 1. 1. 64,
 - h) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 18. 7. 67 mit Wirkung vom 25. 9. 64
- zu erlassen.

Die Genehmigung zu d) und h) ist bis zum 31. 12. 1970 befristet.

(Siegel)

In Vertretung:
gez. Unterschrift

....

Bekanntmachung

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Niederpleis wird hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952, S. 167) mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors des Siebengebirges vom 3. 8. 1967 durch Abdruck im "Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in Niederpleis, Hauptstraße 28, Hauptstraße 45, Siegburger Straße 11, Siebengebergsstraße 26, Langstraße 5, Bahnstraße 19, Schulstraße (Schule) öffentlich bekanntgemacht.

Der Aushang an den Bekanntmachungstafeln erfolgt in der Zeit vom 18. 8. bis 26. 8. 1967.

Niederpleis, den 31. August 1967

Schmitz
Bürgermeister

Geschäftsordnung

für den Rat der Gemeinde N i e d e r p l e i s

Inhaltsangabe:

- § 1 Vorsitzender des Rates
- § 2 Einberufung des Rates
- § 3 Abwesenheit von Ratsmitgliedern
- § 4 Anträge und Verwaltungsvorlagen
- § 5 Anfragen
- § 6 Eingaben und Abordnungen
- § 7 Berichterstattung in der Ratssitzung
- § 8 Beratung und Abstimmung
- § 9 Ausschließungsgründe
- § 10 Wiederholung von Anträgen
- § 11 Verhandlungsniederschriften
- § 12 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Presse
- § 15 Redeordnung und Ordnungsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

Aufgrund des § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GV.NW.S. 283) gibt sich der Rat der Gemeinde N i e d e r p l e i s folgende

Geschäftsordnung

§ 1

Vorsitzender des Rates

Vorsitzender des Rates ist der Bürgermeister (§ 27 Abs. 1 GO.), bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, dann übernimmt das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied den Vorsitz.

§ 2

Einberufung des Rates

(1) Die Einladung zur Ratssitzung ergeht durch den Bürgermeister. Sie muß den Ratsmitgliedern 6 Tage vor dem Sitzungstage zugestellt werden. In dringenden Fällen darf die Einberufungsfrist bis auf 3 Tage gekürzt werden. In Fällen, in denen einem

Notstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll, darf der Rat ohne Einhaltung einer Einladungsfrist einberufen werden. Vergleiche im übrigen § 31 GO.

(2) Der Einladung des Bürgermeisters hat der Amtsdirektor eine Erläuterung der Tagesordnung anzufügen.

(3) Denjenigen Ratsmitgliedern, die nicht Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sind, hat der Amtsdirektor stets eine Abschrift der Einladung und der Tagesordnung der Haupt- u. Finanzausschusssitzungen zuzufertigen (§ 42 Abs. 1 GO.).

§ 3

Abwesenheit von Ratsmitgliedern

Ratsmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, haben davon frühzeitig dem Bürgermeister oder dem Amtsdirektor Kenntnis zu geben. Die abwesenden Mitglieder werden namentlich mit dem Zusatz, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen, in dem Sitzungsprotokoll nach den Namen der anwesenden Mitglieder vermerkt. Wer die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 4

Anträge und Verwaltungsvorlagen

(1) Alle von Ratsmitgliedern ausgehende selbständige, d.h. nicht im Laufe der Beratung zu dem Beratungsgegenstand gestellten Anträge, sollen sechs Tage vor dem Sitzungstag schriftlich dem Amtsdirektor eingereicht werden. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von einem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden.

(2) Selbständige Anträge von Mitgliedern, die eine Geldbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, müssen nach ihrer Begründung durch den Antragsteller, sofern sie nicht abgelehnt oder ohne Widerspruch angenommen werden, einem Ausschusse zur Vorberatung überwiesen werden.

(3) Über selbständige Anträge von Mitgliedern oder über Vorlagen der Amtsverwaltung, die nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, darf beraten werden, wenn die Nachträge mindestens drei Tage vor der Sitzung in den Händen der Mitglieder gewesen sind. Ist diese Frist nicht gewahrt, so können die Gegenstände nur dann verhandelt werden, wenn die Dringlichkeit von dem Rat anerkannt wird.

(4) Selbständige Anträge von Mitgliedern oder Vorlagen der Amtsverwaltung, die nicht vor der Sit-

zung den Mitgliedern mitgeteilt, also nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, dürfen in der Sitzung, in der sie eingebracht sind, nur dann beraten werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.

(5) Abänderungsanträge, d.h. solche Anträge, die mit einem zur Tagesordnung stehenden Gegenstand in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit vor dem Schluß der Beratung gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich zu übergeben (vgl. § 8 Abs. 1).

§ 5

Anfragen

(1) Anfragen an den Bürgermeister oder den Amtsdirektor sind schriftlich und bestimmt zu formulieren und vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zusetzen. Vor der Beantwortung wird dem Fragesteller zur näheren Begründung das Wort erteilt.

(2) Nach Erledigung der Tagesordnung können die Ratsmitglieder Fragen an den Bürgermeister oder den Amtsdirektor stellen. Diese Fragen können sofort beantwortet oder auch dahin beschieden werden, daß ihre Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Sitzung stattfinden werde. Wird die Frage sofort beantwortet, dann kann sich eine Besprechung des Gegenstandes anschließen, wenn die Mehrheit des Rates dem nicht widerspricht.

§ 6

Eingaben und Abordnungen

(1) Eingaben Dritter an den Rat, die Bittgesuche oder Beschwerden enthalten, geben an den Haupt- u. Finanzausschuß.

(2) Zuschriften, die sich auf Gegenstände beziehen, mit denen ein Ausschuß befaßt ist, werden dem Ausschuß zugeleitet.

(3) Der Rat empfängt Abordnungen unter folgenden Voraussetzungen:

a) Die Abordnung soll aus nicht mehr als fünf Personen bestehen. Jede Abordnung soll eine Denkschrift bei sich führen, die die Art und den Zweck der Abordnung angibt. Abordnungen müssen von einem Ratsmitglied eingeführt und deren Denkschrift vorgelegt werden. Abschriften der Denkschrift, die dem Rat vorgelegt werden sollen, sind dem Amtsdirektor mindestens 3 Tage vor ihrer Vorlage an den Rat einzureichen. Der Amtsdirektor hat den Ratsmitgliedern die Abschriften der Denkschrift zuzufertigen.

b) Nur ein Mitglied der Abordnung darf vor dem Rat sprechen. Seine Ausführungen sollen 10 Minuten nicht überschreiten, es sei denn, daß der Rat mit längeren Ausführungen einverstanden ist. Im Anschluß an die Ausführungen können die Ratsmitglieder Fragen stellen, die sich auf die Denkschrift beziehen. Jedes Ratsmitglied kann beantragen, die Denkschrift einem Ausschuß zu überweisen.

§ 7

Berichterstattung in der Ratssitzung

(1) Der Bürgermeister kann für die einzelnen Beratungsgegenstände Berichterstatter bestellen. Er kann die Berichterstattung einem Rats- oder Ausschußmitglied oder dem Amtsdirektor übertragen.

(2) Berichterstatter, die namens eines Ausschusses sprechen, haben die Ansicht des Ausschusses darzulegen. Ihre eigene, abweichende Ansicht können sie erst im Anschluß an ihren Bericht vortragen.

§ 8

Beratung und Abstimmung

(1) Die Beratung und Abstimmung über die einzelnen Teile einer Vorlage ist nur dann erforderlich, wenn das von einem Mitglied verlangt wird. Eine Schlußabstimmung muß stattfinden, wenn ein Abänderungsantrag zu der betreffenden Vorlage (vgl. § 4 Ziff. 5) angenommen ist, oder wenn das von einem Mitglied verlangt wird.

Sind Abänderungsanträge zu einer Vorlage angenommen worden (vgl. § 4 Ziff. 5), so kann die Versammlung eine zweite und dritte Beratung dieser Vorlage beschließen, die alsdann in derselben oder auf Beschluß des Rates in der nächsten Sitzung stattzufinden hat.

(2) Nach geschlossener Beratung (vgl. § 15 Abs. 2) stellt der Vorsitzende die zur Abstimmung kommenden Fragen so, daß sie einfach durch "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Über die Fragestellung und ihre Reihenfolge ist Beratung zulässig. Auf Antrag entscheidet der Rat.

(3) Ein Vertagungsantrag (vgl. § 15 Ziff. 5 Abs. 2) kommt zuerst zur Abstimmung; nächst diesem wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt.

(4) Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Die absolute Mehrheit der Abstimmenden entscheidet, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt (§ 35 Abs. 1 GO). Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt (§ 35 Abs. 3 GO.). Ist das Abstimmungsergebnis zweifelhaft, so ist die Gegenprobe vorzunehmen. Liefert auch diese kein sicheres Ergebnis, so ist namentliche Abstimmung vorzunehmen.

Namentliche Abstimmung kann stets bis zur Aufforderung zur Abstimmung beantragt werden; sie muß stattfinden, wenn auf Antrag des Vorsitzenden oder dreier Mitglieder die Versammlung das beschließt. Der Vorsitzende erklärt die namentliche Abstimmung für geschlossen, sobald sämtliche Mitglieder aufgerufen worden sind und durch nochmalige Aufforderung Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben worden ist.

(5) Bei allen öffentlichen Abstimmungen hat jedes Mitglied das Recht, seine abweichende Abstimmung schriftlich kurz zu begründen und dem Vorsitzenden zu übergeben und deren Aufnahme in das Protokoll ohne vorherige Verlesung in der Versammlung zu verlangen.

(6) Der Vorsitzende verkündet das Abstimmungsergebnis und erklärt hiernach die Vorlage oder den Antrag für angenommen oder abgelehnt.

§ 9

Ausschließungsgründe

An Verhandlungen und Abstimmungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht teilnehmen, dessen Interesse mit demjenigen der Gemeinde kollidiert. Ebenso wenig dürfen diejenigen bei der Beratung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in denen sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig gewesen sind. Auf die Vorschriften in § 23 GO. wird verwiesen.

§ 10

Wiederholung von Anträgen

Über einen durch Abstimmung erledigten Gegenstand soll in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 11

Verhandlungsniederschriften

(1) Die Niederschrift der Beschlüsse jeder Sitzung (Sitzungsprotokoll) muß enthalten:

- a) sämtliche Punkte der Tagesordnung und alle geschäftsordnungsmäßig eingebrachten Anträge sowie die Beschlüsse in wörtlicher Fassung;
 - b) die Anfrage in wörtlicher Fassung nebst der Bemerkung, ob und wie sie beantwortet sind;
 - c) diejenigen Mitteilungen des Vorsitzenden und des Amtsdirektors, bei denen es darauf ankommt, die Kenntnisnahme des Rates festzustellen;
 - d) Ordnungsrufe.
- Wegen der Unterzeichnung der Niederschrift der Beschlüsse wird auf § 7 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung verwiesen.

§ 12

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Volljährige Gemeindeeinwohner und Vertreter der

Presse (vgl. § 14) dürfen den öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer beiwohnen. Die Zuhörer sind auf die für sie bestimmten Plätze angewiesen. Sie haben jeder Beeinflussung oder Störung der Sitzung, z.B. Äußerung des Beifalls oder des Mißfallens, zu unterlassen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Zuhörer, die dem zuwider handeln, aus dem Sitzungssaal hinauszuweisen.

(2) Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit sind nach den Vorschriften in § 35 Abs. 2 GO. zu verhandeln.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung sind zu beraten und zu entscheiden:

- a) alle Personalangelegenheiten der gemeindlichen Dienstkräfte;
- b) der An- u. Verkauf von Grundstücken;
- c) die Vermietung und Verpachtung von Gemeindeeigentum;
- d) alle anderen Geschäfte, deren vertrauliche, nicht-öffentliche Behandlung geboten erscheint.

Anträge auf Beratung dieser Geschäfte in öffentlicher Sitzung sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen und in nichtöffentlicher Sitzung zu begründen, zu beraten und zu entscheiden.

(4) Über die in nichtöffentlichen Sitzungen gepflogenen Beratungen hat jeder Teilnehmer zu schweigen. Die Beschlüsse sind, soweit für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, nicht geheim.

§ 13

Ausschüsse

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich. Auf die Ausschüsse und ihr Verfahren sind die Vorschriften in den §§ 2 bis 12 und 15 entsprechend anzuwenden.

§ 14

Presse

Die Tagespresse ist zu den öffentlichen Sitzungen des Rates regelmäßig, unter Mitteilung der Tagesordnung, durch den Amtsdirektor einzuladen. Das gleiche gilt, falls ein Ausschuß öffentlich tagt.

§ 15

Redeordnung und Ordnungsbestimmungen

(1) Der Vorsitzende leitet den Verhandlungsgegenstand, der erörtert werden soll, mit möglichst kurzen Worten ein. Er beendet die Einleitung damit, daß er die Angelegenheit zur Beratung stellt und die Ratsmitglieder auffordert, ihre Ansichten zu äußern.

(2) Jedes Ratsmitglied, das zu sprechen wünscht, hat sich zu Wort zu melden. Der Vorsitzende fordert die Mitglieder, die sich gemeldet haben, der Reihe nach auf zu sprechen.

(3) Weder der Vorsitzende noch ein anderes Ratsmitglied darf einen Vortragenden unterbrechen, es sei

denn, daß er hinsichtlich der Geschäftsordnung zur Ordnung gerufen werden muß.

(4) Die Redner dürfen sitzend sprechen. Das Able- sen schriftlich abgefaßter Reden ist nicht zulässig.

(5) Der Vorsitzende soll langatmige und weitschwei- fige Erörterungen verhindern. Sobald alle Mitglie- der, die sich gemeldet haben, zu Wort gekommen sind und der Verhandlungsgegenstand nach dem Ermessen des Vorsitzenden ausreichend beraten worden ist, stellt der Vorsitzende ihn zur Abstimmung.

Über Anträge auf Schluß oder auf Vertagung einer Beratung muß sofort ohne weitere Begründung oder Be- sprechung abgestimmt werden, nachdem der Vorsitzende zunächst die noch nicht zum Wort gekommenen angemel- deten Redner bekanntgegeben hat (vgl. jedoch die folgende Ziff. 6). Wird der Antrag auf Schluß oder Vertagung einer Beratung angenommen, so fällt die noch ausstehende Rednerliste aus. Mit dem Antrag auf Vertagung kann der Antrag, die Beratung in einer späteren Sitzung wieder aufzunehmen, verbunden wer- den.

(6) Antragsteller oder Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort, sowohl zu Beginn der Beratung als auch nach Schluß derselben vor der Abstimmung.

(7) Ein Ratsmitglied soll zu einer Sache nicht län- ger als 10 Minuten sprechen. Der Rat kann durch ein- fachen Mehrheitsbeschluß diese Zeit verlängern. Ratsmitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, müssen sofort (also außerhalb der Redner- reihe) zum Wort zugelassen werden.

(8) Spricht ein Ratsmitglied nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende ihn dazu aufzufordern. Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so hat er ihm das Wort zu entziehen.

(9) Verletzt ein Redner den parlamentarischen An- stand durch unangemessene Worte oder Handlungen, so hat der Vorsitzende ihm einen Ordnungsruf zu erteilen. Wenn ein Redner einen zweiten Ordnungsruf erhalten hat und Anlaß zu einem dritten gibt, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, falls er ihn bei dem zweiten Ordnungsruf darauf aufmerk- sam gemacht hat. Über die Berechtigung der Ordnungs- rufe und der Wortentziehung entscheidet auf Antrag des Betroffenen der Rat mit einfacher Stimmenmehr- heit. Diese Entscheidung ist endgültig. Nach drei- maligem Ordnungsruf kann das Ratsmitglied, falls es weiterhin gröblich gegen die Ordnung verstößt, auf Antrag des Vorsitzenden durch Beschluß des Rates von der weiteren Teilnahme an der betreffenden Sitzung ausgeschlossen werden. An der Beschlußfassung über den Ausschluß darf der Betroffene nicht teilnehmen.

§ 16

Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

Diese in der Sitzung des Rates am 5.6.1953 be- schlossene Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

Die Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglie- der beschlossen werden.

Niederpleis, den 5.6.1953

Im Auftrage
des Rates der Gemeinde

Der Bürgermeister
gez. Fußhöller

Ratsmitglied
gez. Braun

Gemeinde Niederpleis

SATZUNG

der Gemeinde Niederpleis über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Niederpleis

Aufgrund der §§ 132 und 133, Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GVBl. NW. S. 283) hat der Rat der Gemeinde Niederpleis in seiner Sitzung am 18. 7. 1967 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341, §§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege

a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 14 m Breite,

b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite,

2. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite,

3. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127, Abs. 2, Ziff. 2 BBauG.) bis zu 21 m Breite;

4. für Parkflächen,

a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,

b) soweit sie nicht Bestandteile der in Ziff. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Summe der nach Abs. 2 sich ergebenden Geschoßflächen;

5. für Grünanlagen,

a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,

b) soweit sie nicht Bestandteile der in Ziff. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Summe der nach Abs. 2 sich ergebenden Geschoßflächen.

(2) Die zulässigen Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke im Sinne von Abs. 1 Ziff. 4b und 5b ergeben sich aus den zulässigen Grundrißflächen der Gebäude, ver-

vielfacht mit der Anzahl der zulässigen Geschosse. In Gebieten, in denen eine Wohn- und Gewerbenutzung zulässig ist, ist ein Geschöß doppelt zu zählen. In Gebieten, in denen überwiegend gewerbliche Nutzung zulässig ist, sind zwei Geschosse doppelt zu zählen. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschoßfläche die halbe Grundstücksfläche anzusetzen. Für Grundstücke, die zur baulichen Nutzung bestimmt sind, deren zulässige Geschoßflächen jedoch im Bebauungsplan nicht festgesetzt sind, ergeben sich die zulässigen Geschoßflächen aus dem Durchschnitt des Maßes der baulichen Nutzung der angrenzenden Grundstücke.

(3) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1, Ziff. 1 bis 3 gehören insbesondere die Kosten für:

a) den Erwerb der Grundflächen,

b) die Freilegung der Grundflächen,

c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,

d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,

e) die Radfahrwege,

f) die Bürgersteige,

g) die Beleuchtungseinrichtungen,

h) die Entwässerung der Erschließungsanlagen,

i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

j) den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,

k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

(4) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Für Plätze, Wege, Parkflächen und Grünanlagen gelten Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(6) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfaßt auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 2, Abs. 1, Ziff. 3), für Parkflächen im Sinne von § 2, Abs. 1, Ziff. 4b und für Grünanlagen im Sinne von § 2, Abs. 1, Ziff. 5b werden entsprechend den Grundsätzen des § 5, Abs. 1 den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, für deren Erschließung diese gemeinschaftlichen Erschließungsanlagen notwendig sind, zugerechnet.

(3) Die Gemeinde kann für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, be-

bitte wenden!

bestimmen, daß der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt wird.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Art der Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, die bestimmten Abschnitte einer Erschließungsanlage oder zusammengefaßte Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke zu 50 v. H. nach der Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage (Frontmeterlänge) und zu 50 v. H. nach der Grundstücksfläche verteilt.

(2) In Gebieten (einzelne Erschließungsanlagen, bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage, zusammengefaßte Erschließungsanlagen) mit zulässiger unterschiedlicher baulicher oder sonstiger Nutzung, die nach dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes neu erschlossen werden, wird der Erschließungsaufwand in dem Verhältnis verteilt, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und den zulässigen Geschosflächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen. Für die Ermittlung der zulässigen Geschosflächen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde stellt unter Zugrundelegung der Festsetzungen des Bauungsplanes die Gebiete mit zulässiger unterschiedlicher baulicher oder sonstiger Nutzung fest.

(3) Für Eckgrundstücke gilt folgende Regelung:

- a) Für aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen, an denen ein Grundstück mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 Grad liegt, wird im Falle des § 5, Abs. 1 nur die Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage (Frontmeterlänge), im Falle des § 5, Abs. 2 allein die doppelte Geschosfläche der Errechnung der zuletzt hergestellten Erschließungsanlage zugrundegelegt, wenn
 1. beide Erschließungsanlagen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt werden oder
 2. für eine der beiden Erschließungsanlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung Beiträge entrichtet worden sind oder eine Beitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.

Werden Erschließungsanlagen im Sinne des Satzes 1 gleichzeitig hergestellt, so gilt die Vergünstigung für Eckgrundstücke nur bei der Errechnung des Aufwandes für diejenige Erschließungsanlage, an die das Grundstück mit der geringeren Grundstücksbreite (Frontmeterlänge) angrenzt.

- b) Berührt das Eckgrundstück eine Erschließungsanlage, deren Baulast nicht die Gemeinde trägt, so gilt die Regelung nach Buchstabe a) nicht, Für Teile der Erschließungsanlagen, die an beiden Grundstücksseiten liegen und die in der Baulast der Gemeinde stehen (z. B. Bürgersteige, Parkflächen), gilt Buchstabe a) entsprechend.

Bei Eckabschrägungen und -abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenzen maßgebend.

(4) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen, so gelten die Vergünstigungen für Eckgrundstücke (Abs. 3), wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 25 m beträgt.

(5) Die Absätze (3) und (4) gelten nur für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

(6) Hat der Beitragsschuldner oder sein Rechtsvorgänger Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Herstellung der Straße an die Gemeinde abgetreten und sind solche Abtretungen bei der Ermittlung des Erschließungsaufwandes berücksichtigt worden, so wird der Unterschiedsbetrag als Vorleistung auf den Erschließungsbeitrag angerechnet. Maßgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung.

§ 6

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn oder deren Teile,
4. die Radfahrwege,
5. die Bürgersteige,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 7

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
2. Straßenentwässerung sowie die etwa vorgesehene Beleuchtung,
3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Bürgersteige und Radfahrwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen, soweit die Gemeinde nicht beschließt, daß bei einfachen Wohnwegen und Siedlungsstraßen auf die Anlegung erhöhter Bürgersteige verzichtet wird und Gehwege in einfacher Form angelegt werden.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen in ortsüblicher Weise gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Die Gemeinde stellt die endgültige Herstellung der einzelnen Erschließungsanlage, des bestimmten Abschnittes einer Erschließungsanlage oder der zusammengefaßten Erschließungsanlage fest.

§ 8

Vorausleistungen

(1) Im Falle des § 133, Abs. 3 BBauG. werden Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben. Ab 27. 8. 1965 gelten folgende Richtsätze als Veranlagungsgrundlage:

1. Kosten einer Straße von 5 m Breite:
mit einseitiger Pflasterrinne oder Hochbord und einseitigem Tiefbord ohne Bürgersteig 151, -- DM/lfdm
2. Kosten einer Straße von 6 m Breite:
mit einseitiger Pflasterrinne oder Hochbord und einseitigem Tiefbord ohne Bürgersteig 170, -- DM/lfdm
3. Kosten einer Straße von 6,50 m Breite:
Fahrbahn 5,00 m, Bürgersteig 1,00 m, einseitig Bordsteine, einseitig Pflaster-
rinne 200, -- DM/lfdm
4. Kosten einer Straße von 7,50 m Breite:
Fahrbahn 5,00 m, Bürgersteige je 1,25 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 228, -- DM/lfdm
5. Kosten einer Straße von 8 m Breite:
Fahrbahn 5,50 m, Bürgersteige je 1,25 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 237, -- DM/lfdm
6. Kosten einer Straße von 8,50 m Breite:
Fahrbahn 6,00 m, Bürgersteige je 1,25 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 288, -- DM/lfdm
7. Kosten einer Straße von 9,00 m Breite:
Fahrbahn 6,00 m, Bürgersteige je 1,50 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 303, -- DM/lfdm
8. Kosten einer Straße von 10,00 m Breite:
Fahrbahn 6,00 m, Bürgersteige je 2,00 m, beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 317, -- DM/lfdm
9. Kosten einer Straße von 12,00 m Breite:
Fahrbahn 7,50 m, Fuß- oder Radweg bzw. kombiniert je 2,50 m, beider-
seitig Bord-, Rinn- und Randsteine 373, -- DM/lfdm
10. Kosten einer Straße von 14,00 m Breite:
Fahrbahn 7,50 m, Parkspur 2,50 m, Fuß- und Radweg je 2,00 m, beider-
seitig Bord-, Rinn- und Randsteine 424, -- DM/lfdm
11. Kosten einer Straße von 16,00 m Breite:
Fahrbahn 10,50 m, Fuß- oder Radweg bzw. kombiniert je 2,75 m, beider-
seitig Bord-, Rinn- und Randsteine 462, -- DM/lfdm

§ 9

Überleitungsbestimmungen

Bei unbebauten Grundstücken, die am 29. 6. 1961 an bereits vorhandenen Oradurchfahrten klassifizierter Straßen liegen, können über § 2, Abs. 6 hinaus Beiträge in den Grenzen des § 2 erhoben werden (§ 180, Abs. 3 BBauG.).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 1. 1. 1964 in Kraft. Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang den wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Erschließungssatzungen vom 2. 6. 1961 und vom 18. 3. 1965 (bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 13. 5. 65) sowie der I. Nachtragssatzung vom 13. 7. 1965 (bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 26. 8. 1965).

Im Auftrage des Rates der
Gemeinde Niederpleis

Schmirz	Fußhüller
Bürgermeister	Ratsmitglied

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtsdirektor

in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 3. Aug. 1967
Aktenzeichen: 00/2-072-68

Betrifft: Genehmigung von Satzungen, die sich rück-
wirkende Kraft beilegen.

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS NW S. 167/SGV NW 2020) und der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S. 7 - erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung,

- a) die Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 26. 7. 53,
- b) die Hauptsatzung der Gemeinde Niederpleis vom 18. 7. 67 mit Wirkung vom 26. 7. 53,
- c) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 1. 1. 64,
- d) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 1. 1. 64,

bitte wenden!

- e) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 23. 12. 66,
- f) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 18. 7. 67 mit Wirkung vom 20. 8. 65,
- g) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 18. 7. 1967 mit Wirkung vom 1. 1. 64,
- h) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 18. 7. 67 mit Wirkung vom 25. 9. 64

zu erlassen.

Die Genehmigung zu d) und h) ist bis zum 31. 12. 1970 befristet.

(Siegel)

In Vertretung:
gez. Unterschrift

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors des Siegkreises vom 3. 8. 1967 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952, S. 167) öffentlich bekannt gemacht.

Niederpleis, den 28. 8. 1967

Schmitz
Bürgermeister

Gemeinde Niederpleis

SATZUNG

der Gemeinde Niederpleis über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in Verbindung mit den §§ 4, 7, 8, 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 - ERGS. NW. S. 7 - hat der Rat der Gemeinde Niederpleis in seiner Sitzung am 18. 7. 1967 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Der Gemeinde obliegt in ihrem Bezirk die Sorge für eine unschädliche Ableitung der Abwässer (Schmutz- und Regenwässer).
2. Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen errichtet, die ein einheitliches Netz bilden und von der Gemeinde betrieben und unterhalten werden. Die Gemeinde läßt je nach den örtlichen Verhältnissen Leitungen für Schmutzwasser und Leitungen für Regenwasser (Trennverfahren) oder nur eine Leitungsart zur Aufnahme beider Abwässer (Mischverfahren) bauen.
- (3) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.
4. Zu den Abwasseranlagen gehören auch
 - a) die von der Gemeinde zu unterhaltenden Gräben, soweit sie zur Ableitung des Schmutzwassers aus den angeschlossenen Grundstücken dienen;
 - b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde zur Durchführung der Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Bezirk der Gemeinde liegenden Grundstücks (Anschlußberechtigter) ist unter Beachtung der Einschränkung in § 3 berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, daß sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlußrecht).
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung hat der Anschlußberechtigte - vorbehaltlich der in dieser Satzung näher erläuterten Bestimmungen und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen - das Recht, die in seinem Grundstück anfallenden Wässer einschl. der Regenwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
3. Die von Dritten - Entwässerungsgenossenschaften usw. ausgeführten und von ihnen zu unterhaltenden Abwasseranlagen, welche der Gemeinde auf Grund ihrer Beteili-

gung oder Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts für die Benützung zur Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschlußrechts wie auch des Benutzungsrechts den gemeindeeigenen Abwasseranlagen gleichgestellt.

§ 3

Begrenzung des Anschlußrechts

1. Das im § 2, Abs. 1 gegebene Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der bereits eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Netzleitungen kann nicht verlangt werden.
2. Wenn der Anschluß eines an eine bestehende Abwasseranlage unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der besonderen Lage oder sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde den Anschluß versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, zusätzlich die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Regenwässer nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Gemeinde zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Regenwasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
4. Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem gemeindlichen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, sind keine Ersatzansprüche an die Gemeinde gegeben.
5. Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als 1 m über dem Scheitel der Straßenleitung liegen oder sonstwie durch Rückstau gefährdet sind, sind durch einen von Hand bedienbaren Absperrschieber gegen Rückstau zu schützen.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

1. In das Abwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, welche die Leitung verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe;
 - b) feuergefährliche, zerknallfähige oder andere Stoffe, welche das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Karbid, u. a. m.);
 - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, welche schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können;
 - d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben,

bitte wenden!

- e) Abwässer, die wärmer als 33° C sind,
f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.

2. Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.
3. Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fett anfallen, haben nach Anweisung der Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Art und Einbau dieser Vorrichtung bestimmt die Gemeinde, die auch ihre Entleerung überwacht. Die Entleerung muß in regelmäßigen Zwischenräumen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidgut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden. Der Anschlußberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.
5. Werden Abwässer eingeleitet, die den Verdacht aufkommen lassen, daß ihre Aufnahme in das Entwässerungsnetz nach § 4, 1 verboten ist, so ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlußberechtigten vornehmen zu lassen. Falls das Untersuchungsergebnis den Verdacht bestätigt, trägt der Anschlußnehmer die Kosten der Untersuchung. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen.
6. Wenn Art und Menge der Abwässer sich ändern, hat der Anschlußnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
7. Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen, oder von einer Vorbehandlung (z. B. bei industriellen Werken, Tb-Heimen usw.) abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen. Hierunter fallen insbesondere Abwässer aus gewerblichen Betrieben, die nach ihrer Art geeignet sind, die Abwässerklärung zu beeinträchtigen.
8. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung der erhöhten Abwassermenge oder des veränderten Abwassers (Abs. 6) nicht aus, behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwassermengen zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlage zu tragen.

§ 5

Anschlußzwang (§ 19 GO.)

1. Jeder Anschlußberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlußrechtes sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage dann anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn dieses Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg unmittelbaren Zugang zu einer Straße hat, in der die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist. Die Gemeinde bestimmt und gibt durch

öffentliche Bekanntmachung bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind und für die der Anschlußzwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschluß in Frage kommenden Anschlußberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsmäßigen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

2. Die Gemeinde kann auch den Anschluß von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Mißständen) dies erfordern.
3. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt sein.
4. Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Gemeinde es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
5. Wird die Abwasseranlage erst nach der Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem bekanntgemacht ist, daß die Straßen oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist.
6. Wird das Abwassernetz nachträglich für die Ableitung der festen menschlichen Abgänge eingerichtet, so bestimmt die Gemeinde, bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf dem angrenzenden Grundstück durchgeführt sein müssen (s. § 8).
7. Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Straßeneinleitung kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlußberechtigten verlangen.

§ 6

Benutzungszwang

1. Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechtes sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer - mit Ausnahme der im § 4 Abs. 1 erwähnten - durch eine Anschlußleitung in das öffentliche Abwassernetz nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten; für die Regenwässer gilt dies nur, soweit sie nicht für eigene Zwecke verwendet werden.
2. Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.
3. Auf Grundstücken, deren Abwässer in das Leitungsnetz abgeleitet werden können, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden; es sei denn, daß Befreiung gemäß § 7 erteilt wird.

§ 7

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

1. Der Anschlußberechtigte kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom An-

schluß- oder Benutzungszwang dauernd oder auf eine bestimmte Zeit befreit zu werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer (z.B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Kleinhäuser mit ausreichendem Gelände und für Wohnlauben sowie bei Rückgewinnung und Wiederverwertung von Abfallstoffen) besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird.

Den Antrag auf Befreiung vom Anschlußzwang muß der Anschlußberechtigte schriftlich binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Gemeinde stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll. Der Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.

2. Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang entbindet die Gemeinde nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährlicher Mischstände Sorge zu tragen.

3. Erkennt die Gemeinde die Berechtigung der Gründe nicht an, so kann der Antragsteller gegen einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde innerhalb eines Monats von dem Rechtsmittel des Einspruchs an die Gemeinde Gebrauch machen.

4. Bei Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußberechtigte dies der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlußberechtigte zu tragen.

Unterläßt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 8

Grundstückskläreinrichtungen

1. Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind genehmigungspflichtig (§ 9), zusätzlich zu den Bestimmungen des § 9 ist folgendes zu beachten: Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind nicht zu gestatten, wenn eine zur Abführung der Abwässer bestimmte öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Soll diese erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann die Gemeinde eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zulassen; sie ist wieder zu entfernen, sobald die Abwasserleitung betriebsfertig verlegt ist.

2. Grundstückskläreinrichtungen, z.B. Faulgruben oder zweistöckige Absetzanlagen, müssen angelegt werden

- a) wenn eine Befreiung vom Anschluß an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 7),
- b) wenn die Gemeinde eine Vorbehandlung der Abwässers verlangt (§ 4, Abs. 3),
- c) wenn keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird,
- d) wenn in die Abwasserleitung menschliche Abgänge nicht eingeführt werden dürfen, sondern auf dem Grundstück zurückgehalten werden müssen. In diesem Falle darf der Überlauf aus der Grundstücksklärein-

richtung nur ausnahmsweise und nur gegen jederzeitigen Widerruf und auch nur dann an die Netzleitung angeschlossen werden, nachdem das Abwasser entsprechend dem genehmigten Entwurf und ggf. unschädlich gemacht worden ist. Sobald die Einleitung fester menschlicher Abgänge gestattet wird, ist - wenn der Anschluß beibehalten wird - die Grundstückskläreinrichtung aufzuheben und ein direkter Anschluß herzustellen (s. Abs. 8).

3. Sickerschächte werden nur genehmigt, wenn durchlässiger Grund vorhanden ist und wenn benachbarte Wassergewinnungsanlagen nicht gefährdet werden. Der Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Unterkante Sickerschacht (Sohle des Sickerschachtes oder der Sickerleitungen) muß mindestens einen Meter betragen.

4. Für Kleinsiedlungen können, falls geeignetes Gelände ausreichend zur Verfügung steht und benachbarte Wasserversorgungsanlagen und die öffentliche Gesundheit nicht gefährdet werden, die anfallenden Abwässer und Fäkalien auf den Kleinsiedlungsgrundstücken gesammelt und verwertet werden. Der Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Geländeoberfläche muß auch bei oberirdischer Verwendung der ausgefaulten Kotstoffe und der Jauche mindestens einen Meter betragen. Die nachträgliche Einleitung der Abwässer in einen Vorfluter ist verboten. Die Änderung einer so betriebenen Abwasserbeseitigung, z.B. Einführung von Wasserspülung - ist ohne Änderung der Entwässerungsgenehmigung (§ 9) verboten.

5. Den Entwurf für die Grundstückskläreinrichtung, über deren Notwendigkeit in jedem Fall die Gemeinde allein zu befinden hat, hat der Anschlußberechtigte unter Beifügung der erforderlichen Zeichnungen und Berechnungen der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen. Diese allein bestimmt unter Anwendung der geltenden Vorschriften, bis zu welchem Grad die Abwässer eines Grundstückes im Einzelfall zu reinigen sind und welche Bauart für die Reinigungsanlage die geeignetste ist. Die Kosten für Herstellung und Betrieb der Anlage gehen allein zu Lasten des Anschlußberechtigten.

6. Die Grundstückskläreinrichtung muß nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik und den bauaufsichtlichen Bestimmungen hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Regenwasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig.

7. Die Anlage eines oberirdischen oder unterirdischen Überlaufes der Gruben in einen Graben oder in eine Entwässerungsleitung ist mit Ausnahme von Abs. 2d verboten.

8. Bei einem nachträglichen Anschluß des Grundstückes an die Abwasseranlage (§ 5, Abs. 5) hat der Anschlußnehmer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach erfolgtem Anschluß alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, wie Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, Sickerungen und dergl., soweit sie nicht Bestandteile der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. mit

gesundem Boden ordnungsgemäß zu verfüllen. Es darf nur frisches Abwasser der Abwasseranlage zugeführt werden.

9. Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstücksklär- einrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist allein der Anschlußbe- rechtigte verantwortlich. Für Betrieb (Entleerung usw.) und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Gemeinde führt eine planmäßige Überwachung durch und überprüft die Einhaltung der bei der Genehmigung auferleg- ten Bedingungen.

10. Die Gemeinde behält sich vor, die lfd. Entleerung der Gruben, sowie die Abfuhr des Schlammes einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu las- sen. Die entstehenden Kosten werden dann anteilig auf die beteiligten Anschlußberechtigten umgelegt.

11. Bei Grundstückskläranlagen, deren Ablauf in die öffent- liche Abwasseranlagen oder Vorfluter geleitet wird, behält sich die Gemeinde weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläranlage selbst zu über- nehmen und für die entstehenden Kosten eine laufende Zu- satzgebühr zu erheben.

§ 9

Anmeldung und Genehmigung

1. Die Genehmigung der Gemeinde ist einzuholen bei Neu- bau und Veränderung von Anlagen und Einrichtungen zur Ab- leitung und ggf. Abwasserreinigung

- a) menschlicher oder tierischer Abgänge,
- b) aller auf einem Grundstück anfallenden hauswirtschaft- lichen und gewerblichen Abwässer,
- c) des Niederschlags- und Grundwassers.

2. Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer be- stehenden Anschlußleitung sowie Erlaubnis zur Einleitung der von der Gemeinde als außergewöhnlich bezeichneten Abwässer (§ 4, Abs. 7) ist vom Anschlußberechtigten für jedes Grundstück bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen; diese trifft darüber allein die Entscheidung, wo und in wel- cher Weise das Grundstück anzuschließen ist.

3. Der Antrag muß enthalten:

- a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten An- lage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hof- fläche,
- b) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von wenigstens 1:500 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung der Eigentums Grenzen, der Baufluchtlinie, der Himmels- richtung, der Straßenleitung, der Schmutz- und Regen- wasseranschlußleitungen und etwaiger Grundwasserleitun- gen des Grundstückes; einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vorhandenen Bäume. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grund- stücken muß erkennbar sein,
- c) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflußrohres der Anschlußleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der An- schlußleitungen, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für die Entlüftung,

d) Grundriß des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage er- forderlich ist, im Maßstab von 1:100. Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzel- nen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissoirs usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen; ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.

e) Die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Ab- wässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer.

f) die Angabe des Unternehmers, durch den die Anla- gen innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden sollen.

g) die Verpflichtung des Antragstellers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrs- raum zu übernehmen.

4. Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlußbe- rechtigten und von dem mit der Ausführung Beauftrag- ten zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen. Auf der Zeichnung sind darzustellen:

die vorhandenen Anlagen	schwarz,
die neuen Anlagen	farbig.
abzubrechende Anlagen	gelb.

Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Ausschließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

5. Die Gemeinde ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.

6. Ergibt sich während der Ausführung einer genehmig- ten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzu- zeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzu- holen.

7. Für neu herzustellende größere Abwasseranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vor- schriftsmäßig gemacht werden.

8. Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begon- nen werden, es sei denn, daß dazu in besonderen Fäl- len ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.

9. Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine besondere Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.

10. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Wassergesetzes.

§ 10

Art der Anschlüsse

1. Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die Straßenleitung haben.

2. Die Gemeinde kann, wenn die betreffenden Grundstücke dauernd in einer Hand bleiben, gestatten, daß unter besonderen Verhältnissen, z. B. Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen zwei Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung entwässert werden; der Prüfschacht muß dann auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze angelegt werden. Bei der Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

3. Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet des Mischverfahrens nur einen Anschluß im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluß an die Schmutz- und an die Regenwasserleitung erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

4. Beantragt ein Anschlußberechtigter einen zweiten Anschluß oder mehrere Anschlüsse, so hat darüber die Gemeinde zu befinden.

§ 11

Ausführung, Kosten und Unterhaltung des Anschlusses

1. Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Anschlußberechtigten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

2. Den Anschluß an die Netzleitung, und zwar vom Prüfschacht bis zur Straßenleitung, sowie die Ausbesserung, Reinigung, Erneuerung und sonstige Veränderung dieser Anschlußleitung - soweit letztere infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Arbeiten des Anschlußberechtigten erforderlich werden - muß der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch die Bauverwaltung ausführen lassen. Die Bauverwaltung kann hierbei private Unternehmer heranziehen. Die Grundstückseigentümer tragen die Kosten, die entstehen würden, wenn die Straßenleitung in der Straßenmitte verlaufen würde. Die von der Bauverwaltung auszuführenden Leistungsabschnitte werden den Grundstückseigentümern zu Durchschnittssätzen - ermittelt aus den für den laufenden Meter im Vorjahr entstandenen Kosten - in Rechnung gestellt. Der laufende Meterpreis wird jährlich nach den Kosten des Vorjahres neu ermittelt und durch Beschluß der

Gemeindevertretung festgesetzt.

3. Schäden, die an der Anschlußleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten der Gemeinde, wenn die infrage kommenden Bäume Eigentum der Gemeinde sind, im anderen Falle zu Lasten des Eigentümers dieser Bäume.

4. Die Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück dürfen nur durch Bauunternehmungen und Installateure hergestellt und instandgehalten werden, die von der Gemeinde zugelassen sind. Die Gemeinde übernimmt für diese Arbeiten keine Gewähr oder Haftung.

5. Alle Abwasseranlagen die der Genehmigung bedürfen (§9, Abs. 1) unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlußberechtigte oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Leitungen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Die Herstellung und Instandhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen muß außerdem den besonderen Erfordernissen der Bauaufsichtsbehörde entsprechen. Von der Bauaufsichtsbehörde beanstandete Anlagen werden nicht an das Abwassernetz angeschlossen.

6. Der Anschlußberechtigte hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlage seines Grundstückes entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abwasseranlage entstehen. Fehler, die von der Gemeinde zu beseitigen sind, hat er ihr sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat er selbst umgehend zu sorgen. Er hat die Gemeinde freizustellen von Ersatzansprüchen, die Dritte bei der Gemeinde auf Grund von Mängeln geltend machen. Mit-eigentümer haften als Gesamtschuldner.

7. Die Gemeinde kann jederzeit fordern, daß vorhandene Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Vorschriften entspricht, die jeweils für die Abwehr von Gefahren und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen.

§ 12

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlußberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 13

Auskunftspflicht und Zutritt zu den Abwasseranlagen

1. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften der Gemeinde für die Abwasseranlagen eingehalten werden, die

bitte wenden!

ten dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der Abwasseranlage, insbesondere der Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse, müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

2. Den Anordnungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu leisten. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten anzuordnen. Die Vorschriften des § 11, 2 gelten entsprechend. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

3. Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Zwangsmaßnahmen

Zur Durchsetzung der in dieser Satzung auf Grund gesetzlicher Ermächtigung ausgesprochenen Verpflichtungen werden nötigenfalls die in § 58, Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW) vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 216) genannten Zwangsmittel angewendet. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften im zweiten Abschnitt (§§ 55 ff. des VwVG. NW).

Abschnitt II

Anschlußgebühr und Benutzungsgebühren

§ 15

Gebühren

Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der öffentlichen Entwässerungsanlage wird eine einmalige Anschlußgebühr und zur Deckung der Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten einschließlich der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals werden laufende Benutzungsgebühren erhoben.

§ 16

Einmalige Anschlußgebühr

1. Für den Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage ist eine einmalige Gebühr (Anschlußgebühr) zu entrichten; ihre Höhe errechnet sich nach der Frontlänge des angeschlossenen Grundstücks an der kanalisierten Straße und beträgt:

- 50, -- DM pro lfdm Frontlänge für Grundstücke mit ein- und zweigeschossiger Bebauung;
- 70, -- DM pro lfdm Frontlänge für Grundstücke mit Bauten, die im 3. Geschoß eine selbständige Wohnung enthalten;
- 90, -- DM pro lfdm Frontlänge für Grundstücke mit Bauten, die im 4. Geschoß eine selbständige Wohnung enthalten.

Für Grundstücke, deren Frontlänge unter 12 m liegt, ist die Anschlußgebühr für 12 m Frontlänge zu entrichten.

2. Grenzt das Grundstück an zwei oder mehrere an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Straßen (Eckgrundstück), so ist die Gebühr nur für die Straßenfront zu entrichten, an der der Hausanschluß liegt, mindestens aber für 12 m.

3. Beträgt die Frontlänge eines bebauten Parks oder Gartengrundstücks nach einer mit öffentlicher Entwässerungsanlage versehenen Straße hin mehr als das Dreifache der nach derselben Straße hinzeigenden Gebäudefrontlänge, so ist an Stelle der Straßenfrontlänge die dreifache Gebäudefrontlänge der Gebührenberechnung zugrunde zu legen, mindestens aber für 12 m.

4. Wenn Hausecken abgeschragt oder abgerundet sind, so sind die Hausfronten bis zum Schnittpunkt der geradlinig verlängerten Grundrisse der Außenmauern zu messen; Erker und sonstige Vorbauten bleiben unberücksichtigt.

5. Sind für eine oder mehrere Fronten eines Grundstückes bereits einmalige Gebühren oder Beiträge nach früheren Vorschriften oder nach dieser Satzung entrichtet worden und treten nachträglich die Voraussetzungen ein, unter denen für die Front einer weiteren Straße Gebühren fällig werden, z.B. durch Berohrung einer anderen Straße, durch Neuanlegung einer berohrten Straße oder durch Vergrößerung des Grundstückes bis zu einer solchen Straße, so finden Ziffer 2 bis 6 dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.

6. Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches eine Gebühr nicht oder nur teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist die Gebühr für das ganze Grundstück neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen.

7. Wird ein Grundstück, für welches die einmalige Gebühr bezahlt worden ist, aufgeteilt, so ist die Gebühr für die einzelnen Parzellen nicht mehr zu erheben, wenn die volle Gebührenpflicht für alle Straßenfronten bereits erfüllt ist; die für das Gesamtgrundstück gezahlten Beiträge oder Gebühren sind auf die für die Teilgrundstücke zu entrichtenden Gebühren nach dem Verhältnis der Frontlänge anzurechnen.

8. Die Gebührenpflicht entsteht mit Fertigstellung des Anschlusses und im Falle des Absatzes 6 mit dem Eintritt des Ereignisses; sie ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides zu erfüllen.

9. Die Erhebung der einmaligen Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung findet dann nicht statt, wenn bereits ein Betrag zu den Kosten der Grundstücksentwässerung nach früheren statistischen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Vereinbarungen geleistet worden ist.

10. In Sonderfällen, insbesondere in Fällen einer unzumutbaren Härte, behält sich der Rat der Gemeinde vor, eine besondere Festsetzung der Kanalanschlußgebühr vorzunehmen.

§ 17

Laufende Benutzungsgebühr

1. Für die Benutzung der gemeindlichen Abwassereinrichtungen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Die Veranlagung erfolgt für das Kalenderjahr (Rechnungsjahr).

(Lesen Sie bitte weiter auf Seite -7-)

2. Die laufenden Gebühren sind nach der Menge der Abwässer (Schmutz- und Regenwasser) zu berechnen, die den öffentlichen Abwasseranlagen von dem angeschlossenen Grundstück direkt oder indirekt zugeführt werden. Berechnungseinheit ist die Gebühr für 1 Kubikmeter Abwasser.
3. Als Abwassermenge gilt außer beim Regenwasser die dem Grundstück aus öffentlichen und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge (s. Abs. 8 und 9).
4. Der Berechnung der laufenden Benutzungsgebühren werden zugrundegelegt:
 - a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung:
 - die für die Erhebung der Wassergelder laut Wassermesser zugrundegelegte Verbrauchsmenge in den Monaten Juli bis Juni vor dem Veranlagungszeitraum,
 - b) für die Wassermenge aus eigenen Versorgungsanlagen:
 - die von eingebauten Wassermessern angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Gemeinde aufgrund der Pumpenleistungen oder sonstwie bekannter Verbrauchszahlen und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe festgesetzt wird. Der Anschlußberechtigte hat der Gemeinde auf Anfordern den prüfungsfähigen Nachweis vorzulegen, welche Wassermenge
 1. seinem Grundstück zum Gebrauch zugeführt und
 2. in die öffentliche Abwasseranlage weitergeleitet wurde;
 - c) für das Regenwasser:
 - ein fester Satz gem. Abs. 13 Buchstabe c). Die Regelung tritt nicht ein, wenn das Grundstück auch an einen anderen Kanal als den Regenwasserkanal angeschlossen ist.
5. Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so ist die von den öffentlichen Wasserwerken auf Grund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage der Gebührenberechnung auf ein Jahresergebnis umzurechnen. Die Wasserablesungen während des Veranlagungszeitraumes sind auch dann als Grundlage der Gebührenberechnung anzusetzen, wenn die Wasserversorgung in den Monaten Juli bis Juni vor dem Veranlagungszeitraum nicht oder nur zeitweilig aus der öffentlichen Anlage erfolgt ist.
6. Bei der Berechnung der aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommenen sowie der den öffentlichen Abwasseranlagen nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen sind die entsprechenden Wassermengen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen. War jedoch die eigene Wasserversorgungsanlage im vorausgegangenen Veranlagungszeitraum nur zeitweilig im Betrieb, so ist die Fördermenge auf ein Jahresergebnis umzurechnen.
7. Erfolgt die Abnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung oder die Inbetriebnahme der eigenen Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des Rechnungsjahres, so ist die jährliche Wassermenge aus der in den

- ersten drei Monaten nach dem Bezug bzw. nach der Inbetriebnahme geförderten Menge zu errechnen. Entsprechend ist bezüglich der den öffentlichen Abwasseranlagen nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen zu verfahren. Der Gebührenpflichtige hat den Nachweis zu führen, solange dieser nicht geführt ist, sind die gesamten auf dem Grundstück gebrauchten Wassermengen als Abwasser in Rechnung zu stellen.
8. Auf Verlangen der Gemeinde sind die aus eigenen Anlagen gewonnenen und die den öffentlichen Abwasserleitungen angeblich nicht zugeführten Wassermengen durch Meßvorrichtung nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Sie müssen von der Gemeinde als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht.
9. Von dem Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:
 - a) Wassermengen bis 5 cbm monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 - d) das zum Sprengen von Vor- und Hofgärten verwendete Wasser.
10. Das zum Sprengen von gärtnerischen Betrieben verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser ist nur in solcher Höhe zu berücksichtigen, daß je Sprengmonat (April bis September) nicht weniger als der dritte Teil der gebührenpflichtigen Abwassermenge des Vierteljahres von Januar bis März verbleibt.
11. Als Mindestgebühr wird bis 31. 12. 1966 eine Abwassermenge von 50 cbm zugrundegelegt. Ab 1. 1. 1967 wird als Mindestgebühr eine Abwassermenge von 48 cbm zugrunde gelegt. Die Mindestgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn im Veranlagungszeitraum zwar kein Wasser bezogen wurde, das Grundstück jedoch an den Kanal angeschlossen geblieben ist.
12. Bei der Berechnung der laufenden Gebühren wird unterschieden, ob das Grundstück angeschlossen ist:
 - a) an den Misch- bzw. Schmutzwasserkanal,
 - b) an den Regenwasserkanal mit Schmutzwasser,
 - c) an den Regenwasserkanal.
13. Die Benutzungsgebühr beträgt bis zum 31. 12. 1966 für:
 - a) Misch-bzw. Schmutzwasserkanal 0,40 DM je cbm,
 - b) Regenwasserkanal mit Schmutzwasser 0,30 DM je cbm,
 - c) Regenwasserkanal 50 % der für den Anschluß an den Schmutzwasserkanal zu entrichtenden Mindestgebühr.

Ab 1. 1. 1967 beträgt die Benutzungsgebühr für

 - a) Misch- bzw. Schmutzwasserkanal 0,75 DM je cbm,
 - b) Regenwasserkanal mit Schmutzwasser 0,55 DM je cbm,
 - c) Regenwasserkanal 50 % der für den Anschluß an den Schmutzwasserkanal zu entrichtenden Mindestgebühren.
14. Für gewerbliche und industrielle Abwässer, deren Abwasserleitung und Reinigung der Gemeinde erhöhte Kosten verursachen, ist eine laufende Zusatzgebühr, entsprechend dem Grade der größeren Inanspruchnahme zu erheben.

bitte wenden!

15. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr beginnt mit dem ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anschluß des Grundstückes an die gemeindliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist.

§ 18

Zahlung der Gebühren und Rechtsmittel

1. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt im Auftrage der Gemeinde durch die Amtsverwaltung und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekanntgemacht.
2. Gegen Verwaltungsakte auf Grund dieser Satzung sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 - BGBI. I, S. 17 - gegeben.
3. Die einmalige Anschlußgebühr ist binnen 4 Wochen nach Fertigstellung des betriebsfähigen Anschlusses zu zahlen.
4. Die laufenden Benutzungsgebühren sind an die in der Zahlungsaufforderung angegebenen Stellen und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.
5. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

Abschnitt III

§ 19

Verschiedenes

1. Die in dieser Satzung für die Anschlußberechtigten (Grundeigentümer) gegebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die Nießbraucher und für die zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten sowie für die Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.
2. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
3. Jeder Eigentumswechsel ist binnen 2 Wochen nach Eintritt der Gemeinde anzuzeigen; unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 25. 9. 1964 in Kraft. Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 5. 5. 1964 (bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 24. 9. 1964) und deren 1. Nachtragssatzung vom 13. 10. 1966 (bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 22. 12. 1966).

Im Auftrage des Rates der
Gemeinde Niederpleis

Schmitz
Bürgermeister

Fußholler
Ratsmitglied

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtdirektor
in Siegburg-Mülldorf
=====

Siegburg, den 3. Aug. 1967
Aktenzeichen: 00/2 - 072-68

Betrifft: Genehmigung von Satzungen, die sich rückwirkende Kraft beilegen.

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS NW S. 167/SGV NW 2020) und der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S. 7 - erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung,

- a) die Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 26. 7. 53,
- b) die Hauptsatzung der Gemeinde Niederpleis vom 18. 7. 67 mit Wirkung vom 26. 7. 53,
- c) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 1. 1. 64,
- d) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 1. 1. 64,
- e) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 23. 12. 66,,
- f) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 18. 7. 67 mit Wirkung vom 20. 8. 65,
- g) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 18. 7. 1967 mit Wirkung vom 1. 1. 64,
- h) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 18. 7. 67 mit Wirkung vom 25. 9. 64

zu erlassen.

Die Genehmigung zu d) und h) ist bis zum 31. 12. 1970 befristet.

(Siegel)

In Vertretung:
gez. Unterschrift

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors des Siegkreises vom 3. 8. 1967 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952, S. 167) öffentlich bekannt gemacht.

Niederpleis, den 28. 8. 1967

Schmitz
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Niederpleis

Beschluß:

ÄNDERUNG DER ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER GEMEINDE NIEDERPLEIS

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 18. 7. 1967 wird wie folgt geändert:

a) § 17 Abs. 4 a erhält folgende Fassung:

4. Der Berechnung der laufenden Benutzungsgebühren werden zugrunde gelegt:

a) Für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung:

Die für die Erhebung der Wassergelder lt. Wassermesser zugrunde gelegte Verbrauchsmenge im vorangegangenen Kalenderjahr, wobei infolge der unterschiedlichen Wasserablesungen geringfügige Abweichungen von diesem Zeitraum zulässig sind.

b) § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

5. Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die für vorangegangene oder spätere Zeiträume festgestellte Wassermenge als Berechnungsgrundlage. Sollten Unterlagen für die Feststellung der gebührenpflichtigen Abwassermenge weder von dem Wasserversorgungsunternehmen noch von den Grundstückseigentümern beigebracht werden, so ist diese von der Gemeinde nach den Grundsätzen der Billigkeit zu schätzen.

§ 2

Die Änderung tritt ab 1. 1. 1968 in Kraft

Niederpleis, den 4. 6. 1968

Schmitz
Bürgermeister

Unterschrift
Ratsmitglied

.....

Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verwaltungsbehörde
Az.: 00/2-072-68

Siegburg, 17. 7. 1968

Satzung der Gemeinde Niederpleis vom 18. 7. 1967 über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage,
hier: Änderung vom 6. 2. 1968.

Bezug: Bericht vom 7. 6. 1968 - 10 - hier eingegangen am 25. 6. 1968.

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - sowie der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S. 7 - wird hiermit die vom Rat der Gemeinde Niederpleis am 6. 2. 1968 rückwirkend zum 1. 1. 1968 beschlossene Änderung der Entwässerungssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1970 befristet.

(Siegel)

gez. Unterschrift

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Niederpleis in seiner Sitzung am 6. Februar 1968 beschlossene Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage der Gemeinde Niederpleis wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 17. Juli 1968 gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GO. NW. 1952 S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Niederpleis, den 23. 7. 1968

J. Fuschholler
(stellvertr. Bürgermeister)

Gemeinde Niederpleis

S A T Z U N G

über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH für das Amt
Menden (im folgenden: WVGmbH).

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 hat der Rat der Gemeinde Niederpleis am 16. 4. 1968 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Niederpleis hat gemäß § 18 der Gemeindeordnung die Verpflichtung für die Wasserversorgung ihrer Bevölkerung zu sorgen. Zu diesem Zweck wird die WVGmbH eingerichtet. Die Gemeinde überträgt hiermit alle ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, welche sich aus §§ 18 und 19 Gemeindeordnung und aus dieser Satzung ergeben, auf die WVGmbH.

Mit dem 1. 1. 1967 tritt die WVGmbH in alle laufenden Verträge der Wasserversorgungsanlage anstelle der Gemeinde Niederpleis ein.

Die WVGmbH ist Rechtsnachfolger des Eigenbetriebes Wasserversorgungsanlage der Gemeinde.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu verlangen.
2. In besonderen Ausnahmefällen haben dasselbe Recht Mieter des Grundstücks, Pächter, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung oder zum Gebrauch des Grundstücks berechtigte Personen.

§ 3

Beschränkung des Anschlußrechtes

Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Straßenleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen im Einzelfall Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluß an die Wasserleitung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet. Der Anschluß kann versagt werden, wenn die Abwässer des zu versorgenden Grundstücks zu einer Gefährdung der Wassergewinnung führen können.

§ 4

Anschlußzwang

1. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg, Platz), mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu

einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstücks in der Regel besonders anzuschließen.

2. Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an eine Leitung der Wasserversorgung aufgefordert worden sind, beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein.
3. In jedem Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muß wenigstens eine Zapfstelle für Trinkwasser vorhanden sein. Ausnahmen können in begründeten Fällen genehmigt werden.

§ 5

Benutzungszwang

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der Gesamtbedarf an Trinkwasser und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu decken.
2. Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen der WVGmbH haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.

§ 6

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

1. Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann auf Antrag für den Fall gewährt werden, daß der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung dem Eigentümer aus besonderen Gründen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
2. Der Antrag auf Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ist vom Grundstückseigentümer bei der WVGmbH schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Rat der Gemeinde.

§ 7

Rechtsmittel

1. Gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung durch den Rat der Gemeinde ergehen, steht dem Betroffenen der Widerspruch zu.
2. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Verfügung schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung einzulegen.
3. Gegen den erteilten Widerspruchsbescheid steht dem Widerspruchserhebenden innerhalb eines Monats nach

Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht offen.

§ 8

Zwangsmaßnahmen

Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 55 und 58 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (GV. NW. Seite 216) Anwendung.

§ 9

Regelung von Einzelfragen

Die WVGmbH wird ermächtigt, die Einzelheiten der Wasserabgabe durch "Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen" und durch eine "Tarifordnung für Wasserabnahme" zu regeln.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 1967 in Kraft.

Niederpleis, den 16. 4. 1968

Im Auftrage des Rates der
Gemeinde Niederpleis

Schmitz
Bürgermeister

Fußholler
Ratsmitglied

.....

Der Oberkreisdirektor

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Siegburg, den 12. Sept. 1968

Aktenzeichen: 00/2-072-68

An den
Amsdirektor
in Siegburg-Mülldorf

Betrifft: Genehmigung der Satzung der Gemeinde Niederpleis vom 16. 4. 1968 über den Anschluß an die Wasserversorgungs-GmbH für das Amt Menden

Bezug: Bericht vom 15. 8. 1968 -

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - erteile ich hiermit der Gemeinde Niederpleis mit Zustimmung des Kreisausschusses die Genehmigung, die am 16. 4. 1968 beschlossene Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH für das Amt Menden rückwirkend vom 1. 1. 1967 zu erlassen.

gez. Unterschrift

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Niederpleis in der Sitzung vom 16. 4. 1968 beschlossene Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH für das Amt Menden wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 12. 9. 1968 gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) öffentlich bekannt gemacht.

Niederpleis, den 20. September 1968

Schmitz
Bürgermeister

Gemeinde Niederpleis

SATZUNG

über die Reinigung der öffentlichen Wege im Gebiet der Gemeinde Niederpleis

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. NRW 1952 S. 283) und des § 5 des Preußischen Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Niederpleis am 18. 7. 67 mit Zustimmung des Amtes Menden als örtlicher Ordnungsbehörde beschlossen, folgende Satzung zu erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Wege im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze in ihrem vollen Umfange und ihrer gesamten Fläche.

Als Wege gelten Fahrwege, Fuß- und Radwege, ohne Rücksicht auf die Art der Befestigung.

Zu den Wegen im vorbenannten Sinne gehören der gesamte Straßenkörper sowie der Luftraum über den Wegen. Als Bestandteile des Straßenkörpers sind u. a. anzusehen die Straßendecke, Brücken, Treppen, Durchfahrten, Über- und Unterführungen, Rinnen, Bankette, Bordsteine, Böschungen, Gräben.

Zu den Wegen gehört nicht der Zubehör.

(2) Straßen im Sinne des Abs. 1 sind Bundesfernstraßen (Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten) Landstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen, die keiner der genannten Gruppen angehören (vgl. § 3 LStzG.).

(3) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil der Gemeinde, der in geschlossener oder offener Bauweise im wesentlichen zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(4) Ordnungsgemäße Reinigung im Sinne dieser Satzung bedeutet Entfernung jedlichen Schmutzes und Unrates wie z. B. Sand, Schlamm, Kehrlicht, Gras, Unkraut, Abfall, Papier und dergl., Besprengen der Wege zur Verhinderung von Staubeentwicklung, Beseitigung von Schnee und Eis sowie Verhinderung und Beseitigung von Glätte durch Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln.

§ 2

Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Niederpleis gelegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstück auferlegt.

(2) Den Grundstückseigentümern im Sinne des Abs. 1 werden gleichgestellt:

Wohnungsberechtigte im Sinne von § 1093 BGB sowie zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, wenn ihnen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

Wer durch diese Satzung zur Wegereinigung verpflichtet ist, kann die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen. Die rechtliche Verpflichtung zur Wegereinigung besteht erst dann auch gegenüber der Gemeinde, wenn der Gemeinde die Übernahme schriftlich oder zur Niederschrift erklärt worden ist und die Gemeinde zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der Erklärung versagt wird. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Rangordnung der Leistungsverpflichteten

Wem die Verpflichtung zur Wegereinigung gemäß § 3 übertragen wurde, ist an erster Stelle zur Reinigung verpflichtet.

Die Reinigungspflicht aus § 2 Abs. 2 der Satzung geht derjenigen aus § 2 Abs. 1 grundsätzlich vor.

§ 5

Leistungsunfähigkeit des Verpflichteten

(1) Ist ein gemäß den Vorschriften dieser Satzung zur Reinigung Verpflichteter leistungsunfähig, so geht auf Antrag des Leistungsunfähigen die Reinigungspflicht dann auf die Gemeinde über, wenn nicht eine gemäß § 4 der Satzung im Rang niedriger angeführte Person leistungspflichtig wird.

(2) Über die Anerkennung der Leistungsunfähigkeit des Antragstellers entscheidet der Rat der Gemeinde.

§ 6

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Bei Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den Teil des dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Weges, der nicht zum Fahrdamm gehört, jedoch unter Einschluß der Straßenninne und ggf. auf die zwischen der Grundstücksgrenze der Anlieger und dem Fahrdammrand liegenden Fuß- und Radwege sowie alle übrigen zum Straßenkörper gehörenden Wegeteile.

(2) Bei allen übrigen Wegen ist die gesamte Wegefläche zu reinigen.

(3) Bei Eckgrundstücken besteht die Verpflichtung zur Reinigung aller angrenzenden Wege.

(4) Die Art, der Umfang und die räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Reinigung richten sich im übrigen nach der zu erlassenden ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen im Gebiet des Amtes Menden.

§ 7

Reinigung bestimmter Bestandteile öffentlicher Wege

Die Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege

bildenden Brücken, Durchlässe u. ä. Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten zur Last.

§ 8

Straßenreinigung durch die Gemeinde

(1) Der Gemeinde steht es frei, eine Wegereinigungsanstalt in Betrieb zu nehmen und die gemäß den Vorschriften dieser Satzung Verpflichteten von der Reinigungspflicht zu befreien. Für die Inbetriebnahme und Inanspruchnahme einer solchen Reinigungsanstalt kann die Gemeinde Benutzungsgebühren gegenüber den gemäß § 2 dieser Satzung Verpflichteten erheben.

(2) Näheres bleibt einer weiteren satzungsmäßigen Regelung vorbehalten.

§ 9

Zwangmaßnahmen

Die Androhung und Durchsetzung von Zwangsmitteln in Fällen der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 55 - 67 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 57 (VwVG. NW. -GV - NW 1957 S. 216).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 20. 8. 1965 in Kraft. Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege im Gebiet der Gemeinde Niederpleis vom 13. 7. 1965, bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 19. 8. 1965).

Im Auftrage des Rates der
Gemeinde Niederpleis

Schmitz
Bürgermeister

Fußholler
Ratsmitglied

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtdirektor
in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 3. Aug. 1967
Aktenzeichen: 00/2 - 072 - 68

Betrifft: Genehmigung von Satzungen, die sich rückwirkende Kraft beilegen

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS NW S. 167/SGV NW 2020) und der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S. 7 - erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung,

a) die Hauptsatzung der Gemeinde Holzlar vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 26. 7. 53,

b) die Hauptsatzung der Gemeinde Niederpleis vom 18. 7. 67 mit Wirkung vom 26. 7. 53,

c) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 1. 1. 64,

d) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 1. 1. 64,

e) die Satzung der Gemeinde Holzlar über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 12. 6. 67 mit Wirkung vom 23. 12. 66,

f) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 18. 7. 67 mit Wirkung vom 20. 8. 65,

g) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 18. 7. 1967 mit Wirkung vom 1. 1. 64,

h) die Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 18. 7. 67 mit Wirkung vom 25. 9. 64

zu erlassen.

Die Genehmigung zu d) und h) ist bis zum 31. 12. 1970 befristet.

(Siegel)

In Vertretung:
gez. Unterschrift

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Niederpleis über die Reinigung der öffentlichen Wege im Gebiet der Gemeinde Niederpleis wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors des Siegkreises vom 3. 8. 1967 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952, S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Niederpleis, den 28. 8. 1967

Schmitz
Bürgermeister

Gemeinde Niederpleis

HUNDESTEUERORDNUNG

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S. 7 - hat der Rat der Gemeinde Niederpleis in den Sitzungen am 18. 7. 1967 und 27. 6. 1968 folgende Hundesteuerordnung beschlossen:

Steuerpflicht und Steuersätze

§ 1

(1) Wer in der Gemeinde Niederpleis einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu bringen, ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hunde gilt der Haushalts- (Betriebs-)Vorstand.

(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer Gemeinde bereits versteuert wird.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

(5) Gesellschafter, Vereine und Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

§ 2

(1) Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt jährlich 12, -- DM.

(2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten Hund auf 18, -- DM und für jeden weiteren Hund auf 24, -- DM.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach §§ 3, 4 und 5 dieser Steuerordnung ermäßigt ist, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweite und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 6 dieser Steuerordnung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Verrechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

Steuerermäßigungen und Befreiungen

§ 3

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 150 m entfernt liegen;
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

4. Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, die für diese Hundarten vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote "genügend" (70 Punkte) oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als 1 Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je 2 von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise zum Eintrag zu bringen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten gänzlich von der Steuer befreit.

(3) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden;
4. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Bescheinigungen der Organisation, bei der die Eintragung der Hunde (Abs. 1) erfolgt ist, über die Erfüllung der in Abs. 1 gestalteten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 5

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

(2) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;

§ 8

2. ordnungsgemäße, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzuliegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden.

§ 6

- (1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für
1. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
 2. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;
 3. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden;
 4. Diensthunde der Forstbetriebsbeamten des Staates sowie der Feld- und Forstaufseher, die gem. § 30 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GS NW S. 357) mit dem Feld- und Forstschutz beauftragt und zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind, in der für die Durchführung des Feld- und Forstschutzes erforderlichen Anzahl;
 5. Diensthunde der Jagdaufseher (§ 23 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. 5. 1964 - SGV NW 792-);
 6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
 7. Sanitätshunde, die sich im Eigentum der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes befinden;
 8. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 9. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern
- ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzuliegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Besitzers (gegebenenfalls des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind, und sofern die Verwahrung nicht länger als 3 Monate dauert;
10. Führhunde von Blinden;
 11. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Fremde, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 7

Diensthunde der Bundeswehr

Für Diensthunde der Bundeswehr ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung dieser Hunde besteht nicht.

(1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 6 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, hinsichtlich derer die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dgl.) vorhanden ist.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen zwei Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes Rechnungsjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten Halbjahres (§ 9 Abs. 1 der Steuerordnung) anzubringen, wenn für einen versteuerten Hund Steuerermäßigung oder -befreiung beantragt wird. Die unter die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 11 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrags befreit werden.

(3) Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Halbjahr auch dann zu entrichten, wenn eine Voraussetzung der Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Über die erfolgte Ermäßigung oder Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen (Abs. 4) bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.

(6) Kommen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung in Fortfall, so ist dies binnen 2 Wochen der Amtsverwaltung anzuzeigen.

Entrichtung, Anrechnung und Beitreibung der Steuer

§ 9

(1) Die Steuer ist in halbjährlichen Raten, und zwar in den ersten 14 Tagen jedes Halbjahres an die Amtskasse zu entrichten. (Das erste Halbjahr umfaßt die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni.)

(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Rechnungsjahr im voraus zu entrichten.

(3) Entsteht die Steuerpflicht (§ 1) im Laufe eines Halbjahres, so muß die volle Steuer für das laufende Halbjahr innerhalb von 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an entrichtet werden. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Halbjahres, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Halbjahres fortzuentrichten.

§ 10

Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hunde zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung und der Steuermarke (§ 15) die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 11

(1) Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (GV NW S. 216).

(2) Hunde, für welche die Steuer nicht restlos beigetrieben werden kann und deren Abschaffung nicht binnen einer dem Hundehalter gesetzten Frist erfolgt, kann die Gemeinde einziehen und versteigern. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens steht 3 Monate lang zur Verfügung des Eigentümers des Hundes und verfällt nach Ablauf dieser Frist der Amtskasse. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

Rechtsmittel

§ 12

(1) Jede Verfügung aufgrund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Amtsverwaltung in Siegburg-Mülldorf einzulegen. Er kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wird er schriftlich eingelegt, so empfiehlt es sich, die Widerspruchsschrift mit zwei Abschriften einzureichen. Wird der Widerspruch abgewiesen, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Blumenthalstr. 33, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen. Falls die vorgenannten Fristen durch das Verschulden eines von dem Steuerpflichtigen Bevollmächtigten versäumt werden, wird dessen Verschulden dem Pflichtigen zugerechnet.

(2) Durch Widerspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgeschoben.

Erlaß der Steuer

§ 13

Der Rat der Gemeinde kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 14

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen Hund anschafft oder mit einem Hund neu zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzuge bei der Amtsverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angeschafft. Zugelassene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

(2) Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, unter Rückgabe der Steuermar-

kes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 15

(1) Für jeden Hund wird in jedem Rechnungsjahr bei Zahlung der ersten Steuerrate, bei steuerfreien Hunden bei Bewilligung der Steuerfreiheit, bei der Amtsverwaltung eine Hundesteuermarke verabfolgt. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter des Hundes auf seinen Antrag gegen Vorzeigen der Quittung über die gezahlte Steuer oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Hundesteuer und gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke erteilt. Außerhalb des Hauses und des umwehrten Gehöftes müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein. Steuermarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, oder andere Marken, die Steuermarken ähneln, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Rechnungsjahres zu tragen.

(2) Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 4) und die nach § 5 veranlagten Händler erhalten in jedem Falle nur 2 Steuermarken.

(3) Fremden, deren Hunde gem. § 6 Abs. 2 von der Steuer befreit sind, ist es zur Vermeidung des Einfangens der Hunde gestattet, gegen Hinterlegung des halbjährlichen Steuerbetrages eine Steuermarke zu lösen. Gegen Rückgabe der Steuermarke und der Steuerquittung wird, falls der Fremde innerhalb zweier Monate die Gemeinde wieder verläßt, der hinterlegte Betrag erstattet.

Wird der Erstattungsanspruch nicht innerhalb zweier Monate erhoben, so verfällt der hinterlegte Betrag zugunsten der Amtskasse.

(4) Hunde, die auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten ohne gültige Steuermarke oder die für die Bundeswehrhunde vorgeschriebene Erkennungsmarke angetroffen werden, können durch Beauftragte der Amtsverwaltung eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb eines in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes oder unterläßt er es, den Hund durch Zahlung einer Fanggebühr von 2,50 DM und einer Unkostenvergütung von 0,50 DM für jeden Tag der Verpflegung des Hundes durch die Gemeinde und der etwa rückständigen Hundesteuerbeträge auszulösen, so ist nach § 11 Abs. 2 dieser Steuerordnung zu verfahren.

§ 16

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Amtsverwaltung oder den von ihr beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltungs-(Betriebs-)Vorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushaltungs-(Betriebs-)Vorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Amtsverwaltung übersandten Nachweisung innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 14) nicht

§ 17

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150, -- DM bestraft, sofern nicht nach den sonstigen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

§ 18

Der Siegkreis ist an dem Aufkommen der Hundesteuer zur Hälfte beteiligt. Die Beiträge sind an die Kreiskasse abzuführen.

§ 19

Diese Steuerordnung tritt am 1. 1. 1965 in Kraft. An dem gleichen Tage tritt die Hundesteuerordnung vom 23. 5. 1939 außer Kraft.

(2) Rechtsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Hundesteuerordnung steuerpflichtig geworden sind, unterliegen der Besteuerung nach den bisher geltenden Vorschriften.

Niederpleis, den 27. 6. 1968

Im Auftrage der Gemeindevertretung
der Gemeinde Niederpleis

Schmitz
Bürgermeister

Fußhöller
Ratsmitglied

.....
DER OBERKREISDIREKTOR
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtsdirektor
in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 26. März 1968

Ihr Zeichen: 10 20-04/07

Aktenz. 00/2-072-68

Ihr Schreiben vom 19. 7. 1967

Betr.: Genehmigung der mit rückwirkender Kraft beschlossenen Hundesteuerordnung der Gemeinde Niederpleis

Mit Zustimmung des Kreis Ausschusses erteile ich hiermit aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 - PrGS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW der Gemeinde Niederpleis die Genehmigung, die am 18. 7. 1967 beschlossene Hundesteuerordnung rückwirkend vom 1. 1. 1965 zu erlassen unter der Voraussetzung, daß folgende Maßgaben beachtet werden:

Die Präambel ist wie folgt zu fassen:

"Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 - PrGS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der § 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S. 7 - hat der Rat der Gemeinde Niederpleis in der Sitzung am 18. 7. 1967 folgende Hundesteuerordnung beschlossen:"

Die Ziffern 4 und 5 des § 6 Abs. 1 sind wie folgt zu fassen:

Ziffer 4

"Diensthunde der Forstbetriebsbeamten des Staates sowie der Feld- und Forstaufseher, die gem. § 30 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 357) mit dem Feld- und Forstschutz beauftragt und zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind, in der für die Durchführung des Feld- und Forstschutzes erforderlichen Anzahl."

Ziffer 5

"Diensthunde der Jagdaufseher (§ 23 des Landesjagdgesetzes NW vom 26. 5. 1964 - SGV NW 792 -)."

Zu § 6 Abs. 1 Ziffer 9:

Die Frist von 6 Monaten ist in eine Frist von 3 Monaten abzuändern.

§ 7 erhält folgende Fassung:

"Diensthunde der Bundeswehr

Für Diensthunde der Bundeswehr ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung dieser Hunde besteht nicht."

In § 8 Abs. 3 letzter Halbsatz ist das Wort "abgelehnten" durch "ablehnenden" zu ersetzen.

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Jede Verfügung aufgrund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Amtsverwaltung Siegburg-Mülldorf einzulegen. Er kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wird er schriftlich eingelegt, so empfiehlt es sich, die Widerspruchsschrift mit 2 Abschriften einzureichen.

Wird der Widerspruch abgewiesen, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Blumenthalstr. 33, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen.

Falls die vorgenannten Fristen durch das Verschulden eines von dem Steuerpflichtigen Bevollmächtigten versäumt werden, wird dessen Verschulden dem Pflichtigen zugerechnet.

In § 15 Abs. 4 ist hinter dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

"Die Halter eingefangener Hunde sollen, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden."

In § 19 Satz 1 ist das Datum "1. 1. 1964" durch "1. 1. 1965" zu ersetzen.

Die Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1972 befristet.

Um wirksames Ortsrecht zu schaffen, bedürfen die vorgenannten Maßgaben eines Beitrittsbeschlusses der Gemeindevertretung. Liegt der Beitrittsbeschluß vor, ist die Hundesteuersatzung in der durch die Maßgaben abgeänderten Fassung mit dem Teil der Genehmigung zu veröffentlichen, der die Befristung der Hundesteuersatzung bewirkt.

Der in der Steuerordnung vorgesehene Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens (1. 1. 1964) mußte im Hinblick auf die in § 87 Abs. 1 Ziffer 2 KAG bestimmte Dreijahresfrist aufgehoben und durch den 1. 1. 1965 ersetzt werden.

(Siegel)

gez. Kieras

.....
Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Niederpleis in den Sitzungen am 18. 7. 1967 und 27. 6. 1968 beschlossene Hundesteuerordnung der Gemeinde Niederpleis wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 26. 3. 1968 gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 - PrGS NW/S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S. 7 - öffentlich bekanntgemacht.

Niederpleis, den 5. 8. 1968

Schmitz
Bürgermeister

Gemeinde Niederpleis

SATZUNG

für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Niederpleis

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederpleis hat in ihrer Sitzung am 16. 4. 1968 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. /28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) und der §§ 1, 4, 6, 7 + 69 ff des Preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152) jeweils in der heute geltenden Fassung folgende Satzung für Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niederpleis erlassen:

§ 1

Gegenstand der Dienstleistungen

1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niederpleis kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen natürlichen und juristischen Personen innerhalb und außerhalb des Gebietes der Gemeinde freiwillige Dienste leisten.

Sie erbringt solche freiwilligen Dienstleistungen durch Bereitstellung von Personal, das gegebenenfalls mit Fahrzeugen und Geräten ausgerüstet ist. Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach §§ 1 + 13 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. 3. 1958 (GV. NW. S. 101) in der z. Z. gültigen Fassung unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Voraussetzung für das Erbringen einer Dienst- und Hilfeleistung

1) Freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen werden nur auf Antrag gewährt.

2) Die Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr können von einer angemessenen Vorschußzahlung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, soweit nicht überwiegende Belange des Einzelnen oder der Allgemeinheit durch beeinträchtigt werden.

3) Die Vorschriften der §§ 615, 618 Abs. 1 + 3 BGB finden entsprechende Anwendung.

4) Die beantragten Leistungen dürfen nur erbracht werden, wenn durch sie die Feuersicherheit der Gemeinde Niederpleis nicht gefährdet wird und der Auftraggeber auf eine Haftung der Gemeinde Buisdorf schriftlich verzichtet.

§ 3

Gebührenpflicht

1) Soweit die Freiwillige Feuerwehr nicht verpflichtet ist, gebührenfrei Hilfe gem. § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. 3. 1958 in der z. Z. gültigen Fassung zu leisten, werden für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen Gebühren erhoben.

2) Gebühren werden insbesondere erhoben, wenn

a) bei Aufräumarbeiten nach der Gefahrenbeseitigung eine weitere Säuberung oder Aufräumung der Schadensstelle auf Antrag des Geschädigten durchgeführt worden ist,

b) Wachen über das pflichtgemäße Ermessen des Einsatzleiters hinaus auf Antrag des Geschädigten gestellt worden sind,

c) Feuersicherheitswachen in Versammlungs- oder Ausstellungsräumen bei Theaterveranstaltungen, Zirkusunternehmen, größeren Veranstaltungen aus sonstigen Veranlassungen auf Anordnung des Gemeindedirektors nach Anhörung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr oder auf Antrag gestellt worden sind.

§ 4

Gebührenschnuldner

Zur Zahlung von Gebühren sind verpflichtet (Zahlungspflichtige):

a) der Auftraggeber,

b) derjenige, in dessen Interesse die Leistung der Feuerwehr seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entsprechend erbracht wurde,

c) bei nachbarlicher Feuerlöschhilfe gem. § 13 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen die Gemeinde, in deren Bereich die Hilfeleistung durchgeführt worden ist,

d) bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen: der Veranstalter.

§ 5

Berechnung der Gebühren

1) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.

2) Gebühren fallen für die Zeit an, in der Personal, Fahrzeuge und Geräte infolge der freiwilligen Dienstleistungen von ihrem Standort abwesend sind (Einsatzzeit).

3) Für angefangene Stunden sowie für angefangene Tage werden die Gebühren voll berechnet. Als Tag gilt hierbei der Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet ab Einsatzbeginn.

4) Für Hilfeleistungen außerhalb des Gebietes der Gemeinde Niederpleis, die nicht unter die unentgeltliche auswärtige Löschhilfe des § 13 Abs. 1 - 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) fallen, ist ein Zuschlag von 20% zu den Benutzungsgebühren des Gebührentarifs zu erheben.

§ 6

Entrichtung der Gebühre

1) Die für die Inanspruchnahme der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Gebühren werden nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Sie sind innerhalb eines Monats an die Amtskasse Menden in Siegburg-Mülldorf zu zahlen.

2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im

Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Niederpleis, den 16. April 1968

Im Auftrage des Rates der Gemeinde

Der Bürgermeister: S c h m i t z

Ratsmitglied: F u ß h ö l l e r

.....

GEBÜHRENTARIF

zur Satzung für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde N i e d e r p l e i s

I. Personengebühren

- 1) Einsatz eines Brandmeisters oder höheren Dienstgrades oder eines Wachhabenden
je Stunde 6,50 DM
- 2) Einsatz eines Feuerwehr- oder Oberfeuerwehrmannes
je Stunde 5,50 DM
- 3) Bei böswilligem Alarm für jeden Feuerwehrmann ohne Rücksicht auf den Dienstgrad
je Stunde 8,-- DM
- 4) Einsatz eines Feuerwehr-Rettungstauchers
je Stunde 15,-- DM

Anmerkung:

Sicherheitswachen werden nach vorgenannten Gebührensätzen zuzüglich 2,-- DM Wegzulage je Kopf berechnet. Die Wegzulage fällt für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr fort, wenn die örtlich zuständige Löschgruppe die Sicherheitswache stellt.

II. Einsatz von Fahrzeugen:

Gebühren für die Benutzung von Fahrzeugen ausschließlich Besatzung.

- 1) Löschfahrzeuge bis zur Größenklasse 8/8
LF 8-TS = (Löschgruppenfahrzeuge)
LF 8-TSA
TSF, (Tragkraftspritzenfahrzeug)
Anhängingleitern ohne Zugfahrzeug,
Mehrzweckfahrzeuge
je Stunde 25,-- DM
- 2) Löschfahrzeuge bis zur Größenklasse 16/8
TLF 15 = (Tanklöschfahrzeuge)
TLF 16
Gerätewagen, Oelschadenverhütungswagen, (ohne Oelbindemittel), Wasserrettungs- und Atemschutzgerätwagen, Pulverlöschfahrzeug ohne Löschmittelverbrauch, Kommandowagen,
je Stunde 40,-- DM

- 3) Löschfahrzeuge über der Größe 16/8
Kraftfahrdrehleiter DL 30,
Rüstkraftwagen
je Stunde 60,-- DM
- 4) a) Dienstwagen ohne Funkprechanlage
je Stunde 10,-- DM
b) Dienstwagen mit Funkprechanlage
je Stunde 15,-- DM
- 5) Sonstige Fahrzeuge
a) bis 4,9 Tonnen zul. Gesamtgewicht
je Stunde 15,-- DM
b) ab 5 Tonnen zul. Gesamtgewicht
je Stunde 20,-- DM
- 6) a) Schlauchboot ohne Motor
je Stunde 5,-- DM
b) Schlauchboot mit Motor
je Stunde 15,-- DM
- 7) a) Tragkraftspritze TS 8/8
(ohne Transportfahrzeug)
je Stunde 12,-- DM
b) Schlammpumpe bis zur Größe 8/8
je Stunde 10,-- DM
- 8) Tragkraftspritzenanhänger einschl. Tragkraftspritze, Materialtransportanhänger (mit Geräten beladen)
(ohne Zugfahrzeug)
je Stunde 15,-- DM
- 9) Sonstige Anhänger ohne Zugfahrzeug
je Stunde 10,-- DM

Anmerkung:

Die Kraftstoffkosten für die An- und Abfahrt sind in den obigen Kosten enthalten. Der bei dem Einsatz verbrauchte Kraftstoff sowie das Oel werden zusätzlich zu handelsüblichen Preisen berechnet. Die Kosten für den Wasserverbrauch oder sonstige Löschmittel, werden gesondert in Rechnung gestellt.

III. Einsatz von Geräten:

Gebühren für die Benutzung von Geräten und Verbrauchsstoffen.

- 1) 2 oder 3teilige Schiebleiter
je Stunde 3,-- DM
- 2) Anstell- und Steckleiter
a) bis 5 m Länge
je Stunde 1,-- DM
b) über 5 m Länge
je Stunde 3,-- DM
- 3) Hakenleiter
je Stunde 1,50 DM
- 4) Atemschutzmaske ohne Atemeinsätze
je Stunde 1,-- DM
- 5) Atemschutzgeräte (Kreislauf-, Preßluft- oder Frischluftgerät) ohne Alkalipatrone bzw. ohne Preßluft
je Stunde 5,-- DM

6) Standrohr mit Schlüssel je Stunde	0,50 DM
7) Verteilungsstück je Stunde	0,50 DM
8) a) Strahlrohre, Größe B-C-D- je Stunde	0,40 DM
b) Schaumrohre oder Cometrohre je Stunde	1,-- DM
9) Saugschlauch 110 mm a) 1,6 m lang je Stunde	0,80 DM
b) 2,5 m lang je Stunde	1,50 DM
10) Saugschlauch 75 mm und 52 mm 1,5 m bis 2,5 m Länge je Stunde	1,-- DM
11) Druckschlauch a) 52 mm, für die erste Stunde für jede weitere Stunde	3,-- DM 1,-- DM
b) 75 mm, für die erste Stunde für jede weitere Stunde	4,-- DM 1,50 DM
12) Motorsäge je Stunde	10,-- DM
13) Wasserstrahlpumpe (ohne Betriebs- wasserverbrauch) (s. Ziff. 22) je Stunde	1,-- DM
14) Seilwinde je Stunde	5,-- DM
15) Tau, je 10 m je Stunde	1,20 DM
16) elektrische Handlampe mit Trocken- batterie je Stunde	0,60 DM
17) elektrischer Handscheinwerfer mit Batterielakku je Stunde	2,50 DM
18) Krankentrage je Stunde	0,80 DM
19) Oel- bzw. Benzinauffangbehälter a) der Größe bis 750 l je Stunde	0,50 DM
b) der Größe von 750 l - 1500 l je Stunde	1,-- DM
c) über 1500 l je Stunde	1,50 DM
20) explosivgeschützte Pumpe für brenn- bare Flüssigkeit je Stunde	10,-- DM
21) Plastik-Kübel und Behälter je Stunde	0,50 DM
22) Wachsfackeln, Kerzen, Sauerstoff, Alkalipatronen, Trockenpulver, Preßluft, Schaummittel, aufsaugende und abstumpfende Mittel bei Oel-	

unfällen, sowie Unfälle mit Basen und Laugen, Atemsätze, Löschwasser und Betriebswasser und dergl. werden zu Selbstkostenpreisen berechnet.

23) Funksprechgeräte je Stunde	10,-- DM
24) Geräte und Ausrüstungsgegenstände für Feuerwehrtaucher je Stunde	8,-- DM

IV. Gebühren für die Bereitstellung von Geräten für Sicherheitsüberwachen usw., soweit die Geräte nicht besonderer Abnutzung unterworfen sind. Die Beträge sind für den Tag = 24 Stunden berechnet.

1) Standrohr mit Schlüssel je Tag	1,-- DM
2) Druckschlauch 52 mm 15 m Länge je Tag	1,-- DM
3) Druckschlauch 75 mm 20 m Länge je Tag	1,20 DM
4) Strahlrohre je Tag	0,80 DM
5) Handfeuerlöscher oder Kübelspritze je Tag	1,-- DM
6) Feuerlöschdecke je Tag	0,80 DM
7) 1 Löschkarre mit Standrohr bis zu 10 Feuerlöschschläuchen je Tag	7,50 DM
8) Atemschutzmaske ohne Atemsätze je Tag	1,50 DM
9) Atemschutzgerät (Kreislauf-, Preß- luft- oder Frischluftatmer) ohne Alkalipatrone bzw. ohne Preßluft je Tag	10,-- DM

Anmerkung:

Bei Ziffer 8 - 9 werden außerdem die Gebühren nach Abschnitt III. Ziffer 22 berechnet.

V. Böswilliger Alarm:

Die Gebühren werden nach Abschnitt I. und II. berechnet.

Mindestgebühr	30,-- DM
---------------	----------

VI. Reinigen, Prüfung und Instandsetzung von Schläuchen und Geräten

Die Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von Feuerwehrschläuchen und Geräten werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

bitte wenden!

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde N i e d e r p l e i s in der Sitzung am 16. 4. 1968 beschlossene Satzung über freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr N i e d e r p l e i s wird hiermit gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 öffentlich bekanntgemacht.

Niederpleis, den 28. August 1968

S c h m i t z
Bürgermeister

SATZUNG

Gemeinde

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Niederpleis

Inhaltsangabe:

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Sonstige Benutzung
- § 4 Erlaubnisse
- § 5 Erlaubnisantrag
- § 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 7 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen
- § 8 Gebühren
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Fälligkeit der Gebühren
- § 11 Gebührenerstattung
- § 12 Rechtsmittel
- § 13 Beitreibbarkeit
- § 14 Zuwiderhandlung
- § 15 Märkte
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund des § 18 Abs. 2 Satz 3 und des § 19 Abs. 3 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz LStrG) vom 28. 11. 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 305/GS. NW S. 91) des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat der Rat der Gemeinde Niederpleis am 16. 4. 68 und 28. 10. 68 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen, Land- und Kreisstraßen.

(2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch den Gemeindedirektor - Ordnungs- und Gewerbeabteilung -. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 LStrG).

Niederpleis

§ 4

Erlaubnisse

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straßen erforderlich ist.

§ 5

Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über die Art, den räumlichen Umfang und die Dauer der Sondernutzung beim Gemeindedirektor - Ordnungs- und Gewerbeabteilung - zu stellen. Es können Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- 1.) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen) Vordächer;
- 2.) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen;
- 3.) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe, Weihnachtswerbung und Dekorationen aus Anlaß von Umzügen und ProzeSSIONen;
- 4.) Aufzugsschächte für Mülltonnen sowie Be- und Entladeschächte, die in Gehwegen angebracht werden;
- 5.) Aufstellen von Mülltonnen und Sperrgut am Tage der Abfuhr.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 6 Nr. 3 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8

Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis.
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. März.

§ 11

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Gemeindedirektor eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) gegeben.

Die Rechtsmitteleinlegung berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren.

§ 13

Beitreibbarkeit

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 14

Zuwiderhandlung

Bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 55 und 58 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (SGV. NW. 2010) Anwendung.

§ 15

Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und Jahrmärkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung und der entsprechenden Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zwei Monate nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederpleis den 28. 10. 1968

Im Auftrage des Rates der Gemeinde
Niederpleis

Schmitz
Der Bürgermeister

Fußholler
Ratsmitglied

T A R I F

Tarif-Nr. Art der Sondernutzung Gebühr für Sondernutzung
in DM
täglich monatlich jährlich

1	Litfaßsäulen und Uhren je qm beanspruchter Verkehrsfläche	1,--	20,--	200,--
2	Fahrradständer, Waagen, Masten, soweit es sich nicht um Nutzungen han- delt, über die bürgerlich- rechtliche Gestattungs- verträge abzuschließen sind (vergl. § 8 Abs. 10 FStrG, § 23 LStrG.), und ähnliche Einrichtungen	-,10	2,--	20,--
3	Tische und Sitzgelegen- heiten, die zu gewerb- lichen Zwecken aufge- stellt werden je qm beanspruchter Verkehrs- fläche	-,20	4,--	40,--
4	Tribünen je qm	-,30	7,--	70,--
5	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeits- wagen, Baumaschinen und Baugerüsten mit und ohne Bauzaun je qm beanspruchter Ver- kehrsfläche	-,10	2,--	20,--
6	Lagerungen von Gegen- ständen aller Art, die mehr als 24 Stunden an- dauern und nicht unter Nr. 5 fallen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,20	4,--	40,--
7	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,40	10,--	100,--
8	Verkaufs- und Werbe- wagen, ambulante Ver- kaufsstände aller Art, vor Geschäften aufge- stellte Waren je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,50	10,--	100,--
9	Wohnwagen, die länger als 24 Stunden abge- stellt werden sowie nicht zugelassene Kraft- fahrzeuge und Anhänger	1,--	25,--	250,--

Tarif-Nr	Art der Sondernutzung	Gebühr für Sondernutzung in DM		
		täglich	monatlich	jährlich

10	Gleise, soweit es sich nicht um Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (§ 2 Abs. 1 des allgemeinen Eisenbahngesetzes) oder andere Schienenbahnen handelt, die dem Landeseisenbahngesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen je angefangene 100 m	-,60	14,--	140,--
11	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen a) je angefangene 100 m Länge, sofern nur vorübergehend verlegt 1. bei Durchmessern bis 100 mm 2. bei Durchmessern über 100 mm b) je angefangene 100 m Länge, sofern auf Dauer verlegt, 1. bei Durchmessern bis 100 mm 2. bei Durchmessern über 100 mm		6,-- 8,--	

DER OBERKREISDIREKTOR
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtdirektor

in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 29. Aug. 1968
Aktenzeichen: 00/2 - 072 - 68

Betrifft: Satzung der Gemeinde Niederpleis über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 16. 4. 1968

Bezug: Bericht vom 30. 7. 1968 - Az.: 10 20-04/07 -

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Straßengesetzes NW vom 28. 11. 61 - GV NW S. 305 - wird hiermit die vom Rat der Gemeinde Niederpleis am 16. 4. 1968 beschlossene Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen sowie der hierzu erlassene Gebührentarif aufsichtsbehördlich genehmigt mit der Maßgabe, daß die Satzung frühestens zwei Monate nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft tritt.

Die Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1970 befristet.

.....

Nach ministerieller Weisung können Satzungen über Sondernutzungen nur genehmigt werden, wenn in ihnen für das Inkrafttreten eine Mindestfrist von zwei Monaten festgelegt ist. Durch diese Frist soll sichergestellt werden, daß sich die Betroffenen auf die Änderung einstellen können. Die Genehmigung mußte daher mit einer entsprechenden Maßgabe versehen werden.

Um wirksames Ortsrecht zu schaffen, bedarf die o. a. Maßgabe eines Beitrittsbeschlusses der Gemeindevertretung. Ich bitte, bei dieser Gelegenheit gleichzeitig den in der Präambel vorgesehenen Passus "sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 6. 8. 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1742)" ersatzlos zu streichen, da die in § 1 der Satzung angeführten Verkehrsflächen vom Bundesfernstraßengesetz nicht erfaßt werden.

Ich empfehle ferner in § 8 zur Verdeutlichung die Gebührenerhebung auf erlaubnispflichtige Sondernutzungen abzustellen und in § 12 den Begriff "Gebührenordnung" durch "Satzung" zu ersetzen.

(Siegel) K i e r a s

.....

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Niederpleis in den Sitzungen am 16. 4. 1968 und 28. 10. 1968 beschlossene Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Niederpleis wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 29. 8. 1968 gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV 2020 - öffentlich bekanntgemacht.

Niederpleis, den 11. Dezember 1968

Schmitz
Bürgermeister

Ortsrechtssammlung

StadtA Sankt Aug., ME 1057, Bl. 151a

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Datum der Bekanntmachung		
			Nachtrag	
1	Hauptsatzung	15.12.66	3.10.67	
2	Geschäftsordnung	10.03.53		
3	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	22.12.66	25.7.67	31.1.68
4	Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage	18.08.67		
5	Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH.	21.02.68		
6	Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege	18.08.67		
7	Friedhofs- und Bestattungsordnung	18.08.67		
8	Friedhofsgebührenordnung	05.01.67		
9	Hundesteuerordnung	31.7.62		
10	Markt- und Gebührenordnung für Kirmesveranstaltungen, Schützenfeste, Wochenmärkte u. andere öffentl. marktähn. Veranstaltungen			
11	Satzung über freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der freiwilligen Feuerwehr	12.11.68		
12	Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen	29.1.69		
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				

StadtA Sankt Aug.

Hauptsatzung

der Gemeinde Siegburg - Mülldorf

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. 1952 S 283) hat der Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf in seiner Sitzung am 8. 12. 1966 folgende Hauptsatzung erlassen:

I. Teil
Gemeindegebiet

§ 1

Gebietsstand

(1) Die Gemeinde Siegburg-Mülldorf liegt im südöstlichen Teil des Siegburges. Sie grenzt im Süden an die Gemeinden Niederpleis und Hangelar, im Westen an die Gemeinde Hangelar, im Norden an die Stadt Siegburg und die Gemeinde Menden und im Osten an die Gemeinde Buisdorf.

(2) Das Gemeindegebiet umfaßt insgesamt 291,89 ha = 2,9189 qkm.

II. Teil

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

§ 2

Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes.

Die nach § 20 GO. zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes verpflichteten Einwohner und Bürger können nach § 21 GO. die Übernahme dieser Aufgabe ablehnen oder ihre weitere Wahrnehmung verweigern oder auch ihr Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Ob im Einzelfall ein wichtiger Grund anzuerkennen ist, entscheidet der Amtsdirektor, soweit die Berufung zu der ehrenamtlichen Tätigkeit von ihm ausgegangen ist (§ 21 Abs. 2 GO.). Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Amtsdirektors beschließt die Gemeindevertretung.

III. Teil

Verwaltung der Gemeinde

§ 3

Ständige Ausschüsse.

Der Rat der Gemeinde bestellt folgende ständige Ausschüsse:

1. einen Haupt- und Finanzausschuß,
2. einen Bauausschuß,
3. einen Sozialausschuß und
4. einen Schulausschuß.

§ 4

Nichtständige Ausschüsse

Nichtständige Ausschüsse können nach Bedürfnis gebildet werden. Ihr Auftrag erlischt mit der Auftragsbefreiung.

§ 5

Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, kann, außer im Haupt- und Finanzausschuß (§ 42 Abs. 3 GO.), auch in den übrigen Ausschüssen den Vorsitz übernehmen. Gegebenenfalls ist die Person des Bürgermeisters bei dem verhältnismäßigen Anteil seiner Partei in jedem Ausschuß mitzurechnen.

§ 6

Schriftführer im Rat und in den Ausschüssen.

Die Schriftführer (Protokollführer) für die Rats- und Ausschußsitzungen (§ 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 letzter Satz GO.) bestellt der Amtsdirektor unter Mitteilung an den Bürgermeister.

§ 7

Niederschriften der Rats- und Ausschußbeschlüsse.

(1) Die nach § 37 GO. über die Beschlüsse des Rates aufzunehmenden Niederschriften sind

1. von dem Bürgermeister,
2. von zwei vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern,
3. von dem Amtsdirektor und
4. von dem Schriftführer (Protokollführer)

zu unterzeichnen.

(2) Für die Niederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse gilt Abs. 1. Sofern der Amtsdirektor an den Ausschußsitzungen nicht teilgenommen hat, hat er die Niederschrift über die Beschlüsse mit "Geschen" zu unterzeichnen.

(3) Durch die Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Beschlüsse durch den Amtsdirektor im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Vorschriften des § 38 Abs. 1 und des § 42 Abs. 4 GO. (Weiterleitung der Beschlüsse an den Amtsdirektor) als erfüllt.

(4) Die Niederschriften über die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse hat der Amtsdirektor sämtlichen Ratsmitgliedern abschriftlich mitzuteilen. Den Ausschußmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, sind Abschriften der Beschlüsse ihrer Ausschüsse zuzufertigen. Zu Beginn einer jeden Rats- oder Ausschußsitzung hat der Vorsitzende den Rat oder Ausschuß zu fragen, ob Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates oder Ausschusses erhoben werden.

(5) Der Amtsdirektor hat den wesentlichen Inhalt der Ratsbeschlüsse, nachdem deren Niederschrift unterschrieben (verg. Abs. 1) und für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, durch Aushang öffentlich bekanntzugeben (§ 37 Abs. 2 GO.).

bitte wenden!

§ 8

Unterzeichnung ortsrechtlicher Bestimmungen.

Rechtsverordnungen, Satzungen sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitgliede " im Auftrage des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf" zu unterzeichnen.

§ 9

Teilnahme von Beamten und Angestellten der Amtsverwaltung an Rats- und Ausschusssitzungen.

Welche Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen haben (§ 48 Abs. 2 GO.), bestimmt der Amtsdirektor, der hierbei Ersuchen des Bürgermeisters zu entsprechen hat.

§ 10

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschusssmitgliedern.

Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschusssmitgliedern sind nach vorheriger Genehmigung durch den Rat schriftlich und in der für den Einzelfall vorgeschriebenen Form im Auftrage des Rates durch den Amtsdirektor oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen (§ 28 Abs. 1 Buchstabe s und § 56 Abs. 1 GO.):

§ 11

Amtsdirektor

(1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden mit dem Vorbehalt des § 28 Abs. 3 GO. auf den Amtsdirektor übertragen. Was als "einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung" anzusehen sind, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Amtsdirektors überlassen.

(2) Der Amtsdirektor wird ermächtigt, das Kassenanordnungsrecht allein auszuüben.

§ 12

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Amtsdirektor hat die Öffentlichkeit über bedeutsame schwebende Verhandlungsgegenstände der Gemeindeverwaltung, soweit das nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich ist, durch regelmäßige Besprechung mit der Tagesordnung zu unterrichten (§ 33 Abs. 3 GO.).

IV. Teil

Geltendmachung von Gemeindeabgaben sowie Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Geldansprüchen der Gemeinde.

§ 13

Heranziehung zu den Gemeindeabgaben

Die Befugnis zur Abgabenveranlagung, d. h. zur Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben wird in vollem Umfang dem Amtsdirektor übertragen.

§ 14

Entscheidung über die Einsprüche

Die Befugnis, über Einsprüche gegen Gemeindeabgaben zu entscheiden, wird dem Amtsdirektor erteilt.

§ 15

Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen

Für die Anwendung der §§ 127, 130 und 131 AO und § 38 der GemHVO NW gilt folgende Regelung:

a) Erlaß von Geldforderungen

Der Amtsdirektor ist ermächtigt, Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche) der Gemeinde bei Beträgen bis zu 100, -- DM aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

Die gleiche Vollmacht besitzt der Finanzausschuß bei Beträgen über 100, -- DM.

Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.

b) Niederschlagung von Geldforderungen

Über Niederschlagungen entscheidet

1. der Amtsdirektor bei Beträgen bis zu 500, -- DM
2. der Finanzausschuß bei Beträgen von mehr als 500, -- DM.

Durch die Niederschlagung wird das Weiterbestehen der Ansprüche nicht berührt. Eine spätere Geltungsmachung bleibt vorbehalten. Zu diesem Zwecke sind die niederschlagenen Beträge in einer besonderen Niederschlagungsliste fortzuführen.

c) Stundung von Geldforderungen

Über Stundungsanträge entscheidet

1. bei Beträgen bis zu 3. 000, -- DM der Amtsdirektor;
2. in unbegrenzter Höhe bis zu 3 Monaten Stundungsdauer der Amtsdirektor;
3. bei Beträgen über 3. 000, -- DM der Finanzausschuß, soweit nicht die Entscheidung nach Ziff. 2 dem Amtsdirektor übertragen worden ist;
4. bei Beträgen über 2. 000, -- DM, die länger als 3 Jahre gestundet werden sollen, der Finanzausschuß.

§ 16

Unterzeichnung der Bekanntmachungen

Soweit Beschlüsse des Rates nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 37 Abs. 3 Satz 1 GO.). In allen anderen Fällen unterzeichnet der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter die Bekanntmachung.

§ 17

Form der Bekanntmachungen

(1) Alle nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachenden Beschlüsse des Rates werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften

Vorschriften hierüber bestehen, nach diesen Vorschriften, sonst im amtlichen Mitteilungsblatt bekanntgemacht.

(2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im amtlichen Mitteilungsblatt, ausgenommen die im § 37 Abs. 2 GO für den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Rates vorgeschriebene öffentliche Bekanntgabe; diese hat der Gemeinledirektor oder sein allgemeiner Vertreter nach jeder Sitzung des Rates im Wege einer Mitteilung an die Presse vorzunehmen, es sei denn, daß der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 18

Amtliches Mitteilungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt im Sinne des § 17 ist das im Verlag Ewald Rautenberg, Siegburg, Zeithstraße 48, wöchentlich erscheinende Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

V. Teil

Schlußvorschriften

§ 19

Außerkräfttreten

Die Hauptsatzung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf vom 22. 9. 1941 tritt außer Kraft.

§ 20

Inkräfttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend vom 26. 7. 1953 in Kraft. Sie tritt damit zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie die Hauptsatzung in Kraft treten sollte, die am 10. 3. 1953 vom Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf beschlossen und am 25. 7. 1966 öffentlich bekanntgemacht wurde. Diese Satzungen ist wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung ebenso wie der I. Nachtrag vom 12. 11. 1963, öffentlich bekanntgemacht durch Aushang (ausgegangen am 2. 12. 1963, abgenommen am 9. 12. 1963), der II. Nachtrag vom 2. 3. 1964, öffentlich bekanntgemacht durch Aushang (ausgegangen am 17. 3. 1964, abgenommen am 24. 3. 1964) und der III. Nachtrag vom 25. 4. 1966, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 28. 7. 1966, Nummer 30, nicht wirksam geworden.

Die vorstehende Hauptsatzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der nicht in Kraft getretenen Hauptsatzung vom 10. 3. 1953 in Form der drei vorgenannten Nachträge.

§ 21

Diese Hauptsatzung wird wie folgt veröffentlicht:

- a) unter Beachtung der §§ 16 - 19 dieser Hauptsatzung;
- b) durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in

Siegburg-Mülldorf

- an der Einmündung der Lindenstraße in die Bonner Straße (B 56),
- an der Einmündung der Meerstraße in die zur Siegburücke führende alte Bonner Straße,
- an der Einmündung der Bahnhofstraße in die Nieder-

pleiser Straße;

St. Augustin

an der Einmündung der Mittelstraße in die Sandstraße;
an der Einmündung des Holzweges in die Hennefer Straße (L 143).

Siegburg-Mülldorf, den 8. 12. 1966

Im Auftrage des Rates der Gemeinde
Siegburg - Mülldorf

Franken
(Bürgermeister)

Esser
(Ratsmitglied)

.....

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtsdirektor
in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 12. Dez. 1966

Ihr Zeichen: 20-E/EI, Ihr Schreiben vom 9. 12. 1966
Aktenzeichen: 00/2-072-68

Betrifft: Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf und der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Siegburg-Mülldorf, beide vom 8. 12. 1966

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erteile ich hiermit der Gemeinde Siegburg-Mülldorf die Genehmigung, die am 8. 12. 1966 beschlossene

Hauptsatzung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf
mit Wirkung vom 26. 7. 1953

zu erlassen.

(Siegel)

K i e r a s

.....

Bekanntmachung

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf vom 8. 12. 1966 wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg-Mülldorf, den 15. Dezember 1966

Franken
(Bürgermeister)

Gemeinde Siegburg-Mülldorf

I. NACHTRAG

zur Hauptsatzung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. 1952 S. 283) hat der Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf in seiner Sitzung am 17. Juli 1967 die Hauptsatzung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf vom 8. 12. 1966 wie folgt geändert:

§ 1

Der § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Das Kassenanordnungsrecht wird grundsätzlich vom Amtsdirektor ausgeübt. Auszahlungsanordnungen werden vom Bürgermeister mitunterzeichnet.

§ 2

Diese Nachtragsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrage des Rates
der Gemeinde

Siegburg - Mülldorf

Franken
Bürgermeister

Altenrath
Ratsmitglied

Bekanntmachung

Vorstehender I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf wird hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952, S. 167) in Verbindung mit § 17 ff der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg-Mülldorf, den 3. Oktober 1967

Franken
Bürgermeister

Geschäftsordnung
für den Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf

Inhaltsangabe:

- § 1 Vorsitzender des Rates
- § 2 Einberufung des Rates
- § 3 Abwesenheit von Ratsmitgliedern
- § 4 Anträge und Verwaltungsvorlagen
- § 5 Anfragen
- § 6 Eingaben und Abordnungen
- § 7 Berichterstattung in der Ratssitzung
- § 8 Beratung und Abstimmung
- § 9 Ausschließungsgründe
- § 10 Wiederholung von Anträgen
- § 11 Verhandlungsniederschriften
- § 12 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Presse
- § 15 Redeordnung und Ordnungsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

Aufgrund des § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) gibt sich der Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf folgende

Geschäftsordnung

§ 1

Vorsitzender des Rates

Vorsitzender des Rates ist der Bürgermeister (§ 27 Abs. 1 GO), bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, dann übernimmt das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied den Vorsitz.

§ 2

Einberufung des Rates

(1) Die Einladung zur Ratssitzung ergeht durch den Bürgermeister. Sie muß den Ratsmitgliedern 6 Tage vor dem Sitzungstage zugestellt werden. In dringenden Fällen darf die Einberufungsfrist bis auf 3 Tage gekürzt werden. In Fällen, in denen einem Notstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll, darf der Rat ohne Einhaltung einer Einladungsfrist einberufen werden. Vergleiche im übrigen § 31 GO.

(2) Der Einladung des Bürgermeisters hat der Amtsdirektor eine Erläuterung der Tagesordnung anzufügen.

(3) Denjenigen Ratsmitgliedern, die nicht Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sind, hat der Amtsdirektor stets eine Abschrift der Einladung und der Tagesordnung der Haupt- und Finanzausschußsitzungen zuzufertigen (§ 42 Abs. 1 GO).

§ 3

Abwesenheit von Ratsmitgliedern

Ratsmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, haben davon frühzeitig dem Bürgermeister oder dem Amtsdirektor Kenntnis zu geben. Die abwesenden Mitglieder werden namentlich mit dem Zusatz, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen, in dem Sitzungsprotokoll nach den Namen der anwesenden Mitglieder vermerkt.

Wer die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 4

Anträge und Verwaltungsvorlagen

(1) Alle von Ratsmitgliedern ausgehende selbständige, d.h. nicht im Laufe der Beratung zu dem Beratungsgegenstand gestellten Anträge, sollen 6 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich dem Amtsdirektor eingereicht werden. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von einem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden.

(2) Selbständige Anträge von Mitgliedern, die eine Geldbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, müssen nach ihrer Begründung durch den Antragsteller, sofern sie nicht abgelehnt oder ohne Widerspruch angenommen werden, einem Ausschusse zur Vorberatung überwiesen werden.

(3) Über selbständige Anträge von Mitgliedern oder über Vorlagen der Amtsverwaltung, die nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, darf beraten werden, wenn die Nachträge mindestens drei Tage vor der Sitzung in den Händen der Mitglieder gewesen sind. Ist diese Frist nicht gewahrt, so können die Gegenstände nur dann verhandelt werden, wenn die Dringlichkeit von dem Rat anerkannt wird.

(4) Selbständige Anträge von Mitgliedern oder Vorlagen der Amtsverwaltung, die nicht vor der Sitzung den Mitgliedern mitgeteilt, also nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, dürfen in der Sitzung, in der sie eingebracht sind, nur dann beraten werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.

(5) Abänderungsanträge, d.h. solche Anträge, die mit einem zur Tagesordnung stehenden Gegenstand in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit vor dem Schluß der Beratung gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich zu übergeben (vgl. § 8 Abs. 1).

§ 5

Anfragen

(1) Anfragen an den Bürgermeister oder den Amtsdirektor sind schriftlich und bestimmt zu formulieren und vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Vor der Beantwortung wird dem Fragesteller zur näheren Begründung das Wort erteilt.

(2) Nach Erledigung der Tagesordnung können die Ratsmitglieder Fragen an den Bürgermeister oder den Amtsdirektor stellen. Diese Fragen können sofort beantwortet oder auch dahin beschieden werden, daß ihre Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Sitzung stattfinden werde. Wird die Frage sofort beantwortet, dann kann sich eine Besprechung des Gegenstandes anschließen, wenn die Mehrheit des Rates dem nicht widerspricht.

§ 6

Eingaben und Abordnungen

(1) Eingaben Dritter an den Rat, die Bittgesuche oder Beschwerden enthalten, gehen an den Haupt- und Finanzausschuß.

(2) Zuschriften, die sich auf Gegenstände beziehen, mit denen ein Ausschuß befaßt ist, werden dem Ausschuß zugeleitet.

(3) Der Rat empfängt Abordnungen unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Abordnung soll aus nicht mehr als fünf Personen bestehen. Jede Abordnung soll eine Denkschrift bei sich führen, die die Art und den Zweck der Abordnung angibt. Abordnungen müssen von einem Ratsmitglied eingeführt und deren Denkschrift vorgelegt werden. Abschriften der Denkschrift, die dem Rat vorgelegt werden sollen, sind dem Amtsdirektor mindestens 3 Tage vor ihrer Vorlage an den Rat einzureichen. Der Amtsdirektor hat den Ratsmitgliedern die Abschriften der Denkschrift zuzufertigen.
- b) Nur ein Mitglied der Abordnung darf vor dem Rat sprechen. Seine Ausführungen sollen 10 Minuten nicht überschreiten, es sei denn, daß der Rat mit längeren Ausführungen einverstanden ist. Im Anschluß an die Ausführungen können die Ratsmitglieder Fragen stellen, die sich auf die Denkschrift beziehen. Jedes Ratsmitglied kann beantragen, die Denkschrift einem Ausschuß zu überweisen.

§ 7

Berichterstattung in der Ratssitzung

(1) Der Bürgermeister kann für die einzelnen Beratungsgegenstände Berichterstatter bestellen. Er kann die Berichterstattung einem Rats- oder Ausschußmitglied oder dem Amtsdirektor übertragen.

(2) Berichterstatter, die namens eines Ausschusses sprechen, haben die Ansicht des Ausschusses darzulegen. Ihre eigene, abweichende Ansicht können sie erst im Anschluß an ihren Bericht vortragen.

§ 8

Beratung und Abstimmung

(1) Die Beratung und Abstimmung über die einzelnen Teile einer Vorlage ist nur dann erforderlich, wenn das von einem Mitglied verlangt wird. Eine Schlußabstimmung muß stattfinden, wenn ein Abänderungs-

antrag zu der betreffenden Vorlage (vgl. § 4 Ziffer 5) angenommen ist, oder wenn das von einem Mitglied verlangt wird.

Sind Abänderungsanträge zu einer Vorlage angenommen worden (vgl. § 4 Ziffer 5), so kann die Versammlung eine zweite und dritte Beratung dieser Vorlage beschließen, die alsdann in derselben oder auf Beschluß des Rates in der nächsten Sitzung stattzufinden hat.

(2) Nach geschlossener Beratung (vgl. § 15 Ziffer 5 Abs. 2) stellt der Vorsitzende die zur Abstimmung kommenden Fragen so, daß sie einfach durch "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Über die Fragestellung und ihre Reihenfolge ist Beratung zulässig. Auf Antrag entscheidet der Rat.

(3) Ein Vertagungsantrag (vgl. § 15 Ziffer 5 Abs. 2) kommt zuerst zur Abstimmung; nächst diesem wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt.

(4) Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Die absolute Mehrheit der Abstimmenden entscheidet, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt (§ 35 Abs. 1 GO). Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt (§ 35 Abs. 3 GO). Ist das Abstimmungsergebnis zweifelhaft, so ist die Gegenprobe vorzunehmen. Liefert auch diese kein sicheres Ergebnis, so ist namentliche Abstimmung vorzunehmen.

Namentliche Abstimmung kann stets bis zur Aufforderung zur Abstimmung beantragt werden; sie muß stattfinden, wenn auf Antrag des Vorsitzenden oder dreier Mitglieder die Versammlung das beschließt. Der Vorsitzende erklärt die namentliche Abstimmung für geschlossen, sobald sämtliche Mitglieder aufgerufen worden sind und durch nochmalige Aufforderung Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben worden ist.

(5) Bei allen öffentlichen Abstimmungen hat jedes Mitglied das Recht, seine abweichende Abstimmung schriftlich kurz zu begründen und dem Vorsitzenden zu übergeben und deren Aufnahme in das Protokoll ohne vorherige Verlesung in der Versammlung zu verlangen.

(6) Der Vorsitzende verkündet das Abstimmungsergebnis und erklärt hiernach die Vorlage oder den Antrag für angenommen oder abgelehnt.

§ 9

Ausschließungsgründe

An Verhandlungen und Abstimmungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht teilnehmen, dessen Interesse mit demjenigen der Gemeinde kollidiert. Ebenso wenig dürfen diejenigen bei der Beratung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in denen sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig gewesen sind. Auf die Vorschriften in § 23 GO wird verwiesen.

§ 10

Wiederholung von Anträgen

Über einen durch Abstimmung erledigten Gegenstand soll in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 11Verhandlungsniederschriften

(1) Die Niederschrift der Beschlüsse jeder Sitzung (Sitzungsprotokoll) muß enthalten;

- a) sämtliche Punkte der Tagesordnung und alle geschäftsordnungsmäßig eingebrachten Anträge sowie die Beschlüsse in wörtlicher Fassung;
- b) die Anfrage in wörtlicher Fassung nebst der Bemerkung, ob und wie sie beantwortet sind;
- c) diejenigen Mitteilungen des Vorsitzenden und des Amtsdirektors, bei denen es darauf ankommt, die Kenntnisnahme des Rates festzustellen;
- d) Ordnungsrufe.

Wegen der Unterzeichnung der Niederschrift der Beschlüsse wird auf § 7 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung verwiesen.

§ 12Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Volljährige Gemeindeglieder und Vertreter der Presse (vgl. § 14) dürfen den öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer beiwohnen. Die Zuhörer sind auf die für sie bestimmten Plätze angewiesen. Sie haben jeder Beeinflussung oder Störung der Sitzung, z.B. Äußerung des Beifalls oder des Mißfallens, zu unterlassen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Zuhörer, die dem zuwider handeln, aus dem Sitzungssaal hinauszweisen.

(2) Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit sind nach den Vorschriften in § 35 Abs. 2 GO zu behandeln.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung sind zu beraten und zu entscheiden:

- a) alle Personalangelegenheiten der gemeindlichen Dienstkräfte;
- b) der An- und Verkauf von Grundstücken;
- c) die Vermietung und Verpachtung von Gemeinde-eigentum;
- d) alle anderen Geschäfte, deren vertrauliche, nichtöffentliche Behandlung geboten erscheint.

Anträge auf Beratung dieser Geschäfte in öffentlicher Sitzung sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen und in nichtöffentlicher Sitzung zu begründen, zu beraten und zu entscheiden.

(4) Über die in nichtöffentlichen Sitzungen gepflogenen Beratungen hat jeder Teilnehmer zu schweigen. Die Beschlüsse sind, soweit für den Einzelfall nichts anderes beschlossen worden ist, nicht geheim.

§ 13Ausschüsse

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich. Auf die Ausschüsse und ihr Verfahren sind die Vorschriften in den §§ 2 bis 12 und 15 entsprechend anzuwenden.

§ 14Presse

Die Tagespresse ist zu den öffentlichen Sitzungen des Rates regelmäßig, unter Mitteilung der Tagesordnung, durch den Amtsdirektor einzuladen. Das gleiche gilt, falls ein Ausschuß öffentlich tagt.

§ 15Redeordnung und Ordnungsbestimmungen

(1) Der Vorsitzende leitet den Verhandlungsgegenstand, der erörtert werden soll, mit möglichst kurzen Worten ein. Er beendet die Einleitung damit, daß er die Angelegenheit zur Beratung stellt und die Ratsmitglieder auffordert, ihre Ansichten zu äußern.

(2) Jedes Ratsmitglied, das zu sprechen wünscht, hat sich zu Wort zu melden. Der Vorsitzende fordert die Mitglieder, die sich gemeldet haben, der Reihe nach auf zu sprechen.

(3) Weder der Vorsitzende noch ein anderes Mitglied darf einen Vortragenden unterbrechen, es sei denn, daß er hinsichtlich der Geschäftsordnung zur Ordnung gerufen werden muß.

(4) Die Redner dürfen sitzend sprechen. Das Ablesen schriftlich abgefaßter Reden ist nicht zulässig.

(5) Der Vorsitzende soll langatmige und weitschweifige Erörterungen verhindern. Sobald alle Mitglieder, die sich gemeldet haben, zu Wort gekommen sind, und der Verhandlungsgegenstand nach dem Ermessen des Vorsitzenden ausreichend beraten worden ist, stellt der Vorsitzende ihn zur Abstimmung. Über Anträge auf Schluß oder auf Vertagung einer Beratung muß sofort ohne weitere Begründung oder Besprechung abgestimmt werden, nachdem der Vorsitzende zunächst die noch nicht zum Wort gekommenen angemeldeten Redner bekanntgegeben hat (vgl. jedoch die folgende Ziff. 6). Wird der Antrag auf Schluß oder Vertagung einer Beratung angenommen, so fällt die noch ausstehende Rednerliste aus. Mit dem Antrag auf Vertagung kann der Antrag, die Beratung in einer späteren Sitzung wieder aufzunehmen, verbunden werden.

(6) Antragsteller oder Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort, sowohl zu Beginn der Beratung als auch nach Schluß derselben vor der Abstimmung.

(7) Ein Ratsmitglied soll zu einer Sache nicht länger als 10 Minuten sprechen. Der Rat kann durch einfachen Mehrheitsbeschluß diese Zeit verlängern. Ratsmitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, müssen sofort (also außerhalb der Rednerreihe) zum Wort zugelassen werden.

(8) Spricht ein Ratsmitglied nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende ihn dazu aufzufordern. Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so hat er ihm das Wort zu entziehen.

(9) Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand durch unangemessene Worte oder Handlungen, so hat der Vorsitzende ihm einen Ordnungsruf zu

erteilen. Wenn ein Redner einen zweiten Ordnungsruf erhalten hat und Anlaß zu einem dritten gibt, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, falls er ihn bei dem zweiten Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat. Über die Berechtigung der Ordnungsrufe und der Wortentziehung entscheidet auf Antrag des Betroffenen der Rat mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Entscheidung ist endgültig. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann das Ratsmitglied, falls es weiterhin gröblich gegen die Ordnung verstößt, auf Antrag des Vorsitzenden durch Beschluß des Rates von der weiteren Teilnahme an der betreffenden Sitzung ausgeschlossen werden. An der Beschlußfassung über den Ausschluß darf der Betroffene nicht teilnehmen.

§ 16

Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

Diese in der Sitzung des Rates am 10.3.1953 beschlossene Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Die Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden.

Siegburg-Mülldorf, den 10.3.1953

Im Auftrage des
Rates der Gemeinde

Der Bürgermeister:
gez. Unterschrift

Ratsmitglied
gez. Unterschrift

Gemeinde Siegburg - Mülldorf

SATZUNG

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Siegburg-Mülldorf vom 8. Dezember 1966.

Aufgrund der §§ 182 und 183 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 28. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (BVBl. NW. S. 283) hat der Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf in seiner Sitzung am 8. Dezember 1966 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes vom 28. 6. 1960 - BGBl. I. S. 341 - (§§ 127 ff) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

1. für die zum Ausbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege
 - a) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 14 m Breite,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite.
2. für die zum Ausbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite
3. für die nicht zum Ausbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Ziff. 2 BBauG.) bis zu 21 m Breite.
4. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Ziff. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Summe der nach Abs. 2 sich ergebenden Geschoßflächen.
5. für Grünanlagen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Ziff. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Summe der nach Abs. 2 sich ergebenden Geschoßflächen.

(2) Die zulässigen Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke im Sinne von Abs. 1 Ziff. 4 a und 5 a ergeben sich aus den zulässigen Grundrißflächen der Gebäude vervielfacht mit der Anzahl der zulässigen Geschosse. In Gebieten, in denen eine Wohn- und Gewerbenutzung zulässig ist, ist ein Geschos doppelt zu zählen. In Gebieten, in denen überwiegend gewerbliche Nutzung zulässig ist, sind zwei Geschos doppelt zu zählen. Bei

Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschoßfläche die halbe Grundstücksfläche anzusetzen. Für Grundstücke, die zur baulichen Nutzung bestimmt sind, deren zulässige Geschoßflächen jedoch im Bebauungsplan nicht festgesetzt sind, ergeben sich die zulässigen Geschoßflächen aus dem Durchschnitt des Maßes der baulichen Nutzung der angrenzenden Grundstücke.

(3) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 gehören insbesondere die Kosten für:

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) Die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Radfahrwege,
- f) die Bürgersteige,
- g) die Beleuchtungseinrichtungen,
- h) die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
- i) die Herstellung von Böschungen, Schutz und Stützmauern,
- j) den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
- k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

(4) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Für Plätze, Wege, Parkflächen und Grünanlagen gelten Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(6) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfaßt auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der Beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die Aufwendungen für Sammelstraßen § 2 Abs. 1 Ziff. 3), für Parkflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 b und für Grünanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 5 b werden entsprechend den Grundsätzen des § 5 Abs. 1 den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, für deren Erschließung diese gemeinschaftlichen Erschließungsanlagen notwendig sind, zugerechnet.

(3) Die Gemeinde kann für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden,

bestimmen, daß der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt wird.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Art der Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, die bestimmten Abschnitte einer Erschließungsanlage oder zusammengefaßten Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke zu 50 v. H. nach der Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage (Frontmeterlänge) und zu 50 v. H. nach der Grundstücksfläche verteilt.

(2) In Gebieten (einzelne Erschließungsanlagen, bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage, zusammengefaßte Erschließungsanlagen) mit zulässiger unterschiedlicher oder sonstiger Nutzung, die nach dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes neu erschlossen werden, wird der Erschließungsaufwand in dem Verhältnis verteilt, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und den zulässigen Geschosflächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen. Für die Ermittlung der zulässigen Geschosflächen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde stellt unter Zugrundelegung der Festsetzungen des Bebauungsplanes die Gebiete mit zulässiger unterschiedlicher baulicher oder sonstiger Nutzung fest.

(3) Für Eckgrundstücke gilt folgende Regelung:

a) Für aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen, an denen ein Grundstück mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 Grad liegt wird im Falle des § 5 Abs. 1 nur die Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage (Frontmeterlänge), im Falle des § 5 Abs. 2 allein die doppelte Geschosfläche der Errechnung der zuletzt hergestellten Erschließungsanlage zugrundegelegt, wenn

1. für eine der beiden Erschließungsanlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung Beiträge entrichtet worden sind oder eine Beitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.

Werden Erschließungsanlagen im Sinne des Satzes 1 gleichzeitig hergestellt, so gilt die Vergünstigung für Eckgrundstücke nur bei der Errechnung des Aufwandes für diejenige Erschließungsanlage, an die das Grundstück mit der geringeren Grundstücksbreite (Frontmeterlänge) angrenzt.

b) Berührt das Eckgrundstück eine Erschließungsanlage, deren Baulast nicht die Gemeinde trägt, so gilt die Regelung nach Buchstabe a) nicht. Für Teile der Erschließungsanlagen, die an beiden Grundstücksseiten liegen und die in der Baulast der Gemeinde stehen (z. B. Bürgersteige, Parkflächen), gilt Buchstabe a) entsprechend.

Bei Eckabschränkungen und -abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenzen maßgebend.

(4) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen, so gelten die Vergünstigungen für Eckgrundstücke

(Abs. 3), wenn der geringere Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 2½ m beträgt.

(5) Die Absätze (3) und (4) gelten nur für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

(6) Hat der Beitragsschuldner oder sein Rechtsvorgänger Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Herstellung der Straße an die Gemeinde abgetreten und sind solche Abtretungen bei der Ermittlung des Erschließungsaufwandes berücksichtigt worden, so wird der Unterschiedsbetrag als Vorleistung auf den Erschließungsbeitrag angerechnet. Maßgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung.

§ 6

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn oder deren Teile,
4. die Radfahrwege,
5. die Bürgersteige,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 7

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
2. Straßentwässerung sowie die etwa vorgesehene Beleuchtung,
3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Bürgersteige und Radfahrwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen, soweit die Gemeinde nicht beschließt, daß bei einfachen Wohnwegen und Siedlungsstraßen auf die Anlegung erhöhter Bürgersteige verzichtet wird und Gehwege in einfacher Form angelegt werden.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehen Flächen in ortsüblicher Weise gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Die Gemeinde stellt die endgültige Herstellung der einzelnen Erschließungsanlagen des bestimmten Abschnittes einer Erschließungsanlage oder der zusammengefaßten Erschließungsanlage fest.

§ 8

Voraussetzungen

Im Falle des § 133 Abs. 3 BBauG. werden Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben.

§ 9

Überleitungsbestimmungen

Bei unbebauten Grundstücken, die am 29. 6. 1961 an bereits vorhandenen Ortsdurchfahrten klassifizierten Straßen liegen, können über § 2 Abs. 6 hinaus Beiträge in den Grenzen des § 2 erhoben werden (§ 180 Abs. 3 BBauG.)

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 1. 1. 1968 in Kraft. Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Erschließungssatzungen vom 8. 6. 1961 (öffentlich bekanntgemacht durch Aushang in der Zeit vom 10. 6. 1961 bis 17. 6. 1961) und vom 9. 3. 1965 (bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 25. 3. 1965).

Siegburg-Mülldorf, d. 8. 12. 1966

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf

Franken
(Bürgermeister)

Esser
(Ratsmitglied)

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtdirektor Siegburg, d. 12. Dez. 1966

in Siegburg-Mülldorf

I. Z. 20 - E/El/I. Schr. v. 9. 12. 66 / Aktenzeichen 00/2-0072-68

Betrifft:
Genehmigung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Siegburg-Mülldorf, beide vom 8. 12. 1966

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erteile ich hiermit der Gemeinde Siegburg-Mülldorf die Genehmigung, die am 8. 12. 1966 beschlossene

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Siegburg-Mülldorf mit Wirkung vom 1. 1. 1968

zu erlassen.

(Siegel)

Kieras

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Siegburg-Mülldorf wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung bekanntgemacht.

Siegburg-Mülldorf, d. 22. 12. 1966

Franken
(Bürgermeister)

Gemeinde Siegburg - Mülldorf

I. NACHTRAG

zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Siegburg - Mülldorf

Auf Grund der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (BVBl. NW. S. 283) hat der Rat der Gemeinde Siegburg - Mülldorf in seiner Sitzung am 22. 5. 1967 die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Siegburg - Mülldorf vom 8. 12. 1966 wie folgt geändert:

§ 1

§ 8 der Erschließungsbeitragsatzung erhält folgende geänderte Fassung:

§ 8

Vorausleistungen

Vorausleistungen auf die Erschließungsbeitragspflicht gem. § 133 Abs. 3 BBauG werden wie folgt erhoben:

a) für Erschließungsanlagen, für die die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, sind folgende Richtsätze zu zahlen:

1. Kosten einer Straße von 5 m Breite
mit einseitiger Pflasterrinne oder Hochbord und einseitigem Tiefbord ohne Bürgersteig 151,00 DM/lfdm
2. Kosten einer Straße von 6 m Breite
mit einseitiger Pflasterrinne oder Hochbord und einseitigem Tiefbord ohne Bürgersteig 170,00 DM/lfdm
3. Kosten einer Straße von 6,50 m Breite
Fahrbahn 5,00 m, Bürgersteig 1,00 m einseitig Bordsteine, einseitig Pflaster-
rinne 200,00 DM/lfdm
4. Kosten einer Straße von 7,50 m Breite
Fahrbahn 5,00 m, Bürgersteige je 1,25 m
beiderseitig Bord-, Rinn- und Randsteine 228,00 DM/lfdm
5. Kosten einer Straße von 8 m Breite
Fahrbahn 5,50 m, Bürgersteige je 1,25 m
beiderseitig Bord-, Rinn- und Randstei-
ne 237,00 DM/lfdm
6. Kosten einer Straße von 8,50 m Breite
Fahrbahn 6,00 m, Bürgersteige je 1,25 m
beiderseitig Bord-, Rinn- und Rand-
steine 288,00 DM/lfdm
7. Kosten einer Straße von 9 m Breite
Fahrbahn 6 m, Bürgersteige je 1,50 m
beiderseitig Bord-, Rinn- und Rand-
steine 303,00 DM/lfdm
8. Kosten einer Straße von 10 m Breite
Fahrbahn 6 m, Bürgersteige je 2 m
beiderseitig Bord-, Rinn- und Rand-
steine 317,00 DM/lfdm

9. Kosten einer Straße von 12 m Breite
Fahrbahn 7,50 m, Fuß- oder Radweg
bzw. kombiniert je 2,50 m, beider-
seitig Bord-, Rinn- und Randsteine 373,00 DM/lfdm
10. Kosten einer Straße von 14 m Breite
Fahrbahn 7,50 m, Parkspur 2,50 m
Fuß- und Radweg je 2,00 m, beider-
seitig Bord-, Rinn- und Randsteine 424,00 DM/lfdm
11. Kosten einer Straße von 16 m Breite
Fahrbahn 10,50 m, Fuß- oder Rad-
weg bzw. kombiniert je 2,75 m, bei-
derseitig Bord-, Rinn- und Rand-
steine 462,00 DM/lfdm

.....

für Erschließungsanlagen, für die die Beitragspflicht noch nicht im vollen Umfang (Kostenspaltung) entstanden ist, sind folgende Richtsätze zu zahlen:

1. Bei einer Straße von 5 m Breite:
 - a) für Bürgersteige 10,00 DM/lfdm
 - b) für Straßenbeleuchtung 25,00 DM/lfdm
 - c) für Entwässerungsanlagen 40,00 DM/lfdm
2. Bei einer Straße von 6 m Breite:
 - a) für Bürgersteige 10,00 DM/lfdm
 - b) für Straßenbeleuchtung 25,00 DM/lfdm
 - c) für Entwässerungsanlagen 40,00 DM/lfdm
3. Bei einer Straße von 6,50 m Breite:
 - a) für Bürgersteige 15,00 DM/lfdm
 - b) für Straßenbeleuchtung 25,00 DM/lfdm
 - c) für Entwässerungsanlagen 40,00 DM/lfdm
4. Bei einer Straße von 7,50 m Breite:
 - a) für Bürgersteige 30,00 DM/lfdm
 - b) für Straßenbeleuchtung 30,00 DM/lfdm
 - c) für Entwässerungsanlagen 45,00 DM/lfdm
5. Bei einer Straße von 8 m Breite:
 - a) für Bürgersteige 30,00 DM/lfdm
 - b) für Straßenbeleuchtung 30,00 DM/lfdm
 - c) für Entwässerungsanlagen 45,00 DM/lfdm
6. Bei einer Straße von 8,50 m Breite:
 - a) für Bürgersteige 40,00 DM/lfdm
 - b) für Straßenbeleuchtung 35,00 DM/lfdm
 - c) für Entwässerungsanlagen 50,00 DM/lfdm
7. Bei einer Straße von 9 m Breite:
 - a) für Bürgersteige 50,00 DM/lfdm
 - b) für Straßenbeleuchtung 35,00 DM/lfdm
 - c) für Entwässerungsanlagen 50,00 DM/lfdm
8. Bei einer Straße von 10 m Breite:
 - a) für Bürgersteige 60,00 DM/lfdm
 - b) für Straßenbeleuchtung 40,00 DM/lfdm
 - c) für Entwässerungsanlagen 60,00 DM/lfdm
9. Bei einer Straße von 12,50 m Breite:
 - a) für Bürgersteige 70,00 DM/lfdm
 - b) für Straßenbeleuchtung 50,00 DM/lfdm
 - c) für Entwässerungsanlagen 70,00 DM/lfdm

10. Bei einer Straße von 14 m Breite:

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| a) für Bürgersteige | 70,00 DM/lfdm |
| b) für Straßenbeleuchtung | 50,00 DM/lfdm |
| c) für Entwässerungsanlagen | 70,00 DM/lfdm |

11. Bei einer Straße von 16 m Breite:

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| a) für Bürgersteige | 90,00 DM/lfdm |
| b) für Straßenbeleuchtung | 50,00 DM/lfdm |
| c) für Entwässerungsanlagen | 70,00 DM/lfdm |

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg - Mülldorf, den 22. Mai 1967

Im Auftrage des Rates der Gemeinde
Siegburg-Mülldorf

Franken Schmidt
Bürgermeister Gemeindevertr-

.....

Bekanntmachung

Vorstehender Beschluß wird hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der
Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen vom 28.10.1952
(GS.NW.1952 S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg - Mülldorf, den 25. Juli 1967

Franken
Bürgermeister

II. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Siegburg-Mülldorf.

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (BVBl. NW. S. 283) hat der Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf in seiner Sitzung am 24. 10. 67 die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Siegburg-Mülldorf vom 8. 12. 1966 wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Abs. 3 Buchstabe a) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Siegburg-Mülldorf erhält folgenden Wortlaut:

(3) Für Eckgrundstücke gilt folgende Regelung:

- a) Für aufeinanderstehende Erschließungsanlagen, an denen ein Grundstück mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 Grad liegt, wird im Falle des § 5 Abs. 1 nur die Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage (Frontmeterlänge), im Falle des § 5 Abs. 2 allein die doppelte Geschoßfläche der Errechnung der zuletzt hergestellten Erschließungsanlage zugrundegelegt, wenn
1. beide Erschließungsanlagen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt werden oder
 2. für eine der beiden Erschließungsanlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung Beiträge entrichtet worden sind oder eine Beitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.

Werden Erschließungsanlagen im Sinne des Satzes 1 gleichzeitig hergestellt, so gilt die Vergünstigung für Eckgrundstücke nur bei der Errechnung des Aufwandes für diejenige Erschließungsanlage, an die das Grundstück mit der geringeren Grundstücksbreite (Frontmeterlänge) angrenzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 1. 1. 1963 in Kraft.

Siegburg-Mülldorf, den 24. 10. 67

Im Auftrage des Rates der
Gemeinde Siegburg-Mülldorf

gez. Unterschrift gez. Schmidt
Bürgermeister Ratsmitglied

.....

Der Oberkreisdirektor Siegburg, d. 9. 1. 1968
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Az. 00/2-072-68

Genehmigung des 2. Nachtrages vom 24. 10. 1967 zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Siegburg-Mülldorf.

Mit Zustimmung des Kreisausschusses erteile ich hiermit der Gemeinde Siegburg-Mülldorf aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 10. 1952 - GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020 - die Genehmigung, den am 24. 10. 1967 beschlossenen 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen mit Wirkung vom 1. 1. 1963 zu erlassen.

(Siegel)

gez. Unterschrift

.....

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf in seiner Sitzung vom 24. 10. 1967 beschlossene 2. Nachtragsatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Siegburg-Mülldorf wird hiermit nebst der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 9. 1. 1968 gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GO. NW. 1952 S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg-Mülldorf, den 31. 1. 1968

gez. Franken
Bürgermeister

StadtA Sankt Aug., ME 1057, Bl. 163

.....

Satzung

der Gemeinde Siegburg-Mülldorf über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage.

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW, S. 167) in Verbindung mit den §§ 4, 7, 8, 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 -PRGS NW S. 7 - wird auf Beschluß des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf vom 9.3. 1967 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines.

1. Der Gemeinde obliegt in ihrem Bezirk die Sorge für eine unschädliche Ableitung der Abwässer (Schmutz- und Regenwässer).

2. Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen errichtet, die ein einheitliches Netz bilden und von der Gemeinde betrieben und unterhalten werden. Die Gemeinde läßt je nach den örtlichen Verhältnissen Leitungen für Schmutzwasser und Leitungen für Regenwasser (Trennverfahren) oder nur eine Leitung zur Aufnahme beider Abwässer (Mischverfahren) bauen.

3. Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

4. Zu den Abwasseranlagen gehören auch

- a) die von der Gemeinde zu unterhaltenden Gräben, soweit sie zur Ableitung des Schmutzwassers; aus den angeschlossenen Grundstücken dienen;
- b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde zur Durchführung der Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2 Anschluß- und Benutzungszwang.

Jeder Eigentümer eines im Bezirk der Gemeinde liegenden Grundstücks (Anschlußberechtigter) ist unter Beachtung der Einschränkung in § 3 berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, daß sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlußrecht).

2. Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung hat der Anschlußberechtigte - vorbehaltlich der in dieser Satzung näher erläuterten Bestimmung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen - das Recht, die in seinem Grundstück anfallenden Wasser einschließlich der Regenwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

3. Die von Dritten - Entwässerungsgenossenschaften usw. - ausgeführten und von ihnen zu unterhaltende Abwasseranlagen, welche der Gemeinde aufgrund ihrer Beteiligung oder Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts für die Benutzung zur Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschlußrechtes wie auch des Benutzungsrechtes den gemeindeeigenen Abwasseranlagen als gleichgestellt.

§ 3 Begrenzung des Anschlußrechtes.

1. Das im § 2 Abs. 1 gegebene Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der bereits eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Netzleitungen kann nicht verlangt werden.

2. Wenn der Anschluß eines an eine bestehende Abwasseranlage unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der besonderen Lage oder sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde den Anschluß versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, zusätzlich die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Regenwässer nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Gemeinde zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Regenwasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

4. Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem gemeindlichen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, sind keine Ersatzansprüche an die Gemeinde gegeben.

5. Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als 1 m über dem Scheitel der Straßenleitung liegen oder sonstwie durch Rückstau gefährdet sind, sind durch einen von Hand bedienbaren Absperrschieber gegen Rückstau zu schützen.

§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechtes.

1. In das Abwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, welche die Leitung verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe,
- b) feuergefährliche, zerknallfähige oder andere Stoffe, welche das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z. B. Benzin, Benzol, Karbid u. a. m.),
- c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, welche schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten, oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können,
- d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben,
- e) Abwässer, die wärmer als 33° sind,
- f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.

2. Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.

3. Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in die

öffentliche Abwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, haben nach Anweisung der Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Art und Einbau dieser Vorrichtung bestimmt die Gemeinde, die auch ihre Entleerung überwacht. Die Entleerung muß in regelmäßigen Zwischenräumen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidemittel ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden. Der Anschlußberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

5. Werden Abwässer eingeleitet, die den Verdacht aufkommen lassen, daß ihre Aufnahme in das Entwässerungsnetz nach § 4, 1, verboten ist, so ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlußberechtigten vornehmen zu lassen. Falls das Untersuchungsergebnis den Verdacht bestätigt, trägt der Anschlußnehmer die Kosten der Untersuchung. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen.

6. Wenn Art und Menge der Abwässer sich ändern, hat der Anschlußnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

7. Die Gemeinde kann die Ableitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung (z. B. bei industriellen Werken, TB-Heimen usw.) abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen. Hierunter fallen insbesondere Abwässer aus gewerblichen Betrieben, die nach ihrer Art geeignet sind, die Abwässerklärung zu beeinträchtigen.

8. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung der erhöhten Abwassermenge oder des veränderten Abwassers (Abs. 6) nicht aus, behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwassermengen zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereiterklärt, zusätzlich die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlage zu tragen.

§ 5 Anschlußzwang (§ 19 GO.).

1. Jeder Anschlußberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlußrechts sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage dann anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn dieses Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg unmittelbar Zugang zu einer Straße hat, in der die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist. Die Gemeinde bestimmt und gibt durch öffentliche Bekanntmachung bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind und für die der Anschlußzwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschluß in Frage kommenden Anschlußberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsmäßigen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu ver-

2. Die Gemeinde kann auch den Anschluß von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Mißständen) dies erfordern.

3. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt sein.

4. Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Gemeinde es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

5. Wird die Abwasseranlage erst nach der Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem bekanntgemacht ist, daß die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist.

6. Wird das Abwassernetz nachträglich für die Ableitung der festen menschlichen Abgänge eingerichtet, so bestimmt die Gemeinde, bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf dem angrenzenden Grundstück durchgeführt sein müssen (s. § 8).

7. Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlußberechtigten verlangen.

§ 6 Benutzungszwang.

1. Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechtes sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer mit Ausnahme der im § 4 Abs. 1 erwähnten - durch eine Anschlußleitung in das öffentliche Abwassernetz nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten; für die Regenwässer gilt dies nur, soweit sie nicht für eigene Zwecke verwendet werden.

2. Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.

3. Auf Grundstücken, deren Abwässer in das Leitungsnetz abgeleitet werden können, dürfen behelfsmäßige Anlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden, es sei denn, daß Befreiung gemäß § 7 erteilt wird.

§ 7 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang.

1. Der Anschlußberechtigte kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Anschluß- oder Benutzungszwang dauernd oder auf eine bestimmte Zeit befreit zu werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer (z. B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Kleinhäuser mit ausreichendem Gelände und für W...läuben sowie bei Rückgewinnung und Wiederverwertung von Abfallstoffen) besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird.

Den Antrag auf Befreiung vom Anschlußzwang muß der Anschlußberechtigte schriftlich binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Gemeinde stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll.

Der Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.

2. Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang entbindet die Gemeinde nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährlicher Mißstände Sorge zu tragen.
3. Erkennt die Gemeinde die Berechtigung der Gründe nicht an, so kann der Antragsteller gegen einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde innerhalb eines Monats von dem Rechtsmittel des Einspruches an die Gemeinde Gebrauch machen.
4. Bei Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußberechtigte dies der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlußberechtigte zu tragen. Unterläßt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 8

Grundstückskläreinrichtungen

1. Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind genehmigungspflichtig (§9). Zusätzlich zu den Bestimmungen des § 9 ist folgendes zu beachten:
 - Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind nicht zu gestatten, wenn eine zur Abführung der Abwässer bestimmte öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Soll diese erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann die Gemeinde eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zulassen; sie ist wieder zu entfernen, sobald die Abwasserleitung betriebsfertig verlegt ist.
 - 2. Grundstückskläreinrichtungen, z.B. Faulgruben oder zweistöckige Absetzanlagen, müssen angelegt werden.
 - a) wenn eine Befreiung vom Anschluß an die Abwassererteilt ist (§ 7),
 - b) wenn die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 4, Abs. 3)
 - c) wenn keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird,
 - d) wenn in die Abwasserleitung menschliche Abgänge nicht eingeführt werden dürfen, sondern auf dem Grundstück zurückgehalten werden müssen. In diesem Falle darf der Überlauf aus der Grundstückskläreinrichtung nur ausnahmsweise und nur gegen jederzeitigen Widerruf und auch nur dann an die Netzleitung angeschlossen werden, nachdem das Abwasser entsprechend dem genehmigten Entwurf und ggf. unschädlich gemacht worden ist. Sobald die Einleitung fester menschlicher Abgänge gestattet wird, ist - wenn der Anschluß beigehalten wird - die Grundstückskläreinrichtung aufzuheben und ein direkter Anschluß herzustellen. (s. Abs. 8).
 - 3. Sickerschächte werden nur genehmigt, wenn durchlässiger Grund vorhanden ist und wenn benachbarte Wassergewinnungsanlagen nicht gefährdet werden.

Der Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Unterkante Sickerschacht (Sohle des Sickerschachtes oder der Sickerleitungen) muß mindestens einen Meter betragen.

4. Für Kleinsiedlungen können, falls geeignetes Gelände ausreichend zur Verfügung steht und benachbarte Wasserversorgungsanlagen und die öffentliche Gesundheit nicht gefährdet werden, die anfallenden Abwässer und Fäkalien auf den Kleinsiedlungsgrundstücken gesammelt und verwertet werden. Der Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Geländeoberfläche muß auch bei oberirdischer Verwendung der ausgefaulten Kotstoffe und der Jauche mindestens einen Meter betragen. Die nachträgliche Einleitung der Abwässer in einen Vorfluter ist verboten. Die Änderung einer so betriebenen Abwasserbeseitigung - z.B. Einführung von Wasserspülung - ist ohne Änderung der Entwässerungsgenehmigung (§9) verboten.
5. Den Entwurf für die Grundstückskläreinrichtung, über deren Notwendigkeit in jedem Fall die Gemeinde allein zu befinden hat, hat der Anschlußberechtigte unter Beifügung der erforderlichen Zeichnungen und Berechnungen der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen. Diese allein bestimmt unter Anwendung der geltenden Vorschriften, bis zu welchem Grad die Abwässer eines Grundstücks im Einzelfall zu reinigen sind und welche Bauart für die Reinigungsanlage die geeignetste ist. Die Kosten für Herstellung und Betrieb der Anlage gehen allein zu Lasten des Anschlußberechtigten.
6. Die Grundstückskläreinrichtung muß nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik und den bauaufsichtlichen Bestimmungen hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Regenwasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig.
7. Die Anlage eines oberirdischen oder unterirdischen Überlaufes der Gruben in einen Graben oder in eine Entwässerungsleitung ist mit Ausnahme von Abs. 2 d verboten.
8. Bei einem nachträglichen Anschluß des Grundstückes an die Abwasseranlage (§ 5, Abs. 5) hat der Anschlußnehmer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach erfolgtem Anschluß alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, wie Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, Sickerungen und dgl., soweit sie nicht Bestandteile der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. mit gesundem Boden ordnungsgemäß zu verfüllen. Es darf nur frisches Abwasser der Abwasseranlage zugeführt werden.
9. Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist allein der Anschlußberechtigte verantwortlich. Für Betrieb (Entleerung usw.) und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Gemeinde führt eine planmäßige Überwachung durch und überprüft die Einhaltung der bei der Genehmigung auferlegten Bedingungen.

10. Die Gemeinde behält sich vor, die lfd. Entleerung der Gruben sowie die Abfuhr des Schlammes einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Die entstehenden Kosten werden dann anteilig auf die beteiligten Anschlußberechtigten umgelegt.
11. Bei Grundstückskläranlagen, deren Ablauf in die öffentlichen Abwasseranlagen oder Vorfluter geleitet wird, behält sich die Gemeinde weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläranlage selbst zu übernehmen und für die entstehenden Kosten eine lfd. Zusatzgebühr zu erheben.

§ 9

Anmeldung und Genehmigung

1. Die Genehmigung der Gemeinde ist einzuholen bei Neubau und Veränderung von Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung und ggf. Abwasserreinigung
 - a) menschlicher oder tierischer Abgänge,
 - b) aller auf einem Grundstück anfallenden hauswirtschaftlichen und gewerblichen Abwässer,
 - c) des Niederschlags- und Grundwassers.
2. Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anschlußleitung sowie Erlaubnis zur Einleitung der von der Gemeinde als außergewöhnlich bezeichneten Abwässer (§ 4, Abs. 7) ist vom Anschlußberechtigten für jedes Grundstück bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen; diese trifft darüber allein die Entscheidung, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.
3. Der Antrag muß enthalten:
 - a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Abgabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche,
 - b) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von wenigstens 1:500 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung der Eigentumsgrenzen, der Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Schmutz- und Regenwasseranschlußleitungen und etwaiger Grundwasserleitungen des Grundstückes; einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vorhandenen Bäume. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muß erkennbar sein,
 - c) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflußrohres der Anschlußleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlußleitungen der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für die Entlüftung.
 - d) Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab von 1:100. Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissoirs usw.) sowie die Ableitung unter Angabe

- ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen; ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse,
- e) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer,
 - f) die Angabe des Unternehmers, durch den die Anlagen innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden sollen,
 - g) die Verpflichtung des Antragstellers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum zu übernehmen.

4. Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlußberechtigten und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen. Auf der Zeichnung sind dazustellen:

die vorhandenen Anlagen	schwarz
die neuen Anlagen	farbig
abzubrechende Anlagen	gelb.

Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf nicht in den Zeichnungen verwendet werden. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Ausschließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
5. Die Gemeinde ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.
6. Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
7. Für neu herzustellende größere Abwasseranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Änderung vorschriftsmäßig gemacht werden.
8. Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, es sei denn, daß dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.
9. Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine besondere Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.
10. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Wassergesetzes.

§ 10

Art der Anschlüsse

Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die Straßenleitung haben.

Die Gemeinde kann, wenn die betreffenden Grundstücke dauernd in einer Hand bleiben, gestatten, daß unter besonderen Verhältnissen, z. B. Kleinsiedlungs- und ähnliche Anlagen zwei Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung entwässert werden; der Prüfschacht muß dann auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze angelegt werden. Bei der Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

Jedes Grundstück soll in der Regel

im Gebiet des Mischverfahrens nur einen Anschluß, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluß an die Schmutz- und an die Regenwasserleitung erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

Beantragt ein Anschlußberechtigter einen zweiten Anschluß oder mehrere Anschlüsse, so hat darüber die Gemeinde zu befinden.

§ 11

Ausführung; Kosten und Unterhaltung des Anschlusses

Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Anschlußberechtigten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

Den Anschluß an die Netzleitung, und zwar vom Prüfschacht bis zur Straßenleitung, sowie die Ausbesserung, Reinigung, Erneuerung und sonstige Veränderungen dieser Anschlußleitung, -soweit letztere infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Arbeiten des Anschlußberechtigten erforderlich werden -, muß der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch die Bauverwaltung ausführen lassen. Vom Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung an, muß der Grundstückseigentümer den Anschluß an die Netzleitung vom Prüfschacht - mindestens jedoch von der Grundstücksgrenze oder Hinterkante Gehweg - bis zur Straßenleitung ebenso auf seine Kosten durch die Bauverwaltung durchführen lassen wie die Ausbesserung, Reinigung, Erneuerung dieser Anschlußleitung oder sonstige Änderungen, sofern diese infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder anderer Arbeiten des Anschlußberechtigten erforderlich werden. Die Bauverwaltung kann hierbei private Unternehmer heranziehen. Die Grundstückseigentümer tragen die Kosten, die entstehen würden, wenn die Straßenleitung in der Straßennitte verlaufen würde. Die von der Bauverwaltung auszuführenden Leistungsabschnitte werden den Grundstückseigentümern zu Durchschnittssätzen - ermittelt aus den laufenden Meter im Vorjahr entstandenen Kosten - in Rechnung gestellt.

Schäden, die an der Anschlußleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten der Gemeinde.

wenn die in Frage kommenden Bäume Eigentum der Gemeinde sind, im anderen Falle zu Lasten des Eigentümers dieser Bäume.

4. Die Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück dürfen durch Bauunternehmungen und Installateure hergestellt und instandgehalten werden, die von der Gemeinde zugelassen sind. Die Gemeinde übernimmt für diese Arbeiten keine Gewähr oder Haftung.
5. Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen (§ 9, Abs. 1) unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlußberechtigte oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Leitungen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Die Herstellung und Instandhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen muß außerdem den besonderen Erfordernissen der Bauaufsichtsbehörde entsprechen. Von der Bauaufsichtsbehörde beanstandete Anlagen werden nicht an das Abwassernetz angeschlossen.
6. Der Anschlußberechtigte hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlage seines Grundstückes entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abwasseranlage entstehen. Fehler, die von der Gemeinde zu beseitigen sind, hat er ihr sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat er selbst umgehend zu sorgen. Er hat die Gemeinde freizustellen von Ersatzansprüchen, die Dritte bei der Gemeinde auf Grund von Mängeln geltend machen. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.
7. Die Gemeinde kann jederzeit fordern, daß vorhandene Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Vorschriften entspricht, die jeweils für die Abwehr von Gefahren und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen.

§ 12

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder -Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlußberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 13

Auskunftspflicht und Zutritt zu den Abwasseranlagen

1. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der Abwasseranlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauerschlässe, müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
2. Den Anordnungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung in Folge zu leisten. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten anzuordnen. Die Vorschriften des § 11, 2 gelten entsprechend. Die Beauftragten haben einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis zu zeigen.

3. Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Zwangmaßnahmen

Zur Durchsetzung der in dieser Satzung auf Grund gesetzlicher Ermächtigung ausgesprochenen Verpflichtungen werden nötigenfalls die in § 58 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG, NW) vom 23. 7. 1957 (GV, NW, S. 216) genannten Zwangsmittel angewendet. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften im zweiten Abschnitt (§§ 55 ff) des VwVG, NW.

Abschnitt II

Anschlußgebühr und Benutzungsgebühren

§ 15

Gebühren

Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der öffentlichen Entwässerungsanlage wird eine einmalige Anschlußgebühr und zur Deckung der Unterhaltungs-, Erneuerung-, Betriebs- und Verwaltungskosten einschl. der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals werden laufende Benutzungsgebühren erhoben.

§ 16

Einmalige Anschlußgebühr

1.) Bis 21. 10. 1965 gilt folgende Regelung:

Für den Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage ist eine einmalige Gebühr (Anschlußgebühr zu entrichten; ihre Höhe errechnet sich nach der Frontlänge des angeschlossenen Grundstücks an der kanalisierten Straße und beträgt DM 50. -- pro lfdm Frontlänge.

Ab 22. 10. 1965 wird folgende Regelung festgesetzt:

Für den Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage ist eine einmalige Gebühr (Anschlußgebühr) zu entrichten; ihre Höhe errechnet sich nach der Frontlänge des angeschlossenen Grundstücks an der kanalisierten Straße und beträgt:

DM 50. -- pro lfdm Frontlänge für Grundstücke mit ein- und zweigeschossiger Bebauung;

DM 70. -- pro lfdm Frontlänge für Grundstücke mit Bauten, die im 3. Geschöß eine selbständige Wohnung erhalten;

DM 90. -- pro lfdm Frontlänge für Grundstücke mit Bauten, die im 4. Geschöß eine selbständige Wohnung erhalten.

Für Grundstücke, deren Frontlänge unter 12 m liegt, ist die Anschlußgebühr für 12 m Frontlänge zu entrichten.

Werden Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen, die keinen direkten Zugang zu einer öffentlichen Straße haben (sog. Hinterlandbebauung) so tritt an die Stelle der Straßenfrontlänge die Frontlänge des Hinterlandgrundstücks an der das Gebäude seinen Haupteingang hat.

Werden durch einen privaten Anschlußkanal mehrere an einem Weg liegende Häuser (z. B. Zeilenbau) an den gemeindlichen Straßenkanal angeschlossen, so wird die Frontlänge aller an diesem Anschlußkanal liegenden Gebäude (bebaute Front) zugrunde gelegt.

-6-

Mit Wirkung vom 11. 11. 1966 erhält Abs. 1 folgende Ergänzung:

Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, welches nur über einen Privatweg oder ein fremdes Grundstück an diese angeschlossen werden kann, so tritt hierfür der Ersatzmaßstab ein. Für diesen Fall sind 40 qm Grundstücksfläche gleich 1 Frontmeter zu setzen.

2. Grenzt das Grundstück an zwei oder mehrere an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Straßen (Eckgrundstück), so ist die Gebühr nur für die Straßenfront zu entrichten, an der der Hausanschluß liegt, mindestens aber für 12 m.

3. Beträgt die Frontlänge eines bebauten Parks oder Gartengrundstücks nach einer mit öffentlicher Entwässerungsanlage versehenen Straße hin mehr als das Zweifache der nach derselben Straße hinzeigenden Frontlänge, so ist an Stelle der Straßenfrontlänge die zweifache Gebäudefrontlänge der Gebührenberechnung zugrunde zu legen, mindestens aber 12 m.

4. Wenn Hausecken abgeschrägt oder abgerundet sind, so sind die Hausfronten bis zum Schnittpunkt der geradlinig verlängerten Grundrisse der Außenmauern zu messen; Erker und sonstige Vorbauten bleiben unberücksichtigt.

5. Sind für eine oder mehrere Fronten eines Grundstücks bemessene einmalige Gebühren oder Beiträge nach früheren Vorschriften oder nach dieser Satzung entrichtet worden und treten nachträglich die Voraussetzungen ein, unter denen für die Front einer weiteren Straße Gebühren fällig werden, z. B. durch Berohrung einer anderen Straße, durch Neuanlegung einer berohrten Straße oder durch Vergrößerung des Grundstücks bis zu einer solchen Straße, so finden Ziffer 2 bis 6 dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.

6. Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches eine Gebühr nicht oder nur teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist die Gebühr für das ganze Grundstück neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen.

7. Wird ein Grundstück, für welches die einmalige Gebühr bezahlt worden ist, aufgeteilt, so ist die Gebühr für die einzelnen Parzellen nicht mehr zu erheben, wenn die volle Gebührenpflicht für alle Straßenfronten bereits erfüllt ist; die für das Gesamtgrundstück gezahlten Beiträge oder Gebühren sind auf die für die Teilgrundstücke zu entrichtenden Gebühren nach dem Verhältnis der Frontlänge anzurechnen.

8. Die Gebührenpflicht entsteht mit Fertigstellung des Anschlusses und im Falle des Absatzes 6 mit dem Eintritt des Ereignisses; sie ist innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides zu erfüllen.

9. In Sonderfällen, insbesondere in Fällen einer unzumutbaren te, behält sich der Rat der Gemeinde vor, eine besondere Festsetzung der Kanalanschlußgebühr vorzunehmen.

Lesen Sie bitte weiter auf Seite 7

Satzung

über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungs-GmbH für das Amt Menden (im folgenden: WVGmbH).

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 hat der Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 17. 7. 1967 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines:

Die Gemeinde Sgb. -Mülldorf hat gemäß § 18 der Gemeindeordnung die Verpflichtung für die Wasserversorgung ihrer Bevölkerung zu sorgen. Zu diesem Zweck wird die WVGmbH eingerichtet. Die Gemeinde überträgt hiermit alle ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, welche sich aus §§ 18 und 19 Gemeindeordnung und aus dieser Satzung ergeben, auf die WVGmbH.

Mit dem 1. 1. 1967 tritt die WVGmbH in alle laufenden Verträge der Wasserversorgungsanlage anstelle der Gemeinde Sgb. -Mülldorf ein.

Die WVGmbH ist Rechtsnachfolger des Eigenbetriebes Wasserversorgungsanlage der Gemeinde.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht.

1.)

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Sgb. -Mülldorf liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu verlangen.

2.)

In besonderen Ausnahmefällen haben dasselbe Recht Mieter des Grundstücks, Pächter, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung oder zum Gebrauch des Grundstücks berechtigte Personen.

§ 3

Beschränkung des Anschlußrechts.

Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Straßenleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen im Einzelfall Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluß an die Wasserleitung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet. Der Anschluß kann versagt werden, wenn die Abwässer des zu versorgenden Grundstücks zu einer Gefährdung der Wassergewinnung führen können.

§ 4

Anschlußzwang.

1.)

Die Eigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg, Platz), mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.

StadtA Sankt Aug., ME 1057, Bl. 167

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstücks in der Regel besonders anzuschließen.

2.)

Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an eine Leitung der Wasserversorgung aufgefordert worden sind, beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein.

3.)

In jedem Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muß wenigstens eine Zapfstelle für Trinkwasser vorhanden sein. Ausnahmen können in begründeten Fällen genehmigt werden.

§ 5

Benutzungszwang.

1.)

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der Gesamtbedarf an Trinkwasser und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu decken.

2.)

Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen der WVGmbH haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.

§ 6

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang.

1.)

Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann auf Antrag für den Fall gewährt werden, daß der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung dem Eigentümer aus besonderen Gründen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

2.)

Der Antrag auf Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ist vom Grundstückseigentümer bei der WVGmbH schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Rat der Gemeinde.

§ 7

Rechtsmittel.

1.)

Gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieser Satzung durch den Rat der Gemeinde ergehen, steht dem Betroffenen der Widerspruch zu.

2.)

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Verfügung schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung einzulegen.

3.)

Gegen den erteilten Widerspruchsbescheid steht dem Widerspruchserhebenden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht offen.

§ 8

Zwangmaßnahmen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 55 und 58 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westf.

§ 9 Regelung von Einzelfragen.

Die WVGmbH wird ermächtigt, die Einzelheiten der Wasserabgabe durch "Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen" und durch eine "Tarifordnung für Wasserabnahme" zu regeln.

§ 10 Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 1967 in Kraft.

Siegburg-Mülldorf, den 17. 7. 1967

Im Auftrage des Rates der
Gemeinde Siegburg-Mülldorf
gez. Unterschriften
Bürgermeister Ratsmitglied

Der Oberkreisdirektor Siegburg, 26. 1. 1968
als untere staatl. Verwaltungsbehörde
AZ: 00/2-072-68

Genehmigung der Satzung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf
über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der
Wasserversorgungs-GmbH für das Amt Menden.

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV
NW 2020 - erteile ich hiermit der Gemeinde Siegburg-
Mülldorf mit Zustimmung des Kreisausschusses die Genehmi-
gung, die am 17. 7. 1967 beschlossene Satzung über den
Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasser-
versorgungs-GmbH für das Amt Menden rückwirkend vom 1.
1. 1967 zu erlassen.

(Siegel) gez. Unterschrift

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf in seiner
Sitzung am 17. 7. 1967 beschlossene Satzung über den An-
schluß an die Wasserversorgungsanlage der Wasserversor-
gungs-GmbH für das Amt Menden wird hiermit nebst der
Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom
26. 1. 1968 gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nord-
rhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952 S. 167)
öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg-Mülldorf, den 21. 2. 1968

gez. Franken
Bürgermeister

Gemeinde Siegburg-Mülldorf

SATZUNG

der Gemeinde Siegburg - Mülldorf

über die Reinigung der öffentlichen Wege

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. NRW 1952 S. 283) und des § 5 des Preußischen Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf mit Zustimmung des Amtes Menden als örtlicher Ordnungsbehörde beschlossen, folgende Satzung zu erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen.

(1) Wege im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze in ihrem vollen Umfange und ihrer gesamten Fläche.

Als Wege gelten Fahrwege, Fuß- und Radwege, ohne Rücksicht auf die Art der Befestigung.

Zu den Wegen im vorbenannten Sinne gehören der gesamte Straßenkörper sowie der Luftraum über den Wegen. Als Bestandteile des Straßenkörpers sind u. a. anzusehen die Straßendecke, Brücken, Treppen, Durchfahrten, Über- und Unterführungen, Rinnen, Bankette, Bordsteine, Böschungen, Gräben.

Zu den Wegen gehört nicht der Zubehör.

(2) Straßen im Sinne des Abs. 1 sind Bundesfernstraßen (Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten), Landstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen, die keiner der genannten Gruppen angehören (vgl. § 3 LStG.).

(3) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil der Gemeinde, der in geschlossener oder offener Bauweise im wesentlichen zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(4) Ordnungsgemäße Reinigung im Sinne dieser Satzung bedeutet, Entfernung jeglichen Schmutzes und Unrates wie z. B. Sand, Schlamm, Kehricht, Gras, Unkraut, Abfall, Papier und dergl., Besprengen der Wege zur Verhinderung von Staubentwicklung, Beseitigung von Schnee und Eis sowie Verhinderung und Beseitigung von Glätte durch Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln.

§ 2

Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde gelegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt.

(2) Den Grundstückseigentümern im Sinne des Abs. 1 werden gleichgestellt:

Wohnungsberechtigte im Sinne von § 1093 BGB sowie zur

Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, wenn ihnen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

Wer durch diese Satzung zur Wegereinigung verpflichtet ist, kann die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen. Die rechtliche Verpflichtung zur Wegereinigung besteht erst dann auch gegenüber der Gemeinde, wenn der Gemeinde die Übernahme schriftlich oder zur Niederschrift erklärt worden ist und die Gemeinde zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der Erklärung versagt wird. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Rangordnung der Leistungsverpflichteten

Wem die Verpflichtung zur Wegereinigung gemäß § 3 übertragen wurde, ist an erster Stelle zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht aus § 2, Abs. 2) der Satzung geht derjenigen aus § 2 Abs. 1) grundsätzlich vor.

§ 5

Leistungsunfähigkeit des Verpflichteten

(1) Ist ein gemäß den Vorschriften dieser Satzung zur Reinigung Verpflichteter leistungsunfähig, so geht auf Antrag des Leistungsunfähigen die Reinigungspflicht dann auf die Gemeinde über, wenn nicht eine gemäß § 4 der Satzung im Rang niedriger angeführte Person leistungspflichtig wird.

(2) Über die Anerkennung der Leistungsunfähigkeit des Antragstellers entscheidet der Rat der Gemeinde.

§ 6

Umfang der Reinigungspflicht.

(1) Bei Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den Teil des dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Weges, der nicht zum Fahrdamm gehört, jedoch unter Einschluß der Straßennrinne und ggf. auf die zwischen der Grundstücksgrenze der Anlieger und dem Fahrdammrand liegenden Fuß- und Radwege sowie alle übrigen zum Straßenkörper gehörenden Wegeteile.

(2) Bei allen übrigen Wegen ist die gesamte Wegefläche zu reinigen.

(3) Bei Eckgrundstücken besteht die Verpflichtung zur Reinigung aller angrenzenden Wege.

(4) Die Art, der Umfang und die räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Reinigung richten sich im übrigen nach der zu erlassenden ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen im Gebiet des Amtes Menden.

§ 7

Reinigung bestimmter Bestandteile öffentlicher Wege

Die Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücke, Durchlässe u. ä. Bauwerke unterhalb

der Oberfläche des Weges fällt den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten zur Last.

§ 8

Straßenreinigung durch die Gemeinde

(1) Der Gemeinde steht es frei, eine Wegereinigungsanstalt in Betrieb zu nehmen und die gemäß den Vorschriften dieser Satzung Verpflichteten von der Reinigungspflicht zu befreien. Für die Inbetriebnahme und Inanspruchnahme einer solchen Reinigungsanstalt kann die Gemeinde Benutzungsgebühren gegenüber den gemäß § 2 dieser Satzung Verpflichteten erheben.

(2) Näheres bleibt einer weiteren satzungsmäßigen Regelung vorbehalten.

§ 9

Zwangmaßnahmen

Die Androhung und Durchsetzung von Zwangsmitteln in Fällen der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 55 - 67 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (VwVG. NW. - GV-NW. 1957 S. 216).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 16. 12. 1966 in Kraft. Sie tritt damit zum gleichen Zeitpunkt in Kraft, wie die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege im Gebiet der Gemeinde Siegburg-Mülldorf in Kraft treten sollte, die am 21. 7. 1966 vom Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf beschlossen und am 15. 12. 1966 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Menden und seiner amtsangehörigen Gemeinden bekanntgemacht wurde.

Diese Satzung ist jedoch nicht rechtswirksam geworden, weil die am Tage ihrer Veröffentlichung bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf vom 13. 3. 1953 in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 25. 4. 1966 in Folge eines Bekanntmachungsfehlers ebenfalls nicht rechtswirksam erlassen war.

Die vorstehende Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der nicht in Kraft getretenen Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege im Gebiet der Gemeinde Siegburg-Mülldorf vom 21. 7. 1966.

Siegburg-Mülldorf, den 22. 5. 1967

Im Auftrage des Rates der
Gemeinde Siegburg-Mülldorf

Franken
(Bürgermeister)

Schmidt
(Ratsmitglied)

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtdirektor
in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 3. Aug. 1967
Aktenzeichen: 00/2-072-68

Betrifft: Genehmigung von Satzungen, die sich rückwirkende Kraft beilegen.

Bezug: Berichte vom 30. 6. und 24. 7. 1967 - 10 -

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW S. 167/SGV NW 2020) und der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1893 (PrGS NW S. 7) erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung,

- a) die Satzung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 9. 3. 67 mit Wirkung vom 10. 4. 64,
- b) die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf vom 22. 5. 1967 mit Wirkung vom 4. 11. 1966,
- c) die Satzung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 22. 5. 67 mit Wirkung vom 16. 12. 66,
- d) die Satzung der Gemeinde Hangelar über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 24. 4. 1967 mit Wirkung vom 24. 12. 65

zu erlassen.

Die Genehmigung zu a) ist bis zum 31. 12. 1970 befristet.

(Siegel)

In Vertretung
gez. Unterschrift

BEKANNTMACHUNG

Vorstehende Satzung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf über die Reinigung öffentlicher Wege wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors des Siegkreises vom 3. 8. 1967 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952, S. 167) öffentlich bekannt gemacht

Siegburg-Mülldorf, den 18. 8. 1967

Franken
Bürgermeister

Gemeinde Siegburg-Mülldorf

Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf.

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung NW vom 21. / 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf vom 22. 5. 1967 die nachstehende Friedhofs- und Bestattungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Friedhof, den die Gemeinde als kommunale Begräbnisstätte gewidmet hat, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.

(2) Der Friedhof dient der ordnungsgemäßen Leichenbestattung und ist dazu bestimmt, in würdevoller Weise das Andenken an die Verstorbenen zu bewahren und zur Besinnung aufzurufen.

(3) auf dem Friedhof steht allen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften die Ausübung ihrer Gebräuche frei.

§ 2

(1) Auf dem Friedhof können alle verstorbenen Personen bestattet werden, die im Gebiet der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte hatten. Die Bestattung anderer Verstorbener kann aus besonderen Gründen zugelassen werden; sie darf beim Fehlen einer angemessenen Bestattungsmöglichkeit nicht verweigert werden.

(2) Das Gemeindegebiet ist, wenn mehrere Friedhöfe als kommunale Begräbnisstätte zur Benutzung zugelassen sind, in Bestattungsbezirke einzuteilen. Die Bestattung findet alsdann grundsätzlich auf dem für die Wohnung des Verstorbenen zuständigen Friedhof statt, sofern nicht ein Anspruch auf Benutzung einer Grabstätte eines anderen Friedhofes besteht. Weitere Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 3

(1) Die Widmung (Anlegung und Erweiterung), die Schließung (Benutzungseinschränkung) und die Entwidmung (Auflassung) des Friedhofes ordnet die Gemeindevertretung an. Die Vorschrift des § 52 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. Seite 135) bleibt unberührt.

(2) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Gemeindedirektor (Friedhofsamt).

§ 4

(1) Der Friedhof oder einzelne Grabfelder können aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses im Wege der Schließung der Benutzung entzogen werden; der Entzug des Rechts auf Benutzung kann auf einzelne Rechtstitel beschränkt bleiben. Die Entwidmung kann nicht vor Ablauf von dreißig Jahren nach Schließung wirksam werden. Die Anordnung über die Schließung und die Entwidmung ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Im Falle der Schließung leistet die Gemeinde, soweit sich dieses aus dem Umfang der Anordnung ergibt, Ersatz für nicht ausgeübte Nutzungsrechte durch Bereitstellung einer gleichwertigen Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder einem anderen Teil desselben Friedhofes. Der Ersatzanspruch ist binnen 3 Jahren nach Wirksamwerden der Schließung geltend zu machen. Aus der Entwidmung können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden.

(3) Aus besonderen Gründen, wie Verlegung der Wege usw., kann das Nutzungsrecht an einzelnen Grabstätten eingezogen werden. Die Berechtigten sind von dieser Anordnung schriftlich zu benachrichtigen. In derartigen Fällen des Entzuges von Rechten leistet die Gemeinde Ersatz durch Bereitstellung und Wiederherstellung der Ersatzgrabstätte, wozu die notwendige Umbettung, die gärtnerische Herrichtung der Grabstätte und das Aufstellen des vorhandenen Denkmals gehören.

II. Ordnung auf dem Friedhof

§ 5

(1) Der Friedhof ist während der durch Anschlag an den Eingängen bekanntgemachten Zeiten für den Besuch geöffnet. Das Schließen der Tore wird gegebenenfalls durch Glockenzeichen angekündigt.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Zutritt gesperrt werden.

(3) Die Besucher sind verpflichtet, sich der Würde des Friedhofes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener besuchen.

(4) Den besonderen Weisungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6

(1) Es ist nicht gestattet:

1. Tiere, ausgenommen Blindenführhunde, mitzubringen;
2. Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderwagen, zu befahren;
3. als unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten zu verweilen sowie in der Nähe derartiger Veranstaltungen zu rauchen;
4. Waren aller Art oder gewerbliche Leistungen anzubieten;
5. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;
6. den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(2) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

bitte wenden!

§ 7

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbsmäßige Arbeiten ausführen. Die Zulassung der Handwerker und Gewerbetreibenden kann von der Registrierung abhängig gemacht werden. Die Ausübung des Gewerbes auf dem Friedhof kann untersagt werden, wenn trotz schriftlicher Verwarnung erneut gegen die Friedhofs- und Bestattungsordnung verstoßen würde.

(2) Gewerbsmäßige Arbeiten dürfen nur an Werktagen, und zwar frühestens ab 08, 00 Uhr bis spätestens 17, 00 Uhr, ausgeführt werden. An Werktagen vor Sonn- und Feiertagen sind gewerbsmäßige Arbeiten nur bis 11, 00 Uhr erlaubt.

III Nutzungsrechte an Grabstätten

§ 8

(1) Grabstätten werden nur unter den in dieser Ordnung genannten Bedingungen überlassen. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(2) Es werden Grabstätten angelegt

- | | |
|----------------------|------------------------|
| als 1. Reihengräber, | 2. Wahlgräber, |
| 3. Urnengräber, | 4. Gemeinschaftsgräber |
| und 5. Ehrengräber. | |

Die Art und die Anordnung der Grabstätten wird durch den für den Friedhof geltenden Belegungsplan bestimmt.

§ 9

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte umfaßt das Recht auf Bestattung eines Verstorbenen und auf den Bestand bis zum Ablauf der Ruhefrist bei einem Reihengrab oder bis zum Ablauf der Nutzungszeit bei einem Wahlgrab oder Gemeinschaftsgrab.

(2) Durch eine schriftliche Erklärung kann der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht an einer Grabstätte dem Ehegatten, einem Verwandten in gerader Linie oder einem seiner Geschwister übertragen. Die Übertragung des Nutzungsrechts an andere Personen ist ausgeschlossen.

(3) Der Übergang des Nutzungsrechts im Wege der Erbfolge bleibt auf den Ehegatten, die Verwandten in gerader Linie und die Geschwister des Nutzungsberechtigten beschränkt. Mit Einwilligung aller Erben oder auf Grund eines Erbscheines kann das Nutzungsrecht an eine Person des oben genannten Personenkreises, in besonders begründeten Fällen auch an einen anderen Verwandten, übereignet werden. Im Falle der Erneuerung des Nutzungsrechts muß gegebenenfalls der Nachweis über die Auseinandersetzung erbracht sein.

(4) Rechte an einer Grabstätte werden nur auf Antrag oder im Falle der Übertragung oder der Übereignung nach einer Erbauseinandersetzung nach Übergabe einer diesbezüglichen Urkunde verliehen. Über die Verleihung des Nutzungsrechts ist eine Urkunde auszustellen.

(5) Bei Streitigkeiten unter den Angehörigen oder Berechtigten über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über die Verwendung oder Gestaltung des Grabes oder eines Grabmales kann die Gemeinde bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder einer rechtskräftigen gericht-

lichen Entscheidung die Benutzung der Grabstätte untersagen, Nutzungsbeschränkungen anordnen oder auch Zwangsregelungen treffen.

§ 10

(1) Die Dauer des Nutzungsrechts

- ist 1. bei einem Reihengrab für die Erd- oder Feuerbestattung auf den Zeitraum der Ruhefrist,
2. bei einem Wahlgrab für die Erd- oder Feuerbestattung auf 30 - dreißig - Jahre, und
3. bei einem Gemeinschaftsgrab auf 50 - fünfzig - Jahre bemessen; bei einem Ehrengrab ist die Nutzungsdauer unbefristet.

(2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einem Reihengrab ist ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht an den übrigen Gräbern kann drei Monate vor Ablauf der oben bezeichneten Nutzungszeit jeweils um 10, 20 oder 30 Jahre erneuert werden. Die Geltungsdauer des Nutzungsrechts muß mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden, wenn im Falle einer Beisetzung die Ruhefrist über die für die Grabstätte geltende Nutzungsdauer hinausgeht.

§ 11

(1) Die Ruhefrist beträgt

a) bei Erdbestattungen:

1. für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre
- fünfundzwanzig Jahre,
2. für Kinder von 6 bis einschließlich 10 Jahren
- zwanzig Jahre,
3. für Kinder bis einschließlich 5 Jahren,
- fünfzehn Jahre;

b) bei Feuerbestattungen:

1. für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre
- zwanzig Jahre,
2. für Kinder bis einschließlich 10 Jahren
- fünfzehn Jahre.

(2) Vor Ablauf der Ruhefrist des bestatteten Toten darf keine weitere Beisetzung in demselben Grab (Gruft) erfolgen. Die Beisetzung bis zu zwei Urnen auch in einer durch Erdbestattung belegten Grabstätte ist jedoch zulässig.

§ 12

(1) Das Nutzungsrecht erlischt,

1. wenn eine Anordnung über die Schließung des Friedhofes ergangen ist, mit Ablauf der Ruhefrist,
2. wenn die Nutzungszeit durch Fristablauf nach Maßgabe des § 10 dieser Ordnung als beendet gilt, und
3. wenn der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, die unbelegt ist oder durch eine Umbettung frei wird, verzichtet.

Durch das Erlöschen des Nutzungsrechts geht die Grabstätte in die uneingeschränkte Verfügungsgewalt der Gemeinde über.

(2) Binnen einer Frist von einem Monat nach Erlöschen des Nutzungsrechts ist der Grabschmuck und das sonstige Zubehör zu entfernen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist erwirbt die Gemeinde als Gewahrsamsinhaber nach Maßgabe des § 958 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Aneignung) das Eigentum an den von dem Nutzungsberechtigten

nicht beseitigten Sachen.

(3) Das Erlöschen des Nutzungsrecht und die Anordnung zur Beseitigung des Grabschmucks und des sonstigen Zubehör ist im Falle des Absatzes 1 Ziffer 1 und 2 öffentlich bekanntzumachen, im übrigen Falle dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(4) Das Nutzungsrecht an solchen Grabstätten, die gärtnerisch nicht gepflegt und deren Grabmale und bauliche Anlagen nicht oder mangelhaft unterhalten werden, kann nach vorheriger schriftlicher Ermahnung als verwirkt erklärt werden. Nach Rechtskraft der Verfügung erhält die Gemeinde die Verfügungsgewalt über die Grabstätte; Absatz 2 gilt entsprechend. Soweit der Ablauf der Ruhefrist eines bestatteten Toten noch abzuwarten ist, wird die Grabstätte nach dem Abräumen eingeebnet, mit Rasen eingesät oder mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt.

IV. Arten der Grabstätten

§ 13

(1) Reihengräber sind die allgemeinen Grabstätten für die Erdbestattung, deren Nutzungsdauer auf die Ruhefrist beschränkt ist; es wird der Reihe nach beigelegt.

(2) Reihengräber werden für Erwachsene und Kinder angelegt. Die Gräber haben in der Regel folgende Maße:

- a) für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre
2,10 m lang und 1,10 m breit,
- b) für Kinder von 6 bis einschließlich 10 Jahren
1,80 m lang und 0,90 m breit,
- c) für Kinder bis einschließlich 5 Jahren
1,30 m lang und 0,70 m breit.

Hiervon abweichende Maße können durch den Belegungsplan festgelegt werden.

(3) Die Wiederbelegung eines Reihengrabfeldes oder eines Teiles desselben ist erst nach Ablauf der Ruhefrist aller dortselbst bestatteten Toten und drei Monate nach Veröffentlichung der Anordnung über die Wiederbelegung zulässig.

§ 14

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für die Erdbestattung, die besonders angelegt sind, sich durch bevorzugte Lage auszeichnen, auf Verlangen einzeln oder zu mehreren Stellen nebeneinanderliegend für die Nutzungszeit überlassen werden. Ein Wahlgrab mit mehreren nebeneinanderliegenden Stellen bildet eine Grabstatteneinheit.

(2) Das Wahlgrab ist in der Regel 2,50 m lang und 1,15 m breit; hiervon abweichende Maße können durch den Belegungsplan festgelegt werden.

(3) In Wahlgräbern können außer dem Erwerber des Nutzungsrechts, sein Ehegatte, seine Eltern, seine Kinder, seine Geschwister und die Ehegatten der Vorgenannten bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der schriftlichen Vereinbarung beim Erwerb des Nutzungsrechts; hierfür gebundene Grabstätten sind für die Bestattung anderer Personen gesperrt.

§ 15

(1) Urnengräber sind Grabstätten für die unterirdische Bestattung von Aschenresten in Urnengefäßen. Urnen

3 StädtA Sankt Aug., ME 1057, Bl. 170

können beigelegt werden

- a) in einem Wahlgrab für Erdbestattung, und zwar bis zu drei Urnen, und
- b) in einem Urnen-Reihengrab.

(2) Das Urnen-Reihengrab ist 1,00 m lang und 0,70 m breit; es darf nur eine Urne eingesetzt werden. Besondere Urnen-Wahlgräber zur Bestattung mehrerer Urnen werden nicht ausgewiesen.

§ 16

Auf dem Friedhof können Gemeinschaftsgräber mit mehreren Stellen eingerichtet und an klösterliche, karitative oder ähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamem Hausstand überlassen werden. In einem Gemeinschaftsgrab dürfen nur Mitglieder der betreffenden Gemeinschaft beigelegt werden.

§ 17

(1) Ehrengräber für verdienstvolle, verstorbene Bürger der Gemeinde werden gemäß Beschluß der Gemeindevertretung angelegt und unterhalten.

(2) Ehrengräber für Kriegsoffer werden nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1. Juli 1965 (BGBl. I Seite 589) angelegt und gepflegt.

V. Bestattungen

§ 18

(1) Bestattungen sollen von der Friedhofshalle aus erfolgen.

(2) Bestattungen finden frühestens zwei Tage nach der Anmeldung beim Friedhofsamt statt. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Beerdigungserlaubnis, bei einer Urnenbeisetzung auch die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Das Friedhofsamt setzt Tag und Stunde der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

§ 19

Die Särge sollen aus Holz oder anderem geeignetem, in der Erde zerfallendem Material bestehen und die üblichen Normmaße nicht überschreiten. Sofern Leichen in größeren Särgen beigelegt werden müssen, ist dies dem Friedhofsamt mindestens 24 Stunden vor der Beisetzung unter Angabe der genauen Sargmaße mitzuteilen, anderenfalls wird eine ordnungsgemäße Bestattung nicht gewährleistet.

§ 20

(1) Bis zur Bestattung werden die Verstorbenen in der Leichenkammer der Friedhofshalle aufgebahrt. Für Verluste an Wertgegenständen, die den Verstorbenen belassen werden, haftet die Gemeinde nicht.

(2) Bei dem Einstellen des Sarges ist derselbe mit einer Namenskarte zu versehen. Die Karte muß den Namen des Verstorbenen, den Tag der Bestattung und gegebenenfalls den Namen des Bestattungsunternehmens enthalten.

(3) Die Särge werden spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig geschlossen. Bis zu

diesem Zeitpunkt dürfen die Särge, wenn die Angehörigen den Verstorbenen sehen wollen, geöffnet werden. Dies ist jedoch nur zulässig, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen.

§ 21

Die Trauerhalle steht zur Aufbahrung der Verstorbenen bei der Trauerfeier mit einfacher, würdiger Ausschmückung zur Verfügung. Die Angehörigen können auch eine anderweitige Ausschmückung vornehmen.

§ 22

(1) Das Grab (Gruft) für eine Erdbestattung muß so tief sein, daß die Erdschicht zwischen der Oberkante des Sarges und der gewöhnlichen Bodenhöhe mindestens 1 m beträgt. Die einzelnen Gräber müssen durch eine aufrecht stehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand voneinander getrennt sein. Die unterirdische Beisetzung der Urnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,60 m.

(2) In jedem Grab darf jeweils nur der Sarg mit einer Leiche beigesetzt werden. Ausnahmsweise kann eine bei der Niederkunft verstorbene Mutter mit ihrem toten Kind in einem Sarg bestattet werden. Das gleiche gilt für zwei zur gleichen Zeit verstorbene Geschwister unter 2 Jahren. Massengräber werden nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes angelegt.

(3) Das Grab wird vom Friedhofspersonal hergestellt und nach der Beisetzung geschlossen. Zur Aufbefeuchtung des Grabes können der Grabschmuck und das Grabzubehör (Denkmal, Einfassung, Bepflanzung und dergleichen), zu Lasten des Berechtigten oder des Auftraggebers entfernt werden; zur Wiederherstellung der Grabstätte ist die Gemeinde alsdann nicht verpflichtet.

(4) Das Ausmauern des Grabes ist unzulässig.

§ 23

(1) Das Ausgraben einer Leiche zum Zwecke der Umbettung wird nicht vor Ablauf von 10 Jahren, vom Tage der erstmaligen Bestattung an gerechnet, durchgeführt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn noch keine 3 Monate seit der Beisetzung vergangen sind. Die Umstellung von Urnen ist jederzeit zulässig. Die Umbettung von einem Reihengrab in ein Reihengrab desselben oder eines anderen gemeindeeigenen Friedhofes wird nicht ausgeführt.

(2) Im übrigen erfolgt die Umbettung nur auf Antrag, wenn glaubhaft nachgewiesen ist, daß der Antragsteller über die Leiche verfügen kann, und daß gegen die Umbettung keine Bedenken bestehen. Der Antragsteller hat neben den Kosten der Umbettung auch solche für die Beseitigung der unvermeidbaren Schäden an der eigenen Grabstätte oder an den Nachbargrabstätten zu tragen.

(3) Ohne Einschränkungen werden Ausgrabungen von Leichen zu anderen Zwecken als zur Umbettung vorgenommen:

- a) auf Anordnung des Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde,
- b) auf Antrag der Berufsgenossenschaft, wenn schriftliche Einverständniserklärung der berechtigten Angehörigen vorliegt.

VI Gestaltung der Grabstätten

§ 24

(1) Die Grabstätten sind für die Dauer des Nutzungsrechts in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Die Einzelheiten über Art und Umfang der Grabgestaltung ergeben sich aus den Festsetzungen zum Belegungsplan.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete und möglichst winterfeste Gewächse zu verwenden; hierbei sollten einheimische Gewächse bevorzugt werden. Im übrigen darf die Bepflanzung nicht verunstaltend wirken und muß sich der Umgebung harmonisch einfügen. Die an Grabstätten angrenzenden Flächen dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsamtes bepflanzt werden.

(3) Die Gemeinde kann Grabpflegeverpflichtungen übernehmen. Näheres regelt alsdann eine besondere Ordnung.

§ 25

(1) Die Grabstätten sind, soweit es die Witterung nicht ausschließt, innerhalb dreier Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie auch nach jeder Bestattung herzurichten.

(2) Wenn nichts anderes bestimmt ist, muß das Grabbeet nach Länge und Breite die Größe der jeweiligen Grabstätte erhalten.

(3) Zum Einfassen der Grabstätten sind nur unpolierte Natursteine, sowie heller, mattfarbiger Betonwerkstein (Kunststein) und schließlich niedrigwachsende Gehölze zugelassen. Die Einfassung und der Grabhügel dürfen nicht höher als 15 cm sein.

(4) Das Auflegen von Steinplatten, die die gesamte Grabfläche zudecken, sowie das Auftragen von Kies und ähnlichem Material ist unzulässig. Zur Winterdeckung der Grabstätte darf nur Moos oder grünes Reisig verwendet werden. Das Abdecken mit Packleinen, Kunststoffoliën, Ölpapier und dergleichen mehr ist nicht gestattet. Derartiges Material wird sofort entfernt; für die an der Bepflanzung eintretenden Schäden haftet die Gemeinde nicht.

(5) Der Grabschmuck, wie Kränze, Gestecke, Blumen und dergleichen, soll aus lebenden Pflanzen bestehen oder wenigstens Bestandteil solcher gewesen sein. Blumen in unwürdigen Gefäßen, wie Konservendosen, Einmachgläser, usw., auf Grabstätten aufzustellen, ist untersagt. Verwelkter Grabschmuck ist alsbald zu entfernen.

(6) Auf Grabstätten gepflanzte Bäume und hochwüchsige Sträucher dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsamtes entfernt werden. Andererseits kann die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher angeordnet werden; auch das Zurückschneiden kann verlangt werden.

VII. Grabmal

§ 26

(1) Jedes Grabmal muß mit der Würde des Friedhofes vereinbar sein und sich der Umgebung harmonisch einfügen. Die Einzelheiten über die Art der zugelassenen Grabmale nach Form, Abmessung und Werkstoff ergeben sich aus den Festsetzungen zum Belegungsplan.

(2) Das Grabmal muß in Form und Größe gut gestaltet sein. (Lesen Sie bitte weiter auf Seite - 5 -)

Erforderlich sind eine geeignete, sach- und fachgemäße Bearbeitung sowie eine ausgewogene Durchführung von Schrift und sinnvollem Ornament.

§ 27

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung des Friedhofsamtes; dasselbe gilt für die Veränderung vorhandener Grabmale und Anlagen.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß Angaben über die Grablage und über Art, Bearbeitung und Farbe des Werkstoffes, der für das Grabmal verwendet werden soll, sowie über die Schriftfarbe enthalten. Bauliche Anlagen sind zu beschreiben.
- (3) Dem Antrag ist eine Zeichnung des Grabmales im Maße 1 : 10 in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Zeichnung muß den Grundriß, die Vorder- und Seitenansicht des Grabmales, sowie den Wortlaut und die Art und Anordnung der Schrift darstellen. Auf Verlangen ist ein Modell vorzulegen. Bei Liegeplatten (Grabtafeln, Kissenstein) erübrigt sich die Beifügung einer Zeichnung; alsdann genügen die Angaben über Größe, Stärke des Steines und den Wortlaut der Inschrift.
- (4) Die erstmalige Aufstellung vorläufiger Grabgedenkezeichen aus Holz bedarf keiner Genehmigung, wenn die Zeichen mit der Würde des Friedhofes vereinbar und nicht höher als 0,45 m sind.
- (5) Ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen, die den Vorschriften des Abschnittes VII dieser Ordnung nicht entsprechen, ohne Genehmigung des Friedhofsamtes oder abweichend von den genehmigten Unterlagen errichtet oder verändert wurden, sind von dem Nutzungsberechtigten wieder zu entfernen; gegebenenfalls kann die Beseitigung der festgestellten Mängel verlangt werden.

§ 28

- (1) Für jede Grabstätte wird grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Bei größeren Grabstätten können zusätzlich auf den einzelnen Gräbern Gedenksteine aufgelegt werden.
- (2) Das stehende Grabmal muß
 - a) auf einem Wahlgrab eine Höhe von 0,80 m bis 1,30 m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu 0,80 m;
 - b) auf einem Reihengrab für Erwachsene eine Höhe von 0,70 m bis 0,90 m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu 0,60 m;
 - c) auf einem Reihengrab für Kinder eine Höhe von 0,60 m bis 0,70 m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu 0,50 m; und
 - d) auf einem Urnen-Reihengrab eine Höhe von 0,50 m bis 0,70 m einschließlich Sockel und eine Breite bis zu 0,50 m
 haben. Der Sockel muß, sofern ein solcher vorgesehen ist, mindestens 10 cm hoch sein und darf die Höhe von 15 cm nicht überschreiten. Bei einem mehrstelligen Wahlgrab sind Höhe und Breite des Grabmales unter

Stadt Sankt Aug., ME 1057, Bl. 171

Berücksichtigung der Größe der Grabstätte und der Art und Form des Grabsteines, wobei eine Höhe von 1,50 m nicht überschritten werden darf, zu bestimmen.

- (3) Der liegende Grabstein muß eine der Größe der Grabstätte angemessene Abmessung erhalten. Diese Grabsteine sollen flach aufliegen; eine Schräglage bis zu 20° ist statthaft.
- (4) Das stehende Grabmal muß eine durchgehende Stärke von mindestens 8 cm, der liegende Grabstein eine solche von 5 cm aufweisen.
- (5) Jedes stehende Grabmal muß dauerhaft, frostsicher gegründet sein. Bei einem Grabmal bis zur Höhe von 1,00 m muß das Fundament eine Tiefe von wenigstens 0,90 m erhalten. Der Grabstein muß mit dem Sockel fachgerecht durch mindestens zwei 1,5 cm starke Metalldübel verbunden sein. Sockel und Fundament sind mit scharfem Zementbeton so zu verbinden, daß die Standfestigkeit des Grabmales gewährleistet ist.

§ 29

- (1) Das Grabmal soll aus einem naturgewachsenen, wetterbeständigen Werkstoff bestehen. Betonwerkstein (Kunststein), aus gebrochenem reinen Natursteinmaterial bei sachgemäßer Kornzusammenstellung hergestellt, kann ausnahmsweise zugelassen werden.
- (2) Grabmale aus Hartholz sind gestattet. Holzkreuze müssen aus Bohlen von mindestens 4 cm Stärke und von mindestens 12 cm Ansichtsfläche hergestellt sein; bei Stelen muß die Ansichtsfläche mindestens 35 cm betragen.
- (3) Nicht zugelassen sind:
 - a) Grabmale aus schwarzem Naturstein in spiegelnd polierter Bearbeitung sowie solche aus grellweißem Naturstein,
 - b) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal selbst verwendet wird,
 - c) sichtbare Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,
 - d) eingelegte Natursteinschriftplatten auf Kunststein-Grabmalen,
 - e) Grabmale aus geschliffenem Kunststein, nicht steinmetzmäßig behandeltem Kunststein, sowie schwarzem Kunststein,
 - f) Grabmale aus Terrazzo und Keramik,
 - g) Grabkreuze aus Birkenstämmen oder anderen Rundhölzern,
 - h) in Zement aufgetragener, ornamentaler oder figurlicher Schmuck,
 - i) Farbanstrich von Holz- und Steingrabmalen,
 - j) Lichtbilder,
 - k) Gebilde aus Baumrinde, Gips, Kork, Aluminium, Porzellan, Emaille, Glas, Blech sowie Tropfsteine, Felsgröten, Metalltafeln und ähnliche Massenwaren,
 - l) Inschriften und Sinnbilder, die der Weihe des Ortes widersprechen.

§ 30

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für Schäden, die infolge ihres oder ihres Beauftragten Verschuldens anderen Personen, insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder durch Absturz von Grabmalteilen, zugefügt werden.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen oder deren Standfestigkeit beeinträchtigt ist, müssen von dem Nutzungsberechtigten instandgesetzt oder entfernt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde den Gefahrenzustand ohne vorherige Mitteilung an den Nutzungsberechtigten beseitigen.

VIII. Verwaltung des Friedhofes

§ 31

(1) Für den Friedhof in seiner Gesamtheit oder für einzelne oder mehrerer Grabfelder sind Belegungspläne aufzustellen. Aus den Belegungsplänen sollen

- a) die Art und Anordnung der Grabstätten,
- b) die für die Grabstätten zu entrichtenden Gebühren,
- c) die Art der gärtnerischen Gestaltung,
- d) die Art der zugelassenen Grabmale

ersichtlich sein.

(2) Das Friedhofsamt führt ein Beerdigungsregister, in das die stattgefundenen Bestattungen der Zeitfolge nach einzutragen sind. Ferner ist ein Verzeichnis (Kartei) über alle Grabstätten, und zwar getrennt nach Reihengräbern, Wahlgräbern, Urnen-Reihengräbern, Gemeinschaftsgräbern und Ehrengräbern anzulegen und fortzuführen.

§ 32

(1) Verfügungen an die Nutzungsberechtigten sind nach dem Landeszustellungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV NW Seite 213) zuzustellen.

(2) Verwaltungsakte, die auf Vornahme, Duldung oder Unterlassen einer Handlung gerichtet sind, können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. Seite 216) durchgesetzt werden.

(3) Gegen die Verfügungen sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I Seite 17) zulässigen Rechtsmittel gegeben.

§ 33

Die nach dieser Ordnung zu erlassenden Bekanntmachungen sind in der durch die Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Verkündungsart zu veröffentlichen. Hierneben ist die Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang anzuheften.

§ 34

Für die Benützung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen nach dieser Ordnung werden Gebühren erhoben. Näheres hierüber regelt die Friedhofsgebührenordnung.

§ 35

Für Diebstähle auf dem Friedhof und für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung durch Dritte oder durch Tiere haftet die Gemeinde nicht.

IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36

(1) Soweit nach altem Recht die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhefrist der bestatteten Verstorbenen endet, wird der Bestand der Grabstätte abweichend von der Vorschrift des Abschnittes III - Nutzungsrechte an Grabstätten - dieser Ordnung für die Dauer der Ruhefrist gewährleistet. Unabhängig hiervon muß das Nutzungsrecht gleichwohl termingemäß erneuert werden, wenn nicht der Anspruch auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts verloren gehen soll. Ausnahmsweise kann bis Ablauf der Ruhefrist die Erneuerung des Nutzungsrechts erfolgen; jedoch muß das Recht vom Tage des Ablaufs der Nutzungszeit an erworben werden. Bis zur Erneuerung des Nutzungsrechts bleibt die Grabstätte für jede weitere Bestattung gesperrt.

(2) Das Friedhofsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abschnittes VII - Grabmal - dieser Ordnung zulassen, wenn in bereits belegten oder zur Bestattung freigegebenen Grabfeldern von der Ordnung abweichende Grabmale nach altem Recht zugelassen wurden.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 4. 11. 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 14. 3. 1950 außer Kraft. Die Satzung entspricht inhaltlich in vollem Umfang der wegen eines Formfehlers der Bekanntmachung nicht in Kraft getretenen Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf; beschlossen vom Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 21. Juli 1966, bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Amtes Menden und der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf vom 3. November 1966.

Siegburg-Mülldorf, den 22. 5. 1967

Im Auftrage des Rates der
Gemeinde Siegburg-Mülldorf
Franken
Bürgermeister
Schmidt
Ratsmitglied

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtsdirektor
in Siegburg-Mülldorf
=====

Siegburg, den 3. Aug. 1967
Aktenzeichen: 00/2-072-68

Betrifft: Genehmigung von Satzungen, die sich rückwirkende Kraft beilegen.

Bezug: Berichte vom 30. 6. und 24. 7. 1967 - 10 -

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS NW S. 167/SGV NW 2020) und der §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1893 (PrGS NW S. 7) erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

- a) die Satzung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 9. 3. 67 mit Wirkung vom 10. 4. 64,
- b) die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf vom 22. 5. 1967 mit Wirkung vom 4. 11. 1966,
- c) die Satzung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 22. 5. 67 mit Wirkung vom 16. 12. 66,
- d) die Satzung der Gemeinde Hangelar über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 24. 4. 1967 mit Wirkung vom 24. 12. 65.

zu erlassen.
Die Genehmigung zu a) ist bis zum 31. 12. 1970 befristet.

(Siegel) In Vertretung:
gez. Unterschrift

Bekanntmachung

Vorstehende Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf wird mit der Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors des Siebkreises vom 3. 8. 1967 hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 1952, S. 167) öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg-Mülldorf, den 18. 8. 1967

Franken
Bürgermeister

StadtA Sankt Aug., ME 1057, Bl. 172

GEBÜHRENTARIF

zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Siegburg - Mülldorf

vom 6. Oktober 1966

<u>I. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten</u>		Gebühr
<u>A - Wahlgräber und Gemeinschaftsgräber</u>		
Gruppe I	- 1. Einzelgrab, auch mehrstellige Umengrabstätte 2. Doppelgrab oder größere Grabstätten, je Stelle	200, -- das Vielfache von 1.
Gruppe II	- 1. Einzelgrab, auch mehrstellige Umengrabstätte 2. Doppelgrab oder größere Grabstätten, je Stelle	250, -- das Vielfache von 1.
	Gemeinschaftsgrabstätte, je Stelle	100, --
<u>B - Reihengräber</u>		
	1. Einzelgrab (Kindergrab - Kinder bis einschließlich 5 Jahren)	30, --
	2. Einzelgrab (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre)	50, --
	3. Urnen-Reihengrab	30, --
<u>C - Sondergebühr</u>		
	Zuschlag zu A und B für Ortsfremde	100 %
<u>II. Leistungen der Friedhofsverwaltung</u>		
<u>A - Bereinigung der Gräber</u>		
	1. Grabbereitung für Personen über 5 Jahre	50, --
	2. Grabbereitung für Personen bis 5 Jahren	25, --
	3. Grabbereitung für Beisetzung einer Urne	20, --
<u>B - Ausgrabungen und Umbettungen</u>		
	1. Ausgraben einer Leiche vor Ablauf der Ruhefrist	200, --
	2. Ausgraben einer Leiche nach Ablauf der Ruhefrist	100, --
	3. Ausgraben einer Urne	40, --
	4. Wiederbeisetzung der ausgegrabenen Leiche auf einem gemeindeeigenen Friedhof	Gebühr gemäß Abschn. II, Buchstabe A
<u>C - Genehmigung von Grabmalen und sonstigen Anlagen</u>		
	1. Genehmigung einer Grabeinfassung (Stein)	5, --
	2. Genehmigung eines Grabmales, Grabtafel und dergleichen	2% des Wertes, mindestens 5, -- DM
<u>D - Benutzung der Friedhofshalle</u>		
	1. Benutzung der Trauerrhalle und der Leichenkammer	30, --

B e k a n n t m a c h u n g

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg hat mit Zustimmung des Kreis Ausschusses am 5. Dez. 1966 - Aktenzeichen oc/2 - 072-68 - die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Siegburg - Mülldorf gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW vom 29.10.1952 - GS. NW. S. 167- und den §§ 4, 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juli 1893 (PRGS. NW. Seite 7) aufsichtsbehördlich genehmigt. Diese Genehmigung ist bis zum 31. Dezember 1970 befristet.

Die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Siegburg - Mülldorf vom 6. Oktober 1966 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg - Mülldorf, den 5. Januar 1967

Der Bürgermeister
der Gemeinde Siegburg - Mülldorf

Franken

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Siegburg - Mülldorf

Auf Grund der §§ 4 und 87 Abs. 5 der Gemeindeordnung NW. vom 21. / 28. Oktober 1952 (GS NW. Seite 167) und der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (PreußGS. NW. Seite 7) wird gemäß Beschluß

der Gemeindevertretung der Gemeinde Siegburg - Mülldorf vom 6. Oktober 1966

die nachstehende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und für Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung sind Gebühren zu entrichten. Als Gebühr sind die in dem in der Anlage bezeichneten Gebührentarif genannten Beträge zu erheben. Dieser Gebührentarif ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2

(1) Wenn die Ruhefrist für einen beizusetzenden Verstorbenen die Nutzungsdauer an einer Grabstätte übersteigt, ist eine Nachgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jedes auch angefangene Jahr, um welches die Gültigkeit des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungsordnung verlängert werden muß, 1/30 des Tarifs zu Abschnitt I, Buchstabe A und C.

(2) Als eine Grabstätte im Sinne dieser Vorschrift gilt ein mehrere Stellen umfassendes Wahlgrab oder ein Gemeinschaftsgrab.

§ 3

(1) Der Ortsfremdenzuschlag (Abschnitt I, Buchstabe C) ist ausnahmsweise nicht zu erheben, wenn

1. der in einem Reihengrab beizusetzende Verstorbene seit Vollendung des 21. Lebensjahres mindestens 20 Jahre Einwohner der Gemeinde war,
2. der in einem Wahlgrab beizusetzende Verstorbene zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts Einwohner der Gemeinde war,
3. die das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab erwerbende Person seit Vollendung des 21. Lebensjahres mindestens 20 Jahre Einwohner der Gemeinde war,
4. der beizusetzende Verstorbene Angehöriger des vorstehend zu 3. beschriebenen Nutzungsberechtigten ist, oder
5. der Verstorbene als Angehöriger in einem Wahlgrab eines in der Gemeinde noch wohnenden Nutzungsberechtigten beigesetzt werden soll.

(2) Als Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift gelten die in der Friedhofs- und Bestattungsordnung bezeichneten Verwandten.

(3) Als Ortsfremde im Sinne des Gebühren tariffs gelten nicht die im Ortsteil St. Augustin wohnenden Einwohner der Gemeinde Hangelar.

§ 4

Zahlungspflichtig ist derjenige, auf dessen Antrag die Benutzung gestattet wird oder die Handlung bewirkt werden, sowie der zivilrechtl. zur Tragung der Bestattungskosten

Verpflichtete:

§ 5

Die Gebühren können auf Antrag erlassen oder ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet das nach der Hauptsatzung der Gemeinde berufene Organ.

§ 6

(1) Auf Antrag kann die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erstattet werden, wenn

1. der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht an einer unbelegten oder durch Umbettung frei werdenden Grabstätte verzichtet, oder
2. das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte durch die Anordnung der Schließung des Friedhofes erlischt und nicht die Zuweisung einer Ersatzgrabstätte verlangt wird.

Erstattungsberechtigt ist derjenige, dem das Nutzungsrecht an der Grabstätte zusteht.

(2) Es wird nur der Anteil der Gebühr für die noch nicht abgelaufene Nutzungsdauer erstattet. Angefangene Jahre werden als genutzt berechnet; es sind wenigstens 2 Jahre in Anrechnung zu bringen oder mindestens 25, -- DM zurückzuhalten.

(3) Als eine Grabstätte im Sinne dieser Vorschrift gilt ein mehrere Stellen umfassendes Wahlgrab oder ein Gemeinschaftsgrab.

§ 7

(1) Über die Festsetzung der Gebühr ist ein förmlicher Bescheid zu erteilen.

(2) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die nach dem geltenden Recht zulässigen Rechtsmittel gegeben.

§ 8

Die Gebühren sind nach Zustellung des Bescheides sofort fällig. Auf Antrag kann Zahlungsausstand gewährt werden. Über den Antrag entscheidet das nach der Hauptsatzung der Gemeinde berufene Organ.

§ 9

Die auf Grund dieser Ordnung fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Friedhofsgebührenordnung vom 1. Januar 1961 ihre Gültigkeit.

Siegburg - Mülldorf, den 6. Oktober 1966.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf

Franken
Bürgermeister

gez. Unterschrift
Ratsmitglied

Gemeinde Siegburg-Mülldorf

HUNDSTEUERORDNUNG

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S. 7 - hat der Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf in den Sitzungen am 9. 3. 1967 und 25. 6. 1968 folgende Hundesteuerordnung beschlossen:

Steuerpflicht und Steuersätze

§ 1

(1) Wer in der Gemeinde Siegburg-Mülldorf einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu bringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hunde gilt der Haushalts- (Betriebs-)Vorstand.

(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer Gemeinde bereits versteuert wird.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

(5) Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, daß für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

§ 2

Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt jährlich 15, -- DM.

(2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten Hund auf 22,50 DM und für jeden weiteren Hund auf 30, -- DM.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach §§ 3, 4 und 5 dieser Steuerordnung ermäßigt ist, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweite und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 6 dieser Steuerordnung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Verrechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

Steuerermäßigung und Befreiungen

§ 3

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 150 m entfernt liegen;
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
4. Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hundarten vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote "genügend" (70 Punkte) oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als 1 Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je 2 von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise zum Eintrag zu bringen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten gänzlich von der Steuer befreit.

(3) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunfts-räume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden;
4. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Bescheinigungen der Organisation, bei der die Eintragung der Hunde (Abs. 1) erfolgt ist, über die Erfüllung der in Abs. 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 5

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

(2) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunfts-räume vorhanden sind;

bitte wenden!

2. ordnungsgemäße, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes, sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind;
3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche, unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Amtsverwaltung angemeldet werden.

§ 6

(1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
2. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;
3. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden;
4. Diensthunde der Forstbetriebsbeamten des Staates sowie Feld- und Forstaufseher, die gem. § 30 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GS NW S. 357) mit dem Feld- und Forstschutz beauftragt und zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind, in der für die Durchführung des Feld- und Forstschutzes erforderlichen Anzahl;
5. Diensthunde der Jagdaufseher (§ 23 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. 5. 1964 - SGV NW 792-);
6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
7. Sanitätshunde, die sich im Eigentum der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes befinden;
8. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
9. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Besitzers (gegebenenfalls des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind, und sofern die Verwahrung nicht länger als 3 Monate dauert;
10. Führhunde von Blinden;
11. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 7

Diensthunde der Bundeswehr

Für Diensthunde der Bundeswehr ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung dieser Hunde besteht nicht.

§ 8

(1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 6 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, hinsichtlich derer die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall oder dgl.) vorhanden ist.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen zwei Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes Rechnungsjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten Halbjahres (§ 9 Abs. 1 der Steuerordnung) anzubringen, wenn für einen versteuerten Hund Steuerermäßigung oder -befreiung beantragt wird. Die unter die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 11 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrags befreit werden.

(3) Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Halbjahr auch dann zu entrichten, wenn eine Voraussetzung der Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Über die erfolgte Ermäßigung oder Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in den Bescheinigungen (Abs. 4) bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.

(6) Kommen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung in Fortfall, so ist dies binnen 2 Wochen der Amtsverwaltung anzuzeigen.

Entrichtung, Anrechnung und Beitreibung
der Steuer

§ 9

(1) Die Steuer ist in halbjährlichen Raten, und zwar in den ersten 14 Tagen jedes Halbjahres an die Amtskasse zu entrichten. (Das erste Halbjahr umfaßt die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni.)

(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Rechnungsjahr im voraus zu entrichten.

(3) Entsteht die Steuerpflicht (§ 1) im Laufe eines Halbjahres, so muß die volle Steuer für das laufende Halbjahr innerhalb von 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an entrichtet werden. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Halbjahres, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Halbjahres fortzuentrichten.

§ 10

Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hunde zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Steuerquittung und der Steuermarke (§ 15) die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 11

(1) Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (GV NW S. 216).

(2) Hunde, für welche die Steuer nicht restlos beigetrieben werden kann und deren Abschaffung nicht binnen einer dem Hundehalter gesetzten Frist erfolgt, kann die Gemeinde einziehen und versteigern. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens steht 3 Monate lang zur Verfügung des Eigentümers des Hundes und verfällt nach Ablauf dieser Frist der Amtskasse. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

Rechtsmittel

§ 12

(1) Jede Verfügung aufgrund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Amtsverwaltung in Siegburg-Mülldorf einzulegen. Er kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wird er schriftlich eingelegt, so empfiehlt es sich, die Widerspruchsschrift mit zwei Abschriften einzureichen. Wird der Widerspruch abgewiesen, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Blumenthalstr. 33, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen. Die vorgenannten Fristen durch das Verschulden eines von dem Steuerpflichtigen Bevollmächtigten versäumt werden, so wird dessen Verschulden dem Pflichtigen zugerechnet.

(2) Durch Widerspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgeschoben.

Erlaß der Steuer

§ 13

Der Rat der Gemeinde kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 14

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen Hund anschafft oder mit einem Hund neu zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzuge bei der Amtsverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angeschafft. Zugelassene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

(2) Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, unter Rückgabe der Steuermarke (§ 15) abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des

Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 15

(1) Für jeden Hund wird in jedem Rechnungsjahr bei Zahlung der ersten Steuerrate, bei steuerfreien Hunden bei Bewilligung der Steuerfreiheit, bei der Amtsverwaltung eine Hundesteuermarke verabfolgt. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter des Hundes auf seinen Antrag gegen Vorzeigen der Quittung über die gezahlte Steuer oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Hundesteuer und gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke erteilt. Außerhalb des Hauses und des umwehrten Gehöftes müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein. Steuermarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, oder andere Marken, die Steuermarken ähneln, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Rechnungsjahres zu tragen.

(2) Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 4) und die nach § 5 veranlagten Händler erhalten in jedem Falle nur 2 Steuermarken.

(3) Fremden, deren Hunde gem. § 6 Abs. 2 von der Steuer befreit sind, ist es zur Vermeidung des Einfangens der Hunde gestattet, gegen Hinterlegung des halbjährlichen Steuerbetrages eine Steuermarke zu lösen. Gegen Rückgabe der Steuermarke und der Steuerquittung wird, falls der Fremde innerhalb zweier Monate die Gemeinde wieder verläßt, der hinterlegte Betrag erstattet.

Wird der Erstattungsanspruch nicht innerhalb zweier Monate erhoben, so verfällt der hinterlegte Betrag zugunsten der Amtskasse.

(4) Hunde, die auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten ohne gültige Steuermarke oder die für die Bundeswehrhunde vorgeschriebene Erkennungsmarke angetroffen werden, können durch Beauftragte der Amtsverwaltung eingefangen werden. Die Halter eingefangener Hunde sollen, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb einer in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes oder unterläßt er es, den Hund durch Zahlung einer Fanggebühr von 2,50 DM und einer Unkostenvergütung von 0,50 DM für jeden Tag der Verpflegung des Hundes durch die Gemeinde und der etwa rückständigen Hundesteuerbeträge auszulösen, so ist nach § 11 Abs. 2 dieser Steuerordnung zu verfahren.

§ 16

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Amtsverwaltung oder den von ihr beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltungs-(Betriebs-)Vorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushaltungs-(Betriebs-)Vorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Amtsverwaltung übersandten Nachweisung innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 14) nicht berührt.

§ 17

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150,-- DM bestraft, sofern nicht nach den sonstigen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

§ 18

Der Siegkreis ist an dem Aufkommen der Hundesteuer zur Hälfte beteiligt. Die Beiträge sind an die Kreiskasse abzuführen.

§ 19

Diese Steuerordnung tritt am 1.1.1965 in Kraft. An dem gleichen Tage tritt die Hundesteuerordnung vom 23. 5. 1939 außer Kraft.

(2) Rechtsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Hundesteuerordnung steuerpflichtig geworden sind, unterliegen der Besteuerung nach den bisher geltenden Vorschriften.

Siegburg-Mülldorf, den 25. 6. 1968

Im Auftrage der
Gemeindevertretung der
Gemeinde Siegburg-Mülldorf
Franken Klinger
Bürgermeister Ratsmitglied

.....

DER OBERKREISDIREKTOR
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

An den
Amtdirektor
in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 26. März 1968
Aktenz.: 00/2-072-68

Ihr Zeichen: 10 20-04/08 Ihr Schreiben vom 2. 8. 1967

Betrifft: Genehmigung der mit rückwirkender Kraft beschlossenen Hundesteuerordnung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf.

Mit Zustimmung des Kreisausschusses wird hiermit die am 1. 1967 beschlossene Hundesteuerordnung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf aufgrund des § 4 GO NW vom 28. 10. 1952 - NW S. 167/SGV NW 2020 - sowie der §§ 18 und 77 KAG aufsichtsbehördlich genehmigt unter der Voraussetzung, daß folgende Maßgaben beachtet werden:

Die Präambel ist wie folgt zu fassen:

"Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 - PrGS NWS. 7 - hat der Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf in seiner Sitzung am 9. 3. 1967 folgende Hundesteuerordnung beschlossen:"

Die Ziffern 4 und 5 des § 6 Abs. 1 sind wie folgt zu fassen:

Ziffer 4

"Diensthunde der Forstbetriebsbeamten des Staates sowie der Feld- und Forstaufseher, die gem. § 30 des Feld- und Forstschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 357) mit dem Feld- und Forstschutz beauftragt und zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind, in der für die Durchführung des Feld- und Forstschutzes erforderlichen Anzahl."

Ziffer 5

"Diensthunde der Jagdaufseher (§ 23 des Landesjagdgesetzes NW vom 26. 5. 1964 - SGV NW 192 -)."

Zu § 6 Abs. 1 Ziffer 9:

Die Frist von 6 Monaten ist in eine Frist von 3 Monaten abzuändern.

§ 7 ist wie folgt zu fassen:

"Diensthunde der Bundeswehr
Für Diensthunde der Bundeswehr ist eine Hundesteuer nicht zu entrichten. Eine Verpflichtung zur An- und Abmeldung dieser Hunde besteht nicht."

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Halbjahr auch dann zu entrichten, wenn eine der Voraussetzungen der Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

§ 8 Abs. 5 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

"... wenn sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht."

§ 9 Abs. 1 und Abs. 3 letzter Halbsatz wird wie folgt geändert:

Absatz 1

"Das erste Halbjahr umfaßt die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni."

Absatz 3, letzter Halbsatz:

"... so ist die Steuer bis zum Ende des lfd. Halbjahres fortzuentrichten."

§ 12 Abs. 1 (Rechtsmittel) erhält folgende Fassung:

"Jede Verfügung aufgrund dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Amtsverwaltung in Siegburg-Mülldorf einzulegen. Er kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wird er schriftlich eingelegt, so empfiehlt es sich, die Widerspruchsschrift mit 2 Abschriften einzureichen.

Wird der Widerspruch abgewiesen, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Blumenthalstr. 33, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen.

Falls die vorgenannten Fristen durch das Verschulden eines von dem Steuerpflichtigen Bevollmächtigten versäumt werden, wird dessen Verschulden dem Pflichtigen zugerechnet."

In § 15 Abs. 4 ist hinter dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

"Die Halter eingefangener Hunde sollen, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden."

Die Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1972 befristet.

Um wirksames Ortsrecht zu schaffen, bedürfen die vorgenannten Maßgaben eines Beitrittsbeschlusses der Gemeindevertretung. Liegt der Beitrittsbeschluß vor, ist die Hundesteuerordnung in der durch die Maßgaben abgeänderten Fassung mit dem Teil der Genehmigung zu veröffentlichen, der die Befristung der Hundesteuerordnung bewirkt.

(Siegel)

gez. Kieras

.....

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf in den Sitzungen am 9. 3. 1967 und 25. 6. 1968 beschlossene Hundesteuerordnung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf wird hiermit nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 26. 3. 1968 gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 - und der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes NW vom 14. 7. 1893 - PrGS NW S. 7 - öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg-Mülldorf, den 31. 7. 1968

Franken
Bürgermeister

Gemeinde Siegburg-Mülldorf

S A T Z U N G

für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Siegburg-Mülldorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf hat in ihrer Sitzung am 19. 9. 1968 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. / 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) und der §§ 1, 4, 6, 7 + 69 ff des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152) jeweils in der heute geltenden Fassung folgende Satzung für Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Siegburg-Mülldorf erlassen:

§ 1

Gegenstand der Dienstleistungen

1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Siegburg-Mülldorf kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen natürlichen und juristischen Personen innerhalb und außerhalb des Gebietes der Gemeinde freiwillige Dienste leisten.

Die erbringt solche freiwilligen Dienstleistungen durch Bereitstellung von Personal, das gegebenenfalls mit Fahrzeugen und Geräten ausgerüstet ist. Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach §§ 1 + 13 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. 3. 1958 (GV. NW. S. 101) in der z. Z. gültigen Fassung unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Voraussetzung für das Erbringen einer Dienst- und Hilfeleistung

1) Freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen werden nur auf Antrag gewährt.

2) Die Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr können von einer angemessenen Vorschußzahlung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, soweit nicht überwiegende Belange des Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch beeinträchtigt werden.

3) Die Vorschriften der §§ 615, 618 Abs. 1 + 3 BGB finden entsprechende Anwendung.

4) Die beantragten Leistungen dürfen nur erbracht werden, wenn durch sie die Feuersicherheit der Gemeinde Siegburg-Mülldorf nicht gefährdet wird und der Auftraggeber auf eine Haftung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf schriftlich verzichtet.

§ 3

Gebührenpflicht

1) Soweit die Freiwillige Feuerwehr nicht verpflichtet ist, gebührenfrei Hilfe gem. § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. 3. 1958 in der z. Z. gültigen Fassung zu leisten, werden für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen Gebühren erhoben.

2) Gebühren werden insbesondere erhoben, wenn

- a) bei Aufräumarbeiten nach der Gefahrenbeseitigung eine weitere Säuberung oder Aufräumung der Schadensstelle auf Antrag des Geschädigten durchgeführt worden ist.

b) Wachen über das pflichtgemäße Ermessen des Einsatzleiters hinaus auf Antrag des Geschädigten gestellt worden sind,

c) Feuersicherheitswachen in Versammlungs- oder Ausstellungsräumen bei Theaterveranstaltungen, Zirkusunternehmen, größeren Veranstaltungen aus sonstigen Veranlassungen auf Anordnung des Gemeindedirektors nach Anhörung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr oder auf Antrag gestellt worden sind.

§ 4

Gebührensschuldner

Zur Zahlung von Gebühren sind verpflichtet (Zahlungspflichtige):

- a) der Auftraggeber,
- b) derjenige, in dessen Interesse die Leistung der Feuerwehr seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entsprechend erbracht wurde,
- c) bei nachbarlicher Feuerlöschhilfe gem. § 13 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen die Gemeinde, in deren Bereich die Hilfeleistung durchgeführt worden ist,
- d) bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen: Der Veranstalter.

§ 5

Berechnung der Gebühren

1) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.

2) Gebühren fallen für die Zeit an, in der Personal, Fahrzeuge und Geräte infolge der freiwilligen Dienstleistungen von ihrem Standort abwesend sind (Einsatzzeit).

3) Für angefangene Stunden sowie für angefangene Tage werden die Gebühren voll berechnet. Als Tag gilt hierbei der Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet ab Einsatzbeginn.

4) Für Hilfeleistungen außerhalb des Gebietes der Gemeinde Siegburg-Mülldorf, die nicht unter die unentgeltliche auswärtige Löschhilfe des § 13 Abs. 1-3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) fallen, ist ein Zuschlag von 20 % zu den Benutzungsgebühren des Gebührentarifs zu erheben.

§ 6

Entrichtung der Gebühren

1) Die für die Inanspruchnahme der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Gebühren werden nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Sie sind innerhalb eines Monats an die Amtskasse Menden in Siegburg-Mülldorf zu zahlen.

2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

bitte wenden!

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Siegburg-Mülldorf, den 19. 9. 1968

Im Auftrage des Rates der Gemeinde
Siegburg-Mülldorf

Franken Klinger
Bürgermeister Ratsmitglied

.....

GEBÜHRENTARIF

zur Satzung für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Siegburg-Mülldorf.

I. Personengebühren

- 1) Einsatz eines Brandmeisters oder höheren Dienstgrades oder eines Wachhabenden
je Stunde 6,50 DM
- 2) Einsatz eines Feuerwehr- oder Oberfeuerwehrmannes
je Stunde 5,50 DM
- 3) Bei böswilligem Alarm für jeden Feuerwehrmann ohne Rücksicht auf den Dienstgrad
je Stunde 8,-- DM
- 4) Einsatz eines Feuerwehr-Rettungstauchers
je Stunde 15,-- DM

Anmerkung:

Sicherheitswachen werden nach vorgenannten Gebührensätzen zuzüglich 2,-- DM Wegzulage je Kopf berechnet. Die Wegzulage fällt für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr fort, wenn die örtlich zuständige Löschgruppe die Sicherheitswache stellt.

II. Einsatz von Fahrzeugen:

Gebühren für die Benutzung von Fahrzeugen ausschließlich Besatzung.

- 1) Löschfahrzeuge bis zur Größenklasse 8/8
LF 8-TS = (Löschgruppenfahrzeuge)
LF 8-TSA
TSF, (Tragkraftspritzenfahrzeug)
Anhängingleitern ohne Zugfahrzeug,
Mehrzweckfahrzeuge
je Stunde 25,-- DM
- 2) Löschfahrzeuge bis zur Größenklasse 16/8
TLF 15 = (Tanklöschfahrzeuge)
TLF 16
Gerätewagen, Oelschadenverhütungswagen, (ohne Oelbindemittel), Wasserrettungs- und Atemschutzgerätewagen, Pulverlöschfahrzeug ohne Löschmittelverbrauch, Kommandowagen,
je Stunde 40,-- DM

- 3) Löschfahrzeuge über der Größe 16/8
Kraftfahrdrehleiter DL 30,
Rüstkraftwagen
je Stunde 60,-- DM

- 4) a) Dienstwagen ohne Funksprechanlage
je Stunde 10,-- DM
- b) Dienstwagen mit Funksprechanlage
je Stunde 15,-- DM

- 5) Sonstige Fahrzeuge,
a) bis 4,9 Tonnen zul. Gesamtgewicht
je Stunde 15,-- DM
- b) ab 5 Tonnen zul. Gesamtgewicht
je Stunde 20,-- DM

- 6) a) Schlauchboot ohne Motor
je Stunde 5,-- DM
- b) Schlauchboot mit Motor
je Stunde 15,-- DM

- 7) a) Tragkraftspritze TS 8/8
(ohne Transportfahrzeug)
je Stunde 12,-- DM
- b) Schlammpumpe bis zur Größe 8/8
je Stunde 10,-- DM

- 8) Tragkraftspritzenanhänger einschl. Tragkraftspritze, Materialtransportanhänger (mit Geräten beladen) (ohne Zugfahrzeug)
je Stunde 15,-- DM

- 9) Sonstige Anhänger ohne Zugfahrzeug
je Stunde 10,-- DM

Anmerkung:

Die Kraftstoffkosten für die An- und Abfahrt sind in den obigen Kosten enthalten. Der bei dem Einsatz verbrauchte Kraftstoff sowie das Oel werden zusätzlich zu handelsüblichen Preisen berechnet. Die Kosten für den Wasserverbrauch oder sonstige Löschmittel, werden gesondert in Rechnung gestellt.

III. Einsatz von Geräten:

Gebühren für die Benutzung von Geräten und Verbrauchsstoffen.

- 1) 2- oder 3teilige Schiebleiter
je Stunde 3,-- DM
- 2) Anstell- und Steckleiter
a) bis 5 m Länge
je Stunde 1,-- DM
- b) über 5 m Länge
je Stunde 3,-- DM
- 3) Hakenleiter
je Stunde 1,50 DM
- 4) Atemschutzmaske ohne Atemeinsätze
je Stunde 1,-- DM
- 5) Atemschutzgeräte (Kreislauf-, Preßluft- oder Frischluftgerät) ohne Alkalipatrone bzw. ohne Preßluft
je Stunde 5,-- DM

6) Standrohr mit Schlüssel je Stunde	0,50 DM
7) Verteilungsstück je Stunde	0,50 DM
8) a) Strahlrohre, Größe B-C-D- je Stunde	0,40 DM
b) Schaumrohre oder Cometrohre je Stunde	1,-- DM
9) Saugschlauch 110 mm. a) 1,6 m lang je Stunde	0,80 DM
b) 2,5 m lang je Stunde	1,50 DM
10) Saugschlauch 75 mm und 52 mm 1,5 m bis 2,5 m Länge je Stunde	1,-- DM
11) Druckschlauch a) 52 mm, für die erste Stunde für jede weitere Stunde	3,-- DM 1,-- DM
b) 75 mm, für die erste Stunde für jede weitere Stunde	4,-- DM 1,50 DM
12) Motorsäge je Stunde	10,-- DM
13) Wasserstrahlpumpe (ohne Betriebs- wasserverbrauch) (s. Ziff. 22) je Stunde	1,-- DM
14) Seilwinde je Stunde	5,-- DM
15) Tau, je 10 m je Stunde	1,20 DM
16) elektrische Handlampe mit Trocken- batterie je Stunde	0,60 DM
elektrischer Handscheinwerfer mit Stahlakku je Stunde	2,50 DM
Krankentrage je Stunde	0,80 DM
19) Oel- bzw. Benzinauffangbehälter a) der Größe bis 750 l je Stunde	0,50 DM
b) der Größe von 751 l - 1500 l je Stunde	1,-- DM
c) über 1501 l je Stunde	1,50 DM
20) explosivgeschützte Pumpe für brenn- bare Flüssigkeit je Stunde	10,-- DM
21) Plastik-Kübel und Behälter je Stunde	0,50 DM
22) Wachsfackeln, Kerzen, Sauerstoff, Alkalipatronen, Trockenpulver, Preßluft, Schaummittel, aufsaugende und abstumpfende Mittel bei Oel-	

unfällen, sowie Unfälle mit Basen
und Laugen, Atemeinsätze, Lösch-
wasser und Betriebswasser und dergl.
werden zu Selbstkostenpreisen be-
rechnet.

23) Funksprechgeräte
je Stunde 10,-- DM

24) Geräte und Ausrüstungsgegenstände
für Feuerwehrtaucher
je Stunde 8,-- DM

IV. Gebühren für die Bereitstellung von Geräten für
Sicherheitsüberwachen usw., soweit die Geräte
nicht besonderer Abnutzung unterworfen sind.
Die Beträge sind für den Tag = 24 Stunden berech-
net.

1) Standrohr mit Schlüssel
je Tag 1,-- DM

2) Druckschlauch 52 mm 15 m Länge
je Tag 1,-- DM

3) Druckschlauch 75 mm 20 m Länge
je Tag 1,20 DM

4) Strahlrohre
je Tag 0,80 DM

5) Handfeuerlöscher oder Kübelspritze
je Tag 1,-- DM

6) Feuerlöschdecke
je Tag 0,80 DM

7) 1 Löschkarre mit Standrohr bis
zu 10 Feuerlöschschläuchen
je Tag 7,50 DM

8) Atemschutzmaske ohne Atemeinsätze
je Tag 1,50 DM

9) Atemschutzgerät (Kreislauf-, Preß-
luft- oder Frischluftatmer) ohne
Alkalipatrone bzw. ohne Preßluft
je Tag 10,-- DM

Anmerkung:

Bei Ziffer 8 - 9 werden außerdem die Gebühren
nach Abschnitt III. Ziffer 22 berechnet.

V. Böswilliger Alarm:

Die Gebühren werden nach Abschnitt I. und II. be-
rechnet.

Mindestgebühr 30,-- DM

VI. Reinigen, Prüfung und Instandsetzung von Schläu-
chen und Geräten

Die Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von Feuer-
wehrschräuchen und Geräten werden zum Selbstkosten-
preis berechnet.

bitte wenden!

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf in seiner Sitzung am 19. 9. 1968 beschlossene
Satzung über freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Siegburg-Mülldorf
wird hiermit gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SGV NW 2020 -
öffentlich bekanntgemacht

Siegburg-Mülldorf, den 12. November 1968

Franken
Bürgermeister

Gemeinde Siegburg-Mülldorf

SATZUNG

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Siegburg-Mülldorf.

Inhaltsangabe:

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Sonstige Benutzung
- § 4 Erlaubnisse
- § 5 Erlaubnisantrag
- § 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 7 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen
- § 8 Gebühren
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Fälligkeit der Gebühren
- § 11 Gebührenerstattung
- § 12 Rechtsmittel
- § 13 Beitreibbarkeit
- § 14 Zuwiderhandlung
- § 15 Märkte
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund des § 18 Abs. 2 Satz 3 und des § 19 Abs. 3 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz - LStrG) vom 28. 11. 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 305/GS NW S. 91) des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GS. NW S. 167) hat der Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 19. 9. 1968 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen, Land- und Kreisstraßen.

(2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch den Gemeindedirektor - Ordnungs- und Gewerbeabteilung -. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 LStrG).

§ 4

Erlaubnisse

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straßen erforderlich ist.

§ 5

Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über die Art, den räumlichen Umfang und die Dauer der Sondernutzung beim Gemeindedirektor - Ordnungs- und Gewerbeabteilung - zu stellen. Es können Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- 1.) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäude-sockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen) Vordächer;
- 2.) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen;
- 3.) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe, Weihnachtswerbung und Dekorationen aus Anlaß von Umzügen und Prozessionen;
- 4.) Aufzugsschächte für Mülltonnen sowie Be- und Entladeschächte, die in Gehwegen angebracht werden;
- 5.) Aufstellen von Mülltonnen und Sperrgut am Tage der Abfuhr.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 6 Nr. 3 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8

Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei

bitte wenden!

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. März.

§ 11

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Gemeindedirektor eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) gegeben.

Die Rechtsmitteleinlegung berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren.

§ 13

Beitreibbarkeit

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 14

Zuwiderhandlung

Bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 55 und 58 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (SGV. NW. 2010) Anwendung.

§ 15

Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und Jahrmärkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung und der entsprechenden Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zwei Monate nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Siegburg-Mülldorf, den 19. 9. 1968

Im Auftrage des Rates
der Gemeinde Siegburg-Mülldorf
Franken Klinger
Bürgermeister Ratsmitglied

T A R I F

Tarif-Nr. Art der Sondernutzung Gebühr für Sondernutzung
in DM
täglich monatlich jährlich

1	Litfaßsäulen und Uhren je qm beanspruchter Verkehrsfläche	1,--	20,--	200,--
2	Fahrradständer, Waagen, Masten, soweit es sich nicht um Nutzungen han- delt, über die bürgerlich- rechtliche Gestattungs- verträge abzuschließen sind (vergl. § 8 Abs. 10 FStrG, § 23 LStrG.), und ähnliche Einrichtungen	-,10	2,--	20,--
3	Tische und Sitzgelegen- heiten, die zu gewerb- lichen Zwecken aufge- stellt werden je qm beanspruchter Verkehrs- fläche	-,20	4,--	40,--
4	Tribünen je qm	-,30	7,--	70,--
5	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeits- wagen, Baumaschinen und Baugerüsten mit und ohne Bauzaun je qm beanspruchter Ver- kehrsfläche	-,10	2,--	20,--
6	Lagerungen von Gegen- ständen aller Art, die mehr als 24 Stunden an- dauern und nicht unter Nr. 5 fallen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,20	4,--	40,--
7	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,40	10,--	100,--
8	Verkaufs- und Werbe- wagen, ambulante Ver- kaufsstände aller Art, vor Geschäften aufge- stellte Waren je qm beanspruchter Verkehrsfläche	-,50	10,--	100,--
9	Wohnwagen, die länger als 24 Stunden abge- stellt werden sowie nicht zugelassene Kraft- fahrzeuge und Anhänger	1,--	25,--	250,--

Tarif-Nr	Art der Sondernutzung	Gebühr für Sondernutzung in DM		
		täglich	monatlich	jährlich
10	Gleise, soweit es sich nicht um Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (§ 2 Abs. 1 des allgemeinen Eisenbahngesetzes) oder andere Schienenbahnen handelt, die dem Landeseisenbahngesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen je angefangene 100 m	-,60	14,--	140,--
11	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen a) je angefangene 100 m Länge, sofern nur vorübergehend verlegt 1. bei Durchmessern bis 100 mm 2. bei Durchmessern über 100 mm b) je angefangene 100 m Länge, sofern auf Dauer verlegt, 1. bei Durchmessern bis 100 mm 2. bei Durchmessern über 100 mm			
				6,--
				8,--
				30,--
				45,--

erlassene Gebührentarif aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1970 befristet.

K i e r a s

(Siegel)

.....

B e k a n n t m a c h u n g .

Die vom Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf in der Sitzung am 19. 9. 1968 beschlossene Satzung über Erlaubnisse und Gebühren an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Siegburg-Mülldorf wird hier nebst Genehmigungsverfügung des Herrn Oberkreisdirektors vom 21. 1. 1969 gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 - GS NW S. 167/SG V NW 2020 - öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg-Mülldorf, den 29. 1. 1969

F r a n k e n
Bürgermeister

DER OBERKREISDIREKTOR
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

den
Amtdirektor

in Siegburg-Mülldorf

Siegburg, den 21. Jan. 1969
Aktenzeichen: 00/2 - 072 - 68

Betrifft: Satzung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 19. 9. 1968

Bezug: Bericht vom 16. 12. 1968 - 10 20 - 04/08 -

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Straßengesetzes NW vom 28. 11. 1961 (GV NW S. 305) wird hiermit die am 19. 9. 1968 beschlossene Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Siegburg-Mülldorf sowie der dazu

